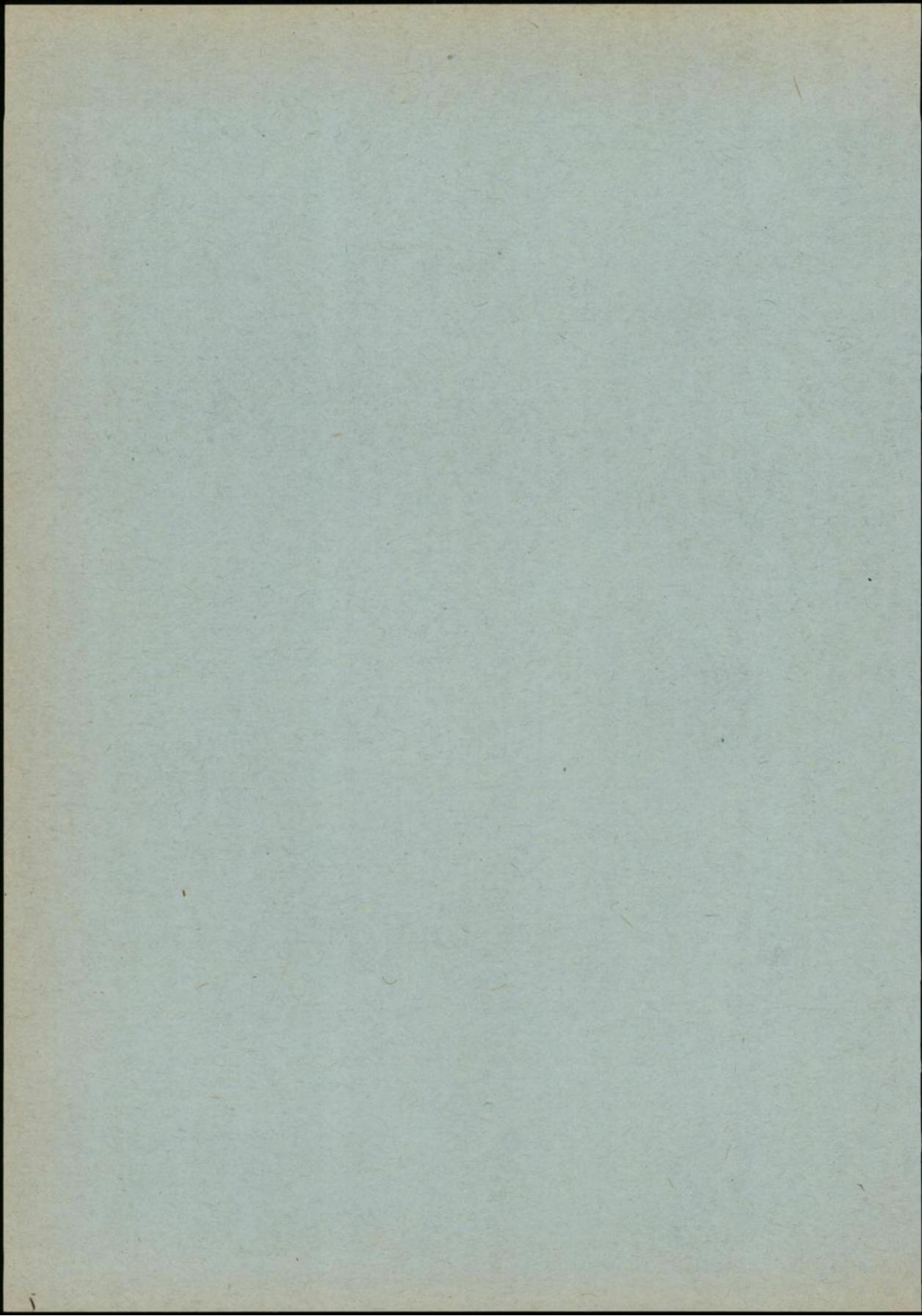


II. Teil

Wien — aktuell



Jugend in Wien

Jugend und Sport

von Obermagistratsrat Dr. Heinrich Matzke

Die Massenmedien führen uns täglich vor Augen, welche Faszination das Phänomen Sport durch die Leistungen der Spitzenathleten auf die Menschen unserer Zeit ausübt. Die Technisierung der Umwelt hat es jedoch mit sich gebracht, daß der Großstadtbewohner nicht mehr genug Bewegung macht, obwohl ihm genügend Freizeit dafür zur Verfügung stünde. Durch diese Umweltfaktoren zeichnet sich insofern eine besonders für die städtische Jugend gefährliche Entwicklung ab, als einer verhältnismäßig kleinen Gruppe hochgezüchteter Athleten eine große Masse von körperlich untätigen und gesundheitlich gefährdeten Menschen gegenübersteht.

Die Wiener Stadtverwaltung sieht es daher als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben an, dieser Entwicklung durch geeignete Maßnahmen zur Förderung des Körpersportes in ihrem Bereich den Kampf anzusagen und nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten. Es darf in diesem Zusammenhang mit Genugtuung bemerkt werden, daß sie bisher bei ihren Bemühungen auf die tatkräftige Mithilfe der Wiener Sportorganisationen zählen konnte.

In gemeinsamen Anstrengungen muß der Jugend unserer Stadt immer wieder vor Augen geführt werden, daß die sportliche Betätigung in einer der jeweiligen Entwicklungsstufe gemäßen Form eine der wesentlichsten Grundlagen zur Gesunderhaltung von Körper, Seele und Geist bildet und die aktive Sportausübung in allen Fällen einer bloß passiven Teilnahme im sportlichen Geschehen, sei es als Zuschauer auf dem Fußballplatz oder zu Hause vor dem Fernsehschirm, vorzuziehen ist. Daneben zählt der Sport in seinen vielen Formen sicherlich zu den besten Möglichkeiten einer sinnvollen Gestaltung der immer mehr zunehmenden Freizeit. Dieser Bedeutung des Sportes in gesellschafts- und gesundheitspolitischer Hinsicht muß daher jetzt und auch in Zukunft voll und ganz Rechnung getragen werden.

Auf welche Weise kann dies geschehen? Was wurde bisher gemacht und was könnte noch gemacht werden? Im Rahmen dieser Darstellung erscheint es sinnvoll, das gesamte Bündel aller Maßnahmen in Aktivitäten der Stadt Wien mit direkter Wirkung und Initiativen mit indirekter Bedeutung unter Zuhilfenahme der Leistungen verschiedenster Sportorganisationen aufzufächern.

Das Interesse der Kinder und Jugendlichen an sportlicher Betätigung wird schon in der Schule geweckt. Eine ideenreiche und farbliche Gestaltung des Turnunterrichtes ist für die erste Kontaktaufnahme mit diesem wertvollen Bereich des Lebens von entscheidender Bedeutung. Die Stadt Wien wendet daher alljährlich beträchtliche Mittel für die leistungsgerechte Ausstattung der Turnsäle auf. Darüber hinaus werden den vorwiegend im Einzugsbereich der Wiener Stadthalle liegenden Schulen die Vormittagsstunden in den Sportanlagen der Wiener Stadthalle, die für den vereinsmäßigen Sportbetrieb zu dieser Zeit nicht genutzt werden, für

die Abhaltung des Turnunterrichtes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Aufgabe der in Frage kommenden Pädagogen muß es sein, die gebotenen Möglichkeiten bis zur Neige auszuschöpfen und ihren Schützlingen durch didaktischen Aufbau des Unterrichtes trotz vielleicht mangelnder Leistungsfähigkeit am Anfang die Freude an der Bewegung nicht zu nehmen. Für sportlich besonders talentierte Kinder, deren sportliche Entwicklung möglichst frühzeitig gefördert werden sollte, soll der Typus einer *Sport Hauptschule*, eventuell sogar einer *Sportvolksschule*, geschaffen werden, ein Schultyp, den es auf dem Sektor der Allgemeinbildenden höheren Schulen schon seit längerer Zeit gibt (Sportgymnasium Wien 14, Astgasse, für Knaben und Wien 17, Parhamerplatz, für Mädchen). Diese Sportgymnasien sind nicht spartenspezifisch ausgerichtet, d. h. es wird nicht der Schwerpunkt auf eine Sportart gelegt, in der Höchstleistungen angestrebt werden, wie dies etwa in dem bekannten Schigymnasium Stams in Tirol der Fall ist, sondern es soll den Absolventen eine wesentlich verstärkte allgemeine sportliche Ausbildung vermittelt werden. Im Gegensatz dazu ist für den Pflichtschulsektor vorgesehen, eine spartenspezifische Sporthauptschule (Volksschule) ins Leben zu rufen, wobei zunächst an die Sportarten Schwimmen und Eislaufen gedacht ist. Der Unterricht könnte so gestaltet sein, daß auf die Erfordernisse eines geregelten Trainings Rücksicht genommen wird. Der junge Eisläufer z. B. hätte daher Gelegenheit, die frühen Vormittagsstunden für das Training auszunützen, während der Schulbesuch etwa auf den Nachmittag verlegt wäre. Schule und eigentlicher Sportbetrieb wären getrennt, d. h. die spartenspezifische sportliche Betreuung obliegt den jeweiligen Trainern, doch bietet die Schule alle übrigen flankierenden Maßnahmen, um sportliche Talente wirklich voll zur Entfaltung bringen zu können. Neben einer solchen auf sportliche Höchstleistung ausgerichteten Pflichtschule soll auch eine allgemeine Sporthauptschule — ähnlich wie die bereits erwähnten Sportgymnasien — eingerichtet werden.

Ohne mißverstanden werden zu wollen, glauben wir uns jedoch zu der Ansicht berechtigt, daß die Schule, wie auf allen anderen Sektoren, auch im Sport nur grundsätzliche Anregungen geben kann, die durch die persönliche Mitarbeit des Einzelindividuums weiter ausgebaut und bereichert werden müssen. Als entscheidende Hilfestellung kann hier die Durchführung der *Jugend sportaktionen* angesehen werden, die in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat Wien, dem Verein Wiener Jugendkreis und diversen Wiener Fachverbänden durchgeführt werden. Sie wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart.

Begonnen wurden diese Aktionen im Jahr 1967 mit der Öffnung einer Sportanlage für den allgemeinen Betrieb. An allen Wochentagen stand hier ein ausgebildeter Sportlehrer zur Betreuung der 6- bis 15jährigen

Kinder zur Verfügung. Anfangs kamen sie nur zögernd, doch bald legte sich diese Scheu, und durch geschicktes Agieren des Betreuers absolvierten die Kinder die leichtathletische Grundschule in Lauf, Sprung und Wurf, ohne daß ihnen die körperliche Anstrengung überhaupt bewußt wurde. Der „Herr Lehrer“ preßte sie auch nicht in das enge Korsett eines straffen Leistungsdruckes, sondern ließ ihnen genug Spielraum zum lustbetonten Erlebnis der wachsenden sportlichen Fähigkeiten, sodaß von selbst die Anregung zu internen Leistungsvergleichen kam. Natürlich durften auch zünftige Fußballspiele nicht fehlen. Der Erfolg dieser Maßnahmen führte bald zum weiteren Ausbau dieser Aktion. Schon war auch die Devise „Sportplatz der offenen Tür“ gefunden, schon bildeten sich auch auf anderen Sportanlagen Mannschaften, die mit verbissenem Eifer ihren Übungen nachgingen. Heute werden über die Sommermonate der Jugend Wiens alljährlich etwa 15 Sportanlagen bei freiem Eintritt angeboten, wo von Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr unter Anleitung von Sportlehrern tüchtig geschwitzt werden kann. Das große Fußballturnier ist schon fast zur Tradition geworden, und manches Talent konnte auch von hier aus seinen Weg zu einem Sportverein finden. Neben der allgemeinen Ausbildung wurde auf spezielle Neigungsgruppen nicht vergessen. So konnte man im abgelaufenen Jahr für die Erringung des „WIENER SPORT- UND TURNABZEICHENS FÜR SCHÜLER“ (WISTA) trainieren. Für Tischtennisfreunde werden im Rahmen dieser Aktion vier Wiener Tischtennis-hallen angeboten, sodaß auch die Freunde des „schnellen, kleinen Balles“ voll und ganz auf ihre Rechnung kommen.

Aus der sommerlichen Hitze wurde die Idee geboren, neue Interessenten für den Rudersport zu gewinnen. An diese Sportart muß freilich mit mehr Ernst, Hingabe und Härte herantreten werden, als sich das so mancher denkt. Nach dem alten sportlichen Grundsatz — „Der beste Mann für die Jugend“ — wurde diese Aufgabe heuer erstmalig in Zusammenarbeit mit dem Landesruderverband Wien in Angriff genommen. Diese Organisation stellte das Bootshaus des Wiener Regatta-Vereines sowie die Boote bereit, die Teilnehmer mußten lediglich den festen Vorsatz zu hartem Training mitbringen. Das „Anrudern“ wurde unter der Betreuung der Spitzentrainer des Landesruderverbandes Wien vorgenommen, die ihre reiche Erfahrung gerne an die Kinder weitergaben. Freilich ist schwer zu entscheiden, ob die Wangen der Teilnehmer aus Begeisterung oder vor Anstrengung so glühten, diese Zweifel werden uns jedoch nicht an einer Fortsetzung der Aktion in diesem Teilbereich hindern.

Kaum eine andere Großstadt der Welt hat eine so enge Beziehung zum Wintersport wie Wien. Was lag daher näher, als die Jugendsportaktionen auf die Sparten Schilaulauf und Eislaufen auszudehnen. Das Wissen um die geografisch bedingten Schwierigkeiten bei der Ausübung des alpinen Schilaulafes führten zum Versuch, preiswerte Tagesschifahrten durchzuführen. Kinder im Alter zwischen acht und 15 Jahren sollten sonntags mit Autobussen in „schneesichere“ Gebiete gebracht, tagsüber betreut und abends wieder zum Ausgangspunkt zurückgebracht werden. Erst nachdem alle Anfangsprobleme mit der Unfallversicherung für die Teilnehmer, der Suche nach Betreuern, der Kontaktaufnahme mit den einschlägigen Liftbesitzern und Schischulen gelöst



Sportplatz der offenen Tür



Fahrt zum Schnee — Faschingslauf



Fahrt zum Schnee

waren, wurde der Anmeldetermin bekanntgegeben und mit klopfendem Herzen erwartet. Der bescheidene Werbeaufwand hatte sich gelohnt: Steinhäuser am Semmering sah am 19. Jänner 1969 die ersten Teilnehmer dieser Aktion über seine Hänge gleiten. Schon am ersten Sonntag konnte man das Gefühl mit nach Hause nehmen, daß die Jugendsportaktionen der Stadt Wien um eine feste Einrichtung vergrößert worden waren — die „*Fahrt zum Schnee*“.

Bereits bei der nächsten Fahrt schnellte die Teilnehmerzahl um mehr als das Doppelte in die Höhe. Im ersten Winter wurden insgesamt elf Fahrten durchgeführt, wobei ein Abschußrennen die „Pionierschülerin“ für ihren Übungseifer reichlich belohnte.

In der Zwischenzeit sind sieben Jahre vergangen, in denen diese Aktion viele Freunde gewinnen konnte. Am ursprünglichen Konzept wurden alljährlich Verbesserungen vorgenommen. Die frühe Abfahrtszeit der Autobusse wurde beibehalten, als Marscherleichterung für Langschläfer wurden jedoch zusätzliche Abfahrtsstellen in den Wiener Außenbezirken eingeführt. Infolge des großen Interesses können heute nicht alle Gruppen an einem Zieltort untergebracht werden, so daß drei verschiedene Orte angefahren werden müssen. Nach der Einteilung in Leistungsgruppen wird der Übungsbetrieb aufgenommen. Während die Anfänger im ebenen oder leicht fallenden Gelände ihre ersten Rutschversuche unternehmen, tummeln sich unsere Schisse bereits auf steileren Hängen oder flitzen stilgerecht durch die ausgesteckten Tore. Mittags wird der mitgebrachte Proviant verzehrt, wobei nie auf die Garnierung durch eine Schneeballschlacht vergessen wird. Bis zur Heimreise um etwa 16 Uhr wird der Übungsbetrieb fortgesetzt. Abends können die Eltern ihre müden Lieblinge wieder an den Abfahrtsstellen in die Arme schließen. Beibehalten wurde auch die Organisation des Abschußschirennens, bei dem die Eltern der teilnehmenden Kinder mit eigens für sie bereitgestellten Autobussen mitreisen und ihre „Schneehäsen“ in voller Aktion sehen können. Ein Maskenschilauf am Faschingssonntag lockert den Übungsbetrieb weiter auf.

Bei dieser Aktion wird ein Beitrag zu den Unkosten in der Höhe von 50 S pro Kind und Fahrt eingehoben, der die Autofahrt, die Betreuung während der Übungszeiten sowie eine Unfallversicherung beinhaltet.

Als flankierende Maßnahme zu den Bemühungen der Pflichtschulen um die Abhaltung von Schulschickursen werden seit dem Jahr 1968 Schier, Schistöcke und -schuhe gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung gestellt.

Neben dem alpinen Schilauf findet auch sein nordischer Verwandter immer mehr Anhänger. Es gibt wohl kaum eine andere Sparte des Schisportes, die Herz, Lunge sowie den gesamten Muskelapparat, mit einem Wort den ganzen Organismus, mehr und gleichmäßiger beansprucht als der Schilanglauf. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich junge Leute mit Talent für Dauerleistungen für diese Sportart begeistern. Einem langjährigen Wunsch des Landesschiverbandes Wien und dem Schneemangel der letzten Winter im Raum Wien Rechnung tragend, wurde die *erste Wiener Kunststoff-Langlaufloipe* auf der Sportanlage der Stadt Wien im 10. Bezirk, Laxenburger Straße — Heubergstättenstraße, installiert und am 10. Feber 1975 durch Sportstadtrat Kurt Heller der Öffentlichkeit übergeben. Sie ist etwa 800 m lang, ca. 50 cm breit, weist auch eine kleine Steigung und auf der Gegen-

geraden eine entsprechende Abfahrt auf und ist, laut Aussage der Schilangläufer des Landesschiverbandes Wien, sehr gut zu befahren. Sie erreicht etwa die gleiche Gleitfähigkeit wie eine Naturloipe bei etwas stumpfer Schneelage. Die Loipe selbst besteht aus PVC-Fasern, die besonders widerstandsfähig sind und Temperaturen bis 60 Grad Celsius sowie auch tiefe Frosttemperaturen anstandslos aushalten. Die Piste kann sowohl im Sommer als auch im Winter montiert bleiben, ohne daß sie durch die Temperaturschwankungen Beschädigungen erleidet; sie ist also das ganze Jahr über benützbar. Sollte uns der Winter wirklich einmal genügend Schnee bescheren, kann die Kunststoffloipe ohne Schwierigkeit durch eine Naturschnee-loipe auf dem angrenzenden Gelände ergänzt werden, sodaß eine Gesamtlänge von 5 km erreicht wird. Während der Betriebszeiten ist zumindest ein Sportlehrer oder Trainer des Landesschiverbandes Wien anwesend. Nach den bisherigen Erfahrungen ist auch der vollkommenen Übungte nach wenigen Versuchen zur stilgerechten Bewältigung der Loipe in der Lage. Natürlich stehen auch Umkleide- und Duscheinrichtungen zur Verfügung. Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr gilt der Nulltarif. Infolge des regen Interesses der umliegenden Schulen wurde mit dem Stadtschulrat für Wien die Nutzung der Anlage im Rahmen des Turnunterrichtes vereinbart. Drei Einführungslehrgänge im Schilanglauf für interessierte Lehrkräfte wurden bereits abgehalten. Leihschier und Leihschuhe werden in genügender Anzahl bereitgestellt.

Einen festen Platz im sportlichen Leben unserer Stadt hat sich die „*Jugendeislaufaktion*“ gesichert, die parallel mit der „*Fahrt zum Schnee*“ gestartet wurde. In der „*Stadt der Weltmeister*“ findet dieser Sport natürlich besonderen Anklang. Im Bewußtsein der Tatsache, daß gerade beim Eiskunstlauf in letzter Zeit der Anschluß an die internationale Entwicklung verpaßt wurde, wurden Schritte mit dem Ziel unternommen, daß kein Talent dem Eiskunstlaufsport verloren gehen soll. Für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren wurden Normalkurse, in denen unter der Anleitung bewährter Fachleute und Trainer die Grundschule des Eislaufens erlernt werden kann, und Perfektionskurse für Fortgeschrittene ausgeschrieben. In der Grundschule werden die ersten Bewegungen auf dem Eis und einige kleine Figuren vermittelt; vor allem soll aber die Freude an diesem schönen Sport geweckt werden. Früh übt sich, was ein Meister werden will — diese Devise bewog zur Einführung der Mutter- und Kind-Kurse für Eislaufmütter mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Hier können die kleinsten Eisflöhe unter elterlicher Obhut die ersten Schritte auf dem Eis unternehmen. Hat eine Mutter keine Zeit, kann sie ihren Sprößling in den Kleinkinder-Kurs geben. Nach der Eishockey-Weltmeisterschaft 1967 in Wien wurde auch mit Kursen für Eishockey begonnen, die dank dem großen Interesse weiter fortgesetzt wurden.

Haben sich die bisherigen Kurse in erster Linie an die Anfänger gerichtet, wurden in der Folge Aktionen für Talente gestartet. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde die *Jugendschwimmaktion „Talent“* ins Leben gerufen, bei der die Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren vor der Aufnahme ein gewisses Leistungslimit erbringen müssen, das jedoch bei einigem Talent erfüllbar ist. Der Kursbetrieb wird von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien geleitet und findet jeweils vom November bis April an Montagen in vier Wiener

Hallenbädern statt. Sollte auf diese Weise ein neuer „Mark Spitz“ gefunden werden können?

Diese Aktivität ließ auch andere Fachverbände nicht ruhen. In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Turntalent“ durchgeführt. Der Start fand am 18. Jänner 1975 in Form eines Aufnahmetests statt. Durch Werbung im ORF und in den Tageszeitungen gab es eine überraschend hohe Beteiligung. Die große Auswahl ermöglichte eine Sichtung der Talente, die nun von qualifizierten Turntrainern und Sportlehrern nach den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen weiter ausgebildet wurden, wobei besonderer Wert auf die Schulung in der Technik für alle sechs Disziplinen (Boden, Pferd — lang, Pferd — breit, Reck, Barren, Ringe) gelegt wurde.

Nach der Fertigstellung des Wiener Hallenstadions in Wien 2, Engerthstraße, wird mit ähnlichen Maßnahmen im Bereich des Radsportes und der Leichtathletik zu rechnen sein.

Einen interessanten Versuch in ähnlicher Richtung hat im Jahr 1975 ein Wiener Basketball-Verein unternommen. In der Zeit vom 18. bis 22. bzw. vom 25. bis 29. August wurden zwei „Basketball-Clinics“ durchgeführt. Spontan stellten sich hier Verbandstrainer und Teamspieler zur Arbeit mit den Kindern zur

Verfügung, die den ganzen Tag über nicht nur sportlich betreut wurden, sondern auch volle Verpflegung erhielten.

Zur Abrundung des gesamten Aktionsprogrammes wurden in Zusammenarbeit mit der Zentralarbeitsgemeinschaft für Leibesübung an den Pflichtschulen die Prüfungsbedingungen für ein „WIENER SPORT-UND TURNABZEICHEN FÜR SCHÜLER“ (WISTA) erstellt. Turnlehrkräfte mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Betreuung von Kindern der Altersstufen von zehn bis 14 Jahren haben bei der Ausarbeitung der Kriterien für dieses Abzeichen auf die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie der Leibesübungen Bedacht genommen. Das WISTA wird für den Nachweis bestimmter Leistungen verliehen, wobei eine aus sechs verschiedenen Teilen bestehende Prüfung auf Organkraft (Herz, Lunge, Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer) abzulegen ist. Folgende Übungen sind zu absolvieren: Schwimmen, Sprungübung, Laufübung, Schlagball-Weitwurf, Dauerleistung (gehen, schwimmen oder laufen) und Geräte- oder Bodenturnen. Die Bedingungen sind einerseits für einen großen Prozentsatz aller Schüler erfüllbar, andererseits blieb ein Ansporn durch die Forderung nach echter Leistung gewahrt. Mit der Einführung des Abzeichens sollen die Breitenarbeit auf dem Gebiet



Jugendeislaufaktion — Kleinkinderkurs

der Leibesübungen für die Jugend intensiviert und die in der Schule sowie mit den Jugendsportaktionen erzielten Erfolge überprüft werden.

Nach diesem Ausblick auf die Maßnahmen für die Allgemeinheit seien noch einige Zeilen „pro domo“ gestattet. Für die Lehrlinge des Wiener Rathauses wurde erstmalig im Jahr 1974 ein Konditionskurs in der Wiener Stadthalle durchgeführt, der im Sommer 1975 mit Kursen für Schwimmen und Wasserspringen sowie für Leichtathletik und Rasenspiele seine Fortsetzung fand. Auf diese Weise soll ein Ausgleich für die zum Großteil sitzende Tätigkeit der Lehrlinge gefunden werden.

Die Stadt Wien kann jedoch aus organisatorischen Gründen nicht alle Aufgaben allein bewältigen. Sie muß sich daher der Tätigkeit der Sportorganisationen bedienen, die ihre Bemühungen bei der Betreuung der Wiener Jugend unterstützen. Es gilt daher, diese Sportorganisationen auf ein gesundes finanzielles Fundament zu stellen und deren Funktionäre in fachlicher Hinsicht noch besser und gründlicher als bisher auszubilden. Die finanziellen Grundlagen für den Betrieb unserer Sportorganisationen müssen entweder im Wege der direkten Sportförderung oder in der Form eines Paketes von flankierenden Maßnahmen, die eine sachliche Arbeit und gedeihliche Entwicklung des Sportes ermöglichen, geschaffen werden.

Die Mittel für die *direkte Sportförderung* der Stadt Wien werden in konsequenter Fortsetzung des im Jahr 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Von 1968 bis 1975 ergab sich eine Steigerung des Aufwandes von 13,77 auf 68,27 Mio S. Die Sportorganisationen werden bei der Planung und Errichtung von Bauten und der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen finanziell unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden alljährlich Mittel aus dem Ertragnis des Sportgroßschens und der Vergünstigungssteuer gewährt.

Die *indirekten Maßnahmen* gipfeln in der kostenlosen Bereitstellung der städtischen Turnsäle, Schwimmhallen, Spielplätze sowie der von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H. verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen für Wiener Sportverbände und Vereine; diese Art der Sportförderungsmaßnahmen verursacht jährliche Kosten in der Höhe von mehr als 35 Mio S, Kosten, die von den Verbänden und Vereinen selbst nie aufgebracht werden könnten!

Ein weiterer Schritt in diesem Bereich ist sicher die *Errichtung von Sportanlagen* durch die öffentliche Hand, wobei die Anlagen den Sportorganisationen zur Betriebsführung übergeben werden. Die wirtschaftliche Betriebsführung bedingt allerdings ein Mindestmaß an entsprechender Ausstattung. Moderne Bezirkssportanlagen müssen aus einem Hauptspielfeld in Rasenausführung, einem oder mehreren Trainingsfeldern, mindestens vier Tennisplätzen, die im Winter als Eislaufplätze Verwendung finden sollten, Kleinspielfeldern (Handball, Faustball, Volleyball, Basketball) und sonstigen Freizeiteinrichtungen (Rodelhügel, Minigolfanlagen, Sportkegelbahnen) bestehen. Weiters empfiehlt sich die Ausstattung der Hauptkampfstätten mit Flutlichtanlagen. Auf diese Weise wird die Verlegung wichtiger sportlicher Wettkämpfe auf die Abende der Wochentage ermöglicht. Die Trainingsstätten sollten mit Beleuchtungsanlagen in einfacher Form (Trainingsbe-

leuchtung) ausgestattet werden. Erst dadurch wird der echte Amateursportler in die Lage versetzt, sein Training auch im Spätherbst und Winter durchzuführen. Nicht zuletzt wird jede attraktive Sportanlage in Zukunft mit zweckmäßigen Buffet- bzw. sogar Restauriermöglichkeiten ausgestattet werden müssen.

Trotz dieser Erwägungen mehrten sich in letzter Zeit allerdings die Stimmen, die eine Konzentration der Tätigkeit der Sportorganisationen auf rein sportliche Belange fordern und die Verwaltung sowie den Betrieb von Sportanlagen gerne zur Gänze öffentlichen Institutionen überlassen wollen. Die Fertigstellung des Wiener Hallenstadions und des Sportzentrums West zwingt in diesem Zusammenhang ohnehin zu Überlegungen, in welcher Form die Stadtverwaltung auch diese Aufgaben übernehmen kann.

Schon jetzt betreibt die MA 51 20 Jugendspielplätze und 43 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden. Vier Sportanlagen und zwei Schleppliftenanlagen (eine davon kombiniert mit einer Anlage zur künstlichen Erzeugung von Schnee) vervollständigen den Aufgabenbereich der Wiener Sportverwaltung. Weitere sieben Spielplätze und 93 Sportanlagen wurden den Wiener Sportorganisationen in Bestand gegeben.

Das Ziel der besseren Ausbildung von Sportfunktionären müßte durch die Errichtung einer modernsten Ansprüche gerecht werdenden *Wiener Landessportschule* erreicht werden können. In unserer wirtschafts- und leistungsorientierten Industriegesellschaft haben die Sportverbände und -vereine mit ihren ehrenamtlichen Funktionären ja oft einen schweren Stand. Die soziologisch begründeten Strukturveränderungen haben zu erheblichen Verschiebungen der Wertvorstellungen geführt. Man spricht in letzter Zeit vielfach von „veralteten Hierarchien“ innerhalb unserer Sportorganisationen und sieht die Bemühungen ehrenamtlicher Sportfunktionäre vielfach nicht im rechten Licht. Sicherlich hat sich — wie in allen Bereichen — auch im Sport das Wissen um Zusammenhänge vertieft und erweitert. Es muß jedoch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die von manchen gewünschte Ersetzung des ehrenamtlichen Funktionärs durch den hochbezahlten Manager vorläufig sicherlich nur in Ausnahmefällen möglich sein wird, vor allem nur in jenen Sparten, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft und den Fremdenverkehr unseres Landes sind. In vielen anderen Bereichen wird die Betreuung der Sportler aber nach wie vor von ehrenamtlichen Funktionären vorgenommen, deren Kenntnisse in unserer schnelllebigen Zeit jedoch immer wieder dem jeweiligen Stand der Entwicklung in fachlicher, sporttechnischer und psychologischer Hinsicht angepaßt werden müssen.

Unsere Sportorganisationen haben auch in ihrer derzeitigen Form eine wichtige Funktion im Interesse der Jugend unserer Stadt zu erfüllen.

Das sportliche Entwicklungskonzept für die Zukunft wird grundsätzlich auf den Ergebnissen des in Ausarbeitung befindlichen *Wiener Landesleitplanes für den Sportstättenbau* aufgebaut werden. Infolge der komplizierten Materie und der Vielfalt der Wünsche in einer so dicht verbauten Großstadt konnten die Arbeiten noch nicht zur Gänze zum Abschluß gebracht werden. Als erste Phase der Ermittlungen wurde die Erfassung aller im Bundesland Wien bestehenden

Sportanlagen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Bevölkerungsbewegungen bis zum Jahr 1980 wurde an Hand der vom Internationalen Arbeitskreis für Sportstättenbau und dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau empfohlenen Richtlinien der Bedarf an Sportflächen ermittelt. Gemäß den vorliegenden Ergebnissen liegt für das Bundesland Wien immer noch ein gewisser Fehlbestand an Hallenflächen vor. Dieser Fehlbestand ist vor allem in der Tatsache begründet, daß sich das Schwergewicht bei der Ausübung verschiedener Sportdisziplinen (Handball, Basketball, Volleyball, Faustball, Tennis), einer internationalen Entwicklung entsprechend, ganz oder mehr als bisher auf die Sporthallen konzentriert. Nach dem Abschluß der Bestandserhebung und der Fehlbestandsermittlung wurde eine Befragung von 450 aktiven Wiener Vereinssportlern durchgeführt, die nach soziologischen Gesichtspunkten als repräsentativer Querschnitt ausgewählt wurden. Die statistische Auswertung dieser Analyse wird zur Erstellung des Sportstättenkonzeptes selbst führen, wobei mit den vorliegenden Daten eine genaue Ermittlung des Bedarfes an Sporteinrichtungen für die einzelnen Versorgungsmodelle erfolgen wird. Das unmittelbare Nahziel ist sodann die Schaffung von Möglichkeiten zur sportlichen Nutzung aller bereits als Erholungsflächen gewidmeten Liegenschaften. Die nächste Phase bildet die Vorsorge für neue Sport- und Erholungsflächen sowie die Erstellung eines Dringlichkeitskataloges für die Verwirklichung der einzelnen Projekte.

Der Bedarf an *Jugendsportanlagen* wird durch die Schaffung von Schulsportstätten in unmittelbarer Nähe jedes größeren Schulkomplexes gedeckt werden können. Die bisherige Übung der Herstellung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Grünanlagen am Rand von Wohnhausanlagen und bei allen Kindergärten wird beibehalten und weiter ausgebaut werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür bildet die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf der neuen Bauordnung, die den Bauwerbern bei der Schaffung von Wohnraum ab einer bestimmten Größe die Herstellung eines Kinderspielplatzes zwingend vorschreibt. Für den Neubau und Ausbau von Sportanlagen werden alljährlich bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt. So wurde in den letzten zehn Jahren in Wien allein für die Errichtung von Sportanlagen mehr als eine halbe Milliarde Schilling aufgewendet, wobei die neu errichteten Hallenbäder, wie z. B. das Stadthallenbad als das modernste Sportbad unseres Landes und das Dianabad, in diesem Betrag gar nicht enthalten sind.

Einen besonderen Schwerpunkt bei der Errichtung von neuen Sportanlagen stellen die sog. *Dreifachturnhallen* dar, die sowohl der Jugend unmittelbar zugute kommen, da sie dem Schulturnunterricht dienen, als auch für den Vereinssport und Leistungssport genutzt werden können. Diese Dreifachturnhallen werden in runder Bauweise hergestellt, was eine optimale Raumausnutzung ermöglicht.

Die Halle enthält drei normgerechte Turnsäle im Ausmaß von 14×26 m, die durch stabile doppelschalige Plastikvorhänge, welche elektrisch betätigt werden, voneinander getrennt sind. Auf der einen Seite befinden sich im Kreisabschnitt — die Sportfläche selbst ist ja rechteckig — die Geräteräume, darüber ist die Zuschauertribüne angeordnet, auf welcher bis zu 600 Zuschauer Platz finden, die die Halle von einem eigenen Eingang aus betreten. Auf der anderen Seite liegen

die Garderobenobjekte (sechs Doppelgarderoben mit je einer Duschanlage), darüber befindet sich die sog. Trainingsplattform, somit eine weitere nutzbare Sportfläche! Es können daher im Turnunterricht gleichzeitig bis zu vier Klassen nebeneinander turnen, ohne daß eine die andere behindert.

Die Rundturnhallen werden jeweils zu einem Schulzentrum dazugebaut, das aus 24 bis 40 Klassen besteht, und ersetzen die herkömmlichen Schulturnsäle. Sie üben eine wichtige Doppelfunktion aus:

Während sie täglich von 8 bis 17 Uhr oder — je nach Stundenplangestaltung — bis 18 Uhr dem Schulturnunterricht dienen, können sie anschließend bis 22 Uhr bzw. 23 Uhr für den außerschulischen Sport genutzt werden. Im Gegensatz zu den übrigen Schulturnsälen, in welchen ein Sportbetrieb für Sportvereine an den Wochenenden nicht möglich ist, sind diese Sporthallen auch an Samstagen und Sonntagen während der ganzen Zeit, d. h. von 8 bis 22 Uhr bzw. 23 Uhr, für den Sport nutzbar, was einen enormen Vorteil gegenüber den übrigen Schulturnsälen darstellt, da der Sportbetrieb vielfach gerade an den Wochenenden seinen Höhepunkt erreicht, insbesondere in jenen Sportarten, in welchen regelmäßige Meisterschaften ausgetragen werden.

Durch die Hebung der Unterteilungsvorhänge, was in Minutenschnelle vor sich geht, wird aus den drei Turnsälen eine zusammenhängende Sporthalle mit einer Spielfläche von 44×26 m, auf welcher die Bodenmarkierungen für die wichtigsten Ballspielarten aufgebracht sind. Da die Hallen neben der Zuschauertribüne mit allen übrigen Erfordernissen einer echten Veranstaltungsstätte ausgestattet sind, inklusive einer elektronischen Anzeigentafel, sind sie auch für internationale Sportveranstaltungen geeignet, und es wurden auch schon mehrere internationale Veranstaltungen in den Rundhallen durchgeführt.

Dadurch, daß unmittelbar unter dem flachen Dach, das die Form eines verkehrten Kegelstumpfes aufweist und aus einem mehrere Millimeter dicken Stahlblech besteht, sämtliche Aggregate des Heizungs- und Belüftungssystems untergebracht sind, die gleichzeitig das für die leichte Dachhaut unbedingt erforderliche Gegengewicht darstellen, ist eine optimale Ausnutzung des verbauten Raumes gegeben, da durch die genannten Aggregate kein Verlust an nutzbaren Flächen eintritt.

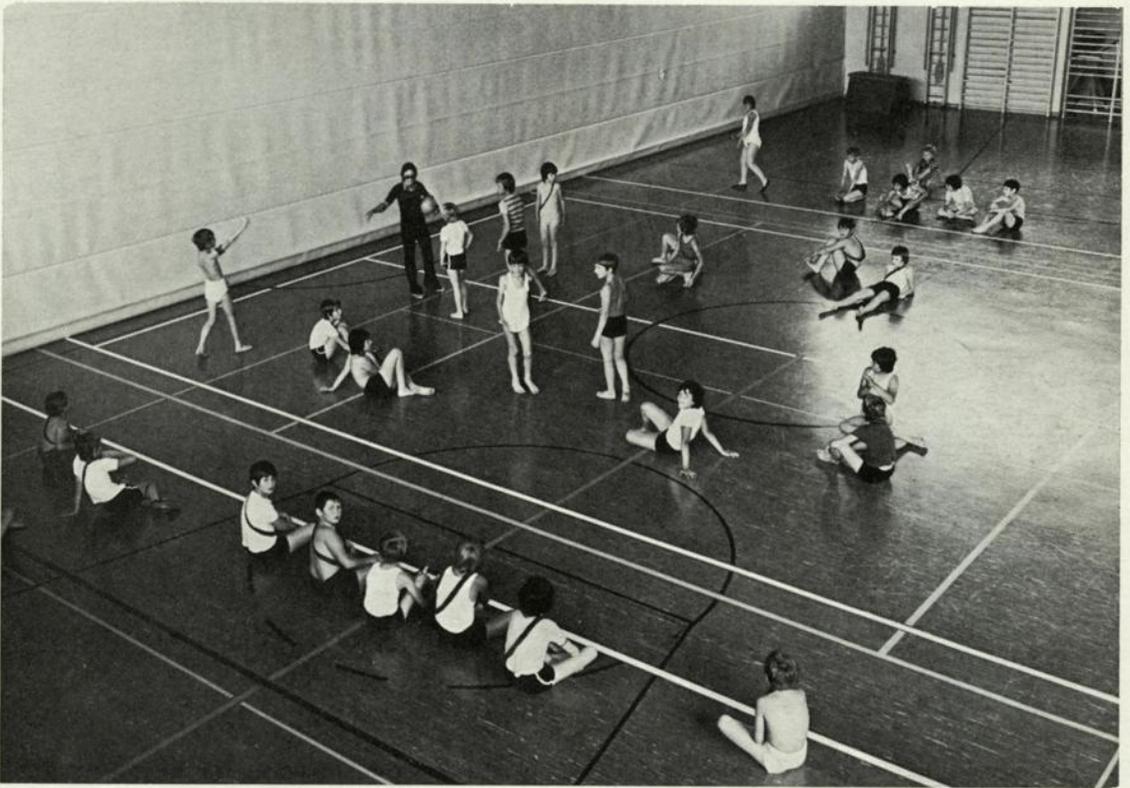
Diese Hallen werden vom Sportamt verwaltet, daher ist es möglich, sie dem Sportbetrieb an allen Zeiten, wo sie nicht für den Schulbetrieb benötigt werden, durchlaufend zur Verfügung zu stellen.

Derzeit sind die Halle Wien 21, Pastorstraße, welche noch in konventioneller rechteckiger Bauweise errichtet wurde, sowie die Rundturnhallen Wien 11, Florian Hedorfer-Straße, Wien 10, Wendstattgasse, und Wien 23, Atzgersdorf, Steingasse, in Betrieb. Zwei weitere Hallen dieser Art, Wien 22, Kagran, Meißnergasse, und Wien 23, Wohnpark-Alt-Erlaa, sind zur Zeit im Bau und werden voraussichtlich Ende 1976 fertiggestellt sein.

Die Wiener Stadtverwaltung ist bemüht, in guter Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen Wiens sowie mit den Schulbehörden so günstige Voraussetzungen für die Sportausübung in Wien wie möglich zu schaffen und versucht dabei, vor allem die Jugend unserer Stadt anzusprechen und zu vermehrter sportlicher Tätigkeit anzuregen.



Rundturnhalle



Rundturnhalle — Schulturnbetrieb

Jugend und Freizeit

von Prof. Dr. Kurt Wanasek

Im Frühjahr 1949 wurden den Landesregierungen vom Bundesministerium für Unterricht sog. „Landesjugendreferenten“ zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Arbeitsbereich der dadurch entstandenen „Landesjugendreferate“ umfaßt den gesamten außerschulischen Freizeitbereich der Wiener Kinder und Jugendlichen.

Das Landesjugendreferat Wien ist dem Kulturamt der Stadt Wien unterstellt. Weit spannt sich der Bogen der Aktivitäten dieses Referates: Es werden Kurse, die den Kindern Möglichkeiten bieten sollen, ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten und Freude an der körperlichen Bewegung zu finden, abgehalten. Großaktionen, wie „Semesterferien in Wien“, „Wiener Ferienspiel“ und „Wiener Ferienclub“, und Veranstaltungen, wie das Volksfest am Rathausplatz, Volkstanzfest vor dem Schloß Schönbrunn, Schultheater-Festival und Popbandwettbewerb, gehören ebenso zum Aufgabenbereich des Landesjugendreferates Wien wie die Führung der Jugendzentren der Stadt Wien.

Einige dieser Aktivitäten werden im folgenden ausführlicher behandelt:

Die Jugendzentren der Stadt Wien

als Einrichtungen des Landesjugendreferates Wien im Kulturamt der Stadt Wien.

Das pädagogische Konzept

Mit dem Einsetzen der Pubertät drängt jeder junge Mensch von zu Hause weg und sucht die Gemeinschaft Gleichaltriger. In dieser Zeit setzt er sich kritisch mit seiner Umwelt auseinander, stellt das Bisherige in Frage und sucht nach neuen Wegen. In diesem Prozeß formt sich seine Persönlichkeit, entwickelt er seine sozialen Beziehungen und findet seinen eigenen weltanschaulichen Standpunkt. Daher bietet diese Entwicklungsphase letztlich auch für die gesamte Gesellschaft die Chance, zu einer gesellschaftlichen Erneuerung im Sinne einer Humanisierung zu gelangen.

Durch die Jugendzentren soll für diese jungen Menschen ein Freiraum geschaffen werden, wo sie unbeeinflusst von rein kommerziell interessierten Kreisen zu einer Bewußtseinsbildung gelangen können, die es ihnen ermöglicht, von ihren demokratischen Rechten optimal Gebrauch zu machen.

Ihre Aufgaben

Die Jugendzentren haben verschiedene Funktionen zu erfüllen und sind daher zur Gänze ausgelastet.

Das Landesjugendreferat Wien bietet Wiener Kindern ein breites Spektrum von Kursen, die der Förderung ihrer Kreativität, ihrer musischen und sportlichen Fähigkeiten dienen sollen. Diese Kurse finden zum größten Teil in verschiedenen Wiener Schulen und zum geringeren Teil in den Jugendzentren selbst statt. Die Jugendzentren sind aber aus organisatorischen Gründen Stützpunkte für diese Aktivitäten. Einige Jugendzentren

haben sich auf bestimmte Aktionen spezialisiert und diese auf ganz Wien ausgeweitet: So ist zum Beispiel das Haus der Wiener Jugend in der Josefstadt das Zentrum für Selbstverteidigungskurse (Jiu-Jitsu und Judo), an denen im Schuljahr 1973/1974 rund 2000 Wiener Kinder teilgenommen haben.

Das Jugendzentrum Donaustadt organisiert Schwimmkurse (Lernt Schwimmen, Mutter-und-Kind-Schwimmen, Kampf dem Übergewicht) in Kinderfreibädern und im Hallenbad Floridsdorf.

Nachmittags können in diesen Zentren auch Kinderclubs geführt werden.

In den Jugendzentren haben Jugendorganisationen aller politischen Richtungen und Konfessionen die Möglichkeit, Räume zu mieten. Darüber hinaus werden den Gruppen auch Filmprojektoren, Tonbandgeräte und Filme zum Teil kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht zuletzt sollen die Jugendzentren Wiens in Form eines „Betriebes der offenen Tür“ allen Jugendlichen (auch den nichtorganisierten) zugänglich sein.

Das vordringliche Ziel ist daher, alle Jugendlichen, die ein Jugendzentrum besuchen, zu einer Mitbestimmung über die Aktivitäten in diesem Haus zu bringen. Diese Mitbestimmung ist für den Großteil unserer Jugend ungewohnt, und es bedarf dazu einer entsprechenden Animation.

Im Laufe dieses Prozesses lernt der junge Mensch, seinen Freiheitsraum auszuloten, er erkennt die Bedeutung von Toleranz und wird der Tatsache einsichtig, daß Freiheit und Verantwortung direkt proportionale Größen sein müssen.

Zwei Voraussetzungen sind unbedingt notwendig:

Die Jugendzentren müssen funktionsgerecht gebaut werden

Es ist unbedingt erforderlich, daß jedes Zentrum über einen geeigneten Kommunikationsraum verfügt, etwa in Form eines Jugendcafés. Derzeit wird versucht, in den bestehenden Zentren solche Räume einzurichten und in den in Bau bzw. in Planung befindlichen Zentren nachträglich die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen.

Der Betrieb des Jugendzentrums darf durch lärmempfindliche Anrainer nicht gestört werden. Wo eine bauliche Trennung nicht möglich ist, müssen schalldämmende Maßnahmen einen störungsfreien Betrieb für die, wie die Erfahrung zeigt, von den Jugendlichen bevorzugten Interessengebieten moderne Musik und Sport ermöglichen (Diskotheken, Proberäume für Musikbands, Gymnastikräume).

Die in den Jugendzentren tätigen Betreuer müssen eine entsprechende Ausbildung im Sinne von Animatoren aufweisen,

daher wurde eine Wiener Jugendleiterschule eingerichtet, die im zweiten Bildungsweg Funktionären von Jugendorganisationen und Betreuern von Jugendzentren eine entsprechende Ausbildung ermöglicht.

Ein geeigneter Betreuer muß darauf bedacht sein, seine Dominanz maximal einzuschränken. Er hat die Aufgabe, als Animator die Bewußtseinsbildung und die Kritikfähigkeit der Jugendlichen zu fördern.

Wie die Erfahrung zeigt, wächst mit der Bewußtseinsbildung im jungen Menschen auch das Verlangen nach kulturellen Aktivitäten. Dies ist umso bemerkenswerter, als die IFES-Studie „Kulturelle Grundlagenforschung“ ergab, daß im Kulturland Österreich die intensivere Befassung mit Kultur das Privileg einer höher gebildeten Minderheit ist.

Den Jugendzentren der Stadt Wien erwächst daher die Aufgabe, gegen diesen unbefriedigenden Zustand anzukämpfen und sich für Chancengleichheit auch bei der Teilnahme am kulturellen Leben einzusetzen. Auch dafür sind gut ausgebildete Animatoren notwendig.

In Betrieb stehende Jugendzentren

Derzeit verfügt die Stadt Wien über sieben unterschiedlich große Jugendzentren.

Kulturelles Jugendzentrum Erdberg
Wien 3, Gestettengasse 14

Dieses Zentrum ist in einer Wohnhausanlage untergebracht. Ein in der Nähe liegender Saal wurde gemietet, um größere Veranstaltungen durchführen zu können.

Haus der Jugend am Matzleinsdorfer Platz
Wien 5, Grünwaldgasse 4

Es besteht aus einem freistehenden Gebäude, das über einen Theatersaal verfügt und dessen Kellerräume von den Jugendlichen zum Teil selbst zu Klubräumen ausgebaut wurden.

Haus der Wiener Jugend
Wien 8, Zeltgasse 7

Diese ehemalige Schule ist das größte Jugendzentrum der Stadt Wien. Es verfügt über zwei Diskotheken, die in Mehrzweckräumen untergebracht sind. Ein Theatersaal, drei schallisolierte Proberäume für Musikbands und viele Klubräume stehen den Jugendlichen hier zur Verfügung. Ein Jugendcafé wurde eingerichtet. In diesem Haus ist auch die Wiener Jugendleiterschule untergebracht.

Jugendzentrum Währing
Wien 18, Weimarer Straße 8—10

Diese ehemalige Schulzahnklinik wurde in ein Jugendzentrum mit zwei Klubräumen und einer Schulküche umgebaut.

Jugendzentrum Floridsdorf
Wien 21, Prager Straße 31

Es besteht auch aus einem freistehenden Gebäude mit einem großen Theatersaal für 200 Personen. Die beiden Klubräume und die Nebenräume sind jedoch zu klein und reichen für den Jugendbetrieb nicht aus.

Jugendzentrum Donaustadt
Wien 22, Bernoullistraße 1

Das erste echte Jugendzentrum, das in ein Haus der Begegnung eingebaut ist. Diskothek, Hobby- und Bastelräume stehen zur Verfügung. Ein Jugendcafé mit offe-

nem Klubaum ist vorhanden. Die Erfahrung mit diesem Zentrum, das ab 1. Jänner 1974 offiziell in Betrieb genommen wurde, wird sehr wertvoll für weitere ähnliche Projekte in Häusern der Begegnung sein.

Jugendclub Simmering
Wien 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 328

Die Hobbyräume im Keller dieses Gebäudes wurden von Jugendlichen mit Möbeln aus dem Depot der Stadt Wien in Klubräume verwandelt.

Neue Jugendzentren

Die Neuerrichtung von Jugendzentren ist vor allem dort notwendig, wo:

neue Siedlungsgebiete entstehen;
der Neubau von Hauptschulen erforderlich ist;
keine geeigneten Räumlichkeiten in nächster Umgebung vorhanden sind.

Im Prinzip sind drei Arten von Jugendzentren anzustreben:

a) freistehende Jugendzentren. Die Errichtung und Erhaltung eines solchen Zentrums ist finanziell sehr aufwendig. Ausgenommen sind erhaltungswürdige Altgebäude, die in ein Jugendzentrum umfunktioniert werden können.

b) Jugendzentren, die sich in Häusern der Begegnung oder in anderen öffentlichen Gebäuden befinden. Der Klubbetrieb Jugendlicher bringt eine unvermeidliche Lärmentwicklung (Musik mit Verstärkeranlage usw.) mit sich, sodaß es immer wieder zu Konflikten mit anderen Mietern kommt. Auf keinen Fall genügen Kursräume für einen Klubbetrieb.

In folgenden im Bau befindlichen Häusern der Begegnung sind Jugendzentren eingeplant:

Haus der Begegnung, Per Albin Hanson-Siedlung Ost, Wien 10

Volkshochschule Hietzing, Wien 13

Haus der Begegnung Rudolfsheim, Wien 15

Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, Wien 21

Haus der Begegnung Liesing, Wien 23

c) Jugendzentren, die in Untergeschossen von Hauptschulen eingebaut sind. Für die Zukunft erscheinen dem Landesjugendreferat Wien und, wie sich aus zahlreichen Stellungnahmen ergibt, auch den Wiener Jugendorganisationen die Errichtung von Jugendzentren in Hauptschulneubauten aus folgenden Gründen als beste Lösung:

Bei Eröffnung einer Hauptschule stehen den Jugendlichen dieses Gebietes Räume für die positive Gestaltung der Freizeit sofort zur Verfügung;

relativ geringe Kosten für den Neubau;

die Mitbenützung der Schulräume ergibt eine optimale Ausnützung der Schule;

der Standort einer Hauptschule ist auch für ein Jugendzentrum günstig, weil sie als freistehendes Gebäude errichtet wird, und daher

am Abend die Lärmbelästigung niemanden stört.

Am wirtschaftlichsten ist zweifellos die Errichtung eines Jugendzentrums in den Untergeschossen einer Hauptschule (eventuell an Stelle einer Zentralgarderobe). Ein eigener Eingang und ein verschließbarer Zugang zu den Pausenräumen und Klassenzimmern sind erforderlich, um eine Mitbenützung

dieser Räume in der unterrichtsfreien Zeit zu ermöglichen. In folgenden neu zu errichtenden Schulen sind solche Jugendzentren geplant:

- Wien 9, Marktgasse
- Wien 10, Wendstattgasse
- Wien 11, Thürlnhofstraße
- Wien 22, Trabrennvereinsgründe

Jungbürgerfeier

„Aktiv wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das neunzehnte Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind“ (Art. 26 Abs. 1 und 5 B-VG und § 21 Abs. 1 NRWO.).

Alljährlich erhalten alle Wienerinnen und Wiener, die im laufenden Jahr ihren 20. Geburtstag feiern, vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien ein „Jungbürgerbuch“ und eine Einladung zu einer festlichen Veranstaltung. Mit der Durchführung ist das Landesjugendreferat Wien im Kulturamt der Stadt Wien beauftragt.

Auch in anderen Bundesländern gibt es Jungbürgerfeiern, die jedoch wegen der geringeren Zahl an Jungbürgern in intimerem Rahmen abgehalten werden können. In Wien ergibt sich das Problem, daß alljährlich

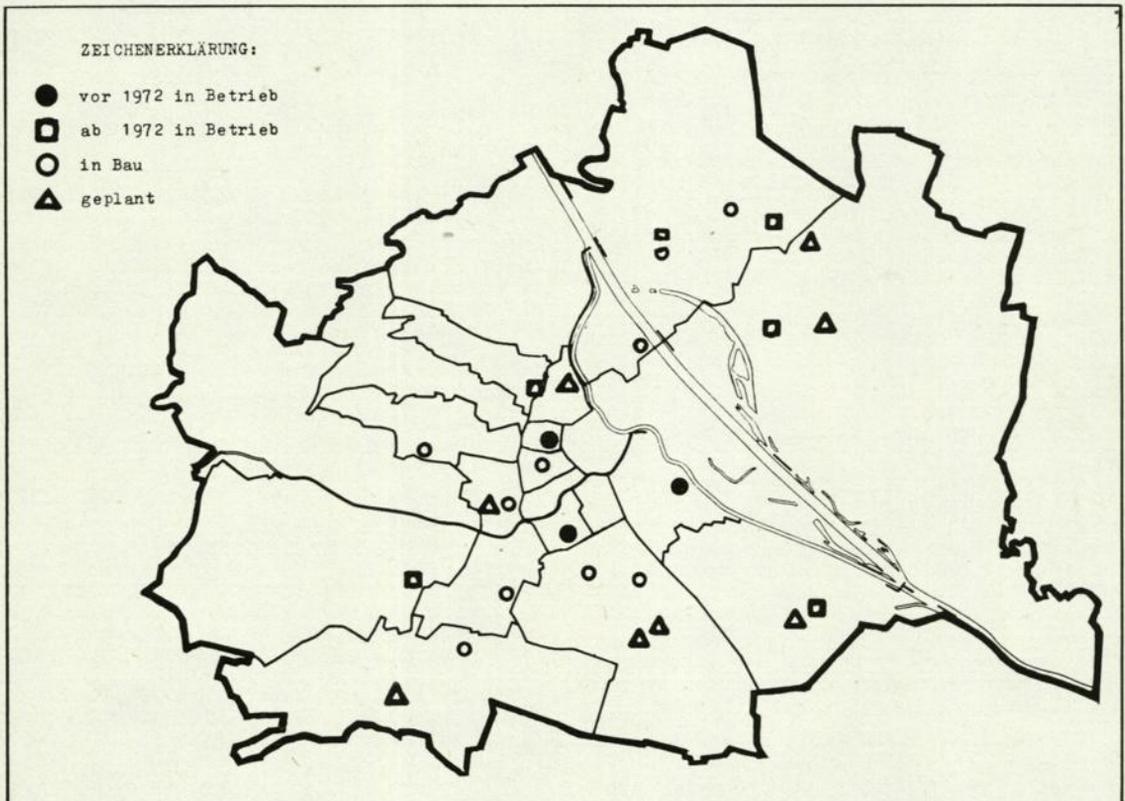
rund 14.000 Wienerinnen und Wiener das aktive Wahlalter erreichen. Anfangs wurden verschiedene Großveranstaltungen durchgeführt; das Interesse der Jungbürger daran war eher bescheiden. So ging man 1966 erstmals vom großen Festakt ab. Es wurde zu einer Theatervorstellung eingeladen. Im Jahr 1971 wurden beispielsweise die wahlmündig gewordenen jungen Wiener in das Burgtheater zum Nestroy-Stück „Das Geheimnis des grauen Hauses“ eingeladen. Es wurde auch versucht, die Feier mit einem Jungbürgerball zu verbinden.

Im Frühjahr 1972 wurde eine Fragebogenaktion durchgeführt und vom Institut für empirische Sozialforschung (IFES) ausgewertet. Im Rahmen dieser Aktion wurden 14.000 Wienerinnen und Wiener des Jahrganges 1951 gebeten, an Hand eines Fragebogens ihre Meinung zu den Jungbürgerfeiern des Jahres 1971 darzulegen. Mit dieser Fragebogenaktion sollte auch herausgefunden werden, welche Veranstaltungen die Jungwähler am meisten ansprechen würden.

Das Ergebnis:

- 28 Prozent entschieden sich für ein Theaterstück,
- 25 Prozent für einen Jungbürgerball und
- 21 Prozent für ein Musical.

Im Jahr 1972 ergab sich mit der Welturaufführung des Musicals „Helden, Helden“ von Udo Jürgens eine gute Gelegenheit, dem Wunsch eines Großteils der Befragten zu entsprechen. Der Erfolg zeigte sich deutlich:



Jugendzentren in Wien

Von den 14.000 eingeladenen Jungbürgern langten rund 9.000 Kartenbestellungen im Landesjugendreferat Wien ein. Neun Vorstellungen waren notwendig. Diesem Erfolg von Udo Jürgens wurde im folgenden Jahr Rechnung getragen: die im Jahr 1973 wahlmündig gewordenen Wienerinnen und Wiener wurden von Bürgermeister Leopold Gratz zu einer Show mit Udo Jürgens in die Stadthalle eingeladen.

Auf der ersten Seite einer Einladung, die im Laufe des Oktober 1974 rund 14.000 junge Wienerinnen und Wiener des Jahrganges 1954 vom Landesjugendreferat Wien erhalten haben, steht:

„Bitte wählen Sie . . .

eine der Veranstaltungen, zu der Sie unser Bürgermeister Leopold Gratz aus Anlaß Ihres politischen Geburtstages einlädt.“

Die Jungbürger hatten Gelegenheit, unter drei Veranstaltungen jene auszuwählen, die ihnen am besten zusagte.

Die Wahl fiel auf:

Orchesterkonzert der Wiener Symphoniker im Konzerthaus Musical „Gigi“ im Theater an der Wien	951
Jungbürgerball in den Festsälen des Rathauses	6521
Zusammen	<u>1368</u> 8840

Durch die große Zahl der Anmeldungen mußten statt der vorgesehenen drei Theatervorstellungen acht reserviert werden. Noch nie hatten so viele Jungbürger an einer Jungbürgerfeier der Stadt Wien teilgenommen.

Auf Grund dieses Erfolges wurde auch im Jahr 1975 den Jungbürgern (Jahrgang 1955) die Möglichkeit geboten, unter drei Veranstaltungen auszuwählen:

1. Orchesterkonzert der Wiener Symphoniker im Großen Saal des Wiener Musikvereines mit Werken von Wolfgang Amadeus Mozart;
2. „Gigi“, ein Musical mit Johannes Heesters und Marianne Becker im Theater an der Wien;
3. Ball in den Festsälen des Wiener Rathauses.

Außerdem erhalten alle Jungbürger als Jungbürgerbuch das Werk „Wien und seine Bürgermeister“ von Felix Czeike.

Wiener Ferienspiel

Das „Wiener Ferienspiel“ wurde im Jahr 1975 zum dritten Mal durchgeführt. Es wurde für jene Kinder geschaffen, die während der Sommerferien in Wien bleiben oder nur einen Teil ihrer Ferien in Erholungsgebieten verbringen. Anhand der gemeldeten Frequenzen zeigt sich, daß mehr Kinder als im Jahr 1974 teilgenommen haben. Zählt man die Mitglieder des ersten „Wiener Ferien-Clubs“ hinzu, so ergibt sich gegenüber dem Jahr 1974 fast eine Verdopplung der vom Landesjugendreferat Wien im Kulturamt der Stadt Wien betreuten Kinder und Jugendlichen.

Es ist für diese Aktion charakteristisch, daß in all der anregenden Abwechslung, die den Kindern durch das Spiel geboten wird, viele ernste Probleme verpackt sind. So wollen z. B. die „Aktion Blumenzwiebel“ auf Umweltprobleme, die „Fahrt mit der U-Bahn“ auf Auf-

gaben der Stadtverwaltung und das „Verkehrsspiel“ auf die Probleme der Verkehrssicherheit aufmerksam machen.

Vor Schulschluß erhielt jedes Wiener Kind einen Spielpaß. In diesem Paß sind die Spielregeln und die einzelnen Freizeitangebote — „Stationen“ genannt — enthalten.

Es gibt zwei Kategorien von Pässen:

Paß A für Volksschüler,

Paß B für Hauptschüler und Mittelschüler der Unterstufe.

Die Spielregeln:

Das Wiener Ferienspiel umfaßt für die Gruppe A 15, für die Gruppe B 14 Stationen, sie sind je zur Hälfte in sportliche bzw. kulturelle Aktivitäten geteilt und grün bzw. rot gekennzeichnet.

Nach jedem Besuch, der mit einer Aktivität verbunden sein soll, erhält der Teilnehmer eine Klebmarke. Für verschiedene Stationen sind verschiedene Marken vorbereitet. Diese Marken sollen auf die im Paß befindliche Teilnehmerkarte geklebt werden. Es müssen nicht alle Stationen besucht werden. Bei A und B sind je acht (vier grüne und vier rote) Stationen nach freier Wahl zu absolvieren.

Mit der Abgabe der Karte nehmen die Kinder an einer Verlosung teil. Sie können auf ihrer Teilnehmerkarte auch einen Wunsch angeben, von dem sie meinen, daß er erfüllt werden kann. Das Spiel soll immer am ersten Montag der Ferien beginnen und Mitte August enden.

Die Stationen der Gruppe A:

Grüne Stationen:

1. Aktion Blumenzwiebel

Im Mai wurden vom Stadtgartenamt und von der Ersten österreichischen Spar-Casse 15.000 Gladiolenknollen an Wiener Kinder verteilt. Die Kinder sollten die Knollen zu Hause antreiben und die Pflanzen dann im Rahmen dieser Station dem Stadtgartenamt für Wiener Parkanlagen übergeben.

Wie ist nun das Experiment ausgegangen?

Von den 15.000 ausgegebenen Knollen wurden 2.102 Pflanzen zurückgebracht, davon waren nach Angaben des Stadtgartenamtes 8 Prozent sehr schlecht, 40 Prozent gut und der Rest sehr schön.

Für die Differenz zwischen den Zahlen der ausgegebenen Knollen und der abgegebenen Pflanzen gibt es mehrere Gründe: Der Zeitunterschied zwischen Ausgabe (21. bis 23. Mai) und Abgabe (14. bis 18. Juli) war sicher zu groß. Die überdurchschnittlich hohen Temperaturen in dieser Zeit haben die Pflanzen zu stark austreiben lassen, so daß sich sicher viele Kinder scheuten haben, diese ausgewachsenen Pflanzen abzugeben.

Viele Blumen wurden wahrscheinlich im eigenen Garten eingepflanzt und dann nicht mehr abgegeben.

2. Lainzer Tiergarten

Das Forstamt der Stadt Wien hatte dazu eigene Fragebogen entworfen, die beim Lainzer Tor ausgeteilt

und wieder eingesammelt wurden. Die Fragen waren relativ einfach und bezogen sich auf heimische Bäume und Tiere im Lainzer Tiergarten. Überraschend war das Interesse der „Großen“, der Teilnehmer über zehn Jahre. Insgesamt wurden an den sechs Wochenenden 6.859 Marken ausgegeben und natürlich gleich viele Fragebögen beantwortet. Da jedes Kind aber noch eine Begleitperson mitbrachte, war das Gedränge am Lehrpfad zeitweise beängstigend. Wie bei den anderen Stationen waren die Kinder auch hier außerordentlich diszipliniert.

3. Verkehrsspiel

Gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion Wien und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit wurde 1975 wie in den Jahren 1973 und 1974 ein altersgemäßes Verkehrsspiel eingeplant. Im Jahr 1975 haben jedoch zum ersten Mal alle Wiener Wachzimmer teilgenommen. Die Kinder der ersten bis vierten Schulstufe sollten möglichst in Begleitung eines Erwachsenen das ihrem Wohnort am nächsten liegende Wachzimmer aufsuchen. Ein Wachbeamter legte dem Kind einen vom Kuratorium für Verkehrssicherheit entworfenen Fragebogen vor.

Der Wiener Polizeipräsident hat in einem Tagesbefehl an alle Sicherheitswachebeamte darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch eine Chance besteht, zwischen Kindern und Polizeibeamten ein Vertrauensver-

hältnis aufzubauen. Das entspricht auch dem Trend, den durch die motorisierte Funkstreife verdrängten Rayonsinspektor wieder stärker einzusetzen.

4. Sportplatz der offenen Tür

15 Sportanlagen waren von Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. In vier Sporthallen bestand die Möglichkeit, Tischtennis zu spielen. Schläger und Bälle wurden zur Verfügung gestellt. Sportlehrer betreuten die Kinder.

5. Besuch eines Sommerbades, eines Hallenbades oder eines Kinderfreibades der Stadt Wien

Im Paß war eine Freikarte für ein Sommer- oder Hallenbad enthalten.

6. Wanderrallye

Für vier Sonntage waren verschiedene Wanderrouuten vorgegeben. Die Wanderwege wurden besonders gut markiert. Am Ausgangspunkt wurden die Aufgaben für die Wanderung bekanntgegeben. Die Aufgabenstellung sollte die Kinder animieren, die Natur zu beobachten und bewußt zu erleben. Diese Station hatte 1975 eine Frequenzsteigerung aufzuweisen. Gerade bei ihr zeigte sich deutlich, daß die Kinder das Bedürfnis haben, Leistung — ohne Leistungsdruck — zu erbringen.



Wiener Ferienspiel — Start frei zur „Wanderrallye“

7. Fahrt zum Spiel

Die von den Wiener Großstadtkindern mit großer Begeisterung aufgenommene Aktion „Fahrt zum Spiel“ (Frequenz 1974/16.000) wurde 1975 zum vierten Mal durchgeführt.

Diese Aktion ist vor allem für Kinder der inneren Bezirke Wiens gedacht. Autobusse bringen sie bei Schönwetter zu grünen Spielplätzen am Rand der Stadt und bei Schlechtwetter zu Turnhallen. Ausgewählte Betreuer stehen den Kindern zur Verfügung, und wie in den vergangenen Jahren wurden Kasperl- und Theateraufführungen durchgeführt.

Die „Fahrt zum Spiel“ ist eine völlig unbürokratische Aktion. Es werden keine Voranmeldung, keine Angabe von Personalien und natürlich auch keine Gebühr verlangt. Wie die Erfahrung zeigt, finden sich die Kinder im allgemeinen recht pünktlich bei den Haltestellen ein. Sie kommen meist allein. Das aber ist gerade das Wertvolle an der Aktion: Es werden vor allem jene Kinder erfaßt, die — aus welchen Gründen auch immer — meist sich selbst überlassen sind.

Jeder Autobus hat eine bestimmte Farbe, und die kleinen Gäste erhalten in der gleichen Farbe ein Band um ihr Handgelenk geknüpft. Damit ist gesichert, daß sie wieder dorthin zurückgebracht werden, wo sie eingestiegen sind.

Die Abfahrtsstellen befanden sich 1975 an den nachstehend angeführten Plätzen:

- 1, Friedrich Schmidt-Platz (Rückseite des Rathauses)
 - 4, Phorusplatz 4
 - 5, Reinprechtsdorfer Straße, Nähe Matzleinsdorfer Platz 7, Mariahilfer Straße, Ecke Stiftgasse
 - 9, Nußdorfer Straße 31
- Abfahrtszeit: 8.30 Uhr
Rückkunft: 12 Uhr

Bei Schlechtwetter sollten die Kinder Turnschuhe mitbringen, da, wie bereits erwähnt, in Turnhallen gefahren wurde.

Rote Stationen:

8. Fahrt mit der U-Bahn

Ferienspieltteilnehmer hatten Gelegenheit, eine Probefahrt mit der U-Bahn zu machen.

Die Station „Fahre mit der U-Bahn“ wurde erst im letzten Augenblick konzipiert. Die Grundidee dazu kam von den Kindern der Fernsehserie „Baustelle“. Diese Kinder waren bei Frau Vizebürgermeister Gertrude Fröhlich-Sandner zu Besuch, um mit ihr über das Wiener Ferienspiel zu sprechen. Die Wiener Verkehrsbetriebe haben sich sofort bereit erklärt, an den Samstagen im Juli und August Probefahrten für Ferienspieltteilnehmer durchzuführen.

Am ersten Samstag haben im Rahmen des Wiener Ferienspiels mehr als 2000 Kinder an der U-Bahn-Probefahrt teilgenommen. Insgesamt wurden bei dieser Station 8.619 Marken ausgegeben.

9. Internationales Jugendmusikfest

Im Jahr 1975 musizierten zum vierten Mal junge Musiker und Sänger aus aller Welt gemeinsam in Wien bei folgenden Veranstaltungen, die von den Besitzern eines Ferienpasses kostenlos besucht werden konnten:

Eröffnungs- und Abschlußkonzert der Blasmusikwoche in Schönbrunn bzw. auf der Ringstraße/Rathausplatz, Wertungsspiel der Blasmusikkapelle in den Sofiensälen, Konzert im Arkadenhof,

Eröffnungskonzert der Chor- und Orchesterwoche auf dem Rathausplatz, Singfest (Chorwettbewerb) in den Sofiensälen.

10. Spaziergang durch Wien

Gemeinsam mit dem Verein für Geschichte der Stadt Wien wurden „Spaziergänge durch die Wiener Innenstadt“ angeboten. Acht verschiedene Routen wurden ausgearbeitet und erfahrene Führer standen den Kindern zur Verfügung:

Route 1: Ringstraße bis zu den Museen

Route 2: Staatsoper—Albertinaplatz—Neuer Markt—Kärtner Straße—Stock im Eisen-Platz—Graben

Route 3: Stephansdom—Stephansplatz—Stock im Eisen-Platz—Kärtner Straße

Route 4: Josefsplatz—Schweizer Tor—In der Burg—Michaelerplatz—Ballhausplatz—Heldenplatz

Route 5: Ruprechtskirche—Hoher Markt—Maria am Gestade

Route 6: Bäckerstraße—Dr. Ignaz Seipl-Platz (Alte Universität)—Sonnenfelsgasse—Schönlaterngasse—Postgasse—Dr. Karl Lueger-Ring

Route 7: Mölker Steig—Teinfaltstraße—Freyung—Am Hof—Judenplatz

Route 8: Rathaus (Innenführung)—Rathauspark

Interessanterweise waren die Führungen durch das Wiener Rathaus am begehrtesten. Insgesamt wurden 3.076 Marken ausgegeben. Die Zahl der Teilnehmer war jedoch weit größer, weil auch hier viele Kinder und ihre Eltern an mehr als einer Führung teilnahmen. Viele Führer hatten bereits ihre „Stammkunden“.

Als Erinnerung wurde den teilnehmenden Kindern eine Broschüre des Vereines für Geschichte der Stadt Wien überreicht, in der die einzelnen Spaziergänge genau beschrieben wurden.

11. Planetarium

Für die Gruppe A wurden spezielle Führungen mit dem Titel „Ursinchens Sternenreise“ vorbereitet.

Wer gedacht hatte, das Planetarium hätte im Jahr 1974 im Rahmen des Wiener Ferienspiels einen nicht mehr zu überbietenden Besucherrekord aufgestellt, wurde eines Besseren belehrt. Im Juli 1975 wurden an fünf Wochenenden 5.700 Marken ausgegeben, mit den Begleitpersonen haben mehr als 10.000 Besucher teilgenommen.

12. Besuch einer städtischen Bücherei

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag waren in den Nachmittagsstunden die Büchereien in allen Bezirken für die kleinen Besucher geöffnet.

13. Besuch eines der im Spielpaß angegebenen Museen

Alle städtischen Museen, Bezirksmuseen und viele andere Museen wurden im Rahmen dieses Spieles mitbezogen.

14. Filmvorführungen

In elf verschiedenen Kinos konnten Sondervorstellungen zum ermäßigten Preis besucht werden. Folgende Filme wurden gezeigt:

„Sechs Bären und ein Clown“ (Juli)

„Prinz Bajaja“ (August)

15. Aktion „Freies Malen“

Auf vier verschiedenen Plätzen (in Schönbrunn beim Eingang Meidlinger Tor, vor der Stadthalle, am Rathausplatz und vor der Donauparkhalle) wurden große Wände aufgestellt. Die Kinder erhielten Farben, Pinsel, Papier und Plastikschrüben. Es konnte im Jahr 1975 eine gleichstarke Beteiligung wie 1974 festgestellt werden (insgesamt 1.760 Marken). Die Malaktionen vor der Wiener Stadthalle fielen gleichzeitig mit dem Kongreß der Adventisten zusammen, und so konnten viele Ausländer diese Aktivität kennenlernen. Das Interesse war sehr groß, und es mußten immer wieder Fragen über das Wiener Ferienspiel beantwortet werden.

Neben den vorangeführten Punkten waren folgende Sonderstationen vorgesehen, bei denen allerdings keine Marken ausgegeben wurden. Es bestand die Möglichkeit

- a) des Besuches einer Funkleitzentrale,
- b) der Teilnahme an „Wir lernen den 10. Bezirk kennen“,
- c) des Erwerbes von Musikinstrumenten und Büchern zu Sonderpreisen.

Zu den Kleinen kam natürlich wieder der Kasperl mit seinem roten Kasperlbus.

Die Stationen der Gruppe B:

Grüne Stationen:

1. Aktion „Besuche einen Bauernhof“

Die Fahrt zum Bauernhof war eine der Novitäten des Wiener Ferienspiels 1975. Diese Station wurde zusammen mit der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer organisiert und in den Paß B für 11- bis 14-jährige Kinder aufgenommen.

Autobusse fuhren an bestimmten Tagen vom Rathaus ab und brachten die Kinder zu Bauernfamilien in Niederösterreich, mit denen sie einen Arbeitstag erlebten. Die Gastgeber luden die Kinder auch zu einem Mittagessen im Familienkreis ein.

Das Interesse an der Aktion „Besuche einen Bauernhof“ war übergroß. Rund 400 Plätze standen zur Verfügung. Mindestens dreimal so viele Kinder wollten jedoch teilnehmen, so daß leider viele eine Absage erhalten mußten. Diese wertvolle Aktion mußte im Jahr 1976 stärker ausgebaut werden.

Am 22. Juli war es soweit. Die erste Fahrt zum Bauernhof startete um 7.30 Uhr am Friedrich Schmidt-Platz. Ein Autobus fuhr mit 50 erwartungsvollen Kindern nach Atzenbrugg und Michelshausen im Tullnerfeld.

Die sieben weiteren Fahrten gingen am 24. Juli nach Herzogenburg, Getzersdorf, Stratzendorf, Kapelln, Reidling, Perschling, St. Pölten-Viehofen, Obritzberg

29. Juli und 7. August nach Kirchschatz in der „Buckligen Welt“, Lichtenegg, Hollenthon

31. Juli nach Pottenstein, Altenmarkt-Thenneberg, Weissenbach, Berndorf

5. August nach Neulengbach, Altlengbach, Haag, Asperhofen, Laaben, St. Christophen, Maria-Anzbach, Allersbach

12. August nach Deutsch-Haslau

13. August nach Deutsch-Brodersdorf

Aus Sicherheitsgründen wurde der Autobus jedesmal von einem Einsatzwagen des Arbeiter-Samariter-Bundes mit drei Sanitätern begleitet. Glücklicherweise kam er nur einmal zum Einsatz, als ein Bub von einem Fahrrad stürzte und sich das Knie verletzte.

Um ca. 8.30 Uhr erreichte der Autobus seinen Bestimmungsort, dort wurden die Kinder meistens zu zweien auf verschiedene Familien aufgeteilt. Um 17 Uhr wurden sie zum Autobus zurückgebracht, dann ging es wieder zurück nach Wien.

Die Rückfahrt gestaltete sich immer sehr lebhaft, die Kinder erzählten begeistert, was sie alles gesehen und erlebt hatten und bei welchen Arbeiten sie hatten mit-helfen dürfen. Sie kehrten Heu um, reinigten Gerste, ernteten Mais, sammelten Eier ein und misteten sogar den Stall aus; sie durften beim Dreschen und Milch-zentrifugieren zusehen. Einige Tüchtige probierten sogar das Melken. Die Buben interessierten sich mehr für die Technik am Bauernhof, für Maschinen und Traktoren.

Besonders begeistert waren alle von den Tieren, die sie auch füttern durften. Auf jenen Höfen, die Pferde hielten, konnten Kinder sogar reiten lernen. Aber es wurde nicht nur gearbeitet, vor allem für die Mädchen war der Nachmittag dem Spielen reserviert.

2. Lainzer Tiergarten

Diese Station war der von A ähnlich; es wurden jedoch andere Fragen ausgearbeitet.

3. Verkehrsspiel

Besuch eines Verkehrsgartens mit zwei Möglichkeiten: Ab zehn Jahren mit Roller, ab zwölf Jahren mit Fahrrad; Fahrräder und Roller wurden im Verkehrsgarten gratis zur Verfügung gestellt.

4. Sportplatz der offenen Tür und Tisch-Tennis (wie bei A)

5. Besuch eines Sommer- oder Hallenbades der Stadt Wien

Freikarte war im Paß

6. Wanderrallye (wie bei A)

7. Österreichisches Schwimmerabzeichen (ÖSA) und Tauchsport-Information

Die Teilnehmer konnten im Rahmen dieser Station eine Freischwimmer-, Fahrtenschwimmer- oder All-roundschwimmerprüfung ablegen.

Interessenten für den Unterwassersport hatten Gelegenheit, sich über Tauchgeräte und -ausbildung zu informieren.

Rote Stationen:

8. Fahrt mit der U-Bahn (wie bei A)

9. Jugendmusikfest
(wie bei A)

10. Spaziergang durch Wien
(wie bei A)

11. Besuch des Planetariums
Programm: „Wir lernen Sternbilder kennen“ (Kuppelsaal)
„Die Landung auf dem Mond“ (Kinosaal)

12. Besuch einer städtischen Bühnerei
(wie bei A)

13. Besuch eines Kinos
In elf verschiedenen Kinos gab es Sondervorstellungen der Filme: „Das Mädchen auf dem Besenstiel“ und „Lucky Luke“.

14. Besuch eines der im Spielpaß angegebenen Museen
(wie bei A)

Aus den Einsendungen wurden wieder 50 „Wünsch-Dir-was-Preise“ und 500 Buchpreise ermittelt. Außerdem erhielten jene Kinder, die ihre Teilnehmerkarte vollgeklebt abgegeben hatten, eine Einladung des Herrn Bürgermeisters zu einem lustigen Nachmittag in der Wiener Stadthalle. 5.700 richtige Teilnehmerkarten wurden eingesandt.

Insgesamt wurden 17.700 Marken ausgegeben.

Wiener Ferien-Club 1975

Der Erfolg des Wiener Ferienspiels für die Altersstufen 6 bis 10 und 11 bis 14 ließ den Gedanken reifen, auch für die 15- bis 19jährigen etwas Ähnliches zu versuchen.

1974 wurde ein Ferienpaß „C“ aufgelegt, der jedoch nicht die erhoffte Breitenwirkung hatte; daher wurden 1975 neue Wege beschritten und die Wiener Jugendorganisationen eingeladen, an der Konzeption eines Wiener Ferien-Clubs mitzuwirken. In allen Filialen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien wurden Clubhefte zum Preis von 20 S abgegeben. Diese Clubbeiträge erhielten zur Gänze jene Jugendorganisationen, die am Wiener Ferien-Club mitwirkten.

Die Clubregeln

Teilnahmeberechtigt sind junge Leute ab 15 Jahren. Der Wiener Ferien-Club beginnt am 1. Juli und endet am 31. August 1975. Die Gutscheine sind nur in Verbindung mit dem Clubheft gültig und nicht übertragbar. Bei jenen Aktivitäten, die nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulassen, ist die geforderte Voranmeldung unerlässlich. Clubmitglieder haben gegen Vorweis der Clubkarte freien Eintritt.

Programm

Unter dem Titel „Musik der Kontraste“ lief seit Mai 1975 ein Bandwettbewerb für Amateure. Die Semifinalbewerbe fanden an fünf Freitagen in verschiedenen Sälen in Wien statt, wobei jedesmal eine bekannte Band ein Rahmenprogramm bestritt. Unter anderem traten „Däumling“ und „Acid“ auf. Insgesamt beteiligten sich 66 Bands. Die Wiener Landesorganisation der Jugendorganisationen boten verschiedene Aktivitäten:

Die Gewerkschaftsjugend veranstaltete jeden Dienstag und Mittwoch Clubabende und zweimal auf der Freilichtbühne im Park unter dem Laaer-Berg-Bad Popkonzerte.

Die Sozialistische Jugend führte in fünf Bezirken Diskothekveranstaltungen durch.

Der österreichische Pfadfinderbund und die Wiener Pfadfinder organisierten im Pratergelände an Sonntagen Orientierungsläufe.

Die Naturfreundejugend führte an vier Sonntagen Wanderrallyes auf verschiedenen Routen durch und zeigte alpine Filme.

Die Roten Falken boten im Einvernehmen mit dem „Reitstall Rieglerhütte“ an bestimmten Tagen Reitstunden zu ermäßigten Preisen an, und die „Junge ÖVP“ gab Clubmitgliedern die Möglichkeit, auf der Alten Donau kostenlos die Grundbegriffe des Segelns zu erlernen und gleich auszuprobieren.

Der Arbeiter-Samariter-Bund lud zum 1000-m-Schwimmen im neuen Hirschstettner Badesee ein, lehrte Wasserrettung und gab Tauchsportinformationen.

Als weitere Programmpunkte gab es kostenlos gegen Vorweis der Clubkarten:

Rundfahrten durch das Neue Wien
Probefahrten mit der U-Bahn
Filmdiskussionen im ÖGB-Haus in der Treitlstraße mit folgenden Filmen:
„Medium Cool“, „Nur Pferden gibt man den Gnaden-schuß“, „Wer Gewalt sät“ und „CATCH 22“

Theatervorstellungen: Im Theater im Belvedere wurden „Die Stühle“ von Eugen Ionesco aufgeführt, von den „Komödianten“ im Künstlerhaus „Blaubart“ von Georg Trakl. Alle Vorstellungen waren ausverkauft. Im Anschluß an die Stücke wurde mit den Darstellern und Regisseuren diskutiert.

Im Clubheft befand sich auch ein Gutschein für den Besuch eines Sommerkonzertes des Kulturamtes der Stadt Wien im Wert von 25 S. In den Sofiensälen fand eine internationale Swing-Party statt, die für Clubmitglieder frei zugänglich war.

Freikarten für die Sommerbäder, die Möglichkeiten, das Turn- und Sportabzeichen zu erwerben, einen Sportplatz der offenen Tür zu besuchen, Informationen über Zivildienst, Sexual- und Familienberatung zu erhalten sowie eine Fahrrad- und Moped-Rallye, die ÖMC, ÖAMTC und das Kuratorium für Verkehrssicherheit organisierten, schlossen die reichhaltige Palette an Freizeitmöglichkeiten ab.

Das Finale des Bandwettbewerbes wurde im Rahmen eines Popkonzertes in der Stadthalle durchgeführt. In der Wiener Stadthalle, Halle D (6.000 Besucher), wurde aus den vier Finalisten die beste Amateurband ausgewählt.

Folgende Preise wurden vergeben:

1. Preis: „Goldener Jazzbesen“ als Ehrenpreis der Stadt Wien und einen Gutschein über 25.000 S erhielt die „Hedge Hog“.
2. Preis: 15.000 S des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erhielt die Gruppe „Ostinato“.
3. Preis: Ein Sparbuch über 10.000 S der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien erhielt die Gruppe „Trio 69“.
4. Preis: 5.000 S vom Kulturamt der Stadt Wien erhielt die Gruppe „Crumb“.

Jugendamt der Stadt Wien

von Obermagistratsrat Dr. Hermine Koller

Jungen Menschen bei der Durchsetzung und Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse zu helfen, war immer schon ein Anliegen der Jugendwohlfahrtspflege, die in der Stadt Wien eine mehr als 50jährige Tradition aufweist. Trotz des Verhaftetseins im Traditionellen sind die Mitarbeiter des Jugendamtes bemüht, den Wandel in den Bedürfnissen, der sich in einer sich ständig und rasch verändernden gesellschaftlichen Struktur ergibt, rechtzeitig zu erfassen, und die Konzepte ihrer Arbeit neu zu überdenken. Diese müssen den neuesten Erkenntnissen der einschlägigen Wissenschaften, wie Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Soziologie, entsprechen. Darüber hinausgehend kommen neue Impulse auch aus dem Bereich der Gesetzgebung, etwa durch die Strafrechtsreform oder die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes.

Über die zentrale Aufgabe — Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen zu helfen — hinausgehend, war das Jugendamt der Stadt Wien schon immer bestrebt, prophylaktische Arbeit zu leisten; schwerpunktmäßig in den Phasen, die für die Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden von entscheidender Bedeutung sind. Die Entwicklung von der stark behördlich gelenkten Fürsorge zur modernen Sozialarbeit manifestiert sich in einem breit gefächerten Angebot an sozialen Diensten, die allen Schichten der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 betrug die Wohnbevölkerung Wiens 1,614.814 Personen, davon 263.079 (16%) unter 15 Jahren und 52.781 zwischen 15 und 19 Jahren. Zur Durchführung der sozialen Konzepte, mit denen diesen Heranwachsenden Hilfen angeboten werden, standen dem Jugendamt der Stadt Wien im Jahr 1974 4421 Mitarbeiter zur Verfügung. Der finanzielle Aufwand betrug zirka 1.101 Mio S, die Einnahmen beliefen sich auf ca. 257 Mio S.

Im Sinne der Prophylaxe gehen die Bestrebungen dahin, den Kontakt bereits mit den werdenden Müttern aufzunehmen. Die *Säuglingsausstattung* bzw. *Kleinkinderausstattung* der Gemeinde Wien, vorerst eine soziale Maßnahme, die durch die Koppelung mit dem Nachweis ärztlicher Untersuchungen (seit Einführung des Mutter-Kind-Passes im Jahr 1974 sind die ersten zwei der vorgesehenen Untersuchungen erforderlich) einen volksgesundheitlichen Aspekt hatte, wird zunehmend auch in den Dienst sozialpädagogischer Beeinflussung junger Mütter gestellt. Pädagogisch wertvolles Spielzeug sowie ein mit Farbbildern ausgestatteter „*Spielzeugkalender*“, der für Säuglinge und Kleinkinder jeweils geeignete Spielsachen empfiehlt, sind als Hilfen gedacht.

Bei der Anmeldung für die Säuglingsausstattung erhalten alle Frauen die Broschüre „*Ratgeber für junge Mütter*“. An dieser Informationsschrift haben Fachleute aus den Bereichen der Geburtshilfe, der Kinderheilkunde, der Psychologie und der Sozialarbeit sowie des Arbeits- und Sozialrechtes mitgearbeitet. Sie enthält ferner in verkürzter Form das Programm der Elternschulen und kann daher zur Vorbereitung, aber auch als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Aus den *Mütterschulen* entwickelten sich in den letzten Jahren die *Elternschulen*, da sich in zuneh-

mendem Maße auch Väter im Sinne der partnerschaftlichen Beziehungen für die Pflege und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern interessieren. Die Kurse umfassen vier medizinische Vorträge (Schwangerschaft, Geburt, Säuglingsernährung, Kinderkrankheiten u. a.), einen psychologischen Vortrag (Entwicklungspsychologie von Säugling und Kleinkind) sowie einen Vortrag über arbeitsrechtliche Fragen. Nach Verlängerung der Schutzfrist für werdende Mütter war es möglich, die bisher sechs Doppelstunden umfassenden Kurse zu erweitern. Fünf Elternschulen bieten einen zweiten psychologischen Vortrag, in dem Fragen der Erziehungsstile, der Erziehungsziele und die Rolle des Vaters in der Erziehung zusätzlich zu den entwicklungspsychologischen Überlegungen besprochen werden. In drei Elternschulen hält ein Vertreter der Konsumenteninformation einen Vortrag über das richtige Einkaufen für Säuglinge und Kleinkinder und gibt Tips, wie man sich bei Reklamationen und Reparaturen verhalten soll.

In 58 *Mutterberatungsstellen* führen Ärzte des Gesundheitsamtes Vorsorgeuntersuchungen an Kleinkindern durch und nehmen Impfungen vor. Die Kontakte mit den jungen Müttern bieten den Sozialarbeitern einen guten Ansatzpunkt für die psychohygienische Arbeit. Neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen folgend, nämlich daß frühe und früheste Lernerfahrungen bzw. pädagogische Einflußnahme bestimmend für den jeweiligen Entwicklungsstand eines Kindes sind, soll der psychohygienische und pädagogische Aspekt der Betreuung in den Mutterberatungsstellen ausgebaut werden.

Kindertagesheime, Krippen, Kindergärten und Horte als familienergänzende Einrichtungen gehören zu den wichtigsten Institutionen der Jugendbetreuung. Im Jahr 1974 standen insgesamt rund 50.000 Plätze in städtischen und privaten Kindertagesheimen zur Verfügung. Die pädagogischen Konzepte in der Kindergarten-erziehung werden laufend nach den Ergebnissen einschlägiger Forschungen modifiziert, um so optimale Voraussetzungen für die individuelle Entwicklung der Kinder zu schaffen. Die emotionalen und geistigen Bedürfnisse der Vorschulkinder sollen in bestmöglicher Form befriedigt und ihr Hineinwachsen in die Gemeinschaft unterstützt werden. Der Kindergarten muß heute vielfach Aufgaben übernehmen, die früher ausschließlich der Familie vorbehalten waren. Umweltschäden, Erziehungs- und Bildungsdefizite bei Kindern müssen frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Durch gezielte Förderung soll im Sinne der Chancengleichheit die gleiche Ausgangsposition aller Kinder für den Schulstart und den weiteren Bildungsweg gesichert werden.

Durch den fortgesetzten Ausbau der Kindertagesheime ist es möglich, immer mehr Kleinkinder zu erfassen. Derzeit ist der Kindergartenbesuch bereits für 62% der Drei- bis Sechsjährigen gesichert, bis zum Jahr 1980 wird es für 75% der Drei- bis Fünfjährigen und für alle Fünf- bis Sechsjährigen einen Kindergartenplatz geben.

Um jedoch fünf- bis sechsjährige Kinder schon jetzt besser zu erfassen und ihnen wenigstens ein Jahr vor Schulbeginn die Möglichkeit zu geben, einen Kinder-

garten zu besuchen, hat das Jugendamt der Stadt Wien 42 *Halbtagsgruppen* für 992 Kinder eingerichtet. Diese sind auch Kindern zugänglich, deren Mütter nicht berufstätig sind, es muß auch keine besondere Bedürftigkeit vorliegen.

Im Rahmen eines speziellen Programmes (Intensivprogramm: *Basale Begabungsförderung*) bekommen diese Kinder für sie neues Material angeboten, sie erhalten Anregungen zum Experimentieren und Beobachten. Die Kindergärtnerinnen helfen den Kindern z. B. auch bei der Vergrößerung des Wortschatzes sowie beim Erwerb neuer Begriffe. Die darüber hinaus mit diesem Förderungsprogramm gewonnenen Erfahrungen haben die Bildungsarbeit in den Kindergärten befruchtet und nehmen nunmehr einen fixen Platz in der täglichen pädagogischen Arbeit ein. Der Intensivierung der pädagogischen Arbeit in den Kindergärten dient der unter Mitwirkung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit installierte *Verkehrskindergarten* im Kindertagesheim 19., Obkirchgasse (Eröffnung 18. Oktober 1974). Dieser steht auch Kleinkindern aus den umliegenden Kindergärten zur Verfügung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist wechselnd. Durch die Verwendung mobiler Gruppen konnte in 20 Kindertagesheimen mit verhältnismäßig geringen Kosten die notwendige Anzahl von Plätzen geschaffen werden. Aus dem Neubesiedlungsgebiet im 21. Bezirk (Großfeldsiedlung) brachte ein Bus täglich 30 Kleinkinder in die weniger frequentierten Tagesheime nach Strebersdorf, den Eltern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Um das Angebot an sozialpädagogischer Betreuung für Kleinkinder zu vergrößern, begann die Stadt Wien im Herbst 1974, die Anwendbarkeit des international viel diskutierten Projektes *„Tagesmütter“* in österreichischen Verhältnissen zu erproben. Das Jugendamt der Stadt Wien hat die Durchführung dieses Modellversuches im ersten Jahr den Wiener Kinderfreunden und den Sozialistischen Frauen Wiens übertragen. Später sollen auch andere an der Kinderbetreuung interessierte Institutionen zur Mitarbeit eingeladen werden. Das Projekt *„Tagesmütter“* bietet auch ein Betätigungsfeld für „nicht institutionalisiertes“ soziales Engagement.

Die Stadt Wien hat finanzielle Mittel für die Einrichtung von sechs Tagespflegestellen zur Verfügung gestellt. Die Tagesmutter betreut die Kinder in ihrer Wohnung, sie kann zwei eigene Kinder in die Gruppe integrieren, die jedoch nicht mehr als acht Kinder umfassen darf. Bei Ganztagsbetreuung hat die Tagesmutter entweder aus ihrer eigenen Küche oder über die Aktion *„Essen auf Rädern“* für die Ernährung der Kinder zu sorgen. Die Tagesmütter werden im Angestelltenverhältnis von den Kinderfreunden entlohnt, die auch die nötigen Materialien, wie Spielzeug, Geschirr u. a., bereitstellen. Die Eltern bezahlen wöchentlich 130 S für Ganztagsbetreuung und 90 S für Halbtagsbetreuung sowie die Essensbeiträge.

Sonderkindergärten befassen sich mit der frühzeitigen heilpädagogischen Förderung von behinderten Kleinkindern. Die älteste Einrichtung dieser Art ist der Sonderkindergarten *„Schweizer Spende“*, der im Jahr 1974 Rechenschaft über 25 Jahre Arbeit mit behinderten Kindern geben konnte. Drei weitere Sonderkindergärten wurden in den vergangenen Jahren eröffnet.

Drei Kindertagesheime haben *Jugendklubs* eingerichtet, um die Verbindung mit ehemaligen Hortkindern

aufrechtzuerhalten. Im Laufe eines Jahres besuchten im Durchschnitt 16 Jugendliche die 42 Klubabende.

Elternabende sollen das Interesse der Angehörigen an der pädagogischen Arbeit der Kindergärten wecken und vertiefen, und so die erzieherischen Konzepte der Kindergärtnerinnen fruchtbar machen. Im Sinne dieser Bestrebungen fand im Rahmen der internationalen Spielzeugausstellung in der WIG 74 eine Enquete über Elternarbeit statt. Verstärkte Zusammenarbeit mit den Angehörigen soll auch in Zukunft angestrebt werden.

Im Ausland findet die *Wiener Kindergartenpädagogik* viel Beachtung. Der Wiener Kindergarten auf der EXPO 1958 in Brüssel und der „Internationale Kindergarten bei der Weltausstellung in Montreal 1967“ (Prof. Schwanzer erstellte die Entwürfe für die Gebäude) erfreuten sich großer Beliebtheit. In dem Kindergarten in Montreal lebten Kinder aus verschiedenen Nationen in bestem Einvernehmen zusammen und demonstrierten damit, daß es keine natürlichen Vorurteile gegen Rassen und Hautfarben gibt. Gute Aufnahme bei Publikum und Presse fand auch der für die Kinder der Besucher der Österreich-Woche 1973 in Düsseldorf eingerichtete Wiener Kindergarten.

Einer der Schwerpunkte der Sozialarbeit ist die *Erziehungsfürsorge*, die auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1954 geleistet wird. Die Bestrebungen gehen dahin, Zwangsmaßnahmen weitgehend abzubauen und diese durch ein reiches Angebot an sozialen Diensten zu ersetzen. Eine Herausnahme von Heranwachsenden aus dem Milieu soll nach Möglichkeit vermieden, notwendige Hilfestellung im Rahmen der *„freiwilligen“ Erziehungshilfe* in Zusammenarbeit mit den Eltern geboten werden. Im Jahr 1974 konnten die Sozialarbeiter 80% ihrer Klienten auf dieser Basis betreuen.

Zur Intensivierung der erziehungsfürsorglichen Bemühungen haben die Sozialarbeiter die *soziale Gruppenarbeit* in ihren Arbeitsbereich aufgenommen. Kindern und Jugendlichen soll geholfen werden, sich in den Neubesiedlungsgebieten einzuleben und Probleme, die sich in ihren Familien ergeben, zu lösen. Zwei Gruppen für Schulkinder — durchschnittlich 25 Buben — werden im 21. Bezirk (Großfeldsiedlung) geführt. Die Lernerfolge der Kinder haben sich im Laufe der Betreuung wesentlich verbessert, ihre Anpassungsschwierigkeiten in der neuen Schulsituation verringert. In der Per Albin Hansson-Siedlung Ost im 10. Bezirk treffen sich interessierte Mütter regelmäßig, um Erziehungsprobleme zu besprechen.

Normal begabte, neurotische Kinder mit Anpassungsschwierigkeiten können an die *Institute für Erziehungshilfe* gewiesen werden. Diese arbeiten auf tiefenpsychologischer Basis, die Mitarbeit der Eltern ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die therapeutische Betreuung eines Kindes. Im Jahr 1974 wurden in den drei Instituten — über Beratungen hinausgehend — 169 längerdauernde Therapien durchgeführt.

In jedem der 17 Bezirksjugendämter steht ein Psychologe des Psychologischen Dienstes an einem oder eininhalb Tagen in der Woche zur Verfügung. In diesen *Erziehungsberatungsstellen* arbeiten die Sprengelfürsorgerin, die Fachfürsorgerin für Erziehungsfürsorge und der Psychologe als Team zusammen. Aufgaben des Psychologen sind die Untersuchung und Begutachtung von verhaltens- und anpassungsstörungen Kindern und Jugendlichen, deren Beeinflussung, die Beratung ihrer Angehörigen sowie die Erstellung von Erziehungsvorschlägen.

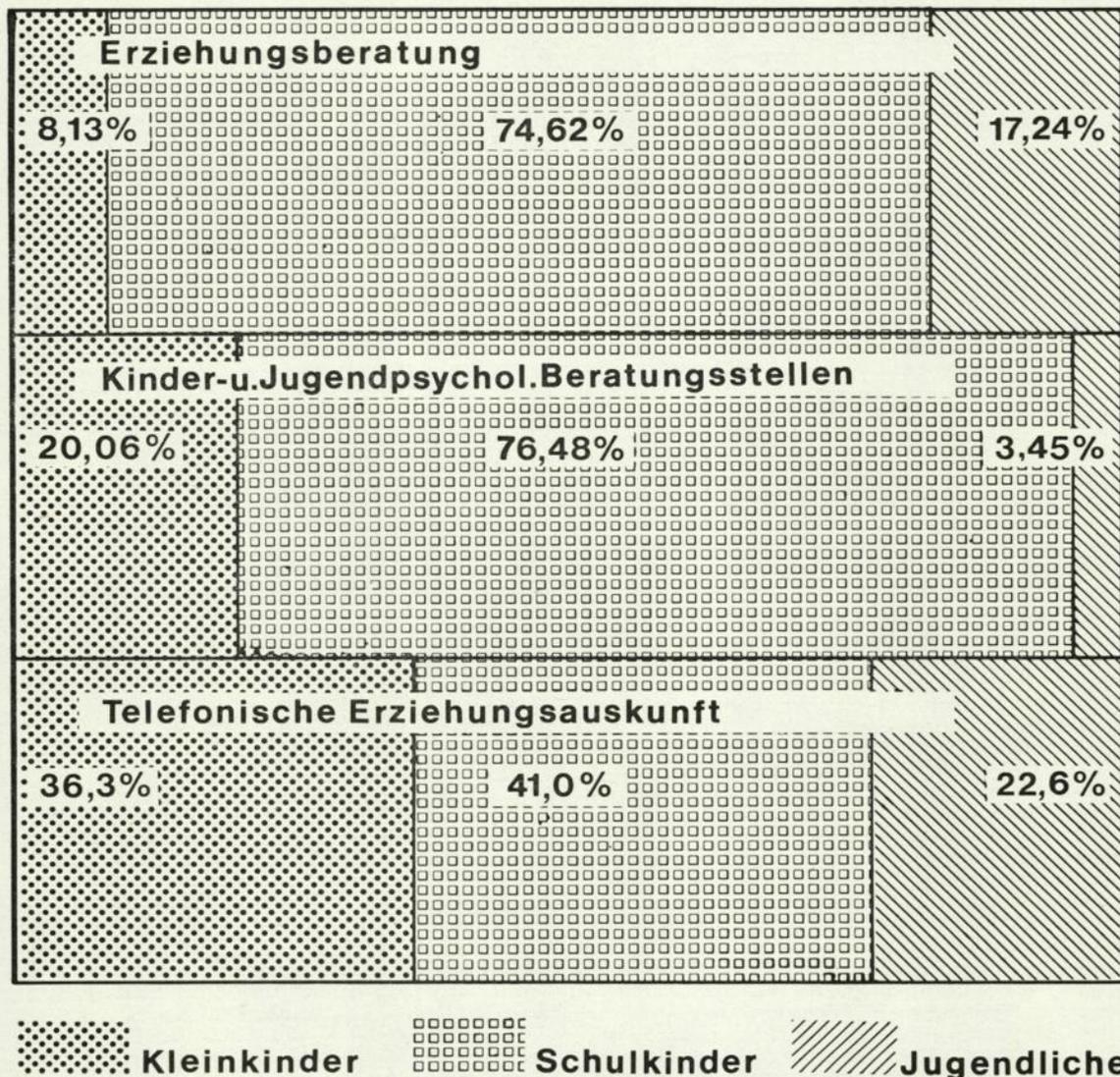
In dem Bestreben, die ambulante Arbeit zu intensivieren, um eine größere Breitenwirkung zu erzielen, hat der Psychologische Dienst in den vergangenen Jahren eine Reihe von Serviceangeboten geschaffen, die über die traditionelle „amtliche Erziehungsberatung“ — nach wie vor ein Schwerpunktgebiet der psychologischen Arbeit — hinausgehen.

Seit dem Jahr 1968 können sich Eltern in den *Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen* kostenlos, unverbindlich und anonym beraten lassen. 19 Beratungsstellen dieser Art sind teils nachmittags (13 bis 15.30 Uhr), teils abends (16.30 bis 19.30 Uhr) geöffnet, um auch berufstätigen Eltern die Möglichkeit zu geben, dorthin zu gehen. Die steigende

Frequenz zeigt, daß diese Form der Beratung von der Bevölkerung sehr geschätzt wird, allein im Jahr 1974 wurden 1216 neue Fälle gezählt. Die Beratungsstellen helfen in vielfacher Weise, manchmal genügt eine Beratung, dann wieder müssen Hilfen zur Verhaltensänderung gegeben werden. Die lerntheoretisch orientierten Methoden der Verhaltensmodifikation lassen sich zielführend und ökonomisch einsetzen.

Seit März 1973 stehen Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes auch in der *Telefonischen Erziehungsauskunft* den Ratsuchenden zur Verfügung (Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr). Die Telefonische Erziehungsauskunft erschließt den Klienten die geeigneten Hilfsmöglichkeiten, informiert diese im weitesten Um-

Altersverteilung in den ambulanten Beratungseinrichtungen



fang über das Angebot an Beratungsstellen und klärt einfache Fragestellungen direkt. Nahezu die Hälfte von 981 Anrufen im Jahr 1974 konnte beratend beantwortet werden.

Die amtliche Erziehungsberatung beschäftigt sich vor allem mit Problemen von Schulkindern und Jugendlichen, vielfach ist das Einschreiten von Amts wegen notwendig, wie bei Polizeianzeigen, Anfragen von Gerichten etc. Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen werden oft auch bei Fragen der Kleinkindererziehung in Anspruch genommen, noch mehr die Telefonische Erziehungsauskunft. Gerade diese Anfragen sind sehr wichtig, da klärende Gespräche — vor allem über entwicklungspsychologische Gegebenheiten — oft von großem prophylaktischen Wert sind.

Im Schuljahr 1973/74 richtete der Psychologische Dienst *Legasthenikerintensivkurse* ein, ausgehend von der Erkenntnis, daß Lese-Rechtschreibstörungen zu tiefgreifenden Verhaltensschwierigkeiten führen können. Erlebt ein Kind, daß trotz seines Bemühens seine Leistungen im Schreiben und Lesen nicht an die seiner Mitschüler herankommen, tritt Entmutigung ein. Diese wird häufig durch das pädagogisch ungeschickte Verhalten der Angehörigen — stundenlanges Üben, Kritizieren, Strafen — noch verstärkt und die häusliche Atmosphäre so erheblich beeinträchtigt. Da die Rechtschreibnoten der 3. und 4. Klasse Volksschule entscheidend für die spätere Schullaufbahn des Kindes sind, richtete sich das Angebot auf diese Altersstufe als Zielgruppe. Wegen des guten Erfolges der ersten drei Kurse — die durchschnittliche Fehlerzahl sank um 36% — wurden im Schuljahr 1974/75 doppelt so viele, nämlich sechs Kurse abgehalten.

Um die Effizienz ihrer Bemühungen zu erhöhen, versuchten die Psychologen, die Eltern in die Arbeit in den Legasthenikerintensivkursen einzubeziehen. In *Elternrunden*, die von März bis Juni 1975 monatlich im Anschluß an den Kurs stattfanden, erhielten die Eltern Informationen über Ursachen und Entstehung von Leistungsstörungen, Hinweise auf die Gestaltung einer optimalen Lernsituation zu Hause sowie Anleitungen zur gezielten Lernförderung. Die Eltern zeigten reges Interesse und nahmen die Gelegenheit wahr, über den Leistungsverlauf und die schulische Situation ihrer Kinder zu sprechen. Elternrunden dieser Art sollen in Hinkunft kursbegleitend sein.

In zunehmendem Maße zeigt sich, daß Eltern im erzieherischen Verhalten ihren Kindern gegenüber verunsichert werden. Die Modelle des Erzieherverhaltens, die sie selbst erfahren haben, passen nicht mehr in die heutige Gesellschaftssituation, in der partnerschaftliches Miteinander autoritäre Strukturen ablöst. Um nun Eltern Hilfen zu geben, hat das Jugendamt der Stadt Wien *Elterntrainingskurse* eingerichtet, diese wenden sich in Abhebung von den Elternschulen an Eltern, die bereits Kinder haben.

In den acht Doppelstunden umfassenden Kursen werden sieben Elternpaare zum Teil in Parallelgruppen von zwei Psychologen geschult und trainiert. Neben Informationen über Erziehungsziele und entwicklungsbedingte Schwierigkeiten gibt es spezielle Übungen zum Erarbeiten und Durchführen von Trainingsprogrammen, partnerschaftliches Verhalten in der Erziehung wird an praktischen Beispielen erprobt. Als besonders günstig im Sinne der Partnerschaft in Erziehungsfragen erwies es sich, daß beide Elternteile an den Veranstaltungen teilnehmen „müssen“. Über Initiative der Kursteilnehmer fand nach zwei Monaten ein Perfektionsabend statt,

an dem diese ihre Erfahrungen mit den im Kurs erarbeiteten Trainingsprogrammen austauschen konnten.

Die *Erholungsfürsorge* des Jugendamtes der Stadt Wien hat die Aufgabe, möglichst vielen erholungsbedürftigen Kindern einen Aufenthalt außerhalb der Großstadt zu gewährleisten. Sie kann aber auch unter dem Aspekt erziehungsfürsorglicher Bestrebungen gesehen werden. Kinder aus dem Randschichtenmilieu erwerben auf diese Art neue Erfahrungen, ebenso kann eine vorübergehende Trennung von Eltern und Kindern entspannend auf die Familiensituation wirken.

In den vergangenen Jahren wurde die Erholungsfürsorge in steigendem Maße in Anspruch genommen, innerhalb von zehn Jahren stieg die Anzahl der Kinder, die an solchen Transporten teilnahmen, von 9436 auf 15.711 mit insgesamt 247.272 Verpflegstagen. Wachsender Beliebtheit erfreuen sich die *Schullandheimaktionen*. Neben den Turnussen für Wiener Schulkinder organisierte das Wiener Jugendhilfswerk je einen Turnus für Kinder aus Wien und Hamburg bzw. Bremen. Für Kinder aus England veranstaltet die Anglo-Austrian Society Osterturnusse, die regen Zuspruch haben. Zu den *Sonderaktionen* gehört auch der Erholungsaufenthalt für behinderte Kinder aus sechs verschiedenen Ländern, den die Arbeitsgemeinschaft für Körper- und Sinnesbehinderte durchführt. Kindern, die in ungünstiger familiärer Situation aufwachsen oder in schwierigen materiellen Verhältnissen leben, bieten die Erholungsaktionen zu Weihnachten eine Möglichkeit, das Fest in ruhiger und gelöster Atmosphäre zu erleben. Für Geschenke, die persönliche Wünsche der Kinder erfüllen, konnten 240 S je Kind ausgegeben werden.

Manche Angebote der Sozialarbeit haben ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet der *Jugendlichenbetreuung*. So pflegen drei Sozialarbeiter des Referates *Jugendberufsfürsorge* regelmäßig Kontakt mit den Berufsschulen. Neben administrativen Arbeiten führen diese Sozialarbeiter Einzelgespräche mit den Jugendlichen, den Lehrherren, den Lehrern und sonstigen Bezugspersonen. Sie arbeiten mit den Bezirksjugendämtern, den Arbeitsämtern, den Jugendschutzstellen der Arbeiterkammer, dem ÖGB (Erholungsverschickung) und Mitarbeitern der schulpseudologischen Beratungsstellen für Berufsschulen zusammen.

Im *Jugendgerichtshof Wien* stellt eine Sozialarbeiterin die notwendigen Verbindungen der Richter und Staatsanwälte mit den Dienststellen des Jugendamtes her. Allein im Jahr 1974 ergingen an die Bezirksjugendämter 2094 Verständigungen über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche. Diese erstellten 260 Vorschläge, etwa auf Anordnung der Fürsorgeerziehung, der Bewährungshilfe oder Einweisung in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige.

Im Jahr 1968 startete das Jugendamt der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft „Retter das Kind“ einen Modellversuch zur *Intensivbetreuung von Jugendlichen* nach deren Entlassung aus dem Heim. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen treffen sich außerhalb ihrer offiziellen Dienstzeit wöchentlich mit diesen Jugendlichen in informeller Form. Einmal monatlich kommen die Betreuer zu Teambesprechungen zusammen, an denen ein Jurist, ein Psychologe und ein Psychiater als Sachverständige teilnehmen. Diese Art der Betreuung — die Jugendlichen schätzen die in unamtlicher Weise erfolgenden Kontakte — erwies sich als sehr wirkungsvoll. Sie sichert Nacherziehungserfolge und weist eine Möglichkeit auf, Heimunterbringungen überhaupt zu vermeiden.

Weiters hat das Jugendamt der Stadt Wien die Erfahrung des Auslandes genutzt, daß Informations- und Beratungszentren, die sich direkt an Jugendliche wenden, gut besucht sind. Im Jahr 1973 wurde das erste Jugendinformationszentrum in speziell für diesen Zweck adaptierten Räumen eingerichtet (*Info-center 1*). Ein Team von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Psychologen und Psychiatern arbeitet mit rechtskundigen Mitarbeitern zusammen, es steht in Verbindung mit Institutionen der traditionellen Jugendpflege und anderen Einrichtungen, die sich mit Jugendarbeit befassen. An dieser Stelle können sich Burschen und Mädchen im Alter von 15 bis 25 Jahren jeweils Montag bis Freitag von 12 bis 19 Uhr informell und anonym informieren und beraten lassen. Mit einem Tagesdurchschnitt von 20 bis 30 Jugendlichen ist die Stelle gut frequentiert. Es besteht die Absicht, mehrere Zentren dieser Art regional verteilt zu errichten, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen Informations- und Beratungsmöglichkeit zu bieten. Bereits im Dezember 1974 konnte ein zweites Zentrum (*Info-center 2*) eröffnet werden.

Männliche und weibliche Besucher kommen etwa in gleicher Anzahl in diese Institution, ein Drittel von ihnen sucht nur Information, vorwiegend über Freizeitunterhaltung (70%). Zwei Drittel der Besucher ließen sich in Problemsituationen beraten, hier sind es in erster Linie Kontaktschwierigkeiten, die die Ratsuchenden lösen wollen.

Speziell für diese jungen Menschen wurde eine *Kontaktgruppe* eingerichtet. Sie treffen sich einmal monatlich, um in einer „geschützten“ Situation die im Beratungsgespräch erarbeiteten neuen Verhaltensformen zu erproben. Von einer Sozialpädagogin betreut, üben, überprüfen und verändern sie ihr Agieren in der Gemeinschaft. Analog zu dieser Gruppe wird eine zweite außerhalb des Info-centers geführt.

Neben der laufenden Beratung führen die Info-centers auch Schwerpunktprogramme durch, im Zusammenhang mit der Zeugnisverteilung etwa eine Aktion „Schüler mit Problemen“. Innerhalb einer Woche nahmen 80 Schüler — die Hälfte davon 16 bis 18 Jahre alt — dieses Angebot an. Zweck dieses Angebotes war es, Schülern in Krisensituationen zu helfen, um Fluchtreaktionen und andere unbedachte Handlungen zu verhindern. Erfreulicherweise kam rund die Hälfte der Schüler mit ihren Eltern ins Info-center. Ein offenes Gespräch zwischen Eltern, Jugendlichen und Beratern über die Schulproblematik bietet mehr Aussicht auf Erfolg als die einseitige Beratung der Eltern.

Ein neu errichtetes *Sozialtherapeutisches Institut* hat die Aufgabe, mit Klienten aus den Randschichten tiefenpsychologisch zu arbeiten. Zielgruppen sind vor allem Jugendliche, die an ihren persönlichen Konflikten und an denen mit ihrer Umwelt offensichtlich leiden und einer längerdauernden Therapie bedürfen.

Jugendschutzgesetze sollen Jugendliche von Gefahren, wie sie oft vor allem in der Großstadt gegeben sind, fernhalten. Der Wiener Landtag beschloß daher im Jahr 1963 das *Wiener Jugendschutzgesetz*. Ein Gesetz dieser Art muß jedoch den jeweiligen gesellschaftlichen Veränderungen angepaßt werden. Erweiterte Freizeit, zunehmende Kommerzialisierung aller Lebensbereiche und steigende Reizüberflutung ergeben neue Gefährdungssituationen. Andererseits werden manche Risiken heute geringer bewertet als im Jahr 1963. Diesem Wandel trägt das *Wiener Jugendschutzgesetz 1971* Rechnung. Es enthält strenge Bestimmungen

gegen den Drogenmißbrauch, die Vorschriften über die Benützung von Spielautomaten sind rigorosere gefaßt, andererseits sind die Bestimmungen hinsichtlich des Besuches von öffentlichen Tanzveranstaltungen gelockert. In der Broschüre „*Wasser bis zum Hals*“ werden in ansprechender Form und verständlicher Sprache die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes erklärt. Die Broschüre ist für Jugendliche und deren Angehörige gedacht, Interessenten erhalten sie kostenlos in den Bezirksjugendämtern.

Trotz des großen Angebotes an ambulanten Hilfen wird es eine Reihe von Kindern geben, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können. Am besten sind solche Kinder in einer Ersatzfamilie versorgt. In einer *Pflege- oder Adoptionsfamilie* wird das Kind realitätsnahe erzogen, es kann in das Alltagsleben besser hineinwachsen. Durch eine gezielte Werbeaktion sowie durch den intensiven Einsatz der Sozialarbeiter war es möglich, die Anzahl der Pflegestellen in den vergangenen zehn Jahren um nahezu 1000 zu erhöhen. Im Jahr 1974 gab es 2204 Pflegeplätze in Wien und in den Bundesländern.

Als sehr erfolgreich erwies sich der Versuch, fünf bis zehn Kinder in gut geeigneten Pflegefamilien unterzubringen, sog. *Großpflegefamilien*. In 63 solcher Familien können bis zu 370 Kinder versorgt werden. Frauen, die mehr als zehn Jahre als Mutter in einer Großpflegefamilie tätig sind, können mit 60 Jahren ein Ruhegeld erhalten.

In Anerkennung ihrer Leistung erhalten Familien, die durch mehr als zehn Jahre ein fremdes Kind in Pflege hatten, ein Diplom und ein Geldgeschenk. Seit dem Jahr 1973 werden auch die Väter in diese *Ehrung* miteinbezogen. Pflegeväter nehmen vor allem in den ländlichen Bezirken regen Anteil an der Erziehung der Kinder.

Kinder, die von den Eltern zur Adoption freigegeben werden, können bei Eignung in *Adoptionsfamilien* vermittelt werden. Zur Durchführung solcher Vermittlungen hat das Jugendamt der Stadt Wien im Jahr 1951 eine eigene Adoptionsstelle eingerichtet. Sozialarbeiter bemühen sich, in Zusammenarbeit mit Psychologen bestmögliche Placierungen für solche Kinder zu finden.

Immer aber wird es eine Reihe von Kindern und Jugendlichen geben, für die ambulante Hilfen nicht zielführend und die Versorgung in einer Ersatzfamilie nicht realisierbar sind. Je älter ein Kind beispielsweise ist, umso problematischer gestaltet sich die Eingewöhnung in eine Ersatzfamilie. Für die Aufnahme dieser Kinder stehen in *städtischen und privaten Heimen* insgesamt 3610 Plätze bereit.

Auch in der Heimerziehung ist aufgrund neuester Erkenntnisse der Sozialwissenschaften in den vergangenen Jahren ein entscheidender Wandel eingetreten. Die bauliche Gestaltung der Heime und die Anzahl der Kinder in den Gruppen werden so geplant, daß eine gedeihliche Entwicklung der Kinder auch unter den Bedingungen eines Heimes gewährleistet ist.

Zum Stil der neuen Heimführung gehört es, *Außenkontakte* zu fördern und die Elternarbeit zu intensivieren. Dadurch sollen Kontakte zwischen Kindern aus Heimen und solchen, die in Familien leben, gefestigt und Vorurteile abgebaut werden. Darüber hinaus sollen die Eltern der im Heim untergebrachten Kinder mit den Bestrebungen des Heimes vertraut gemacht, um ihr Verständnis geworben und so die Effizienz der pädagogischen Arbeit erhöht werden. Als Aktivitäten die-

ser Art sind zu nennen: Die Veranstaltung von Kasperltheater-Aufführungen, die für Kinder aus der Umgebung zugänglich sind, Einladung von Eltern zu Festen sowie die Zusammenarbeit mit dem Kiwanis-Klub, dessen Mitglieder Schulnachhilfen geben, Besuchskontakt pflegen und Kinder aus Heimen zu Klubabenden einladen. Schulaustreter können an den vom Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien veranstalteten Rundfahrten „Modernes Wien“ teilnehmen.

Die Stadtverwaltung ist bestrebt, den in Heimen lebenden Jugendlichen den Abschluß einer *Berufsausbildung* zu ermöglichen. Daß dies gelingt, zeigen die Zahlen für das Jahr 1974: 63 Jugendliche beendeten ihre Lehrausbildung, zwölf Mädchen die einjährige Haushaltungsschule, drei die höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, eines eine einjährige Büroschule, ein Bursch schloß die dreijährige Handelsschule ab und einer maturierte an einer Allgemeinbildenden höheren Schule.

Der geänderten gesellschaftlichen Situation entsprechend, wurden in den vergangenen Jahren im Bereich der Heimerziehung neue Einrichtungen geschaffen bzw. Modellversuche in bestehenden Institutionen begonnen. Obdachlose junge Mütter finden im *Mutter-Kind-Heim* seit dem Jahr 1961 Unterkunft. Jeweils 26 Mütter mit ihren Kindern wohnen dort in Einzelzimmern, tagsüber werden die Kinder in einem Kindertagesheim betreut. Von 298 Müttern, die seit der Eröffnung des Heimes dort lebten, sind 272 bereits ausgezogen, 132 von diesen haben geheiratet.

Auf Initiative des Jugendamtes der Stadt Wien wurden auch Wohnheime für selbsterhaltungsfähige Jugendliche errichtet, die nach ihrem Aufenthalt in Lehrheimen nicht in die Familie zurückkehren können (*Gesellen- bzw. Gesellinnenheime*). In diesen Heimen werden den Jugendlichen pädagogische Hilfen bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß und bei der Verselbständigung geboten. Durch das Wohnen in Einzelzimmern sollen die jungen Menschen Beziehung zu einem eigenen Wohnraum bekommen. Sie sind verpflichtet, einen Teil ihres Lohnes für die Finanzierung einer eigenen Wohnung zu sparen. Der Aufenthalt in diesen Wohnheimen beträgt maximal zwei Jahre. Im Gesellenheim werden nun versuchsweise auch Lehrlinge im dritten Lehrjahr aufgenommen. Damit haben die Burschen die Möglichkeit, ihre Lehre in einem offen geführten Heim bei reduzierter Betreuung mit größerer Selbständigkeit abzuschließen.

Der *Erprobung des sozialintegrativen Erziehungsstiles* dient ein Modellversuch, der seit dem Frühjahr 1972 läuft. Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren werden in Kleingruppen von einem Erzieherteam, das neun Mitarbeiter umfaßt, geführt. Die Leitung erfolgt kollektiv. Die Erzieher absolvierten zwei Jahre lang ein Seminar an der neuropsychiatrischen Universitätsklinik, an ihren wöchentlichen Teambesprechungen nimmt in der Regel ein Psychiater teil.

Frühverwahrloste, milieugeschädigte Mädchen machen in der Pubertätsentwicklung in traditionell geführten Heimen oft große Schwierigkeiten. Seit dem Schuljahr 1973/74 gibt es für solche Mädchen eine *Sondergruppe im Heim 3, Rochusgasse*. Die Gruppe umfaßt zwölf Mädchen, die in einer heiminternen Schule Unterricht erhalten. Um zu vermeiden, daß nur solche Mädchen in diese Gruppe kommen, die sich in anderen Heimen unbeliebt gemacht haben, wird die Aufnahme-notwendigkeit von einem Team geprüft. Die pädago-

gische Arbeit in dieser Institution wird durch Einzel- und Gruppentherapien unterstützt.

Verwahrloste Jugendliche anders als in der traditionellen Form zu betreuen, war das Ziel bei der Bildung einer *Wohngemeinschaft*. Mit Unterstützung des Wiener Jugendamtes lebte ein Hauptschullehrer jahrelang mit sieben verwahrlosten Jugendlichen in einer Wohnung. Das enge Zusammenleben bildete ein wesentliches Element dieses Versuches. Die Jugendlichen zeigten eine große Sensibilität für psychologische Abläufe, die therapeutisch eingesetzt werden konnten. Diese Wohngemeinschaft ist nun bereits in dem Stadium, in dem der Ablösungsprozeß verarbeitet wird.

Das Dr. *Adolf Lorenz-Heim* konnte im Jahr 1974 seinen zehnjährigen Bestand feiern. In einem Symposium am 24. Oktober 1974 haben namhafte Fachleute in der Öffentlichkeit um ein besseres Verständnis für die Anliegen der behinderten Kinder geworben. Die Mitarbeiter des Dr. Adolf Lorenz-Heimes sind seit Jahren mit Erfolg um die Rehabilitation behinderter Kinder bemüht.

Wie bei der ambulanten Betreuung, sind Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes auch in der Heimerziehung begutachtet und beratend tätig. *Stationäre Beobachtungseinrichtungen* sind in den Übergangsheimen untergebracht. Kinder und Jugendliche kommen zur stationären Beobachtung, wenn die ambulante Beratung nicht ausreicht, sei es, weil das Problem zu komplex ist, sei es aus äußeren Gründen. Alle Heime werden regelmäßig — manche bereits wöchentlich — von einem Psychologen besucht. Der Psychologe hilft bei der Klärung von Leistungs- und Führungsproblemen, erarbeitet mit dem Erzieher für das einzelne Kind individuelle Betreuungsstrategien und nimmt — wenn notwendig — zu Fragen der Transferierung und Entlassung Stellung.

Einen wesentlichen Teil in der Arbeit des Jugendamtes bildet die *Rechtsfürsorge*. Gesellschaftliche Veränderungen und neue gesetzliche Bestimmungen gaben auch auf diesem Sektor der Jugendarbeit neue Impulse.

Das Bundesgesetz über die *Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes* brachte folgende Änderungen:

Das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde durch die neue Regelung genauer festgelegt, auch der uneheliche Vater kann dem Kind seinen Namen geben, das uneheliche Kind besitzt nun auch seinem Vater gegenüber ein Erbrecht — allerdings noch in sehr eingeschränktem Maße.

Die Mutter des unehelichen Kindes hat gemäß § 198 ABGB einen gesetzlichen Anspruch, selbst zum Vormund ihres Kindes bestellt zu werden, wenn sie für Pflege und Erziehung des Kindes zu sorgen hat und zu dessen rechtlicher Vertretung geeignet ist. Daneben kann das von seiner Aufgabe als Amtsvormund enthobene Bezirksjugendamt durch das Vormundschaftsgericht zum besonderen Sachwalter mit der Aufgabe bestellt werden, den Unterhalt vom Vater einzuheben.

Diese gesetzliche Regelung führte zu einer Verschiebung im Arbeitsbereich der Amtsvormünder. Die Anzahl der Vormundschaften ging zugunsten von *Kuratelen und Sachwalterschaften* zurück. 22.523 Vormundschaftsfällen und 1119 Kuratelen im Jahr 1965 standen 12.871 Vormundschaftsfälle und 6629 Kuratelen im Jahr 1974 gegenüber.

Viele Mütter von unehelich geborenen Kindern wis-

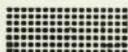
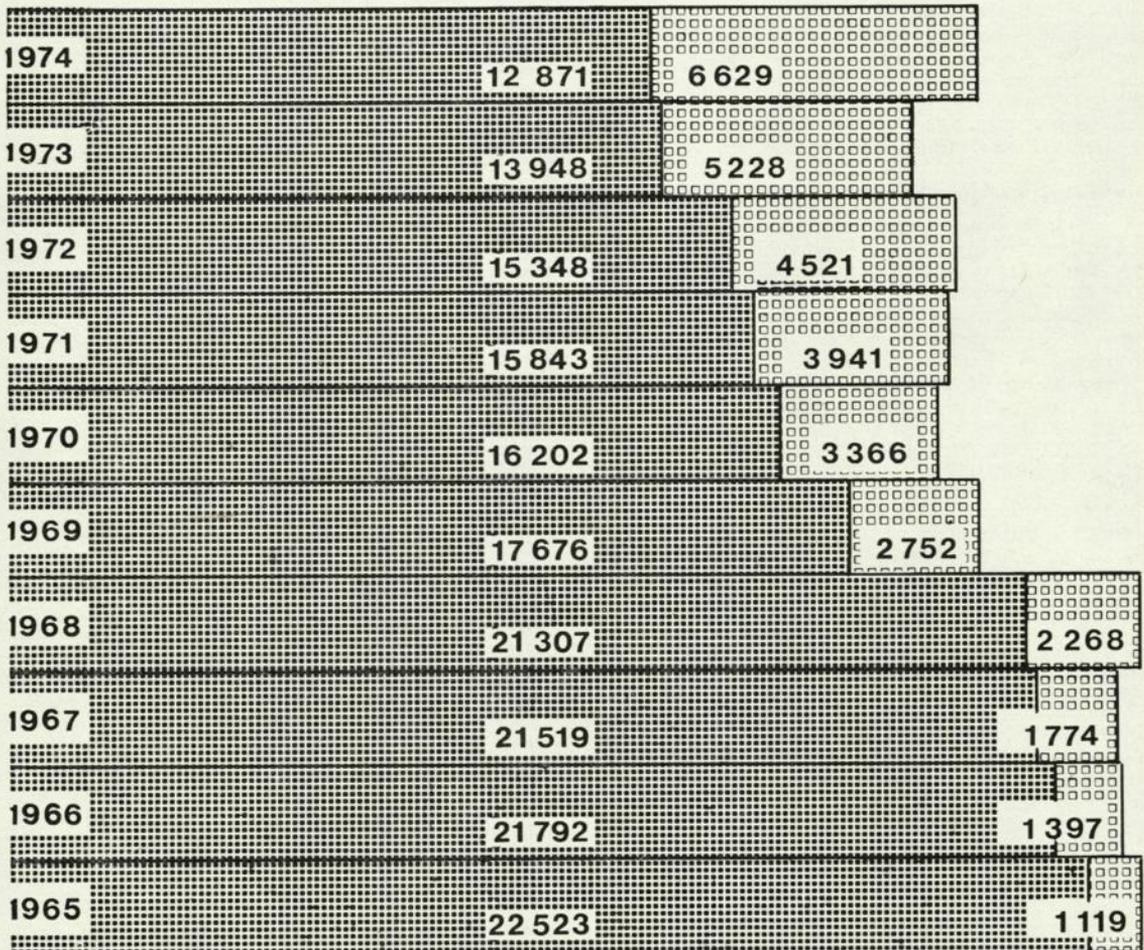
sen offenbar noch nicht, daß sie einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Vormundschaft besitzen. Es ist daher geplant, die Mütter über die ihnen zustehenden Rechte zu informieren und sie darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen das Jugendamt als Sachwalter bei der Einhebung der Alimente behilflich sein kann. Mütter, die die Vormundschaft selbst führen, bedürfen einer intensiven rechtlichen Beratung. Zu diesem Zweck wurden in zwei Bezirksjugendämtern versuchsweise Abendsprechstunden eingerichtet. Vortrags- und Diskussionsreihen in den Volkshochschulen sind in Vorbereitung.

Das Bezirksjugendamt kann jedoch auch zum *Kurator* für ein eheliches Kind bestellt werden und in dieser Funktion Alimente vom geschiedenen Vater einheben. Damit genießt das Kind aus geschiedener Ehe ebenso

den Rechtsschutz zur Sicherung seines Unterhaltes wie das unehelich geborene.

Allein im Jahr 1974 wurden rund 127 Mio S von unterhaltspflichtigen Eltern bzw. dritten Personen eingehoben und an die erziehungsberechtigten Angehörigen überwiesen oder für die teilweise Deckung der Verpflegskosten verwendet, die für Kinder auflaufen, die im Rahmen einer Maßnahme der Jugendwohlfahrtspflege untergebracht sind. Dazu waren 4348 Lohnpfändungen sowie 1374 Mobiliarpfändungen und sonstige Exekutionen notwendig. Die Höhe der Unterhaltsbeiträge muß im Laufe der Zeit immer wieder zugunsten des Kindes korrigiert werden. Die Bedürfnisse des Kindes steigen mit zunehmendem Alter, außerdem muß auch die Wertminderung der vereinbarten Leistung ausgeglichen werden.

Anteil der Vormundschaften und Kuratelen



Vormundschaften



Kuratelen

Die vorgesehenen Änderungen auf dem Gebiet des *Ehe- und Familienrechtes* lassen bedeutende Neuerungen auch im Tätigkeitsbereich der Rechtsfürsorge erwarten. Maßgebliche Aufgaben werden dem Jugendamt bei der Durchführung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen zukommen. Kindern österreichischer Staatsbürger, die ihren Aufenthalt im Inland haben, soll ein Vorschuß gewährt werden, wenn die unterhaltspflichtigen Angehörigen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen; überdies werden Vorarbeiten für die Neuregelung des gesamten Jugendwohlfahrtsrechtes geleistet.

Enqueten und Kommissionen tragen dazu bei, die neuesten Forschungsergebnisse der Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Psychiatrie für die Praxis der Sozialarbeit sowohl für alle Formen der ambulanten Betreuung als auch für die Heimerziehung nutzbar zu machen. Die im Jahr 1972 im Anschluß an eine Enquete erschienene Broschüre „*Aktuelle Probleme der Heimerziehung*“ dient als Grundlage für viele Veränderungen in der Heimerziehung. Eine Enquete zum Thema „*Moderne Familienfürsorge*“ war grundlegend für die Bildung von Kommissionen, in denen Fragen der Reform der Sozialarbeit zur Diskussion standen. Den Anregungen aus diesen Besprechungen Rechnung tragend wird in der Familienfürsorge eine verstärkte Teamarbeit von Sozialarbeitern, Verwaltungsbeamten, Psychologen, Psychiatern und Soziologen angestrebt. Gleichzeitig soll der Freiraum der Sozialarbeiter vergrößert werden, damit diese mehr Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit entwickeln können.

Jede praktische Arbeit bedarf jedoch der wissenschaftlichen Kontrolle als angewandte Forschung und als Grundlagenforschung. Im Bereich der *angewandten Forschung* beschäftigen sich Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes mit der Mißhandlung von Kindern. In der Broschüre „*Zum Problem der Kindesmißhandlung in Wien*“ wird der Versuch unternommen, Mißhandlungsfälle über einen Zeitraum von fünf Jahren zu erfassen und statistisch gesicherte Aussagen über den Umfang dieses Phänomens sowie über mißhandelte Kinder, Mißhandler und das Milieu zu machen und Folgerungen für die praktische Arbeit zu erstellen.

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes hat das Jugendamt der Stadt Wien am Institut für Heimerziehung eine *Sozialpädagogische Grundlagenforschungsstelle* eingerichtet, die sich mit empirischen Forschungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik beschäftigt. Im Jahr 1974 wurde die Untersuchung über die spezielle Berufsproblematik der Sozialberufe — dargestellt am Beispiel der Heimerziehung — abgeschlossen sowie eine organisationssoziologische Analyse von Heimen für Kinder und Jugendliche. Laufende Untersuchungen befassen sich mit Adoptionskindern, der Kontrolle der Wirksamkeit der Heimerziehung und — am Beispiel Ottakring — der regionalen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychosozialen und medizinischen Diensten.

Das große und vielfältige Aufgabengebiet des Jugendamtes der Stadt Wien erfordert eine gut fundierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Stadtverwaltung hat *Ausbildungsstätten* geschaffen, die der MA 11 unterstehen:

die Kinderpflegerinnenschule der Stadt Wien,
die Lehranstalt der Stadt Wien für gehobene Sozialberufe,

die Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien,
das Institut für Heimerziehung der Stadt Wien.

Der Unterricht in der Kinderpflegerinnenschule begann im Oktober 1965. Bei der Schulung wird eine Synthese von pflegerischen und pädagogischen Kenntnissen angestrebt. Die ursprünglich für zwei Jahre vorgesehene Ausbildung wurde ab dem Schuljahr 1972/73 um ein Jahr verlängert, gleichzeitig erhielt die Schule das Öffentlichkeitsrecht.

Die Lehranstalt der Stadt Wien für gehobene Sozialberufe entstand aufgrund des Schulorganisationsgesetzes im Jahr 1962 aus der Fürsorgeschule der Stadt Wien. Für den Besuch des zweijährigen Ausbildungslehrganges ist grundsätzlich die Reifeprüfung vorgeschrieben. Durch die fünfte Novelle zum Schulorganisationsgesetz wird die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe zu einer Vollakademie aufgewertet werden, sie wird dann die Bezeichnung „*Akademie für Sozialarbeit*“ führen. Der Unterricht wird nach der Lehrplanverordnung 1963 des Bundesministeriums für Unterricht geführt, das Schwergewicht bei der Auswahl des Lehrstoffes wurde von der Organmedizin und vom Verwaltungsrecht auf soziologisch-psychologisches Gebiet verlagert.

Das Schulunterrichtsgesetz brachte auch Änderungen für die nunmehr vierjährige Ausbildung an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien. Das Schuljahr wird nun — analog zu anderen Ausbildungsstätten — in Semester geteilt. Genaue Vorschriften ermöglichen eine bessere Leistungsbeurteilung, insbesondere in der Kindergarten- und Hortpraxis.

Am Institut für Heimerziehung der Stadt Wien, das seit dem Jahr 1962 besteht, werden Nichtmaturanten innerhalb von zwei Jahren, Maturanten innerhalb eines Jahres zum Erzieher ausgebildet. Zusätzlich gibt es eine berufsbegleitende Ausbildung in Externistenklassen.

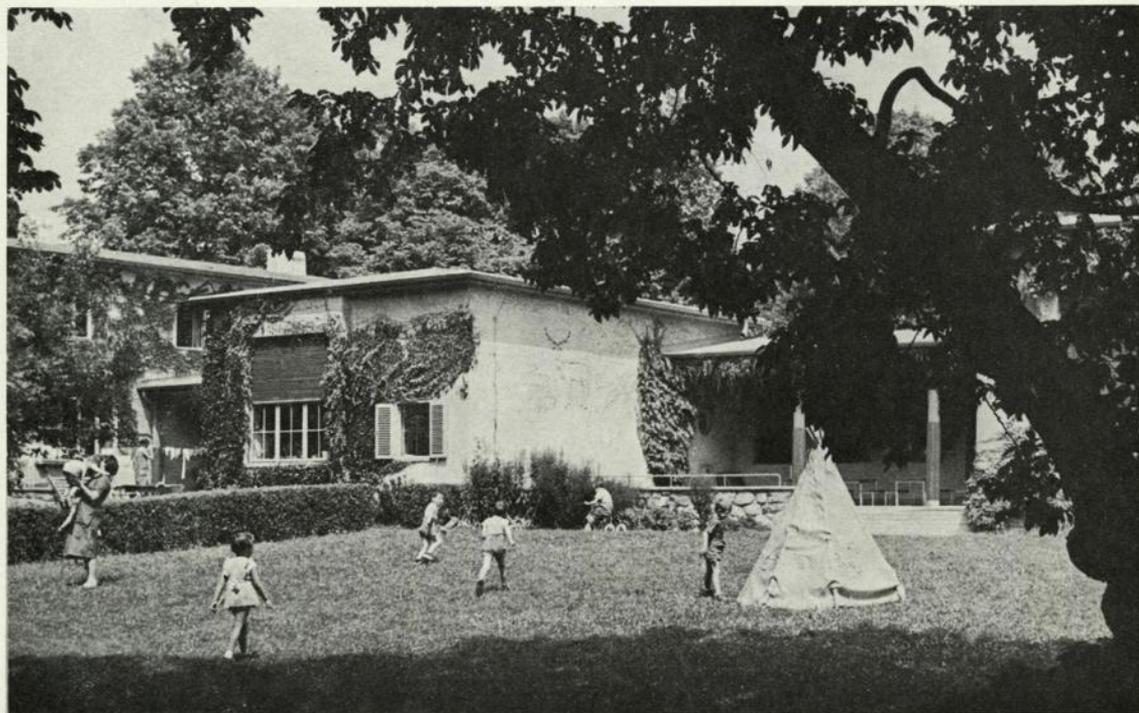
Die Schülerzahlen beweisen eindrucksvoll das zunehmende Interesse junger Menschen an einer Tätigkeit im sozialen Bereich. An der Kinderpflegerinnenschule bewarben sich im Jahr 1974 243 Mädchen um die Aufnahme (Schülerzahl im Schuljahr 1974/75: 89), die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe zählte im Schuljahr 1974/75 113 Schüler (1964: 7), die Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen besuchten 363 Mädchen, das Institut für Heimerziehung hatte 74 ordentliche Schüler und 101 Externisten, die die Ausbildung berufsbegleitend machten.

Um den aktuellen Platzmangel in den Schulen zu beheben, wird im 21. Bezirk ein neues *Ausbildungszentrum für Sozialberufe* gebaut. Neben den Schulen sollen in den Gebäuden auch Beratungseinrichtungen untergebracht werden. Dadurch sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, die praktische Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik kennenzulernen.

Neben der Ausbildung neuer Mitarbeiter wird auf die *Fortbildung* der bereits tätigen Bediensteten großer Wert gelegt. Diese erfolgt in Seminaren, Kursen, Vorträgen, Arbeitstagen im eigenen Bereich und Enqueten. Außerdem nehmen Kindergärtnerinnen, Sozialarbeiter, Vormünder, Erzieher und Psychologen fallweise an in- und ausländischen Kongressen teil. Durch alle diese Angebote versucht die Stadt Wien, die Arbeitsstrategien ihrer Mitarbeiter dem jeweils letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, um so gerade im sozialen Feld eine umfassende und allen Bevölkerungsschichten gerecht werdende Betreuung zu gewährleisten.



Eine Gruppe im Zentralkinderheim. Mittagessen in einer harmonischen Umgebung



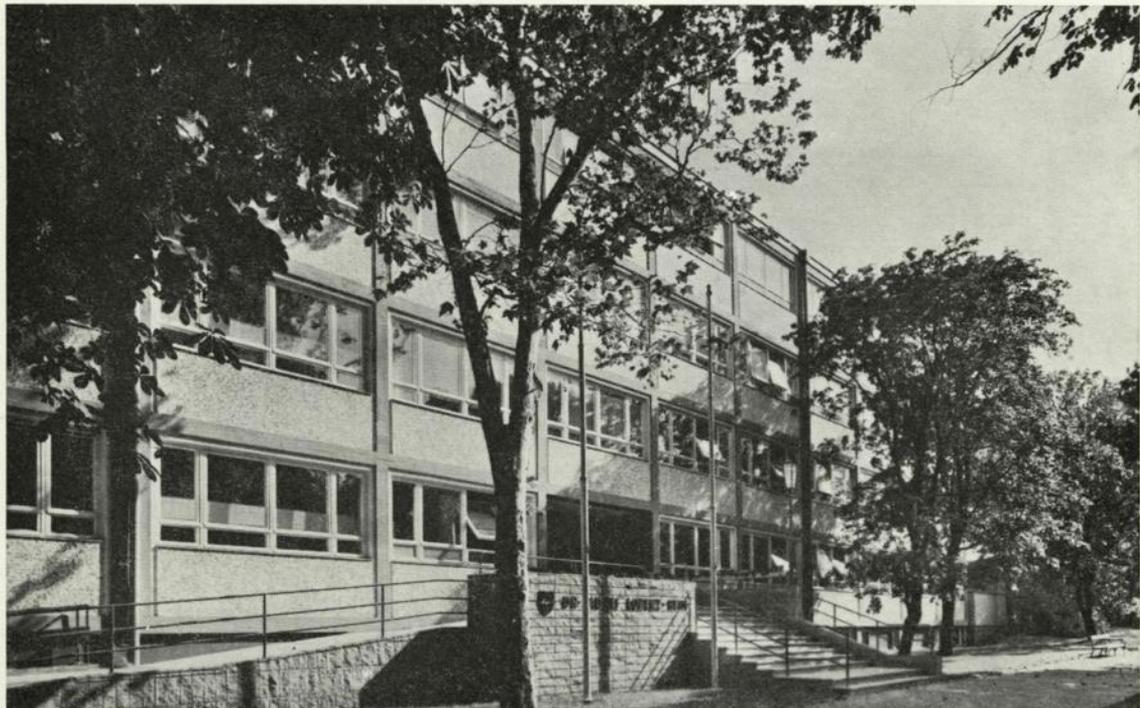
Der Sonderkindergarten Auer-Welsbach-Park feierte im Jahr 1974 seinen 25jährigen Bestand



Verkehrserziehung, ein wichtiger Aspekt der Kindergartenpädagogik



Übungen zum logischen Denken im Rahmen der basalen Begabungsförderung



Das Dr. Adolf Lorenz-Heim konnte im Jahr 1974 Rechenschaft über zehn Jahre Arbeit mit behinderten Kindern geben



Unbeschwerte Ferienwochen im Erholungsheim Tribuswinkel

Wiener Schulen

von Senatsrat Dr. Wilhelm Schink

Zu den umfangreichen und vielschichtigen Aufgaben, die die Gemeinden heute zu erfüllen haben, zählt nicht zuletzt die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen. Nach dem Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz obliegt der Gemeinde Wien sowohl die Erhaltung der allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen sowie Polytechnische Lehrgänge) als auch der berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen). In Wien wird diese für die Jugend wichtige Tätigkeit von der MA 56 — Städtische Schulverwaltung besorgt, die der Geschäftsgruppe III für Kultur, Jugend und Bildung angehört.

Die allgemeinbildenden Pflichtschulen

Geburten- und Schülerzahl

Die heutige Situation der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ist dadurch gekennzeichnet, daß infolge der Geburtenzahlen der Jahre 1962 bis 1968 (rund 20.000 Geburten pro Jahr) der Gesamtschülerstand in den letzten Jahren ständig anstieg und im Schuljahr 1974/75 mit rund 116.000 Schülern seinen Höhepunkt erreicht hat. In der Folge wird die Gesamtschülerzahl — in Auswirkung der seit 1969 Jahr für Jahr sinkenden Geburtenziffern (1974: 15.900) — allmählich wieder absinken und sich in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich zwischen 90.000 und 100.000 Schülern pendeln.

Über die Schulen, Klassen- und Schülerzahlen der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen Wiens im Schuljahr 1975/76 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Öffentliche	Schulen	Zahl der Klassen	Schüler
Volksschulen	209	2.143	66.684
Hauptschulen	110	1.263	38.603
Sonderschulen	42	588	7.969
Polytechn. Lehrgänge	9	92	2.835
Summe	370	4.086	116.091

Private	Schulen	Zahl der Klassen	Schüler
Volksschulen	34	239	8.030
Hauptschulen	19	87	2.896
Sonderschulen	1	21	246
Summe	54	347	11.172

Die Bautätigkeit

Der durch die hohe Gesamtschülerzahl hervorgerufene quantitative Schulraumbedarf erfährt durch die Stadterweiterung in den Randbezirken eine Steigerung, die sich in der Zahl der in den letzten zehn Jahren errichteten Schulneubauten deutlich manifestiert. Seit 1966 wurden nämlich 51 Neubauten mit 928 Stammklassen und 70 Turnsälen mit einem Gesamtaufwand von rund 1,85 Milliarden Schilling errichtet.

Allein im Jahr 1975 wurden für Bauzwecke (Erhaltung der baulichen Anlagen und bauliche Herstellungen, einschließlich Konjunkturausgleichsbudget) rund 390 Mio S aufgewendet. Zu den wichtigsten Herstellungen gehören:

- Die Fertigstellung der Schulen
9, Marktgasse, 8klassige Volksschule
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost IIa (Schule—Wohnhaus), zweiter Bauteil, 24 Klassen Volksschule
11, Thürnlnhofstraße (Schule—Wohnhaus), 16 Klassen Volksschule
21, Großfeldsiedlung IIIa (Schule—Wohnhaus), zweiter Bauteil, 16 Klassen Volksschule
22, Kagran, Meißnergasse, zweiter Bauteil, 24 Klassen Hauptschule und Polytechnischer Lehrgang
22, Kagran, Trabrennvereinsgründe, 24 Klassen Volks- und Hauptschule
22, Kagran, Afritschgasse, Turnsaal
- Die Umstellung von 18 mobilen Klassenzimmern
- Der Beginn bzw. die Fortsetzung der Bauarbeiten bei folgenden Schulen:
2, Vorgartenstraße 210, 4klassige Schulerweiterung
11, Hasenleitengasse, 6klassige Schulerweiterung
11, Mühlsangergasse, zweiter Bauteil, 12 Klassen der 24klassigen Volks- und Hauptschule
14, Diesterweggasse, 12klassige Volksschule
22, Breitenlee, Ziegelhofstraße, 8klassige Schulerweiterung
22, Stadlau, Steinbrechergasse, 12klassige Sonderschule
23, Wohnpark Erlaa, 24klassige Volks-, und Hauptschule
23, Rodaun, Fürst Liechtenstein-Straße, 4klassige Schulerweiterung

Für folgende Schulneubauten wurden Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten geleistet:

- E-Werks-Gründe, 12klassige Volksschule
- Zieglergasse, 16klassige Volksschule
- Sahulkastraße, 12klassige Volksschule
- Am Schöpfwerk, 24klassige Volks- und Hauptschule
- Braunhirschengrund, 8klassige Volksschule
- Marco Polo-Platz, 12klassige Volksschule
- Kagran, Trabrennvereinsgründe, 8klassige Schulerweiterung
- Leopoldau, Aderklaaer Straße, 12klassige Volksschule
- Leopoldau, Aderklaaer Straße (Schule—Wohnhaus), 16klassige Volksschule
- Siebenhirten, Wiener Flur, 8klassige Volksschule

Weiters wurden an 86 Schulgebäuden Instandsetzungsarbeiten größeren Umfangs durchgeführt und in sieben Schulgebäuden die Heizungsanlagen modernisiert.

Der Sachaufwand

Außer dem Personal- und Bauaufwand verursachen die Schulen eine Reihe von Ausgaben, die unter dem Begriff „Sachaufwand“ zusammengefaßt werden. Dazu

gehören außer den Ausgaben für Beleuchtung, Beheizung und Reinigungsmaterial insbesondere die Ausstattung der Schulen mit Einrichtungsgegenständen, Büchern und Lehrmitteln sowie die Kosten der Verbrauchsmaterialien (Schreib- und Zeichenrequisiten, Material für Knaben- und Mädchenhandarbeiten), die den Wiener Pflichtschulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

An neuen Einrichtungsgegenständen wurden im Jahr 1975 u. a. beschafft:

156 Buchwandtafeln, 310 Kasten, 1595 Schülertische, 4310 Schülersesseln, 60 Lehrertische, 395 Garderobezimmer, 7 Musikzimmer, 8 Mädchenhandarbeitszimmer, 2 Zeichensäle, 3 Physiksäle, 4 Knaben-Werkstätten und 2 Schulküchen. Weiters wurden in den 2 neu errichteten Ganztagschulen 2 Küchen, 2 Speiseräume, 5 Bastel- und Hobbyräume mit einem Aufwand von 530.000 Schilling eingerichtet. Für neue Möbel wurden insgesamt 9,8 Mio S, für Möbelinstandsetzung 7,8 Mio S ausgegeben.

Der Aufwand an Verbrauchsmaterialien betrug ca. 12 Mio S. Unter anderem wurden für Schreib- und Zeichenrequisiten (darunter 3,582.000 verschiedene Hefte, 3,880.000 Zeichenblätter, 640.000 Bleistifte), 6,850.000 S, für Mädchenhandarbeitsmaterial (darunter 73.860 m Stoffe, 189.500 Strähne Strick- und Häkelgarne), 3,565.000 S und schließlich für Kanzlei- und Klassenrequisiten 240.000 S ausgegeben.

Die Stadt Wien stellte den Schülern im Jahr 1975 sämtliche Klassenlesestoffe für alle Schulstufen zur Verfügung.

Die Schulversuche

Die Schule als wesentlichste Bildungsinstitution hat im Auftrag der Gesellschaft Lernprozesse in Gang zu setzen, die im Schüler Verhaltensänderungen verschiedenster Art bewirken sollen. Im Wege der Integration einer Unzahl von Lernprozessen mannigfaltiger Art in die heranreifende Persönlichkeit sollen Kinder und junge Menschen zu einem Verhalten geführt werden, das sowohl die Entfaltung individueller Fähigkeiten zu einer glückhaften Lebensbewältigung wie auch die Bereitschaft und die Befähigung zur sozialen Beitragsleistung als vollwertiges Glied der Gesellschaft gewährleistet. In einer Zeit sehr rascher und tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen und ständig neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlich abgesicherter Erfahrungen werden somit an die Schule mit Recht zahlreiche Anpassungs- und Veränderungsforderungen gerichtet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer permanenten Schulreform.

Die Schulreform vollzieht sich heute aber vorwiegend im Wege von Schulversuchen, in denen neue Zielvorstellungen, Organisationsformen, Bildungsbereiche, Methoden und Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der neuesten methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen und — soweit möglich und erforderlich — auch unter wissenschaftlicher Begleitung, Betreuung und Auswertung erprobt und auf ihre Übertragbarkeit auf das gesamte Bildungssystem oder einzelne Bereiche desselben überprüft werden sollen.

Dieser Notwendigkeit hat auch der Schulgesetzgeber mehrfach Rechnung getragen, indem er in die verschiede-

nen Gesetze Bestimmungen über die Durchführung von Schulversuchen aufnahm.

Im folgenden sollen die wichtigsten im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vom Stadtschulrat für Wien im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde Wien) durchgeführten Schulversuche dargestellt werden:

1. Vorschulklassen

Vorschulklassen dienen primär der Herstellung annähernd gleicher Schulstartchancen für jene Kinder, die trotz normaler Intelligenz aus verschiedenen, häufig in ihrer sozioökonomischen Situation begründeten Ursachen zum Zeitpunkt des Schuleintritts noch nicht die Schulfähigkeit erlangt haben und daher vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen. Darüber hinaus werden in Vorschulklassen auch Kinder aufgenommen, die auf Grund ihres Lebensalters für eine vorzeitige Aufnahme grundsätzlich in Betracht kommen, jedoch noch nicht voll schulfähig sind. Schulpflichtige Kinder, deren Sonderschulbedürftigkeit erwiesen ist, werden nicht in Vorschulklassen aufgenommen.

Der Besuch der Vorschulklasse ist freiwillig, die Aufnahme kann nur in der Zeit bis 31. Dezember erfolgen. Die Schülerzahl einer Vorschulklasse soll 20 nicht überschreiten.

In den Vorschulklassen soll von dazu besonders ausgebildeten und befähigten Lehrern eine möglichst individuelle, auf die Entfaltung der Gesamtheit der kindlichen Persönlichkeit gerichtete Förderung erfolgen und der Prozeß der Sozialisation begünstigt werden.

Mit 83 Vorschulklassen an öffentlichen und zwei Vorschulklassen an privaten Volksschulen sind im Schuljahr 1975/76 die Voraussetzungen dafür gegeben, daß nahezu alle für den Vorschulklassenbesuch in Betracht kommenden Kinder in eine solche Klasse aufgenommen werden können.

Mit der Einrichtung von zehn Vorschulklassen zu Beginn des Schuljahres 1962/63 wurde nicht nur ein bedeutsamer Akzent für die weitere Entwicklung des Wiener Pflichtschulwesens gesetzt, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß nach zehnjähriger Bewährung dieses Versuchsvorhabens in Wien das Konzept der Vorschulklasse von Schulen in den übrigen Bundesländern übernommen werden konnte und schließlich mit dem Entwurf für eine 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Überführung dieses Schulversuchs in das Normalschulsystem vorgesehen werden kann.

2. Fremdsprachliche Vorschulung in der Volksschule

Mit diesem Schulversuch sollen dem Volksschüler ab der dritten Schulstufe unter Ausnützung der dieser Altersstufe eigenen Sprechfreudigkeit und Aufnahmefähigkeit grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Gebrauch einer lebenden Fremdsprache vermittelt werden. Dabei soll die Fähigkeit zum unbewußten Spracherwerb, die mit zunehmendem Alter verlorengeht, ausgenützt werden, um eine Beziehung zur fremden Sprache auf lustvolle Art herzustellen, die richtige Aussprache zu sichern, den Erwerb eines einfachen Wortschatzes zu erleichtern und die Sicherheit im Gebrauch der häufigsten grammatischen Formen anzubahnen.

Mit der fremdsprachlichen Vorschulung, bei der es sich nicht um einen Sprachunterricht im herkömmlichen

Sinne handelt, soll den Schülern aber auch der Übertritt in die weiterführenden Schulen (allgemeinbildende höhere Schule bzw. Hauptschule) mit ihrem aufgefächerten Unterricht erleichtert werden. Der Schulversuch wurde im Schuljahr 1974/75 an 174 öffentlichen und 20 privaten Volksschulen sowie an 20 öffentlichen Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, in 813 Klassen von 345 Lehrern durchgeführt. Er erstreckte sich auf 454 dritte und 359 vierte Volksschulklassen. In je vier Klassen der beiden Schulstufen wurde der Schulversuch in Französisch, in allen übrigen Klassen in Englisch durchgeführt.

Mit Beginn des Schuljahres 1975/76 konnte die Versuchsarbeit auf insgesamt 234 Schulen, davon 25 Privatschulen, mit 1.050 Klassen ausgedehnt werden. Damit sind zu Beginn des Schuljahres 1975/76 32.860 Schüler in die Versuchsarbeit einbezogen. Bezüglich der Schüler der dritten Klassen der öffentlichen Volksschulen kann festgestellt werden, daß sie nunmehr zu 100 Prozent fremdsprachlich vorgeschult werden, bei den vierten Volksschulklassen ist dies zu etwa 77 Prozent der Fall.

Wien ist damit das erste und einzige Bundesland, das an den öffentlichen Volksschulen die fremdsprachliche Vorschulung hundertprozentig durchgeführt hat.

3. Integrierte Gesamtschule

Das Grundmodell der Wiener Schulversuche mit der Integrierten Gesamtschule sieht vor, daß abweichend von der herkömmlichen Form des Unterrichtes im Verband der Jahrgangsklasse in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein Unterricht in fachspezifischen Leistungsgruppen eingerichtet wird, wobei eine Differenzierung nach drei Niveaus erfolgt. In allen übrigen für die Mittelstufenschulen gesetzlich vorgesehenen Pflichtgegenständen wird der Unterricht weiterhin im Klassenverband, in den sog. Stammklassen, erteilt.

Zur Begünstigung von Aufstufungen in eine höhere Leistungsgruppe wird ein Unterricht in Fördergruppen und zur Vermeidung von Abstufungen in eine niedrigere Leistungsgruppe bzw. zur Vermeidung negativer Abschlüsse in der Leistungsgruppe 3 wird ein Unterricht in Stützgruppen angeboten. Diese Kleingruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf, in der Regel jedoch acht bis zehn Schülern, werden fallweise für Schüler zweier benachbarter Niveaus gebildet.

Der Unterricht erfolgt nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Lehrpläne für die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule, wobei zu beachten ist, daß die obere Grenze der Bildungs- und Lehraufgaben für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und dem Ersten Klassenzug der Hauptschule auch in der Leistungsgruppe 1 nicht überschritten und die Lehrplanforderungen für den Zweiten Klassenzug der Hauptschule auch in der Leistungsgruppe 3 nicht unterschritten werden.

Im Schuljahr 1974/75 wurden elf Schulen (zehn Hauptschulen und ein Bundesrealgymnasium) als Integrierte Gesamtschulen geführt. In den elf Gesamtschulen wurden 4.165 Schüler in 127 Stammklassen bzw. in 513 Fachklassen für Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet. Am Ende dieses Schuljahres haben bereits 548 Schüler die Gesamtschule absolviert.

Mit Beginn des Schuljahres 1974/75 hatte Wien mit elf Gesamtschulen als erstes Bundesland die gesetzlich

zulässige Höchstzahl an Versuchsschulen dieser Art erreicht. Eine weitere Erhöhung der Zahlen der Versuchsstandorte war auch mit Beginn des Schuljahres 1975/76 nicht möglich.

Gleichzeitig ist festzustellen, daß Wien das einzige Bundesland ist, in dem auch die Unterstufe eines Bundesrealgymnasiums in die Versuchsarbeit einbezogen werden konnte.

In Wien werden somit folgende Schulen als Integrierte Gesamtschulen geführt:

KMH-Schule 10, Herzgasse 27/I
KMH-Schule 10, Wendstattgasse 5/I
KMH-Schule 11, Enkplatz 4/I
KMH-Schule 14, Spallartgasse 18
KMH-Schule 21, Pastorstraße 29
KMH-Schule 22, Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30
KMH-Schule 22, Kagran, Anton Sattler-Gasse 93
KMH-Schule 23, Atzgersdorf, Steingasse 25
KMH-Schule 23, Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119
KMH-Schule 23, Liesing, Dirmhirngasse 29
BRG 23, Mauer, Anton Krieger-Gasse 25 (Unterstufe)

Im Schuljahr 1975/76 erhöhte sich die Schülerzahl auf 5.214, die Zahl der Stammklassen stieg auf 159.

4. Ganztagschule

Einen völlig neuen Akzent setzt die Stadt Wien mit der Einrichtung des Schulversuches „Ganztagschule“, der im Herbst 1974 an zwei Volks- und zwei Hauptschulen aufgenommen wurde.

Unter Ausnützung der in der Ganztagschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplange- staltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits im Wege einer effektiveren Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt und eingesetzt, die eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen.

Die Entlastung der Familien von den hinsichtlich ihrer Effizienz oft überschätzten schriftlichen Hausübungen herkömmlicher Art sowie der mit der Unterrichtsorganisation der Ganztagschule verbundene schulfreie Samstag ermöglichen günstigere Gelegenheiten für ein echtes Familienleben und befreien Eltern, die ihre Kinder am Nachmittag nicht selbst beaufsichtigen können, von der Sorge bezüglich physischer und psychischer Gefährdung der Kinder.

Im Unterricht an der Ganztagschule werden bildungswirksame Phasen des weitgehend individualisierten Übens und Wiederholens so weit in die Unterrichtsarbeit einbezogen, daß sich schriftliche Hausübungen im herkömmlichen Sinne erübrigen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffs unter der pädagogischen Leitung von Lehrern oder Erziehern.

Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet den Schülern Gelegenheit zu einem sinnvollen Freizeiterleben. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen und Gelegenheiten zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten. Der Schüler erhält dabei Gelegenheit, eigene Wahlentscheidungen selbständig zu treffen. Den Kindern werden dadurch Möglichkeiten zur Befriedigung

ihrer altersentsprechenden Bedürfnisse in Kindergemeinschaften geboten. Das zeitlich längere Beisammensein von Kindern aus verschiedenen sozialen Schichten und die wechselnden Gruppierungen werden zu einem wertvollen Erfahrungsbereich und zum Trainingsfeld sozialer Kontakte und Verhaltensweisen. Damit ergeben sich auch günstige Gelegenheiten der Förderung ihrer Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit im Sinne eines sozialintegrativen Verhaltens.

Als Standorte wurden Schulanlagen ausgewählt, in denen nicht nur die räumlichen Voraussetzungen im Hinblick auf den vergrößerten Raumbedarf einer Ganztagschule gegeben sind, sondern auch genügend große Grünflächen für Freizeitaufenthalte und Freizeitbetätigungen im Freien zur Verfügung stehen.

Mit Beginn des Schuljahres 1975/76 wurden weitere zwei Volksschulen als Ganztagschulen eingerichtet, so daß nunmehr insgesamt sechs öffentliche Pflichtschulen als Ganztagschulen geführt werden:

KMV-Schule 2, Aspernallee 5
KMV-Schule 10, Carl Prohaska-Platz
KMV-Schule 20, Spielmannsgasse 1/II
KMV-Schule 21, Irenäusgasse
KMH-Schule 14, Hochsatzengasse 22—24
KMH-Schule 16, Roterdstraße 1

In 41 Klassen dieser sechs Ganztagschulen nehmen 1.252 Schüler (646 Volksschüler und 606 Hauptschüler) am Schulversuch Ganztagschule teil.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für die Hauptschüler um 17.30 Uhr. Volksschüler können in der Ganztagschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr verbleiben, sofern eine entsprechende Anzahl von Eltern dies wünscht. Von diesem Angebot machen etwa ein Drittel aller Eltern Gebrauch. Der Samstag ist unterrichtsfrei.

Den Schülern wird ein warmes Mittagessen und eine Jause geboten, wofür ein kostendeckender Beitrag von derzeit 80 S wöchentlich eingehoben wird.

5. Differenzierung im Polytechnischen Lehrgang

Dieser Schulversuch wurde im Schuljahr 1972/73 erstmals an einer Schule mit acht Klassen eingerichtet. Die im ersten Versuchsjahr gemachten Erfahrungen führten zu einer Änderung des Versuchsmodells, das seit dem Schuljahr 1973/74 die Grundlage der Versuchsarbeit bildet und die Einbeziehung einer weiteren Schule in den Schulversuch ab dem Schuljahr 1975/76 rechtfertigte.

Durch die Einrichtung eines Unterrichts in Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik sollen unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schüler in Verbindung mit einem ausreichenden Angebot an Förder- und Stützgruppenunterricht eine bessere Motivation der Schüler und eine Steigerung der Unterrichtsergebnisse erzielt werden.

Außerdem soll die Regelung, wonach zwischen bestimmten Pflichtgegenständen gewählt werden kann, eine stärkere schwerpunktmäßige Berücksichtigung der Neigungen und Interessen der Schüler sowie ihrer Berufsabsichten ermöglichen und als Ergebnis einer besseren Motivationslage zu einer Leistungssteigerung führen. Die im Versuch zu erwartenden besseren Unterrichts- und Erziehungserfolge sollen einerseits dem

Wunsch der Wirtschaft nach einer besseren Vorbereitung der künftigen Lehrlinge auf den Eintritt in die Berufswelt gerecht werden, andererseits sollen einzelnen Schülern bessere Erfolgchancen für den Besuch weiterführender Schulen geboten werden.

Das umfangreiche Bildungsangebot im Wahlpflichtunterricht soll außerdem den Prozeß der Berufsfindung begünstigen und das Ausmaß der individuellen Fehlentscheidungen zum Zeitpunkt der Berufswahl reduzieren.

Das Versuchsmodell sieht vor, daß, abweichend vom herkömmlichen Unterricht im Klassenverband, für die Pflichtgegenstände Deutsch und Mathematik ein Unterricht in fachspezifischen Leistungsgruppen eingerichtet wird, wobei eine Differenzierung nach drei Niveaus erfolgt. Das Wochenstundenausmaß für beide Unterrichtsgegenstände wird auf je fünf Stunden herabgesetzt. Im Bereich der Wahlpflichtgegenstände wird der Unterricht in drei Gegenstandsgruppen erteilt. Die Naturkundlich-technische Wahlpflichtgruppe (Wahlpflichtgruppe 1) umfaßt die Gegenstände Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Maschinschreiben oder Werkerziehung oder Einführung in physikalisch-technische Arbeitsweisen. Zur kaufmännisch orientierten Wahlpflichtgruppe (Wahlpflichtgruppe 2) gehören die Gegenstände Buchhaltung, Stenotypie, Betriebswirtschaftlich orientierte Wirtschaftskunde. Die Hauswirtschaftlich-textilberuflich orientierte Wahlpflichtgruppe (Wahlpflichtgruppe 3) umfaßt die Gegenstände Mädchenhandarbeit und Schnittzeichnen sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege. Diese Wahlpflichtgruppe kann nur von Mädchen gewählt werden. Für den Wahlpflichtunterricht ist ein Ausmaß von acht Wochenstunden je Wahlpflichtgruppe vorgesehen.

Der Unterricht in den oben erwähnten Hauptgegenständen sowie in den Wahlpflichtgegenständen wird in Fachklassen erteilt, die sich auf Grund des Einstufungsverfahrens ergeben. Der Unterricht in den übrigen Unterrichtsgegenständen erfolgt in den Stammklassen.

Dem Unterricht in den Leistungsgruppengegenständen liegen die vom Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung unter Mitwirkung von Lehrern der Schule erstellten Lehrstoffverteilungen zugrunde. Für den Unterricht in den Wahlgegenständen wurden von den Versuchslehrern schuleigene Lehrstoffverteilungen erstellt.

Zur Begünstigung von Aufstufungen in eine höhere Leistungsgruppe wird ein Unterricht in Fördergruppen, zur Vermeidung von Abstufungen bzw. zur Vermeidung von negativen Abschlüssen in der Leistungsgruppe 3 wird ein Unterricht in Stützgruppen angeboten. Dabei handelt es sich um einen etwa sechs Wochen dauernden individualisierten Kleingruppenunterricht im Ausmaß von einer Wochenstunde. Die Förder- und Stützgruppen umfassen mindestens sechs und höchstens zwölf, in der Regel aber acht bis zehn Schüler und werden fallweise auch in Doppelfunktion für die Schüler zweier benachbarter Niveaus gebildet.

Dieser Schulversuch wird im Schuljahr 1975/76 an folgenden Schulen durchgeführt:
PLg 3, Hainburger Straße 40
PLg 20, Vorgartenstraße 95—97

In den insgesamt 19 Klassen der beiden Schulen werden 630 Schüler (429 Knaben, 201 Mädchen) unterrichtet.

6. Muttersprachlicher Zusatzunterricht für Kinder jugoslawischer Gastarbeiter

Dieser Schulversuch verfolgt das Ziel, im Wege eines zusätzlichen Unterrichtsangebots die muttersprachliche Bildung der Kinder so weit zu fördern, daß im Falle einer Rückkehr nach Jugoslawien die Integration dieser Kinder in jugoslawische Schulen ohne nennenswerten Schwierigkeiten und ohne die Ablegung von besonderen Prüfungen gewährleistet ist. Der Schulversuch umfaßt daher für Schüler aller Schulstufen einen muttersprachlichen Unterrichtsbereich sowie einen heimatkundlichen und einen geographisch-geschichtlichen Unterricht. Der Unterricht erfolgt nach einem österreichischen Lehrplan, der auf der Grundlage eines jugoslawischen Lehrprogramms vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erlassen wird. Die erforderlichen Lehrbücher sowie sonstige Lehr- und Lernmittel werden durch die jugoslawische Unterrichtsverwaltung kostenlos beigestellt. Der Unterricht wird in der Regel von jugoslawischen Lehrern erteilt, die jedoch der österreichischen Schulaufsicht unterstehen und für jeweils ein Schuljahr als Sonderversuchslehrer angestellt werden.

Außer den vorstehend beschriebenen Schulversuchen werden in Wiener Pflichtschulen im Schuljahr 1975/76 weitere 19 Schulversuche durchgeführt.

Eine chronologische Übersicht über die Entwicklung des Wiener Versuchsschulwesens bietet die nachstehende Zusammenstellung:

Beginn:

1962/63

Vorschulklassen
Fremdsprachliche Vorschulung (Erweiterung 1968/69 auf 3. Klassen)

1966/67

Beurteilung auf der 1. Schulstufe (Ausweitung 1970/71)
Freigegegenstand Leibesübungen in 3. und 4. Hauptschulklassen
Alternative Pflichtgegenstände Kurzschrift und Maschinschreiben im Polytechnischen Lehrgang

1967/68

Sprachenbildung ohne Gebärde bei gehörlosen Kindern
Vorbereitungsklasse an der Sonderschule für schwerhörige Kinder

1968/69

Führung eines Abschlußlehrganges im Rahmen des Polytechnischen Lehrganges an allgemeinen Sonderschulen

1969/70

Einsatz von Unterrichtsprogrammen in Hauptschulklassen und Klassen des Polytechnischen Lehrganges
Versuchsweise Führung der 4. Schulstufe der Sonderschule für blinde Kinder nach dem Lehrplan der Volksschule
Versuchsweise Führung einer Klasse des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes nach dem Lehrplan der Hauptschule
Versuchsweise Führung einer Klasse des Bundes-Taubstummenerziehungsinstitutes nach dem Lehrplan der Hauptschule

1970/71

Beurteilung auf der 1. und 2. Schulstufe (1966/67—Ausweitung)
Führung des Unterrichts in Leibesübungen, Musikerziehung und Bildnerische Erziehung in 3. und 4. Volksschulklassen

Neue Denkweisen im Mathematikunterricht der Hauptschule (Mengentheoretische Grundlagen)

Differenzierung in der 4. Volksschulklasse
Schulversuch „Integrierte Gesamtschule“

1971/72

Differenzierte und individualisierte Leseerziehung in der Volksschule mit Einbeziehung objektiver Leistungsmessung
Differenzierte und individualisierte Leseerziehung in der Hauptschule mit Einbeziehung objektiver Leistungsmessung
Sprachliche Förderkurse für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
Einrichtung von Vorbereitungsklassen für körperbehinderte Kinder

1972/73

Intensivunterricht in Verkehrserziehung auf der 5. bis 7. Schulstufe
Telefonistenkurs am Bundes-Blindenerziehungsinstitut
Funktionelle und therapeutische Übungen für motorisch geschädigte Kinder an Allgemeinen Sonderschulen
Freigegegenstand Leibesübungen in 7. und 8. Klassen der Allgemeinen Sonderschule
Differenzierung im Polytechnischen Lehrgang

1973/74

Vorbereitungsklasse für Schüler der Allgemeinen Sonderschule (Heimschule)
Vorbereitungsklasse für sprachgestörte Kinder

1974/75

Ganztagsschule
Differenzierte Grundschule
Neigungsgruppe Leibesübungen in der Volksschule
Darstellendes Spiel in der Hauptschule
Kurzschrift in 3. Hauptschulklassen (Erster Klassenzug)
Hauswirtschaft für Knaben aus 3. und 4. Hauptschulklassen

1975/76

Einjähriger Lehrgang zur Erlangung des Abschlusses der 4. Hauptschulklasse (Zweiter Klassenzug) für Schüler der Allgemeinen Sonderschule
Neigungsgruppe Chorgesang und Spielmusik an der Allgemeinen Sonderschule
Muttersprachlicher Zusatzunterricht für Kinder jugoslawischer Gastarbeiter

Gesamtausgaben für die allgemeinbildenden Pflichtschulen

Insgesamt erwachsen der Stadt Wien im Jahr 1975 für die Erhaltung der allgemeinbildenden Pflichtschulen Kosten von 2,5 Milliarden Schilling. In diesem Betrag ist auch der Lehrpersonalaufwand in der Höhe von 1,8 Milliarden Schilling enthalten, der vom Bund zur Gänze der Stadt Wien refundiert wird.

Die berufsbildenden Pflichtschulen

Die berufsbildenden Pflichtschulen, das sind die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, haben die Aufgabe, die Ausbildung der Lehrlinge durch einen berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehr- oder Auszubildendenverhältnis und dauert bis zu dessen Ende. Die Berufs-

schulen werden in Wien von jedem Lehrling drei bis vier Jahre hindurch in der Regel ein- oder zweimal wöchentlich besucht.

Schulen, Klassen- und Schülerzahlen

Im Schuljahr 1974/75 gab es in Wien acht kaufmännische und 25 gewerbliche öffentliche Berufsschulen, die als fachliche Berufsschulen geführt werden. Das heißt, jede Berufsschule unterrichtet nur Lehrlinge einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen. Diese Schulen wurden von 8.171 kaufmännischen Berufsschülern in 261 Klassen und von 17.844 gewerblichen Berufsschülern in 626 Klassen besucht.

Die Zahl der Berufsschüler ist im wesentlichen von der Stärke der entsprechenden Geburtsjahrgänge abhängig. Sie hatte im Schuljahr 1968/69 mit 18.000 ihren Tiefpunkt, stieg seither konstant an und wird etwa im Schuljahr 1983 mit 35.000 ihren Höhepunkt erreichen. Das ständige Auf und Ab der Gesamtschülerzahlen, vor allem aber die für den Bereich der Berufsschulen typischen, zumeist nicht vorhersehbaren Umschichtungen innerhalb der einzelnen Berufssparten, das Aussterben und die Entstehung neuer Berufe, stellen die Stadtverwaltung bei der Schulraumvorsorge, insbesondere bei den Unterrichtsräumen für den praktischen Unterricht, vor große Schwierigkeiten. Als Beispiel dafür sei etwa der rapide Rückgang der Textilgewerbe, das Anwachsen der Elektrotechnik und Automechanik und gewisser kaufmännischer Berufe oder die neue Berufsgruppe der Kunststoffverarbeiter, der Verpackungsmittelmechaniker usw. angeführt. Die speziellen Raum- und Ausstattungserfordernisse der einzelnen Berufssparten stehen der erforderlichen Mobilität in der Raumverwendung manchmal entgegen oder bedingen zumindest größere Kosten bei den notwendigen Umwidmungen.

Als aktuelles Beispiel für die notwendige permanente Mobilität in der Schulraumvorsorge für die Berufsschulen dient das dritte Zentralberufsschulgebäude. Zum Zeitpunkt der Planung bzw. der Errichtung des Gebäudes konnte der spätere rapide Rückgang der Textilberufe in keiner Weise vorausgesehen werden. Immer dringender dagegen wurde ein Neubau für die steigende Anzahl der Berufsschüler für das Gastgewerbe.

Die Bundeshauptstadt Wien wird auch auf dem Gebiet der Berufsschulen ihrem Ruf als Schulstadt gerecht und beteiligt sich z. B. in immer stärkerem Maße am Ausbau des Berufsschulwesens in Richtung der Vereinfachung des Unterrichts. Zu diesem Zweck werden auch in Wien lehrgangsmäßige Fachklassen geführt, an denen sich Lehrlinge aus den anderen Bundesländern beteiligen. Im Schuljahr 1974/75 wurden die folgenden Lehrgänge geführt:

Drechsler, Holzbildhauer und	
Musikinstrumentenerzeuger	131 Lehrlinge
Gärtner und Naturblumenbinder	235 Lehrlinge
Kunststoffverarbeiter	53 Lehrlinge
Verpackungsmittelmechaniker	43 Lehrlinge
Reisebüroassistenten	98 Lehrlinge

Fürsorge und Schulpsychologische Beratungsstelle für Berufsschüler

Fürsorge und der Pädagogisch-Psychologische Dienst arbeiten in bewährter Weise eng zusammen. Für die

fürsorgerische Tätigkeit sind von der MA 11 vier Sozialarbeiter eingesetzt (zwei Fürsorgerinnen, zwei Fürsorger). Im Rahmen der Jugendberufsfürsorge werden viele Berufsschüler betreut. Die Gründe für das Einschreiten der Sozialarbeiter sind meist ein wiederholtes ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Berufsschule oder von der Arbeitsstätte, Lernschwierigkeiten, Lernunlust, aber auch Konflikte am Arbeitsplatz, wobei oft der Wunsch auftritt, das Lehrverhältnis — auch kurz vor dessen Ende — zu lösen.

Die Leiterin der Beratungsstelle für Berufsschüler (Pädagogisch-Psychologischer Dienst) und ihre Mitarbeiter (2 Psychologen, 1 Psychiater, 1 Logopäde und 21 Schulberater aus dem Lehrerstand) betreuten 1974 bei 12.145 Besuchen 3.197 Fälle, d. s. 16,5 Prozent der Berufsschüler. Die meisten Probleme ergaben sich aus Lern-, Verhaltens- und Milieuschwierigkeiten.

Kurse und Gruppen

Wiederholungs- und Weiterbildungskurse sind gut besucht. Hervorzuheben ist besonders ein Sprachkurs für Lehrlinge aus Jugoslawien, der großen Anklang findet. Die Schulgemeinde bemüht sich aber auch, dem Berufsschüler wertvolle Impulse für seine Freizeitgestaltung zu geben. So werden den Schülern ein Kurs in Schöpferischem Gestalten, Kurse in Gesellschaftstanz und Erste Hilfe-Kurse angeboten. Das Jugendabonnement der Stadt Wien versucht, den Lehrlingen die Teilnahme am kulturellen Leben unserer Stadt zu eröffnen.

In jedem Jahr wird von den Berufsschülern eine Sozialaktion durchgeführt, in deren Rahmen eine Sammlung für einen humanitären Zweck veranstaltet wird. Die Gestaltung ist den Schulen jeweils selbst überlassen.

Berufsschüler nehmen auch regelmäßig am Redewettbewerb der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen teil.

Sport

Das Schulgemeindereferat veranstaltet alljährlich eine Fußballmeisterschaft. Während der Wintermonate wird ein Fußballhallengecup ausgetragen. Die Berufsschulen nehmen gemeinsam an Schikursen teil. Regelmäßig finden Schmeisterschaften für Wiener Berufsschüler statt.

Der sportlichen Betreuung der Lehrlinge dienen weiters Veranstaltungen der Gruppen für Wandern und Bergsteigen, für Judo und Karate, für Paddel-, Ruder- und Segelboote, für Modellflug und für Mopedfahrer, ebenso wie die Schwimmbade im Jörgerbad, bei denen auch Kurse für Rettungsschwimmer abgehalten werden.

Berufswettbewerb

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Fachausschüsse und einzelne Innungen veranstalten regelmäßig jedes Jahr Berufswettbewerbe, die gemeinsam mit den Berufsschulen für fast alle Lehrberufe abgehalten werden. Die Beteiligung der Lehrlinge an diesen Veranstaltungen ist erfreulicherweise sehr groß. 1975 nahmen daran rund 8.000 gewerbliche und 6.000 kaufmännische Lehrlinge teil.

Bauaufwand

1. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87:

Dieses, das größte Zentralberufsschulgebäude, stammt aus dem Jahr 1908, wurde nach dem Krieg (schwere Bombenschäden) wieder hergestellt und muß den heutigen Anforderungen des Berufsschulunterrichtes angepaßt werden. Diese Anpassung erfolgt schrittweise im Zuge eines umfassenden Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsprogrammes.

Die Erneuerung der Zentralheizungsanlage des 1. Zentralberufsschulgebäudes wurde 1975 mit der 5. Etappe und einer Baurate von 2 Mio S abgeschlossen. Die alte Niederdruckdampfheizung wurde zur Gänze auf eine moderne Warmwasserpumpenheizung umgebaut. Die Gesamtbaukosten betragen 13,5 Mio S. Die Sanierung der Wasserinstallation und des Kanalnetzes wurde 1975 mit einem Betrag von 4,6 Mio S fortgesetzt. Die Gesamtbaukosten dieser Umbauarbeiten werden voraussichtlich 27 Mio S betragen. Mit der Herstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind die Voraussetzungen für die weitere Modernisierung der Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht geschaffen.

2. Zentralberufsschulgebäude, 15, Hütteldorfer Straße Nr. 7—17:

Im 2. Zentralberufsschulgebäude wurde 1975 mit der Umstellung des Stromnetzes von 3×220 V auf 380/220 V begonnen. Die Gesamtkosten der Umstellung werden voraussichtlich 1,5 Mio S betragen, 1975 wurden 410.000 S aufgewendet.

3. Zentralberufsschulgebäude, 12, Längenfeldgasse 13 bis 15:

Im Sommer 1975 wurde die Berufsschule für Gastgewerbe als Zubau zum 3. Zentralberufsschulgebäude in der Längenfeldgasse fertiggestellt. Die Gesamtkosten für diese Schule einschließlich der Einrichtung betragen 40 Mio S. Der Zubau umfaßt 2 Küchen, eine Demonstrationsküche, 4 Officen, 2 Servierzimmer, Direktionsräume, Lehrerzimmer, Umkleieräume und Lagerräume. Die für den theoretischen Unterricht der Gastgewerbeschule erforderlichen Klassenräume sind im 3. Zentralberufsschulgebäude bereits vorhanden bzw. durch den Rückgang der Berufsschulen für Textilgewerbe freigegeben.

Kaufmännische Berufsschule VIII, 5, Castelligasse 9:

Im Jahr 1975 wurde mit der Generalsanierung des aus dem Jahr 1907 stammenden Doppelschulgebäudes begonnen. An Gesamtbaukosten werden voraussichtlich 16 Mio S auflaufen, die Baurate 1975 beträgt 3,5 Mio S.

Kaufmännische Berufsschule VI, 15, Kauergasse 5:

Im Jahr 1975 wurde mit der Generalsanierung des aus dem Jahr 1903 stammenden Doppelschulgebäudes begonnen. Die Gesamtbaukosten werden voraussichtlich 13,5 Mio S betragen, 1975 wurden 5 Mio S aufgewendet.

Sachaufwand

Für den praktischen Unterricht im Jahr 1975 wurden 2 Mio S, für den theoretischen Unterricht 700.000 S ausgegeben.

Insgesamt wurden 1975 Maschinen und Werkzeuge um 3 Mio S angeschafft und instandgesetzt.

Gesamtausgaben

Der Stadt Wien erwachsen im Jahr 1975 für die Erhaltung der Berufsschulen Gesamtkosten von rund 300 Mio S. In diesem Betrag ist auch der Lehrpersonal-aufwand enthalten, von dem 50 Prozent auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1973 vom Bund der Stadt Wien rückerstattet werden.

Die Fachschulen der Stadt Wien

Die Stadt Wien ist auch Schulerhalter von zwei Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und einer Fachschule für Damenkleidermacher. Diese Fachschulen sind Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und weisen im Schuljahr 1975/76 zusammen 30 Klassen mit 861 Schülerinnen auf. Die beiden Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe führen je eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Hauswirtschaftsschule. Die Fachschule für Damenkleidermacher hat einen vierjährigen Ausbildungsgang.

Der Gesamtaufwand für diese Fachschulen beträgt im Jahr 1975 rund 28 Mio S.

Tausend Jahre Österreich

von Archivoberkommissär Dr. Peter Csendes

Wir begehen ein Millenium wie einen Geburtstag; ein Jubiläum freilich, das menschliches — und daher endliches — Vorstellungsvermögen bereits überfordert. Es wird deshalb an die Geschichtsschreibung, die der Erinnerung bei einem konventionellen Geburtstag entspricht, kein zu strenger Maßstab gelegt werden dürfen. Sie kann nur der großen Linie, dem erkennbar Bleibenden folgen, im Detail wird man ihr die Schwäche des Gedächtnisses zubilligen dürfen.

Tausend Jahre Österreich, so scharf, so streng können wir den Zeitraum nicht fassen. Die Nennung des Markgrafen Liutpold in einer Urkunde Kaiser Ottos II. für das Kloster Metten vom 21. Juli 976 ist ein eher zufälliger Bezugspunkt. Den Namen Österreich — Ostarîchi — hat es wahrscheinlich damals schon gegeben, doch war dieses Land mit unserem heutigen Staatsgebiet bei weitem nicht identisch. Zweifellos in jenem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts begann eine langsame, stete Entwicklung, die allerdings auch Unterbrechungen erfuhr und genau genommen vor siebenundfünfzig Jahren zu einem Abschluß gekommen ist. Haben wir also überhaupt Berechtigung zu feiern? Ich denke schon, zumal wenn wir zwei Aspekte in den Vordergrund stellen: den Menschen und die Landschaft.

Das Problem des österreichischen Menschen ist ein vielbesprochenes und vielmultifacettes. Seit den Tagen des Richard Löwenherz, als die englischen Geschichtsschreiber in wildem Grimm die Österreicher verteuflend, hat es nie an Klischeevorstellungen gefehlt. Sehr viel hat Enea Silvio de Piccolomini, der spätere Papst Pius II., dazu beigetragen, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts — auf die Wiener im besonderen gemünzt — das Bild des Phäaken entworfen hat, dem schließlich in unserem Jahrhundert am deutlichsten Anton Wildgans entgegengetreten ist. Er hat von sich aus den Typ des österreichischen Menschen charakterisiert, sein Einfühlungsvermögen, sein Dienen an der Idee Österreich und die Fähigkeit des Duldens. Der bedeutende Historiker Alphons Lhotsky (1903—1968), der sich selbst betont diesem Menschenschlag zuzählte, meinte ihn im 17. Jahrhundert entstanden, den Aufstieg Österreichs zur Großmacht begleitend und mit dem Ende des alten Reiches untergegangen zu sein. Doch hat er — zutiefst Pessimist — wahrscheinlich zu negativ gesehen. Der österreichische Mensch ist nicht mit einer Epoche versunken, wie ein Geschlecht wohl im Mannesstamm erlöschen, nie aber aussterben kann. Die Legitimierung, an einen neuen österreichischen Menschen zu glauben, gibt uns die Landschaft, ein Medium, das gerade Lhotsky vielleicht zu wenig beachtet hat. Es steht außer Zweifel, daß die ständige notwendige Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten Schicksal und Wesen einer Gemeinschaft mitprägt. So hat bei allen anerkannten Länderverschiedenheiten der ostalpine Lebensraum seit urgeschichtlichen Zeiten geschlossenen Völkerschaften Aufenthalt gegeben. Haben nun die Berührungen der frühmittelalterlichen Siedler mit ethnisch divergierend Bodenständigem unterschiedliche Kulturformen geprägt, so blieb doch eine Grundhaltung konstant: Konzilianz, musische, sinnfrohe, barocke Lebensgestaltung. Die Naturlandschaft als Schützerin des Volkslebens hat hier bewahrend gewirkt. Diese Kontinuität ermöglicht

und aber auch, rückschauend Berührungspunkte, Erlebnisstellen aufzufinden, die bei dem Menschen einer vergangenen Zeit ähnliche Empfindungen hervorgerufen haben könnten wie bei uns. Das schriftliche Denkmal vermag uns dieses Verstehen kaum zu vermitteln, das Wort ist vielschichtig, zu sehr ist es der Deutbarkeit und — im schlimmsten Fall — Auslegung unterworfen. Ganz anders Landschaft und Raum, so viel der Unmittelbarkeit auch verlorengegangen sein mag. Diese Beziehung Mensch—Landschaft hat schon 1461 der Historiker und Universitätsprofessor Thomas Ebendorfer in seinem Lob auf Österreich erkannt und das Vorbild für die berühmte Rede Ottokars von Horneck gelegt. Die klarste und tiefstinnigste Definition des Phänomens hat Franz Grillparzer jedoch mit seinem „Blick vom Kahlenberg“ gegeben.

Wäre demnach die tausendjährige Geschichte unseres Landes die Geschichte der österreichischen Landschaft und des österreichischen Menschen? Die modernen Historiker anerkennen diese Tatsache, und es hat auch nicht an Bemühungen gefehlt, die Geschichte der Heimat von der biographischen Seite zu erhellen. So sind in den letzten dreizehn Jahren zwei ernsthafte und erfolgreiche Versuche in dieser Richtung unternommen worden — die Sammelwerke „Gestalter der Geschichte Österreichs“ (herausgegeben von Hugo Hantsch) und „Tausend Jahre Österreich“ (herausgegeben in drei Bänden von Walter Pollak).

Soll unsere These Gültigkeit haben, so muß sich ihre Richtigkeit gerade an den frühen Beispielen erweisen. Wir wissen nicht allzu viel über Liutpold I. von Babenberg, dessen Herkunft und Taten bereits seinem sechs Generationen später lebenden Nachfahren Otto, dem gelehrten Bischof von Freising, nicht mehr vertraut waren. Der Begriff „Österreich“ war damals die geographische Bezeichnung für einen räumlich beschränkten Abschnitt der Donaulandschaft, der beim Wienerwald seine Grenze hatte. Eine Relation zur Idee „Österreich“ läßt sich nur als Vorstellung eines Prädestinationsglaubens herstellen. Dennoch scheint es beispielhaft, daß das Geschlecht der Babenberger nicht nur kraftvolle, imponierende Erscheinungen, Krieger wie Vermittler, hervorgebracht hat, sondern daß es im Laufe der Zeit zunehmend erfolgreicher wurde. Das Glück des Landes und das Heil der Herrscherfamilie blieben im wesentlichen ungetrübt. Will man einzelne der Babenberger hervorheben, dann kann man kaum Liutpold III. übergehen, den man später zum Heiligen gemacht hat. Er hat in unerhört zielbewußter, oft rücksichtsloser und skrupelloser Weise den Grundstein zum Landesausbau und zur Landesherrschaft gelegt. Im Zenit seines Lebens galt er sogar als ernsthafter Kandidat für die deutsche Königswürde. Zu seinen Lebzeiten kam es zu den ersten, tiefgreifenden Gestaltungen der ursprünglichen Naturlandschaft. Vom Donautal aus drang man in die undurchdringlich scheinenden Wälder vor. Die noch heute vielfach urtümlich und abgeschieden wirkende Landschaft unserer Wienerwaldstifte Heiligenkreuz, Kleinmariazell oder Lilienfeld vermag den Einfühlsamen durchaus an jene Zeit zu erinnern, und man vermeint hier die direkte Linie zu spüren, die über die Darstellung eines Frueauf und eines Waldmüller in unseren

Erlebensbereich gedrungen ist. Der Sohn Liutpolds III., Heinrich II. Jasomirgott, vom Vater nicht eben bevorzugt, hat die Herzogswürde für Österreich errungen und durch seine Heirat die Verbindung mit dem byzantinischen Kulturkreis hergestellt. Herzog Liutpold VI., wohl der bedeutendste und anerkannteste in einem großen Geschlecht, hat — in der Nachfolge seines gleichnamigen Vaters — besonders die Städte gefördert; Wien und Wiener Neustadt verdanken den Babenbergern Wesentliches.

Die im allgemeinen glücklichen Jahre der babenbergischen Herrschaft ließen diese noch lange als „gute alte Zeit“ erscheinen, und die Habsburger, die nach einer Epoche der Wirren das Erbe der Babenberger antraten, bemühten sich, an die alte Dynastie anzuknüpfen. Die Habsburger, eine schwäbische Familie, Landfremde also, aber zäh und tüchtig, vermochten sich gegen den heimischen Adel durchzusetzen; es gelang ihnen innerhalb von hundert Jahren, die Alpenländer zum größten Teil in ihrer Hand zu vereinen und den uralten Lebensraum in einem Herrschaftsgebilde zu erfassen.

Das Mittelalter hatte zahlreiche tüchtige Dynastenfamilien gesehen, die sich letztlich aber vor allem biologisch nicht durchsetzen konnten. Schon die Babenberger hatten 1192 die Traungauer Otakare beerbt, das Herzogtum Steier an sich gebracht und somit Niederösterreich, Oberösterreich (noch ohne Innviertel) und Steiermark geeint. Es blieb den Habsburgern vorbehalten, 1335 Kärnten den Erblanden hinzuzufügen, und 1363 vermochte Rudolf IV., Tirol seiner Herrschaft einzugliedern. Viel ist über den jungverstorbenen Fürsten geschrieben worden, der durch seinen brennenden Ehrgeiz, seine Intelligenz, seine hohe Begabung für wirtschaftliche Notwendigkeiten, zugleich aber einem gewissen Mangel an diplomatischem Geschick an seine Nachfahren Maximilian I. und den viel späteren Joseph II. denken läßt. Für Rudolf waren die Stammländer der Habsburger in den Vorlanden fremd, Österreich aber war zu seiner Heimat geworden. An ihrer Aufwertung im Reichsverband arbeitete er mit allem Eifer und schreckte dabei selbst vor Urkundenfälschungen größten Stils nicht zurück. Er hat zweifellos den Grundstein zur Casa de Austria, dem „Haus Österreich“, und damit zur Idee Österreich gelegt. Die Nachwelt hat ihm, der den Bau des Südturms von St. Stephan begonnen und die Universität zu Wien gegründet hat, den Beinamen „der Stifter“ gegeben. Im österreichischen Spätmittelalter läßt sich gegenüber der älteren, überwiegend von Klerikern getragenen Kultur ein Aufschwung der weltlichen Seite erkennen, und das 15. Jahrhundert kann besonders in den Donauländern als Zeitalter bürgerlicher Kultur gelten. Behaglichkeit, vielleicht auch Behäbigkeit und Selbstbewußtsein sind die Charakteristika, die wir den prächtigen Stadtansichten der spätgotischen Tafelbilder ebenso entnehmen können wie etwa der Beschreibung des Wiener Hauses jener Helene Kottaner, die einem habsburgischen Sprößling die Krone Ungarns retten geholfen hatte. Noch heute zeugen zahlreiche Städte Österreichs von jenen Tagen — das düstere Friesach ebenso wie das reiche Schwarz oder das durch den Weinbau wohlhabend gewordene Krems. Die Portraits einzelner Bürger passen gut in das sinnfrohe Bild und scheinen vieles späterer barocker Lebensfreude vorwegzunehmen, ungeachtet der Schicksalsschläge, die kommende Jahrhunderte bringen sollten.

Vertrat Rudolf IV. ein dynamisches Zeitalter, so saß mit seinem Großneffen Friedrich III. der letzte mittel-

alterlich empfindende Mensch auf dem Kaiserthron. Zutiefst dem Land verhaftet, von Zähigkeit und Ausdauer, jedem gewaltsamen oder auftrumpfenden Verhalten abhold, zugleich aber von unbeirrbarem Glauben an die Sendung und die Größe des „Hauses Österreich“, gleicht er genau jenem Menschen, den Grillparzer vierhundert Jahre später in seinem „König Ottokar“ beschrieben hat. Österreicher auch darin, daß in den Adern des gebürtigen Steirers italienisches und polnisches Blut floß. Friedrichs Sohn Maximilian, dem er den Weg gebnet hatte, war ein Mensch mit Phantasie und Beweglichkeit, zunächst auch keiner engeren Landschaft verpflichtet. Kein geringerer als Machiavelli, der ihn persönlich erlebte, hat ihm die Eigenschaften eines Renaissanceherrschers voll zugestanden. Die „Casa de Austria“, die mit dem Land eins geworden war, stieg zur Weltmacht auf. Innsbruck und Linz standen gleichberechtigt neben Wien und Wiener Neustadt; Burgund, Flandern und Venetien waren für Maximilian vertrauter Boden. Seine Regierung bedeutete eine kurze Blüte des Humanismus in Österreich, auch für die Entfaltung des Musiklebens leistete er viel, und schließlich war er mit seinen weitgespannten technischen Interessen ein Wegbereiter der neuen Zeit. Daß er vieles nur geplant, nicht aber verwirklicht hat, mag gleichfalls als österreichisches Schicksal erscheinen: nur zu oft scheiterte die Ausführung an den materiellen Mitteln.

Die blasse, wenig beeindruckende äußere Erscheinung seines jugendlichen Enkels Ferdinand, der 1522 nach Österreich kam, ließ den Vertretern bodenständiger ständischer Selbständigkeitswünsche den bedeutenden Herrscher nicht erkennen. Es brach das Zeitalter der Glaubenskämpfe an, die wohl in ihren furchtbarsten Auswirkungen — dem Dreißigjährigen Krieg — an Österreich vorübergingen, aber doch starke Konsequenzen auf die Bevölkerungsstruktur hatten. Zahllose Bekenner der neuen Lehre — unter ihnen Bauern und Bürger wie Vertreter des ständischen Adels — mußten ihre Heimat verlassen, während es gleichzeitig zu einer starken Zuwanderung aus den katholischen romanischen Ländern kam. Manchem reichen Bürger ist es gelungen, in den Adelsstand aufzusteigen. Der kulturelle Fortschritt aber lag — durch die Dominanz im Bildungswesen — in der Hand der Kirche. War die Wirkung der Renaissance nur kurz gewesen — wenn auch bedeutende Kunstwerke wie z. B. die Stallburg zu Wien, die Schallburg und die Rosenburg in Niederösterreich, das Schloß Porcia in Kärnten oder die Landhäuser zu Wien, Graz und Innsbruck entstanden sind, so bereitete nunmehr die Tätigkeit italienischer Baumeister unter Förderung der Kirche das große österreichische Barockzeitalter vor. So finden wir großzügiges Mäzenatentum zunächst auch bei selbstbewußten Kirchenfürsten: Das Dreigestirn Wolf Dietrich von Raitenau, Marcus Sitticus und Paris Lodron bietet hierfür das leuchtendste Beispiel.

Zwei Menschengruppen, die das Bild des österreichischen Menschen entscheidend mitgeprägt haben, sind noch nicht zur Sprache gekommen, Wissenschaftler und Beamte. Zunächst die Wissenschaftler. Auch hier läßt sich über die Zeiten hinweg der Typ eines Gelehrten erkennen, der die ruhige, positivistisch orientierte Forschung vertritt und dem das Effektivolle fernliegt. Bereits das Spätmittelalter hatte an der Wiener Universität naturwissenschaftliche Gelehrte vom Rang eines Regiomontan und eines Gregor Aunpeck gesehen. In der Umgebung Maximilians wieder finden wir neben den — weniger bedeutenden — Historikern hochbefähigte

Astronomen und Geographen, wie etwa den Oberösterreicher Stabius. Doch auch der Unverstand der Mitwelt spielte manch Großem schwer mit. Hierfür mag der zweifellos bedeutendste Arzt des 16. Jahrhunderts, der rastlose Paracelsus, als Zeuge stehen. Ihm, der weit in Europa gereist war, stand dennoch das Land der Jugendjahre, Kärnten, so nahe, daß er ihm eine kurze Chronik widmete. — Die zahlreichen Reformen Ferdinands I. hatten den ersten Schritt zur Errichtung einer straff organisierten Zentralverwaltung gebracht und als eigenen Stand den kaiserlichen Beamten geschaffen. Man hat den Österreicher gern einen geborenen Beamten genannt, doch sind es eher allgemeine Eigenschaften, wie Ruhe und Freude am Geregelteten, Gewöhnung an Neues und stetes Bewahren des menschlichen Aspekts, die den österreichischen Beamten auszeichnen. War die Weltmacht auch durch andere Kriterien errungen worden, bewahren halfen sie die Beamten.

Seit dem 16. Jahrhundert ist die Kulturlandschaft in zunehmendem Maß dem Wandel unterworfen. Die mittelalterlichen Stadtmauern verschwanden, an ihre Stelle traten neue, den italienischen Erfahrungen nachgebildete Festungswerke. Dort, wo der Wohlstand früherer Zeiten bewahrt werden konnte, fielen die alten Silhouetten neuer Baufreudigkeit zum Opfer. Schlösser lösten die alten Burgen ab, der Adel begann in die Städte abzuwandern. Entscheidend aber für die neue Zeit wurde ein militärischer Erfolg: der Sieg über die Osmanen, die durch Generationen ganzen Landstrichen im österreichischen Osten — vor allem in der Steiermark — Verderben gebracht hatten. Nun erst trat dem gegenreformatorischen, kirchlichen Triumph ein vergleichbarer weltlicher zur Seite, der in den Höchstleistungen barocker Baukunst Stein geworden ist. Es war der heimischen Künstlerschaft gelungen, sich von der italienischen Vorherrschaft zu befreien. Wie sehr der neue Stil aber gerade dem Österreichischen entsprach, mag aus der Tatsache hervorgehen, daß in allen Erblanden Bodenständiges beigetragen wurde. So haben wir nicht nur die berühmtesten Namen zu berücksichtigen — den Grazer Johann Bernhard Fischer von Erlach, den geborenen Genueser Lukas von Hildebrandt und den Tiroler Jakob Prandtauer —, es ist auch auf Männer wie den Oberösterreicher Johann Michael Prunner, den Tiroler Georg Anton Gump oder den Vorarlberger Anton Beer zu verweisen. Machtvolle, landschaftsbeherrschende Klöster in der Donaulandschaft, imponierende Wallfahrtskirchen, eindrucksvolle Stadtpaläste und großzügige Gartenschlösser entstanden in kurzer Zeit. — In diesem für Österreich so entscheidenden Zeitraum steht ein Mann an der Spitze des Reiches, der den Typus des Österreichischen voll verkörpert: Leopold I. Ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, war er ein friedliebender, musischer, der Sinnenfreude keineswegs abhold Mensch. Seine Kompositionen werden noch heute gespielt.

Die Erfüllung aller Lebensbereiche durch die neue Geisteshaltung förderte das Streben nach dem Gesamtkunstwerk. Die große Vorliebe, die man dem Theater entgegenbrachte, führte zu einer Blüte der Dichtkunst, der Musik und besonders der Theaterarchitektur, die ihre Vollendung in den Werken eines Burnacini fand. Der große Auftritt, die Szene spielte jedoch auch im öffentlichen Leben, in den Aufzügen, Triumphen, Einmärschen eine wesentliche Rolle. Die Freude am Darstellen — auch am Posieren — legte aber zugleich den Grundstein zum Volksstück, als dessen Begründer in Österreich der Salzburger Stranitzky gilt.

Bedeutend sind neben den künstlerischen auch die wissenschaftlichen Leistungen jener Epoche. Ordensleute — Jesuiten und Piaristen — hatten daran einen hohen Anteil, vor allem auf dem Gebiet der Länder- und Völkerkunde. So bereiste der Jesuit Martin Martini, ein Trientiner, China; sein „Atlas Sinensis“ gilt als Standardwerk. Dasselbe Land besuchten auch seine Linzer Ordensbrüder Johann Grueber und Xaver Friedel. Auch an den großen topographischen Darstellungen des 17. Jahrhunderts, die stimmungsvolle Abbilder der Kulturlandschaft geben, haben Österreicher erfolgreich mitgearbeitet; der Steirer Martin Zeiller schrieb den Text zur berühmten Topographie Merians, und der Tiroler Georg Matthäus Vischer gab eine Topographie der österreichischen Länder heraus.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist geprägt durch die Erscheinung der Herrscherin Maria Theresia, in der sich österreichisches Frauentum auf das schönste verkörpert. Ihr kluges Wesen, ein persönlich oft schweres Schicksals, ihre Mutterrolle, ein Familienleben, das sich über das von ihrem Vater eingeführte spanische Hofzeremoniell hinwegsetzte, ihre Reformfreudigkeit, all das räumt ihr bis in die Gegenwart einen Platz im patriotischen Geschichtsempfinden ein. Nüchtern betrachtet war es Maria Theresia, die jenen Rechts- und Verfassungsstaat begründet hat, der über hundertfünfzig Jahre Bestand haben sollte. Persönlich von hohem Pflichtbewußtsein erfüllt, verstand sie es mit ungewöhnlichem Geschick, einen Kreis befähigter Ratgeber um sich zu sammeln, mit deren Hilfe ihrem Reformwerk in Österreich Eingang geschaffen wurde. So wurden nicht nur die Zentralverwaltung in entscheidender Weise neu organisiert, das Strafrecht neu kodifiziert oder das Schulwesen richtungswisend reformiert, es wurden auch der Bauernbefreiung wesentlich vorgearbeitet und große Fortschritte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erzielt. Die Namen Haugwitz, Kaunitz, van Swieten, Felbinger oder Sonnenfels stehen stellvertretend für Errungenschaften und Leistung. Für das lebensoffene, mitteilungsfreudige Jahrhundert trat in seinem Verlauf gegenüber der bildenden Kunst die Musik stärker in den Vordergrund. Gluck, Haydn und Mozart brachten eine ungeahnte Entfaltung des einheimischen musikalischen Schaffens. Ein eigener klassischer Stil entstand.

Joseph II., der das Werk seiner Mutter fortsetzte, hat diesen Reformen so sehr den Stempel seiner Persönlichkeit aufgeprägt, daß der Name „Josephinismus“ für die offizielle, staatspolitische Auffassung entstand. Toleranzpatent, Aufhebung der Leibeigenschaft in jenen Ländern, in denen sie noch bestanden hat, Rechtsreformen und endlich die kirchenpolitischen Maßnahmen sind für das Jahrzehnt der Herrschaft Josephs charakteristisch. Sein Ziel war der Wohlfahrtsstaat für alle Staatsbürger, der aber — um dies durchzusetzen — zugleich Polizeistaat sein sollte. Joseph hat diese Bewegung, die vor allem in der Beamtenschaft tief verwurzelt war, nicht begründet, aber doch so bestimmend beeinflusst, daß sie ihn auch, ungeachtet des Scheiterns in vielen Einzelheiten, überlebt hat.

Auf Joseph II. folgte sein Bruder Leopold II., ein Mann von großen Anlagen und entschiedenem Verwaltungstalent, den ein zu früher Tod hinwegraffte. Franz II. leitete nun eine Periode ein, deren Zwiespältigkeit allein die antagonistischen Bezeichnungen Biedermeier und Vormärz erhellen. Doch zunächst drohte dem Reich eine existentielle Gefahr: Napoleon, der Über-

winder der Französischen Revolution. Österreich hatte unter den Franzosenkriegen schwer gelitten, erreichte aber im Wiener Kongreß einen Höhepunkt europabeherrschenden Einflusses. Damals erreichte Österreich — mit Ausnahme des Burgenlandes — die Ausdehnung unseres heutigen Staatsgebietes; schon im 18. Jahrhundert war das Innviertel an Oberösterreich angeschlossen worden, nunmehr wurde Salzburg, das den Status eines geistlichen Fürstentums gehabt hatte, endgültig mit Österreich vereinigt. Fürst Klemens Lothar Metternich, der den Kongreß geleitet hatte, wurde auch für die nächsten Jahrzehnte bestimmend für die Geschehnisse Österreichs. Unter dem Aspekt, jede Veränderung eines ausbalancierten Gleichgewichts zu vermeiden — und jede Neuerung schien diese Gefahr zu enthalten —, kam man von den Tendenzen des Josephinismus zum Bevormundungsstaat. Polizei, Spitzelwesen, Zensur und Beamtenherrschaft bestimmten die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Kaiser selbst, den man einem mäßig begabten Hofrat in seinen Fähigkeiten gleich schätzte, lebte mit seiner Familie vor, was man vom Untertan erwartete: bürgerliche Betulichkeit. Zweifelloso wurde damit auch einer Seite der österreichischen Natur Rechnung getragen, was einen so fanatischen Anhänger der Freiheit wie etwa den Schriftsteller Charles Sealsfield umso stärker treffen mußte. Das Biedermeier, Ausdruck der Zeit, war demnach auch weniger Kunstrichtung als Lebenshaltung. Die Kleinkunst war bestimmend, das Genre, das auf dem Selbstzufrieden-Häuslichen aufbauen konnte — und auch nur hier die bescheidenen Formen der Kritik wagen konnte. Beachtenswertes wurde hier geschaffen, eine bürgerliche Gesellschaft hatte sich konstituiert, die ein vergleichsweise hohes, aber einheitliches Bildungsniveau aufwies. Nicht alle vermochten diese künstliche Atmosphäre zu ertragen. Sie resignierten wie Grillparzer, der sein Leben als griesgrämiger, pensionierter Beamter beschloß, oder sie zerbrachen daran wie Raimund oder Lenau. — Zahlreiche Namen sind aus dem Kulturleben jener Tage in Erinnerung geblieben oder gar als Typen vertraut geworden. Vielen von ihnen verdankt das Bild des österreichischen Menschen wesentliche Gestaltungszüge. Grillparzer haben wir schon erwähnt. Der Spötter und Satiriker Nestroy, der „Klassiker“ des Zauber- und Märchenspiels Raimund übten versteckt Kritik. In der bildnerischen Darstellung kam es zu bleibenden Aufzeichnungen der heimischen Landschaft, wobei die Namen Gauer mann und Waldmüller repräsentativ genannt seien.

Das Erwachen aus dem Biedermeieridyll war jäh und heftig. Plötzlich wurde man sich der Tatsache bewußt, daß unter der scheinbar unbewegten Oberfläche eine neue soziale Schicht, ein neuer Stand aufgetreten war, der in unvorstellbarem Elend lebte. Der demokratische Gedanke, lange als „Jakobinertum“ verteufelt, war stärker den je vorhanden und erfaßte weitere Kreise, als die vorsichtige Obrigkeit ahnte. Die Revolution des Jahres 1848 brachte die Entladung dieser schwelenden Probleme. Dennoch trug die Reaktion den Sieg davon: Die Macht blieb bei den Mächtigen, mochte sich auch die Modalität ihrer Ausübung ändern. Der einzige echte Erfolg war die Aufhebung der Grunduntertänigkeit der Bauern. Der Wunsch nach einer Verfassung blieb nach großen Hoffnungen unerfüllt.

Die Epoche des Neoabsolutismus hat für den Staat kaum Bleibendes geleistet, doch für die Stadt Wien brachte sie den Anstoß zur entscheidenden Entwicklung: „Wien wird Wien“ hat ein Historiker die

Geschichte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überschrieben. Der Wunsch des Kaisers, seinem Großreich eine würdige, moderne Hauptstadt zu geben, führte zum Fall der überholten Befestigungsmauern und der Vereinigung der Stadt mit ihren Vorstädten. Die Prachtstraße, die an der Stelle der alten Basteien und ihres Vorgeländes entstand, sollte namengebend für eine ganze Generation, ihre Kunstauffassung und Lebenshaltung werden: die Ringstraße. Neben der öffentlichen Hand war es vor allem das liberale Großbürgertum, das seine Leistung und seinen Erfolg hier zur Schau stellte und zur „Gründerzeit“ überleitete. Vom Geist des Historismus getragen, arbeiteten die führenden Architekten der Zeit — Van der Nüll und Siccardsburg, Hansen, Ferstl, Schmidt, Semper und Hasenauer — an diesem Projekt und schufen ein Gesamtkunstwerk größten Stils, wie es seit der Blüte des Barock unvorstellbar gewesen wäre.

Der Neoabsolutismus fand ein durch schwere außenpolitische und militärische Niederlagen erzwungenes Ende. Der Weg zum Verfassungsstaat wurde von liberalen Regierungen beschritten. Es war eine Zeit, in der das Übernationale, das ja gerade für den österreichischen Menschen so bezeichnend gewesen war und in gewissem Sinn noch ist, zum Problem wurde. Gingen die liberalen Politiker vielfach an den sozialen Fragen vorbei, so wurde hingegen besonders auf dem Sektor kommunaler Bautätigkeit vorzügliche Arbeit geleistet. Eine der herausragendsten Persönlichkeiten der liberalen Generation war zweifellos der Wiener Bürgermeister Dr. Cajetan Felder, dem die Stadt viel zu verdanken hat.

Das 19. Jahrhundert hat im österreichischen Musikschaffen einmalige Höchstleistungen hervorgebracht. In der großen symphonischen Tradition nach Beethoven und Schubert setzte das Werk Anton Bruckners einen letzten Höhepunkt. Der genius loci, der auch zur Zuwanderung zahlreicher Komponisten geführt hat — Johannes Brahms war zweifellos der prominenteste —, basierte nicht zu einem geringen Teil auf dem lebhaften Engagement der Interessierten und dem hohen Niveau der Darbietung. Auf dem Boden der heiteren Muse hat Wien in der zweiten Jahrhunderthälfte Weltruh erlangt.

Bieten Musik und Malerei in ihrer jeweiligen Präponderanz ein stetes Wechselspiel, so dominierte in den Gründerjahren eindeutig die Musik. Makart, der spektakulärste Vertreter der Künstlerschaft seiner Zeit, war — und das muß bei allen Renaissancebemühungen betont werden — ein Porträtist des Flitters. Makart, dessen künstlerisches Können unbezweifelbar ist, kreierte Mode und sonnte sich in der Bewunderung der Damen der Gesellschaft. Der von ihm arrangierte berühmte Festzug aus Anlaß der Silberhochzeit des Kaiserpaars war ein Höhepunkt des Historismus und — auf den Schauplatz, die Ringstraße, bezogen — ein schon beinahe anachronistischer Glanzpunkt des Gesamtkunstwerks. Gegenüber Makart stand Anton Romako im Hintergrund, ein Mann subtilster Pinselführung, der das Morbide und Verfallende der glitzernden und schwülen Gegenwart erkannte und darstellte.

Die Schattenseiten der Gründerzeit waren nicht zu verkennen. Breite Volksschichten, besonders in den Industriegebieten, vegetierten in unvorstellbarem Elend. Unter den Männern, die sich bemühten, die Mißstände aufzuzeigen und einen Ausweg zu finden, verdient vor

allem der Arzt Victor Adler besondere Erwähnung. — Das politische System des Liberalismus war kein gefestigtes. Es bildete wohl den Ausgangspunkt für die Wegbereiter der politischen Veränderung, einte sie dann aber in der Ablehnung des Bestehenden. Das Ergebnis war zunächst ein gemeinsames Vorgehen von Politikern divergierender Weltanschauungen: So sah das Linzer Programm des Jahres 1882 den Sozialdemokraten Adler neben dem Christlichsozialen Lueger und dem Deutschnationalen Schönerer. Dieses „gemeinsame Lager“ konnte natürlich kein bleibendes sein, es mag jedoch hierin der unbeweisbare Grund dafür liegen, daß selbst in Zeiten härtester und unbeherrschter Konfrontation in Österreich der Weg zur Vernunft und Verständigung nie völlig verschüttet war, wenn er auch einmal zu spät besritten wurde.

Die Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts stand unter einer schweren Last: unter dem Druck des Erfolges, der der Wirtschaft zuviel, den Staatsmännern aber versagt schien; unter der Bedrohung des Zerfalls der Monarchie, der von vielen gewünscht wurde, ohne daß man über das Nachher besondere Vorstellungen gehabt hätte. In unterschiedlicher Weise versuchten die Menschen das Problem zu lösen. Manche scheiterten daran wie Saar oder Trakl, andere wieder typisierten ihre Umwelt und vermochten vieles an Erhaltenswertem zu retten wie Schnitzler oder Hofmannsthal. Wie wohl im öffentlichen Leben vielfach aktiv engagiert, wirkten die österreichischen Gelehrten von den Bewegungen des Alltags unbeeinflusst. Noch stärker im Schatten der Tagesereignisse standen oft die Schöpfer bahnbrechender Neuerungen und Erfindungen. Sie vermochten in dieser Zeit der ersten Wissensexplosion den Ruf Österreichs als wissenschaftliche Großmacht zu begründen. Hier sei paradigmatisch auf die Mediziner verwiesen, die durch ihre Wirkung am meisten in der Öffentlichkeit stehen. Sie kamen aus allen Ländern der Monarchie: Skoda und Rokitsky aus Böhmen, Ignaz Semmelweis, der persönlich so schwere Gegnerschaft erfahren hat, aus Budapest. Aber auch aus Norddeutschland kamen Ärzte nach Wien, von der Ausstrahlung dieses „Mekkas der Medizin“ angezogen: etwa Billroth und Nothnagel. Das kommende Zeitalter sollte ein naturwissenschaftliches sein. Österreichische Physiker wie Boltzmann und Mach haben zur Ausbildung des neuen Weltbildes wesentliche Beiträge geleistet. — In beiden Wissenschaftsrichtungen, der Medizin und der Physik, dann auch der Chemie, hat man sich selbst in der schweren Folgezeit der Tradition würdig erwiesen: der hohe Anteil Österreichs an Nobelpreisträgern zeugt davon; so haben in den Jahren der Ersten Republik zeitweilig nicht weniger als vier Nobelpreisträger gleichzeitig an der Universität Graz unterrichtet!

Der Erste Weltkrieg, der letztlich doch unerwartet ausbrach, bedeutete das schmerzvolle Ende des Reiches. Wie viele dieses Ereignis auch erwartet und gewünscht hatten, so traf dieser Schlag doch vor allem die alten Stützen der Monarchie: die Beamtenschaft und in noch weit stärkerem Maß das Heer. Franz Theodor Csokor hat die Entwurzelung in erschreckend deutlicher Weise auf die Bühne gebracht. Der Zerfall des Großreichs beschränkte den neuen Staat auf die alten Erblände, auf einen landschaftlichen Raum, der mit seinen natürlichen Grenzen die Schicksalsgemeinschaft symbolisierte. Dieses erzwungene Zurückfinden war zugleich die Geburtsstunde des neuen Österreichs. Als Vertreter der alten Länder finden wir den Vorarlberger Fink, den Oberösterreichler Dinghofer und den geborenen Mährer Renner als erste an der Spitze des Staates. Die Verbundenheit aller Politiker der ersten Stunde — es ist noch besonders Leopold Kunschaks und Karl Seitz' zu gedenken — zum alten Staat war von ihrem Wesen her gegeben: Österreich und der österreichische Mensch traten in ein neues Stadium.

Läuterung und Bewährungsprobe für diesen österreichischen Menschen war die Erste Republik, die ihn an die Grenze des Ertragens führte, die Idee Österreich aber festigte. Es ist kein Zufall, daß Wildgans damals seinen Typ des österreichischen Menschen beschrieben hat. Es war eine Zeit der wirtschaftlichen Depression und der politischen Unsicherheit. Dennoch wurde nicht allein in der Wissenschaft Großes geleistet und in der Kunst die Linie des „Fin de siècle“ verfolgt. Bahnbrechende Leistungen wurden gesetzt, unter denen die Erscheinung der Neutöner zweifellos die bedeutendste und deren Wirkung selbst jetzt noch nicht abgeschlossen ist.

Österreichisches Duldertum bewies sich in der Zeit der NS-Herrschaft, als 35.000 Österreicher den Märtyrertod erlitten. Die Unterdrückung bildete die letzte Läuterungsphase für den neuen Menschen, für den nun das Miteinander an die erste Stelle gerückt war: Nach der Beschränkung auf den natürlichen, uralten Lebensraum, war es nun zum Zusammenfinden der Österreicher gekommen. Die damals bestimmende Generation — Renner, Körner und Kunschak seien als Beispiele genannt — zählt noch zum „alten Typ“ des österreichischen Menschen, den der eingangs zitierte Lhotsky aussterbend wähte; diese Generation ermöglichte aber den nahtlosen Übergang zu den Jüngeren. Die österreichische Grundhaltung, durch die Landschaft geformt und beeinflusst, ist erhalten geblieben: der musisch bestimmte Mensch, der seine Eigenart und seine Ansicht durchzusetzen vermag. Das Grillparzerbild hat seine Gültigkeit nicht verloren, es hat vielleicht erst in der jüngeren Zeit seine Anerkennung gefunden.

Bezirksvertretungen und magistratische Bezirksämter

Eine Dokumentation der historischen Entwicklung

von Oberarchivrat Dr. Felix Czeike

Von der Magistratsreform zur Provisorischen Gemeindeordnung

Die Geburtsstunde für den Wiener Magistrat schlug am 16. August 1783, als er von Kaiser Joseph II. „als das allgemeine hierortige forum non nobilium“, das heißt als bürgerliche Verwaltungsbehörde, systemisiert wurde. Die neue Behörde sollte, wie es im Dekret einleitend heißt, „unter der Benennung ‚Der Magistrat der kaiserlichen Residenz Stadt Wien‘ die ihrer Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte verwalten“. In diesem Sinne hatte der Magistrat (entsprechend dem Wortlaut im Absatz 2) „eine dreyfache Bestimmung, nemlich die politisch- und oekonomischen Geschäfte der Stadt, die Zivilgerichtsbarkeit, endlich die Kriminalgerichtsbarkeit; in diesen dreyen Bestimmungen soll der Magistrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeister mit Zugebung zweyer Vize-Bürgermeister stehen“ und die Geschäfte in drei voneinander getrennten Senaten besorgen.

Die Entscheidung Josephs II. kam nicht überraschend. Sie hatte eine räumlich-architektonische und eine verfassungsrechtlich-administrative Komponente. Als die Türkengefahr nach der zweiten Wiener Belagerung (1683) und infolge des zügigen Gegenstoßes unter Prinz Eugen endgültig gebannt war, insbesondere nachdem man 1704 die Vorstädte mit einer zusätzlichen Verteidigungslinie, dem sogenannten Linienwall, umgeben hatte, stand einem Ausbau derselben nichts mehr im Wege. In der folgenden, in ihren Ergebnissen noch heute das Stadtbild beherrschenden barocken Bauperiode, vor allem der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dehnten sich die Vorstädte (heute die Bezirke 2 bis 9) räumlich erheblich aus, was allerdings die eher unbeabsichtigte Folge hatte, daß Wien, das seit der von Erzherzog Ferdinand 1526 erlassenen „Stadtordnung“ infolge der gezielten Abhängigkeit vom Landesfürsten eine eher unbedeutende Rolle gespielt hatte, wieder stärker in den Mittelpunkt des kaiserlichen Interesses rückte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erlangte das Wirken Kaiser Josephs II. besondere Bedeutung. Mit dem Toleranzpatent von 1781, der Klosterreform von 1782, vor allem aber mit seiner Verwaltungsreform, durch welche Rechtspflege und politische Verwaltung voneinander getrennt wurden, griff Joseph tief in die innere Struktur der Stadt ein. Hatte Karl VI. 1737 eine strenge Trennung der Geschäfte des Stadtrichters von der übrigen städtischen Verwaltung verfügt — damals übrigens eine recht avantgardistische Maßnahme, wenn man bedenkt, daß eine Funktionstrennung von Justiz und politischer Verwaltung auf staatlicher Ebene erst 1749 zustande kam! —, so wurde nun die Neuordnung der staatlichen Rechtspflege unter Maria Theresia zum Anlaß genommen, im kommunalen Bereich eine noch tiefere Reorganisation in die Wege zu leiten. Eine Vorstufe war es gewesen, daß 1782 dem Stadtgericht in der Stadthauptmannschaft eine landesfürstliche Behörde für alle Polizei- und Gerichtsangelegenheiten an die Seite gestellt wurde, deren Einfluß von

Anfang an allein schon deshalb viel bedeutender sein mußte als jener des städtischen Amtes, weil sich ihr Wirkungskreis im Gegensatz zu diesem — ohne Rücksicht auf die noch bestehende grundherrschaftliche Ordnung — über das ganze Gebiet von Wien erstreckte.

Mit dem eingangs erwähnten Dekret vom 16. August 1783 beabsichtigte der Kaiser, „alle Geschäfte der Stadt Wien sowohl in Ansehung der der alleinigen Besorgung des Stadtrichters bisher obgelegenen Criminalialien, als auch in publico-politicis et oeconomicis mit dem foro non nobilium in eine Stelle unter der einfachen Benennung des Magistrates zu vereinigen“, wobei nach sachlichen Grundsätzen entsprechende Unterabteilungen geschaffen werden sollten. So logisch die ganze Angelegenheit bei rein administrativer Betrachtung auch sein mochte, zog sie doch ihre zwar unausgesprochenen, aber bewußt angestrebten und genau kalkulierten Folgeresultate nach sich. Eine Tatsache darf nämlich als erwiesen betrachtet werden: die Meinungsverschiedenheiten, die sich in den Diskussionen zwischen der niederösterreichischen Regierung und der Vereinigten Hofstelle ergeben hatten, bezogen sich einzig und allein auf unwesentliche Details. Im Kernpunkt war man sich völlig einig — und dieser Kernpunkt ist gleichzusetzen mit der unbestreitbaren Tendenz, den landesfürstlichen Einfluß auf die Stadtverwaltung unter allen Umständen zu verstärken und alle noch vorhandenen Reste bürgerlicher Selbständigkeit weiter einzuschränken. Es kam schließlich so weit, daß die untergeordneten Dienststellen in ihrer Befähigung, die Interessen des absoluten Landesfürsten optimal zu vertreten, sogar rücksichtsloser und kompromißloser voringen, als es den Wünschen Josephs II. entsprach. Aber auch der Sinn für bürgerliche Freiheit war bereits so sehr zum Erliegen gekommen, daß Joseph praktisch eine völlige Verstaatlichung der Gemeindeverwaltung vornehmen konnte, ohne mit dieser Maßnahme bei der Bürgerschaft auf erkennbaren Widerstand zu stoßen. Im Gegenteil: Bürgermeister Josef Georg Hörl gehörte sogar — spätestens seit 1778 — zu den engsten Beratern des Kaisers.

Die Magistratsreform trat mit 1. November 1783 in Kraft. Von diesem Tag an amtierte der „Magistrat der kaiserlichen Residenz Stadt Wien“ an Stelle von Stadtrat und Stadtgericht. Die Zuständigkeit der drei Senate wurde wie folgt präzisiert: jener für politisch-ökonomische Angelegenheiten („Senat in publico-politicis et oeconomicis“) hatte sich mit der Verwaltung im engeren Sinn und mit der Finanzgebarung zu befassen, ein zweiter mit der Strafgerichtsbarkeit („Senat in judicialibus criminalibus“) und ein dritter mit der Zivilgerichtsbarkeit („Senat in judicialibus civilibus“). Dem Magistrat standen der Bürgermeister (zugleich Leiter des politisch-ökonomischen Senats) und zwei Vizebürgermeister vor, denen die beiden anderen Senate unterstellt waren.

Der Magistrat sollte, wenn wir den Inhalt der kaiserlichen Entschließung wörtlich nehmen, nicht als landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde bestehen. Das war allerdings nur ein Spiel mit leeren Worten, denn die Praxis sah anders

aus. Stadtrat, Stadtanwalt und Stadtgericht waren für immer verschwunden. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Magistrat. Doch dieser war eine völlig von der Regierung abhängige Exekutivbehörde. Die Neuordnung entsprach damit durchaus Josephs zentralstaatlichen Vorstellungen. Rein äußerlich bildet der kaiserliche Erlaß einen markanten Unterschied zu früher: der Stadt Wien in der damals üblichen aktenmäßigen Aufmachung kundgetan, läßt er die feierliche Urkundenform älterer Privilegien vollkommen vermissen.

Betrachten wir den Aufbau der Magistratsverwaltung von 1783 im einzelnen, so ergibt sich das folgende Bild: Die Senate verfügten über fix zugeteilte Räte, Sekretäre und Ratsprotokollisten, ihre Aufgabenbereiche wurden durch gesonderte Resolutionen abgegrenzt, die Amtsführung durch spezielle Instruktionen geregelt. Der Personalstand wurde folgendermaßen systemisiert: ein Bürgermeister, zwei Vizebürgermeister, 42 Räte, zwölf Sekretäre und fünf Ratsprotokollisten, weiters ein Vorstand des Einreichungsprotokolls mit drei Adjunkten, ein Registrator mit acht Hilfskräften, 30 Kanzlisten und 20 Gerichtsdienere. Bürgermeister und Vizebürgermeister wurden vom Bürgerausschuß (dem früheren Äußeren Rat) gewählt, doch bedurfte die Wahl des Bürgermeisters der kaiserlichen Bestätigung. Die Magistratsräte wurden ebenfalls vom Bürgerausschuß gewählt, jedoch auf Lebenszeit; sie bedurften keiner obrigkeitlichen Bestätigung. Die Bestellung des gesamten übrigen Personals erfolgte unmittelbar durch den Magistrat. Die Besoldung der Beamten übernahm bezeichnenderweise der Ärar, also die Staatskasse, wofür ihr allerdings die eingehobenen Magistratssteuern abzuliefern waren. Damit war der Übergang von der Stadtratsverfassung zur Magistratsverfassung vollzogen. Der Magistrat setzte sich seither aus besoldeten Beamten zusammen. Obgleich sich die Verwaltungshoheit schon damals zum Teil auf die Vorstädte, also auf das Gebiet bis zum Linienwall, erstreckte, gab es, da dieses nicht eingemeindet wurden, zu diesem Zeitpunkt noch keine Notwendigkeit, eine dezentralisierte Verwaltung ins Auge zu fassen: wir werden sehen, daß man sich auch nach 1850 zu keiner grundsätzlichen Änderung bereitfand.

Nach der Schaffung der drei Senate ging man einen Schritt weiter und wandte sich der Reorganisation der städtischen Ämter zu. Am 21. August 1785 wurde die Zusammensetzung der Hilfs- und Nebenämter des Magistrats von der Regierung genehmigt. Bereits am 11. September 1783 war es auch zu einer Klärung darüber gekommen, was man unter dem „Bürgerausschuß“ zu verstehen habe: in einer Erläuterung zum Magistratsdekret wurde ausdrücklich der Äußere Rat als dieser Ausschuß definiert. Als sich 1787 durch Todesfälle bereits spürbare Lücken in diesem Gremium ergeben hatten, wandte sich der Magistrat mit der Anfrage an die Regierung, wie sich der Äußere Rat in Hinkunft ergänzen solle, und erhielt mit Erlaß vom 6. April 1787 den Bescheid, daß es dem Magistrat unbenommen bleibe, an besonders verdiente Männer den Titel eines Äußeren Rats zu verleihen, er jedoch alljährlich der Regierung ein Verzeichnis der ernannten Personen vorzulegen habe. Die Zusammensetzung des Äußeren Rats — der seinerseits den Magistrat zu wählen hatte — lag also unbeschränkt in den Händen eben dieses Magistrats. Damit wurde aber nicht nur die Zusammensetzung der entsprechenden Gremien, sondern auch die von Joseph II. beibehaltene Bürgermeisterwahl in der Praxis

zu einer Farce. Ziehen wir das Resümee, so kommen wir zu folgenden Schlüssen:

1. Hofstellen und Landesregierung erstrebten eine Verstärkung des landesfürstlichen Einflusses auf die Stadtverwaltung.

2. Die Wiener Bevölkerung wurde durch die Magistratsreform von jedem Anteil am städtischen Leben ausgeschlossen. Auf Verwaltung und Rechtspflege hatte die Bürgerschaft, der bis dahin das Recht zugekommen war, die Ergänzungswahlen in den Äußeren Rat vorzunehmen, praktisch keinen Einfluß mehr.

3. Die Entscheidungen für das gesamte städtische Leben traf der Staat. Der Magistrat wurde zur politisch-administrativen Behörde. Die Magistratsreform nahm der Stadt den letzten Schein städtischer Autonomie. Damit kam ein Prozeß zum Abschluß, der mit der völligen Integrierung der Stadt in den straffen Behördenapparat des absolutistischen Staats endet.

4. Hauptaufgabe des Magistrats sollte es sein, dafür zu sorgen, daß den Rechten des Herrschers kein Abbruch geschah, er hatte über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Moral zu wachen und die Regierung in der Führung der Polizeigeschäfte zu unterstützen.

5. Die Abhängigkeit der Verwaltung erweist sich aus den ihr übergeordneten Instanzen, denen praktisch Weisungs- und Einspruchsrecht zukam: in der politischen Verwaltung war es die niederösterreichische Regierung, in der Rechtspflege das Appellationsgericht und auf dem Wirtschaftssektor die Hofrechnungskammer, die von den Aufsichtsrechten Gebrauch machten.

Die Magistratsreform Josephs II. ist demnach mehr als ein bloßer Einschnitt in der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Wiens. Oberflächlich beurteilt, könnte man annehmen, daß sich 1783 nur jenes politische Schicksal der Stadt endgültig erfüllte, welches Ferdinand bereits 1526 skizzierte, und daß Joseph durch die Eingliederung der Stadt in den strengen Behördenapparat eines absolutistischen Staats lediglich einen formalen Schlußstrich zog. Diese Erklärung wäre jedoch sicherlich zu einfach. Der Unterschied, der bei genauerer Betrachtung der Fakten zutage tritt, liegt in der veränderten Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Motive.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts stehen wir an einem entscheidenden Wendepunkt. Die wirtschaftliche Blüte kam nicht mehr wie in der frühen Neuzeit der breiten Schicht der Gewerbetreibenden und Kaufleute zugute, sondern — im Sinne eines unbestreitbaren Durchbruchs des Merkantilismus — einer verhältnismäßig geringen Zahl von Unternehmern, die große Vermögen in ihrer Hand vereinigten, sich von der breiten Masse der noch selbständigen Kleinbürger gesellschaftlich abhoben und von der allmählich steigenden Zahl der überwiegend nur im Taglohn stehenden Fabrikarbeiter bewußt distanzierten. Die ursprüngliche Geschlossenheit des Bürgerstands war dem Zerfall preisgegeben. Ohne Zweifel liegt in dieser Entwicklung einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß sich die über Jahrhunderte hinweg gültige These von der Parallelität wirtschaftlichen Erfolgs und politischer Machtfülle nicht mehr aufrechterhalten ließ, und ein politisch-gesellschaftlicher Wandlungsprozeß beschleunigt wurde, der in der Folge zu einer unabhängigeren Entfaltung von Wirtschaft und Politik führte, bis sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts während der Gründerzeit eine gegenläufige Tendenz abzeichnete.

Politisch stehen wir am Ende der römisch-deutschen Kaiserstadt, die 1804 mit der Annahme der österreichischen Kaiserwürde durch Franz II. — von der Bevölkerung sicherlich kaum wahrgenommen — in jene „k. k. Kaiserstadt“ übergeleitet wurde, die als Zentrum des monarchischen Staats, mit neuen Funktionen ausgestattet, für mehr als ein Jahrhundert zu einem Kristallisationspunkt besonderer Prägung werden sollte. Wirtschaftlich deutet sich der Übergang zur modernen Großstadt an, in der Industrie und Handel und damit ein neues Bürgertum eine entscheidende Stellung einnahmen; ein Bürgertum, hinter dem im Gefolge einer äußerst problematischen Industrialisierungs- und Gesellschaftspolitik bereits ein künftiges Proletariat, eine Masse von Besitzlosen, Rechtlosen, Unzufriedenen und Unterdrückten, erkennbar ist.

Josephs Nachfolger, Kaiser Leopold II., mußte nach 1790 manches Gesetz seines Bruders zurücknehmen, weil dieser in seiner Reformfreudigkeit den realen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Durchführung vorausgeeilt war. Die Verwaltungsreformen wurden davon allerdings nicht beeinträchtigt; sie erwiesen sich, dank der Mithilfe der Betroffenen, als äußerst beständig. Der Magistrat blieb in der von Joseph II. geschaffenen Form bis zur Revolution von 1848 bestehen. In den Jahrzehnten des Vormärz erwies sich, daß die Verlagerung des Schwerpunkts der Verwaltungsarbeit aus den politischen Körperschaften in den Magistrat nur bei oberflächlicher Betrachtung — weil Stadtgericht und Stadtrat gänzlich in ihm aufgingen — eine Machterweiterung bedeutete. Die Konzentration erleichterte nämlich die Überwachung und Lenkung des gesamten Verwaltungsapparats seitens des Landesfürsten und der ihm nachgeordneten niederösterreichischen Regierung. Dies galt im speziellen auch für den Bürgermeisterposten, auf den ein dem Herrscher mißliebiger Kandidat in der Praxis niemals gelangen konnte.

Obleich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weder Vorstädte noch Vororte nach Wien eingemeindet waren, ergaben sich doch verschiedentlich Notwendigkeiten der Zusammenarbeit. Die Vorstädte waren in einigen Verwaltungsbereichen von der Stadt Wien abhängig, und diese erhielt auch die gesetzlichen Möglichkeiten, etwa in Kompetenzen der Gerichtsbarkeit, Lokal-, Markt- oder Feuerpolizei sowie in Gesundheitsangelegenheiten, zentralistisch über den engeren Festungsrayon hinauszugreifen. Im übrigen waren jedoch die Vorstädte im großen und ganzen selbständig verwaltet und besaßen die Pflichten und Rechte von Ortsgemeinden im herkömmlichen Sinn.

Die erste Stadterweiterung und die Schaffung von Bezirksvertretungen

Nach der Revolution von 1848 beginnt eine neue Ära für die Verfassung und Verwaltung der Gebietskörperschaften. Am Beginn dieser Entwicklung stehen die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, die der Stadt allerdings kaum mehr als ihren Rang als Mittelpunkt des Reiches und als Sitz der Zentralverwaltung bestätigte, und das wenige Tage später, am 17. März 1849, beschlossene überregional wirksame Provisorische Gemeindegesetz, das allerdings durch das Patent vom 31. Dezember 1851, welches die Periode des Neoabsolutismus einleitete, wieder außer Kraft gesetzt wurde. Das Provisorische Gemeindegesetz sah autonom verwaltete Gemeinden als kleinste Einheiten der Staatsverwaltung vor.

In Wien verlief die Entwicklung etwas anders. Im Gefolge der Revolution kam es nicht nur zu weitreichenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen, sondern auch zu grundlegenden Änderungen in Verfassung und Verwaltung sowie zu einer Gebietsreform von nachhaltiger Wirkung. Am 9. März 1850 wurde die Provisorische Gemeindeordnung erlassen, die über ein Jahrzehnt Bestand hatte und den Ergebnissen der Revolution Rechnung trug. Den Wünschen der Gemeindevertretung, den im Gemeindegesetz abgesteckten Einflußbereich auf Angelegenheiten des Schul-, Kirchen- und Gewerbewesens auszudehnen, wurde darin zwar nicht entsprochen, wohl aber sah die Gemeindeordnung die Eingemeindung der innerhalb des (1704 errichteten) Linienwalls gelegenen 34 Vorstädte vor. Zwischen dem Glacis und diesem Wall (der rund ein Vierteljahrhundert später der Gürtelstraße weichen mußte) sowie zwischen Donaukanal und Donauhauptstrom (das heißt bis zum Bogen der heutigen Alten Donau) entstanden zunächst sieben Gemeindebezirke (der vierte umfaßte auch noch das Gebiet des späteren fünften, weshalb die heutigen Bezirke 6 bis 9 die Ziffern 5 bis 8 trugen), deren Grenzen aus praktischen Erwägungen entlang der wichtigsten Hauptstraßen gezogen wurden. Dies ergab zweifelsohne den Nachteil, daß damit bestehende Vorstadtgemeinden (wie etwa Mariahilf) auf zwei Gemeindebezirke aufgeteilt wurden (weil die Hauptstraßen ja im allgemeinen nicht am Rand, sondern im Zentrum der Vorstädte verliefen), hatte aber den Vorteil klarer, überwiegend geradliniger Bezirksgrenzen, die für jedermann leicht erkennbar waren. Der Versuch des damaligen Ministers des Inneren, Franz Graf Stadion, bei dieser Gelegenheit die Verwaltung zu dezentralisieren und der „Hauptgemeinde“ Wien dreizehn selbständige „Untergemeinden“ an die Seite zu stellen (womit Wien analog zu anderen Städten seiner Größenordnung sicherlich auch einen „Oberbürgermeister“ erhalten hätte), wurde von den Gemeindevätern ebenso glatt abgelehnt wie der Vorschlag, auch gleich einen Teil der außerhalb des Linienwalls gelegenen Vororte nach Wien einzugemeinden; eine mangelnde Voraussicht, die später sicherlich von vielen (darunter auch dem späteren Bürgermeister Dr. Cajetan Felder, der zu den Mitgliedern der Opposition gegen den Stadionschen Vorschlag gezählt hatte) bereut wurde. Die Verwaltungsprobleme und die baulichen Schwierigkeiten, die sich aus der vollzogenen Eingemeindung der Vorstädte ergaben, konnten erst gelöst werden, als man 1857 mit der Schleifung der Befestigungsanlagen die letzte Konsequenz in dieser Angelegenheit zog und so nach der verwaltungsmäßigen auch die räumliche Vereinigung von Stadt und Vorstädten ermöglichte.

Die Gemeindeordnung von 1850 setzte im § 61 für den Magistrat einen natürlichen und einen übertragenen Wirkungskreis fest. Demgegenüber sprach das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 — aufgrund dessen Wien, als Landeshauptstadt, der Rang einer „Stadt mit eigenem Statut“ zuerkannt wurde, eine Stellung, die für Wien bis zum Wirksamkeitsbeginn des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 bestimmend geblieben ist — im Artikel V von einem selbständigen und im Artikel VI von einem übertragenen Wirkungskreis. Eine tiefgehende Reform der Gemeindeverfassung war erst durch das zentralistische „Februarpatent“ von 1861 ermöglicht worden, welches das von den Ungarn, aber auch von deutschnational-liberalen Kreisen in Österreich bekämpfte föderalistische „Oktoberdiplom“ von 1860 ablöste. Das Februarpatent schuf die Voraus-

setzungen für eine kommunale Selbstverwaltung. Zu einer Reorganisation der Wahlordnung kam es allerdings nicht. Nach wie vor fanden die Wahlen in drei Wahlkörpern statt, von denen jeder 40 Mitglieder in den Gemeinderat entsandte, und zwar unabhängig von der Zahl der in den einzelnen Wahlkörpern Wahlberechtigten. Da diese im vornehmsten ersten Wahlkörper am geringsten war, genügten in diesem wesentlich weniger Stimmen für die Entsendung eines Kandidaten in den Gemeinderat als in den beiden anderen. Wir haben es also weder mit einem allgemeinen noch mit einem gleichen Wahlrecht zu tun. Der erste (unter diesen Gegebenheiten gewählt) konstitutionelle Gemeinderat der Stadt Wien trat am 9. April 1861 zu seiner Eröffnungssitzung zusammen; am 16. Juni 1861 wurde der Rechtsanwalt Dr. Andreas Zelinka von den Mitgliedern des Gemeinderats mehrheitlich zum Bürgermeister gewählt.

Im selbständigen Wirkungskreis konnte die Gemeinde unter Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Entscheidung anordnen und verfügen, im übertragenen hingegen wurde die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung festgelegt. Nach wie vor führte das Exekutivorgan der Gemeinde — dessen Vorstand der Bürgermeister war und das der Kontrolle des Gemeinderats unterlag — die traditionelle Bezeichnung „Magistrat“. Seine Geschäfte wurden durch ein „Organisches Statut“ geregelt und waren (gemäß § 17) entweder kollegial durch ein Magistratsgremium, das heißt unter Mitwirkung aller Magistratsräte und Amtsvorstände, oder kurrent, das heißt durch die zuständigen Referenten bzw. im Präsidialweg durch den Bürgermeister, zu erledigen. Zur Durchführung der Aufgaben des Magistrats systemisierte man Departements, die von Magistratsräten geleitet wurden (zunächst waren es 18, bis 1890 stieg jedoch ihre Zahl auf 27 an). Auch in der Legislative änderte sich manches. Seit 1848 amtierte ein Gemeinderat, dem seit 1851 ein Präsident vorstand. Im Gemeinderat wurde der Bürgermeister durch seine beiden Stellvertreter, im Magistrat durch den Vizebürgermeister vertreten. Wir haben ab 1851 die Funktionen des Gemeinderats von denen des Magistrats zu trennen, allerdings zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister seit dieser Zeit eine Doppelfunktion ausübte.

In ihrem II. Abschnitt beschäftigte sich die „Provisorische Gemeindeordnung“ vom 9. März 1850 auch mit einer grundsätzlichen Neuerung: mit der Installierung von Bezirksvertretungen. Der § 52 enthält die entscheidende Bestimmung, daß „behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten“ in jedem der neuen Stadtbezirke — nicht jedoch in der Inneren Stadt! — ein Bezirksvorsteher zu wählen sei, dem 18 Bezirksausschüsse (wie die Bezirksräte zunächst genannt wurden) beratend zur Seite stehen sollten. In neun Paragraphen (§§ 52 bis 60) der Dritten Abteilung des erwähnten II. Abschnitts werden die entsprechenden Vorschriften für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse erlassen. Auch in den Bezirken erfolgte die Wahl in den drei Wahlkörpern, und zwar in der Weise, daß jeder derselben sechs Ausschüsse wählt (§ 53), und die 18 Bezirksausschüsse sodann aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher wählen, der seitens des Gemeinderats und des Statthalters von Niederösterreich bestätigt werden mußte (§ 54). Die Wahl erfolgte auf drei Jahre, doch war eine Wiederwahl möglich (§ 57). Schon damals gehörte es zu den Voraussetzungen für die Wählbarkeit, daß die Bezirksausschüsse ihren Wohnsitz im Bezirk hatten und über das

passive Wahlrecht verfügten (§ 56). Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse bezogen zwar kein Gehalt, hatten jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderat jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen (§ 58). Abgesehen von Tod oder freiwilligem Rücktritt (für welche Fälle die Modalitäten der Neuwahl im § 57 festgelegt waren) konnten Bezirksvorsteher oder Bezirksausschüsse auch von der Regierung „aus wichtigen Gründen“ abberufen werden (§ 59). Im III. Abschnitt des Gesetzes wurde in den §§ 118 bis 120 der IV. Abteilung der Wirkungskreis der Bezirksvorsteher umrissen. Sie waren „Exekutiv-Organ der Gemeinde“, dienten „zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten“ und hatten die Lokalpolizei innerhalb ihres Bezirks zu handhaben (§ 118); die ihnen zugewiesenen Aufgaben hatten sie entweder selbst oder mit Hilfe der unter ihrer Leitung arbeitenden Bezirksausschüsse zu besorgen (§ 119). Im übrigen waren die Bezirksvorsteher „berufen, gemeinschaftlich mit den Bezirksausschüssen die Sonderinteressen ihres Bezirks zu beraten und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderates zu bringen“. Zur Erreichung dieses Ziels waren die Bezirksvorsteher berechtigt, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen, in denen ihnen allerdings lediglich eine beratende Stimme zuerkannt wurde (§ 120).

Da im ersten Wiener Gemeindebezirk entsprechend den Bestimmungen der Provisorischen Gemeindeordnung keine Bezirksausschüsse bestanden, beschloß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Jänner 1867, daß acht Gemeinderäte die Kommunalangelegenheiten des ersten Bezirks in analoger Weise wie die Ausschüsse der Vorstadtbezirke wahrzunehmen und zu überwachen hätten. Diese erhielten für ihre Tätigkeit eine „Instruction“, derzufolge sie jeweils auf ein Jahr von der II. Sektion des Gemeinderats aus jenen Gemeinderäten zu wählen waren, welche die Innere Stadt vertraten; für den Fall, daß sich nicht genügend Gemeinderäte zur Übernahme des Amtes bereit fänden, sollte die II. Sektion berechtigt sein, die fehlenden aus anderen Bezirken zu nominieren. Offenbar kam es jedoch gleich von Anbeginn an zu Schwierigkeiten, denn der Gemeinderat sah sich am 24. Februar 1871 veranlaßt, zu beschließen, der jeweilige Ausschuss habe, um eine Unterbrechung der Geschäftsführung zu vermeiden, seine Amtsgeschäfte zumindest bis zur Konstituierung des neugewählten fortzusetzen. Analog zu den anderen Bezirken wählten diese acht Ausschüsse aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Obmann und einen Obmannstellvertreter auf ein Jahr (Abs. 2). Der Obmann hatte den Ausschuss so oft zu einer Sitzung einzuberufen, als es die Geschäfte erforderten, jedenfalls aber einmal im Monat (Abs. 3). Offenbar in der richtigen Erkenntnis, daß die nominierten Gemeinderäte die Sitzungen nicht regelmäßig besuchen würden, wurde festgelegt, der Ausschuss sei bereits beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend seien; da die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefaßt wurden, war es demnach möglich, daß zwei von acht Ausschüssen rechtsgültige Entscheidungen trafen (Abs. 4). Im einzelnen wurden auch die Aufgaben der Ausschüsse fixiert (Abs. 7 bis 9). Insbesondere hatten sie die öffentliche Straßenreinlichkeit, die Beleuchtung und Bespitzung, die Herstellung und Erhaltung der Straßen und Kanäle, die öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen, die Markt- und Straßenpolizei sowie den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen, in außerordentlichen Fällen von Feuer- oder Wassergefahr sowie bei Epidemien den hiebei fun-

gierenden Organen Hilfe zu leisten, und weiters die Begutachtung der von Bewohnern des ersten Bezirks gestellten Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts oder der Zuständigkeit durchzuführen, sich gutächtig über Gesuche um Gewerbeverleihung und Anlage von Gewerbebetriebsstätten und über Steuervorschreibungen zu äußern, bei der Volkszählung im Bezirk zu intervenieren, die Aufsicht über Gemeindefarbeiten zu führen bzw. an den Kollaudierungen teilzunehmen, bei Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen mitzuwirken, die im Bezirk vorzunehmenden Wahlen einzuleiten und schließlich über Aufforderung des Bürgermeisters Gutachten abzugeben und Aufträge in kommunalen Angelegenheiten zu erledigen.

Der Magistrat — der mit Beschlüssen des Gemeinderats vom 13. und 16. Juni 1851 ein eigenes Statut erhalten hatte — entsandte in jeden Gemeindebezirk einen Beamten samt dem nötigen Hilfspersonal; diese Teams bildeten im Gegensatz zu den politischen Bezirksvertretungen administrative Dienststellen, aus denen rund vier Jahrzehnte später die magistratischen Bezirksämter hervorgehen sollten. Die Hauptlast der Verwaltung lag allerdings auch nach diesem Zeitpunkt beim Magistrat selbst, der die im Gemeinderat getroffenen Entscheidungen zu effektuieren hatte. Das bedeutete in der Praxis, daß die administrativen, rechtlichen und fiskalischen Voraussetzungen geschaffen werden mußten, jene Großprojekte zu verwirklichen, die vor allem in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — vornehmlich zur Verbesserung der Infrastruktur — initiiert worden sind. Ab 1868 fungierten die Verwaltungsorgane in den Städten mit eigenem Statut — somit auch in Wien — aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai dieses Jahres, das die politischen Landes- und Bezirksbehörden endgültig organisierte, als politische Bezirksbehörden, das heißt als Organe der staatlichen Verwaltung. Dem Magistratsgremium traten seit 1869 zwei Sektionen — später Senate genannt — zur Seite, welche die Departements in zwei sachlich zusammengehörige Gruppen in einer kollegialen Geschäftsführung erfaßten. Am 22. Februar 1870 kam es darüber hinaus zur Systemisierung des Postens eines Magistratsdirektors, der den bisherigen Vizebürgermeister ersetzte; der Titel Vizebürgermeister übertrug sich auf die bisherigen Bürgermeister-Stellvertreter.

Das Magistratsstatut befaßte sich natürlich auch mit der Stellung der zentralen Behörde zu den dezentralen Bezirksbehörden. Der Magistrat — der als Exekutivorgan der Gemeinde in allen seinen Amtshandlungen dem Gemeinderat unterstand und die Beschlüsse und Anordnungen desselben zu vollziehen hatte — besaß das Recht, bei den den Bezirksvorständen in den Bezirken zugewiesenen Amtsverhandlungen die Einhaltung des diesen eingeräumten Wirkungskreises zu überwachen, hingegen die Pflicht, den Vorständen jede notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu gewähren (§ 6).

Unabhängig von der Tätigkeit des Bezirksvorstehers gab es in jedem Bezirk einen eigenen Armenrat; die Anzahl seiner Mitglieder wurde vom Gemeinderat festgesetzt, die Wahl erfolgte durch die Bezirksausschüsse (in der Inneren Stadt durch den Gemeinderatsausschuß für den ersten Bezirk). Jeder Armenrat wählte auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter, den Schriftführer, den Kassier und den Rechnungsführer; während sich die Funktionsdauer der Mitglieder des Armenrats auf sechs

Jahre erstreckte, erlosch jene der genannten Funktionäre nach jeweils zwei Jahren. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung wurde durch eine vom Gemeinderat am 4. Oktober 1878 genehmigte „Vorschrift“ genau geregelt. Bereits seit 1870 wählten die Bezirksausschüsse auch den Ortsschulrat.

Am 8. Mai 1885 beschloß der Gemeinderat ein „Organisches Statut und Instruction für die Bezirksvertretungen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien“, welches in 27 Paragraphen die Tätigkeit der Bezirksvertretungen in allen Details regelte. Zum Grundsätzlichen wurde im § 1 festgelegt: „Die Bezirksvertretungen, das sind die Bezirksvorsteher und die ihnen zur Seite stehenden Bezirksausschüsse, haben in den durch die Gemeindeordnung festgesetzten Gemeindebezirken die Bestimmung, den Bürgermeister und den Magistrat in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Handhabung der Lokalpolizei in ihren Bezirken zu unterstützen und zu vertreten; die in denselben bestehenden Humanitätsanstalten und Einrichtungen, so weit der Gemeinde auf dieselben ein Einfluß zusteht, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu leiten oder zu überwachen, und die Vertretung und Mitwirkung des Gemeinderathes in allen die Interessen dieser Bezirke zunächst berührenden Angelegenheiten bei demselben anzusuchen.“ Die Bezirksvertretungen waren ferner berufen, „die besonderen Wünsche, Angelegenheiten und Bedürfnisse ihrer Bezirke zu berathen und zur Kenntniß des Gemeinderathes oder des Bürgermeisters zu bringen“ (§ 2).

Die Bezirksvorsteher waren nach wie vor de jure und de facto Exekutivorgane der Gemeinde in den Bezirken; sie hatten die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und Geschäfte zum Besten der Gemeinde zu besorgen, die Aufsicht über die zur Lokalpolizei gehörenden Einrichtungen nach dem ihnen übertragenen Wirkungskreis und gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters zu führen, dringende Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises selbst zu veranlassen oder zu beantragen sowie das im Bezirk befindliche Gemeindegut und alle Rechte und Ansprüche der Gemeinde im betreffenden Bezirk zu wahren (§ 3). Die Bezirksvorsteher hatten die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbst oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse zu besorgen (§ 4).

Analog zu den geltenden Bestimmungen und in ähnlicher Art, wie dies in der Instruction für den ersten Bezirk vom Jahr 1867 geschehen war, wurden auch im vorliegenden Statut jene Gegenstände namentlich aufgeführt, denen sich die Bezirksvertretungen im besonderen zu widmen hatten (§ 8). Da sie jedoch neu formuliert und zusammengefaßt wurden, sollen sie nochmals festgehalten werden. Zu den Obliegenheiten gehörten die „Handhabung der Vorschriften und die Überwachung der bestehenden Einrichtungen in nachstehenden Gegenständen: a) Sicherheit der Person und des Eigentums; b) öffentlicher Gesundheitszustand; c) Feuer- und Wassergefahr; d) öffentliche Reinlichkeit, Beleuchtung und Straßenbespritzung; e) Erhaltung und Herstellung von Straßen und Kanälen; f) öffentliche Brunnen und Wasserleitungen; g) Marktpolizei-Anordnungen; h) Bauangelegenheiten.“

Dazu kamen noch solche Aufgaben, die dem Wirkungskreis der Bezirksvorsteher gesondert zugewiesen wurden (§ 11): 1. die Zuweisung der Militärbequartierung und die Überwachung des Einquartierungswesens; — 2. die Mitwirkung bei der Volkszählung und Mili-

tärrekrutierung sowie die Evidenzhaltung der Invaliden; — 3. die Ausstellung und Bestätigung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Vermögen, Erwerb und Leumund der Bezirksbewohner; — 4. die Mitwirkung bei der Leitung des Armen- und Versorgungswesens im Bezirk; — 5. die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitätsanstalten mit Rücksicht auf den der Gemeinde auf diese zustehenden Einfluß sowie der Findlinge und Waisenkinder, welche auf Kosten der Gemeinde versorgt und unterstützt werden, weiters die Namhaftmachung von Vormündern und Kuratoren über Aufforderung der Vormundschaftsbehörde; — 6. die Aufsicht über die Schulen (im Einvernehmen mit dem Ortsschulrat), soweit es sich um die Ermittlung von Gebrechen an Räumlichkeiten und die Befreiung vom Schulgeld handelt; — 7. Überwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens im Bezirk und die Verwendung der davon entfallenden Nutzungen; — 8. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gemeindearreste und Verwahrungsorte hinsichtlich der Hygiene und der gesetzesprechenden Behandlung der in denselben Verwahrten; — 9. die Aufsicht über die Ausführung der im Bezirk angeordneten Gemeindearbeiten einschließlich der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung (nach vorausgegangener Kollaudierung); — 10. die Einleitung wohlthätiger Sammlungen, sofern sie vom Gemeinderat oder Magistrat genehmigt und dem Bezirksvorsteher übertragen wurden; — 11. die Vornahme von Augenscheinen und die Mitwirkung an kommissionellen Verhandlungen.

Der Bezirksvorsteher war verpflichtet, wenigstens einmal im Monat sämtliche Ausschüsse schriftlich zu einer Sitzung einzuladen und bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen, ohne daß ihm dadurch das Stimmrecht entzogen wurde. Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses war gegeben, wenn (mit Einschluß des Vorstehers) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend war, wobei Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wurden. Die Entscheidungen wurden in einem Beschlußprotokoll festgehalten (§ 16). Gesondert (§§ 18 bis 20) war die Vollziehung der Beschlüsse durch den Bezirksvorsteher geregelt, wobei auch fixiert war, daß dem Bezirksvorsteher zur Besorgung der mit der Amtsführung verbundenen Geschäfte — insbesondere für die Einhaltung eines geregelten Gangs in den Konzepts- und Kanzleigeschäften — die erforderlichen Beamten beigegeben werden sollten. Diese waren dem Bezirksvorsteher auf die Dauer ihrer Verwendung untergeordnet, hatten dessen Aufträgen und Weisungen pünktlich Folge zu leisten und ihren Pflichten als Gemeindebeamte nachzukommen. Die Leitung stand einem Kanzleidirektor zu (§ 22), dessen Aufgabenbereich genau umrissen wurde.

Eine Reihe von Gemeindeangelegenheiten, die den betreffenden Bezirk angingen, war der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Bezirksausschüsse zu unterziehen. Sie wurden im § 14 präzise zusammengestellt: 1. Abänderungen im Bezirk bestehender Einrichtungen; — 2. neue Einrichtungen, welche auf den Bezirk Einfluß haben; — 3. Vorstellungen gegen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Magistrats, wenn dadurch Interessen des Bezirks betroffen werden; — 4. Anträge und Begutachtungen über Angelegenheiten, welche das Interesse des Bezirks betreffen; — 5. Anträge einzelner Bezirksausschüsse, wenn sie Angelegenheiten des Bezirks betreffen, welche zum Wirkungskreis der Bezirksvorsteher gehören; — 6. Begutachtun-

gen der von Bewohnern des Bezirks eingebrachten Gesuche um die Aufnahme in den Gemeindeverband und um die Verleihung des Bürgerrechts sowie auch der Gesuche und Anträge wegen Auszeichnungen; — 7. abgeforderte Äußerungen über angesuchte Gewerbskonzessionen, Betriebsanlagen sowie über Steuerangelegenheiten; — 8. Feststellung der jährlichen Voranschläge für die Bedürfnisse des Bezirks; — 9. Bewilligung von Gesuchen um zeitweilige Überlassung von Lokalitäten in den Gemeindehäusern, welche dem Bezirksausschuß zur Verfügung stehen, zu humanitären und derlei gemeinnützigen Zwecken; — 10. Wahl der Armenräte, der Waisenväter und Waisenmütter; — 11. Gesuche um widerrufliche Aufstellung von Objekten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hierfür bestehenden Normen; — 12. Gesuche um Anbringung von Portalen, insofern hiedurch keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, ferner von Steckschildern, Sonnenplachen u. dgl., ebenfalls nach den hierfür bestehenden Normen; — 13. Gesuche um die widerrufliche Anweisung der Standplätze für Kastanienbrater, Stiefelputzer usw. nebst Bestimmung des Platzzinses innerhalb der hierfür bestehenden Normen; — 14. Gesuche um die widerrufliche Verwendung von Mauerflächen an städtischen Gebäuden oder von anderen geeigneten Objekten zur Annoncierung, nebst Bestimmung des Platzzinses nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

Seit den siebziger Jahren beeinflussten zwei getrennt voneinander geführte Kampagnen in immer stärkerem Maße die Tätigkeit der Bezirksvertretungen: einerseits die Wahlrechtsbewegung, die nach den gegebenen Verhältnissen ohne Zweifel die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse beeinflussen mußte, andererseits die Verhandlungen um die Eingemeindung der Vororte, die sich auf die räumliche Ausdehnung einzelner Bezirke auswirken und darüber hinaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zu einer stärkeren Dezentralisierung der Verwaltung führen mußten.

Als Dr. Karl Lueger Mitte der siebziger Jahre vom liberalen Landstraßer Bürgerklub in den Gemeinderat entsandt wurde, sich aber kurz darauf von der liberalen Partei abwandte, begannen die ersten turbulenten Wahlrechtsauseinandersetzungen. Lueger richtete seine Angriffe vor allem gegen Bürgermeister Dr. Cajetan Felder, in dessen Person er mit Recht den Repräsentanten jener „Mittelpartei“ sah, welche, gemäßigt liberal und vor allem die Interessen des Großkapitals vertretend, einer Überbrückung der Gegensätze zwischen Groß- und Kleinbürgertum hindernd im Wege stand. 1878 forderte Lueger zum erstmaligen die Aufhebung der Wahlkörper, und in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 1880 — Felder war inzwischen zurückgetreten und hatte dem Obmann der „Mittelpartei“, Dr. Julius Newald, den Bürgermeisterposten überlassen — verlangte er die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle in Wien wohnenden österreichischen Staatsbürger, die eine direkte Steuer von mindestens fünf Gulden entrichteten. Es muß ein Rätsel bleiben, warum die liberale Mehrheit im Gemeinderat nach jahrelanger Ablehnung die Reform letztlich doch unterstützte und am 12. August 1884 einen Antrag auf Herabsetzung des Wahlzensus (d. h. der erforderlichen Steuerleistung) und auf Aufhebung der Wahlkörper weiterleitete — vielleicht, wie schon in anderen Fällen, in der Überzeugung, der noch liberal orientierte niederösterreichische Landtag werde den Antrag auf jeden Fall ablehnen. War es nun ein Koordinierungsfehler oder wollte man in falscher Ein-

schätzung der sich aus einem Nachgeben in der Wahlrechtsfrage ergebenden Konsequenzen eine großzügige Geste setzen — jedenfalls genehmigte der niederösterreichische Landtag in Anlehnung an eine auf Staatsebene 1882 getroffene analoge Entscheidung die Erweiterung des Wahlrechts auf die sog. „Fünfguldenmänner“ und öffnete damit ein Tor nach links in Richtung jenes Kleinbürgertums, das binnen kürzester Zeit „seinem Lueger“ die Möglichkeit für einen weiteren politischen Aufstieg schuf. In diesem Zusammenhang wurde die Zahl der Abgeordneten von 40 auf 46 pro Wahlkörper erhöht, so daß sich der Gemeinderat in den nächsten eininhalb Jahrzehnten aus 138 Mandatären zusammensetzte. Fünf Jahre später wurde mit dem neuen Stadtstatut auch eine neue Gemeindevahlordnung publiziert, die keine Änderungen mit sich brachte. Nach wie vor blieb, wie dem ersten Paragraphen zu entnehmen ist, die Steuerleistung von fünf Gulden Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl. Die Vergrößerung des Gemeindegebiets durch die Eingemeindung der Vororte führte zu keiner Vermehrung der Gemeinderatssitze; die Mandate wurden lediglich auf die Bezirke neu aufgeteilt.

So sehr Lueger auch gehofft haben mag, die Eingemeindung der Vororte werde bereits in seiner eigenen Bürgermeisterära vollzogen werden, wurde er doch enttäuscht. Zwar hatte der greise Bürgermeister Eduard Uhl 1889 sein Amt zurückgelegt, aber sein Nachfolger, Dr. Johann Prix, gehörte wiederum der liberalen Fraktion des Gemeinderats an. Ihm war es vergönnt, in einem historischen Augenblick an die Spitze der Stadtverwaltung zu treten und damit seinen Gegenspieler Lueger wenigstens in diesem einen Punkt aus dem Feld zu schlagen: bald nach Beginn seiner Amtszeit erfolgte nämlich die zweite große Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts. Bereits 1888, noch in der Amtszeit Uhls, hatte Kaiser Franz Joseph I. anlässlich der Eröffnung des Währinger Türkenschanzparks angekündigt, daß schon in naher Zukunft keine physischen Grenzen die Vororte von der alten Mutterstadt trennen würden. Am 6. Dezember 1889 beschloß der Wiener Gemeinderat im Einvernehmen mit der Regierung die Aufhebung der alten Verzehrungssteuergrenze am Linienwall sowie die Einbeziehung von 43 Vororten in das neue Verzehrungssteuergebiet. Da nunmehr die schwierigste Hürde genommen war, traten die Verhandlungen, bei denen man jahrzehntelang bemüht gewesen war, die politischen, sozialen, administrativen, wirtschaftlichen, steuerlichen und budgetären Probleme zu lösen, in ein entscheidendes Stadium. Am 19. Dezember 1890 war es dann so weit: das Eingemeindungsgesetz wurde vom Kaiser gebilligt, Wien erhielt gleichzeitig ein neues Gemeindestatut und damit die zur Schaffung der Weltstadt „Groß-Wien“ erforderliche Grundlage. Die Gemeinde Wien übernahm damit nicht nur zum Teil defizitäre Ortsgemeinden in ihren Gemeindeverband, sondern hatte auch für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur zu sorgen, wobei vor allem auf die Wasserversorgung, die Verkehrsverbindungen und den Straßenbau zu verweisen ist. Damit stehen wir vor einer Zäsur, durch welche auch rechtliche und administrative Neuerungen notwendig wurden.

Die zweite Stadterweiterung und die Einrichtung von magistratischen Bezirksämtern

Das am 19. Dezember 1890 beschlossene Gesetz, demzufolge aus den Vororten die Bezirke 11 bis 19 gebildet wurden, sollte mit 1. Jänner 1892 in Kraft treten. Von

einer Einbeziehung linksseitiger Donaugemeinden sah man vorherhand noch ab. Immerhin nahm die Stadt Wien an Fläche und Bevölkerung gewaltig zu: die Fläche hatte sich verdreifacht, die Zahl der Bewohner war von rund 525.000 auf 1,365.000 angestiegen. Im Jahr 1891 wurden erstmals Gemeinderatswahlen unter Beteiligung der Bevölkerung der Vororte abgehalten. Diese Wahlen boten den „Antisemiten“, in deren Reihen sich die (inzwischen konstituierte) Christlichsoziale Partei, die Deutschnationale Partei (also die Anhänger Schönerrers) und die Deutsche Reformpartei gesammelt hatten, Gelegenheit zu einem Sturm auf das morsche Gebäude der liberalen Festung. Im Hinblick auf die starke Anhängerschaft in den Reihen der Gewerbetreibenden richteten sich die Angriffe der Opposition überwiegend gegen die liberale Wirtschaftsführung, wogegen die Liberalen gegenüber der Opposition vor allem ins Treffen führten, daß diese sich bis zuletzt gegen die Vereinigung der Vororte mit Wien ausgesprochen hatten. Die Wahlpropaganda brachte der Opposition zumindest im dritten Wahlkörper vollen Erfolg: sie errang 33 von 46 Mandaten. Alles in allem konnte sie zwar knapp über 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen, infolge des Wahlkörpersystems jedoch nur 42 gegenüber 96 liberalen Gemeinderatssitzen erringen.

Die Zunahme an Fläche und Bevölkerungszahl warf die Frage auf, wie die Verwaltung eines so ausgedehnten Gemeinwesens am besten bewältigt werden könne. Man fand die Lösung in einer teilweisen Dezentralisierung der Verwaltungseinrichtungen und wollte damit sicherlich vor allem den Wünschen jener ehemals selbständigen Ortsgemeinden entgegenkommen, die in personellen und administrativen Problemen die Hauptschwierigkeiten einer Vereinigung mit Wien gesehen und sich hauptsächlich aus diesen Gründen einer Eingemeindung gegenüber reserviert oder sogar ablehnend verhalten hatten; damit sollen aber andere Einwände und Erwägungen (beispielsweise budgetärer Natur) nicht bagatellisiert werden. Es war jedoch bestimmt kein Zufall, daß sich Bürgermeister Dr. Johann Prix bereits 1889 in seiner Antrittsrede vor dem Gemeinderat, zu einem Zeitpunkt also, da er unter dem Eindruck der kaiserlichen Vorankündigung von 1888 die weitere Entwicklung abzuschätzen vermochte, für den Fall einer Gebietsverweiterung Wiens dezidiert zu einer Dezentralisierung der Verwaltung bekannte.

Mit dem Vollzug der zweiten Stadterweiterung stehen wir vor einer grundsätzlich neuen Situation: Wir haben es in den Bezirken nicht nur mit dezentralisierten politischen Instanzen (Bezirksausschüssen), sondern auch mit dezentralisierten administrativen Behörden (magistratischen Bezirksämtern) zu tun, deren Wurzeln allerdings, wie wir bereits gesehen haben, schon Jahrzehnte zurückreichen. Wir wollen diese beiden Institutionen getrennt behandeln, und zwar zunächst für den Zeitraum bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Existenz und Kompetenz der Bezirksvertretungen sind im § 19 des „Gemeindestatuts“ verankert. Schon dort wurde festgelegt, daß kein Angehöriger der Bezirksvertretung gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein dürfe. In der Frage des Wohnsitzes wurde eine 1887 ergangene höchstgerichtliche Entscheidung berücksichtigt, derzufolge „die Miete eines Zimmers im Bezirke ohne gleichzeitige Aufgabe des früheren ständigen Domicils“ kein hinreichender Nachweis für einen ordentlichen Wohnsitz im Bezirk sei, womit in diesem Punkt eine Verschärfung der früheren Richtlinien eintrat. Der

erste Bezirk, in dem bis dahin lediglich ein Gemeinderatssausschuß die Funktionen des Bezirksausschusses ausübte, besaß nun wie jeder andere Gemeindebezirk einen eigenen Bezirksausschuß. Der Aufgabenbereich ist im § 85 umrissen: „Der Bezirksausschuß“ — die Bezeichnung geht von der Person auf das Gremium über! — „besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren, und innerhalb seiner Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den von dem Gemeinderathe bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihm diese Angelegenheiten vom Gemeinderathe ausdrücklich übertragen worden sind.“

Um das Funktionieren der Arbeit der Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse bei wachsenden Aufgaben zu gewährleisten, genehmigte der Gemeinderat nach einschlägigen Beschlüssen vom 15., 17. und 22. September 1891 am 15. Oktober 1891 „Statut und Geschäftsordnung für die Bezirks-Vorsteher und Bezirks-Ausschüsse der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“; die Bestätigung seitens der niederösterreichischen Statthalterei wurde am 28. Oktober 1891 erteilt. Befassen wir uns zuerst mit dem I. Abschnitt, dem „Statut“. Neu ist vor allem der aus dem § 19 des „Gemeindestatuts“ abgeleitete Passus, daß der in jedem Bezirk zu konstituierende Bezirksausschuß und der ihn leitende Bezirksvorsteher nicht nur, wie bisher, den Bürgermeister und Gemeinderat, sondern auch den neu installierten Stadtrat in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde zu unterstützen habe (§ 1); der Stadtrat, der am 14. Mai 1891 seine erste Sitzung abgehalten hatte, gab sich am 4. Juni 1891 eine eigene Geschäftsordnung. Unverändert bestand der jeweilige Bezirksausschuß „aus achtzehn von den Wählern des Bezirkes gewählten Gemeindegliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben“, doch wurde auch verfügt, daß die Gewählten „nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören dürfen“. Neu ist weiters, daß der Bezirksvorsteher offiziell einen Stellvertreter erhielt und daß die Wahl des Bezirksvorstehers nicht mehr der Bestätigung des Gemeinderats, sondern jener des Stadtrats unterlag, in letzter Instanz allerdings weiterhin des niederösterreichischen Statthalters (§ 2); diesen beiden Institutionen oblag auch die Pflicht, den Bezirksausschuß im Falle von Unregelmäßigkeiten aufzulösen. Die Wahl erfolgte nunmehr in Anlehnung an jene Bestimmungen, die für den Gemeinderat galten, auf sechs (bisher drei) Jahre, wobei jedoch die Wahlmodalitäten selbst keine Veränderung erfuhren (§ 3). Da das Wahlkörpersystem beibehalten wurde, entfielen gemäß § 4 nach wie vor auf jeden der bestehenden drei Wahlkörper je sechs der achtzehn Ausschußmitglieder, wobei unter Hinweis auf § 23 der Gemeindevahlordnung die Bestimmungen und Richtlinien für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats als verbindlich bezeichnet wurden. Ebenso wie der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter hatten die Mitglieder des Bezirksausschusses ihr Amt unentgeltlich zu verwalten (§ 3 unter Bezugnahme auf § 36 des Gemeindestatuts). Der Bezirksausschuß wählte im Sinne des § 5 aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter. Ausdrücklich heißt es hier, daß „jene Mitglieder, die (zur Wahl) entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden können“. Anknüpfend an § 24 der Gemeindevahlordnung wurde des weiteren bestimmt, daß „diese

Wahlen nur vorgenommen werden (können), wenn wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind“, wobei jener als gewählt erschien, welcher mindestens zehn Stimmen erhalten hatte, also die absolute Mehrheit der achtzehn Ausschußmitglieder erreichte.

Im § 7 wurden die Aufgabenbereiche der Bezirksausschüsse nochmals formuliert, wobei einerseits auf die vom Gemeinderat für die Bezirksausschüsse in Geltung gesetzte Geschäftsordnung verwiesen, andererseits in besonderen die Bestimmung erlassen wurde, der Bezirksausschuß habe „alljährlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis dieses Jahres“ zu erstellen; dieser Voranschlag war, nachdem er vierzehn Tage hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt hatte, dem Bürgermeister zu übergeben, wobei die „hiezuvorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen“ anzuschließen waren. Die unmittelbar vorgesetzte Stelle war der Stadtrat (§ 8), dem alle jene Funktionen zufielen, die bis dahin der Gemeinderat ausgeübt hatte. Im übrigen ergaben sich zu früheren Regelungen keine Veränderungen.

Mit dem Abschnitt II der Geschäftsordnung wurde formal eine gesetzliche Basis für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse geschaffen. Sofern der Bezirksvorsteher darum ersuchte, hatte das magistratische Bezirksamt in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses fielen, dessen Anordnungen und Beschlüsse auszuführen. Jene Gegenstände, die der Beratung und Beschlußfassung des Bezirksausschusses zu unterziehen waren, wurden im § 2 der Geschäftsordnung erschöpfend aufgezählt, außerdem wurden im § 5 jene Aufgaben angeführt, die dem Wirkungskreis des Bezirksvorstehers unter seiner Verantwortlichkeit zugewiesen waren. Da sich nicht nur der Umfang der Geschäfte, sondern auch die Verteilung derselben auf Bezirksvorsteher und Bezirksausschuß als kollegiales Gremium veränderten, erscheint es notwendig, die §§ 2 und 5 im einzelnen zu zitieren.

Gemäß § 2 sind dem Bezirksausschuß vorbehalten: 1. die Wahl der Armenräte; — 2. die Wahl der Ortschaftsräte; — 3. die Erstellung des jährlichen Voranschlags; — 4. die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen aus solchen Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch den Bezirksausschuß angeordnet hat; — 5. die Stellung von Anträgen an Magistrat, Gemeinderat oder Stadtrat; — 6. Anträge einzelner Mitglieder des Bezirksausschusses, wenn sie Angelegenheiten des Bezirkes betreffen, welche zum Wirkungskreis des Bezirksvorstehers gehören; — 7. Vorstellungen gegen Entscheidungen des Gemeinderats, Stadtrats, Bürgermeisters oder Magistrats, wenn durch diese Entscheidungen die Interessen des Bezirkes berührt werden; — 8. Begutachtungen der von Bezirksbewohnern eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband und um Verleihung des Bürgerrechts sowie Begutachtungen wegen Auszeichnungen; — 9. Äußerungen über angesuchte Gewerbezessionen, Gewerbetransferierungen, Betriebsanlagen sowie Steuerangelegenheiten; — 10. Beschlußfassung über Gesuche um widerrufliche Aufstellung von Objekten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nebst Bestimmung des Platzzinses nach den bestehenden Vorschriften; — 11. Beschlußfassung über Gesuche um Anbringung von Portalen, sofern hiedurch keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, sowie von Steckschildern u. dgl. nach den bestehenden Vorschriften; — 12. Beschlußfassung über Gesuche um widerrufliche Anweisung der Standplätze für Kastanienbräter, Stiefelputzer usw.

nebst Bestimmung des Platzzins im Rahmen der bestehenden Vorschriften; — 13. Beschlußfassung über Gesuche um widerrufliche Verwendung von Mauerflächen an städtischen Gebäuden oder anderen geeigneten städtischen Objekten zur Plakatierung nebst Bestimmung des Platzzins nach den bestehenden Vorschriften; — 14. Erstattung von Gutachten über die Errichtung oder Verlegung von Marktplätzen im Bezirk; — 15. Vorschlag und eventuelle Äußerung über die Benennung von Gassen, Straßen, Plätzen und Brücken im Bezirk; — 16. Gutachten über Häusernummerierungen; — 17. Äußerungen hinsichtlich der Abgrenzung von Bauzonen (etwa für Industrieanlagen); — 18. Abgabe von allen sonstigen Äußerungen, zu denen der Bezirksausschuß vom Bürgermeister, Magistrat, Stadtrat oder Gemeinderat bzw. vom Statthalter aufgefordert wird.

Wesentlich umfassender waren jene Aufgabenbereiche, die durch den § 5 dem Wirkungskreis des Bezirksvorstehers unter seiner Verantwortlichkeit zugewiesen wurden (wobei die im § 84 des Gemeindestatuts fixierte Vollziehung der Aufträge des Bürgermeisters als gegeben vorausgesetzt werden kann): 1. Zuweisung der Militärbequartierung und Überwachung des Einquartierungswesens; — 2. Mitwirkung bei der Volkszählung; — 3. Mitwirkung bei Angelegenheiten der Heeresergänzung und des Landsturms; — 4. Überwachung des Gemeindeguts und Gemeindevermögens; — 5. Ausstellung und Bestätigung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Vermögen und Erwerb der Bezirksbewohner; — 6. Überwachung der städtischen Volksbäder; — 7. Mitwirkung bei der Leitung des Armen- und Versorgungswesens; — 8. Beaufsichtigung der städtischen Kranken- und Humanitätsanstalten sowie Beaufsichtigung der auf Kosten oder unter Mitwirkung der Gemeinde versorgten oder unterstützten Findel- und Waisenkinder; — 9. Nominierung von Vormündern und Kuratoren; — 10. Aufsicht über die Schulgebäude zwecks Ermittlung von Baugebrechen; — 11. Beaufsichtigung und Erhaltung der Gemeindefestungen; — 12. Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen aus Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch den Bezirksvorsteher angeordnet hat; — 13. Durchführung von Sammlungen zu wohltätigen Zwecken, sofern sie genehmigt und den Bezirksvorstehern übertragen worden sind; — 14. Vornahme von Augenscheinen und Mitwirkung bei kommissionellen Verhandlungen; — 15. Durchführung der Reinigung und Bespritzung der Straßen (mittels Faßwagen), Instandhaltung der Straßen, Reinigung und Desinfektion öffentlicher Wagenstandplätze usw.; — 16. Überwachung der Straßenbespritzung mittels Hydranten; — 17. Mitüberwachung der Reinigung, Bespritzung und Bestreuung der Gehwege; — 18. Überwachung der öffentlichen Beleuchtung; — 19. Mitüberwachung der Räumung und Instandhaltung der städtischen Kanäle; — 20. Überwachung der Müllabfuhr aus Häusern und von Märkten; — 21. Überwachung der Instandhaltung der öffentlichen Brunnen; — 22. Herstellung und Instandhaltung der öffentlichen städtischen Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Alleen, soweit diese nicht vom Stadtgärtner betreut werden; — 23. Mitüberwachung des Zustands öffentlicher Denkmäler; — 24. Aufbewahrung städtischer Materialien und Requisiten, welche für den Bezirk erforderlich sind; — 25. Mitwirkung bei Handhabung der Feuerlöschordnung; — 26. Mitwirkung bei den Vorkehrungen gegen Überschwemmungsgefahren und bei sonstigen Elementarereignissen; — 27. Überwachung der Herstellung und Instandhaltung aller zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs bestehenden Vorkehrungen; — 28. Mitwirkung bei Hand-

habung der Bauordnung; — 29. Mitaufsicht über die Ausführung angeordneter Gemeindefestungen; — 30. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der über Anordnung des Bezirksvorstehers ausgeführten Arbeiten und Lieferungen nach vorausgegangener Kollaudierung; — 31. Bewilligung von Gesuchen um zeitweilige Überlassung von Lokalitäten in Gemeindehäusern, welche dem Bezirksausschuß zur Verfügung stehen, zu humanitären und sonstigen gemeinnützigen Zwecken; — 32. Abgabe von Gutachten und Äußerungen, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister, Magistrat, Stadtrat oder Gemeinderat bzw. vom niederösterreichischen Statthalter abverlangt werden.

Fassen wir zusammen: Während im früheren Statut die Mitglieder des Bezirksausschusses nur verpflichtet waren, sich vom Bezirksvorsteher nach dessen Weisungen verwenden zu lassen und diesem als Berater in Angelegenheiten des Bezirks zur Seite zu stehen, ist der Bezirksausschuß nach dem neuen Statut tatsächlich beschließendes Organ in bestimmten Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, da ihm jetzt die Besorgung jener Angelegenheiten der Gemeinde obliegt, welche die Interessen des Bezirks berühren und innerhalb der Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirk gewidmeten oder den vom Gemeinderat bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können (insofern ihm diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind). Er ist darüber hinaus berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge beim Gemeinderat oder Stadtrat einzubringen. Jährlich, spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, ist dem Bürgermeister ein Vorschlag zu übergeben. Bei den Sitzungen des Bezirksausschusses hatte einer der dem Bezirk zugewiesenen Beamten ein kurzes Protokoll zu verfassen, in welchem die gefaßten Beschlüsse enthalten sein mußten; dieses Protokoll wurde in einer vom Bezirksvorsteher bestätigten Abschrift dem Stadtrat vorgelegt (§ 11). Die Sitzungen des Bezirksausschusses waren — lediglich bestimmte Begutachtungen über Gesuche ausgenommen — öffentlich (§ 12). Die meisten für die Gemeinderatsitzungen geltenden Vorschriften fanden auch auf die Sitzungen des Bezirksausschusses sinngemäße Anwendung.

Im Laufe der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden die Bestimmungen nicht weiter verändert. Das Schulaufsichtsgesetz vom 19. Juli 1896 bestätigte den Bezirksausschüssen lediglich das bereits ausgeübte Recht der Wahl der Ortsschulräte. Als am 24. März 1900 das „Gemeindestatut“ erneuert wurde — Grund hierfür war die Schaffung des 20. Gemeindebezirks Brigittenau, der durch Abtrennung des nordwestlichen Teils des 2. Gemeindebezirks entstanden war —, wurde unter Aufrechterhaltung der bisherigen Normen im § 42 Abs. 4 bestimmt, daß die Mitglieder der Bezirksvertretungen in Hinkunft den Titel „Bezirksrat“ führen sollten.

Wenden wir uns nun der administrativen Dezentralisierung zu. Bereits das „Gemeindestatut“ vom 19. Dezember 1890 sah in seinem § 95 vor, „zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung in den Bezirken magistratische Bezirksämter“ einzurichten, „nöthigenfalls auch mit in einzelnen Bezirksteilen exponirten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Ueberwachung

besorgen“ sollten. In dieser Eigenschaft hatten die magistratischen Bezirksämter, die am 1. Jänner 1892 ihre Tätigkeit aufnahmen, den Magistrat in den Bezirken als politische Behörde erster Instanz zu vertreten. In einer vom Bürgermeister der Stadt Wien erlassenen Geschäftsordnung wurden den Bezirksämtern alle jene Geschäfte zugewiesen, die geeignet erschienen, dezentralisiert abgewickelt zu werden. Die zentrale Verwaltung übernahm anfangs 23 Magistratsdepartements, doch wurde deren Zahl 1892 auf 19 reduziert.

Von Anfang an trug die Geschäftsordnung den Keim der Vergänglichkeit in sich. Als man nämlich den Umfang der zu bewältigenden Arbeiten erkannte, wurde sehr bald der Wunsch nach einer möglichen Vereinfachung des Geschäftsgangs laut. Ein Jahrzehnt später, 1901, wurde die Reform durchgeführt. Inzwischen war es allerdings zu einem politischen Führungswechsel gekommen. Die Christlichsozialen, die dank der klugen Taktik ihres Parteiführers Dr. Karl Lueger vor allem durch die Unterstützung der Handwerker und Gewerbetreibenden, also kleinbürgerlicher Schichten, mächtig geworden waren, konnten 1895 die liberale Mehrheit im Gemeinderat brechen, und 1897 erhielt Lueger nach äußerst schwierigen Verhandlungen und mehrfacher Ablehnung seiner Person auch die kaiserliche Bestätigung als Bürgermeister. Durch die von Lueger forcierten Kommunalisierungen ergaben sich grundlegend neue Aufgabengebiete der Verwaltung.

Die Ausweitung der Agenden führte zu einer neuen Geschäftsordnung des Magistrats, die, mit 19. Oktober 1901 genehmigt, am 1. Jänner 1902 wirksam wurde und auch eine Kanzleiordnung mit einschloß. Beibehalten wurde die Trennung in eine kollegiale und eine kurrente Geschäftsbehandlung, im Detail ergaben sich allerdings neue Aufgabenverteilungen. Die kurrente Geschäftsbehandlung konnte zentral oder dezentral durchgeführt werden. Zentral — das waren Präsidialangelegenheiten, Agenden der Magistratsdirektion, der Magistratsabteilungen sowie einzelner Ämter oder Amts- und Anstaltsvorstände. Dezentral — das waren die seit 1892 amtierenden magistratischen Bezirksämter in den (seit 1900) 20 Wiener Gemeindebezirken.

Ihre rechtliche Grundlage haben die Bezirksämter im Artikel XIV des Gesetzes vom 19. Dezember 1890 (LG. u. VBl. Nr. 45), also im Gemeindestatut. Der Tag des Beginns ihrer Tätigkeit wurde mit Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters vom 9. Dezember 1891 (LG. u. VBl. Nr. 60) mit 1. Jänner 1892 festgesetzt; dieselbe Kundmachung bestätigte die Geschäftsordnung der magistratischen Bezirksämter hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und insbesondere ihres Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz. Da im § 95 des „Gemeindestatuts“ die Errichtung eines magistratischen Bezirksamts für zwei oder drei benachbarte Bezirke — allerdings nur mit Zustimmung des Statthalters und ausnahmsweise — gestattet war, machte die Stadt Wien von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Gemeinderat genehmigte am 20. November 1891 die Errichtung von 13 Bezirksämtern für die damals bestehenden 19 Gemeindebezirke, wobei sich folgende Verteilung ergab: die Bezirke 2, 3, 10, 11, 16, 17, 18 und 19 erhielten eigene Ämter, wogegen die Bezirke 1, 8 und 9, 4 und 5, 6 und 7, 12 und 13 sowie 14 und 15 jeweils zusammengefaßt wurden. Im Jahr 1894 wurde ein eigenes Bezirksamt für den 9. Bezirk geschaffen, außerdem entschloß man sich, die Bezirksämter für den 4. und 5., 6. und 7. sowie 14. und 15. Bezirk zu trennen, so daß von

diesem Jahr an für jeden Gemeindebezirk — ausgenommen die magistratischen Bezirksämter für den 1. und 8. bzw. für den 12. und 13. Bezirk — ein eigenes Amt bestand. Die Trennung dieser Bezirke und die Einrichtung eines weiteren Bezirksamts für den 20. Bezirk folgte im Jahr 1900.

Die Geschäftsordnung fixierte in ihrem § 14 die Unterstellung der Bezirksämter unter den Magistrat. An ihrer Spitze stehen Konzeptsbeamte (akademische Beamte) des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirks erforderliche Personal an Hilfs- und Kassenbeamten sowie an Sachverständigen beigegeben wurde. Dem Statthalter (als Landesbehörde) stand das Recht zu, den Bezirksämtern in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar Weisungen zu erteilen und von ihnen Auskünfte einzuholen. Hervorzuheben ist noch der § 18 der Geschäftsordnung, der die Konferenz der Bezirksamtsleiter schuf und bestimmte, daß diese Konferenz alle vier Wochen abzuhalten ist; bei diesen Konferenzen sollten Erfahrungen bei der Amtsführung ausgetauscht, allfällige Mängel und Verbesserungen besprochen und die zur einheitlichen Praxis notwendigen Verfügungen beantragt werden. Diese Einrichtung hat von ihrer Zweckmäßigkeit bis heute nichts eingebüßt.

Hinsichtlich des Aufgabebereichs einigte man sich von Anfang an auf alle jene Geschäfte, die nicht vermöge ihrer Natur von einer zentralen Stelle aus behandelt werden müssen. Im § 15 der Geschäftsordnung von 1891 sind folgende Agenden angeführt: Verhandlungen wegen Verleihung des Heimat- und Bürgerrechts, Marktpolizei (Marktordnung in den Markthallen), Maß-, Gewichts- und Eichordnung, Landeskultur, Feldschutz, Viehtriebordnung, Tierseuchengesetz, Bauordnung (nur in den Bezirken 10 bis 19), Sanitätswesen, Schulwesen, Straßenpolizei, Militär- und Konstriptionswesen, Bevölkerungswesen (Ehewesen, Religionswechsel), Gewerbesachen, Steuer- und Gebührensachen, Kranken- und Unfallversicherung. Dieser Aufgabenkreis blieb bis 1918 fast unverändert. Zu vermerken ist lediglich, daß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906 (nach der im Jahr 1904 beschlossenen Eingemeindung verschiedener am linken Donauufer gelegenen Ortschaften, die als 21. Bezirk zusammengefaßt wurden) das magistratische Bezirksamt für den 21. Bezirk samt seiner Expositur Stadlau und den in Leopoldau, Kagran und Aspern eingerichteten Bezirksaufsichtsräten seine Tätigkeit aufnahm. Diese Organisation der magistratischen Bezirksämter blieb bis zum Jahr 1933 bestehen.

Die Jahrzehnte bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

Das mit Gesetz vom 24. März 1900 (LG. u. VBl. Nr. 17) erlassene neue „Gemeindestatut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ war auch mit einer neuen Gemeindevahlordnung verbunden, welche die Bildung eines vierten Wahlkörpers vorschrieb. In diesem waren (gemäß § 5) alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts wahlberechtigt, die das 24. Lebensjahr vollendet und im Gemeindegebiet von Wien ununterbrochen seit drei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Das Beispiel der Reichsratswahlordnung, die 1894 durch die Schaffung einer „allgemeinen Kurie“ neuen Bevölkerungsschichten das Wahlrecht zugestanden hatte, war zweifellos das Vorbild für die Neuregelung gewesen. In jedem der 20 Gemeindebezirke wurde nun zusätzlich zu den dreimal 46 Mandaten der alten Wahlkörper ein Mandat mit absoluter

Stimmenmehrheit vergeben. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte betrug damit 158. Wohl war 1900 keine Rücksicht auf die Steuerleistung zu nehmen, doch ist nicht zu verkennen, daß das Zugeständnis des vierten Wahlkörpers für Bürgermeister Dr. Karl Lueger nur ein kalkuliertes Risiko bedeutete, weil die (sozialdemokratische) Opposition selbst für den Fall, daß sie in allen 20 Bezirken erfolgreich geblieben wäre, bei einer Gesamtzahl von 158 Gemeinderäten nicht gefährlich werden konnte. Immerhin war es ein erster Schritt zu einer Verbreiterung des Wahlrechts, um die seit fast drei Jahrzehnten gerungen worden war. Zur Wahl am 31. Mai 1900 wurden 228.490 Wähler neu zugelassen; von ihnen gaben aber — wegen ungünstiger Witterung am Wahltag, vor allem aber aus politischer Teilnahmslosigkeit, infolge mangelnder politischer Erziehung und vielleicht aus der Erwägung, daß ein Erfolg für die (sozialdemokratische) Opposition kaum in greifbarer Nähe lag — nur 136.052 ihre Stimme ab (das entsprach einer Wahlbeteiligung von 59,5 Prozent). Durch das Prinzip der absoluten Mehrheit gingen die meisten Stimmen der Sozialdemokraten verloren; die Reststimmen wurden nach dem damals gültigen Wahlrecht nicht zusammengerechnet. Nur in zwei Bezirken gelang es den Sozialdemokraten, ihre Kandidaten durchzubringen: in Favoriten Jakob Reumann, in Ottakring Franz Schuhmeier. Es ist Lueger nicht abzuspüren, daß er sich lange Zeit hindurch tatsächlich mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts beschäftigte. Aber er suchte nach einer Zwischenlösung, durch die ein stärkerer politischer Erdrutsch zu vermeiden war. Je länger Lueger jedoch den Bürgermeisterposten bekleidete, umso starrer wurde seine Haltung, umso unzugänglicher war seine Einstellung in Fragen des allgemeinen Wahlrechts.

Das Jahr 1900 brachte auch für die Bezirksvertretungen Änderungen mit sich. Im § 42 des neuen Gemeindestatuts (Fünfte Abteilung: Von den Bezirksvertretungen) wurde die Zusammensetzung der Bezirksvertretungen behandelt. Sie bestanden seither nicht mehr starr aus 18 Mitgliedern, sondern in jenen Bezirken, für welche „entweder wegen der großen Anzahl der Bewohner oder wegen der großen räumlichen Ausdehnung die Anzahl von 18 Mitgliedern sich als zu gering herausstellt“, konnte die Zahl durch Beschluß des Gemeinderats erhöht werden; sie durfte jedoch die Zahl 30 nicht übersteigen und mußte stets durch drei teilbar sein (wegen der drei Wahlkörper). Über die Einführung des Titels „Bezirksrat“ wurde bereits gesprochen. Mit der Wahl der Bezirksvertretungen beschäftigte sich § 26 der Gemeindevahlordnung; die Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters erfuhr keine Veränderung (§ 27).

Die nachhaltigste Reform betraf die zentrale Verwaltung. Das Jahr 1902 — die Geburtsstunde der Magistratsabteilungen — ist einer der bedeutendsten Einschnitte in der Geschichte des Wiener Magistrats. An die Stelle von 19 Departements traten XXII Magistratsabteilungen, die 1903 in drei Gruppen gegliedert wurden. Diese Geschäftsgruppen A bis C standen, im Gegensatz zu den von Magistratsräten geleiteten Abteilungen, unter der Leitung von drei neu systemisierten Obermagistratsräten. Die Zusammensetzung dieser Gruppen war verschiedenen Änderungen unterworfen: spätestens seit 1914 — das genaue Datum ist nicht bekannt — wurde eine vierte Geschäftsgruppe D hinzugefügt.

Bei den magistratischen Bezirksämtern vermehrte sich der Aufgabenbereich — wie auch jener der zentralen Verwaltung — durch Agenden, die mit dem Ersten

Weltkrieg im Zusammenhang standen, wie etwa die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Einberufenen, die Ausgabe von Bezugsscheinen oder die Handhabung der Mieterschutzverordnung.

Die Zeit der Ersten Republik und die Erhebung Wiens zum Bundesland

Mit der Ausrufung der Republik Österreich am 12. November 1918 wurde Wien Bundeshauptstadt eines neuen Staates. Der Zusammenbruch der Donaumonarchie und die neue Stellung Wiens konnten weder an der Verfassung und Verwaltung noch an den Bezirksvertretungen spurlos vorübergehen. Halten wir die wesentlichsten Fakten der ersten Nachkriegszeit fest.

Eine neue Gemeindevahlordnung und die ersten nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht für Männer und Frauen am 5. Mai 1919 abgehaltenen Wahlen brachten den Sozialdemokraten, die seit 1911 die Mehrheit an Stimmen, jedoch nur einen verschwindenden Bruchteil an Gemeinderatsmandaten besaßen hatten, mit 100 von 165 Sitzen eine qualifizierte Mehrheit im Wiener Gemeinderat; Bürgermeister wurde der seit 1900 in diesem Gremium tätige sozialdemokratische Oppositionsführer Jakob Reumann, der eine grundlegende Verwaltungsreform — die er bereits in seiner Antrittsrede vor dem Gemeinderat am 22. Mai 1919 angekündigt hatte — als Voraussetzung für jede Verfassungsänderung betrachtete.

Am 16. April 1920 nahm der Gemeinderat den Entwurf für eine neue „Wiener Gemeindevahlordnung“ an, die am 29. April 1920 als Niederösterreichisches Landesgesetz (LG. u. VBl. Nr. 307) bestätigt wurde und „Änderungen des Gemeindestatuts und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien“ betraf, die notwendig geworden waren; das Gesetz trat mit 1. Juni 1920 in Kraft. Tags zuvor, am 31. Mai 1920, war die seit längerem beratene neue Geschäftseinteilung des Magistrats veröffentlicht worden (Erlaß der Magistratsdirektion, 3436/20; Normalienblatt Nr. 8/1920), durch welche sieben Gruppen als übergeordnete Verwaltungseinheiten geschaffen wurden, welche die Verbindung von Beschlußfassung und Ausführung herzustellen hatten. Diese Neuordnung basierte auf § 99 der Gemeindeverfassung, derzufolge der Magistrat in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Magistratsabteilungen eingeteilt sein sollte. Diese Gliederung ist im Prinzip bis heute gültig geblieben: Aufteilung der Gesamtverwaltung in Verwaltungsgruppen, Beschlußfassung innerhalb dieser durch Gemeinderatsausschüsse, Ausführung der Beschlüsse durch den Magistrat bzw. durch seine den Verwaltungsgruppen angepaßten Geschäftsgruppen.

Zugleich mit der neuen Gemeindeverfassung wurde am 29. April 1920 ein erneuertes „Statut für die Stadt Wien“ erlassen, durch welches jenes vom 24. März 1900 samt allen späteren Novellierungen außer Kraft gesetzt wurde; dieses Statut beschäftigte sich gleichermaßen mit dem (politischen) Aufgabenbereich der Bezirksvertretungen wie mit dem (administrativen) Aufgabenbereich der magistratischen Bezirksämter. Da der Stadtrat in seiner früheren Funktion und Zusammensetzung aufgelassen wurde — seine Stärke wurde von 30 auf zwölf Stadträte reduziert, denen außerdem (sofern es sich um amtsführende Stadträte handelte) bestimmte Ressorts zur Verwaltung zugeteilt wurden und die gemeinsam den Stadtsenat bildeten —, war die Wahl der Bezirksvorsteher nunmehr von letzterem zu bestätigen; eine Abberufung von Bezirksvorstehern oder Bezirks-

ausschüssen blieb hingegen dem Gemeinderat vorbehalten. Im übrigen ergaben sich in der Praxis der Verwaltungsabwicklung kaum irgendwelche Veränderungen.

Parallel zu den Beratungen über die Bundesverfassung kam es zu intensiven Vorarbeiten für eine neue Stadtverfassung. Als die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 eine Umgestaltung Österreichs in föderalistischem Sinn und eine Neukodifikation unter Beibehaltung der Bestimmungen über die Demokratisierung erforderlich machte, bot sie Wien auch die Möglichkeit, sich von Niederösterreich zu trennen und ein eigenes Bundesland zu bilden. Daraufhin beschloß der Wiener Gemeinderat am 10. November 1920 eine neue „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“ und ließ diese in dem mit Gesetz vom selben Tag begründeten und am 18. November 1920 erstmals ausgegebenen „Landesgesetzblatt für Wien“ veröffentlichen.

Damit war die Gesetzesserie allerdings noch nicht abgeschlossen. Aufbauend auf Bundes- und Stadtverfassung folgte am 28. Dezember 1920 die „Gemeinsame Landesverfassung für Wien und Niederösterreich“, welche die Bestimmung enthält, daß die Zahl der Abgeordneten der „Kurie Wien“ nach dem Ergebnis der nächsten Volkszählung durch den Gemeinsamen Landtag zu bestimmen sein würde, im übrigen aber eine endgültige Trennung der beiden Landesteile — Kurie Wien und Kurie Niederösterreich — noch nicht vorsieht. Die in der Bundesverfassung vorgesehene Möglichkeit, sich eigene Verfassungen zu geben, hatte allerdings für Wien einen wesentlichen Vorteil — die Zubilligung der Steuerhoheit; sie bildete die Voraussetzung für die vom Wiener Finanzreferenten Hugo Breitner vorbereitete grundlegende Reorganisation der Wiener Steueraufbringung und damit der städtischen Finanzpolitik.

Wenn auch der Gedanke einer vollständigen Trennung immer konkretere Formen annahm, ließ die Durchführung auf sich warten. Buchstäblich im letzten Augenblick — die Bundesverfassung hatte mit 31. Dezember 1921 einen Endtermin gesetzt — kam es mit dem am 29. Dezember 1921 von beiden Landtagen beschlossenen „Trennungsgesetz“ zu einer Einigung; durch ein weiteres Verfassungsgesetz wurde mit 1. Jänner 1922 die Gemeinsame Landesverfassung außer Kraft gesetzt. Wien ist seit diesem Tag vollrechtlich ein eigenes Bundesland. Der Gemeinderat ist seither zugleich Landtag, der Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor, der Magistrat erfüllt gleichzeitig die Aufgaben einer politischen Landesbehörde (seit 1925 „Amt der Landesregierung“).

Bereits das Gemeindestatut vom 29. April 1920 brachte für den Magistrat tiefgreifende Umgestaltungen mit sich. Jede Kommunalpolitik, von welcher politischen Richtung auch immer sie geformt wird, stellt sich ihre eigenen Aufgaben; sie in die Wirklichkeit umzusetzen, ist letztlich Angelegenheit der Verwaltungsinstanzen. So ist die Gliederung des Magistrats mit seinen zentralen und dezentralen Verwaltungsstellen auch ein Spiegelbild der jeweils wirkenden politischen und wirtschaftlichen Kräfte. Die wichtigste Neuerung des Jahres 1920 war die erwähnte Schaffung von Geschäftsgruppen, die von amtsführenden Stadträten geleitet wurden; an der Spitze stand also jeweils ein gewählter Mandatar, womit man eine Demokratisierung der Verwaltung anstrebte. Gleichzeitig wurde der Instanzenzug festgelegt: Magistratsabteilungen und magistratische Bezirksämter bildeten die zuständigen Amtsstellen erster Instanz, der Bürgermeister (als Landeshauptmann) die zweite (und letzte) Instanz (sofern die Instanz beim Land endete).

Das „Statut der Stadt Wien“ vom 29. April 1920 beschäftigt sich in der Siebenten Abteilung des II. Abschnitts mit den Bezirksvertretungen. Im § 42 wurde festgelegt, daß die Bezirksvertretung nunmehr aus 30 von den Wahlberechtigten des Bezirks zu wählenden Mitgliedern zu bestehen habe, die im Bezirk selbst wahlberechtigt sein müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen. Wie bisher gebührte ihnen der Titel „Bezirksrat“. An der Spitze der Bezirksvertretung stand wiederum der Bezirksvorsteher, der im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten wurde. Die Wahl erfolgte — entsprechend der Funktionsdauer im Gemeinderat — auf fünf Jahre (§ 43). Die Bezirksräte hatten bei ihrem Amtsantritt „die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder die Ablegung desselben unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge“ (§ 43).

Über den Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung informieren die §§ 91 bis 95 (III. Abschnitt, Fünfte Abteilung); § 96 wurde durch das Gesetz vom 29. April 1920 aufgehoben. Im wesentlichen ergaben sich keine Veränderungen: Die Bezirksvorsteher sind gemäß § 91 Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen. Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen. Die Bezirksvertretung besorgt, wie im § 92 ausgeführt wird, jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirks berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirk gewidmeten oder den vom Gemeinderat bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können.

Die „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920“, die auf das Gemeindestatut von 1890 Bedacht genommen, es verbessert, zeitgemäß verändert und damit die Rechtskontinuität gewahrt hat, wurde im LGBL. für Wien Nr. 14/1928 neu verlautbart. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Gesetz vom 20. Dezember 1929 (LGBL. für Wien Nr. 1/1930) und dem Gesetz vom 3. Juli 1931 (LGBL. für Wien Nr. 41/1931) ergebenden Änderungen entstand jene „Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931“, welche später zur Grundlage für die Verfassung der Zweiten Republik werden sollte. In dieser befaßt sich die 6. Abteilung des Ersten Hauptstücks mit den Bezirksvertretungen (§§ 63 bis 68), ohne daß sich grundlegende Änderungen ergeben hätten. Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein; stimmberechtigt und Vorsitzender ist er allerdings nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört (§ 63).

Jede Bezirksvertretung bestand aus 30 Mitgliedern, die im Bezirk selbst gewählt wurden. Sie mußten im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Bezirk selbst wahlberechtigt sowie zum Gemeinderat wählbar sein und durften nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Die Wahl der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter erfolgte — analog dem Gemeinderat — auf jeweils fünf Jahre. Im § 64 wurden jene Fälle geregelt, in denen ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder Übersiedlung aus dem Bezirk in Abgang kommt; in diesem Fall war an seine

Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann einzuberufen. Wurde hingegen das Amt des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode erledigt, so hatte die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Wahlperiode vorzunehmen.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung legten bei ihrem Amtsantritt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbniß ab, die Pflichten ihres Amtes getreu zu erfüllen; eine eigene Gelöbnißformel war nicht vorgeschrieben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen war gleichbedeutend mit dem Verlust des Amtes. Die Mitglieder der Bezirksvertretung übten weiterhin ihr Amt unentgeltlich aus; dem Gemeinderat oblag es, zu bestimmen, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr und eine Entschädigung für Verdienstentgang zustanden bzw. inwiefern den Mitgliedern der Bezirksvertretung Barauslagen bei Kommissionen und ähnliches zu vergüten waren (§ 65).

Die Sitzungen der Bezirksvertretung wurden im § 66 genau geregelt. Mindestens einmal in jedem Vierteljahr traten die Mitglieder der Bezirksvertretung zu einer Sitzung zusammen, die vom Bezirksvorsteher einberufen und unter seinem Vorsitz (oder dem seines Stellvertreters) abgehalten wurde; gehörte der Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung nicht an, so hatte das Gremium sich einen eigenen Vorsitzenden zu wählen. Die Sitzungen waren prinzipiell öffentlich, konnten aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden; Beschlußfähigkeit war dann gegeben, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend war, wobei die Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt wurden. Außerordentliche Sitzungen waren einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister verlangten. Auf jeden Fall war der Bürgermeister rechtzeitig von jeder Sitzung in Kenntnis zu setzen; es stand ihm frei, in der Sitzung entweder selbst das Wort zu ergreifen oder ein Mitglied des Gemeinderats mit seiner Vertretung zu betrauen, doch durfte er an Abstimmungen nicht teilnehmen. Dem Gemeinderat oblag es, für die Bezirksvertretungen eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die §§ 67 und 68 befaßten sich mit der Sistierung von Beschlüssen bzw. mit der Auflösung von Bezirksvertretungen. Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßte, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderats verstießen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschritten oder nach Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirks verletzten, dann war dieser verpflichtet, ihre Ausführung zu hemmen und binnen 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen; diesem stand seinerseits das Recht zu, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen (§ 67). Der Gemeinderat hatte das Recht, die Bezirksvertretung aufzulösen; in diesem Fall erlosch auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers. Längstens binnen sechs Wochen waren Neuwahlen der gesamten Bezirksvertretung auszusprechen. Der Bürgermeister hatte darüber hinaus das Recht, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher selbst, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtspflichten beharrlich vernachlässigten. Der Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretungen wurde in den §§ 104 bis 106 umrissen.

Die erwähnten Verfassungsnovellierungen vom 20. Dezember 1929 und vom 3. Juli 1931 bildeten die letzten Modifizierungen vor dem Jahr 1934.

Die vorgesehene Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1932 beschlossen (Pr. Z. 1447); sie umfaßte 21 Paragraphen. Am selben Tag wurden auch die „Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher“ fixiert. Die Geschäftsordnung regelte die Einberufung der Sitzungen (§ 1), die Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 2), die Beiziehung von Gemeindebeamten und anderen außenstehenden Personen (§ 3), die Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretungen (§ 4), den Vorsitz (§§ 5 und 6), die Führung der Sitzungsprotokolle (§ 7), Anfragen und Anträge (§§ 8 und 9), die Beschlußfähigkeit (§ 10), die Eröffnung der Sitzung (§ 11), die Tagesordnung (§ 12), die Verhandlung (§§ 13 bis 15), den Schluß der Verhandlung (§ 16), die Abstimmung (§§ 17 bis 20) und die Kommissionen (§ 21).

Für die magistratischen Bezirksämter ergaben sich wesentlichere Veränderungen, weil der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits den Wegfall des Militär- und Konskriptionswesens, andererseits den Zuwachs durch Handhabung der Wohnungsanforderungsverordnung (die später durch das Wohnungsanforderungsgesetz ersetzt wurde) sowie durch Handhabung des Mietengesetzes brachte. Auf steuerlichem Gebiet sind im Zuge des neuen von Hugo Breiner geschaffenen Steuersystems die Fürsorge- und Konzessionsabgabe zu nennen. Schließlich wirkte sich auch die Schaffung des Bundeslandes Wien auf die Verwaltung aus, und zwar vor allem durch die Zunahme der Aufgaben auf dem gewerberechtlichen Sektor. 1933 ergab sich insofern eine organisatorische Veränderung, als die bestehenden magistratischen Bezirksämter für den 14. und 15. Bezirk zusammengelegt wurden; im selben Jahr wurde die Expositur für Stadlau aufgelassen.

Die Veränderungen im Ständestaat

Die Ereignisse des 12. Februar 1934 führten nicht nur zu einschneidenden Änderungen im österreichischen Staatsgefüge, sondern die Proklamierung des Ständestaates bedeutete für Wien auch einen erkennbaren und nachhaltig wirksamen Einschnitt in der Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung. Mit der Abberufung (und zeitweiligen Inhaftierung) des frei gewählten Bürgermeisters und Landeshauptmanns von Wien, Karl Seitz, setzte ein autoritäres Regime der demokratischen Verwaltung abrupt ein Ende. Wien wurde zunächst — bis 6. April 1934 — von einem Regierungskommissär (Richard Schmitz) verwaltet, dem die gesamte Vollzugsgewalt übertragen war und der durch eine Ermächtigung der Bundesregierung auch über das Gesetzgebungsrecht verfügte.

Auf dieser Rechtsgrundlage erließ Richard Schmitz am 31. März 1934 als Bundeskommissär (LGBl. für Wien Nr. 20/1934) und am 30. Oktober 1934 als inzwischen installierter Bürgermeister auf dem Verordnungsweg eine neue „Stadtordnung“ (LGBl. für Wien Nr. 53/1934), durch die Wien „Bundesunmittelbare Stadt“ wurde. Die Stadtordnung wurde im November 1934 im Verlag des Wiener Magistrats veröffentlicht. Eine Änderung des Wirkungskreises hatte die Stadtordnung zwar kaum zur Folge, wohl aber kündigten sich auf politischer Ebene beträchtliche Umwälzungen an:

der frei gewählte Gemeinderat wurde aufgelöst, die an seine Stelle tretende, berufsständisch gegliederte „Wiener Bürgerschaft“ bestand aus vom Bürgermeister ernannten Vertretern. Als Organe der Stadt galten neben Bürgermeister, Bürgerschaft, Magistrat und Magistratsdirektor die Bezirkshauptmänner (Leiter der Bezirkshauptmannschaften, welche an die Stelle der aufgelösten magistratischen Bezirksämter traten) und Bezirksvorstellungen sowie die Direktionen der Städtischen Unternehmungen. Die Einteilung in Gruppen wurde innerhalb des Magistrats beibehalten, doch wurden diese — wie vor 1920 — nicht von gewählten Stadträten, sondern von ernannten Beamten geleitet. Konnten Magistrats- und Obermagistratsräte als Leiter der Magistratsabteilungen seit 1924 im Beförderungsweg den Titel Senatsrat erhalten, so kam 1934 als weitere Rangerhöhung der Titel Obersenatsrat hinzu.

Unverändert blieb der Bundeshauptstadt ein selbständiger und ein (nunmehr) staatlicher Wirkungskreis (§ 35 der Stadtordnung), wobei ersterer den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und den eigenen der Ortsgemeinde umfaßte, letzterer die mittelbare Bundesverwaltung und den übertragenen Wirkungskreis der Ortsgemeinde. Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs oblagen gemäß § 44 dem Magistrat, dessen Geschäftsführung durch eine am 31. Oktober 1934 erlassene neue Geschäftseinteilung (MD-4996/34) geregelt wurde. Die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereichs übernahm die Bezirksverwaltung. Die I. Instanz lag bei den Bezirkshauptmannschaften (zuvor magistratische Bezirksämter) und Besonderen Stadtämtern (die für alle jene Fälle zuständig wurden, welche mehrere Gemeindebezirke gleichzeitig betrafen). Im wesentlichen waren diese Stadtämter den Bezirkshauptmannschaften gleichgestellt; zuständig waren sie allerdings für bestimmte Sachgebiete: das Besondere Stadtamt I für Kultus- und Bevölkerungswesen, das Besondere Stadtamt II für Bau-, Elektrizitäts-, Sicherheits-, Vergnügungs- und Verkehrsangelegenheiten und das Besondere Stadtamt III für Gewerbe-, Markt- und Sanitätsrechtsangelegenheiten. Die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften und Besonderen Stadtämter erfuhren im einzelnen durch § 47 der Stadtordnung eine Regelung. Die II. Instanz lag beim Magistrat und seinen Abteilungen.

Die 5. Abteilung des 2. Hauptstücks der Stadtordnung behandelt „Die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher“ (§§ 28 bis 30). Gemäß § 28 Abs. 1 waren Mitglieder der Bezirksvertretung der Bezirksvorsteher, seine Stellvertreter und die Bezirksräte; sowohl die Zahl der Stellvertreter wie die der Bezirksräte wurde — im Gegensatz zur früheren Regelung — vom Bürgermeister festgesetzt. Die genannten Personen mußten nach Wien zuständig, voll handlungsfähig, mindestens 26 Jahre alt sein, die für diese Funktion notwendige Unbescholtenheit haben, im Bezirk wohnen und durften nicht im Genuß einer Armenunterstützung stehen (noch im vorausgegangenen letzten Halbjahr gestanden sein).

Die Mitglieder der Bezirksvertretung wurden gemäß § 28 Abs. 2 vom Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren aus den Reihen der Fürsorgeräte berufen. Sie hatten vor Amtsantritt vor dem Bürgermeister oder dem von diesem bestimmten Vertreter den Eid abzugeben, dem österreichischen Vaterland jederzeit unbedingte Treue zu bewahren, für die Ehre und das Ansehen der Stadt und die allgemeine Wohlfahrt einzutreten, dem Bürgermeister als Stadtoberhaupt mit gebührender Achtung zu begegnen, die ihnen anvertrau-

ten Amtsgeschäfte selbstlos, treu und gewissenhaft zu besorgen, die bestehenden Gesetze und Vorschriften für die Armenpflege genau zu beachten und sowohl die Interessen der Stadt Wien als auch die der zu Befürsorgenden jederzeit im Auge zu behalten sowie das Amtsgeheimnis zu wahren. Das Gelöbnis wurde nach Verlesung der Gelöbnisformel mit den Worten „Ich gelobe, so wahr mir Gott helfe!“ geleistet; die Verweigerung des Gelöbnisses in dieser Form oder die Ablegung unter Vorbehalten machte die Berufung hinfällig.

Bei der ersten Bestellung der Mitglieder der Bezirksvertretung aufgrund der Stadtordnung von 1934 konnten gemäß § 28 Abs. 3 auch Personen berufen werden, die keine Fürsorgeräte waren. Dem Bürgermeister stand das Recht zu, Mitglieder der Bezirksvertretung auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzuberufen und durch neue zu ersetzen, die ihr Amt sodann für den Rest der Funktionsperiode ausübten. Dem Bürgermeister stand darüber hinaus das Recht zu, die gesamte Bezirksvertretung aufzulösen und sie neu zu berufen (§ 28 Abs. 4). Nach wie vor übten die Mitglieder der Bezirksvertretungen ihr Amt unentgeltlich aus; es oblag jedoch der Wiener Bürgerschaft, zu bestimmen, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinen Stellvertretern eine Entschädigung zustand (§ 28 Abs. 6).

Die Sitzungen der Bezirksvertretung waren — im Gegensatz zu den bis dahin geltenden Bestimmungen — nur mehr mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen oder dann, wenn ein Drittel (bisher ein Viertel) der Mitglieder es ausdrücklich verlangten. Außerdem waren die Sitzungen gemäß § 29 Abs. 1 prinzipiell nicht mehr öffentlich. Die Geschäftsordnung für die Bezirksvertretungen hatte — ebenfalls in Abänderung des geltenden Rechts — der Bürgermeister zu erlassen (§ 29 Abs. 4). Zur Unterstufung des Bezirksvorstehers in Angelegenheiten der Armenfürsorge wurden vom Bürgermeister über Vorschlag der Bezirksvertretung in erforderlicher Anzahl Hilfspersonen berufen, die den Titel „Fürsorgerat“ erhielten, ihre Funktion ebenfalls ehrenamtlich ausübten und hinsichtlich Eignung, Funktionsdauer, Gelöbnis, Abberufung und Ruhen der Funktion denselben Vorschriften unterworfen waren wie die Bezirksräte (§ 30 Abs. 1).

Die „Geschäfte der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen“ wurden im § 48 geregelt. Die Bezirksvorsteher waren demnach lediglich Organe der Stadt in Fürsorgeangelegenheiten und wurden im Rahmen der Vorschriften für die Armenpflege tätig; sie hatten ihre Aufgaben entweder selbst zu vollziehen oder diese durch Bezirks- und Fürsorgeräte vollziehen zu lassen. In den ihnen zugewiesenen Fürsorgeangelegenheiten konnten die Bezirksvorsteher in erster Instanz selbständig Entscheidungen treffen; gegebenenfalls traf der Magistrat in zweiter Instanz endgültige Entscheidungen (§ 50 Abs. 5). Die Bezirksvertretungen besorgten die ihnen in einer künftigen Geschäftsordnung näher zu bezeichnenden Angelegenheiten, soweit diese die Interessen des Bezirks berührten und innerhalb der Bezirksgrenzen vollständig durchgeführt werden konnten (§ 48 Abs. 3).

Die in der Stadtordnung fixierten Grundsätze wurden erst 1937 in einer vom Bürgermeister am 3. Juni d. J. genehmigten „Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen“ (MD-1920/37) kundgemacht. Bereits aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich geworden, daß sich durch die Stadtordnung grundlegende strukturelle Veränderungen in Zusammensetzung, Kompe-

tenz, Wahl, Wirksamkeit und Amtsabwicklung der Bezirksvertretungen ergeben haben, die vor allem aus der Ablösung der Demokratie durch ein autoritäres Regime resultieren. Um die Tragweite dieser Veränderungen auch im bescheidenen Bereich der Bezirksvertretungen zu dokumentieren, sollen diese im einzelnen festgehalten werden, soweit sie sich aus der neuen Geschäftsordnung ergeben haben und nicht bereits bei der Stadtordnung behandelt wurden.

Nahmen bisher Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte nur über Anordnung des Bezirksvorstehers an Sitzungen der Bezirksvertretungen teil, so wurde nun durch den § 2 der Geschäftsordnung festgelegt, daß an den Sitzungen die vom Bürgermeister hiezu bestimmten Beamten regelmäßig teilzunehmen hätten, wobei ihnen auch beratende Stimme und das Recht der Antragstellung zuerkannt wurde. Den Vorsitz bei den Sitzungen führten der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter uneingeschränkt (§ 4). Die Kompetenzen des Bezirksvorstehers in autoritärer Hinsicht wurden erweitert; so stand ihm etwa das Recht zu, Mitglieder der Bezirksvertretung aus eigener Machtvollkommenheit für höchstens drei aufeinanderfolgende Sitzungen auszuschließen, wogegen er bis dahin nur einen Antrag bei der Disziplinarkommission hatte einbringen können (§ 5, früher § 6). Die Abschrift der Sitzungsprotokolle war dem Bürgermeister binnen einer Woche vorzulegen, jedenfalls aber vor Vollziehung eines Beschlusses, mit dem eine Entscheidung getroffen wurde (§ 6). Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretung brauchten nicht mehr am Beginn der Sitzung verlesen zu werden (§ 8, früher § 9). Beschlüsse wurden nicht mehr mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern lediglich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt (§ 9, früher § 10). Der Bezirksvorsteher hatte außerdem jederzeit das Recht, zu einer Mitteilung das Wort zu ergreifen, und zwar auch mit Unterbrechung eines Redners; nach der früheren Regelung hatte er zu warten, bis der Redner, der eben beim Wort war, seine Ausführungen beendet hatte (§ 10, früher § 11). In der Debatte stand es den Mitgliedern der Bezirksvertretung nur mehr zu, ein einziges Mal zu ein und demselben Gegenstand das Wort zu ergreifen, wogegen sie zuvor das Recht gehabt hatten, sich zweimal zu Wort zu melden (§ 13, früher § 14). Im § 15 (früher § 16) wurde ein Absatz eingefügt, der dem Bezirksvorsteher das Recht gab, jederzeit — auch hier wieder mit Unterbrechung eines Redners — die Debatte für geschlossen zu erklären; den Anwesenden stand es in diesem Falle lediglich frei, Änderungs- und Zusatzanträge schriftlich zu stellen, und der Bezirksvorsteher hatte diese, bevor er dem Berichtserstatter das Schlußwort erteilte, zu verlesen. Bei der darauffolgenden Abstimmung bestimmte der Bezirksvorsteher die Reihenfolge, ohne daß darüber, wie bisher, eine Debatte zulässig gewesen wäre (§ 16 Abs. 4). Die Modalitäten der Abstimmung selbst blieben zwar unverändert, doch hatte der Vorsitzende seine Stimme nur bei gleichgeteilten Stimmen abzugeben, ansonsten nicht (§ 18, früher § 19 Abs. 1). Der seinerzeitige § 21, der die Einsetzung von Kommissionen vorsah, wurde ersatzlos aufgehoben. Hingegen wurde in einem neu eingefügten § 20 die Rolle der Bezirksvorsteher-Stellvertreter beschrieben.

Die früher in einem angeschlossenen zweiten Teil behandelten „Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher“ wurden unmittelbar in die Geschäftsordnung einbezogen (§§ 21 bis 24 bzw. § 25), wo-

bei sich ebenfalls Änderungen ergaben, die durch autoritäre Grundsätze bedingt waren. So durften die Bezirksvertretungen die Fürsorgeräte nicht mehr wählen, sondern lediglich Vorschläge für die Berufung derselben erstatten (§ 21 Abs. 1, früher § 1 Abs. 1). Die Äußerungen über Ansuchen um Verleihung oder Transferierung von GewerbeKonzessionen wurden den Bezirksvertretungen entzogen (§ 21 Abs. 4, früher § 1 Abs. 4). Hinsichtlich der Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter (§ 25) wurde festgelegt, daß diese entsprechend den Bestimmungen der Stadtordnung „Organe der Stadt in Fürsorgeangelegenheiten im Rahmen der Vorschriften für die Armenpflege“ seien. Die unmittelbare Leitung des Bezirksfürsorgeamtes oblag dem Bezirksvorsteher oder dem vom Bürgermeister damit betrauten Stellvertreter des Bezirksvorstehers; jedenfalls hatte der Bürgermeister zu bestimmen, welche Fürsorgeangelegenheiten dem Bezirksvorsteher übertragen wurden. Organisatorisch wurde verfügt, daß jeder Bezirk in Sprengel einzuteilen sei, die jeweils einem Fürsorgerat zuzuweisen waren; mehrere örtlich aneinander grenzende Sprengel wurden in eine Sektion zusammengefaßt, und diese wurde sodann einem Bezirksrat unterstellt. Der Bezirksvorsteher hatte das Recht, die den Fürsorgeräten zugewiesenen Aufgaben gegebenenfalls selbst zu besorgen oder durch einen beauftragten Beamten der Stadt besorgen zu lassen.

Die nationalsozialistische Ära

Der Einmarsch deutscher Truppen im März 1938 bedeutete das Ende des Ständestaates, zugleich aber auch der Eigenstaatlichkeit Österreichs und der Stellung Wiens als Hauptstadt der Republik. Mit Kundmachung vom 15. September 1938 wurde zunächst die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935 eingeführt und damit auch auf den „Reichsgau Wien“ erstreckt. Ihr folgte mit dem „Ostmarkgesetz“ vom 21. April 1939, das sich ebenfalls auf den Reichsgau Wien bezog, ein Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in den Gauen der Ostmark. Am 15. Oktober 1938 wurde eine wesentliche Gebietserweiterung verfügt: „Groß-Wien“ umfaßte 26 Bezirke und schloß im Norden Klosterneuburg, im Süden Gebiete bis Gumpoldskirchen ein. An der Spitze der Gesamtverwaltung stand der Reichsstatthalter, der in der Gemeindeverwaltung vom Ersten Beigeordneten, der den Amtstitel Bürgermeister führte, vertreten wurde und dem das Gremium der — selbstverständlich ernannten — Ratsherren zur Seite stand. Bereits am 1. Mai 1939 erließ Gauleiter Bürckel eine „Vorläufige Geschäftsordnung“, derzufolge die Gemeindeverwaltung nach ihren Hauptaufgaben in Hauptabteilungen (I bis VIII) gegliedert wurde, an deren Spitze jeweils ein Beigeordneter stand; die „Vorläufige Geschäftseinteilung“ vom 16. Oktober 1939 war gleichbedeutend mit dem Ende des bisherigen magistratischen Verwaltungsaufbaus. Die zentrale (staatliche) Verwaltung unterstand nunmehr dem Reichsstatthalter, wogegen sich die Gemeindeverwaltung in eine innere und äußere gliederte. Die innere Verwaltung setzte sich aus den dem Reichskommissär (später dem Bürgermeister) unmittelbar unterstellten Ämtern und Hauptabteilungen zusammen, die äußere (dezentrale) mußte völlig neu organisiert werden, weil die demokratischen bzw. diese ersetzenden ständestaatlichen Bezirksvertretungen aufgelöst wurden; die Aufgaben der Bezirksvorstellungen und Bezirksfürsorgeämter wurden den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen. Die NSDAP und ihre Organisationen nahmen einen äußerst starken Einfluß

auf die Verwaltung. Die Geschäftseinteilung von 1939 zeigt — dem politischen System entsprechend — einen deutlichen Trend zur Überorganisation, außerdem spiegeln sich in einer großen Zahl neu geschaffener Abteilungen die ideologischen Grundsätze des Systems.

Die nationalsozialistische Ära brachte für die Bezirkshauptmannschaften eine bedeutende Vermehrung der Agenden, so die Ausstellung der Lohnsteuerkarten in Verbindung mit der periodischen Personenstands- und Betriebsaufnahme, vor allem aber war der Zuwachs an Aufgaben seit 1939 spürbar und lag im Ausbruch des Zweiten Weltkriegs begründet. Zu nennen sind die Ausgabe von Bezugsberechtigungen von Mangelwaren (Benzin, Petroleum, Auto- und Fahrradreifen, Kohle, Holz), die Behandlung der Entschädigungen nach dem Personen- und Kriegssachschadengesetz und der Familienunterhalt für Angehörige von Wehrdienstpflichtigen. Die infolge des Gebietserweiterungsgesetzes vom 15. Oktober 1938 bestehenden 26 Bezirkshauptmannschaften waren — im Gegensatz zur früheren Regelung — seit 25. Oktober 1939 lediglich mit Bezirksnummern zu bezeichnen; 1942 und 1943 wurde die Zahl der Bezirkshauptmannschaften mehrfach verändert.

Die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse

Nach der Befreiung Wiens und dem Ende der nationalsozialistischen Verwaltung wurde aufgrund des Gesetzes der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 wieder wirksam. Zum Provisorischen Bürgermeister wurde am 17. April 1945 General a. D. Theodor Körner bestellt. Nach elfjähriger Unterbrechung erhielt der Magistrat seine alte Stellung zurück. Mit Erlaß des Bürgermeisters wurde bereits einen Monat nach seinem Amtsantritt, am 17. Mai 1945, eine „Vorläufige Geschäftseinteilung“ veröffentlicht, die auf die Einrichtung der Verwaltungsgruppen zurückgriff; die wesentlichste Neuerung war, daß ihre Zahl gegenüber früher um eine, für das Kulturamt, erhöht wurde. Zwangsläufig läßt die Organisation allerdings auch die Aufgaben und Probleme der Nachkriegszeit erkennen; kriegswirtschaftliche Ämter blieben notgedrungen — wenn auch in demokratischer Form — bestehen, Abteilungen für Wohn- und Geschäftsraumlenkung, Kriegsschädenbehebung, Baustoffbeschaffung und Ernährungsfragen zeigen deutlich die notwendigen Verwaltungsschwerpunkte.

Mit der Konstituierung des am 25. November 1945 in freien Wahlen gewählten Gemeinderats am 14. Februar 1946 — der Landtag war bereits am 13. Dezember 1945 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten — kam es nicht nur zur Verabschiedung einer endgültigen Geschäftseinteilung, sondern auch die Bezirksvertretungen konnten im Sinne des Gemeindestatus von 1920 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Der Gemeinderat gliederte den Magistrat in zwölf Geschäftsgruppen, durch welche die 1945 provisorisch gebildeten zwölf Verwaltungsgruppen abgelöst wurden.

Schwieriger gestaltete sich die Frage der Gebietsreform. Von den am 15. Oktober 1938 eingemeindeten 97 niederösterreichischen Ortsgemeinden blieben zufolge des am 29. Juni 1946 beschlossenen „Gebietsänderungsgesetzes“ nur 17 bei Wien. Da das Gesetz als Verfassungsgesetz der Zustimmung des Alliierten Kontrollrats bedurfte, dieser jedoch im Hinblick auf zu befürchtende Verschiebungen in den Abgrenzungen der Besatzungszonen seine Zustimmung rund acht Jahre hin-

auszögerte, erhielt das Gesetz erst am 11. Juni 1954 die Billigung aller Alliierten, worauf es am 1. September 1954 — gemeinsam mit den zugehörigen Gesetzen, dem Niederösterreichischen Landesverfassungsgesetz vom 25. Juni 1946 und dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946 — in Kraft treten konnte (LGBl. für Wien Nr. 14/1954). Die Gebietsverminderung machte eine Neueinteilung der Wiener Gemeindebezirke notwendig, welche mit dem „Bezirkseinteilungsgesetz“ vom 2. Juli 1954 (LGBl. für Wien Nr. 18/1954) beschlossen wurde und ebenfalls am 1. September 1954 Rechtsgültigkeit erlangte. Seither besteht Wien aus 23 Gemeindebezirken, und diese sind für die Bezirksvertretungen maßgebend. Für die heutigen Bezirksgrenzen ist das obzitierte Bezirkseinteilungsgesetz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1955 zu berücksichtigen, wobei auch noch die Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 6/1964 und 23/1964 kompetent sind.

Für die Bezirksvertretungen traten wieder die in der Verfassung von 1931 enthaltenen Bestimmungen (§§ 63 bis 68) in Kraft, denen zufolge jede Bezirksvertretung aus 30 Mitgliedern besteht, welche aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Bundesbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen sind; sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören (LGBl. für Wien Nr. 19/1960). Die Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 1932 mit Beschluß des Gemeinderats vom 22. Juli 1955 (Pr. Z. 1545/1955) neu gefaßt und bildet seither die Basis für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen. Die Änderungen waren geringfügiger Natur. So wurde im § 9 festgelegt, daß Anträge nunmehr bereits zwei Tage vor der Sitzung dem Bezirksvorsteher zu übergeben sind (wobei es der Bezirksvertretung freigestellt bleibt, auch später einlangende zu berücksichtigen), und im § 11 Abs. 3 kam es dahingehend zu einem Einschub, daß über jeden eingebrachten Antrag abzustimmen ist, wobei der Antragsteller das Recht haben soll, seinen Antrag kurz zu begründen; angenommene Anträge sind vom Bezirksvorsteher an die Magistratsdirektion weiterzuleiten.

Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 25. Juli 1955 (MD-3615/55) wurden gemäß § 104 Abs. 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und § 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955 (Pr. Z. 1545/1955) den Bezirksvorstehern folgende Aufgaben übertragen:

1. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung oder Verlegung von gewerblichen Konzessionen, für die der Lokalbedarf erforderlich ist, und überhaupt Erstattung von Gutachten in gewerblichen Angelegenheiten; — 2. Erstattung von Gutachten über die Errichtung oder Verlegung von Marktplätzen und Straßenständen im Bezirk; — 3. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft und um Namensänderung; — 4. Mitwirkung bei der Überwachung von Gemeindegut und der Gemeinde zu treuhänderiger Verwaltung anvertrauten Güter; — 5. Mitwirkung bei der Aufstellung oder Anbringung von gebrauchsbührenpflichtigen Gegenständen; — 6. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenpflege und Hauskehrtafelfuhr; — 7. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenbeleuchtung; — 8. Mitwirkung bei Überwachung der ordnungsgemäßen Räumung und Instandhaltung

der Unratskanäle; — 9. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der in Obhut der Stadt Wien stehenden Denkmäler, Brunnen und öffentlichen Uhren; — 10. Mitwirkung beim Naturschutz und bei der Heimatpflege (Denkmalschutz, Orts- und Stadtbildpflege); — 11. Mitwirkung bei Überwachung der städtischen Gärten und Grünflächenanlagen; — 12. Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung, bei Festsetzung und Veränderung des Flächenwidmungsplanes, bei Festsetzung von Häuserbezeichnungen und Wahrnehmung unbefugter Bauführung; — 13. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen; — 14. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung aller zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs bestehenden Vorkehrungen (Verkehrszeichen, Schranken, Stiegen u. dgl.); — 15. Mitwirkung bei Verkauf, Tausch und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie bei Verpachtung städtischer Eigenjagdgebiete und Fischereieigenreviere; — 16. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen; — 17. Ausstellung von Zeugnissen, insbesondere über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Bewohnern des Bezirks; — 18. Abgabe von Äußerungen, zu denen der Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtssenat, Bürgermeister oder Magistrat aufgefordert wird; — 19. Führung des Gemeindevermittlungsamtes; — 20. Repräsen-

tation des Bezirks bei feierlichen Anlässen, die in erster Linie den Bezirk betreffen.

Die administrativen Arbeiten wurden 1945 wieder von den magistratischen Bezirksämtern durchgeführt. Unmittelbar nach der Beendigung der Kampfhandlungen richtete jeder Bezirk unter Leitung eines „Bezirksbürgermeisters“ eine Gemeindebezirksverwaltung ein, um für die Lebensbedürfnisse der Bewohner nach Möglichkeit vorzusorgen. Als mit Gesetz vom 10. Juli 1945 (StGBI. Nr. 67) die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1931 wieder wirksam wurde, bedeutete dies auch die Wiederinbetriebnahme der magistratischen Bezirksämter, deren Institution in den §§ 112 und 113 der Verfassung verankert ist. Zu ihrem Aufgabenkreis gehören vor allem Agenden des Gewerbe-, Markt- und Veterinär-, Bevölkerungs- und Gesundheitswesens.

Zu Novellierungen der Wiener Verfassung kam es am 29. September 1950, am 21. Oktober 1955, am 15. Februar 1957, am 17. Juli 1959, am 1. Juli 1960 und am 29. Oktober 1965. Mit letztgenanntem Gesetz brachte man viele Bestimmungen der Verfassung, die bereits aufgrund anderer Gesetze inhaltlich geändert worden waren, zur Bereinigung und leichteren Lesbarkeit mit der derzeitigen Rechtslage in Einklang.

**Dieser universelle
Kraftreiniger
löst jedes
Reinigungsproblem**



Im 10-kg-
Gebinde



Ein **GV**-Produkt in **Persil**-Qualität

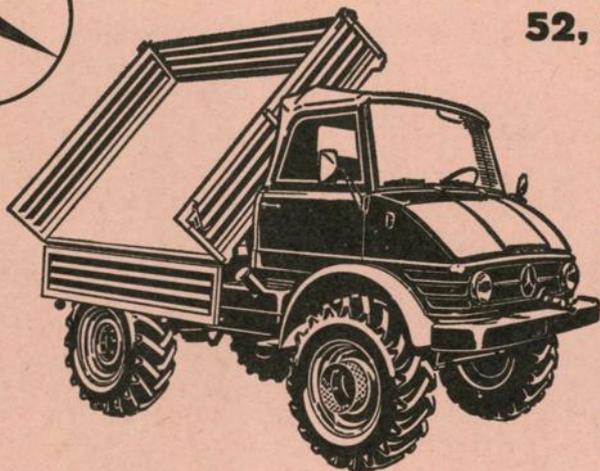
MERCEDES-BENZ



UNIMOG

52, 84, 90, 110 u. 125 PS

LIEFERBAR MIT



- SEILWINDEN
- STRASSEN-PROFILIERGERÄT
- RÜTTELVERDICHTER
- GRABENFRÄSE
- ERDSCHIEBER
- FRONTLADER
- KEHRWALZE UND
- SPRENGANLAGE
- SCHNEEPFLUG
- SCHNEESCHLEUDER
- SPLITTSTREUER
- SPEZIALANHÄNGER FÜR
- MÜLL- UND FÄKALIENABFUHR

UNIMOG-Vertriebung

AUTOREPARATURWERK RUDOLF TREBITSCH

WIEN IV, MOMMSENGASSE 26, TELEFON 65 46 11 △ FS 01/2721

flughafen
wien 



Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H.

Index

Gesetzblatt der Stadt Wien und Landesgesetzblatt für Wien vom 30. Oktober 1945 bis 31. Dezember 1975

Abgaben	LGBL. Nr.	LGBL. Nr.
— abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht	18/69	Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener
— — Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973	12/73	— Änderung
Abgabenordnung, Wiener	21/62	— Durchführungsverordnung
— Änderung	4/74	— — Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH.
— Druckfehlerberichtigung	2/63	— Novelle 1951
— Ergänzungen	12/64	— Gesetz 1952
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener	7/48	— — Änderungen
— Abänderungen	17/62, 21/62, 18/69, 12/73	— Gesetz 1955
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— — Änderung
Anzeigenabgabegesetz	14/46	— Gesetz 1968
— Abänderungen	21/62, 20/65, 12/73	— Gesetz 1972
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung	11/47	— Gesetz 1973
— Änderungen	5/48, 13/49, 21/62	Hauskehrabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes
— Einhebung	8/50	— — 14/47, 10/48, 1/51, 28/51
— — Druckfehlerberichtigung	10/50	Hauskehrabfuhrgesetz 1954 (Gebühren)
— — Änderungen	30/51, 3/54, 3/57	— Abänderungen
— — Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH. (8/50 i. d. F. 3/57)	6/63	Hundeabgabegesetz, Änderungen
— — Außerkräftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBL. Nr. 8/50	1/64	— — 1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung	7/50	— Anpassung an Gemeinderecht
— Änderungen	29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69	Jagdsteuer
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— Aufhebung
— Ausnahmen	11/69	Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren)
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung	11/47	— Abänderungen
— Änderungen	5/48, 13/49	— Neufestsetzung des Einheitssatzes
Dienstgeberabgabe	32/69	— — 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
— Abänderung	17/70	Lohnsummensteuer, Verfahren
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe	13/55	Müllabfuhrgesetz 1965
— Abänderungen	21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75	— Abänderung
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— Anpassung an Gemeinderecht
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe	22/57	Opferfürsorgeabgabegesetz
— Änderung	21/62	— Novelle 1963
— Durchführungsverordnungen	32/57, 14/62, 9/75	— Abänderungen
Gebrauchsabgabegesetz 1966	20/66	Sportgroßchengesetz, Wiener
— Abänderung	12/73	— Änderungen
— Novelle 1967	25/67	— Novelle 1960
— Novelle 1968	25/68	Überhöhungsabgabe
Gebrauchsgebührengesetz	4/48	— Aufhebung
— Änderungen	14/49, 21/62	Unratsanlagen, Räumungsgebühr
— Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 durch den VfGH.	23/65	— Benützung- und Räumungsgebühr
Gefrorenessteuer	17/48	— Änderungen
— Änderungen	21/62, 12/73	— Anpassung an Gemeinderecht
Getränkesteuernovelle 1947	2/48	Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen
— Gesetz für Wien	11/48	Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen
— Änderung	21/62	— 1946, Neuverlautbarung
— Gesetz 1971	2/71	— Änderung
— — Abänderungen	12/73, 32/73	— — Durchführungsverordnungen
— — Durchführungsverordnung	12/48	— — Druckfehlerberichtigung (zu 21/48)
— — — Änderung	9/52	— — Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBL. Nr. 18/47
— — — Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH. (12/48 i. d. F. 9/52)	7/55	— Novelle 1948
Grundsteuer, Verfahren	12/64	— Novelle 1949
		— gesetznovelle 1960
		— gesetznovelle 1962

	LGBl. Nr.
— Gesetz für Wien 1963	11/63
— — Abänderung	12/73
— — Novelle 1967	3/68
— — Novelle 1968	20/68
— — Novelle 1969	17/69
Wasser- gebühren . 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60	
Wettgebührenzuschläge	26/49
Abgassammler , siehe Bauordnung	
Abschußliste , siehe Jagdgesetz	
Agrarbehördengesetz , Wiener	6/71
Altersunterstützung der Kammer der gewerb- lichen Wirtschaft, siehe Fürsorgewesen	
Altstadterhaltungsnovelle , siehe Bauordnung	
Ambulatoriumsbeiträge , siehe Krankenanstalten- gesetz	
Amtstaxen , siehe Verwaltungsabgaben	
Ankündigungsabgabengesetz , siehe Abgaben	
Anliegerbeitrag , siehe Bauordnung	
Anzeigenabgabengesetz , siehe Abgaben	
Apotheken , Dienst in öffentlichen	20/48
— Abänderung	18/53
— Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH. (20/48)	9/56
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz , siehe Dienstrecht	
Ärzte , auszubildende, Entgelt und Anzahl	22/50
— Abänderung	19/56
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl	1/66, 1/70, 1/74
Aufbringungsgesetz , landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)	
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung	12/47
— Konstituierung	13/47
Aufzugsgesetz , siehe Bauordnung	
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, siehe Abgaben	
— auf Lebendvieh, siehe Abgaben	
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, siehe Abgaben	
Ausländergrunderwerbsgesetz	33/67
Ausstellungsgesetz	
— Änderung	5/70
Badeverbot , siehe Wasserrechtsgesetz	
Baumschutzgesetz , Wiener	27/74
Bauordnung	
— Abänderungen	17/47, 45/49, 28/74
— Novelle 1955	16/55
— Novelle 1956	28/56
— — Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70	
— — Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH. (11/30 i. d. F. 28/56)	7/60
— Novelle 1961	16/61
— Ergänzung	13/68
— Novelle 1970	15/70
— Novelle 1971	25/71
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung	20/57
Altstadterhaltungsnovelle 1972	16/72
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung	41/69
— Einheitssatz	33/49, 18/64
Aufzugsgesetz, Wiener	12/53
— Abänderung	31/68
— Durchführungsverordnungen	16/53, 17/73
— — Abänderung	16/56

	LGBl. Nr.
Baulärm, Schutz	16/73
— Emissionswertverordnung	20/73
Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger deutscher Rechtsvorschriften	24/54
Bausperre, zeitlich begrenzte, Aufhebung 5/53, 20/74	
Baustoffe, Ö-Normen	9/50, 9/54
— Abänderungen	12/57, 23/59, 33/68
— Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63
Blitzableiter, Anlage	17/60
Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
— Neuregelung	25/54
Dunstschläuche	25/54
Falzsteinbauwand „System Antosch“, Zulassung	22/59
Gehsteigerherstellung, Abänderung	28/48
— Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH. (42/30)	18/73
— Druckfehlerberichtigung	3/49
— teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH. (42/30)	13/64
Kleinölbrenner	22/47
— Aufhebung	12/63
Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39	6/66
Lüftungsschläuche	25/54
Ölfeuerungsanlagen, Abänderung	12/63
Ölfeuerungs-gesetz, Wiener	19/74
Ö-Normen für Baustoffe	9/50, 9/54
— Abänderungen	12/57, 23/59
— Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67
Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
— Neuregelung	25/54
Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung	22/62
— — Verlängerung	24/64
Torstahl 40, Zulassung	5/46
— Druckfehlerberichtigung	9/46
— Abänderung	2/49
Wiederaufbau, Sonderbestimmungen	5/47
— Ergänzung	20/47
— Änderungen	6/49
Wiederaufbaugesetz, Wiener	20/51
— Aufhebung des § 18 durch den VfGH.	5/56
— Verlängerung der Geltungsdauer	18/56
Beamtenentschädigung , siehe Dienstrecht	
Behindertengesetz	22/66
— 1. Novelle	4/69
— 2. Novelle	10/75
— Behinderte, Ausweise	16/75
— Kostenbeiträge	15/75
— Pflegegeld	14/75, 35/75
Berufsausbildungsordnung , land- und forst- wirtschaftliche; siehe Landarbeitsordnung	
Bestandungsordnung , siehe Dienstrecht	
Bestattungswesen , siehe Leichen	
Betriebsaktionen-Verbotsgesetz	24/56
Bezirksaufbringungsausschüsse , siehe Aufbrin- gungsgesetz, landwirtschaftliches	
Bezirkseinteilungsgesetz , siehe Verfassung	
Bezugsvorschüsse , siehe Dienstrecht	
Blindenbeihilfengesetz	2/57
— Novelle	8/60

LGBl. Nr.

- Änderungen 5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
- Wiederverlautbarung 14/69
- Höhe der Blindenbeihilfen 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75

Blitzableiter, siehe Bauordnung

Börsensensalegesetz (BGBl. Nr. 3/49)

- Mäklergebühren an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 3/50, 2/51, 6/62
- an der Wiener Warenbörse 16/50, 2/51, 6/52
- der Wiener Börsensale 12/60

Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde; siehe Sperrstunden

Brennstoffe, Beförderung und Abladen; siehe Straßenpolizei

Dächer, Reinigung; siehe Straßenpolizei

Dienstgeberabgabe, siehe Abgaben

Dienstrecht

- Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde 20/69
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener 1/57
- Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung 8/53
- Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener 2/62
- Besoldungsordnung 1967 18/67
- 1. Novelle 30/67
- 2. Novelle 34/67
- 3. Novelle 26/68
- 4. Novelle 45/69
- 5. Novelle 15/71
- 6. Novelle 4/72
- 7. Novelle 10/72
- 8. Novelle 6/73
- 9. Novelle 18/74
- — Druckfehlerberichtigung 25/74
- 10. Novelle 55/74
- Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes 2/55
- Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH. 15/51
- , landesgesetzliche Regelung 34/51
- — Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- 1. Novelle 14/52
- 2. Novelle 15/52
- 3. Novelle 20/52
- 4. Novelle 6/53
- 5. Novelle 14/53
- 6. Novelle 15/54
- 7. Novelle 22/54
- 8. Novelle 10/55
- 9. Novelle 2/56
- 10. Novelle 15/56
- 11. Novelle 5/57
- 12. Novelle 18/57
- 13. Novelle 10/58
- 14. Novelle 2/59
- 15. Novelle 16/59
- 16. Novelle 20/59
- Wiederverlautbarung 24/59
- 17. Novelle 15/60
- 18. Novelle 26/60
- 19. Novelle 6/61
- 20. Novelle 1/62
- 21. Novelle 11/62
- 22. Novelle 15/63

LGBl. Nr.

- 23. Novelle 9/64
- 24. Novelle 22/64
- 25. Novelle 12/65
- — Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- 26. Novelle 9/66
- — Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- 27. Novelle 18/66
- 28. Novelle 17/67
- — Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- Dienstordnung 1966 37/67
- 1. Novelle 4/71
- 2. Novelle 48/74
- Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung 12/69
- Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 23/54
- Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen 9/61
- Abänderungen 4/63, 13/65, 32/68
- Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse 1/71
- Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
- Anpassung an Gemeinderecht 20/69
- Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien 21/57, 8/70
- Änderung 42/74
- Ergänzung 10/66
- Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 10/56
- Druckfehlerberichtigung 14/56
- Pensionsordnung 1966 19/67
- 1. Novelle 46/69
- 2. Novelle 27/70
- 3. Novelle 7/73
- 4. Novelle 54/74
- Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57
- Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966 22/68
- 1. Novelle 21/69
- 2. Novelle 1/72
- 3. Novelle 25/75
- Teuerungszulagen, Gewährung 26/68
- Unfallfürsorgegesetz 1967 8/69
- Änderung 2/74
- Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57
- Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien 8/72

Donaustrom und -kanal, siehe Schifffahrtswesen

Drosselklappen, siehe Bauordnung

Dunstschläuche, siehe Bauordnung

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, siehe Rettungsmedaillengesetz

- für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen, siehe Feuerpolizeiwesen

	LGBl. Nr.		LGBl. Nr.
Ehrenzeichengesetz , Wiener	35/67	— — Abänderungen	10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Einfamilienhäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung		Fürsorgeerziehungsheime , Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb	27/56
Elektrizitätsrechtliche Vorschriften , Weitergeltung im Lande Wien	7/56	Jugendhilfswerk , Wiener, Fonds	20/56
Federwild , Verkehr mit Eiern; siehe Jagdgesetz		Jugendwohlfahrtsgesetz , Wiener	14/55
Feiertagsarbeit und -ruhe , siehe Sonntagsruhegesetz		Pflegekinderheime , Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb	27/56
Feldschutzgesetz , Wiener	38/69	Garagengesetz , Wiener	22/57
— Abänderung	44/74	— Novelle 1969	40/69
Feuerbestattung , siehe Sanitätsangelegenheiten		— Änderung	7/75
Feuerpolizeiwesen		— Durchführungsverordnungen . 32/57, 14/62, 9/75	13/70
— Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen	22/52	— Abänderung	13/70
— Abänderung	3/53	Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten , Anerkennung	2/58
— Ausstattung	9/53	Gasgesetz , Wiener	17/54
Feuerpolizeigesetz , Wiener	17/57	— Durchführungsverordnung	26/54
— Abänderung	23/69	— Abänderungen	13/66, 19/71
— Verordnung, Wiener	25/57	Gasanlagen , Anzeige- und Überprüfungs-pflicht, Ausnahmen	19/66
Feuerwehrgesetz , Wiener	16/57	Technische Richtlinien , Anerkennung	33/75
— Abänderung	22/69	Gastgewerbe , Sperrstunde; siehe Sperrstunden	
— Verordnung, Wiener	26/57	Gebietsänderungsgesetz , siehe Verfassung	
Handfeuerlöcher , Ö-Normen	29/57	— dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht oder Verfassung	
Kehrverordnung , Wiener	23/57	Gebrauchsabgabengesetz , siehe Abgaben	
— Abänderung	4/68	Gebrauchsgebührengesetz , siehe Abgaben	
Ö-Normen für Handfeuerlöcher	29/57	Geflügel , Schoppen; siehe Tierschutzgesetz	
Filmprädikat — Anerkennungsverordnung , siehe Kinogesetz		Gefrorenessteuer , siehe Abgaben	
Filmvorführerverordnung , siehe Kinogesetz		Gehsteigerstellung , siehe Bauordnung	
Fischereigesetz		Gemeindejagd , siehe Jagdgesetz	
— Wiener	1/48	Gemeinderatsmandate , Aufteilung auf die Wahlkreise; siehe Gemeindevahlordnung	
Brittelmaß	19/48	Gemeindevermittlungsämter , Abänderungen	10/51, 37/69
— Abänderung	19/69	Gemeindevahlordnung der Stadt Wien 29/49, 17/64	
Fangstatistik	24/48	— Abänderungen	20/54, 14/59, 3/69, 24/71
Fische , Verbot des Verkaufes	31/49	— 1959, Wiederverlautbarung	17/59
Fischereiausweis	6/46	— — Änderung	18/60
— Änderung und Ergänzung	8/47	Gemeinderatsmandate , Aufteilung auf die Wahlkreise (GBl. Nr.) 2/45	
Fischereikataster	24/48	Mandatsausübung von Beamten , Außerdienststellung	9/55
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren	9/49	Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949	30/49, 36/49
Fischerkarten , Ausstellung	11/50	Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954	19/54
Krebse , Verbot des Verkaufes	31/49	— in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954	21/54
Schonzeiten	19/48	Wahlkreise , Zahl der Gemeinderatsmandate (GBl. Nr.) 2/45	
Fleischbeschau , siehe Tierseuchenwesen		Gesellschaftstänze , Unterricht	27/48
Fonds-Reorganisationsgesetz , siehe Stiftungsgesetz		Gesetzblatt der Stadt Wien , Gesetz über das *) (GBl. Nr.) 1/45	
Försterdienst , Errichtung einer Staatsprüfungskommission	19/63	Getränkesteuergesetz , siehe Abgaben	
Fremdenführertarif 1965	2/66		
— Abänderungen	30/68, 22/71, 24/72		
— 1974	30/74		
Fremdenverkehrsförderungsgesetz , Wiener . 13/55			
— Novelle 1963	4/64		
— Abänderungen . 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75			
Fristenablauf , Hemmung durch Samstage und den Karfreitag	8/62		
Funktionäre , Gebühren; siehe Verfassung			
Fürsorgewesen			
— Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft	25/56		
— Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung	11/49		
— öffentliche, Richtsätze	4/62		

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

Gewerbeordnung 1973 , Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird	32/74
Grenzen der Stadt Wien , siehe Verfassung	
Grundsteuerbefreiungsgesetz , siehe Abgaben	
Grundwasserschongebiet , siehe Wasserrechtsgesetz	
Halteverbote , siehe Straßenpolizei	
Handfeuerlöscher , Ü-Normen; siehe Feuerpolizeiwesen	
Hausbesorgerwesen	
Entgelt	6/57
— Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74	
Hautorschlüssel, Vorschriften	21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57
— Abänderung der Verordnung	6/57, 25/60
— Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBI. Nr. 23/55	4/59
Materialkostenersatz	18/70
— Abänderungen	15/72, 37/74
Reinigungsgeld	2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55
Sperrgeld	2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72
— Abänderungen . 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74	
Zuschlagsvergütung	6/57
— Abänderungen . 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69	
Haushaltsordnung , siehe Voranschlag	
Hauskehrrichtabfuhrgebühr , siehe Abgaben	
Hauskehrrichtabfuhrgesetz 1954	16/54
— Abänderungen	4/56, 10/59
Haustorschlüssel , siehe Hausbesorgerwesen	
Heilquelle , Erklärung einer Quelle	6/60
Heilquellen , siehe Heilvorkommen- und Kurortegesetz	
Heilvorkommen- und Kurortegesetz , Wiener	7/61
— Änderung	37/75
Analysen und Gutachten	8/67
Hunde , Haltung für Wachtzwecke; siehe Tier- schutzgesetz	
Hundeabgabengesetz , siehe Abgaben	
Hupverbot , siehe Straßenpolizei	
Hypothekenanstalt , Wiener, Änderung des Statutes	22/74
Jagdgesetz	
— Wiener	6/48
Abschlußliste	5/50
Federwild, Verkehr mit Eiern	50/49
Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung	4/49, 1/54
Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der Kautions	1/49
Jagdabschußplan	5/50
Jagdaufseher, Beerdigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung	20/50
Jagdkataster	4/52
Jagdschaden, Ersatz	1/52

Jagdwirtschaftsplan	5/50
Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung	7/47
Schonzeit für Fasanhennen	20/72
Schonzeiten der jagdbaren Tiere	15/48
— Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75	
— Abgabe und Verkauf während der Schonzeit	54/49
Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung	6/68
Tellereisen, Verbot der Anwendung	26/51
Wildabschuß, Verbot	15/46
Wildarten, Jagdeinstellung	13/48
— Aufhebung	7/53
Wildschaden, Ersatz	1/52
Jagdsteuer , siehe Abgaben	
Jugendhilfswerk , Wiener; siehe Fürsorgewesen	
Jugendschutzgesetz , Wiener	23/63
— Abänderung	14/68
— 1971	7/72
Jugendwohlfahrtsgesetz , siehe Fürsorgewesen	
Kanaleinmündungsgebühr , siehe Abgaben	
Kanaleinmündungsgesetz	22/55
Karenzurlaub , siehe Dienstrecht	
Kartoffelkäfer , siehe Kulturpflanzenschutzgesetz	
Kartoffelkrebs , siehe Kulturpflanzenschutzgesetz	
Kehrbezirke	11/55, 12/59
Kehrtarif 1951	9/51
— — Änderung	24/51
— 1953	10/54
— — Änderungen	12/55, 21/56
— 1958	24/57
— 1961	10/61
— — Abänderung	15/62
— 1963	13/63
— 1965	8/65
— 1966	23/66
— 1968	19/68
— 1970	25/70
— 1972	13/72
— 1973	23/72
— 1974	29/74
Kehrverordnung , siehe Feuerpolizeiwesen	
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz , siehe Dienstrecht	
Kindertagesheimwesen , Regelung	32/67
Kinogesetz	
— 1955, Wiener	18/55
— Druckfehlerberichtigung	20/55
— Abänderungen	8/61, 26/69
— Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH.	16/66
— Novelle 1966	2/67
— Sperrstunden	13/56
Filmprädikat — Anerkennungsverordnung	15/67
Filmvorführerverordnung	11/56
— Abänderung	3/62
— 1974	56/74
Kinobetriebsstättenverordnung	12/56
Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung	27/47
— III. Kinodurchführungsverordnung 1949	15/49

	LGBL. Nr.
— Druckfehlerberichtigung	20/49
Vergnügungsbetriebesperstunden-Verordnung	56/49
Kleingartengesetz , Wiener	11/59
— Abänderung	7/69
Kleinhäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung	
Kleinölbrenner , siehe Bauordnung	
Kleinwohnungshäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung	
Kommissionsgebühren , siehe Verwaltungsabgaben	
Krankenanstaltengesetz	
— Wiener	1/58
— Änderungen . 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74	
Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung	8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75
— Änderung	27/59
— Erweiterung und Ergänzung	14/67
Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten	25/47, 13/51, 6/55, 30/56
Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten	11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74
Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen	45/74, 40/75
Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau	27/63, 2/65, 5/67, 18/68
— für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg	8/63, 24/66, 29/67
— für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten	13/59
— Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder	6/75
Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten	5/60
Verpflegungsgebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten	7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
— in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern	8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75
— in der Kinderklinik Glanzing	4/53
Krankenbeförderungsgesetz , siehe Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz	
Krebse , siehe Fischereigesetz	
Kulturpflanzenschutzgesetz	21/49
— Ergänzung	8/55
— Abänderung	9/59
Kartoffelkäfer, Bekämpfung	48/49
Kartoffelkrebs, Bekämpfung	49/49
Pflanzenschutz im Obstbau	47/49
— Änderung	23/52

	LGBL. Nr.
Kulturschillinggesetz , Wiener	5/72
— Abänderung	12/73
Kurortgesetz , siehe Heilvorkommen- und Kurortgesetz	
Kurzparkzone , siehe Straßenpolizei	
Ladenschluß	
Ladenschlußanordnung 1946, Wiener	10/46
— Änderung	29/48
— Aufhebung durch den VfGH.	17/52
— 1952, Wiener	26/52
Ladenschlußverordnung, Wiener	1/59, 21/65
— Abänderungen	18/61, 9/62, 23/71
Ladenschluß an Samstagen vor Weihnachten	31/57
— Außerkraftsetzung	15/61
— an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974	11/74
— der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962	23/62
— für den 24. und 31. Dezember 1964	26/64
— im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung . GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48	
— — Aufhebung durch den VfGH.	17/52
— im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947	26/47
— am 24. November 1973	30/73
— im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe am Mittwoch	17/50
— im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit	11/51
— und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen	27/52
— — Abänderung	25/69
— und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater	28/52
— vor Weihnachten	53/49, 23/50
— — Außerkraftsetzung (23/50)	15/61
Landarbeitsordnung	
— Wiener	22/49
1. Durchführungsverordnung	37/49
— Druckfehlerberichtigung	52/49
2. Durchführungsverordnung	38/49
3. Durchführungsverordnung	39/49
4. Durchführungsverordnung	40/49
— Druckfehlerberichtigung	52/49
5. Durchführungsverordnung	41/49
6. Durchführungsverordnung	42/49
— Novelle 1958	9/58
— Novelle 1961	4/61
— Abänderung	10/62
— Novelle 1964	15/64
— Novelle 1965	4/65
— Novelle 1967	26/67
— 2. Novelle 1967	2/68
— Novelle 1969	13/69
— Novelle 1970	26/70
— Novelle 1975	17/75

Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 12/58
 — Abänderung 27/67
 — Novelle 1972 6/72
 Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche 10/70
Landeslehrer, siehe Schulwesen
Landessportgesetz, siehe Sportwesen
Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz 1949 44/49
Landparteienkundmachung, siehe Marktwesen
Landungsplätze am Donaustrom, siehe Schifffahrtswesen
Landwirtschaftskammergesetz, Wiener . . . 28/57
 — Änderung 8/73
Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48
Lehrerdienstrecht, siehe Schulwesen
Leichen, siehe Sanitätsangelegenheiten
Lohnsummensteuer, siehe Abgaben
Lüftungsschläuche, siehe Bauordnung
Mäklergebühr, siehe Börsensalesgesetz
Mandatsausübung von Beamten, siehe Dienstrecht oder Gemeindevahlordnung
Marktbindung, siehe Marktwesen
Marktwesen
 Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 58-2407/52, durch den VfGH. 6/62
 Marktbindung . 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66
 — Verlängerung 24/62
 Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH. 5/62
 Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Maximaltarif, siehe Fremdenführertarif, Kehrtarif und Taxitarif
Müllabfuhrgesetz, siehe Abgaben
Mutterschutz, siehe Dienstrecht
Nachthupverbot, siehe Straßenpolizei
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht
Naturschutzgesetz 1/55
 Naturschutzverordnung 5/55
 2. Naturschutzverordnung 6/56
 3. Naturschutzverordnung 13/57
 — Druckfehlerberichtigung 15/57
Nutzwasser, siehe Wasserversorgung
Ölfeuerungsanlagen, siehe Bauordnung
Ölfeuerungs-gesetz, siehe Bauordnung
Ö-Norm für Baustoffe, siehe Bauordnung
 — für Handfeuerlöcher, siehe Feuerpolizei-wesen
 — über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, siehe Garagengesetz
Opferfürsorgeabgabegesetz, siehe Abgaben
Ortsaufbringungsgesetz, siehe Aufbringungs-gesetz, landwirtschaftliches

Ortslohn, siehe Reichsversicherungsordnung
Parken, siehe Straßenpolizei
Parkometergesetz, siehe Straßenpolizei
Pensionsordnung, siehe Dienstrecht
Pferdemarkt, Marktordnung; siehe Markt-wesen oder Tierseuchenwesen
Pflanzenschutz, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz
Pflegegebühren, siehe Krankenanstaltengesetz
Pflegekinderheime, siehe Fürsorgewesen
Pflichtschülerhaltungsgesetz, siehe Schulwesen
Pflichtschulorganisationsgesetz, siehe Schulwesen
Platzfuhrwerksgewerbe, Maximaltarif; siehe Taxitarif
Publikumstanz, Sperrstunde; siehe Sperrstunden oder Theatergesetz
Ratten, planmäßige Bekämpfung . . (GBL Nr.) 2/46
Rauchfänge, siehe Bauordnung
Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif; siehe Kehrtarif
Rauchsammler mit Metallrohr, siehe Bauordnung
Reichsjagdrecht, siehe Jagdgesetz
Reichsversicherungsordnung, Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149 10/47, 28/47
Reinigungsgeld, siehe Hausbesorgerwesen
Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Rettungsmedaillengesetz, Wiener 36/67
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Wiener 22/65
 — Änderungen 24/67, 3/71, 36/75
Rettungswesen, Ehrenzeichen für Verdienste; siehe Feuerpolizeiwesen
Ruhegenüsse, siehe Dienstrecht
Sammlungen, öffentliche, Regelung 16/46
 — Abänderung 3/70
 — Durchführungsverordnung 3/47
 — Ergänzung 24/47
 — Änderung 15/50
Sanitätsangelegenheiten
 Bestattergewerbe, Höchstarif 49/74
 Feuerbestattung, Abänderung 43/69
 Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 16-525/53, durch den VfGH. 13/60
 — Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung 44/69
 Leichen- und Bestattungsgesetz, Wien 31/70
 — Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH. 38/74
 Totenbeschauordnung, Abänderung 42/69
Schankgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden
Schienenparkverbot, siehe Straßenpolizei
Schifffahrtswesen
 Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung . 19/59
 — am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung . 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63

	LGBL Nr.
Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf	12/51, 16/51, 10/52, 7/54
Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau	10/49
Schlachthofanlagen , Untersuchungsgebühr; siehe Tierseuchenwesen	
Schleusungszeiten , siehe Schifffahrtswesen	
Schonzeiten der Fische, siehe Fischereigesetz — der jagdbaren Tiere, siehe Jagdgesetz	
Schulwesen	
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen	25/63
— Änderung	5/71
Landeslehrer, Gnadenrecht in Disziplinar-angelegenheiten	7/57
— schulfeste Stellen	10/65, 14/70
— — Abänderungen 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75	
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener	18/63
— 1966, Wiener	21/66
— 1972, Wiener	5/73
Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäfts-ordnung, Wiener	12/68
— Änderung	29/75
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener	40/67
— Änderung	30/75
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit	25/49
Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener	11/58
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener	17/63
— Abänderungen	15/66, 12/67, 36/69, 18/72
Religionsunterricht in der Schule	4/50
— Abänderung	30/57
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener	16/63
— Abänderung	16/67
Schulpflicht, Beginn	16/52
Schulsprenkel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen	24/60, 14/64
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener	18/65
— Änderung	20/75
Schwanenhals beim Fangen von Wild; siehe Jagdgesetz	
Sicherheitspolizei , örtliche, Übertragungs- verordnung	27/68
Siedlungshäuser , Erleichterungen; siehe Bau- ordnung	
Siedlungsgesetz , Wiener Landwirtschaftliches	7/71
— Änderung	12/72
Siegel , siehe Wappen	
Sittlichkeitspolizei , siehe Sicherheitspolizei — Übertragung der Durchführung von Verwaltungstrafverfahren	19/75
Sonntagsarbeit , siehe Sonntagsruhegesetz	
Sonntagsruhegesetz (RGL Nr. 21/1895) Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56
— Abänderung	19/57
— im Photographengewerbe	18/52
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen	29/59
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßen- handel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit	11/51

	LGBL Nr.
— und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumen- binder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Natur- blumen	27/52
— — Abänderung	39/67
— und Sonn- und Feiertagsarbeit im Klein- handel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umher- ziehen im Prater	28/52
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen	5/58
— Abänderung	28/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe	1/47
— im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten	31/57
— — Außerkraftsetzung	15/61
— im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten	53/49, 23/50
— — Außerkraftsetzung (23/50)	15/61
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56
— Abänderung	19/57
— im Photographengewerbe	18/52
— in Milchsondergeschäften	19/52
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Klein- handelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben	21/52
Sozialhilfegesetz , Wiener	11/73
— 1. Novelle	38/75
— Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz	9/74, 11/75, 24/75
— Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt	14/73, 28/75
— Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Altersheimen	15/73
— Richtsätze in der Sozialhilfe	13/73
— — Änderungen	5/74, 50/74, 32/75
Sozialversicherungsgesetz , Allgemeines, Aus- führung	23/56
Sozialversicherungsträger , Verpflegungsgebühren; siehe Krankenanstaltengesetz	
Sperrgeld , siehe Hausbesorgerwesen	
Sperrstunden — für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden	31/74
— für Branntweinschenken und Branntwein- kleinverschleißgeschäfte	46/49
— am Silvestertag	3/51
— für Publikumstanz, Abänderung	7/64
— — vorläufige Regelung	26/48
— im Gast- und Schankgewerbe	25/50, 27/57
— — Änderungen	12/51, 20/64, 24/68
— — Übertragung auf die Bundes- polizeidirektion Wien	35/68
— in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebs- sperrstunden — Verordnung	13/56
Vergnügungsbetriebesperrstunde für musika- lische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten	23/68
Vergnügungsbetriebesperrstunden- Verordnung	56/49
Sportgrochengesetz , siehe Abgaben	
Sportwesen Landessportgesetz für Wien	17/72
Sportzweige	52/74

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung;
siehe Tierschutzgesetz

Starkstromwegesetz 1969, Wiener 20/70

Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, Wiener 19/55

Strafgelder, Widmung

Straßen, Reinigung; siehe Straßenpolizei

Straßenpolizei

Brennstoffe, Beförderung und Abladen fester Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. 15/53

— — Neuregelung 6/59

Halteverbot in 1., Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH. 26/59

— Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH. 3/60

Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der Ortstafeln“ in der Verordnung vom 9. November 190, Zl. M.Ab. 46 — 7958/60 . . . 27/66

Kundmachung des Wiener Stadtsenates, M.Ab. 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82“ 2/60

Kurzparkzone 5/59, 14/60

Nachhupverbot 12/54, 26/56

Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60

— Abänderungen 21/60, 29/60

— Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59

— Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61 1/69

— in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes . . . 5/59

— in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes 14/60

Parkometersgesetz 47/74

— Zeitkartenparkometersystem 5/75

Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60

— Abänderungen 21/60, 29/60

— Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59

Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. 15/53

— — Neuregelung 6/59

Straßenpolizei-Ordnung, Inbetrachtkommen von Vorschriften für Wien 7/59

— Abänderung 1/60

Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien 30/60

— Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Taxitarif 1954 13/54

— Aufhebung des § 15 durch den VfGH. 8/56

— Abänderung 14/61

— 1962 7/62

— — Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66

— 1967 42/67

— — Änderungen 17/71, 27/73, 26/74

Tellereisen, siehe Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung; siehe Dienstrecht

Theatergesetz

— 1930, Änderungen und Ergänzungen 16/47, 4/70

— Novelle 1957 14/57

Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung . . . 7/46

— vorläufige Regelung 26/48

Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Theaterkartenbürotarif 1975 22/75

Tierärztliche Untersuchung, siehe Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung; siehe Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49

— Abänderung 18/62

— Ausführungsverordnung 2/53

— — Abänderung 13/53

Geflügel, Schoppen 15/58

Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung . . 1/68

Tiere, Schlachten und Töten 3/52

Tierseuchenwesen

Brucellose, tierärztliche Untersuchung . . . 23/67

— periodische Untersuchung . 16/69, 11/71, 25/73, 21/75

Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73

— Aufhebung 28/73

Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52

Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe . . . 31/67

Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr . . 17/56

Schweinepest, Bekämpfung 38/67

Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren 11/46

— Abänderungen 7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75

— Einhebung der Gebühren 12/46

Tierärztliche Untersuchungsgebühren 20/67

— Abänderungen 14/72, 23/75

Tierkörper, unschädliche Beseitigung 1/53

Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung 10/53

Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung 5/66

Vieh- und Fleischbeschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung . . GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51

— Ergänzung 19/47

— Änderung 24/49

— Einhebung der Gebühren . (GBl. Nr.) 4/46

— Gebühr für die Überprüfung 25/52

Tierzuchtförderungsgesetz 20/63

— Änderung 18/75

— Verordnung 5/64

Trinkwasser, siehe Wasserversorgung

Totenbeschauordnung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Tuberkulosegesetz

Durchführungsverordnung 30/70

Überhöhungsabgabe, siehe Abgaben

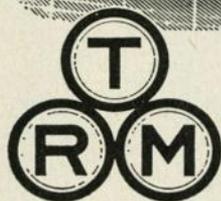
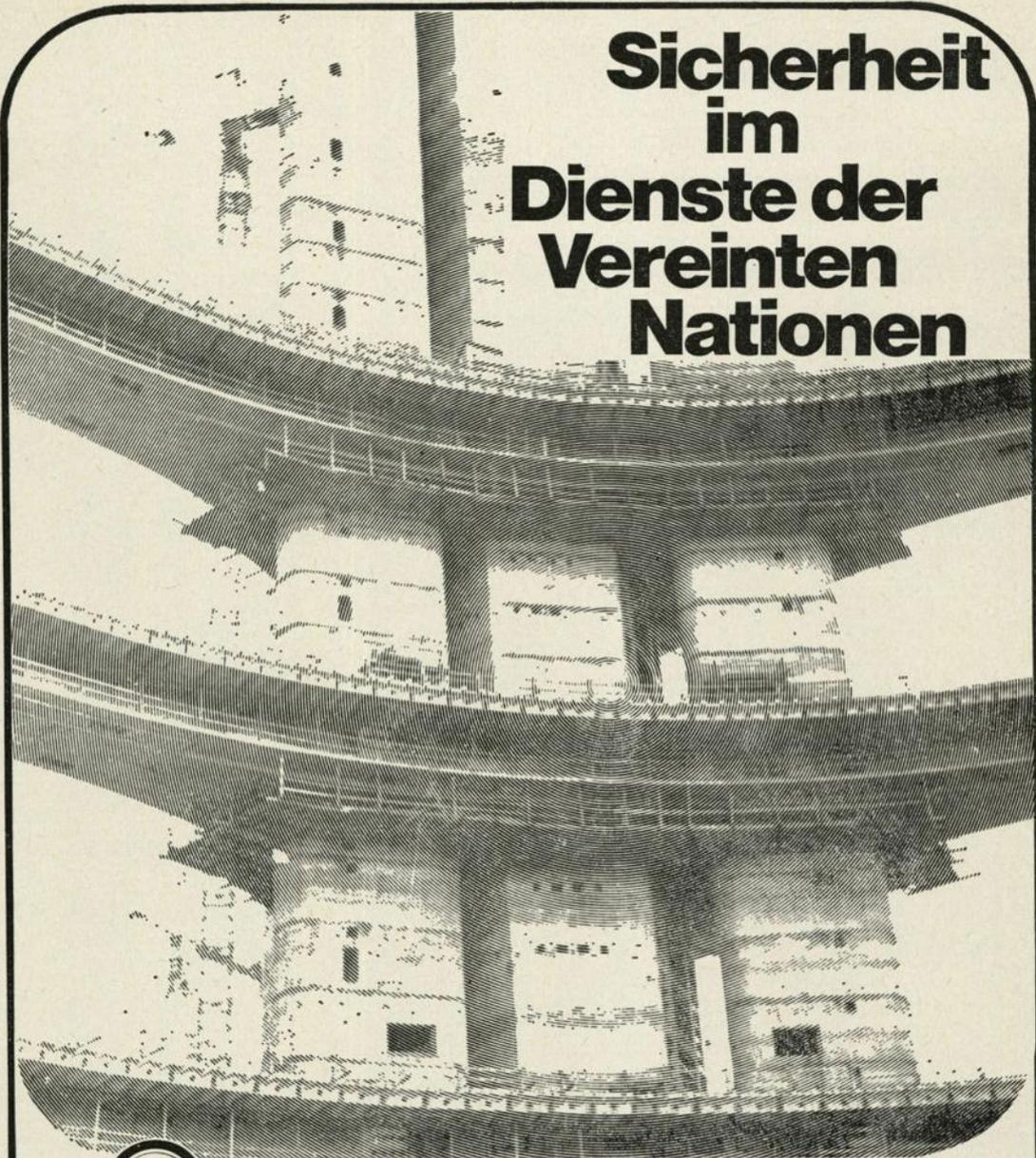
Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften 3/67

Überwachungsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben
Unfallfürsorgesetz, siehe Dienstrecht
Unratsanlagen, Räumungsgebühr; siehe Abgaben
Veranstaltungsbetriebegesetz, Ergänzung . . . 23/47
 — Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH. 28/49
Veranstaltungsgesetz, Wiener 12/71
Verfassung der Bundeshauptstadt Wien
 — Änderungen . 19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65
 — Ergänzung 13/68
 — Wiederverlautbarung 28/68
 — — Aufhebung einiger Bestimmungen
 durch den VfGH 11/70
 Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt
 der Wiener Landesregierung 9/73
 Bezirkseinteilungsgesetz 1954 18/54
 Bezirkseinteilungsnovelle 1955 21/55
 Bezugesetz, Wiener 4/73
 Funktionäre, Gebühren 16/65
 — 1. Novelle 9/69
 — 2. Novelle 24/70
 Gebietsänderungsgesetz 14/54
 — dienstrechtliche Maßnahmen anlässlich
 der Gebietsabtrennung 23/54
 Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk 6/64,
 23/64
Verfassungsgerichtshof, teilweise Aufhebung
 des Beschlusses des Gemeinderates vom
 20. Mai 1960 3/65, 24/65
Vergnügungsbetriebesperrstunde,
 siehe Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden
Vergnügungssteuer, siehe Abgaben
Verkaufszeiten, siehe Ladenschluß
Verpflegsgebühren, siehe Krankenanstaltengesetz
Versorgungsgenüsse, siehe Dienstrecht
Verwaltungsabgaben
 — Neufestsetzung bzw. Ausmaß . 2/46, 3/46, 3/48,
 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54,
 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
 — Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48
 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
 Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß . . 2/46
 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54,
 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
 — Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
 Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw.
 Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54,
 — Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
 Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73, 53/74
Verwaltungsstraferhöhungsgesetz, siehe Landes-
 Verwaltungsstraferhöhungsgesetz

Viehbeschau, siehe Tierseuchenwesen
Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien 1967
 und Haushaltsordnung des Magistrates der
 Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen
 durch den VfGH. 43/67
Wahlen, siehe Gemeindewahlordnung
Wahlkreise, siehe Gemeindewahlordnung
Wappen und Siegel 4/46
 — Abänderung 24/69
Wassergebühren, siehe Abgaben
Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/59)
 Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau,
 Albern und Freudenau 5/63
 Grundwasserschongebiet zum Schutz der Lau-
 don'schen Wasserleitung, Bestimmung . . . 12/61
 Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der
 Donau etc. 11/53, 10/74
Wasserversorgung der Stadt Wien 4/47
Wasserversorgungsgesetz 1947, Neuverlaut-
 barung 15/47
 — Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
 — 1960 10/60
 — — Änderungen 13/61, 21/62, 3/74
 — — Druckfehlerberichtigung 16/74
 — Anpassung an Gemeindericht 18/69
 — — Durchführungsverordnung 20/60
Weinsteuer, Bodenständigkeit der Herstellung
 von Weinmost etc. 51/49
Wettgebührenzuschläge, siehe Abgaben
Wiederaufbaugesetz, siehe Bauordnung
Wiederverlautbarungsgesetz, Wiener . . . 18/49
Wildabschuß, -arten, -schaden; siehe Jagdgesetz
Winterstandsgebühr für Wiener Häfen, siehe
 Schifffahrtswesen
Wohnbauförderungsbeirat, Bestellung . . . 3/55
 — — 5/68
Wohnbauförderungsgesetz 1968, Durchfüh-
 rungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68
 — Änderungen 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72,
 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74, 1/75,
 2/75, 13/75
Wohnungsanforderungsgesetz 1949, Durch-
 führungsverordnung 17/51, 17/53
 — Abänderung 5/54
Wohnungen, Räumungstermin 18/46, 9/47
Wohnungsfehlbestand, Feststellung 27/75
Wohnungs-Überbelag 29/56

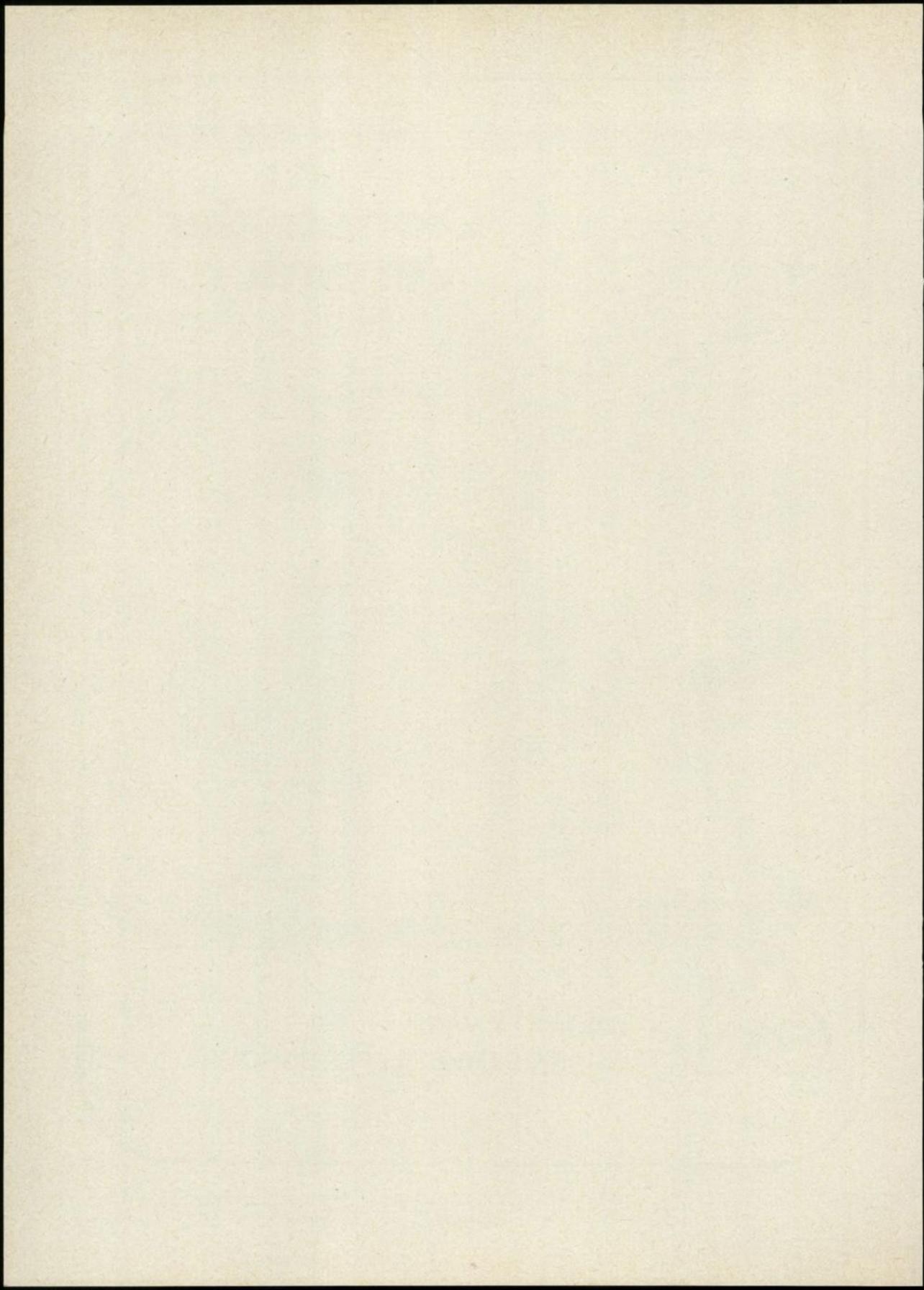
Bau- und Möbeltischlerei
WILHELM STOKLASA
 1120 Wien XII, Wilhelmstraße 48 — Telefon 83 54 84

Sicherheit im Dienste der Vereinten Nationen



**TIROLER RÖHREN-
UND METALLWERKE**
AKTIENGESELLSCHAFT
HALL IN TIROL

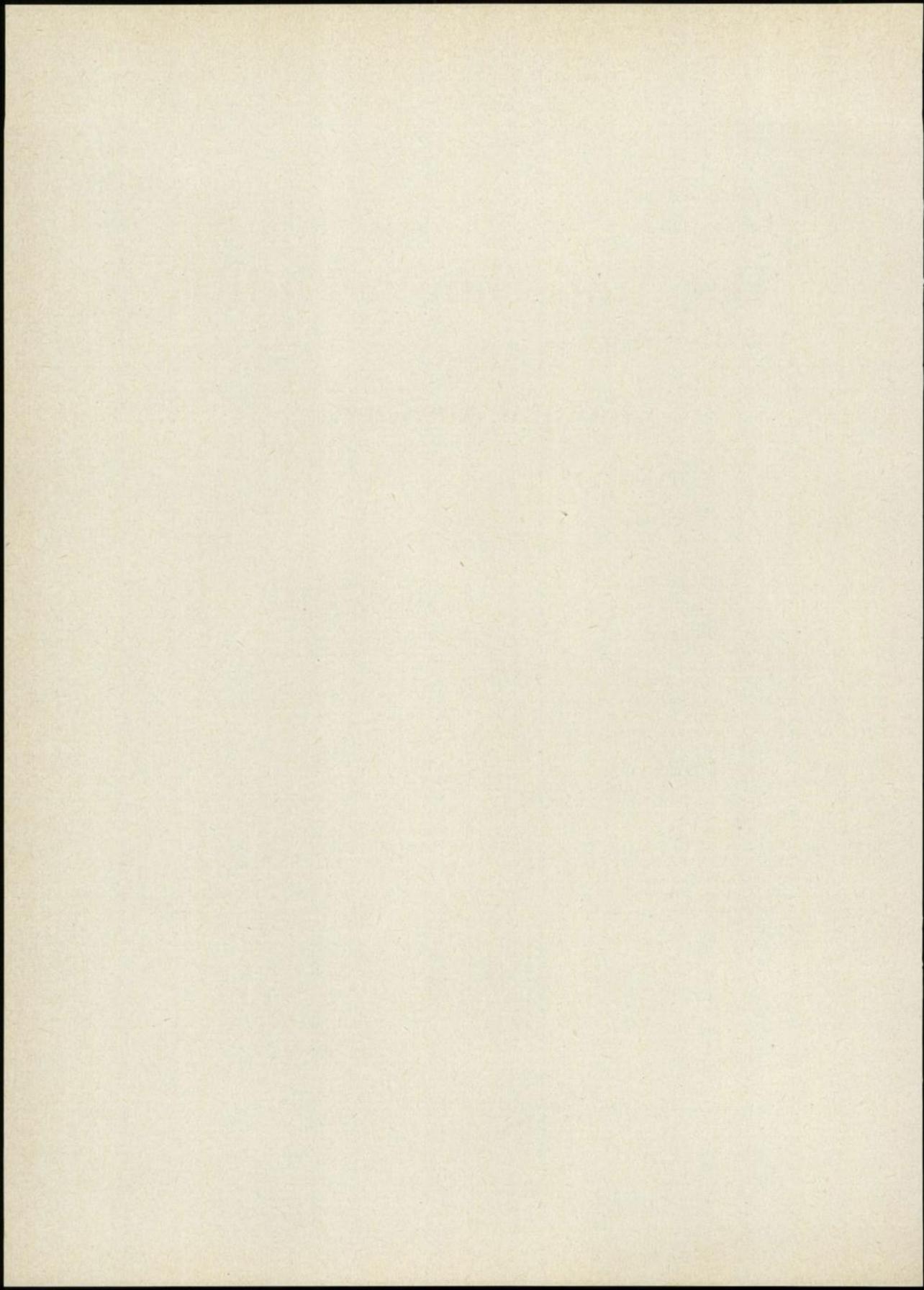
**UNO-CITY WIEN:
GUSSEISERNE ABFLUSSROHRE**



Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

	Seite		Seite
Presse und Informationsdienst der Stadt Wien	II/73	Steuern, Abgaben und Gebühren	II/148
Bauwesen	II/74	Straßenreinigung, Müll-(Haus- kehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/163
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/84	Straßenverkehr	II/166
Bevölkerungswesen	II/88	Straßenverwaltung und Straßen- beleuchtung	II/166
Dampfkesselüberwachung	II/91	Städtische Unternehmungen	
Aufgaben der Feuerwehr	II/92	E-Werke	II/169
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	II/96	Gaswerke	II/174
Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/102	Verkehrsbetriebe	II/177
Gemeindevermittlungsämtler	II/102	Veranstaltungswesen	II/194
Gesundheitswesen	II/103	Veterinärwesen	II/196
Gewerbewesen	II/111	Wählerevidenz	II/204
Glücksspielbewilligungen	II/115	Wasserrecht	II/204
Kanalisation	II/116	Wasserversorgung	II/205
Kraftfahrwesen	II/117	Wohnungswesen	II/208
Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien	II/119	Sonstiges	
Lebensmittel- und Marktwesen	II/121	Sportförderung der Stadt Wien	II/220
Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/125	Statistisches Amt der Stadt Wien	II/222
Musterschutz	II/126	Wiener Stadt- und Landesarchiv	II/222
Opferfürsorge	II/126	Wiener Stadtbibliothek	II/223
Schiffahrt	II/127	Museen der Stadt Wien	II/224
Schulwesen	II/128	Städtische Bäder	II/226
Sozialhilfe und Fürsorge für Jugend, Familie und Alter	II/133	Grundstücksangelegenheiten	II/231
Sozialversicherung	II/142	Eingaben bei Behörden	II/231
		Bürokaufmannslehrlinge	II/233



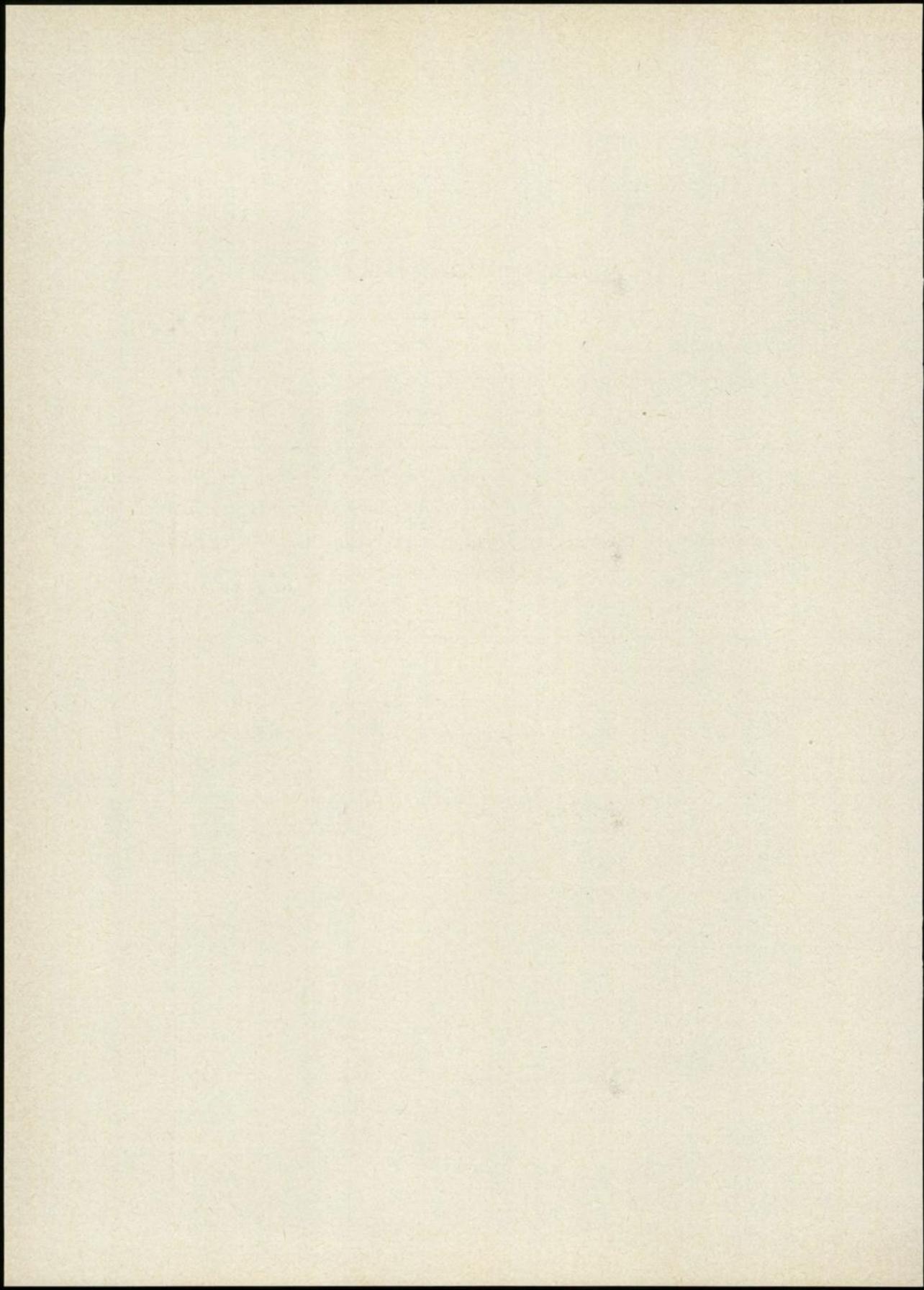
Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel



Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53-Informationswesen) hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung zu informieren. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Entscheidungen, sondern auch die Entscheidungsgründe.

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz“ versorgt die Massenmedien mit Nachrichten über die Wiener Stadtverwaltung. Eine wöchentliche Zusammenfassung der Meldungen unter dem Titel „RK-intern“ gibt einen stichwortartigen Überblick über die Ereignisse der Woche.

Zeitschrift „wien aktuell“

Die kommunale Monatszeitschrift „wien aktuell“ erscheint seit 1975 im Vierfarbdruck. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus aber auch über alle übrigen, allgemein interessierenden Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussionsenteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00/2972 und 2961 zu erreichen.

Als Sonderdruck von „wien aktuell“ erscheint vierteljährlich die „wien-information“, die allen Wiener Haushalten mit der Post zugesandt wird.

Das Amtsblatt der Stadt Wien wird wöchentlich herausgegeben. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtssenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen, Standesamtliche Aufgebote, Ehrungen und Personelles. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00/2973 zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat in der letzten Zeit folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

- „Pensionistenheime“
- „Pensionistenheim Leopoldau“
- „Pensionistenheim Haidehof“
- „Pensionistenheim Penzing“
- „Fußballspielpläne“
- „Wie finanziere ich meine Neubauwohnung?“
- „Wie verbessere ich meine Altbauwohnung?“
- „Viel Freude mit Ihrer Gemeindeführung“
- „Wien in Zahlen“
- „Ratgeber für Wiener“
- „Die Stadt Wien hilft — Ratgeber für jedermann“
- „Guter Rat kostet nichts — Ein Ratgeber für junge Paare“
- „Wichtige Wege nach dem Standesamt — Ein kleiner Ratgeber für Neuvermählte“

- „Wien kurzgefaßt“
- „U-Bahn-Information“
- „5 Jahre Wiener U-Bahn“
- „Wiener Spaziergang“
- „Neue Hallenbäder“
- „Rundfahrten modernes Wien“
- „Ehrengräber“
- „Die neue Donau“
- „Donau-Hochwasser Juli 1975“
- „Wegweiser für Behinderte“
- „Ratgeber für Spitalpatienten“
- „Fleischzentrum St. Marx“
- „Budget 1976“
- „Jung bleiben in Wien“
- „Wien baut“
- „Architektur in Wien“
- „Kulturarbeit in Wien“
- „Wiener Gärten und Wälder“
- „Altstadterhaltung und Denkmalschutz“
- „wien aktuell“ — Wandzeitung der Stadt Wien (erscheint monatlich)

Diese Prospekte und Broschüren sind — solange der Vorrat reicht — in der Rathausinformation, Schmidthalle des Rathauses, erhältlich.

Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Der PID ist für alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden zuständig, die die Wiener Stadtverwaltung betreffen (ausgenommen davon ist nur die Wohnungsvergabe). Die Rathausinformation ist Tag und Nacht unter der Nummer 43 89 89 zu erreichen; außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf. Der Anrufer wird vom Auskunftsbearbeiter zurückgerufen oder schriftlich über seine Angelegenheit verständigt. Persönliche Auskunft und Beratung in der „Rathausinformation“ in der Schmidthalle des Rathauses (Eingang Friedrich Schmidt-Platz, unterirdische Haltestelle der „Zweierlinie“) ist Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr möglich. Bei komplizierten Angelegenheiten bitte allfällige schriftliche Unterlagen, Dokumente und dgl. mitzubringen, in die der Auskunftsbearbeiter Einsicht nehmen kann, um den Fall zu klären.

Brieflich wendet man sich an den PID unter der Postadresse Volksgartenstraße 3, 1016 Wien. Solche Briefe sind stempelmarkenfrei und werden so rasch wie möglich beantwortet, wenn die notwendigen Erhebungen angestellt und Auskünfte eingeholt worden sind (anonyme Schreiben bleiben unbeachtet). Briefe können auch in die Beschwerdebriefkästen eingeworfen werden, die bei den Rathauseingängen Lichtenfelsgasse und Felderstraße angebracht sind.

Rundfahrten „Modernes Wien“

Die vom PID durchgeführten Rundfahrten „Modernes Wien“ geben einen Überblick über die neuen Planungen und Bauvorhaben der Stadt Wien. Der Fahrplan ist in der Rathausinformation erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt. Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigestellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00/2950. Für Schulklassen u. ä. werden diese Fahrten im allgemeinen kostenlos durchgeführt.

Bauwesen

(Stadtbauamtsdirektion)

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat kann aber auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklären, das sind jene Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdige Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes bilden. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

1. Grünland
 - a) die ländlichen Gebiete (land- oder forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Gründe)
 - b) Kleingartengebiete
 - c) Erholungsgebiete (z. B. Parkanlagen)
 - d) Schutzgebiete (z. B. der Wald- und Wiesengürtel)
 - e) Friedhöfe
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen samt den dazugehörigen Anlagen, Schiffahrtsgewässer, Flughäfen)
3. Bauland
 - a) Wohngebiete
 - b) gemischte Baugebiete
 - c) Industriegebiete
 - d) Lagerplätze und Ländeflächen
4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, Klär- und Rückstauanlagen und Flächen, die unter keine andere Widmungsart fallen)

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude, die dem Bedarf der Bewohner des Gebäudes dienen, errichtet werden, sowie der Bau von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Hotels und Bürohäuser, Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Einschränkend dürfen in Schutzzonen bestehende Wohnbauten und als Wohnbauten errichtete Gebäude nur bis höchstens der Hälfte der Geschoßfläche für Büro- und Geschäftszwecke errichtet bzw. umgewidmet werden, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen etc., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur

gewerbliche Betriebsstätten, Fabriken sowie Büro- und Geschäftsgebäude errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken. Außerhalb des Baulandes dürfen nur ausnahmsweise solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen und dergleichen errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Sommerhütten im Ausmaß von höchstens 25 m² und einer Höhe von 5 m bei Satteldächern, einer solchen von 3 1/2 m bei Zelt- oder Pultdächern, gemessen bis zum Dachfirst, zulässig. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, entnommen werden. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen, Gewächshäuser und dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinbauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1., Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 406—413) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperrre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen der zuständige Gemeinderatsausschuß hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperrre in der Dauer von längstens 2 × 2 Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperrre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderats-

ausschuß sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien“ und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten (Eigentümern der in dem betroffenen Gebiet gelegenen Liegenschaften) schriftliche Vorstellungen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bzw. des Fluchtlinienplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes oder einer Kleingartenfläche sind die Bestimmungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die einer Kleingartenfläche mindestens jedoch 250 m² und höchstens 650 m² betragen. Bauplätze oder Kleingartenflächen müssen zumindest durch einen Streifen von 2½ m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage genügen jedoch schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie durch in gemeinschaftlicher Benutzung stehende, mindestens 2½ m breite Zugangswege erreichbar sind, deren Herstellung, Erhaltung, Beleuchtung und Betreuung den Anliegern (Eigentümern der einzelnen Kleingartenlose) obliegt.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundstücksflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde — Fluchtlinienreferate (MA 36 und MA 37 — wegen Bauplatzgenehmigung —, MA 35, 17., Kalvarienberggasse 33) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anlässlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Bauplätze für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der einzuhaltenden Fluchtlinien und Höhenlagen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) bzw. der MA 37 (für alle übrigen Bezirke) um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen gemäß dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan anzuschauen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Die zuständigen Stellen (Fluchtlinienreferate) der vorgenannten Magistratsabteilungen befinden sich in 17., Kalvarienberggasse 33.

Der Fluchtlinienplan und der Bescheid enthalten:

- a) die einzuhaltenden Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlage;
- b) das Ausmaß und die grundbücherliche Bezeichnung der abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen;
- c) die Breite und die grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche;
- d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus dem Bebauungs- oder Fluchtlinienplan ergebende Beschränkungen für die Liegenschaft;
- e) wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen und besonderen Bestimmungen.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer des Fluchtlinienbescheides beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

B) Die Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, einer Kleingartenfläche, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchkörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Fluchtlinienbe-

kanntgabe erstellten Abteilungspläne in mindestens sechsfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, Tür 600, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mit betroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Baumasken) oder liegt ein selbstständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbstständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbstständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anlässlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung und Bauanzeige

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn eine Baubewilligung zu erwirken:

- a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
- b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Bauanzeige genügt, sowie mit Ausnahme von Straßenkanälen, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen u. dgl.;
- c) Ergänzungen oder Abänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen oder die Instandsetzung beschädigter Baulichkeiten, wenn diese Herstellung sich auf die Festigkeit, auf die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuer-sicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn auswirken können oder wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren widmungsgemäße Bestimmung geändert werden;

- d) die Herstellung von fundierten Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentlichen Erholungsflächen, Friedhöfe und Bauplätze für öffentliche Zwecke (und in gewissen Fällen von nicht fundierten Einfriedungen);
- e) Abbruch von Gebäuden; für Gebäude in Schutzzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
- f) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben errichtet oder wieder zugeschüttet werden, oder wenn die Veränderung von Einfluß auf bestehende Bauanlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist;
- g) Änderung an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
- h) Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen.

Für alle anderen Bauführungen genügt die Anzeige des Bauvorhabens, soweit es sich nicht um nichtgenehmigungspflichtige geringfügige Ausbesserungen zur Instandhaltung einer Bauanlage handelt. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß jede Anschüttung oder Abgrabung, soweit sie nicht bewilligungspflichtig (siehe oben unter lit. f) ist und einen halben Meter übersteigt, der Bauanzeige unterworfen ist.

Um die Baubewilligung ist bei der zuständigen Baubehörde (für die Bezirke 1 bis 9 und 20 die MA 36 in 17., Kalvarienberggasse 33, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37 in den einzelnen Bezirken im Sitz der magistratischen Bezirksämter) anzuschen. Das gleiche gilt für die Erstattung der Bauanzeige. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Fluchtlinienbekanntgabe samt Bescheid anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1:100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Lageplan, der das Flächenausmaß der zu bebauenden Liegenschaft, das Ausmaß der zu bebauenden Flächen, den Bestand auf der eigenen und auf den benachbarten Liegenschaften, die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie Namen und Wohnsitz aller Eigentümer der Nachbarliegenschaften ausweisen muß;
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
- c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
- d) die Aufstellplätze der Kehrrichtgefäße.

Sollten auf Grund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hierfür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken und diese dem Gesuch um Baubewilligung anzuschließen.

Bei geringfügigen Bauherstellungen, die nur eine Kenntnisnahme erfordern, genügt die Vorlage von zwei Bauplänen, wenn der Bauwerber gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft ist. Die Baupläne, die Baubeschreibung und die Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, vom Verfasser und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. In allen Fällen ist für die Erteilung der Baubewilligung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig, bei der neben dem Bauwerber und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden sind, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Zur Erstattung einer Bauanzeige ist auch ein Mieter berechtigt. Da für bauanzeigepflichtige Bauführungen nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vorgesehen ist, kann daher auch der Eigentümer der betroffenen Baulichkeit gegen die Bauführung eines Mieters keinen Einspruch erheben. Er hat nur die Möglichkeit, gerichtlich auf Unterlassung bzw. Schadenersatz zu klagen.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung und die Kenntnisnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft bzw. Zustellung der Kenntnisnahme an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn voll-

endet ist. Diese Fristen können vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Solche Baubewilligungen werden ungültig, wenn binnen sechs Monaten mit dem Bau nicht begonnen oder er binnen sechs Monaten nach Baubeginn nicht beendet wird.

D) Planwechselbewilligung

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nach erteilter Bewilligung der Baubehörde nur dann mit bloßer Anzeige abgegangen werden, wenn solche Änderungen vorgenommen werden, die bloß anzeigepflichtig sind. In allen anderen Fällen ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter B) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Die Behörde hat dazu den Bauwerber, den Planverfasser und den Bauführer zu laden. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der Baubehörde (MA 36 bzw. 37) nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12., Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anlässlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenskanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenskanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaus oder eines Zubaus in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der zuständigen Baubehörde (MA 36 für die Bezirke 1 bis 9 und 20, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Befreiungsbestimmungen gibt es nur für Neubauten von Wohnhäusern, wenn wenigstens zwei Drittel des Neubaues auf Klein- oder Mittelwohnungen bis zum Höchstausmaß von 100 m² entfallen. Nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume (Küchen, Badezimmer, Speisekammern usw.) und Hauspersonalstuben bleiben für die Berechnung grundsätzlich außer Betracht.

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume, Küchen- und Hauspersonalstuben) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anlässlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für

das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltzwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzwegleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung“.

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

- a) auf dem eigenen Bauplatz oder
- b) auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch, erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten a) oder b) nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

RUDOLF LEHNER

Fliesen-, Platten- und Mosaikverlegung

1030 Wien, Reiserstraße 18/II/6

Telefon 75 38 852, 73 56 82

Für jeden Stellplatz wird eine Mindestfläche von 25 m² angenommen.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters im Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Seitenabstand mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benützte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benützten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagengesetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 16 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsman der MA 39, 11., Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, 1., Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen wird bei unzumutbarer Lärmbelästigung mit einer Betriebseinstellung der zu lauten Maschine vorgegangen.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehr erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedigungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permenzeningenieur des Stadtbauamtes (1., Am Hof Nr. 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Wo kann ein Mieter Auskunft über ein vom Abbruch gefährdetes Haus erhalten?

Zu dieser Auskunftserteilung steht täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr ein eigener Beamter zur Verfügung, der seinen Sitz im Amtsgebäude 17., Kalvarienberggasse 33, Erdgeschoß, Zimmer 4a, hat und der unter Tel. 43 81 14 zu erreichen ist.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Ver-

rechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführen- den Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und den Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 17., Kalvarienberggasse 33, und die MA 64, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, welche auch die näheren Auskünfte anlässlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstoppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der ab 1975 sechsjährigen und ab 1976 siebenjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stellen (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der Preise, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinserhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Doblhoffgasse 6.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt. Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der MA 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 15 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 10 S. Insgesamt sind also 25 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 15 S ist eine Verwaltungsabgabe von 80 S zu entrichten, insgesamt also 95 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiers nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xerokopie im Format A 4 (210 x 297 mm) werden 7 S berechnet, für ein Großformat 10 S; für Polifax- und Lumoprintkopien im Format A 4 werden je 5 S für das Negativ und für das Positiv und je 8 S für das Negativ und für das Positiv in Großformat berechnet; für Kopien und Rückstrahlungen über Mikrofilm sind 3 S je Negativ (Mikrofilm) und 7 S für das Positiv A 4 (für jeden Plan bis zum Ausmaß von 70 x 90 cm ist eine Aufnahme — Mikrofilm — notwendig; für jeden Ausschnitt ist eine eigene Aufnahme erforderlich) zu bezahlen. Für Lichtpausen im Format A 4 wird eine Gebühr von 1 S eingehoben, für Transparentpausen im Format A 4 (incl. Aufnahme) sind 22 S zu bezahlen.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 80 S und der 15 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein von der Stadtvermessung evident gehaltener Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossenen Regulierungen enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 153 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbandrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung geltenden Bebauungsbestimmungen und die Angabe über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbandruckes beträgt 50 S.

An Stelle des Generalstadtplanes tritt künftig die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wird von der MA 41 hergestellt. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf ca. 400 Blättern dargestellt werden. Bisher liegen 291 Blätter der neuen Stadtkarte vor, die das Stadtgebiet etwa östlich der Linie Kahlenberg—Inzersdorf umfassen. Darin sind nicht nur alle topographischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes“ enthält, werden zum Blattpreis von 30 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfs-

Das müssen Sie von uns wissen!

Wir sind immer da für Sie, Tag und Nacht –
und freuen uns darüber.

Wir dienen Ihnen und Ihnen, ja allen.

Bewußt oder unbewußt – für Sie.

Denn unsere Produkte sind für Sie täglich 24 Stunden
im Einsatz.

Egal, ob wir für Sie die Nacht zum Tag machen, mit
unseren Straßenleuchten,

ob wir Müll in unseren Tonnen sammeln,

ob Sie sich von unseren Verkehrszeichen und
Schildern helfen und leiten lassen,

ob Sie beim Kochen durch unser farbenfrohes
Geschirr Freude haben,

ob wir mit unseren patent-vakuumemaillierten
Speichern und Boilern Heißwasser für Sie bereiten,

ob Sie sich in Badewannen oder Duschtassen neue
Kraft holen.



QUALITÄT BIS INS DETAIL

Austria email

karte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 12 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Unterabteilung Grundbau, 12., Niederhofstraße 23, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphy-

sikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 35 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Bestattungs- und Friedhofswesen

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Partien und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe VIII) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau unverzüglich anzeigen.

Die Anzeige wird entgegengenommen:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr (siehe Magistrat,

MA 15); Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 16 Uhr wird die Anzeige beim zuständigen Totenbeschauarzt entgegengenommen; welcher Totenbeschauarzt Dienst hat, ist aus einer Hinweistafel am magistratischen Bezirksamt zu entnehmen;

b) beim Zentralen Totenbeschauamt, 5., Am Hundsturm 18, Tel. 57 66 28, Samstag, Sonntag und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 16 Uhr.

Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telephonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Ab-

holung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung noch am Tag der Totenbeschau durchgeführt werden.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienoberhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ und einen „Auszug aus dem Sterbebuch“ aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch“ benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat,

Geschäftsgruppe VIII) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ und einen „Auszug aus dem Sterbebuch“ aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch“ benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe VIII) erfolgen. Für die Anmeldung der Bestattung eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle, 3., Ungargasse 41, zur Verfügung.

Die Städtische Bestattung steht für die Anmeldung eines Todesfalles auch am Wochenende und

an Feiertagen in der Filiale, 3., Ungargasse 41 (Samstag von 7.30 bis 15.30 Uhr, Sonn- und Feiertag von 7.30 bis 12 Uhr), und in der Filiale, 4., Goldeggasse 19 (Samstag, Sonn- und Feiertag von 7.30 bis 15.30 Uhr), zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Einfache Gräber** für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Familiengräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

3. **Gruftartige Gräber** mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um 10 Jahre verlängerbar.

4. **Grabkammern**, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um 10 Jahre verlängerbar.

5. **Grüfte** für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Einteilung der Friedhöfe

a) Hauptfriedhöfe:

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem

Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe:

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes sowie in der Stammersdorfer Feuerhalle statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

Urnengräber für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Simmeringer Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Groß-Jedlersdorf, Jedlese, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Allgemeines

1. Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten Jänner, Feber, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,

März, April, September und Oktober von
7 bis 18 Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr
geöffnet.

2. Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

3. Gesperrte Friedhöfe

In den Friedhöfen Kaiser-Ebersdorf, Meidling, Altmannsdorf, Hetzendorf, Lainz, Hadersdorf, Gersthof, Pötzleinsdorf, Heiligenstadt, Stammersdorf-Ort, Leopoldau, Hirschstetten, Stadlau, Erlaa, Siebenhirten und Kalksburg werden keine neuen oder heimgefallenen Grabstellen abgegeben. Belegungen in bestehenden Gräbern sind nur bis zum 31. Dezember 1985 möglich.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Als Benützungsberechtigter gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfende der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsrecht geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

2. Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

a) Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:

Familiengrab in laufender Reihe
für vier Leichen auf 10 Jahre 280 S
Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf 10 Jahre 580 S bis 1460 S

Wahlfriedhöfe:

Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf 10 Jahre 1160 S bis 2920 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100 Prozent.

Entgelt für ein Urnengrab:

1 m² für acht Aschenkapseln
auf 10 Jahre 280 S bis 1460 S

b) Arbeitsentgelte:

Beisetzung einer Leiche 1455 S bis 2630 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 390 S bis 1365 S
Enterdigung einer Leiche 1540 S bis 2685 S
Enterdigung einer Aschenkapsel
160 S bis 1390 S

Einäscherung einer Leiche 400 S

3. Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstellen

Das Benützungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes wird das Benützungsrecht über Verlangen um jeweils 10 Jahre erneuert, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützungsrecht. Der Benützungsberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstige Grabausstattung.

5. Auskünfte

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1., Wertortergasse 6, Tel. 63 66 76.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b).

6. Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrrechtes sind die Entgelte für die Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Telefon 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahten) oder anderen Privatgärtnern übertragen

werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11., Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruffbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Im Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, im Südwestfriedhof und in den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Simmeringer Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Bevölkerungswesen

(MA 61)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde (jener Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter mitzubringen.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle bei ihrer früheren Heimatgemeinde beantragen. Der Auszug aus der Heimatrolle

wird jedoch nicht als Nachweis über den Besitz der Staatsbürgerschaft anerkannt.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsurkunden,
2. die Heiratsurkunden der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

A) **Männliche Personen** zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorge-

berechtigten (Vater, Mutter) oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

B) Weibliche Personen

- 1) Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
 - a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
 - b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
- 2) Zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr
nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
- 3) Zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr
die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates, darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird seit dem 1. Juli 1966 durch Eheschließung weder erworben noch verloren. Eine Österreicherin, die

einen Ausländer heiratet, verliert daher dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt. Ebensowenig erwirbt eine Fremde durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie kann aber durch Abgabe einer Staatsbürgererschaftserklärung österreichische Staatsbürgerin werden. Solche Staatsbürgererschaftserklärungen sind schriftlich bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgererschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anlässlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, Nachweis über die bisherige Staatsbürgerschaft, Staatsbürgererschaftsnachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Hierbei gilt bezüglich der Unterfertigung der Erstreckungsanträge das gleiche, was bezüglich der Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt wurde. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufent-

haltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes und anderem. Sodann ist die Dauer der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hiefür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie zum Beispiel engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder der Umstand, daß es sich um einen Konventionsflüchtling handelt. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und in einzelnen Fällen auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
 - a) Verhehlung mit einem Ausländer,
 - b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
 - c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung darum ansucht;

4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil — wäre dieser Ausländer — im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet.

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder — bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen — die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassistischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Über die Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft für Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, gibt der Abschnitt „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?“ Aufschluß.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswür-

digen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt. Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wurde.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen schriftlich bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Beibehaltungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt und bestimmte andere Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband

Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der

fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen sind von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen. Für die Anträge der im Ausland lebenden Bewerber um solche Bescheinigungen sind die österreichischen Berufskonsulate, wo jedoch solche nicht bestehen, die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden zuständig, in deren Bereichen diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ehelicher Vater, Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1., Schottenring 7—9.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Dampfkesselüberwachung

(MA 32)

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (8., Friedrich Schmidt-Platz 5) oder der Kesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1., Krugerstraße Nr. 16), muß schriftlich angezeigt werden:

- a) die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann,
- b) die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampf-

gefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre Druckprobe),

- c) alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen,
- d) die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung,
- e) der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters,
- f) der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

- a) Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 atü,
- b) Dampfkesseln bis 1 atü und Heißwasserkesseln bis 120°C, sofern der Rauminhalt 50 m³ nicht überschreitet,
- c) Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in atü und dem gesamten Rauminhalt in Litern die Zahl 20 nicht überschreitet,
- d) Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 atü und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Litern die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 atü und einem Inhalt von 150 Liter),
- e) elektrisch beheizten Dampfkesseln,
- f) Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis höchstens 25 Bremspferdestärken,
- g) Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken.

Frauen sind nur für bestimmte Anlagen (kleine und mittelgroße Kessel mit Öl- oder Gasfeuerung sowie die in den vorgenannten Punkten a bis g angeführten Kessel und Wärmekraftmaschinen) allgemein zum Betriebswärterdienst zugelassen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können sie jedoch vom Bundesministerium für Bauten und Technik auch für andere Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Aufgaben der Feuerwehr

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahren für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen — die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig — erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein

Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr dann kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen. Die nach einem solchen Verkehrsunfall notwendigen Aufräumarbeiten sind jedoch kostenpflichtig.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb ist oder ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet ist oder ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offen gelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

*großbuchbinderei
engelbert treschers wwe.*

WIEN V,
SCHONBRUNNER STRASSE 34
TELEFON 57 83 32

Ing. Rudolf Simacek

Stadtbaumeister

**1190 Wien, Scheibengasse 3
Telefon 36 32 26**



OPTIKER

ECKER

1090 WIEN IX/66,
NUSSDORFER STRASSE 56
(neben Schubert-Geburtshaus)
TEL. 34 73 41



**Wiener Städtische
Lager- u. Kühlhaus Ges. m. b. H.**

DIREKTION:

WIEN 2, HANDELSKAI 269
TEL. 24 15 61, FERNSCHREIBER 07-46 87
Getreidespeicher, Kühl- und Tiefgefrier-
lagerhäuser, Stückgutmagazine, Frei-
lagerplätze, Lagerung, Konservierung u.
Veredelung, Schiffs- und Bahnumschlag
CONTAINER-SERVICE

**Sprechen Sie
mit uns...**

Bauelemente
Datentechnik
Energietechnik
Elektrohauseräte

SIEMENS

Installationstechnik
Medizinische Technik
Nachrichtentechnik

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT ÖSTERREICH

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Beseitigen von Verkehrshindernissen, Entfernen falsch geparkter PKWs und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschnversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschnversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperrern.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch

Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände, auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ord-

nungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt oder Bodenflächen abgesengt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zulässig. Die Bewilligung wird im allgemeinen — sofern sie nicht aus besonderen Gründen versagt werden muß — unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen des Feuers ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen oder Absengen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hierfür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen oder Absengen darf nur in

Teilstücken erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Umpflügen eines genügend breiten Streifens, sind solche Teilstücke zu schaffen;

7. der Zeitpunkt des Verbrennens oder Absengens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Das Verbrennen von Laub, Reisig oder anderen pflanzlichen Abfällen in geringeren Teilmengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genützten Flächen bedarf keiner Bewilligung, doch sind dabei die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge und von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalitäten ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z.B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer, der Nennleistung in kcal/h, einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropfasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von Feuerstätten unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmezeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, den zum Anschluß des Ölofens vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß überprüfen zu lassen.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist.

sen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige „Zug“ entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist.

2. Bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen!

3. Zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb“ hergestellt.

4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!

5. Die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft.

6. Mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann — früher oder später — kostspielig repariert werden muß.

7. Am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden — es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke—Gaswerke (Tel. 42 16 16/113—119) sogleich zu benachrichtigen.

Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz

(MA 22, 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüt-

tung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Quellenschutzgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch, im flugsandgefährdeten Ostrand der Stadt werden Windschutzstreifen zur Verhinderung von Flugerdebildungen planmäßig errichtet. Da

sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5 Prozent der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00/4219), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1., Bartensteingasse 13 (Tel. 42 8 00/2007, 2008 und 2096).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Lan-

desforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1., Volksgartenstraße Nr. 3, Tel. 42 8 00/4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1., Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00/4118, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13., Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau-Wienerwald (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/353), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereireviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere obliegt.

Landwirtschaft

Auf Grund der neuen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien führt nunmehr die MA 49 die Bezeichnung Forst- und Landwirtschaftsbetrieb. Die Agenden des früheren Landwirtschaftsbetriebes gingen daher auf diese neu geschaffene Magistratsabteilung über.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90 Prozent der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10 Prozent der Anteile

RF

RUPERT FERTINGER

ARMATUREN UND METALLWAREN**1200 WIEN, Jägerstraße 11—13, Tel. 33 72 49, 33 21 39
WOLKERSDORF, Tel. 0 22 45/82 11, FS: 075418**

Ing. Peter Weingart

STAHLBAU KG.**Wiener Gärten 1507****1110 Wien, Tel. 741419**

JOHANN SPIEHS & CO.

**Papierabfälle
Karton- und Pappenvertrieb****1100 Wien, Südbahn - Frachtenbahnhof
Telefon 64 21 29/64 33 29, Telex 12515****4020 Linz-Wegscheid, Bäckermühlweg 46
Telefon 0 72 22/82 0 43—82 0 44, Telex 2128****8021 Graz, Lastenstraße 37
Telefon 0 31 22/91 47 34, Telex 1390**

ELTIN

**ELEKTROINSTALLATIONEN UND
HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.****ELTIN, Breitenfurter Straße 9, A-1120 Wien****Beratung, Planung, Verkauf****Telefon (02 22) 85 40 932, 83 18 862**

und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ umzuwandeln.

Die zentrale Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe hat ihren Sitz in 3., Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87); von dieser Stelle werden die stadt eigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf sowie die Weingüter Kobenzl und Magdalenenhof mit einer Fläche von ca. 1600 ha, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Essling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof mit einer Fläche von ca. 1400 ha, somit insgesamt ca. 3000 ha, verwaltet.

Der MA 49 obliegt nunmehr die Verwaltung der stadt eigenen Höfe und des landwirtschaftlich nutzbaren Streubesitzes der Stadt Wien, um der Stadtverwaltung im Bedarfsfall jederzeit Grundstücke zur Verfügung stellen zu können. Weiters haben die landwirtschaftlichen Betriebe die Aufgabe, die Versorgung städtischer Einrichtungen, wie Spitäler, Anstalten usw., in Krisenzeiten sicherzustellen.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer Jagdkarte ist, und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Landes- und Revierjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem magistratischen Bezirksamt in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 16., Kirchstetterngasse 45, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9., Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Allein jagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!) ist verboten. Auch das Aufstellen von Fallen ist verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beidete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 22 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 16., Kirchstetterngasse 45, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3., Am Modenapark 1—2, 3. Stock, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Nieder-

österreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9., Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschütten und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beidete Wache“ und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über 600 Naturdenkmäler, zu denen nicht nur Bäume, sondern auch Standorte geschützter Pflanzen (zum Beispiel Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau) sowie ein Teich, zwei Quellen und drei Weiher zählen. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit

dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet. 19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Küchenschelle, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden. Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. auch alle einheimischen, nicht jagdbaren freibleibenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Eine ähnliche Kennzeichnung wie die Naturdenkmäler erfahren auch die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete Wiens, zu denen der 23 km² große Lainzer Tiergarten, die Lobau und der Wienerwald gehören. Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesenürtels genießen auch der Prater und Teile des Laaer bzw. des Wienerberges sowie das vom Wiener Tierschutzverein betreute Vogelschutzgebiet Heuberg gesetzlichen Schutz. Endlich unterliegen auch Grün- und Parkanlagen, die zu Parkschutzgebieten gehören, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1., Bartensteingasse 13, als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiangaben haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind. Derzeit besteht die Wiener Naturwacht aus Freiwilligen, die nach Schulung und Prüfung durch Angelobung und Ausfolgung von Dienstabzeichen und Lichtbildausweisen bestellt wurden.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen

in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhauen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

- a) Auf Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
- b) auf Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
- c) auf Obstbäume;
- d) auf Bäume in Kleingartenanlagen und
- e) auf Bäume, die auf Grund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen, die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

„BLITZ- BLANK“

Glas- und Gebäudereinigungs-
unternehmen

Großbaustellenreinigung

Abteilung für Polster- und
Teppichreinigung

1151 Wien, Goldschlagstr. 20
Tel. 92 31 96

ATELIER WEST

Raumgestaltung

E. u. B. DVORSKY

1150 Wien Johnstraße 10
Telefon 95 10 392/95 20 762

Fußböden (PVC, Teppich)

Tapeten

Vorhänge

Jalousien

Karniesen

Wandbeläge



KABELVERLEGUNG FÜR DIE WIENER E-WERKE



KOMMERZIALRAT

JOHANN UHL

BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO.

HOCH- UND TIEFBAU

2604 THERESIENFELD, NÖ.
WIENER STRASSE 6 - 12
TELEPHON 0 26 22/39 66, 59 64

KONTRAHENT DER WIENER STADTWERKE

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00/4219).

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

(MA 42)

Wo erhalten Gartenbesitzer Auskunft über Krankheiten und Schädlinge, die in ihrem Garten auftreten?

Sie wenden sich unter Mitnahme einer frischen Pflanzenprobe an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, der die Pflanzen untersucht und die Gartenbesitzer über Art und Bekämpfbarkeit der Krankheit oder des Schädlings aufklärt.

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanz-

schutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetzes und der Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt, vorausgesetzt, daß die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er verständigt ebenfalls den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der im Sinne der Pflanzeneinfuhrverordnung und Qualitätsklassenverordnung nach Beschau der Sendung eine Freigabe veranlaßt.

Gemeindevermittlungsämlter

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermitt-

lungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung

zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen

Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

Gesundheitswesen

(MA 15, 16, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die auf Grund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund dieser Verordnung des Wiener Magistrates verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ge-

wärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich; in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Vergiftungsinformation

Seit November 1973 ist an der I. medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Prof. Dr. Deutsch) eine „Vergiftungsinformation“ errichtet, die Auskünfte über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese „Vergiftungsinformation“ unter 42 89 (Allgemeines Krankenhaus), Kl. 7266, oder in besonders dringenden Fällen unter der sog. Alarmnummer 43 43 43.

Vernichtung giftiger und gifthaltiger Stoffe

Bei der MA 39 ist seit 1969 eine Koordinationsstelle zur Vernichtung von giftigen und gifthaltigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 73 11 41 während der Dienststunden erreichbar.

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für Kinder bis zu zehn Jahren, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu zwei Jahren, Injektionsimpfung gegen Kinderlähmung nach Salk.) Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den Schulen statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen. Gegen Röteln werden die 12- bis 14jährigen Mädchen im Rahmen der Schulimpfungen geimpft. Außerdem werden Rötelnschutzimpfungen an der Universitäts-Kinderklinik, 9., Lazarettgasse 14 (Mittwoch von 14 bis 16 Uhr) sowie bei Wöchnerinnen an den Geburtshilflichen Abteilungen der Wiener Krankenanstalten durchgeführt. Durch die Rötelnimpfung kann verhindert werden, daß eine Rötelerkrankung während einer Schwangerschaft auftritt und eine Schädigung der Leibesfrucht bewirkt. Die Impfung darf jedoch nur bei nichtschwangeren Frauen und Mädchen vorgenommen werden.

Öffentliche Impfkaktionen gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) werden jeweils besonders (durch Presse, Rundfunk usw.) angekündigt.

Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür Nr. 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Durch die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose sollen vor allem Kinder und Jugendliche vor einer in diesen Lebensjahren besonders gefährlichen Tuberkuloseinfektion geschützt werden. Daher werden bereits in den geburtshilflichen Abteilungen diese Schutzimpfungen an Neugeborenen durchgeführt. Weiters werden die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose und auch die Nachimpfungen in den Schulen von eigens dafür geschulten Ärzten des Gesundheitsamtes vorgenommen. Diese öffentlichen Impfungen sind kostenlos und die Eltern müssen zur Vornahme der Impfung nur ihre Zustimmung geben.

Außerdem werden die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose auch im Gesundheitsamt — Tuberkulosereferat, 1., Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür Nr. 264, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (66 14/553) erfragt werden. Eine Übersicht über die verschiedenen Schutzimpfungen findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Gesundheitspaß und Notfallkarte

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein Gesundheitspaß für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte Notfallkarten (in handlichem Führerscheinform) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen — Impfstand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. — durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte ständig bei sich zu tragen. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

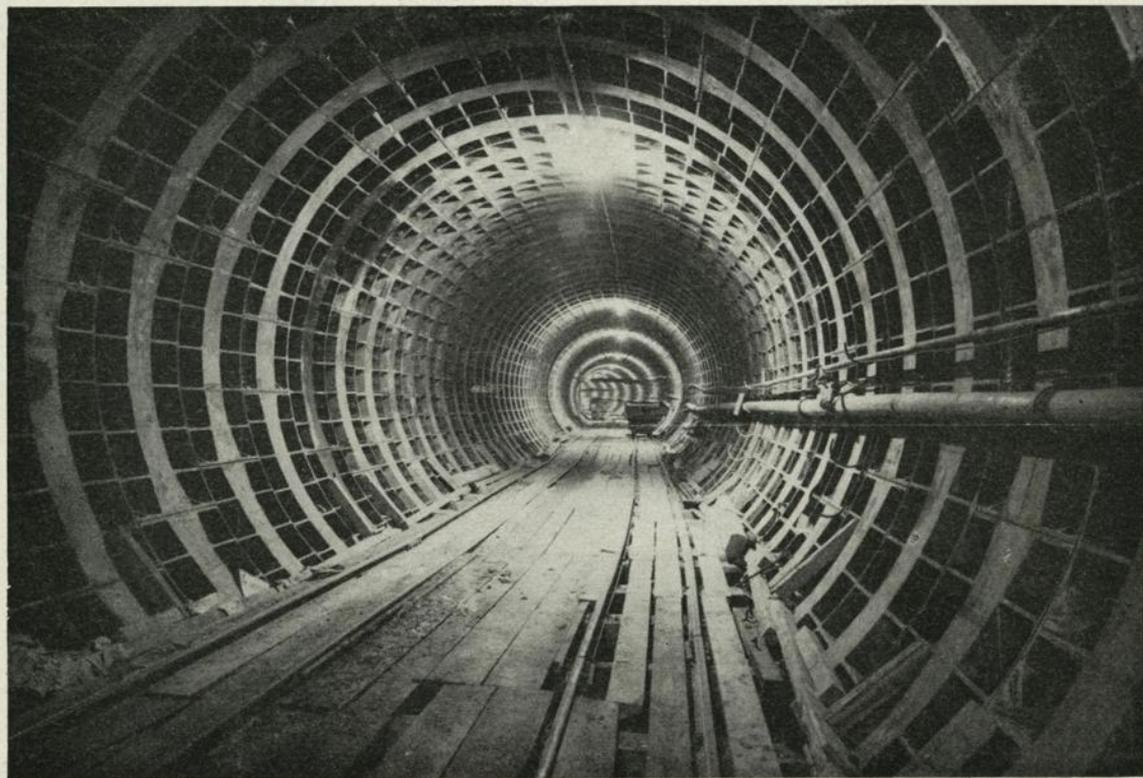
Mutter-Kind-Paß

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1., Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216 (siehe auch Abschnitt Steuern, Abgaben und Gebühren, Geburtenbeihilfe).

Risikokinder

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien hat in Zusammenarbeit mit der Universitäts-Kinderklinik ein Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen eingerichtet.

Vöest-Alpine-Stahl garantiert für die Sicherheit der Wiener U-Bahn



Für den Bau der Wiener U-Bahn fertigt das VÖEST-ALPINE-Werk in Liezen die Stollenauskleidung der Fahrstrecken, Stationen und Verbindungsstollen durch Tübbings aus VÖEST-ALPINE-Stahlblechen und Sphäro-Guß. Gleichzeitig hat unsere Forschungs-Abteilung eine „geräuschschluckende“ Kunststoffschwelle speziell für den U-Bahn-Bau entwickelt.

Mit diesen Erzeugnissen dient die VÖEST-ALPINE dem technischen Fortschritt im U-Bahn-Bau.

VÖEST-ALPINE

VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE EISEN- UND STAHLWERKE -
ALPINE MONTAN AG

Hauptverwaltung Linz, Werksgelände - Telefon (0 72 22) 585 - Telex 02-1421

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Einzelimpfungen Zahl der	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienst- stellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugend- liche, Kranken- pflegepersonal, ansteckungs- gefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse), Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1., Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 264	Tuber- kulose- referat: Auskunft Telefon Nr. 6614/ 553	Außer bei Neu- geborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulin- probe durchge- führt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinder lähmung) A) Schluck- impfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheits- ämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluck- impfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden
B) Impfung nach Salk (Injektion)	Kinder und Jugendliche, falls Schluckimpfung aus Termin- gründen nicht möglich	3—4	Bezirksgesundheits- ämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Pocken (Blattern)	Kleinkinder womöglich im 2. Lebensjahr (Erstimpfung); im 12. Lebensjahr Wiederimpfung; (gesetzliche Verpflichtung!) vor Reisen in pockengefährdete Gebiete; Krankenpflege- personal	1	Bezirksgesundheits- ämter, Schulen (gesetzliche Wiederimpfung), Impfstelle für Aus- landsreisende des Gesundheitsamtes, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Erstimpfungen nach dem 3. Le- bensjahr sollen nur bei drin- gender Not- wendigkeit und unter besonderen, vom Arzt zu erfragenden Schutz- maßnahmen durchgeführt werden
Tetanus (Wund- starrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraft- fahrer usw.	3	Bezirksgesundheits- ämter, Impfstelle für Aus- landsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Fallweise Impfaktionen laut besonderer Ankündigung
Diphtherie— Tetanus	Kinder ab 3. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheits- ämter, Mutterberatungs- stellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Diphtherie— Tetanus— Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr	4	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Jeweilige Beratungszeiten	
Typhus— Paratyphus	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3	Bezirksgesundheitsämter (für Kinder), Impfstelle für Auslandsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Neuerdings ist auch eine <i>Schluckimpfung</i> auf ärztliche Verschreibung verfügbar.
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	2			
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende (siehe oben)	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrengebiete				
Röteln	Frauen im Wochenbett 12- bis 14jährige Mädchen	1	Geburtshilfliche Abteilungen, Universitäts-Kinderklinik, 9., Lazarettgasse 14, Schulen	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls während einer Schwangerschaft erfolgen

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden dort nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Universitäts-Kinderklinik Wien

Abteilung: Entwicklungsdiagnostik,
Zentrum für cerebrale Bewegungsstörungen, Oberarzt Dr. Lesigang,
Tel. 42 89/2569 oder 2567.

Familienplanungsstellen

Fünf Beratungsstellen für Eheberatung und Familienplanung stehen derzeit jedem Ratsuchenden zur Verfügung:

- 1., Gonzagagasse 23 (Montag und Donnerstag von 16 bis 18.30 Uhr)
- 12., Meidlinger Hauptstraße 2 (Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr)

16., Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr)

18., Bastiengasse 36—38 (Sammelweis-Frauenklinik, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr)

22., Kagran, Schrödingerplatz 1 (Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr)

Ratsuchende können auf Wunsch anonym bleiben. Es beraten kostenlos Gynäkologen, Sozialberater und Juristen.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese

Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 66 14/551).

Tuberkulosehilfe

Tuberkulosekranke kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“, 1., Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 10 Uhr (Samstag von 8 bis 10 Uhr) ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen

Gesundenuntersuchungen finden statt in 3., Hainburger Straße 57 (Dienstag bis Freitag vormittag und Montag nachmittag für Frauen, Dienstag und Mittwoch nachmittag für Männer), 9., Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitäts-Klinik, Ambulanz (Dienstag und Donners-

tag nachmittag für Frauen), 10., Kundratstraße Nr. 3, Franz Josef-Spital, Hals-, Nasen-, Ohren-Ambulanz (Dienstag und Mittwoch nachmittag für Männer), 13., Hietzinger Kai 1 (Montag bis Donnerstag nachmittag für Frauen, Freitag nachmittag für Männer), 15., Sorbaitgasse 3 (Montag und Dienstag vormittag für Frauen, Mittwoch bis Freitag nachmittag für Männer), 16., Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, V. Medizinische Abteilung, Pavillon 23 (Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen, Mittwoch nachmittag für Männer).

Außerdem bestehen zwei spezielle Brustambulanzen in 3., Hainburger Straße 57 (Mittwoch von 10 bis 11 Uhr) und 13., Hietzinger Kai 1 (Dienstag von 12 bis 13 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1., Schottenring 24, Tel. 66 14/574.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in der Zentrale, 1., Schottenring 24, 4. Stiege, Parterre, Tür 16, mit Personalausweis und Meldezettel.

Die Tatsache des völlig beschwerdefreien Verlaufes einer beginnenden Krebserkrankung läßt eine frühzeitige Erkennung desselben nur durch eine jährliche Vorsichtsuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen ermöglichen. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt vielleicht später zu einem Krebsleiden führen können, aber auch andere chronische Krankheiten, aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Eine neugegründete Beratungsstelle für Raucher soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, Montag bis Donnerstag von 8 bis 10 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 16-17, erfolgen.

Die Untersuchungen sind kostenlos.

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt von mehr als einem Monat plant, sollte sich auf Tropentauglichkeit ärztlich untersuchen lassen.

Eine solche Untersuchungsstelle besteht im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, und kann gegen telefonische Voranmeldung (66 14/547 oder 548) in Anspruch genommen werden. Hier werden auch Ratschläge für kürzere Aufenthalte erteilt und Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen ausgegeben. So erfährt man alles Wissenswerte über die notwendigen Medikamente, die Kleidungs- und Ernährungshygiene, über die sonstige persönliche Hygiene in den Tropen sowie über die vor Antritt der Reise durchzuführenden Schutzimpfungen (siehe auch Abschnitt „Schutzimpfungen“, Impfstelle für Auslandsreisende).

Wo können sich Sportler auf ihre Eignung untersuchen lassen?

- Alle Sportler und Sportlerinnen, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht, können sich kostenlos jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Allgemeinen Poliklinik, 2. interne Abteilung (Herzstation), 9., Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen und beraten lassen. Röntgendurchleuchtung und Elektrokardiogramm sind bei jeder solchen Untersuchung inbegriffen.

Diabetiker-Beratungsstelle

Diabetiker und ihre Angehörigen können die Beratungsstelle des Österreichischen Diabetikerverbandes in Anspruch nehmen. Sie befindet sich im Amtshaus 1., Schottenring 22—24 (Eingang Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 8), und ist Dienstag von 16 bis 18 Uhr geöffnet.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorglicher Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Wien des Referates Psychohygiene in 2., Kleine Spergasse 2 b, Tel. 24 64 24, zu raten. Die Sprechstunden werden Montag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 20 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. es finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es besteht eine private ärztliche Beratungsstelle für Männer in 16., Lienfeldergasse 60c (Dienstag und Freitag von 18 bis 20 Uhr), Tel. 46 76 873, und der Beratungsdienst der Caritas für Suchtkranke, 4., Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 65 84 00.

Es gibt aber auch Abstinenzorganisationen, die Beratungsstellen für Alkohol Kranke unterhalten: Arbeiter-Abstinentenbund, 15., Hackengasse 13, Tel. 92 33 67; Blaukreuz (Leiter: Ob. Pf. Doktor Deutsch, Fürstenfeld, Steiermark, Schillerstraße Nr. 13), Sekretariat, 2., Taborstraße 21a, Tel. 33 19 615.

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorglich betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Referates Psychohygiene der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, 9., Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erzwungen werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten; die Einnahme vorgeschriebener Medikamente muß eventuell von den Angehörigen überwacht werden.

Geisteskranke, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, sollen die Mithilfe der Beratungsstellen des Gesundheitsamtes der Stadt Wien (Referat Psychohygiene) ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Diese Beratungsstellen befinden sich in 2., Kleine Spergasse 2 b, Tel. 24 64 24, 3., Hainburger Straße 70, Tel. 72 29 552, 9., Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, und 12., Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15. Die Sprechstunden für Erstberatungen werden Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr abgehalten.

Speziell erfahrene Sozialarbeiter beraten in Existenzproblemen, vermitteln zu den geeigneten Stellen des Arbeitsamtes oder zu therapeutischen Rehabilitationshilfen (z. B. geschützten Werkstätten) oder zur Kontakthilfe von „Pro Mente Infirmis“. Auch Nachbarschaftsprobleme können hier beraten werden. Für medizinische Fragen stehen Fachärzte zur Verfügung, für psychologische ein Testlaboratorium sowie geschulte Fachkräfte.

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Geisteskranke eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Referates Psychohygiene bedienen.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht der geriatrische Dienst des Referates Psychohygiene zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieser kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Nur bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen ebenfalls Beratungsmöglichkeiten in der Beratungsstelle des Referates Psychohygiene für Drogenabhängige in 2., Kleine Spelgasse 2b (Donnerstag von 17 bis 19 Uhr).

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich. Überdies obliegt dieser Stelle die Beurteilung der medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Falle des Aussetzens einer Strafverfolgung nach der Suchtgiftgesetznovelle 1971.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in 23., Breitenfurter Straße 517, zur Verfügung (Aufnahme über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik 9., Spitalgasse 23). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17., Schellhamnergasse 3 (Montag von 18 bis 20 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenzugwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalseinweisung ist vorzuweisen.

Gefähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt (an Samstagen und Sonntagen dem ärztlichen Notdienst, Tel. 56 35 11).

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätszuges. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätszuges transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Bei dem magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)

Gewerbewesen

(MA 63)

Was ist ein Gewerbe?

Eine nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt — bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

- a) die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
- b) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmelder zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;
- c) die österreichische Staatsbürgerschaft. Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig

ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur noch bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer- oder Bestattergewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichterteilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Können nur physische (Einzel-)Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellen oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Ja, zur Ausübung von Handwerken befugte Gewerbetreibende dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhafte gewordenen Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbebeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hiervon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Ja, Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung so-

wohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungen in Gewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbebeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichterteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endigt eine Gewerbeberechtigung?

Mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
mit dem Untergang der juristischen Person;
mit der Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
mit der Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
durch das Urteil eines Gerichtes;
mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerbeberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1973 geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

- Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.
- Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen — allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten — be-

sonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseur- und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines

Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketenderien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werk tage.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Glücksspielbewilligungen

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sog. Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel

(Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1 Prozent der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25 Prozent des Spielkapitals (Anzahl \times Preis der Loszettel) betragen.

Erteilung der Bewilligung

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 1., Rathausstraße 9, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimm-

ten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Glücksspielapparate

Ausnahmslos verboten sind die vom Glücksspielgesetz erfaßten Glücksspielapparate. Hiefür gibt es daher keine Bewilligung.

Kanalisation

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie Samstag von 7 bis 12 Uhr, unter Tel. 57 75 75/455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75/462 und 485. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6., Grabnergasse Nr. 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird (z. B. Geruchsbelästigung)?

Hiebe genügt es, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 57 75 75/455, Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr und an Samstagen von 7 bis 12 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 57 75 75/462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, Kanalisation, in 6., Grabnergasse 4—6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch die Gruppe Chemie in der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 9, 11, 19 und 20 im Betriebslokal, 20., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 33 71 54, für die Bezirke 10, 12

bis 18 in 14., Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62, für die Bezirke 21 und 22 in 22., Waldrebgasse 3, Tel. 22 16 97, und für den 23. Bezirk in 23., Atzgersdorf, Brunner Straße 3, Tel. 86 93 12, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MA 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrehen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrehen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6., Grabnergasse 6, Telefon 57 75 75/427, 428, 429 und 476, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf schriftliches Ansuchen durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schließbaren Hauskanalanlagen,

sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00/2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), 17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51/271, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten (1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478; 13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477; 14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479; 2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a).

Sprechtag Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte

bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VI b, Kanalisation, Wasserwerke und Quellenschutzforste, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 15 S gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, ausgestellt (1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478; 13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477; 14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479; 2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a). Ein mit einem 15 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 200 S für Hauskanäle, von 120 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 200 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 15 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundaufbereitung dient.

Kraftfahrwesen

(MA 29, 46, 70)

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23, oder in der Kraftfahrzeug-Prüfstelle, 5., Siebenbrunnenfeldgasse 3.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t“, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht +

Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschriftstafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach den geltenden Kraftfahrvorschriften allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führer-

scheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 15 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und als letzte Instanz an das Bundesministerium für Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die MA 70, 9., Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Hotelwagengewerbe) oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie, des Taxigewerbes usw. oder für eine Fahrschule kann schriftlich oder mündlich bei der MA 70, 9., Viriotgasse 8, eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von Amts wegen eingeholt wird.

Zum persönlichen Betrieb eines Taxigewerbes oder zur Beschäftigung als Taxilenker bedarf man außer dem Führerschein noch eines Taxilenkerausweises, der vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist das einjährige anstandslose Lenken eines Kraftwagens, entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung eines von der Fachgruppe für Personenfuhrwerksgewerbe abgehaltenen Taxilenkerkurses.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechnete Gewerbetreibende können sich dann, wenn ihre Werkstätte über eine entsprechende technische Ausstattung, unter anderem über einen Bremsprüfstand oder ein Bremsmeßverzögerungsgerät mit Schreiber sowie einen Infrarot-Abgastester verfügt, unter Bekanntgabe der für die Begutachtung verantwortlichen geeigneten Personen (Kraftfahrzeugmechanikermeister, Kraftfahrzeugmechanikergeselle mit nachgewiesener dreijähriger Praxis, Gerichtssachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen oder dgl.) bei der MA 70, 9., Viriotgasse 8, um die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Krafträdern (darunter fallen auch die Motorfahrräder), von Personenkraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, von Kombinationskraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, oder zur Beförderung gefährlicher Güter und von leichten Anhängern bewerben.

Diesem Ansuchen sind die Konzessionsurkunde, bei protokollierten Firmen ein Handelsregisterauszug, und die Zeugnisse der für die Begutachtung verantwortlichen Personen beizulegen. Die als Nachweis für die vorgenommene Begutachtung bzw. zur Feststellung des nächsten Begutachtungstermines vorgesehenen Begutachtungsplaketten sind beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien und die Begutachtungformblätter bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen.

Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien

(MA 5)

Kreditaktion zur Förderung von Betriebsansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen (Industrieansiedlungskreditaktion)

Die Stadt Wien führt in Zusammenarbeit mit diversen Kreditinstituten eine Kreditaktion zur Förderung von Betriebsneansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen. Die Förderung erstreckt sich auf die Neuerrichtung von Betriebsobjekten, auf bauliche Erweiterungsinvestitionen sowie den Ankauf und die Adaptierung bestehender Betriebsobjekte, die von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft für Produktions- und Forschungszwecke in Wien vorgenommen werden. Bei einem Eigenmittelaufkommen von 20 Prozent des Investitionsvorhabens (die Kosten für den Erwerb und die Adaptierung von Altobjekten sowie für Erweiterungsinvestitionen sind jedoch zu 30 Prozent aus Eigenmitteln zu finanzieren) wird im Rahmen dieser Aktion von der Stadt Wien für die Errichtung von neuen Betriebsobjekten mit Baukosten von mehr als 2,5 Millionen Schilling ein Baukostenzuschuß von 10 Prozent der Baukosten, für Erweiterungsinvestitionen sowie für den Erwerb und die Adaptierung von Altobjekten ein Zuschuß von 5 Prozent gewährt, wobei diese Mittel zur Finanzierung von Betriebsobjekten einschließlich aller Installationen, jedoch ohne maschinelle Einrichtung, zu verwenden sind.

Kreditaktion zur Modernisierung und Rationalisierung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in Wien

Im Rahmen dieser Aktion werden durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Kredite für den Ankauf von Maschinen und Anlagen, die der Produktionssteigerung dienen, oder für die Erneuerung bzw. den Umbau von Portalen und Geschäftseinrichtungen gewährt. Es sind lediglich Eigenmittel in der Höhe von 25 Prozent des Kreditbetrages nötig. Die Höhe des Einzelkredites beträgt mindestens 10.000 S und höchstens 300.000 S, die Laufzeit maximal zehn Jahre und die Verzinsung nur 5 Prozent p. a. Die erste Rückzahlungsrate ist erst nach einem Jahr fällig. Die Sicherheiten richten sich nach der Höhe des Kredites und den individuellen Gegebenheiten.

Kreditaktion für Existenzgründungen

Wiener Handels- und Gewerbetreibende, die nicht älter als 40 Jahre sind und über eine neuerlichene Gewerbeberechtigung verfügen, sowie Personengesellschaften, sofern auf alle Gesellschafter die Richtlinien der Existenzgründungskredite zutreffen, können über den Kreditverein

der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien einen Kredit zwischen 5000 S und 200.000 S ansprechen. Für freiberuflich Tätige (Kammerangehörige) beträgt die maximale Einzelkredithöhe 100.000 S. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4 Prozent, die Laufzeit zehn Jahre. 25 Prozent des Kreditbetrages muß der Kreditwerber selbst aufbringen.

Kreditaktion für Wiener Gast- und Schankbetriebe

Um den Wiener Gast- und Schankbetrieben die Modernisierung der Küchen, der Gasträume, der sanitären Anlagen und dergleichen zu günstigen finanziellen Bedingungen zu erleichtern, stellt die Stadt Wien Mittel in der Höhe von 20 Prozent des jährlichen Getränkesteueraufkommens, höchstens jedoch 25 Mio S pro Jahr zuzüglich der Kreditrückflüsse, zur Verfügung. Diese Kredite sind zinsfrei und brauchen nur zur Hälfte zurückgezahlt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites, der bei küchenführenden Betrieben bis zu einer Höhe von 200.000 S gewährt wird, ist lediglich, daß die Gemeindeabgaben (Getränkesteuer usw.) während der letzten drei Jahre ordnungsgemäß entrichtet wurden. Darüber hinaus können für die Finanzierung von Investitionen zur Vermeidung von Lärm- und Geruchsbelästigung Kredite bis 100.000 S gewährt werden, welche jedoch zur Gänze zurückzuzahlen sind. Die Abwicklung der Kreditaktion erfolgt durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Ersten Österreichischen Sparkasse angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Sparkassenkrediten Zinsenzuschüsse von insgesamt 3 Prozent p. a., 40 Prozent des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden; die maximale Kredithöhe beträgt 2 Millionen Schilling. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 10 Jahre.

Kreditaktion zur Förderung des Hotelneubaus in Wien

Die Stadt Wien leistet zu Krediten (Darlehen) für die Neuerrichtung von Hotels mit mindestens

150 Betten einen Zinsenzuschuß von 2½ Prozent p. a. in den ersten vier Jahren ab Kreditanspruchnahme, berechnet vom jeweils aushaftenden Kapital. Die Kredite (Darlehen) müssen zur Finanzierung der Herstellungskosten des Hotelneubaues einschließlich aller Installationen, der Klima-(Heizungs-)Anlage und der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen verwendet werden, wobei diese Kosten pro Gästebett 325.000 S nicht übersteigen sollen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Erfordernis der Mindestbettenanzahl abgesehen werden. 25 Prozent des Investitionsvorhabens sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die Kreditlaufzeit soll nach Möglichkeit 20 Jahre betragen, wobei eine dreijährige tilgungsfreie Zeit vorgesehen ist. Der Antrag auf Gewährung eines Zinsenzuschusses ist nach einer kreditwirtschaftlichen Prüfung des Vorhabens durch die kreditgewährende Bank an den Magistrat der Stadt Wien zu stellen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 50.000 S, die Verzinsung 4 Prozent und die Laufzeit vier Jahre. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S zu derzeit 9¼ Prozent und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergnügungssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern.

U-Bahnhilfsaktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahnbau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen: Gewährung von Zinsenzuschüssen (im ersten und zweiten Jahr nach Kreditzuzahlung bis max. 9 Prozent, im dritten und vierten Jahr bis höchstens 7 Prozent und ab dem fünften Jahr bis höchstens 5 Prozent), Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen und Bargeldzuwendungen sowie kostenlose Betriebsberatung. Die Anträge können beim Magistrat der Stadt Wien (MA 65) oder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien eingebracht werden.

Kreditaktion zur Förderung von Großhandelsbetrieben in Wien

Die Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Aktion erstrecken sich auf Unternehmen, die aus Anlaß von gesamtwirtschaftlich förderungswürdigen Betriebsneuansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Großhandelszwecke errichten, wenn sie über den Wiener Raum hinaus Bedeutung haben und ihr Flächenbedarf pro Beschäftigten den durchschnittlichen Flächenbedarf dieses Handelszweiges in Wien nicht überschreitet. Bei einer Eigenmittelaufbringung von 30 Prozent des Investitionsvorhabens wird im Rahmen dieser Aktion von der Stadt Wien für die Errichtung von Betriebsobjekten mit Baukosten von mehr als 2,5 Mio S ein Baukostenzuschuß in der Höhe von 7 Prozent der Baukosten gewährt, wobei diese Mittel zur Finanzierung von Betriebsobjekten einschließlich aller Installationen, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen, zu verwenden sind.

Sonderkreditaktion „Lebensmitteleinzelhandel“

Im Rahmen dieser Aktion werden durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Kredite für den Bereich des Kleinhandels mit Lebens- und Genußmitteln, und zwar nur für solche Geschäfte, die alle Güter des täglichen Bedarfes führen, in ihrer Existenz bedroht sind und durch Investitionsvorhaben auf Grund der neuen Gewerbeordnung eine Möglichkeit haben, die Existenzbedrohung abzuwenden und die Rentabilität zu steigern, gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Supermärkte und Filialbetriebe. Die Höhe des Einzelkredites beträgt mindestens 5.000 S, höchstens 100.000 S (in besonders gelagerten Einzelfällen 300.000 S). Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 5 Prozent p. a., die Eigenmittelaufbringung 25 Prozent, die Laufzeit fünf Jahre (in besonders gelagerten Einzelfällen zehn Jahre).

Bauunternehmung Beer & Ems

**Ges. für Hoch-, Tief- und
Stahlbetonbau m. b. H.**

**Hauptbüro: 1050 Wien V, Zentagasse 47
Telefon 57 13 66**

Lebensmittel- und Marktwesen

(MA 59)

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Kristallzucker, Voll- und Magermilch, Butter, einige wichtige Käsesorten und für verschiedene Rind- und Selchfleischarten sowie für insgesamt 11 Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt. So ist eine wesentliche Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise für Waren gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, enthalten sein. In Gast- und Schankgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten) enthalten sein. Außerdem sind die Speisekarten jener Betriebe, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, zusätzlich außen neben der Eingangstüre gut lesbar anzubringen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf den größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet. Im Telefonbuch, II. Teil (I—Q), scheinen sie unter dem Wortlaut „Marktamtsabteilungen, Städt.“ auf. Die Marktamtsabteilungen sind an allen Werktagen während der Amtsstunden zu erreichen.

Wo können sich Verbraucher, Gewerbetreibende und Produzenten über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln eingehend informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier, Geflügel, Wildbret und Viktualien sowie die Zufuhren von Fischen, Milch und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise der anderen wichtigen Lebensmittel und der Brennmaterialien festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei der Marktamtsdirektion in 3., Am Modenapark 1—2, Tel. 72 36 31/254, sowohl in

Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion unter Tel. 72 36 31/244, 246 oder 247, zu erreichen.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speiserestes bzw. des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion unter Tel. 72 36 31/244, 246, 247, 254 oder 73 41 19, zu erreichen.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaut wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbst gesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen

Österreichs größter Mineralölproduzent!

ÖMV Aktiengesellschaft

1091 Wien, Otto Wagner-Platz 5 Telefon 42 36 21
Telegr.: ERDÖL Wien Fernschr. Nr. 07/4801
ERDÖL Wien

J. STROBL

VEREINIGTE WIENER GROSSBUCHBINDEREI — 1170 WIEN, LOBENHAUERNASSE 17—19, TEL. 46 13 71

Alle Arten von Verlageinbänden

Broschüren und Katalogen

Kulante und auflagengerechte Preise

WERDEN AUCH SIE UNSER KUNDE — SIE WERDEN ZUFRIEDEN SEIN!

Einwandfreie Qualität

Termingerechte Lieferungen

euromarketing
(vorm. brüder riha)



fassaden
fenster
türen
zargen
portale
in leichtmetall und stahl
außenstelle: 1080 wien, kupkagasse 6, tel.-nr. 0222/42 54 63/64

metallbau

gesellschaft m. b. h.
A-4400 steyr
pyrach 1 / postfach 161
tel.-nr. 0 72 52/33 66 Serie

oder in der Marktamtsdirektion kostenlos beschaun zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet!

In der Marktamtsdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die an Wochentagen von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalitäten).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen, sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20., Gasteigergasse 2—4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01, Klappe 233 bzw. 223) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamts-

abteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung 1969 (kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 44a in der derzeit geltenden Fassung).

Da freie Verkaufsplätze auf Märkten fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf vorgenommen. Voraussetzung für die Zuweisung ist u. a. der Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Eine entsprechende Gewerbeberechtigung ist nachträglich vorzulegen.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze.

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Welche Personen können den Blumengroßmarkt beziehen?

Landwirtschaftliche Produzenten, Gewerbetreibende, die zum Großhandel mit Blumen berechtigt sind, gewerbliche Gärtner und sogenannte Waldgeher.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. der von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisation unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbebescheines für das Marktfahrgewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten beim Magistrat (MA 59) erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat (MA 59) bestätigt sind und der Marktfahrgewerbebeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Verkaufsplatzzuweisungen auf temporären Märkten

Die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf temporären Märkten erfolgt durch die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, 2. Stock. Temporäre Märkte werden bei Bedarf an geeigneten Stellen des Stadtgebietes am höchstens vier Werktagen in jeder Woche abgehalten. Die Märkte sind nur für solche Stadtteile vorgesehen, in denen die Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreichend versorgt werden kann. Nähere Bestimmungen sind in der Marktordnung 1969 in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1971, MA 58-1202/71, Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 28a, enthalten.

Die Verkaufsplätze auf dem Flohmarkt, der gemäß § 3 b der Marktordnung für die Stadt Wien jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr in 1., Am Hof, abgehalten wird, werden jeweils am vorhergehenden Freitag in der Marktamtsabteilung für den 1. Bezirk, 1., Wipplingerstraße 8, von 14 bis 15 Uhr zugewiesen. Für die Anmeldung ist ein Ausweis mit Personaldaten und Lichtbild des Bewerbers erforderlich. Der Ausweis ist auch auf

den Verkaufsplatz mitzunehmen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Um den Marktbesuch einem großen Personenkreis zu ermöglichen, mußte der Besuch für ein und dieselbe Person innerhalb eines Monats auf eine einzige Zuweisung eingeschränkt werden.

Es können folgende Marktgegenstände feilgehalten werden: Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände, antiquarische Bücher, Schriften und Fotos, gebrauchter Hausrat kleineren Ausmaßes, alte Münzen und Medaillen.

Auskünfte über sonstige Bestimmungen für den Flohmarkt erteilt die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, Tel. 72 36 31/249.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (wie Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien, Marktordnung 1969 (kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“, Sondernummer 44a/1969), in der derzeit geltenden Fassung festgelegt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen **Produzentennachweis** oder durch einen **Gewerbebeschein** und außerdem durch einen Ursprungsschein bzw. bei Tannen durch eine Plombe, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31/252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Auskünfte über die Ladenschlußzeiten erteilt die Marktamtsdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, Tel. 72 36 31/251.

Städtische Brückenwaagen

- 5., Siebenbrunnenfeldgasse
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 10., Viktor Adler-Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 11., Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 12., Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 15., Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m
- 20., Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 21., Floridsdorfer Markt
Tragkraft: 30 t, Ausmaß: 10,00 × 3,00 m

23., Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365
Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), 3., Am Modenapark 1—2 (Tel. 72 36 31/252), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe-rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Liegenschaftserwerb durch Ausländer

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Wer entscheidet über das Genehmigungs-ansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 1., Rathausstraße 9, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung des Erwerbes beizufügen hat. Im Falle von Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat des Antragstellers auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ist die Staatsbürgerschaft nachzuweisen.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen.

Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Strafbestimmungen

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tat-

sachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsverletzung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

Musterschutz

(MA 63)

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes und Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung vorzugsweise dienlichen Werkzeuge

und Hilfsmittel zu dringen. Der Antrag ist in Wien bei der MA 63, 1., Wipplingerstraße 8, einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, kann der Schuldige mit Geld oder Arrest bestraft werden, doch findet die Strafverfolgung nur statt, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim magistratischen Bezirksamt) stellt. Schadenersatzansprüche sind bei den Gerichten geltend zu machen.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inland registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet in Wien die MA 63.

Opferfürsorge

(MA 12)

Opferfürsorge — Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer

von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr), Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Ghetto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1., Schottenring 24, einzubringen.

Aushilfen nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8., Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1., Schottenring 24.

Für Zivilinvaliden ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, zuständig.

Schifffahrt

(MA 29, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 5 PS auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 1., Teinfaltstraße 9, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffs-

führerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeich-

net das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schifffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorge­merkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A“.

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 20 PS besitzen, müssen gemäß der Schiffs­patentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffs­patent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffs­papiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des recht­mäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige PS-Zahl maßgebend. Eine von wem immer be­stätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffs­patentes (über 20 PS) oder eines Schiffs­führerpatentes (über 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe verheftet werden oder anlegen?

Außer in Notfällen dürfen Schiffe nur an den hierfür bestimmten und von der Schifffahrtsbe­hörde genehmigten Ländern und Landungsplät­zen verheftet werden. Auch das Anlegen außer­halb der hierfür bestimmten Uferstrecken ist an­deren als dem Sport dienenden oder den Ufer­bewohnern gehörenden Ruderschiffen nur mit besonderer schifffahrtsbehördlicher Bewilligung gestattet.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres mög­lich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiff­fahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Son­derregelung der Schifffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschrift­en ist Sportmotorbooten das Befahren des Do­naukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei un­sichtigem Wetter die gesamte Schifffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote ha­ben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Um­setzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Auf­sicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Praterkai“ be­sorgt, die mit je einem Strommeister als schiff­fahrtsbehördlichem Organ besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insow­weit befahren, als dies zum Anlaufen oder Ver­lassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

Schulwesen

(MA 56)

Schulpflicht und Schulorganisation in Wien

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schul­pflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schul­pflicht wird durch den Besuch von allgemeinbil­denden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleich­gültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschu­len oder private Pflichtschulen mit Öffentlich­keitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schul­pflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schul­pflicht auch durch den Besuch einer allgemein­bildenden höheren Schule (Gymnasium, Real­gymnasium und Wirtschaftskundliches Realgym­nasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Been­digung der Hauptschule kann die Schulpflicht im 9. Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Han­delsschule, einer Fachschule, einer Handelsaka­demie oder einer sonstigen berufsbildenden mit­tlernen oder höheren Schule erfüllt werden. Die berufsbildenden mittleren Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirt­schaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse, und 12., Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Be­such beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule

nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule um ein Jahr weiter zu besuchen.

Aufnahme in die Volksschule

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülerschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Für die Schülerschreibung ist zumeist ein Zeitraum von 14 Tagen in der ersten Hälfte des Monats April durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festgesetzt. Diese Frist und die vorzulegenden Personalurkunden sind durch Anschläge an der Schule ersichtlich.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die Unterbringung in die Schule räumlich möglich ist. Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülerschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen. Nach Ablegung eines pädagogisch-psychologischen Tests entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so können die Eltern innerhalb von 14 Tagen beim Stadtschulrat für Wien ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Das gleiche gilt, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat. Die Entscheidung des Schulleiters wird erst mit Ablauf der Antragsfrist wirksam; solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

Stellt sich nach Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf oder die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schul-

pflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen, und sie nicht in eine Sonderschule eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen.

Vorschulklassen

Mit der Einrichtung von Vorschulklassen, vorerst noch als Schulversuch, wurde ein Weg beschritten, den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern wesentliche Impulse für die Erlangung der Schulreife zu geben. Neben den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern können dort auch Kinder aufgenommen werden, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule widerrufen wurde. Vorschulklassen bestehen in jedem Bezirk an mehreren Schulen. Ihr Besuch ist freiwillig.

Besuch einer Sonderschule

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebauten Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehgestörte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättenonderschule. Besondere Betreuung des Schülers ergibt sich allein schon aus den Klassenschülerzahlen; während sie an der Volks- und Hauptschule höchstens 36 und durchschnittlich 30 beträgt, übersteigt die Zahl der Schüler in einer Klasse der Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder nicht zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder nicht zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule nicht 18. Daraus ergibt sich, daß sich der Lehrer dem einzelnen Schüler doppelt bis dreimal soviel widmen kann als an einer Normalschule.

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule entscheidet der Bezirksschulrat auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht.

Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben.

Schulbesuch

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Fall gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig. Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Integrierte Gesamtschule

In der Integrierten Gesamtschule ist die 5. bis 8. Schulstufe ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammengefaßt. Das Grundmodell der Wiener Schulversuche mit der Integrierten Gesamtschule sieht vor, daß abweichend von der herkömmlichen Form des Unterrichts im Verband der Jahrgangsklassen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein Unterricht in fachspezifischen Leistungsgruppen eingerichtet wird, wobei eine Differenzierung nach drei Niveaus erfolgt. In allen übrigen für die Mittelstufenschulen gesetzlich vorgesehenen Pflichtgegenständen wird der Unterricht weiterhin im Klassenverband in den sog. Stammklassen erteilt. Zur Begünstigung von Aufstufungen und zur Vermeidung von Abstufungen wird den Schülern ein zeitlich begrenzter Intensivunterricht in Förder- und Stützkursen angeboten. Integrierte Gesamtschulen sind an den folgenden städtischen Hauptschulen eingerichtet:

- 10., Herzgasse 27/I
- 10., Wendstattgasse 5/I
- 11., Enkplatz 4
- 14., Spallartgasse 18
- 21., Pastorstraße 29
- 22., Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30
- 22., Kagran, Afritschgasse 56
- 23., Atzgersdorf, Steinergasse 25

23., Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119
23., Liesing, Dirmhirngasse 29

In Wien befindet sich aber auch die erste Integrierte Gesamtschule Österreichs, die an einem Bundesgymnasium an Stelle der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule geführt wird (Bundesrealgymnasium, 23., Anton Krieger-Gasse 25).

Ganztagsschule

Mit der Einrichtung des Schulversuches „Ganztagsschule“ im Herbst 1974 setzte die Stadt Wien einen völlig neuen Akzent im Schulwesen. Die zwei Volks- und zwei Hauptschulen des Schuljahres 1974/1975 werden nun mit Schulbeginn um zwei weitere Volksschulen erweitert. Im Schuljahr 1975/1976 werden nun folgende Schulen als Ganztagsschulen geführt:

Volksschulen:

- 2., Aspernallee 5
- 10., Carl Prohaska-Platz
- 20., Spielmannsgasse 1
- 21., Irenäusgasse

Hauptschulen:

- 14., Hochsatzengasse 22—24
- 16., Roterdstraße 1

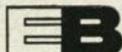
Unter Ausnutzung der in der Gesamtschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern und Erziehern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeitlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen, um Gelegenheit zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagsschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr.

Berufsschulpflicht

Alle in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis stehende Personen haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches Lehrverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehrverhältnisses.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende des laufenden Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.



PLANEN SIE IHRE MODERNE KÜCHE MIT **ELEKTRA BREGENZ** EINBAUGERÄTEN

F. C. MALEK

PAPIERVERARBEITUNGSWERK 1071 Wien, Neubaug. 68, Tel. 93 4761, 93 4762

Kuverts, aller Sorten und Größen, Fensterkuverts,
Versandtaschen, Deckeltaschen · Extraanfertigungen
jeder Art, auch bei kleinen Auflagen

Regelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 468, und Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, Landesgesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes vom 16. Juni 1975, LGBl. für Wien Nr. 20.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

- die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
- die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- der einem schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Februar;
- die Tage vom Samstag vor dem Palmsonn-

tag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);

- die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.)

Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Lehrerkonferenzen und von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Handarbeits- und Werkstättenunterricht) darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12 Uhr dauern.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus zwingenden Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Fachschulen der Stadt Wien

Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidmacher, 12., Längenfeldgasse 13—15, Tel. 83 16 44

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Kleidermacherhilfin aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidmacher, Einzelhandelskauf-

mann, Großhandelskaufmann, Herrenkleidmacher und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermacher- und Herrenkleidermachergewerbe. Für den Antritt der anderen Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse 35, Tel. 34 92 96; 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im I. Zentralberufsschulgebäude, 6., Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergewerkschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert vier Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und dreijähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6., Mollardgasse 87, erteilt.

Sozialhilfe und Fürsorge für Jugend, Familie und Alter

(MA 11, 12, 15)

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: 9., Spitalgasse 23 (II. Universitäts-Frauenklinik), 10., Kundratstraße 3 (Franz Joseph-Spital), 13., Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz), 15., Huglgasse 1—3 (Bettina-Stiftung).

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, 3., Boerhaavegasse 13, I. Universitäts-Frauenklinik, 9., Spitalgasse 23, Sanatorium Hera, 9., Löblichgasse 14, Franz Joseph-Spital, 10., Kundratstraße 3, Krankenhaus Lainz, 13., Wolkersbergenstraße 1, St. Josef-Krankenhaus, 13., Auhofstraße 189, Hanusch-Krankenhaus, 14., Heinrich Collin-Straße 30, Elisabeth-Spital, 15., Huglgasse 1—3, Wilhelminenspital, 16., Montleartstraße 37, Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17., Dornbacher Straße 20—26, Krankenanstalt Gersthof, 18., Wielemansgasse 28, Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18., Bastiengasse 36 bis 38, Rudolfinerhaus, 19., Billrothstraße 78.

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekindigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die Mütter werden in allen Fragen der Pflege und der Erziehung des Kindes (Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin D, Lebertran kapseln und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Elternschulen

Mütter und Väter werden in Elternschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Konsumentenberatung geleitet. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Elternschule besuchen!)

Elternschulen der Stadt Wien: 2., Obere Augartenstraße 14, 3., Sechskrügelgasse 11, 5., Schönbrunner Straße 54, 6., Amerlingstraße 11, 8., Schlesingerplatz 4, 10., Gudrunstraße 128, 12., Tivoligasse 4—6, 13., Hietzinger Kai 1, 15., Rosinagasse 4, 16., Arneithgasse 84, 17., Rötzergasse 29—31, 19., Billrothstraße 42, 21., Floridsdorfer Hauptstraße 12/4, 22., Kagran, Schrödingerplatz 1.

Mütterschule der Wiener Gebietskrankenkasse: 1., Schulerstraße 14, jeden Dienstag 17.30 Uhr.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamtmutter unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit dem Ergebnis der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann ab dem fünften Schwangerschaftsmonat von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 14.30 Uhr im Jugendumt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 17 Windeln, 3 Gesundheitswindeln, 3 Hemdchen, 4 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Windelhöschen, 1 Decke, 1 Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Pulli, 1 NUK Weithalsflaschensauger, 1 Spielzeugkalender und Pflegemitteln, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Jede Mutter kann zwischen der Säuglingsausstattung und einem Zweitpaket wählen. Dieses enthält 6 Windeln, 2 Windelhöschen, Größe 1 und 2, 2 Latzhosen, 1 weißen Pullover, 1 Baumwolljäckchen, 1 weiße Strumpfhose, 1 Nachthemd, 1 Badetuch und 1 Waschlappen, 1 Spielzeugkalender, 1 Kinderspielzeug.

In den städtischen Mutterberatungsstellen werden alle Mütter in Fragen der Pflege und Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern durch den Arzt und die Fürsorgerin unentgeltlich beraten.

Gewisse Gruppen von behinderten Kindern erhalten in der Schule das Mittagessen, wofür im Bedarfsfall Ermäßigungen gewährt werden können.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter- und Kind-Heim, 11., Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

Wer bekommt Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen von der Sozialhilfe?

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die sozialhilferechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

Horte

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden tagsüber Schulkinder betreut, deren Mütter in Arbeit stehen oder bei denen sonst eine fürsorgerische Notwendigkeit für die Unterbringung in diesen Tagesheimen gegeben ist. Für behinderte Schulkinder stehen Sondereinrichtungen zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zu-

ständigen Bezirksjugendamt, das auch die Zuweisung vornimmt.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von 3 bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Polio-Impfung, für Kinder unter zehn Jahren außerdem die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in geschlossenen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Betreuung

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen steht das Jugendamt der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Das Jugendamt, vor allem dessen Erziehungsfachfürsorge und Psychologischer Dienst, mit ambulanten Erziehungsberatungsstellen an allen Bezirksjugendämtern, stationären Beobachtungsmöglichkeiten und sonstigen speziellen Einrichtungen bietet Gelegenheit, entsprechend zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein geeignetes Heim zu sorgen.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

- 2., Karmelitergasse 9 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 3., Baumgasse 12 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 3., Sechskrügelgasse 11 (Freitag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 6., Linke Wienzeile 82 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)

- 9., Sobieskigasse 28—30 (Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 9., Währinger Straße 39 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 10., Laxenburger Straße 43 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 10., Puchbaumgasse 30—36 (Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 11., Enkplatz 2 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 12., Hufelandgasse 2 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 13., Hietzinger Kai 1 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
- 14., Linzer Straße 251 (Dienstag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 15., Rosinagasse 4 (Dienstag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 16., Ottakringer Straße 217 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr und von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 17., Kalvarienberggasse 29 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 19., Billrothstraße 42—48 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
- 21., Floridsdorfer Hauptstraße 12 (Dienstag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
- 21., Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 9 (Montag von 13 bis 16 und 16 bis 19 Uhr)
- 22., Kagran, Schrödingerplatz 1 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)

Diese Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme. Sie übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen.

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Von Montag bis Freitag 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 63 35 33 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Jugendinformationszentren

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit dem im April 1973 eröffneten Jugendinformations- und Beratungszentrum, kurz „info center“ genannt, in 6., Damböckgasse 1. Es ist Montag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr geöffnet und bietet allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info center“ gleicht äußerlich mehr einem Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Unterhaltung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unterhalten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugend-

rechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (zum Beispiel Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (zum Beispiel Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (zum Beispiel Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Wegen der großen Nachfrage wurde Ende 1974 ein weiteres derartiges Zentrum, das „info center 2“, in 17., Röttergasse 29, eröffnet. Auch dort stehen den Besuchern Montag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und Jugendpsychiater zur Verfügung.

Rechtshilfe für Kinder und Jugendliche

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Neben der Führung der Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder oder Waisen übernehmen sie insbesondere auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder — auch dann, wenn die Mutter oder ein anderer Vormund ist — und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat eine Adoptionsvermittlungsstelle (1., Neutorgasse 18, 3. Stock, Tür 396, Tel. 66 14/451) eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Das Jugendberufsfürsorgereferat des Jugendamtes der Stadt Wien, 1., Neutorgasse 18, hilft Eltern und Lehrlingen bei Abschluß eines Lehr- oder Arbeitsvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle. In diesen Angelegenheiten sowie bei familiären Schwierigkeiten können sich Lehrlinge und Eltern aber auch an die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Ehe- und Familienberatung

Die Stadt Wien unterhält zwei Ehe- und Familienberatungsstellen in 1., Gonzagagasse 23, 1. Stock, und in 12., Meidlinger Hauptstraße 2 (Ecke Schönbrunner Straße), denen auch je eine Familienplanungsstelle angeschlossen ist. Die Beratungsstunden sind in der Gonzagagasse Montag und Donnerstag und in der Meidlinger Hauptstraße Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr. Familienplanungsstellen (ohne Eheberatung) gibt es in

16., Montleartstraße (Wilhelminenspital), in 18., Bastiengasse 36—38 (Sammelweis-Frauenklinik), und in 22., Kagran, Schrödingerplatz 1. Die Beratungsstunden sind in der Montleartstraße Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr, in der Bastiengasse Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr und am Schrödingerplatz Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr. Die Mitarbeiter bestehen aus besonders erfahrenen Ärzten (Psychiater), Psychologen, Juristen und Fürsorgerinnen. Alle Probleme, die das Ehe- und Familienleben berühren, können zur Sprache gebracht werden. Vollste Diskretion und, soweit gewünscht, auch Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos. Um Voranmeldung unter Tel. 63 89 96 wird gebeten.

Sozialberatung

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird — ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstellen sind regelmäßig an dem angegebenen Wochentag in der Zeit von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet.

1., Gonzagagasse 23 (im Amtshaus), Montag und Donnerstag; 2., Karmelitergasse 9 (im Amtshaus), Mittwoch; 3., Landstraßer Hauptstraße 127 (Eingang Baumgasse 12), Donnerstag; 4., Favoritenstraße 18 (im Amtshaus), Mittwoch; 5., Am Hundsturm 18, Donnerstag; 6., Magdalenenstraße Nr. 13, Mittwoch; 7., Hermanngasse 26 (im Amtshaus), Mittwoch; 8., Schlesingerplatz 4 (im Amtshaus), Mittwoch; 9., Galileigasse 8 (in der Volkshochschule), Montag; 10., Arthaberplatz 18 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 11., Enkplatz 2 (im Amtshaus), Mittwoch; 12., Schönbrunner Straße Nr. 259 (im Sozialreferat), Mittwoch; 13., Hietzinger Kai 1 (im Amtshaus), Dienstag; 14., Linzer Straße 251, Mittwoch; 15., Rosinagasse 4 (im Amtshaus), Donnerstag; 16., Thaliastraße 157 (im Pensionistenheim), Dienstag; 17., Elterleinplatz 14 (im Amtshaus), Donnerstag; 18., Martinstraße 100 (im Amtshaus), Mittwoch; 19., Gatterburggasse 2a (im Haus der Begegnung), Donnerstag; 20., Brigittaplatz 10 (im Amtshaus), Donnerstag; 21., Kürschnergasse 9 (im Haus der Begegnung), Dienstag; 22., Kaisermühlen, Schüttaustraße 2 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 23., Liesing, Lehmannngasse 1 (im Amtshaus), Donnerstag.

Sozialer Notruf

In der MA 12 ist ein „Sozialer Notruf“ installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 11 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialbeamten verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen von Montag bis Freitag von 7.30 bis 20 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Werktag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel (Meldeabschnitt) an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gewährt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortleistung.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Sozialreferat einmalige Aushilfen.

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die die soziale Gefährdung bedingenden außergewöhnlichen Ereignisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes nach freier Wahl begeben, der ihn an einen Kassenfacharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützappa-

rat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Dauerkrankenhilfempfänger mit Ausweis können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhen- sonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zweck vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben.

Behindertenhilfe

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Transportkosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Außerdem kümmert sich das Referat Ärztliche Körperbehindertenenbetreuung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Tür 10, um alle Fälle von Körperbehinderten, läßt sie durch ihre

Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiernern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die Ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapien für Behinderte

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapien geführt.

Kurszeit: Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr. Die Kurs Teilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelehrt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapien, 16., Seeböckgasse 12—14, gerichtet werden.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen- und Stadtbahn sind in der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und
ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitper-

son. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von derzeit 184 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlizenz beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßen- und Stadtbahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. Die Benützung der innerstädtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist beim Sozialreferat des Wohnbezirks (des Aufzunehmenden) zu stellen. In besonders dringenden Fällen kann die Antragstellung auch in der MA 12 — Aufnahmeabteilung erfolgen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Pflegeheim einverstanden ist. Kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Pflegeheim eintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernisse vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Bei nicht gehfähigen Pfleglingen erfolgt die Benachrichtigung über den Einberufungstermin an die jeweilige Verstädtigungsadresse, die Abholung selbst mit dem Sanitätswagen. Gehfähigen Personen wird am Vortag des Aufnahmetages der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Pflegeheim zur Aufnahme einfinden sollen.

Wie bekommt man Hauskrankenpflege?

Hauskrankenpflege umfaßt die fachliche Krankenpflege, im unbedingt notwendigen Ausmaß auch Heimhilfe bzw. Familienhilfe. Sie wird je nach Bedarf gewährt bei vorübergehender Erkrankung einer Person, wenn die Aufnahme derselben in ein Krankenhaus nicht unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß keine nahen Angehörigen vorhanden sind, welchen eine Pflegeleistung zuzumuten ist.

Hauskrankenpflege wird allgemein auf die Dauer der jeweiligen Erfordernisse gewährt.

Beizubringen ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Pflegeperson hervorgeht.

Die erkrankte Person oder nahe Angehörige wenden sich an das Sozialreferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind sämtliche Personaldokumente sowie die Einkommensnachweise des Antragstellers beizubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden. (Die Beibringung des Einkommensnachweises entfällt bei Personen, die bereit und imstande sind, die vollen Kosten zu tragen.) Betreute Personen, die hiezu nicht imstande sind, haben zu den Kosten der Hauskrankenpflege einen Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

In den Fällen der Hauskrankenpflege wird eine Krankenschwester des Vereins „Wiener Sozialdienste“ beigelegt, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet.

Personen, die für die Kosten einer Hauskrankenpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Sozialdienste“, 1., Wipplingerstraße 8/2/1/129, Tel. 63 07 31/263. Eine Pflegestunde kostet derzeit 71 S zuzüglich 8 Prozent Mehrwertsteuer.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht einer Krankenpflege bedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft gehindert ist, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte. Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Betten machen und andere laufende häusliche Arbeiten.

Sie wird gewährt bei bloßer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Personen, die keiner Krankenpflege bedürfen, wenn dadurch eine Verpflegung in einer Anstalt vermieden werden kann. Heimhilfe für pflegebedürftige Personen wird im allgemeinen nur im Ausmaß von zwei Stunden täglich bzw. bis drei Stunden (dreimal wöchentlich) jedoch ohne Beschränkung der Dauer gewährt.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe erfolgt in gleicher Weise wie in den Fällen der Hauskrankenpflege.

Auch die übrigen Erfordernisse (ärztliches Attest, Personaldokumente, Einkommensnachweise) sind die gleichen wie bei Hauskrankenpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Sozialreferat des Wohnbezirkes zu stellen.

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familieneinheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Geburt etc.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre.

Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die tägliche Einsatzdauer liegt bei acht Stunden (jedoch niemals nachts).

Essenszustelldienst

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen auch keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich von Montag bis Freitag, auf Wunsch auch an Samstagen, mit Ausnahme von Feiertagen eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, d. s. derzeit 25 S, und zwar wöchentlich im voraus, d. s. 125 S, für das Samstagmenü 28 S, zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden. Für Essensempfänger, die eine Diätkost benötigen, ist der Bezug eines Diabetiker-Menüs für Zuckerkranken oder einer Diät für Magen-, Galle- und Leberleidende (Schonkost ohne Schweinefleisch, fett- und salzarm) möglich. Eine Diät-Mahlzeit kostet derzeit 30 S, d. s. pro Woche 150 S. Der Bezug ist an ein ärztliches Attest gebunden. Essensbezieher mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Ermäßigung des Essenspreises anzusuchen. Die dafür notwendigen Anträge werden von den Essenszustellern abgegeben und sind mit dem letzten Pensionsabschnitt an das zuständige Sozialreferat einzusenden.

Anmeldungen zum Essensbezug können an folgende Stellen gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“, 1., Schottenring 24, Tel. 66 14/252; Caritas der Erzdiözese Wien, 9., Währinger Gürtel 104, Tel. 31 15 01/33; Hausfrauenverein „Die Frau und ihre Wohnung“, 14., Hütteldorfer Straße 158, Tel. 94 23 82; Soziales Hilfswerk, 1., Falkestraße 3, Tel. 52 76 11; Volkshilfe, 10., Seneffeldgasse 11, Tel. 62 92 31/13; das nach dem Wohnsitz zuständige Sozialreferat.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1.

Stock, Tür 111, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erlangt man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten und Einkommensnachweisen wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgliche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1975/1976 145 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger und Pensionistenklubbesucher. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur

Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert und die Qualität und Menge der Mahlzeiten überprüft und Unzukömmlichkeiten abstellt.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Erstmalig im Jahr 1973 wurde in den Monaten Juli und August von der Stadt Wien die Aktion „Fahrt ins Grüne“ durchgeführt. Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen, damit sie dort in frischer Luft Erholung und Entspannung genießen. Die Kosten dieser der Gesundheit und dem Wohlergehen der älteren Mitbürger gewidmeten Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7., und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pflinglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt fünf kleine bzw. zwei oder drei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit modernen Autobussen durchgeführt.

Pensionistenheime

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“ hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen, die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als reine Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, können dauernd pflegebedürftige Personen weder aufgenommen noch weiter belassen werden.

Der Fonds hat derzeit elf Heime in Betrieb, und zwar:

- Pensionistenheim „Sonnenhof“, 169 Personen, 22., Viktor Kaplan-Straße 6—8
- Pensionistenheim „Föhrenhof“, 235 Personen, 13., Dr. Schober-Straße 3
- Pensionistenheim „Liebhartstal“, 245 Personen, 16., Thaliastraße 157
- Pensionistenheim „Döbling“, 215 Personen, 19., Pfarrwiesengasse 23
- Pensionistenheim „Erdberg“, 229 Personen, 3., Würtzlerstraße 25

Pensionistenheim „Laaerberg“, 249 Personen,
10., Per Albin Hansson-Siedlung-Ost, Ada
Christen-Gasse 3

Pensionistenheim „Haidehof“, 274 Personen,
11., Rzehakgasse 4

Pensionistenheim „Leopoldau“, 260 Personen,
21., Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 10

Pensionistenheim Penzing, 261 Personen,
14., Dreyhausenstraße 29 (Ecke Ameisgasse)

Pensionistenheim Fünfhaus, 247 Personen,
15., Ecke Schanzstraße — Ibsenstraße

Pensionistenheim Leopoldstadt, 263 Personen,
2., Rauscherstraße (Augarten)

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können nur in der Geschäftsstelle des Fonds, 1., Schottenring 25, in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 12 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldzettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Kuratorium Wiener Jugendheime

Das Kuratorium Wiener Jugendheime dient dem Ziel, Pflegekinderheime, Wohn- und Tagesheime, sonstige Heime sowie Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit ordentlichem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder aufrechtem Lehr- oder Dienstverhältnis in Wien zu errichten und zu führen.

In vierjähriger Bauzeit wurde in 14., Mühlbergstraße 7, die „Stadt des Kindes“ errichtet. Dort sind 260 Wiener Kinder zwischen zwei und 19 Jahren untergebracht. Außerdem ist der Anlage ein großes Freizeitzentrum für die Kinder und die Jugend der Umgebung angegliedert.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern nach Wien

(Wiener Zuwanderer-Fonds)

Der Fonds hat den Zweck, die Zuwanderer zu fördern, die aus dem In- und Ausland nach Wien kommen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtung von Beratungsstellen, Förderung der geeigneten Unterbringung sowie die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung.

Der Fonds betreibt ausgedehnte Informationsarbeit, u. a. durch die Gestaltung von Hörfunksendungen und telefonischen Nachrichtendiensten sowohl in serbokroatischer als auch in türkischer Sprache.

Beratungsstellen:

- 3., Baumgasse 12
- 6., Linke Wienzeile 82
- 9., Sobieskigasse 30
- 10., Gudrunstraße 128
- 14., Linzer Straße 249
- 17., Rhigagasse 4
- 19., Ruthgasse 21
- 21., Gerichtsgasse 14
- 22., Kagran, Schüttaustraße 2
- 23., Liesing, Lehmanngasse 1

Soziale Wohnbeihilfen

Mietzinsbeihilfen

Für Bewohner von mietergeschützten Altwohnungen, die von einer Erhöhung des Hauptmietzinses infolge von Reparaturen (gemäß §§ 7 und 8 des Mietengesetzes) betroffen werden, ist die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien vorgesehen.

Eine Mietzinsbeihilfe wird in der Regel gewährt, wenn der Hauptmietzins auf mehr als das Sechsfache gesteigert wurde und die Entscheidung der Schlichtungsstelle vor dem 1. August 1974 ergangen ist. Bei Hauptmietzinserhöhungen ab dem 1. August 1974 besteht Anspruch auf Mietzinsbeihilfe des Bundes. Die Anträge sind beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

In sozialen Härtefällen kann Mietzinsbeihilfe auch bei einer geringeren Zinserhöhung sowie zusätzlich zu der von Seiten des Bundes gewährten Mietzinsbeihilfe gewährt werden. Außerdem ist die Gewährung eines Vorschusses auf die beim Finanzamt beantragte Bundesleistung möglich.

Für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe ist nur das monatliche Familieneinkommen (netto) maßgebend.

Anträge können schriftlich oder mündlich bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102, 102a, 167 und 195, Referat Soziale Mietzinsbeihilfe, eingebracht werden.

KOTÁNYI-PAPRIKA

die Weltmarke!

IM VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI ERSCHIENEN:

Die neuen FAHRTENBÜCHER

nach der Fahrtenbuchverordnung 1975,
BGBl. Nr. 461/75

Sozialversicherung

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl. Nr. 199/1958.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 70 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 210 S wöchentlich oder höchstens 910 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit angeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die aus der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig weiterversichern. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Weiterversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen krankenversichert war.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten, auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 120 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit

S. SCHNEIDER

Ein- und Verkauf von Alteisen, Nutzeisen und Metallen-Schrottpressen
1232 Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Str. 228-232, Tel. 672667

und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiter-
versichern.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei
gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen
Pflichtversicherung im gleichen Versicherungs-
zweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine andere Form der freiwilligen Versiche-
rung, nämlich die Selbstversicherung, ist für be-
stimmte Gruppen nicht versicherungspflichtiger
Personen in beschränktem Umfang in der Kran-
ken- und Unfallversicherung zugelassen. In der
Kranken- und Pensionsversicherung ist eine
Selbstversicherung für Personen zulässig, die
eine oder mehrere, wegen Geringfügigkeit des
Entgelts von der Pflichtversicherung ausgenom-
mene Beschäftigungen ausüben, solange sie im
Inland wohnen. In der Arbeitslosenversicherung
ist eine freiwillige Versicherung grundsätzlich un-
zulässig.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge
erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbe-
züge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat
oder das er darüberhinaus vom Dienstgeber oder
einem Dritten erhält, das heißt, es unterliegen
also auch vom Dienstgeber über den Anspruch
hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso
wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Bei-
tragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandschädi-
gungen und Spesensätze, die Abfertigung bei
Angestellten, Wohnungsbeihilfe, Kinderbeihilfe
und dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Ent-
gelteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine
Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese beträgt
in der Krankenversicherung und in der Arbeits-
losenversicherung 7200 S, in der Unfall- und Pen-
sionsversicherung 11.700 S monatlich, wobei in der
Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbei-
tragsgrundlage jährlich neu bemessen wird.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14.
Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu ent-
richten, jedoch nur bis zum Zweifachen der je-
weiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage
im Jahr.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenver-
sicherung 5 Prozent für Angestellte, 7,5 Pro-
zent für Arbeiter, in der Arbeitslosenversiche-
rung 2 Prozent für Arbeiter und Angestellte, in
der Unfallversicherung 0,5 Prozent für Ange-
stellte, 2 Prozent für Arbeiter sowie in der Pen-
sionsversicherung 17,5 Prozent. Von den Beiträ-
gen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbei-
träge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu
tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienst-
geber und den Dienstnehmer. Für Arbeiter, die
im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzah-
lung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) ha-
ben, ermäßigt sich der Krankenversicherungs-
beitrag auf 6,6 Prozent.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als
wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung

einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege,
Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und
Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen so-
wie vorbeugende Jugendlichen- und Gesunden-
untersuchungen. Als Barleistungen sind Kranken-
geld, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Be-
stattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine
Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Le-
bensjahr (Frauen) vollendet hat,

2. am nächsten Monatersten nach der Voll-
endung dieses Alters oder — falls der Pensionsan-
trag später gestellt wird — nach der Stellung des
Antrages nicht eine pensionsversicherungspflich-
tige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt
von mehr als 1909 S im Monat gebührt, und

3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hie-
von zwölf in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen
hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosig-
keit gebührt, wenn der Versicherte nach Voll-
endung des 55. Lebensjahres innerhalb der letz-
ten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem
Pensionsantrag folgende Monaterste) mindestens
52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeits-
losenversicherung bezogen hat, für die weitere
Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch
ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Ver-
sicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten
36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Ver-
sicherungsdauer (Frühpension) gebührt männli-
chen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr
erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei
Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung
für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der
Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten ins-
gesamt mindestens 420 für die Bemessung der
Leistung anrechenbare Versicherungsmonate er-
worben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Mo-
nate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate
der Pensionsversicherung. Ferner darf der Ver-
sicherte am Stichtag weder selbständig noch un-
selbständig erwerbstätig sein.

Übt ein ASVG-(GSPVG-)Pensionist wieder eine
pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung
aus, so gebührt ihm (für höchstens 36 Monate)
nach Erwerbung von je zwölf Beitragsmonaten
ein Zuschlag zur Alterspension. Dieser beträgt
für zwölf Beitragsmonate 1,5 Prozent des vier-
zehnten Teiles der Summe der auf diese Monate
entfallenden Beiträge.

Anspruch auf eine erhöhte Alterspension hat
derjenige, der trotz Berechtigung die Alterspen-
sion noch nicht beansprucht. Die Erhöhung be-
trägt für zwölf Versicherungsmonate, abgestuft
nach dem Lebensalter (61. Lebensjahr bis ab
71. Lebensjahr), 2 bis 5 Prozent der Alterspension.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten
oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine
Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder
dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger
als 26 Wochen anhaltend ist und

2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hie-
von zwölf in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig pensionsversicherungspflichtig werden, sind als Wartezeit für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension 96 Monate erforderlich.

Die Witwe eines Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr — bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger — erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon zwölf in den letzten 36 Monaten, erworben hatte. Eine solche Pension gebührt auch insbesondere dann, wenn der Verstorbene bereits selbst Pensionist war.

Die für sämtliche Arten von Pensionsansprüchen erforderliche Dritteldeckung, das ist das Erfordernis, daß in den letzten 36 Monaten zwölf Versicherungsmonate vorliegen müssen, entfällt, wenn die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hierfür aufliegende Formblatt zu verwenden und sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Ar-

beitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Verehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfangs einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine

TISCHLEREI
BAU- UND MÖBEL ALLER ART

7222 ROHRBACH, Waldstraße 13
Telefon 0 26 26-82 09

ADALBERT SCHÜTZ

PLANA

Hoch- und Tiefbaugesellschaft
Nachf. Dipl.-Ing. Walter Landrichter & Co.

1040 WIEN, MÖLLWALDPLATZ 2
Telefon 65 32 54

Projektierung und Ausführung
von Kanälen und Hausanschlüssen

Offsettechnik
durch Leistung und Qualität an der Spitze



pillerdruck

A-1070 Wien · Neustiftgasse 73–75 · Telefon: 93 76 41 Serie

aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigte Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Aktenwidrigkeit oder der unrichti-

gen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Oberlandesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Kläger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (Anwaltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auf-erlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Es handelt sich hier allerdings nicht um eine einheitliche Vollversicherung wie bei den Unselbständigen, sondern es ist jeder Versicherungszweig durch ein eigenes Gesetz geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind für die Krankenversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971), BGBl. Nr. 287, und für die Pensionsversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), BGBl. Nr. 292/1957. Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die den Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr oder Fremdenverkehr angehören, sowie die Bezieher einer Pension aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die auf

Grund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der Selbständigen-Krankenversicherung beantragen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Begräbniskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hierbei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSKVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

In der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung sind ebenfalls die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, allerdings ohne Beschränkung auf bestimmte Sektionen, versicherungspflichtig, ebenso die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 8,75 v. H. der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (nicht auch aus sonstigen Einkünften). Mindestbeitragsgrundlage sind 2737 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 13.650 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie die Mitglieder der Tierärztekammer und

die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Wie bei den selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich auch hier um keine einheitliche Vollversicherung, sondern es sind die einzelnen Versicherungszweige voneinander unabhängig und durch jeweils gesonderte Gesetze geregelt, so die Krankenversicherung durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG), BGBl. Nr. 219/1965, die Pensionsversicherung durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG), BGBl. Nr. 28/1970, und die Unfallversicherung durch das ASVG (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b). Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Bauern-Krankenversicherung sind die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, ihre mittätigen Kinder, Enkelkinder, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegersöhne eines Landwirtes, sofern sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und daraus überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Ferner sind die Bezieher einer Pension aus der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterschaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Bauern-Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls

versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG.

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Bauern-Krankenversicherung und in der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert ist, einschließlich der im Einzelfall von der Kranken- oder Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt, welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtenlohn, Witwenbeihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

Steuern, Abgaben und Gebühren

(MA 4, 6)

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müs-

sen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb

betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Ebdorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2474 und

2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellensuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht

dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Ebenendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2474 und 2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefällten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Zweck der Ausgleichsabgabe

Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8000 S zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so

kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

Dienstgeberabgabe

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der

Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus ausgeübt, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderviertel ist bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Erklärung abzugeben. Wenn der vierteljährliche Abgabebetrag nicht mehr als 400 S beträgt, kann die Abgabenerklärung für ein Kalenderjahr bis zum 10. Februar des folgenden Jahres abgegeben werden. Das Recht auf jährliche Abrechnung geht nicht verloren, wenn in einzelnen Kalendervierteln der Abgabebetrag ausnahmsweise mehr als 400 S beträgt, sofern der Jahresbetrag der Abgabe 1800 S nicht übersteigt.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung, Bewilligung monatlicher Akontozahlungen in Verbindung mit einer jährlichen Abrechnung sowie durch die Befreiung von der vierteljährlichen Erklärungspflicht für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20 Prozent und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10 Prozent.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Eberndorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2296, 2433, 2434, 2438, 2471, 2472, 2473, 2476, 2484). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides, die Jahresabgaben bis 2. Mai jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 12., Theresienbadgasse 3 (Tel. Nr. 83 16 01/284), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die Abgabe ist an die Stadtkasse, in deren Bereich sich das abgabepflichtige Objekt befindet, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, zu entrichten. Ohne Rücksicht auf die Objektslage ist für Baustofflagerungen und bei Selbstbemessungsabgaben die Abgabe an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten, bei der bei Selbstbemessungsabgaben auch die Abgabenerklärungen innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung einzubringen sind. Für Jahresabgaben wird den Abgabepflichtigen im April jedes Jahres ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zehlschein zugesandt.

Getränke- und Gefrorenessteuer

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Bemessung, Abrechnung und Entrichtung der Getränke- und Gefrorenessteuer

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke und das Gefrorene (einschließlich der Beigaben), für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen abzurechnen und die Steuer hiefür zu entrichten. Abgabepflichtige, die ihren Sitz außerhalb Wiens haben, haben die Erklärung bei der MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2639), einzubringen und die Steuer auch dorthin zu ent-

richten. Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439 (Tel. 42 8 00/2450).

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer, die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und die Müllabfuhrabgabe.

A. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitzer unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, das heißt sie haften gemäß § 891 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung bekämpft werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;

2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist beim Magistrat einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Der Magistrat setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gesicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Ansuchen um zeitliche Grundsteuerbefreiung, Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankinzuges erfolgen.

B. Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

Der an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Gebührenpflicht für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen. Gebührenpflichtig ist der Schuldner der Grundsteuer.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist. Die Gebühr ist wie die Grundsteuer eine Jahresabgabe und wird zu denselben Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) wie diese fällig. Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende von Bedeutung sind, so hat dies der Gebührenschuldner binnen zwei Wochen nach deren Eintritt schriftlich der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob es sich um eine Senkgrube oder einen Kanalanschluß handelt. Bei rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeige erhöht oder vermindert sich die Gebühr mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem diese Umstände eingetreten sind. Werden jedoch Umstände, die eine Verminderung oder Löschung der Gebühr bedingen, nicht rechtzeitig angezeigt (d. h. binnen zwei Wochen nach deren Eintritt), so vermindert sich oder erlischt die Gebühr erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels, in dem die Anzeige tatsächlich beim Magistrat eingelangt ist.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte, der Zahl der Pißmuscheln und der Länge der Pißwände, wobei es unerheblich ist, ob diese Anlagen an einen Straßenkanal, an eine Senkgrube oder an eine Hauskläranlage angeschlossen sind. Derzeit beträgt die Gebühr für Sitzaborte, die für eine einzige Wohnung bestimmt sind, je Sitzaborte und Jahr 96 S, für Sitzaborte innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements in Fremdenbeherbergungsbetrieben 92 S. Für alle übrigen Sitzaborte (z. B. Gangklosette für mehrere Mietparteien, Klosette in Betrieben) beträgt die Gebühr je Sitzaborte 140 S im Jahr. Für Pißanlagen ist eine jährliche Gebühr von 140 S je Pißmuschel bzw. laufendem Meter der Pißwände zu entrichten. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Welche Leistungen erbringt die Stadt Wien für die Gebühren?

Die Gebühren dienen zur Erhaltung und zum Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der dazugehörigen Anlagen. Weiters wird die Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen bis zu

einem Normalmaß von jährlich 6 m³ Inhalt für jeden angeschlossenen Sitzaborte besorgt. Für die das Normalmaß übersteigende Räumung werden gesonderte Gebühren eingehoben, die zwei Wochen nach Festsetzung fällig werden. Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen wird über Ansuchen beim zuständigen magistratischen Bezirksamt die Bewilligung zur Selbsträumung erteilt, wenn keine sanitären Gründe entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist. Für die Zeit der rechtskräftig erteilten Selbsträumungsbewilligung ruht die Gebührenpflicht.

Weitere Ausführungen über die Räumung bzw. Selbsträumung siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Kanalisation.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Gebühr ist zu denselben Zeitpunkten und mit denselben Bruchteilen des Jahresbetrages fällig wie die Grundsteuer und ist an die örtlich zuständige Stadtkasse bargeldlos zur Einzahlung zu bringen.

C. Müllabfuhrabgabe

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 35 l Inhalt, Kunststoffgefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit 220 l, 770 l und 1100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrunde zu legen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 35 l und 50 l Inhalt mit 3,50 S, für Normalgefäße mit 110 l Inhalt mit 9 S, für Großgefäße mit 220 l Inhalt mit 18 S, für Großgefäße mit 770 l Inhalt mit 63 S und für Großgefäße mit 1100 l Inhalt mit 90 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehrich-) Abfuhr und Fuhrpark.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Abgabe beträgt einheitlich 100 S jährlich für jeden Hund. Gänzlich befreit sind Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens unbedingt benötigen. Diese Befreiung erstreckt sich allerdings nur auf einen Hund. Ermäßigungen auf die Hälfte sind vorgesehen für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie in beschränktem Ausmaß für Wachhunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Besitzer an Stelle dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Ein Besitzwechsel während des Abgabjahres begründet beim Erwerber des Hundes keine neue Abgabepflicht. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde; auch kann eine in einer anderen Gemeinde gelöste Marke in Wien nicht das Entstehen der Abgabepflicht hindern.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stadtkasse. Ansuchen von Siedlern oder Kleingärtnern sind jedoch im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner einzubringen.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundebesitzer in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundebesitzer bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundebesitzer die Hundemarke per Post übermittelt. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2469).

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundebesitzer nach dem Hundeabgabengesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von zwei Prozent der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8500 S pro Kalenderjahr sowie bestimmte Zulagen und Zuschläge — dazu gehören Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit —, soweit sie den Freibetrag von 5070 S monatlich oder 1170 S wöchentlich bzw. 195 S täglich nicht übersteigen). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen, soweit sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 7500 S, so bleiben 5000 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Ebdorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2296, 2433, 2434, 2438, 2471, 2472, 2473, 2476, 2484). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Opferfürsorgeabgabe

Der Besuch von Filmvorführungen gegen Entgelt unterliegt der Opferfürsorgeabgabe. Der Ertrag dient ausschließlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie für Zivilinvalide, sofern diese Personen in Wien wohnhaft sind.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich der Umsatzsteuer und der Opferfürsorgeabgabe 10 S nicht übersteigt, 10 g, sonst 20 g. Sie ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Sie sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Die Abgabepflicht entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu	50 S	2 S
über	50 S bis zu 100 S	3 S
über	100 S bis zu 150 S	4 S
über	150 S bis zu 300 S	6 S
über	300 S bis zu 400 S	8 S
über	400 S bis zu 500 S	9 S
über	500 S bis zu 600 S	10 S
über	600 S bis zu 700 S	12 S
über	700 S bis zu 800 S	13 S
über	800 S bis zu 900 S	14 S
über	900 S bis zu 1000 S	15 S
über	1000 S	18 S

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und hierüber unter Abfuhr der eingehobenen Beträge bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats dem Magistrat (der Abgabehauptverrechnung) Rechnung zu legen. Die Abgabe ist bei der Abgabehauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 101 (Tel. Nr. 42 8 00/2656), zu entrichten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418).

Parkometerabgabe

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Die Kurzparkzone ist zusätzlich durch ein Hinweisschild „Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen nur gegen Entgelt“ gekennzeichnet. Der Begriff „Abstellen“ umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 2 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 4 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 6 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerfen. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des

Beginnes der Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
2. Einsatzfahrzeuge,
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst“ gekennzeichnet sind,
4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder der Abfertigung anhalten,
5. Fahrzeuge, die von Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind (Körperbehinderte).

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometergesetzes Strafverfahren durch.

Sportgroschen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroschen eingehoben. Der Ertrag dient dem Ausbau bestehender und der Errichtung neuer Sportanlagen und Einrichtungen sowie der Förderung der Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Er ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.



DAS GROSSE GIPS- INNENAUSBAUPROGRAMM

der Schottwiener Gipswerke Ges. m. b. H.

Garant rationellen Bauens und gesunden Wohnens

- ALBA-Gips-Zwischenwandplatten
- Gipskartonplatten
- Haftputze
- Spezialgipse
- Baugipse

Schottwiener Gipswerke Ges. m. b. H. Gesellschafter der ÖGIPS

1010 Wien, Kärtner Straße 21-23, Telefon 0222/527624, FS 01-1187

GRATZ & BÖHM Ges. m. b. H.

2700 WIENER NEUSTADT, HAUPTPLATZ 19, TEL. 0 26 22/58 52

OBERFLUR-, UNTERFLUR- und FALLMANTELHYDRANTEN
ABSPERRKLAPPEN und SONDERARMATUREN

Vergnügungssteuer

Filmvorführungen, Theatervorstellungen, Vorträge, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Kartenspiele, Puppenspiele, sportliche Veranstaltungen, Tombolen, pratermäßige Volksbelustigungen, Spielautomaten, Musikautomaten, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzerthäusern und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 123, und für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und für Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439-441, anzumelden. Für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs- und Musikautomaten, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen hat die Anmeldung spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der MA 4, Ref. 7,

1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439, zu erfolgen. Wird die Befreiung von der Steuer aus einem der im Gesetz genannten Gründe angestrebt, ist die Veranstaltung fünf Tage vor dem Veranstaltungstag anzumelden.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Anlässlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Abrechnung der Vergnügungssteuer

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorangehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen.

Bemessung und Entrichtung der Vergnügungssteuer

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6 — Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 124, für alle anderen Veran-

staltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung zu entrichten.

Wassergebühren

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühren?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches und der Bezugsart (Hauswasser, Betriebswasser).

Im Hauswasserbezug ist für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers eine Wasserbezugsgebühr von 4 S zu entrichten, wobei für jeden Bewohner des Hauses täglich 50 Liter Wasser gegen eine ermäßigte Gebühr von 2.80 S für den Kubikmeter überlassen wird. Als Zahl der Hausbewohner gilt der Personenstand nach der am 10. Oktober 1973 stattgefundenen Personenstands- und Betriebsaufnahme.

Im Betriebswasserbezug wird für bestimmte Betriebe, für Krankenanstalten und zu Bauzwecken, wenn diese aus einer selbständigen Abzweigung versorgt werden, Wasser gegen eine Gebühr von 3,45 S für den Kubikmeter abgegeben. Für Kleingartenanlagen wird in der Zeit von April bis Oktober Wasser gegen eine Gebühr von 3.30 S für den Kubikmeter abgegeben. Beim Betriebswasserbezug ist jedoch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Mindestgebühr von 90 S für jedes Vierteljahr zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält sämtliche für die Ablesung und Gebührenvorschreibung notwendigen Angaben einschließlich des durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauches, woraus das Vorliegen eines Rohrgebrechens ersehen werden kann. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Bemessung und Entrichtung der Gebühren

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6., Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75/225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschriftinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser, unter anderem auch die Vorgehensweise bei Rohrbrechen, siehe „Der Amtschimmel hilft!“, Abschnitt Wasserversorgung.

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

- keine Evidenthaltung der Zahlungstermine, Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
- Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften“ an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorgedruckte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Inter-

esse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich erhebliche Nachteile zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor oder verzögert die Rückgabe, so hat dieser zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2470 S oder wöchentlich 570 S oder täglich 95 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeiträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1973) seinen Wohnsitz hatte. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1973 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer je nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers

1. wenn der Arbeitnehmer nach Verzicht des anderen Berechtigten volle Kinderabsetzbeträge beansprucht;
2. wenn dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes) und die Zahl der Kinderabsetzbeträge zu ändern ist.

Der Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
2. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. wenn Kinderabsetzbeträge für minderjährige haushaltszugehörige Kinder eingetragen sind, die Voraussetzungen hierfür aber vor dem 11. Oktober 1975 weggefallen sind (z. B. durch Ausscheiden des Kindes aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen);
2. wenn Kinderabsetzbeträge wegen Übernahme der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung oder der Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen hierfür aber nicht mehr gegeben sind (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es beendet schon vor der Erreichung des 27. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es stirbt);
3. wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür aber weggefallen sind (z. B. der andere Ehepartner erzielt Einkünfte von jährlich mehr als 10.000 S).

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 4914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es

aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;

2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3276 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen);
6. Abgeltungsbetrag für außergewöhnliche Belastung bei erstmaliger Heirat nach dem 31. Dezember 1972. Über Antrag werden vom Wohnsitzfinanzamt jedem Steuerpflichtigen, der erstmals heiratet und zum Zeitpunkt der Verheiratung im Bundesgebiet seinen Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, die entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung durch Zahlung eines einmaligen Betrages von 7500 S abgegolten.

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anlässlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gebührt Familienbeihilfe,

1. für minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 19. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die nicht selbst über ein Gesamtvermögen von mehr als 240.000 S verfügen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird und nicht verheiratet ist.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht,

1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 1000 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschalbetrag von 4914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im elterlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind;
3. für Kinder, die verheiratet sind.

Höhe der Familienbeihilfe

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	340 S
für zwei Kinder monatlich	740 S
für drei Kinder monatlich	1275 S
für vier Kinder monatlich	1705 S
für jedes weitere Kind monatlich	460 S mehr.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 340 S. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich je 340 S. In den Monaten Feber, Mai, August und November gebührt eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des für diesen Monat zustehenden Beihilfenbetrages.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einzubringen:

1. bei der **Gemeinde** (dem magistratischen Bezirksamt) wenn
 - a) es sich bei dem Antragsteller um den ehelichen Vater des Kindes handelt,
 - b) der Antragsteller in der Gemeinde seinen alleinigen Wohnsitz hat,
 - c) der Anspruch auf Familienbeihilfe für das erstgeborene Kind erstmalig geltend gemacht wird, und
 - d) das Kind zum Haushalt des Antragstellers gehört;

2. beim **Finanzamt** des Wohnsitzes in allen übrigen Fällen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die entweder dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes vierteljährlich ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

Meldepflicht und Rückzahlung

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat oder sich unmittelbar vor der Geburt mindestens sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S. Für die 1974 ge-

borenen Kinder wird eine Erhöhung um 8000 S über gesonderte Antragstellung beim Finanzamt gewährt, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat und zwischen dem 10. bis 14. Lebensmonat ärztlich untersucht wurde, worüber die ärztliche Bescheinigung dem Antrag beizuschließen ist.

Ab 1975 beträgt die Geburtenbeihilfe 8000 S, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen entsprechend dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Der Mutter-Kind-Paß steht insbesondere den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Vertragsärzten und sonstigen Vertragspartnern, die Untersuchungen dieser Art durchführen, den Schwangeren- und Mutterberatungsstellen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausfolgung an die Schwangeren oder Mütter zur Verfügung.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1., Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnäle, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hierbei ist

es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf

andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hierbei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO. 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswart). Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Bestreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur winterlichen Betreuung der Gehsteige besteht nur im Ortsgebiet in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO 1960, § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 93 Abs. 1).

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße (110 l Rundtonnen und 1100 l Großraumbehälter) dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organ-Strafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Welche Bestimmungen bestehen gegen „wilde“ Ablagerungen von Müll und auf welche Weise kann man kleinere und größere Mengen von Sperrmüll und Gerümpel los werden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Größere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kleinere Mengen Gerümpel (kein Bauschutt) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes werden bei folgenden Ablagerungsstätten der MA 48 von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr und Samstag von 7 bis 11.30 Uhr (werktags) kostenlos angenommen:

2., Stoffellagasse 7a; 10., Sonnleithnergasse 30; 11., Simmeringer Hauptstraße 32; 12., Eichenstraße 1a; 14., Zehetnergasse 7; 16., Flötzersteig 12 — Müllverbrennungsanlage (Maximallänge 70 cm); 19., Krottenbachstraße 6 (Zufahrt Leidesdorfsgasse); 21., Fultonstraße 10; 23., Atzgersdorf, Brennergasse 1.

Größere Mengen werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5., Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11, Klappe 288 oder 270.

Abholungen ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 100 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11, Klappe 288.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5., Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängenvorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-4/67 vom 10. März 1967) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängenvorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich ein-

gebracht werden und sind mit einem 15 S-Bundesstempel und einer 15 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße entleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwenden

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein !

den Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Was geschieht mit Altöl und sonstigen Kohlenwasserstoffen?

Altöl, Benzinrückstände, Lösungsmittel sowie Lack- und Farbreste werden von der Firma BIA, Betriebsgesellschaft für Industrieabfall und Altölbeseitigung Ges. m. b. H., 1., Kärntner Ring 6, Tel. 65 64 06, übernommen.

Ablieferungsort für solche Abfälle ist deren Betrieb im Ölhafen Lobau, Tel. 77 72 47.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der großen Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann auch telephonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11, Klappe 215) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigegeben ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen, und der Besitzer kann, von dem Zeitpunkt an, an dem er das Fahrzeug der MA 48 überlassen hat, nicht mehr wegen der unberechtigten Abstellung des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund (Straße, Parkplatz u. dgl.) durch die Behörde bestraft werden.

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten“ dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten“ eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

Straßenverkehr

(MA 35, 46, 70)

Welche Dienststelle ist für die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen) zuständig?

Die MA 46, 12., Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen.

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen usw.) verantwortlich?

- a) Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16);
- b) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 15 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 — G (Gebrauchserlaubnisse), 12., Theresienbadgasse 3, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anlässlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist, wenn die Verkehrsfläche öffentlicher Gemeindegrund ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung

(MA 28, 33, 64)

Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus sowie der Hersteller einer Einfriedung an der Baulinie ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (15 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 15 S-Bundesstempel und 97 S-Verwaltungsabgabemarken (32 S für die Auffahrt und 65 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigerstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17., Lienfelder-gasse 96, anzusuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

FRANZ STIPPL

BAUMEISTER

1228 WIEN, GARTENHEIMSTRASSE 23,
TELEFON 22 11 57

Erdbewegungs- und Abbruchsgesellschaft m. b. H.

DKFM. GÜNTHER KÖNIG

Abbruch-, Bau- und Transportunternehmung
Sand- und Schottergewinnung

7000 Eisenstadt

St.-Rochus-Straße 36

TTS-MASCHINENSATZ
BUCHDRUCK
MEHRFARBEN-OFFSET
BUCHBINDEREI

DRUCK- UND VERLAGSANSTALT GUTENBERG
2700 WR. NEUSTADT, WIENER STR. 66, ☎ 02622/8261 SERIE



14,9

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasfalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 15 S-Bundesstempel, 8 S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgedigelt werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurf-schächte, Ölabbüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechkabel ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegrafverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis 1. März, werden Aufgrabungen, außer bei Gebrechen, nicht bewilligt.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permenenzingenieur des Stadtbauamtes, Tel. 42 8 00/2941 oder 63 66 71/398, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16., Friedmannngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben;
- b) falls ein Telefon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter 33 35 73 — Abteilung B 5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung).

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch unter 65 66 41/24) der MA 33, 3., Senngasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Störungen, bei denen die Uhren eine falsche Zeit zeigen oder stehenbleiben, liegen meist im weitverbreiteten Kabelnetz und müssen daher oft an einem anderen Ort behoben werden. Wenn also an der gestörten Uhr keine Behebungsarbeiten zu beobachten sind, heißt dies nicht, daß an dieser Störungsbehebung nicht gearbeitet wird.

Städtische Unternehmungen

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbestellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistell-

ung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Zählermontage vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ($\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampere}$). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: $\text{Volt} \times \text{Ampere} = \text{Watt}$ gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

Ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der

Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$; ein Bügeleisen von $500 \text{ W} = 0.5 \text{ kW}$ Anschlußwert in 6 Stunden $0.5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“) bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucher-

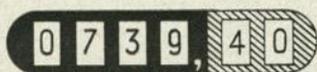
anlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind. In Haushalten werden statt Sicherungen auch Leitungsschutzschalter verwendet.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

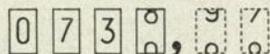
Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW — EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hunderstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zu-

ständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, bei den Beratungsstellen sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (b e w e g l i c h e Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Gas- und Stromverrechnung

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahresverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, der Zählergebühr sowie einem geschätzten durchschnittlichen Verbrauchsanstieg) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung, die durch den tatsächlich erfolgten

Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Anlässlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese neue Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zuzufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die bisher besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Tarife für Haushaltabnehmer

I. Haushalt-Tarif H 78

Arbeitspreis	78 g/kWh
Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:	
für 1 oder 2 Tarifräume	S 5,00
für 3 Tarifräume	S 13,00
für 4 Tarifräume	S 23,00
für 5 Tarifräume	S 34,00
für jeden weiteren Tarifraum	S 12,00
Meßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife“.	

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:
 a) jeder bewohnbare Raum über $8 \text{ m}^2 + 10\% = 8,8 \text{ m}^2$ Grundfläche,
 b) eine Grundfläche von je angefangene weitere 30 m^2 in einem Raum mit mehr als 30 m^2 .

II. Kleinstabnehmer-Tarif K 385

Arbeitspreis	385 g/kWh
Meßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife“.	

III. Nachtstrom-Tarif N 37

Arbeitspreis	
Jahresdurchgängig	37 g/kWh
Grundpreis für Speicherheizgeräte	
je angefangene 500 W des Anschlußwertes	S 1,50/Monat
Grundpreiszuschlag für Meßeinrichtung:	
2-Leiter-Zähler	S 7,00/Monat
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 15,50/Monat
Steuergerät bzw. Schaltbefehl	S 11,00/Monat
Grundpreiszuschlag für andere Zeitschalter usw. gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

IV. Pauschaltarif P

Kompressionskühlschränke und Tiefkühltruhen
 (Nutzinhalt in Liter + 5%)

	Monatl. Teilbetrag
100	S 24,00
150	S 29,00
200	S 36,00
250	S 42,00

V. Nebengebühren

Mahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Mahnkostenbetrag)	S 10,00
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, neuerliche Überprüfung der Anlage nach Beseitigung von Installationsmängeln, Prüfung einer erweiterten oder abgeänderten Anlage, Änderung der Meßeinrichtung	S 80,00
Für jede Aus- und Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung	S 40,00
Für jede Aus- und Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage	S 40,00
Für jede Abnehmerummeldung mit oder ohne vorangegangene Einstellung der Versorgung	S 40,00
Sonstige Nebengebühren gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

Zu diesen Preisen kommen bei den Abrechnungen noch 8% Umsatzsteuer hinzu.

LICHT UND KRAFT ING. KONRAD RUKSER

BEH. KONZ. INSTALLATIONSBURO FÜR
ELEKTROTECHNIK
sämtliche Geräte und Radios auf bequeme
Teilzahlungen

Zentrale: 1190 Wien 19, Pantzerg. 2/4 348148

Baumeister

ALOIS PETZ

Hochbau —
Fassadenherstellung —
Adaptierungen — Renovierungen

1090 Wien, Grundlgasse 3
34 01 54 34 05 67

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benützungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16 ¹ / ₂
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16 ¹ / ₂
Radioapparat	60	16 ¹ / ₂
Kaffeemühle	80	12 ¹ / ₂
Handrührgerät	120	8 ¹ / ₂
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2 ³ / ₄
Brotröster	450	2 ¹ / ₄
Haartrockner	450	2 ¹ / ₄
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1 ¹ / ₄
Bügeleisen	1000	1
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	3/4
Doppelkochplatte	2000	1/2
Heizgerät	2000	1/2
Wäschetrockner	2000	1/2

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C 1 kWh
 Elektrokochen pro Person und Tag
 etwa 1 kWh
 Kühlschrank pro Tag 0,6—2 kWh
 1 kg Wäsche in einer Waschmaschine
 waschen etwa 1 kWh

Geschirrspülmaschine (10—12 Maß-
gedecke)
 1 komplettes Spülprogramm etwa 2,5 kWh
 4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine
 bügeln etwa 1 kWh

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur noch einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Die seit der Einführung der Jahresabrechnung gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Gas- und Stromverrechnungssystem der Wiener Stadtwerke bei der überwiegenden Anzahl der Kunden Anklang findet.

Laß das sein !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schalteln und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhafft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhafft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 7., Stiftgasse 13, die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg.

Geschäftsstelle Meidling: 12., Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20., Denisgasse 39, Tel. 33 35 21, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Lang-Enzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 0 22 36/42 03, für die Gemeinden Biedermansdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hengersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf, Weißenbach und Wiener Neudorf.

Allgemeines

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerken“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und Verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gasleitungen und der Gasverteiler- und Benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe oben) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Zuleitung richten sich nach Querschnitt und Länge der Zuleitung und nach der Art der Straßendecke. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung oder Auswechslung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu leisten.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Messung des abgegebenen Gases erfolgt durch staatlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler

abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

Anschlußwert m ³ /h bis	1,5	2u.5	7	10u.15	22	30
Schilling/Monat	2,50	5,—	7,50	18,—	24,—	30,—

(ohne Umsatzsteuer)

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen — mit Ausnahme der sog. „Außenwandgeräte“), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund abzugeben.

Was kostet Stadtgas und was Erdgas?

Im Stadtgas sind pro Nm³ 4,6 Mcal (4600 Kcal), im Erdgas etwa 9,6 Mcal (9600 Kcal) enthalten. Der Preis für eine Megakalorie (1 Mcal = 1000 Kcal) ist mit 30,65 g (ohne Umsatzsteuer) für den Haushalt gleich, egal ob dieser mit Stadtgas oder Erdgas versorgt wird.

Über Ansuchen des Abnehmers können hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 29,14 g/Mcal (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 29,14 g/Mcal (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen jedoch mit 30,65 g/Mcal (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Der Anteil an Heizgas wird aus der Differenz der in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich Mai) verbrauchten Energiemenge und dem höchsten Energieverbrauch in einem der vorangegangenen Sommermonate (Juni bis einschließlich September) ermittelt.

Wie erfolgt die Erdgasumstellung und wo erhält man Auskünfte darüber?

Zuerst werden die Gasgeräte auf ihre Umbauwürdigkeit untersucht. Der Zeitpunkt der Erhebung, die Klassifikation der Gasgeräte und der Beginn der Umtauschaktion werden dem Gaskonsumenten jeweils in einem Schreiben mitgeteilt. Im Rahmen einer von den Gaswerken organisierten Gasgeräteumtauschaktion können zu äußerst günstigen Bedingungen — auch auf Teilzahlung — die nicht umbauwürdigen Geräte durch moderne, zündgesicherte Geräte ersetzt werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, auch

für umbauwürdige Geräte billige Aktionsgeräte zu erhalten. Durch den höheren Heizwert des Erdgases ist es möglich, bei gleicher Leitungsdimension ein Gasgerät mit größerer Leistung als bisher anzuschließen.

Die Gasgeräteaktion ist jedoch auf den jeweiligen Umstellrayon und auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt. Die Einräumung dieser günstigen Bedingungen setzt voraus, daß das alte Stadtgasgerät den Wiener Stadtwerken-Gaswerke kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die eigentliche Umstellung beginnt acht Wochen nach Beendigung der Umtauschaktion mit dem Gaswechsel. Bei diesem wird das in den Rohrleitungen befindliche Stadtgas durch das nachströmende Erdgas verdrängt und ausgeblasen. Am ersten Umstelltag — dies ist in der Regel ein Montag oder Mittwoch — werden die neu angelieferten Gasherde aus der Umtauschaktion angeschlossen, die vorhandenen Allgasherde einreguliert und mit dem Umbau auf Erdgasherde begonnen. Kann ein Gaskochgerät nicht am ersten Tag umgebaut werden, wird ein Leihkocher gratis zur Verfügung gestellt. Am Abend können alle Kunden des Umstellrayons ein Kochgerät, jetzt jedoch bereits mit Erdgas versorgt, benützen.

Am darauffolgenden Tag werden die noch nicht umgebauten Herde, Warmwasserapparate und die Heizgeräte auf die neue Energie umgestellt. Jeder in Arbeit befindliche Rayon muß bis Freitag abends umgestellt sein, da am darauffolgenden Montag mit der Umstellung eines neuen Rayons begonnen wird.

Anläßlich der Umstellung auf Erdgasversorgung wurde bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke eine Reklamationsabteilung eingerichtet. Diese ist unter Tel. 42 16 16/100, 318, 227, in der Zeit von 7.30 bis 17 Uhr zu erreichen.

Wo erhalte ich einen Kredit für die Neuanschaffung von Geräten bzw. den Umbau oder die Umstellung der Geräte auf Erdgas?

Um die Anschaffung von Neugeräten zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, einen Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in Anspruch zu nehmen.

Das gleiche gilt für alle im Rahmen der Aktion „Erdgas für Wien“ durch Umbau oder Umstellung entstehenden Kosten — sofern die Aufträge über die Umstellfirma laufen. Die Rückzahlung der Kreditsumme kann in zehn oder 20 Monatsraten erfolgen. Die Zinsen betragen pro Monat der Laufzeit 0,5 Prozent des bewilligten Kreditbetrages (nicht Kontokorrent). Für die Bearbeitung des Antrages wird eine einmalige Gebühr von 2 Prozent des Kreditbetrages in Rechnung gestellt. Voraussetzungen zur Krediterlangung sind: Volljährigkeit, geordnete Einkommensverhältnisse, Vorlage der Rechnungen der Umstellfirma und des Originalzahlscheines. Die Überweisung der Kreditsumme erfolgt direkt

an die Umstellfirma. Anträge können in jeder Zweigstelle der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien eingereicht werden. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb kurzer Zeit.

Beispiele für monatliche Rückzahlung:

Kreditbetrag	bei 10 Raten	bei 20 Raten
S	S	S
1000	107	—
2000	214	112
3000	321	168
4000	428	224
5000	535	280

Was geschieht bei der Umstellung auf Erdgas mit den Sozialfällen?

Gasabnehmer, denen die Kosten der Umstellung bzw. die Neuanschaffung der Gasgeräte nicht zugemutet werden kann (das sind Gasabnehmer, deren Einkommen — einschließlich das der mitwohnenden Familienangehörigen — die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge bzw. der Ausgleichszulagen im Sinne der Pensionsversicherung nicht übersteigt), können nach Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse und durch einen Antrag beim zuständigen Fürsorgereferat die Kostenübernahme durch die Stadt Wien beantragen. Dabei können ihnen die (im Rahmen der begünstigten Kreditaktion) anfallenden Kosten gänzlich abgenommen werden.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Informationsstelle, 6., Mariahilfer Straße 63, Tel. 57 96 01, erteilt. Wärmebedarfsberechnungen, insbesondere für größere Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Informationsstelle Mariahilfer Straße am Dienstag von 14 bis 17.45 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 14 bis 16.15 Uhr an Hand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag und Dienstag von 8 bis 17.45 Uhr und Mittwoch bis Freitag von 8 bis 16.15 Uhr eine Heizgas-Geräteausstellung mit spezieller Heizungsberatung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerken einzureichen.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9., Mariannengasse 4, Tel. 43 80. System der Gasverrechnung siehe Abschnitt „Elektrizität in Wohnung und Betrieb“.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke 6., Mariahilfer Straße 63, und 12., Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zusagenden Gasgerätes kann dieses bei einem befugten Installateur über die „G a s g e m e i n s c h a f t W i e n“ bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und österreichische Gasgerätezeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen (bis 20 Monatsraten). In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfzeichen der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Siehe auch den Abschnitt „Wo erhält man Auskünfte über die Erdgasumstellung und wie erfolgt sie?“

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Finanzierung erfolgt für den Besteller bis zu einem Betrag von derzeit 7000 S spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brauseecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist der über 7000 S hinausgehende Mehrbetrag mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest ist, zuzüglich des errechneten Zinsbetrages, in 20 Monatsraten der Gasgemeinschaft mittels Zahlschein zu überweisen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, 6., Mariahilfer Straße 63, 1. Stock, Tel. 57 96 02.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 42 16 16, Gebrechenbehebungsdienst, angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst

beheben, bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen befugten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes!

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, Gebrechenbehebungsdienst.

Wiener Verkehrsbetriebe

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt (ohne fallweise Einlage- und Verstärkungslinien)

- 39 Straßenbahnlinien,
und zwar 22 Radiallinien
6 Rundlinien
11 Durchgangslinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 200 km.
- 4 Stadtbahnlinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 27 km.
- 35 Autobuslinien im Einheitstarif,
Gesamtbetriebslänge ca. 180 km.
- 3 Innerstädtische Autobuslinien sowie
1 Kahlenberglinie,
Gesamtbetriebslänge ca. 13 km (Sonder-
tarif).

TARIFE

I. EINHEITSTARIF

A. Allgemeines

Der Einheitstarif gilt auf allen Straßenbahnlinien, auf den Stadtbahnlinien, auf den Autobuslinien, für die nicht der Sondertarif gilt, ferner auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und

auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen.

Die Straßenbahnlinien und Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, auf denen der Einheitstarif gilt, sind mit Ausnahme der Stadtbahn in Kurzstrecken eingeteilt.

B. Fahrscheine

Alle Fahrscheine gelten für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung auf der für die Erreichung des Fahrzieles zeitmäßig kürzesten Fahrstrecke. Alle Fahrscheine mit Ausnahme der 4-Kurzstrecken-Karte sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist.

1. 4-Kurzstrecken-Karten

sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten an Werktagen ab 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß für vier Kurzstrecken-Fahrten, die nicht an den Tag und die Person gebunden sind. Auf der Stadtbahn, der U-Bahn, der Wiener Schnellbahn der ÖBB, den Autobuslinien in Tarifgemeinschaft und auf schaffnerlosen Beiwagen sind sie nicht gültig.

2. Tagesfahrscheine

gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Auf Wagen mit der Kennzeichnung „Nachtarif“ gelten zwei Schaffner-Tagesfahrscheine zu je 8 S für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen. Auf den genannten Wagen gelten weder Zeitkarten noch Kinderfahrscheine. Ebenso haben im Tagesverkehr gelöste Fahrscheine keine Gültigkeit, doch kann eine auf solchen Wagen begonnene Fahrt, sofern der gelöste Fahrschein noch zum Umsteigen berechtigt, auf einem im Fahrplan des nächsten Tages verkehrenden Wagen fortgesetzt und beendet werden.

3. Fahrscheine für Kinder

gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei weiterhin nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ausgenommen Schüler berufsbildender Pflichtschulen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Bei Inanspruchnahme des Kindertarifes hat das Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus wird nur der von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe ausgestellte Kinderausweis mit Lichtbild anerkannt.

Antragsformulare für die Ausstellung von Kinderausweisen sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei allen betriebs-eigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 16 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

Für die Ausstellung eines Kinderausweises ist eine Geburtsurkunde, ein Lichtbild und bei Ver-

längerung über das vollendete 15. Lebensjahr eine Schulbesuchsbestätigung auf dem Antragsformular erforderlich.

Kinderfahrscheine

gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

4. Pensionistenfahrscheine

sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr und von 18 Uhr bis Betriebsschluß, Samstag ab 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Pensionistenausweis), der Beziehern von Dauerfürsorgeunterstützungen sowie Beziehern von Renten oder Pensionen und deren Ehegatten vom Magistrat der Stadt Wien ausgestellt wird, sofern deren Einkommen den Richtsatz der Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG nicht übersteigt.

C. Bestimmungen für Vorverkaufsfahrscheine

Vorverkaufsfahrscheine, in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, 4-Kurzstrecken-Karten jedoch auch einzeln, sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich.

Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises.

Nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine werden, sofern nicht anlässlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

D. Zeitkarten

1. Netzkarten

a) Tagesnetzkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß an dem Tag, an dem sie entwertet werden.

b) Netzkarten mit Wochen-, Monats- und Halbjahreswertmarken berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Wochenwertmarken mit 5tägiger Gültigkeit

gelten von Montag bis Freitag

Wochenwertmarken mit 6tägiger Gültigkeit

gelten von Montag bis Samstag

Wochenwertmarken mit 7tägiger Gültigkeit

gelten von Montag bis Sonntag

innerhalb einer Kalenderwoche,

Monatswertmarken gelten an allen Tagen in-

nerhalb eines Kalendermonates

Halbjahreswertmarken gelten an allen Tagen

innerhalb von sechs Kalendermonaten.

Alle Netzkarten mit ermäßigten Wertmarken für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem von der Direktion der Berufsschule oder der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen für das lau-

fende Unterrichtsjahr ausgestellten Berufsschul-
ausweis. Diese Ausweise müssen mit einem
Lichtbild versehen sein, das den Inhaber des
Ausweises leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Hochschüler und Schüler der pädagogischen
Akademien, denen Schülerfreifahrt auf Grund
des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird, gewährt wird, können den Gültigkeits-
bereich ihrer Streckenfreikarte auf eine Netz-
karte hin durch Erwerb und Aufkleben einer
Zusatzwertmarke erweitern. Die Karte berechtigt
zu Fahrten auf der vorgeschriebenen Strecke
entsprechend den Bestimmungen für Schüler-
streckenkarten während der Gültigkeitsdauer der
Streckenfreikarte und zu Fahrten entsprechend
den Bestimmungen für Netzkarten während des
auf der Zusatzwertmarke ersichtlichen Gültig-
keitszeitraumes.

2. Schülerstreckenkarten

berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an Werk-
tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß
während des auf der Wertmarke ersichtlichen
Gültigkeitszeitraumes.

E. Bestimmungen für Zeitkarten

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle Zeitkarten sind unübertragbar.
- b) Sie sind im Nachtverkehr ungültig.
- c) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind berechtigt, die Zeitkarten, ausgenommen Tagesnetzkarten, abzunehmen, wenn

die Zeitkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist, begründete Zweifel bestehen, daß der Zeitkartenbenützer die durch das Lichtbild dargestellte Person ist, die Wertmarke nicht oder nicht vollständig aufgeklebt ist, die Nummer der Netzkarte nicht auf der Wertmarke eingetragen bzw. mit ihr nicht übereinstimmt, auf der Karte und Wertmarke Ausbesserungen oder Radierungen der Schrift vorgenommen sind, die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, durch Personen zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.

Bei unstatthaftem Gebrauch verliert die Zeitkarte ihre Gültigkeit und wird eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung. Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht, alle übrigen Zeitkarten gegen Entrichtung einer Gebühr von 16 S neu ausgestellt.

- d) Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und

Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht. Alle übrigen Zeitkarten werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 16 S neu ausgestellt.

- e) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind berechtigt, Tagesnetzkarten abzunehmen, wenn die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.
- f) Bei ungerechtfertigter Abnahme wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.
- g) Für abhandengekommene Zeitkarten und Wertmarken (ausgenommen Schülerkarten) wird kein Ersatz geleistet.
- h) Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

2. Bestimmungen für Netzkarten

(ausgenommen Tagesnetzkarten und Monatsnetzkarten für Hochschüler.)

- a) Netzkarten sind nur in Verbindung mit dem Kauf einer Wertmarke erhältlich.
- b) Auf der Karte sind Name und Anschrift des Benützers einzutragen, weiters ist auf der dafür vorgesehenen Stelle der Karte ein Lichtbild fest anzubringen, das den Benützer zweifelsfrei erkennen läßt.
- c) Vor Antritt der ersten Fahrt hat der Benützer die Wertmarke auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.
- d) Alle Eintragungen sind entweder mit Tinte, Schreibmaschine, Filzstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.
- e) Wochenwertmarken für Netzkarten (ausgenommen die Wochenwertmarken für Lehrlinge) sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Verkaufsstellen erhältlich.
- f) Monats- und Halbjahreswertmarken für Netzkarten sowie sämtliche Wertmarken für Lehrlinge sind nur in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Bei letztgenannten Stellen findet der Verkauf der Monatswertmarken nur in der Zeit vom 20. eines jeden Monats bis einschließlich 5. des darauffolgenden Monats statt.

g) Um die Gültigkeit einer Netzkarte zu verlängern, genügt es, eine Wertmarke mit der gewünschten Gültigkeitsdauer zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.

h) Monats- und Halbjahresnetzkarten können beim Kauf der Wertmarke bei den unter f) genannten Stellen und dort angegebenen Zeiten gegen Verlust versichert werden.

3. Bestimmungen für Schülerkarten

a) Schüler der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, der berufspädagogischen Lehranstalten sowie ordentliche Hörer der Hochschulen erhalten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr Schülerkarten.

Der Schulbesuch muß die volle Zeit des Schülers in Anspruch nehmen. Für Abendkurse oder kurzfristige Kurse und für die Zeit der Sommerferien werden keine Schülerkarten ausgegeben.

b) Es werden ausgegeben:

Schülerstreckenkarten, die den Schüler berechtigen, auf der vorgeschriebenen Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnsitz und Schule (Hochschule, jedoch ohne Institute und sonstige Unterrichtsanstalten) zu fahren; Hochschulernetzkarten an Hochschüler und Schüler der pädagogischen Akademien.

c) Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

d) Sämtliche Schülerkarten werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, auf Grund von Schulbesuchsbestätigungen bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. auf Grund des Inskriptionsnachweises bis Ende des Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild, das den Schüler, für welchen die Schülerkarte ausgefertigt werden soll, leicht und unzweifelhaft erkennen läßt (4,5 cm hoch, 6 cm breit, Brustbild, Kopfhöhe 2,5 cm bis 3 cm, glatter Hintergrund), erforderlich.

e) Jeder unstatthafte Gebrauch der Schülerkarte hat ebenso wie das Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Abnahme der Karte und unter Umständen die Entziehung der Fahrbegünstigung für das laufende Unterrichtsjahr bzw. Winter- und Sommersemester des Studienjahres zur Folge.

Die Karte samt Lichtbild sind Eigentum der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und werden nur zur Benützung überlassen. Der Schüler

hat bei Abnahme (Einziehung) keinen Anspruch gegen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe auf Rückstellung der Karte oder des Lichtbildes. Ersätze für abhandengekommene Schülerkarten werden nur gegen Vorlage einer polizeilichen Meldung ausgegeben.

f) Antragsformulare für die Ausstellung von Schülerkarten sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 16 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

g) Bei der Neuausstellung der Schülerkarte auf Grund einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder eines allfälligen Schulwechsels ist eine Umschreibgebühr von 16 S zu entrichten.

h) Wertmarken für Schülerkarten sind bei den unter Abschnitt E/Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten erhältlich.

4. Rückkauf von Wertmarken für Zeitkarten

a) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.

b) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden zurückgekauft, wobei für jeden Gültigkeitstag einschließlich des Tages der Rückgabe der Karte der Preis von drei Vorverkaufs-Tagesfahrtscheinen in Abzug gebracht wird.

Bei Wertmarken für Schülerstreckenkarten wird, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Preis von drei Vorverkaufs-Kinderfahrtscheinen pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

c) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hierbei wird für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, der Preis von drei Vorverkaufs-Tagesfahrtscheinen in Abzug gebracht. Bei Wertmarken für Schülerstreckenkarten wird, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dafür der Preis von drei Vorverkaufs-Kinderfahrtscheinen pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

d) Bei Rückkauf von Halbjahreswertmarken für Netzkarten werden für jeden bereits abgelaufenen Monat der Preis einer Monatswertmarke und für abgelaufene Monatsteile pro Tag drei Vorverkaufsfahrtscheine in Anrechnung gebracht.

e) Der Rückkauf aller Wertmarken für Zeitkarten kann in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und in der Dienststelle für Kunden- und Informationsdienst, 4., Favoritenstraße 9-11, erfolgen. Wird eine Zeitkarte mit Wertmarke auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht, so wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

5. Rückkauf von Tagesnetzkarten

Nicht benützte Tagesnetzkarten werden, sofern

anlässlich von Tarifänderungen nicht andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

F. Beförderung von Gepäck und Hunden

1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes, das in einer Dimension das Maß von 60 cm überschreitet (Rohre, Platten, Rollen, Leisten u. dgl. über 150 cm) oder jedes Hundes (ausgenommen in geschlossenen Behältern) hat der Fahrgast, der das Gepäckstück oder den Hund mit sich führt, den jeweils für die Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Tagesfahrscheines, einer Tagesnetz Karte oder des entsprechenden Anteiles einer 4-Kurzstrecken-Karte zu entrichten.

Auf Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken (ausgenommen Hochschülernetzkarten) kann für die Beförderung eines Gepäckstückes oder jedes Hundes eine Wertmarke derselben Preislage auf der Netzkarte unterhalb des Lichtbildes aufgeklebt werden. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abschnittes E/Punkt 2 sinngemäß.

2. Unter der Voraussetzung ihrer Beförderungszulässigkeit entsprechend den Beförderungsbedingungen können folgende Gepäckstücke vom Fahrgast unentgeltlich mitgeführt werden:

1 Kinderwagen, 1 Puppenwagen, 1 Krankenfahrstuhl, 1 Kinderfahrzeug (z. B. Kinderdreirad, Kinderroller usw.), 1 Sportgerät, 1 Blumenkranz, 1 Christbaum (Äste zusammengebunden), 1 Fahrrad (zusammengeklappt), 1 Campingmöbelstück, 1 Einkaufstaschenroller, Musikinstrumente, Fahnenstangen, Transparente und ähnliche Gegenstände (einzeln oder gebündelt).

Fahrpreise auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen und den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Krafftahrlinien der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmungen:

Schaffnerfahrscheine	S
Kinderfahrschein	3,—
Tagesfahrschein	8,—
Nachfahrschein (zwei Tagesfahrscheine pro Person)	
Vorverkaufsfahrscheine	S
Kinderfahrschein	2,—
Tagesfahrschein	6,—
4-Kurzstrecken-Karte	10,—
Pensionistenfahrschein	3,50
Zeitkarten	S
Netzkarte mit Monatswertmarke	294,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Invalide	184,—
Netzkarte mit Halbjahreswertmarke	1617,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Lehrlinge	147,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Hochschüler	196,—

Tagesnetz Karte	30,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 7 Tage	70,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 6 Tage	59,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 6 Tage (Lehrlinge)	30,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 5 Tage	48,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 5 Tage (Lehrlinge)	24,—
Strecken Karte mit Monatswertmarke für Berufsschüler	36,—
Strecken Karte mit Monatswertmarke für Pflichtschüler	107,—
Strecken Karte mit Monatswertmarke für Hochschüler	147,—
Zusatz-Monatswertmarke für Hochschüler	49,—

Gebühren

Strafgebühr bei Bezahlung innerhalb einer Woche	120,—
Strafgebühr bei späterer Bezahlung	360,—
Ausfertigungsgebühr	16,—
Gebühr für Wagenreinigung	100,—

Übertragungsgebühr für Zeitkarten 10% des Kartenpreises.

G. Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen

1. Allgemeines

Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen umfassen die Strecken zwischen Liesing und Süßenbrunn bzw. Strebersdorf.

Als Schnellbahnzüge gelten alle als solche besonders gekennzeichneten Züge auf den genannten Strecken. Wenn als Schnellbahnzüge gekennzeichnete Züge auf anderen Strecken verkehren, kommen bei ihrer Benützung die Tarife nach dem Personen- und Reisegepäcktarif der ÖBB zur Anwendung.

2. Alle zum Umsteigen gültigen Fahrausweise der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe gelten auch im Bereich der Wiener Schnellbahn.

3. Fahrscheinausgabe

Bei den Schnellbahnkassen und in jenen ÖBB-Bahnhöfen, welche in den von den Österreichischen Bundesbahnen herausgegebenen Heftchen „Personen- und Gepäcktarif ÖBB — Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe“ genannt werden, werden folgende, besonders gekennzeichnete Fahrscheine ausgegeben:

Tagesfahrschein	S 8,—
Kinderfahrschein	S 3,—

H. Krafftahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen

1. Allgemeines

Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Krafftahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen sind aus dem im Anhang befindlichen Netzplan ersichtlich.

Die Autobusse dieser Linien sind mit Linien signalen und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

2. Fahrausweise

Alle Personen, die im Besitz eines innerhalb des Einheitstarifes zum Umsteigen gültigen Fahrausweises der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind, werden ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheines auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen befördert.

Von den Lenkern der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen werden auf diesen Linien keine Fahrscheine der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

II. SONDERTARIF

A. Allgemeines

Der Sondertarif gilt auf den innerstädtischen Autobuslinien und auf der Kahlenberg-Autobuslinie 38 S. Im Sondertarif werden keine Zeitkarten und keine Vorverkaufsfahrscheine ausgegeben. Für die Beförderung zum Kindertarif gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/B/3. Für die Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/F.

B. Innerstädtische Autobuslinien

Die Fahrscheine der innerstädtischen Autobuslinien berechtigen zum Umsteigen innerhalb des innerstädtischen Autobusnetzes.

C. Kahlenberg-Autobuslinie

1. Die Kahlenberg-Autobuslinie 38 S ist für die Berechnung des Fahrpreises in Teilstrecken unterteilt.

2. Besonderer Tarif

Personen, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes (4 cm hoch, 6,5 cm breit, Brustbild, Kopfhöhe 2,5 bis 3 cm, glatter Hintergrund) und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 16 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte kann die Kahlenberg-Autobuslinie mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen die 4-Kurzstrecken-Karte benützt werden. Führt der Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gilt für die Beförderung gleichfalls der „Besondere Tarif“. Für die Gültigkeit einer Schülerstreckenkarte mit der Vorschreibung Kahlenberg-Autobuslinie ist keine Erkennungskarte erforderlich.

Auf der Kahlenberg-Autobuslinie werden keine Fahrscheine des Einheitstarifes ausgegeben.

D. Kahlenbergdorf — Besonderer Tarif

Personen, die im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donau-

warte wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die im Gemeindegebiet von Wien wohnen und im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, oder an der Vorverkaufsstelle der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe im Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 16 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte können Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen 4-Kurzstrecken-Karte und Schülerkarten, zwischen Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) und Donauwarte benützt werden. Führt ein Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung gleichfalls die auf diesen Linien zulässigen Fahrausweise des Einheitstarifes.

Auf diesen Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, werden keine Fahrscheine der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

Fahrpreise für die Benützung von Autobussen, die im Linienverkehr außerhalb des Einheitstarifes geführt werden:

Innerstädtische Autobuslinien	S
Kinderfahrschein	1,—
Tagesfahrschein	2,—

Kahlenberg-Autobuslinie

Kinderfahrschein	
Grinzing—Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	4,—
Tagesfahrschein	
Grinzing — Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	9,—
Tagesfahrschein	
Grinzing—Kahlenberg, Berg- und Talfahrt am selben Tag	16,—
Teilstreckenfahrschein	
Grinzing — Krapfenwaldgasse, Berg- oder Talfahrt	7,—
Teilstreckenfahrschein	
Krapfenwaldgasse — Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	7,—

Gebühren

	S
Strafgebühr bei Bezahlung innerhalb einer Woche	120,—
Strafgebühr bei späterer Bezahlung	360,—
Ausfertigungsgebühr	16,—
Gebühr für Wagenreinigung	100,—

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)
über Linienführung
Fahrzeiten
Fahrziele

- gibt: die Kundendienststelle, Klappe 284;
über Intervallzeiten
- gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 233;
über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbestimmungen
- geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten,
Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen,
Klappe 923, und die Kundendienststelle,
Klappe 284;
- über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 334;
über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 619.

Allgemeiner Kundendienst

Anliegen allgemeiner Art sind schriftlich an die Kundendienststelle, 4., Favoritenstraße 9, 2. Stock, Tür 460, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte Porto rückerstattet.

Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten)

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, 4., Favoritenstraße 9, Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 15.30 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahnsonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 273;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 2. Stock, Klappe 440 (an Werktagen außer Samstag).

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Werktagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 27- oder 33sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten im Stadtgebiet von Wien. Fahrtstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf

den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Änderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen bzw. von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem ein Fundgegenstand übergeben wird, hat die Übernahme des Fundes zu bestätigen sowie den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er den Fundgegenstand bewertet. Wird die Angabe des Namens und der Anschrift verweigert, bedeutet dies Verzicht auf die Finderrechte (Finderlohn, Fundgegenstand bzw. Erlös).

Die Angestellten sind verpflichtet, Fundgegenstände vom Finder gegen Bestätigung abzuverlangen, wobei die Wahrung des Rechtes auf den Finderlohn gewährleistet ist. Bei Verweigerung der Ausfolgung des Fundgegenstandes an den Bediensteten hat dieser den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen. Die Angestellten sind berechtigt, Fundgegenstände auszufolgen, wenn der Verlustträger einerseits durch genaue Beschreibung des Fundgegenstandes, andererseits bezüglich seiner Anschrift sich hinreichend ausweisen kann.

Nicht abgeholte Fundgegenstände im Wert von mehr als 5 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion Wien, 1., Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde“ im Wert bis zu 5 S nach einer Woche dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden. Sie erwerben nach einem Jahr das Recht, den Fundgegenstand zu gebrauchen, und nach weiteren zwei Jahren das Eigentumsrecht.

Leicht verderbliche Fundgegenstände werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß bestmöglichst veräußert. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird wie ein gefundener Geldbetrag behandelt.

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Straßenbahn- und Autobuslinien im Einheitstarif

* = Züge mit diesem Liniensignal verkehren bei Betriebsbeginn und Betriebsschluß. ✕ = An Werktagen. ○ = An ✕ außer Sa. □ = An Samstagen. † An Sonn- und Feiertagen. § = Nur ein Zug.

Linie	von - nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von - nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
A	Stadlauer Brücke-Ring-Kai	-	5.14	22.36	E₂	Gersthof, Herbeckstraße-Radetzkystraße	41	5.28	22.45	
	Bellariastraße-Kai-Stadlauer Brücke	33	5.35	23.07		Radetzkystraße-Gersthof, Herbeckstraße	42	5.35	23.23	
	Reichsbrücke-Stadlauer Brücke	14	4.58	-		Währing, Kreuzgasse Bhf.-Radetzkystraße	36	4.58	-	
	Praterstern-Stadlauer Brücke	17	5.39	-		Gersthof-Gersthof, Herbeckstraße	5	5.22	-	
	Bellariastraße-Kai-Elderschplatz	25	-	23.22		Gersthof, Herbeckstraße-Gersthof	5	-	23.59	
	Stadlauer Brücke-Praterstern	15	-	23.42						
	Praterstern-Elderschplatz	6	-	0.01						
B	Kaisermühlen-Ring-Kai	-	5.08	23.47	G₂	Hohe Warte-Radetzkystraße	41	5.25	22.22	
	Bellariastraße-Kai-Kaisermühlen	30	5.20	-		Radetzkystraße-Hohe Warte				
	Reichsbrücke-Ring-Kai	-	4.57	-		Währinger Gürtel Bhf.-Radetzkystraße	42	5.43	23.00	
A_K	Bellariastraße-Kai-Reichsbrücke	22	-	0.15		Hohe Warte	12	5.09	-	
	Stadionschleife-Kai-Ring	-	-	22.45	Währinger Gürtel Bhf.-Hohe Warte					
	Bellariastraße-Ring-Stadionschleife	29	5.39	22.14	Währinger Gürtel Bhf.-Hohe Warte					
B_K	Elderschplatz-Kai-Ring	-	5.16	-		Währ. Gtl. Bhf.	11	-	23.41	
	Kaisermühlen-Kai-Ring	-	5.16	23.37		Schottentor-Hohe Warte	19	5.45	23.19	
	Bellariastraße-Ring-Kaisermühlen	31	5.28	23.06	Hohe Warte-Schottentor					
	Reichsbrücke-Kai-Ring	-	5.06	-	Währinger Gürtel Bhf.-Hohe Warte	20	5.25	22.59		
D	Bellariastraße-Ring-Reichsbrücke	23	-	0.14		Hohe Warte-Währinger Gürtel Bahnhof	11	5.09	-	
D	Nußdorf-Südbahnhof	43	5.29	21.30	H₂	Hernals, Wattgasse-Prater, Hauptallee	41	5.03	21.13	
	Südbahnhof-Nußdorf		5.08	22.17		Prater, Hauptallee-Hernals, Wattgasse				
	Währinger Gürtel Bhf.-Nußdorf	16	5.08	-		Hernals, Wattgasse-Prater, Hauptallee	37	5.03	22.13	
	Augasse-Südbahnhof	28	5.11	-		Prater, Hauptallee-Hernals, Wattgasse				
	Nußdorf-Ring, Börse	23	5.24	23.45		Prater, Hauptallee-Radetzkystraße	8	5.12	23.31	
	Ring, Börse-Nußdorf	23	5.47	0.09		Radetzkystraße-Prater, Hauptallee	7	-	23.21	
	Südbahnhof-Schwarzenbergplatz	8	-	23.36						
	Schwarzenbergplatz-Südbahnhof	8	-	23.45						
	Nußdorf-Währinger Gürtel Bhf.	14	-	0.30						
	Ring, Börse-Nußdorf	21	5.28	0.09						
	Nußdorf-Ring, Börse	21	5.24	23.45						
	Schwarzenbergplatz-Südbahnhof	8	5.11	-						
	Südbahnhof-Schwarzenbergplatz	8	5.31	23.45						
	Augasse-Ring, Börse	8	5.22	23.36						
Nußdorf-Währinger Gürtel Bhf.	14	-	0.30							
J						Ottakringer Straße-Stadionbrücke	44	5.02	22.51	
						Stadionbrücke-Ottakringer Straße	42	5.03	22.51	
						Stadionbrücke-Marxerbrücke	11	4.52	-	
						Stadionbrücke-Radetzkystr.	12	-	23.11	
						Radetzkystr.-Stadionbrücke	14	-	23.26	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
O	Floridsdorfer Br.—Gudrunstr., Favoriten Bhf.	38	5.03	23.50	6	Mariahilfer Str., Westbhf.— Simm. Hauptstraße	33	—	23.05	
	Gudrunstr., Favoriten Bhf.— Floridsdorfer Br.	39	5.03	23.50		Simm. Hauptstr.—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	31	5.19	23.05	
	bei starkem Verkehr bis und ab Raxstraße					Leebgasse—Urban-Loritz- Platz	18	4.54	—	
T	Schottenring, Börse—St. Marx ..	31	5.42	23.57	6	Leebgasse—Simmeringer Hauptstraße	17	4.58	—	
	St. Marx—Schottenring, Börse ..	32	5.11	23.57		Urban-Loritz-Platz— Simmeringer Hauptstraße	35	5.15	—	
	Weiskirchnerstraße—St. Marx ..	13	5.17	—		Reumannplatz— Mariahilfer Str., Westbhf. ○	19	5.09	—	
Bus 1S	Schottentor—Stadtbahn Landstraße	○	14	6.27	19.42	Bus 6A	Gräßlplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	26	5.16	—
	Stadtbahn Landstraße— Schottentor		13	6.45	20.00		Simmeringer Hauptstraße— Favoriten Bhf.	15	—	23.35
	Schottentor—Stadtbahn Landstraße	□	14	6.27	13.54		Mariahilfer Str., Westbhf.— Favoriten Bhf.	18	—	23.40
	Stadtbahn Landstraße— Schottentor		13	6.45	14.12					
	Für die Autobuslinie 1 S gilt ein Sondertarif					Simm. Hauptstraße— Simm. Lände	6	5.25	22.23	
Bus 2S	Babenbergerstraße— Aspernplatz	○	15	6.30	19.58	Bus 6A	Simm. Lände— Simm. Hauptstraße	6	5.31	22.10
	Aspernplatz—Baben- bergerstraße		13	6.45	19.37		Simm. Hauptstraße— Schußlinie	7	5.35	16.18
	Babenbergerstraße— Aspernplatz	□	15	6.30	14.02		Schußlinie—Simm. Hauptstraße	7	5.42	22.36
	Aspernplatz—Baben- bergerstraße		13	6.45	14.17		Simm. Hauptstraße— Simm. Lände	6	5.25	21.00
	Für die Autobuslinie 2 S gilt ein Sondertarif					Simm. Lände— Simm. Hauptstraße	6	5.31	21.06	
Bus 3S	Ringturm—Petersplatz ..	○	7	6.41	19.45	Bus 8	Simm. Hauptstraße— Simm. Lände	6	5.30	21.00
	Petersplatz—Ringturm ..		8	6.48	19.52		Simm. Lände— Simm. Hauptstraße	6	5.36	21.06
	Ringturm—Petersplatz ..	□	7	6.41	13.59		Simm. Hauptstraße— Simm. Lände	6	5.30	21.00
	Petersplatz—Ringturm ..		8	6.48	14.08		Simm. Lände— Simm. Hauptstraße	6	5.36	21.06
	Für die Autobuslinie 3 S gilt ein Sondertarif					an † nur von Mitte Mai bis Mitte Sept.				
5	Praterstern—Mariahilfer Str., Westbahnhof	35	5.17	20.01	Bus 8A	Liechtenwerder Platz— Meidling S-Bahn	39	5.26	23.58	
	Mariahilfer Str., Westbhf.— Praterstern	35	5.07	20.29		Meidling S-Bahn— Liechtenwerder Platz	40	4.57	0.07	
	Klosterneuburger Straße— Praterstern	10	5.05	—		Währinger Gürtel Bhf.— Meidling S-Bahn	37	4.44	—	
	Wallensteinplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	26	5.11	—		Meidling S-Bahn— Zanaschkagasse	○	12	5.10	23.00
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Praterstern	27	—	22.30		Zanaschkagasse— Meidling S-Bahn		14	4.55	23.13
	Praterstern—Stadtbahn Josefstädter Straße	25	—	23.00		Meidling S-Bahn— Zanaschkagasse	□	12	5.14	23.00
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Wallensteinplatz	18	—	23.30		Zanaschkagasse— Meidling S-Bahn		14	5.53	23.13
								Meidling S-Bahn— Zanaschkagasse	†	12
						Zanaschkagasse— Meidling S-Bahn	14	6.33		23.13

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter	Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter		
										Zug	Zug
9	Gersthof—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	28	5.31	22.31	Bus 22B Privat	Schüttauplatz—Biber- haufen	○	15	4.45	22.00	
	Mariahilfer Straße, West- bahnhof—Gersthof	✕	27	5.36		23.06		Biberhaufen—Schüttaup- platz	15	4.55	22.15
	Mariahilfer Straße, West- bahnhof—Gersthof	†	24	6.03		23.06	Schüttauplatz—Biber- haufen	□	15	5.40	22.00
	Währing, Kreuzgasse Bhf. Mariahilfer Str., Westbhf. ..	✕	24	5.04		—	Biberhaufen—Schüttaup- platz		15	5.56	22.05
	Joh. Nepomuk Berger-Platz— Gersthof	✕	13	5.22		—	Schüttauplatz—Biber- haufen	+	15	7.00	22.00
	○ bei starkem Verkehr bis und ab Meidling S-Bahn						Biberhaufen—Schüttaup- platz		15	7.15	22.15
10	Dornbach—Kennedy-Brücke ..	25	5.16	22.41	Bus 23B Privat	Schüttauplatz—Lobau ..	○	17	5.30	18.20	
	Kennedy-Brücke—Dornbach ..	26	5.22	23.09		Lobau—Schüttauplatz ..		17	5.47	18.35	
	Ottakring Bhf.—Kennedy- Brücke	17	5.02	—		Schüttauplatz—Lobau ..	□ +	17	8.20	18.30	
	Ottakring Bhf.—Dornbach	8	5.04	—		Lobau—Schüttauplatz ..		17	8.35	18.45	
Dornbach—Ottakring Bhf.	8	—	23.34								
Bus 11A	Elderschplatz—Griegstraße	16	5.23	23.22	Bus 23B Privat	Industriestraße— Schüttauplatz	✕	9	5.30	19.55	
	Griegstraße—Elderschplatz	16	5.09	23.30		Schüttauplatz— Industriestraße		9	5.40	20.20	
	Walcherstraße—Griegstraße	12	4.54	—		Industriestraße— Schüttauplatz	+	9	7.00	19.55	
	Reichsbrücke—Elderschplatz ..	4	5.16	—		Schüttauplatz— Industriestraße		9	7.20	20.20	
Elderschplatz—Vorgarten, Garage	11	—	23.40								
Elderschplatz—Vorgarten, Garage	4	—	23.52								
Bus 13A	Alser Straße—Südbahnhof	25	5.35	23.57	Bus 24A	St. Wend.-Pl.—Neu Ebl. }	✕	15	4.54	23.32	
	Südbahnhof—Alser Straße	25	5.08	23.30		Neu Ebl.—St. Wend.-Pl. ... }		15	5.11	23.49	
	Pilgrambrücke—Südbahnhof ..	13	5.28	—		St. Wend.-Pl.—Neu Ebl. }	+	15	6.22	23.32	
				Neu Ebl.—St. Wend.-Pl. ... }	15	6.41		23.49			
Bus 14A	Mariahilfer Str., Amerlingstr.— Keplerplatz	21	5.20	23.16	Bus 24B Privat	Stadlau Ostbahn— Neu-Breitenlee	○	10	4.45	23.30	
	Keplerplatz—Mariahilfer Str., Amerlingstraße	19	5.04	23.00		Neu-Breitenlee— Stadlau Ostbahn		10	4.55	23.40	
Bus 15A	Meidling S-Bahn—Laaer Berg, WIG-Gelände	24	5.20	23.14	25	Stadlau Ostbahn— Neu-Breitenlee	□	10	5.30	23.40	
	Laaer Berg, WIG-Gelände— Meidling S-Bahn	25	4.58	23.31		Neu-Breitenlee— Stadlau Ostbahn		10	5.30	23.40	
	Rudolfshügelgasse—Laaer Berg, WIG-Gelände	10	4.48	—		Praterstern—Kagran	20	5.17	0.17		
	Meidling S-Bahn—Raxstraße Garage	15	—	23.59		Kagran—Praterstern	19	4.49	23.58		
					Reichsbrücke—Kagran	15	4.34	—			
					Kagran—Reichsbrücke	14	—	0.36			
					○ bei starkem Verkehr mit Signal 25 R oder 25 K ab Kagran über Ring oder Kai nach Kagran						
18	Urban Loritz-Platz—Stadion- brücke	32	5.22	0.24	Bus 25A	St. Wend.-Pl.—Süßenbr... }	✕	15	5.02	22.20	
	Stadionbrücke—Urban Loritz- Platz	33	5.02	23.45		Süßenbr.—St. Wend.-Pl... }		15	5.17	22.38	
	Währinger Gürtel, Bhf.— Stadionbrücke	✕ §	50	4.52		—	St. Wend.-Pl.—Süßenbr... }	+	15	7.10	22.20
Gumpendorfer Straße— Stadionbrücke	25	5.11	—	Süßenbr.—St. Wend.-Pl... }	15	7.30	22.38				

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
Bus 25B	Stadlau Ostbahn— Wagrainer Straße } ○	7	5.00	20.00	Bus 29B Privat	Floridsdorf, S-Bahn— Sandrockgasse } ✕	13	5.30	20.00	
		7	5.10	20.10			13	5.05	20.15	
	Stadlau Ostbahn— Wagrainer Straße } †	7	6.00	20.00	Bus 30A	Groß-Jedlersdorf— Leopoldau, Schnellbahn Leopoldau, Schnellbahn— Groß-Jedlersdorf } †	18	5.02	22.34	
		7	6.10	20.10			17	5.20	23.04	
Schwedenbrücke—Stadlau	36	5.22	0.00	Bus 31/5		Floridsdorf, Schnellb.— Stadtbahn Josefstädter Straße ✕ nach Bedarf	33	4.56	—	
	34	4.59	23.28				Stammersdf. Bhfpl.— Stammersdf., Zentrfr. ... } ○	4	8.15	17.45
	21	4.37	—		Stammersdf., Zentrfr.— Stammersdf. Bhfpl. } ○			4	8.20	17.50
	14	5.04	—				Vom 3. 11. bis 1. 3. eine Stunde früher Betriebsschluß			
25	5.26	0.17	Bus 31B Privat	Floridsdorf S-Bahn— Schwarzlackenau } ✕	14	5.00	21.00			
23	—	23.53			Floridsdorf S-Bahn— Schwarzlackenau } ✕	14	4.45	21.15		
19	—	0.42				Floridsdorf S-Bahn— Schwarzlackenau } †	14	7.00	21.00	
Bus 26A	Stadionbrücke—Gr. Enzersdorf Gr. Enzersdorf—Stadionbrücke Wehlistraße—Eßling } □	38			5.26		23.11	Floridsdorf S-Bahn— Schwarzlackenau } †	14	7.15
		35	5.22	22.52	Wexstraße—Stadtbahn Heiligenstadt } ○	7	5.22		22.25	
		26	4.41	—		Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße } ○	7	5.10	22.08	
		20	4.59	23.59	Wexstraße—Stadtbahn Heiligenstadt } □		7	5.22	13.46	
23	5.04	—	Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße } □	7		5.10	13.29			
32	5.10	—		Bus 32B Privat	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □	30	5.20	23.22		
8	5.15	—	Salmannsdorf—Friedrich Engels-Platz } □			26	5.17	23.40		
9	—	23.27				Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00	—	
27	—	0.22	Bus 33A				Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □	30	5.20	23.22
Bus 26B Privat	Eßling, Schule—Lehen- straße } ○	8		4.42	19.24	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □		8	5.00	—
		8	4.50	19.38	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □		30	5.20	23.22	
		Bus 26A	Eßling, Schule—Lehen- straße } □	8		6.05	19.24	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00
				8	6.15	19.38	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □		30	5.20
Bus 27A	Floridsdorf, Schnellbahn— Aspern } □			21	5.02	0.00		Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00
				21	5.07	23.22	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □		30	5.20
		11	4.52	—	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8		5.00	—	
		11	5.08	—		Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □	30	5.20	23.22	
11	—	0.22	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00		—			
Bus 28A	Floridsdorf, Schnellbahn über Großfeldsiedlung—Kagran	27		5.12	0.00	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00	—	
		27	5.02	23.28	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □		30	5.20	23.22	
Bus 29	Floridsdf. Brücke—Schweden- brücke } ○	16	—	—		Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz..... } □	8	5.00	—	
		16	—	—	Friedrich Engels-Platz— Salmannsdorf } □		30	5.20	23.22	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug	
			Erster	Letzter				Erster	Letzter
Bus 35A	Friedrich Engels-Platz— Stadtbahn, Nußdorfer Straße	10	5.10	—	Bus 42B Privat	Ende Mai bis Ende September: Wattgasse—Schafberg .. } ✕	15	6.15	20.00
	Glanzinggasse—Friedrich- Engels-Platz	22	5.15	—		Schafberg—Wattgasse .. } ✕	15	6.30	20.15
	Salmannsdorf— Stadtbahn Nußdorfer Straße ..	18	—	23.55		Wattgasse—Schafberg .. } †	15	7.00	20.00
	Friedrich Engels-Platz— Glanzing	23	—	0.09		Schafberg—Wattgasse .. } †	15	7.15	20.15
	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Glanzing	13	—	0.22		September bis Mai: Wattgasse—Schafberg .. } ✕	15	6.15	19.15
38	Schottentor—Grinzing	22	5.31	0.12	43	Schottentor—Neuwaldegg	26	5.33	0.12
	Grinzing—Schottentor	22	5.08	23.48		Neuwaldegg—Schottentor	25	5.20	23.46
	Döblinger Gürtel—Grinzing	12	4.56	—		Hernals, Wattgasse— Neuwaldegg	10	5.09	—
	Grinzing—Währinger Gürtel Bahnhof	11	—	0.33		Hernals, Wattgasse— Schottentor	15	5.18	—
Bus 38S	Grinzing—Kahlenberg .. } ✕	19	6.50	20.00	Bus 43B Privat	Hernalser Gürtel—Neuwaldegg Neuwaldegg—Hernals, Wattgasse	17	5.31	—
	Kahlenberg—Grinzing .. } ✕	19	7.10	20.20		Neuwaldegg—Siedlung Waldandacht	15	6.00	20.00
	Grinzing—Kahlenberg .. } †	19	8.00	20.00		Siedlung Waldandacht— Neuwaldegg	15	6.15	20.15
	Kahlenberg—Grinzing .. } †	19	8.20	20.20		Neuwaldegg—Siedlung Waldandacht	15	8.00	20.00
Für die Autobuslinie 38 S gilt ein Sondertarif Im Sommer wird die Betriebs- dauer nach Bedarf verlängert						Siedlung Waldandacht— Neuwaldegg	15	8.30	20.30
Bus 39A	Grinzinger Allee—Sievering	8	5.14	23.28	44	Schottentor—Dornbach	23	5.25	23.08
	Sievering—Grinzinger Allee	8	5.26	23.40		Dornbach—Schottentor	22	5.34	22.48
Bus 40A	Börse—Döblinger Friedhof	22	6.11	23.30	Bus 44B Privat	Hernals, Wattgasse— Schottentor	17	5.04	—
	Döblinger Friedhof—Börse	20	5.50	23.08		Joh. Nep. Berger-Platz— Dornbach	10	5.08	—
	Währinger Gürtel—Döblinger Friedhof	11	6.01	—		Dornbach—Mitterberg .. } ○	9	5.30	20.00
	Döblinger Friedhof—Stadtb. Währinger Straße	11	—	23.44		Mitterberg—Dornbach .. } □	9	5.39	20.09
	Stadtbahn Währinger Straße— Döblinger Friedhof	12	—	23.55		Mitterberg—Dornbach .. } †	9	5.50	20.00
41	Schottentor—Pötzleinsdorf	22	5.31	0.12	46	Dornbach—Mitterberg .. } ○	9	5.59	20.09
	Pötzleinsdorf—Schottentor	23	5.16	23.49		Dornbach—Mitterberg .. } †	9	7.25	20.00
	Gentzgasse, Simonygasse— Schottentor	15	5.16	—		Mitterberg—Dornbach .. } †	9	7.37	20.09
Pötzleinsdorf— Gersthof	6	—	0.31	Vom 1. November bis 31. März nur bis Trenkgasse					
Bus 41A	Pötzleinsdorf— Neustifter Friedhof	7	6.40	19.00	46	Dr. Karl Renner-Ring— Joachimsthalerplatz	19	5.26	0.16
	Neustifter Friedhof— Pötzleinsdorf	5	6.50	19.10		Joachimsthalerplatz— Dr. Karl Renner-Ring	20	5.07	23.56
42	Schottentor—Antonigasse	17	5.38	—	Bus 46B Privat	Maroltingerg.—Schloß Wilhelminenberg	12	5.45	20.00
	Antonigasse—Schottentor	17	5.22	23.08		Schloß Wilhelminenberg —Maroltingergasse	12	6.10	20.10
	Schottentor—Währing, Kreuzgasse Bahnhof	13	—	23.23					

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug						
			Erster	Letzter				Erster	Letzter					
Bus 46B Privat	Maroltingerg.—Schloß Wilhelminenberg } □ †	12	6.15	20.00	Bus 50B Privat	Hütteldorf Bhf.—Weid- lingau } ✕	15	4.30	23.05					
										12	6.25	20.10	10	4.45
	Maroltingerg.—Scheiben- wiese } ○	5	6.05	20.20		Hütteldorf Bhf.—Weid- lingau } †	15	6.05	23.05	10	6.20	23.20		
													5	6.10
	Maroltingerg.—Scheiben- wiese } □	5	6.35	13.35		52	Burgring—Baumgarten	32	5.26	22.23	33	5.33	21.53	
														5
				Rudolfsheim Bhf.—Burgring	15		5.18	23.30	Rudolfsheim Bhf.—Baumgarten	14	—	23.44		
				Baumgarten—Rudolfsheim Bhf.										
Bus 48A	Dr. Karl Renner-Ring— Sanatoriumsstraße.....	25	5.26	23.30	Bus 52B Privat		Stadtbahn Hütteldorf— Siedlung Jägerwald.... } ✕	10	4.50	23.05	Stadtbahn Hütteldorf ..	10	5.00	23.20
	Ottakring, Maroltingergasse— Dr. Karl Renner-Ring	8	5.10	—		Stadtbahn Hütteldorf— Siedlung Jägerwald.... } †	10	6.15	23.05	Stadtbahn Hütteldorf ..	10	6.30	23.20	
														7
49	Dr. Karl Renner-Ring— Hütteldorf	33	5.27	0.16	Bus 53B Privat	Unter St. Veit—Ober St. Veit ..	3	5.30	23.27	Ober St. Veit—Unter St. Veit ..	3	5.48	23.37	
														Hütteldorf—
	Dr. Karl Renner-Ring	34	5.26	23.43		Unter St. Veit—Jagdschloßgas- se bzw. Gemeindeberg	10	5.30	23.27	Jagdschloßgasse bzw. Gemein- deberg—Unter St. Veit	10	5.41	23.34	
	Breitensee Bahnhof— Urban Loritz-Platz	8	5.06	—		Unter St. Veit—Hackinger Kai ..	10	5.42	20.06	Hackinger Kai—Unter St. Veit ..	10	5.53	20.17	
	Breitensee Bahnhof— Dr. Karl Renner-Ring	19	5.08	—		Kennedy-Brücke—Stock im Weg	12	5.30	20.30	Stock im Weg—Kennedy-Brücke	12	5.43	20.43	
	Breitensee Bahnhof— Hütteldorf	13	5.11	—		Teilstück Kennedy-Brücke bis Unter St. Veit nicht in der Tar- ifgemeinschaft								
	Urban Loritz-Platz— Hütteldorf	22	5.17	—										
Hütteldorf— Breitensee Bahnhof.....	13	—	0.47											
Bus 49A	Stadtbahn Hütteldorf über Wolfersberg—Bierhäusel- berg—Stadtbahn Hütteldorf ..	17	5.02	21.10	Kennedy-Brücke—Mauer (über Speising)..... } ✕	20	5.15	23.10	Mauer—Kennedy-Brücke (über Speising)..... } †	20	5.18	0.08		
Bus 49B Privat	Stadtbahn Hütteldorf— Hainbach, Steinbach- straße über Wolfersberg } ✕	22	5.55	23.25	Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke—Mauer (über Speising)..... } †	20	7.15	23.10	Mauer—Kennedy-Brücke (über Speising)..... } ✕	20	5.00	23.50	
														22
	Stadtbahn Hütteldorf— Hainbach, Steinbach- straße über Wolfersberg } †	22	6.25	23.25		Kennedy-Brücke—Mauer (über Rosenhügel) } ✕	20	5.37	23.32	Mauer—Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) } †	20	7.30	23.50	
														22
	Hainbach, Steinbach- straße—Stadtbahn Hütteldorf über Wolfers- berg.....	22	5.50	22.20		Kennedy-Brücke—Mauer (über Rosenhügel) } ✕	20	7.37	23.32	Mauer—Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) } ✕	5	5.00	0.30	
														9
Bierhäuselberggasse, Mond- weg—Stadtbahn Hütteldorf ..	9	—	23.03	Montecuccoliplatz	5	4.55	0.20	Kennedy-Brücke	5	4.55	0.20			

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug								
			Erster	Letzter				Erster	Letzter							
Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke—Montecuccoliplatz	†	5	7.15	0.30	62	Ring, Oper—Lainz, Wolkers-	46	5.31	23.38						
			5	7.10	0.20		Lainz, Wolkersbergenstraße—									
	Kennedy-Brücke— Küniglberg	○	10	6.25	0.30		Ring, Oper				39	5.01	—			
			10	4.50	20.20		Ring, Oper—Fehlingergasse....				36	—	0.11			
Bus 57A	Babenbergerstraße—		18	6.00	23.00	Bus 63A	Stadtbahn Meidling, Haupt-	10	—	23.19						
	Schwendergasse		18	5.40	22.40		Tivoli—Stadtbahn Meidling,									
58	Burgring—Unter-St. Veit		30	5.45	0.16		Stadtbahn Meidling, Haupt-				13	5.06	23.12			
	Unter-St. Veit—Burgring		32	5.42	23.46		straße—Wienerbergstraße									
	Rudolfsheim Bhf.—		12	5.28	—	Wienerbergstraße—Stadtbahn	13	5.19	23.23							
	Unter-St. Veit					Meidling, Hauptstraße.....										
	Rudolfsheim Bhf.—Burgring....					Stadtb. Meidl. Hauptstr.—										
Unter-St. Veit—	12	—	0.42	Südwestfriedhof	16	5.20	20.11									
Rudolfsheim Bhf.				Südwestfriedhof—Stadtbahn												
60	Kennedy-Brücke—Rodaun.....		27	5.24	23.53	Meidlinger Hauptstraße	16	5.41	20.27							
	Rodaun—Kennedy-Brücke.....		26	5.21	0.11	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten— Liesing, Schnellbahn ..				30	5.01	23.08				
	Speising Bhf.—Mauer		12	4.57	—											
	Speising Bhf.—Rodaun		18	5.01	—											
	Speising Bhf.—Kennedy-Brücke		11	5.03	—											
Mauer—Kennedy-Brücke	19	5.11	—													
Kennedy-Brücke—Speising Bhf.	11	—	0.38													
60/62	Kennedy-Brücke—Lainz,		18	—	—	Liesing, Schnellbahn über Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	30	5.33	23.51							
	Wolkersbergenstraße									28	5.03	23.23				
Bus 60A	Maurer Berg—Liesing S-Bahn	✕	22	5.35	22.55	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Atzgersdorf— Liesing, Schnellbahn ..	28	5.03	23.23							
										Liesing S-Bahn—Maurer Berg	22	5.10	22.30			
	Maurer Berg—Liesing S-Bahn	†	22	6.35	22.55					Liesing, Schnellbahn über Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.....	28	5.31	23.40			
										Liesing S-Bahn—Maurer Berg				25	4.52	—
										Stadtb. Meidl. Hauptstr.— Siebenhirten				25	4.52	—
Bus 60B Privat	Speising—Lainzer Tier- garten.....	✕	10	5.50	21.00	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten— Liesing, Schnellbahn ..	30	5.33	23.08							
										Lainzer Tiergarten— Speising.....	10	5.40	20.50			
	Speising—Lainzer Tier- garten.....	†	10	8.00	21.00					Liesing, Schnellbahn über Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	30	6.16	23.51			
										Lainzer Tiergarten— Speising.....				10	7.50	20.50
	Vom 1. November bis Sonntag vor Ostern Betriebsbeginn 12.00															
Bus 61A	Operngasse, Verkehrsbüro—		18	5.45	0.11	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Atzgersdorf— Liesing, Schnellbahn ..	28	5.48	23.23							
	Meidling, S-Bahn									28	6.03	23.40				
Operngasse, Verkehrsbüro ..	18	5.26	23.53	Liesing, Schnellbahn über Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.												

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
64A Bus	Stadtb. Meidl. Hauptstr.— Neu Erlaa } Neu Erlaa—Stadtb. Meidl. Hauptstr. }	18	5.25	—			10	5.24	22.30	
										18
65	Ring, Oper—Stefan Fadinger- Platz } Stefan Fadinger-Platz—Ring, Oper } Stefan Fadinger-Platz— Favoriten, Bahnhof }	20	5.43	0.11		Bus 67A	10	6.07	22.30	
										20
		7	—	0.30		14	7.59	21.11		
									7	5.08
Bus 65A	Stefan Fadinger-Platz—Inzers- dorf } Inzersdorf—Stefan Fadinger- Platz }	7	5.08	23.52		Bus 69A	8	5.10		
									8	5.15
66	Ring, Oper—Raxstraße } Raxstraße—Ring, Oper } Raxstraße—Südtiroler Platz ✕ Raxstraße—Favoriten Bhf. }	24	5.31	0.11			8	5.10		
									23	5.09
		12	5.04	—		8	5.10	14.00		
									8	—
Bus 66A	Raxstraße—Liesing, Schnelllb. .. } Liesing, Schnelllb.—Raxstraße .. } Raxstraße—Steinsee } Steinsee—Raxstraße } Raxstraße—Atzgersdorf } Raxstraße—Wienerfeld .. } Sahulkastr.—Wienerfeld .. } Wienerfeld—Raxstraße .. } Raxstraße—Inzersdorf .. } Inzersdorf—Raxstraße .. } Raxstraße—Inzersdorf, Blumenmarkt } Inzersdorf, Blumen- markt—Raxstraße } Raxstraße—Inzersdorf, Blumenmarkt } Inzersdorf, Blumen- markt—Raxstraße } Raxstraße—Wienerfeld .. } Wienerfeld—Raxstraße .. }	32	5.20	22.00			71	21		
									34	5.55
		18	5.13	22.38			21	—		
									20	5.34
		22	—	22.18			6	5.00		
									5	—
		4	4.51	—			6	5.06		
									6	4.56
		15	5.06	—			6	5.06		
									17	5.22
		9	5.45	16.29			7	5.08		
									11	5.57
		9	5.55	8.19			9	5.06		
									11	6.08
5	5.22	23.30			9	5.06	23.45			
								6	5.30	23.35
Bus 67A	Rothneusiedl—Ober- Laaer Platz } Ober-Laaer Platz— Rothneusiedl } Rothneusiedl—Unter-Laa Unter-Laa—Rothneusiedl Laxenburger Straße— Rothneusiedl } Rothneusiedl— Laxenburger Straße .. }	10	4.54	22.30			18			
								10	5.07	22.43
		14	5.24	21.11			12			
								14	5.41	21.26
		7	5.55	22.53			6			
6	4.48							19.06		

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter	Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter				
			Zug					Zug					
Bus 80A	Praterstern–Lusthaus ..	21	6.38	22.28	Bus 164 A	Liesing, S-Bahn–Kalks- burg, Jägerweggasse ..	○	14	5.20 19.43				
	Lusthaus–Praterstern ..	19	6.55	22.50		Kalksburg, Jägerweg- gasse–Liesing, S-Bahn				○	14	5.35 20.00	
	Stadionbrücke–Lusthaus	9	5.45	–		Liesing, S-Bahn–Kalks- burg, Jägerweggasse ..	□ †	14	5.40 19.43				
	Lusthaus–Stadionbrücke	9	5.55	–						Kalksburg, Jägerweg- gasse–Liesing, S-Bahn	□	14	6.00 20.00
	Praterstern–Lusthaus ..	21	5.33	22.28									
	Lusthaus–Praterstern ..	19	5.55	–									
Praterstern–Stadionbr...	12	5.18	23.08										
Stadionbr.–Praterstern..	10	5.30	23.30										
Lusthaus–Stadionbrücke	9	–	22.50										
Bus 79B 80B Privat	Stadionbr.–Kaiserebers- dorf	✕	16	5.20	19.45	167	Ring, Oper– Kurzentrum Ober-Laa	35	5.36	23.30			
	Kaiserebersdorf– Stadionbrücke		16	5.38	20.20		Kurzentrum Ober-Laa– Ring, Oper	36	5.27	23.38			
	Stadionbrücke–Lände- Speicher Albern	✕ †	24	5.55	19.45		Gudrunstraße– Rothneusiedl	15	4.51	–			
	Speicher Albern–Lände –Stadionbrücke		23	6.10	20.12		Rothneusiedl– Ring, Oper	29	5.07	–			
	Stadionbrücke–Kai– Speicher Albern	✕ †	24	7.00	19.00		Per Albin Hansson-Sdlg.-Ost– Ring, Oper	33	5.17	–			
	Speicher Albern–Kai– Stadionbrücke		24	7.30	19.30		Ring, Oper–Per Albin Hans- son-Siedlung-Ost	33	–	0.11			
Vom 1. Mai bis 30. September					Per Albin Hansson-Sdlg.-Ost– Favoriten, Bahnhof	17	–	0.41					
132	Stadtb. Schottenr.–Strebersdorf	42	5.38	0.01	231	Stadtbahn Schottenring– Groß-Jedlersdorf	○	–	–				
	Strebersdorf–Stadtb. Schottenr. Floridsdorf, Schnellbahn– Strebersdorf	39	5.14	23.26		○ Nach Bedarf							
	Strebersdorf–Floridsdorf, Schnellbahn	15	4.59	–									
Bus 160 A	Siebenhirten, Triester Straße–Liesing, S-Bahn	○	14	5.06	19.52	331	Stadtbahn Schottenring– Stammersdorf	39	5.22	0.07			
	Liesing, S-Bahn–Sieben- hirten, Triester Straße		15	5.41	20.45		Stammersdorf–Stadtbahn Schottenring	39	5.09	23.28			
	Siebenhirten, Triester Straße–Liesing, S-Bahn	□	14	5.42	19.52		Peitlg.–Stadtb. Schottenring ..	23	4.56	–			
	Liesing, S-Bahn–Sieben- hirten, Triester Straße		15	6.01	20.45		Peitlgasse–Stammersdorf	13	4.56	–			
							Groß-Jedlersdorf–Stadtbahn Schottenring	29	5.05	–			
							Wallensteinplatz– Stammersdorf	29	5.12	–			
					Stammersdorf–Floridsdorf, Schnellbahn	17	–	23.57					
					Stammersdorf–Peitlgasse	13	–	0.42					

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Stadtbahnlinien (Einheitstarif)

Erster							Letzter		Haltestelle		Erster							Letzter		
Zug											Zug									
DG			U ₄		WG	φ	U ₄			DG	GD	GW	GD	U ₄	GW	GW			U ₄	
5.00	23.09	23.41	.	ab	Hütteldorf-Hacking	an	.	.	5.55	.	23.50
5.02	23.11	23.43	.	↑	Ober-St. Veit	↑	.	.	5.53	.	23.48
5.04	23.13	23.45	.		Unter-St. Veit		.	.	5.51	.	23.46
5.06	23.15	23.47	.		Braunschweigasse		.	.	5.49	.	23.44
5.07	23.17	23.49	.		Hietzing		5.21	5.43	5.47	.	23.42
5.09	23.19	23.51	.		Schönbrunn		5.19	5.41	5.45	.	23.40
5.11	23.21	23.53	.		Meidling-Hauptstraße		5.17	5.39	5.43	.	23.38	0.06
5.14	23.24		.		Margarete ngürtel		Über Gürtellinie	5.36	5.40	.	23.35	0.03
5.16	23.26		.		Pilgramgasse		ab Alser Straße 5.06	5.34	5.38	.	23.33	0.01
5.18	23.28		.		Kettenbrückengasse			5.32	5.36	.	23.31	23.59
5.21	23.31		.		Karlsplatz			5.29	5.33	.	23.28	23.56
5.23	23.33		.		Stadtpark			5.27	5.31	.	23.26	23.54
5.25	23.35		.		Landstraße			5.25	5.29	.	23.24	23.52
5.27	23.37		.		Schwedenplatz			5.23	5.27	.	23.22	23.50
5.29	23.39		.		Schottenring			5.21	5.25	.	23.20	23.48
5.31	23.41		.		Roßauer Lände			5.19	5.23	.	23.18	23.46
5.33	.	.	5.19	.	23.43		23.45	↓	Friedensbrücke	↓		5.17	5.21	.	23.16	23.44	.	.	.	23.42
	.	.	5.22	.			23.48	an	Heiligenstadt	an				5.15			.	.	.	23.39
	DG	φ		φ							G								φ	φ
5.39	.	5.27	.	20.07				ab	Heiligenstadt	an	5.18								19.58	.
5.40	.	5.31	.	20.11	23.48	.		↑	Nußdorfer Straße	↑	5.14	5.12	5.16	5.36	.	23.39			19.54	.
5.43	5.04	5.33	.	20.13	23.50	.			Währ. Str.—Volksober		5.12	5.10	5.14	5.34	.	23.37			19.52	.
5.45	5.06	.	.	.	23.53	.			Alser Straße		.	.	.	5.31	.	23.34	.			0.22
5.47	5.08	.	.	.	23.55	.			Josefstädter Straße		.	.	.	5.29	.	23.32	.			0.20
5.49	5.10	.	.	.	23.57	.			Burggasse-Stadthalle		.	.	.	5.27	.	23.30	.			0.18
5.51	5.12	.	.	.	23.59	.			Mariah. Str.—Westbhf.		.	.	.	5.25	.	23.28	.			0.16
5.54	5.15	.	.	.	0.01	.			Gumpendorfer Straße		.	.	.	5.23	.	23.26	.			0.14
					0.04	.		an	Meidling-Hauptstraße	an	.	.	.	5.20	.	23.23	.			0.11

Montag bis Freitag: Linie DG: Ab Meidling-Hauptstraße von 5.51 bis 8.25 Uhr und von 15.15 bis 18.25 Uhr nach Hütteldorf verlängert.
 Linie GD: In der Zeit von 5.58 bis 8.18 Uhr und von 15.08 bis 18.48 Uhr ab Hütteldorf. — An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen Linienverlängerung DG/GD von Meidling-Hauptstraße bis Hütteldorf nach Bedarf.

M. WALDMANN & BRUDER KG.
STAHL- UND RÖHRENGROSSHANDEL
 BÜRO UND LAGER I: 1041 WIEN Südtirolerplatz 10
 LAGER II: 1100 WIEN Sonnwendg. 21 9. Straße
 TELEFON 65 36 71 SERIE TELEGRAMME: STAHLWALDMANN FERNSCHREIBER: 1107 WN

NORBERTUS DRUCK·GMBH

st. norbertus · buch- und kunstdruckerei
 vorm. roller & comp.gesellschaft m. b. H.

1030 wien, kollergasse 7
 telefon 73 43 27/73 43 28

fremdsprachensatz
 mehrfarben-, akzidenz- und
 werkdruck
 setzmaschinen
 buch- und offsetdruck
 buchbinderei

Veranstaltungswesen

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten somit an Stelle der bisherigen Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die hierin enthaltenen technischen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Veranstaltungsstättengesetzes weiterhin in Kraft bleiben.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich,

wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die darnach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen,
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist,
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gast- und Schankgewerbebetrieben durchgeführt werden,
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern.

Die Gruppe der anmeldepflichtigen Veranstaltungen umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht als weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen zu werten sind,
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
 - a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen,
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
 - a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonates Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,

c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,

- d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste,
4. Kinderunterhaltungsapparate,
5. pratermäßige Volksvergnügungen,
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten,
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen,
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer Konzession bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen, Publikumstanz- und Unterhaltungsspielapparate.

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 122, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der Wiener Kinogesetznovelle 1969 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach dem Wiener Kinogesetz dann nicht öffentlich ist, wenn sie in einem privaten Haushalt ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die Veranstaltungsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können

(falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Bundesgebäuden für Theateraufführungen, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tier-schauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei folgenden Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne

bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikums-tanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modenschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die Betriebsstätte gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 — Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 17., Kalvarienberggasse 33, 2. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Veterinärwesen

(MA 60)

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischer-gewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, das heißt nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Ge-

werbetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Dies ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhufer, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlachtals auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärämtern der magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von 45 S zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärämterabteilung des magistratischen Bezirksamtes des Wohn-

bezirk zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirk, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von der Veterinärabteilung für den 2., 20. Bezirk, 2., Rotensterngasse 27, Tel. 24 21 45, 24 28 765 (von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr), aber auch von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt, durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Ab 1. Mai 1975 ist für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich — und dies gilt auch für Tiere, die vorübergehend ausgeführt wurden, wie etwa im Reiseverkehr — ein Zeugnis der für den Wohnort des Tierhalters zuständigen Veterinärbehörde sowie eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meer-schweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch als mög-

lich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäufer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststät-

ten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen. Die Überbeschau wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx durch die MA 55, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteienplätzen der Wiener Märkte — für das dort zu verkaufende Fleisch — und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinärämter der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kolikern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe,

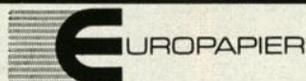
vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockenpulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigen Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.



Europapier Handelsges. m. b. H. & Co. KG

Die österreichische Papiergroßhandlung
von europäischem Format

WIR LIEFERN FÜR JEDEN ZWECK DAS GEEIGNETSTE
PAPIER

Zentrale: 1215 WIEN, Autokaderstraße 88

Postfach 18, Telex 07-4137, Tel. (0222) 38 75 11

Zweigstelle: 8021 GRAZ, Lastenstraße 37

Postfach 1043, Telex 03-1732, Tel. (03122) 91 47 31-33

Zweigstelle: 6040 INNSBRUCK, Haller Straße 212

Postfach 939, Telex 05-3597, Telefon (05222) 61 3 55

Annahmestelle: 4020 LINZ, Stelzhamerstraße 2/4/19

Telex 02-1466 für Europapier, Telefon (07222) 76 1 81



Durament-Estrich Bau-Gesellschaft m. b. H.

1100 Wien X, Ettenreichgasse 38

Telefon 64-21-05

Seilerwaren

Sämtliche Hanf-, Sisal- u. Kunststoff-
Spagete – Fußmatten, Gurten, Jute,
Seilerwaren, u. a. m.

Handelsgesellschaft m. b. H.

4., Rechte Wienzeile 19, Telefon 57 07 96 Serie
POSTLEITZAHL: 1040

STADTBAUMEISTER

Ing. Karl Kraus' Wwe.

Kontrahent der Stadt Wien

1100 WIEN X, REMYSTRASSE 39

Telefon 64 31 92

Seit 1870

PAUL GERIN

BUCH- UND OFFSETDRUCK

Fernsprecher 24 85 45

Wissenschaftliche Werke
deutsch u. fremdsprachig,
Kataloge, Zeitschriften,
Fahrscheine, Lose, Wert-
papiere, Drucksachen für
Industrie und Gewerbe

1021 WIEN, ZIRKUSGASSE 13

MADER

beh. konz. Elektroges. m. b. H.

Installationen sämtlicher Licht-
und Kraftanlagen

Elektro-Heizungsbau

Schalttafelbau

Sicherungs- und Signalanlagen

Freileitungsbau

Fernsehantennen

Reparaturen sämtlicher

Elektrogeräte

1050 Wien, Ramperstorffergasse 7

Telefon 57 21 14

Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6., Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

Auf Grund des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971 (BGBl. Nr. 331 vom 24. Juni 1971) ist die Untersuchung auf Trichinen bei geschlachteten Schweinen, die der Beschau unterliegen, ab 1. Jänner 1972 obligatorisch durchzuführen; sie bildet einen Bestandteil der Beschau.

Wiener Freibänke-Gesellschaft

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt

taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank steht unter der veterinärpolizeilichen Aufsicht der städtischen Amtstierärzte und unter der administrativen Aufsicht des Wiener Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
 2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.
 3. Tierärztliche Beobachtung:
 - a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
 - b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.
- Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.
4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
 - a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.

- b) Wird der Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
- c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
- d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Aufnahme herrenloser Tiere

Im Falle der Aufnahme eines herrenlosen Tieres (Hunde, Katzen u. a.) in den Haushalt hat man wie folgt zu handeln:

Sobald als möglich ist hievon dem zuständigen Amtstierarzt, der im magistratischen Bezirksamt in der Veterinärabteilung in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist, Mitteilung zu machen.

Nach dem Tierseuchengesetz ist ein solches Tier durch vier Monate zu beaufsichtigen. Ein Wechsel des Standortes des Tieres ist während der Beobachtungsperiode verboten.

Jegliche beobachtete Krankheitserscheinungen, nicht nur wutverdächtige, an dem Tier sind dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung bei Haustieren

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen. Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neu eingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuber-

kulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

- a) Hochschulen und deren Einrichtungen;
- b) Erzeuger von Heilmitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
- c) befugte Tierhändler;
- d) öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
- e) Tiertransporte in ausbruchsicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Der Magistrat kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten a) bis d) aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Veterinärämtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anlässlich der Vieh- und Fleischschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) festgestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Bei der Untersuchung können verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen), nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen angeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachthanlagen von St. Marx und am Zentralviehmarkt verendeten und daselbst verendet

eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziiert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt, weil sich danach die Endbeurteilung des Fleisches richtet.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Säuerungszustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Vom städtischen Amtstierarzt laufend eingesendete Proben von verpacktem Fleisch und Fleischwaren, darunter auch Fertiggerichte, werden bakteriologisch untersucht, fallweise wird auch die Zusammensetzung geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen dem Amtstierarzt zur Information bei Hygienekontrollen bzw. der Kontrolle der Einhaltung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung im Rahmen der Überbeschau.

Anlässlich der sogenannten Auslandsfleischuntersuchung werden von importiertem Fleisch und Fleischwaren Proben entnommen und diese auf das Vorhandensein von Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen) untersucht. Waren, bei denen derartige Bakterien nachgewiesen werden, sind vom Import nach Österreich ausgeschlossen.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkereien betraut ist.

Die Untersuchungen in der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Seit August 1970 ist die Veterinärämtliche Untersuchungsstelle in 3., Viehmarktgassee 1, zugleich eine gemäß § 25 des Lebensmittelgesetzes staatlich genehmigte Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien.

RHEINSTAHL CERNY Aufzüge Ges. m. b. H.

Graz, Linz, Wien, Villach, Salzburg, Innsbruck



Hauptverwaltung: 8051 Graz
Wiener Straße 238
Telefon (03122) 63361, 64147
Telex 03/1464

**Aufzüge - Fahrtreppen, Fahrsteige,
Fassadenlifte, Behälterförderanlagen**

Ihre geschmackvolle qualitätsdrucksache von

druck und verlag ernst schwarcz

1090 wien 9, sensengasse 4, telefon 42 65 24 △

Ihre Aufgabe ist die lebensmittelgesetzliche Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, ausgenommen Milch und Milchprodukte. Der örtliche Wirkungskreis dieser Anstalt erstreckt sich auf die Untersuchung von in Wien durch Lebensmittelpolizeiorgane entnommene Proben und auf die Untersuchung derartiger Lebensmittel, die Privatpersonen, deren Wohnsitz sich in Wien befindet bzw. Unternehmungen mit Sitz in Wien, beantragen. Die Untersuchungen sind nach dem Gebühren tarif der Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes gebührenpflichtig, mit der Ausnahme, daß Untersuchungen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung oder für Dienststellen der Stadt Wien kostenlos erfolgen.

Vorwiegend werden Fleisch und Fleischwaren organoleptisch, chemisch, bakteriologisch und histologisch untersucht und dabei festgestellt, ob die eingesendeten Lebensmittelproben den ge-

setzlichen Bestimmungen bzw. dem CAA entsprechend beschaffen sind oder ob sie als gesundheitsschädlich, verdorben, verfälscht oder falsch bezeichnet zu beurteilen sind. Bei amtlichen Proben werden die erarbeiteten Gutachten den mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei in Wien betrauten Behörden zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Diese städtische Lebensmitteluntersuchungsanstalt ermöglicht daher einerseits eine intensive Kontrolle der Lebensmittel tierischer Herkunft im Stadtgebiet, dient aber auch Privatpersonen, die die Genußtauglichkeit oder Zusammensetzung derartiger Lebensmittel untersucht haben wollen. Desgleichen können Wiener Unternehmungen ihre Fleischwarenerzeugnisse auf Verkehrsfähigkeit hier untersuchen lassen. Der Hersteller hat damit die Möglichkeit, seine Produkte auf die Einhaltung der Codexbestimmungen zu überprüfen, der Konsument die Gewähr, qualitativ einwandfreie Produkte zu erhalten.

Wählerevidenz

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird in Karteiform bei der MA 62 geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten wird ein Karteiblatt angelegt, das den Familien- und Vornamen und das Geburtsdatum enthält. Die Kartei ist nach Wahlsprengeln geordnet und jeder Wahlberechtigte wird in den Sprengel aufgenommen, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das 19. Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anlässlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 wei-

tergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlagblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 1., Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen werden. Bei dieser Stelle können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

Wasserrecht

(MA 29, 58)

Ableitung von Schmutzwässern in Gewässer oder sonstige Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwasser zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Verunreinigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewil-

ligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben und das Anlegen von Müll- oder Schutttablagerungsplätzen.

Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1000 Liter nicht übersteigt. Für wasser-

rechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunftsüber derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hierzu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MA 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 29, 12., Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung.

Wasserversorgung

(MA 31)

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichlichen Bestimmungen findet man

- a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960 in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969 und 3/1974;
- b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;
- c) in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56 vom 13. Juli 1960, Nr. 103/104 vom 31. Dezember 1966, Nr. 104 vom 30. Dezember 1967, Nr. 30 vom 22. Juli 1972, Nr. 50 vom 11. Dezember 1972 und Nr. 17 vom 25. April 1974;
- d) in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsabgaben und Amtstaxen, LGBl. für Wien Nr. 11/1968;
- e) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, 14/1963 und 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Inneninstallationen sollen regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und müssen solche Undichtheiten unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme der Bereitschaft ist, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt (Straßenrohre bzw. von der Stadt Wien übernommene Abzweigungen), die im Wasserversorgungsgesetz festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Straftamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 57 75 75/455, in der übrigen Zeit unter Tel. 57 75 75/262, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage

Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hiebei sind auch die für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung, Gewerbeberechtigung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende desselben sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Herstellung der Abzweigung und deren Instandhaltung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Abzweigung bleibt Eigentum des Wasserabnehmers, doch steht es diesem frei, sie in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten, der vom Zeitpunkt der Übernahme an die Instandhaltung der Abzweigung auf eigene Kosten obliegt.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beige stellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hierfür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hierfür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn bei einem Wasserbezug, der vorwiegend zu Trink- und Haushaltszwecken (Bezugsart 1) erfolgt, ein Mehrverbrauch durch ein Rohrge-

brechen an der Innenanlage, dazu gehören alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler bzw. Einlaufschieber, verursacht wurde, wird unter gewissen Voraussetzungen jene Wassermenge, die auf das Rohrgebrecen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und auf Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Schäden an Absperrvorrichtungen aller Art (Ventile, Auslaufhähne usw.) fallen nicht unter Rohrgebrecen.

Eine Herabsetzung findet jedenfalls nicht statt, wenn die Behebung des Gebrecens nicht innerhalb einer Woche der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hauspartei abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwand-

freie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel und dergleichen).

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6, 6., Grabnergasse 6, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Handeln an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Elektrische Erdung an Wasserleitungsanlagen

Das bisher verwendete System der Schutz-

erdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Änderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehene Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (BGBl. Nr. 57/1965) hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

Wohnungswesen

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindefwohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindefwohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldezettel aller mitziehenden Personen, wemöglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben über Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

- 1., 9. Bezirk, 9., Währinger Straße 43, Telefon 42 35 75
2. Bezirk, 2., Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11/267
3. Bezirk, 3., Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71/290
- 4., 5. Bezirk, 5., Schönbrunner Straße 54, Tel. 57 95 85/277
- 6., 7., 8. Bezirk, 7., Hermaingasse 24—26, Tel. 93 76 46/255
10. Bezirk, 10., Laxenburger Straße 43—47, Tel. 64 36 31/273
11. Bezirk, 11., Enkplatz 2, Tel. 74 35 86/24
12. Bezirk, 12., Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01/288
- 13., 14. Bezirk, 14., Penzinger Straße 59, Tel. 82 14 47
15. Bezirk, 15., Gassgasse 8—10, Tel. 83 36 11/248
16. Bezirk, 16., Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96/248
17. Bezirk, 17., Elterleinplatz 14, Tel. 43 16 51/352
18. Bezirk, 18., Martinstraße 100, Tel. 34 25 20/292

19. Bezirk, 19., Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50/254
 20. Bezirk, 20., Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11/242
 21. Bezirk, 21., Am Spitz 1, Tel. 38 15 04/245
 22. Bezirk, 22., Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61/207
 23. Bezirk, 23., Liesing, Haeckelstraße 2, Tel. 86 96 17/48

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00/3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1., Bartensteingasse 7, eingeholt werden.

Gegenwärtig sind in Wien rund 20.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach den Bestimmungen des § 1 des Neuvermietungsgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 29, welche für Wohnhauswiederaufbauwohnungen weiter gelten, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen — Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt — und deren jährliches Nettoeinkommen 70 Prozent des gemäß § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Jahreseinkommens (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab 1973 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 10 Prozent der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Dies trifft auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benutzer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsloses Eigenmitteleinsatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

In besonderen Fällen können die vom Bewerber aufzubringenden Eigenmittel zur Gänze gestundet werden.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate, Nutzungsentgelt oder Rückzahlungsraten des Verbesserungskredites) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes oder des Wiener Wohnfonds geförderten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50, Referat Stundung, 1., Rathausstraße 2 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 42 8 00/3335, 3338, 3382, 3383, 3385, 3301, 3302, 3303, 3307), zu richten. Er darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit eingebracht werden. Außerdem ist eine Beratungsstelle für Wohnbeihilfenwerber in 1., Doblhoffgasse 6, ebenerdig, geöffnet Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, eingerichtet (Tel. 42 8 00/3301, 3302).

Mietzinsbeihilfen

Die Mietzinsbeihilfe ist für sogenannte „Altwohnungen“ vorgesehen, wenn der Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz rechtskräftig nach dem 20. Dezember 1967 auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde. Wenn aber für das betreffende Haus von der Stadt Wien bereits ein zinsfreies Instandhaltungsdarlehen gewährt wurde, das noch nicht zur Gänze zurückgezahlt ist, wird keine Mietzinsbeihilfe gegeben. Die Gewährung ist auch von dem Familieneinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der bewohnten Räume abhängig.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Wohnbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, 1., Schottenring 24/I/102 oder 102a (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Telefon 66 14/244), zuständig.

Genossenschaftswohnungen

Die Gemeinde Wien hat in der Bartensteingasse 13 das „Wohnungsberatungszentrum“ (W.B.Z.) eingerichtet.

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der Wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über

den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichtet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z“) um die zinsenlosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Wohnbauförderungsgesetz 1968

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der geltenden Fassung besteht die Förderung in Gewährung eines mit 1 Prozent verzinslichen Darlehens mit 50jähriger Laufzeit im Ausmaß von 45 Prozent der Gesamtbaukosten und in Gewährung eines Annuitätenzuschusses für ein weiteres Bankdarlehen gleichfalls bis zu 45 Prozent der Gesamtbaukosten. 10 Prozent der Gesamtbaukosten, wofür bei zu niedrigem Einkommen ein zinsfreies Eigenmittellersatzdarlehen angesprochen werden kann, sowie allfällige Grundkostenanteile hat der Förderungswerber selbst zu tragen.

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen und von Wohnungen bis zu einem Gesamtausmaß von grundsätzlich 130 m² Wohnnutzfläche durch Neubau, Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten und Umbau in verbesserungswürdigen bzw. denkmalgeschützten Baulichkeiten.

Die gleichen Förderungsmaßnahmen gelten nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch für „Verbesserungen größeren Umfanges“ in verbesserungswürdigen Baulichkeiten. Voraussetzungen sind hierfür, daß die Baugenehmigung vor dem 1. Juli 1948 (1. Jänner 1968) erteilt wurde, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen und mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen nicht größer als jeweils 150 m² sind. Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung der Baulichkeiten dienen, können im Rahmen der Wohnbauförderung nicht finanziert werden.

Als Verbesserungen größeren Umfanges sind solche zu verstehen, deren veranschlagte Gesamtkosten je m² mindestens 25 Prozent, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der zur Errichtung von Neubauwohnungen notwendigen angemessenen Gesamtbaukosten betragen.

Als Verbesserungsmaßnahmen gelten die Errichtung, Ausgestaltung und Umgestaltung von

Gemeinschaftsanlagen, wie zentrale Waschküchen, Zentralheizungen, Personenaufzüge, der Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen, die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Licht- und Gasleitungen und Beheizungsanlagen, die Vereinigung, Teilung sowie Änderung der Grundrißgestaltung von Wohnungen sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

Mit dem Bau und mit den Verbesserungsarbeiten darf nicht vor schriftlicher Darlehenszusicherung begonnen werden.

Bei geringem Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen und natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft oder Baulichkeit Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind.

Genauere Informationen erhält man bei der MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, Tel. 42 8 00/3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399. Antragsformulare sind in der vorgenannten Dienststelle oder in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Privater Wohnungsmarkt

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes (1. Jänner 1968) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses zulässig sind (freie Mietzinsbildung). Ausgenommen hiervon sind nur die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Mietwohnungen und sonstige Wohnungen mit gebundenen Mietzinsen (z. B. mit Hilfe der Wohnbauförderung 1954, Wohnbauförderung 1968 oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichtete Mietwohnungen).

Eine freie Mietzinsvereinbarung bei Neuvermietungen ist ab 1. August 1974 aber nur möglich, wenn Wasserentnahme und Abort in der Wohnung sind. Bei Nichtzutreffen ist im Fall einer Neuvermietung nach dem 1. August 1974 nur die Vereinbarung eines Hauptmietzinses von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für solche schlecht ausgestatteten Wohnungen (sog. Substandardwohnungen), die am 1. August 1974 vermietet sind, friert der Hauptmietzins in der am 1. August 1974 zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen ist zu beachten, wann diese Wohnung errichtet wurde und aus welchen Mitteln sie gebaut wurde; danach ergeben sich verschiedene Gruppen, die mietrechtlich verschieden zu behandeln sind.

Mieterschutzwohnungen

Für Wohnungen in vor dem Jahr 1917 gebauten Häusern beträgt die Höhe des gesetzlichen Zinses 1 S pro Friedenskrone 1914. Es ist aber

BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI

Karl Werner

Bücher

Zeitschriften

Zeitungen

Ein- und Mehrfarbendrucke

Gebrauchsdrucksorten

1071 Wien VII, Bandgasse 34

Telefon 93 36 63 Serie

1070 Wien VII, Lerchenfelder Straße 37

Telefon 93 81 75, 93 81 76

bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monate nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Der Kündigungsschutz des Mietengesetzes ist gegeben. Der Mieter kann sein Mietrecht an eintrittsberechtigte Personen im gemeinsamen Haushalt weitergeben, er hat dies nur dem Vermieter anzuzeigen. Nach seinem Tod treten diese Angehörigen (auch der Lebensgefährte), ohne daß es einer Anzeige an den Vermieter bedarf, in den Mietvertrag ein. Für eine Übertragung des Mietrechtes an andere Personen benötigt er die Zustimmung des Vermieters.

Zinsstoppwohnungen

Für alle Wohnungen in Häusern, die nach dem Jahr 1917 gebaut wurden, war ursprünglich die Höhe des Zinses nicht geregelt. Durch Verordnung im Jahr 1939 und das Zinsstoppgesetz des Jahres 1954 ist nun der Zins gesetzlich festgelegt. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monate nach Räumung

durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Es gilt auch der Kündigungsschutz des Mietengesetzes.

Auch hier sind freie Mietzinsvereinbarungen bei Neuvermietungen ab 1. August 1974 nur mehr bei Wohnungen zulässig, die Wasserentnahme und Abort in der Wohnung besitzen. Bei allen anderen Wohnungen (sog. Substandardwohnungen) ist nur ein Hauptmietzins von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für bereits am 1. August 1974 vermietete Wohnungen friert der Mietzins in der an diesem Tag zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Wiederaufbauwohnungen

Soweit kriegszerstörte oder beschädigte Wohnungen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, unterliegen sie gesetzlichen Zinsbeschränkungen sowie dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Hier

sind bis zur Rückzahlung des Wohnhaus-Wiederaufbaufondsdarlehens keine freien Mietzinsvereinbarungen möglich.

Mietwohnungen, die nach dem Jahr 1954 errichtet wurden

Hier gibt es wohl keine Vorschriften über die Höhe des Zinses, doch für alle vor dem Jahr 1968 fertiggestellten Wohnungen gilt der Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Zinsbeschränkungen sind nur jene Wohnungen unterworfen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

Mietwohnungen, die ab dem Jahr 1968 erbaut wurden

Für diese Wohnungen, sofern sie ohne öffentliche Mittel errichtet wurden, gibt es keine Vorschriften über Zinshöhe und Kündigungsschutz. Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, bestehen Vorschriften über die Höhe des Zinses und sie unterliegen auch dem Kündigungsschutz.

Rechtsauskünfte in Mietrechtsangelegenheiten

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 1., Bartensteingasse 9, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3345.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nur mit Zustimmung der Hauseigentümer möglich.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung, 1., Bartensteingasse 9, einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschsuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat. Bei einem Tausch einer Privatwohnung darf nicht übersehen werden, daß sich damit dem privaten Hauseigentümer die Möglichkeit der freien Mietzinsbildung eröffnet.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ her-

aus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalb Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung“, „Mietwohnung für Hauswartwohnung“, „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer“ und

„Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:
Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badennische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealdbau, Gemeindefriedhof, Privathaus.
6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.
7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.
8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinnvoller Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit

Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. ...

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 52.90 S

zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger“ ist einzusetzen: Stadt Wien — Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck“ ist einzusetzen: Magistratsabteilung 50, Amtlicher Wohnungstausch-Anzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 3 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 9 S plus 3.90 S Postgebühr = 12.90 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00/850, veranlaßt werden. Diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung

gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit Vorgemerkten, oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sogenannten Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, zuletzt novelliert im BGBl. Nr. 367/1975, werden durch das Land Wien Verbesserungen an „verbesserungswürdigen“ Wohnhäusern und in Klein- und Mittelwohnungen, sofern die baubehördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, gefördert. Als Förderungswerber können der Eigentümer (bzw. Miteigentümer), der Wohnungseigentümer, der Bauberechtigte und der Mieter auftreten. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, daß sich die Baulichkeit in einem guten Zustand befindet und daß es sich

um Klein- bzw. Mittelwohnungen bis zu einem Höchstausmaß von 150 m² handelt. Ferner muß die Baulichkeit ganzjährig bewohnbar und auch tatsächlich bewohnt sein.

Als Verbesserungen werden insbesondere die Errichtung oder die Ausgestaltung sowie Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zentralheizungen, Personenaufzüge, zentrale Waschküchen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen usw.), ferner in Einzelwohnungen die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen, angesehen. Als Verbesserungen gelten auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen sowie Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung. Nicht gefördert werden Arbeiten, die der Instandhaltung von Baulichkeiten dienen. Vor Zusicherung der Förderungsmaßnahmen bzw. vor ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fondsverwaltung darf mit den Verbesserungsarbeiten nicht begonnen werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätzuschüssen durch das Land Wien zur Tilgung von Darlehen, die bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommen wurden. Der jährliche Zinsfuß darf nicht höher als 2¹/₂ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe liegen, die Dauer der Laufzeit nicht mehr als zwölf und nicht weniger als zehn Jahre betragen. Die Zuschußleistung des Landes beträgt 40 v. H. der Annuität.

Liegen die Gesamtbaukosten der Verbesserung je m² unter 25 v. H. der für die Neuerrichtung einer Wohnung festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten oder kann der Eigentümer eine der allgemeinen Voraussetzungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht erfüllen, so besteht wie für Mieter die Möglichkeit einer Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz. In keinem Fall dürfen die Kosten das Limit von 80 v. H. der festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten für die Neuerrichtung einer Wohnung überschreiten.

Nähere Auskünfte werden von der MA 50, Wohnungsverbesserung, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, erteilt. Merkblätter und Antragsformulare sind bei der genannten Dienststelle sowie in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Wissenswertes für Mieter von Gemeindeförderungen

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungs-

amt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab. Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele der neuerrichteten städtischen Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Volllüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschküchenkursen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder

die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benützen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung ist nunmehr dazu übergegangen, diese Abstellplätze in einzelne Stellplätze zu unterteilen und die Stellplätze an die Mieter der betreffenden Wohnhausanlage zu vermieten.

Veränderung in der Wohnung

Der Mieter muß die Zustimmung der Hausverwaltung einholen, wenn er bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Sind die geplanten Abänderungen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. Sollte die Baupolizei nicht zustimmen, darf trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung die bauliche Veränderung nicht durchgeführt werden.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtige Kündigungsgründe sind zum Beispiel: Die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist zum Beispiel nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören zum Beispiel alle die

im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Bartensteingasse 9, 1. Stock, Tür 104, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3334, 3322, 3345, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

A) Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 — WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an keinem auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbüchlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen :

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstatt, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 des Mietengesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

1. ein Grundbuchsauszug (nicht älter als drei Monate);
2. eine Liste, in der enthalten sind:

der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfall unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer) sowie die Anschrift jeder

Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.

3. Allenfalls Vollmachten der Parteien für einen Vertreter.

Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.

Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei.

Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Spezialvollmacht

für Herrn, Frau... , per Anschrift...

zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle — Magistrat der Stadt Wien MA 50 — in Wien 1., Bartensteingasse 9, 1. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien... , EZ..., Kat.Gem....

Wien, den...

Stiege 1

Tür Nr. 1 (sonst. Räumlichk.) Herbert Maier
ME Unterschrift

Tür Nr. 2 Hauswartwohnung

Tür Nr. 3 Wohnung Walter Müller WE
Unterschrift

Tür Nr. 4 Wohnung Rudolf Egert WEB
Unterschrift

Tür Nr. 5 (sonst. Räumlichk.) Inge Buchner
WE Unterschrift

Tür Nr. 6 (sonst. Räumlichk.) noch nicht
gegeben

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen. Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 1., Rathausstraße 14—16, 3. Stock, Tür 409 p, zur Verfügung.

Referatsleiter: 42 8 00/3665.

Sachbearbeiter für alle Bezirke: 42 8 00/3652 und 3657

4. A) 1 Parie genehmigte Baupläne (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.

Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am... baubehördlich genehmigt überein“). Sie müssen überdies dem letzten Stand der Planung bzw. dem Bestand entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Koten — auch bei Lichtpausen oder Fotokopien — deutlich lesbar sein sollen. Sofern in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandsobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baubehördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.

B) Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hiefür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.

5. Rechtskräftiger Baubewilligungs- bzw. Benützungsbewilligungsbescheid (mit Rechtsklausel).

6. A) Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975) zweifach

Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder von einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu verfassen und hat die Nutzflächen aller selbständigen Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten der Liegenschaft zu beinhalten.

Es sind jeweils Länge und Breite jedes einzelnen Raumes (übereinstimmend mit den im Plan eingetragenen Koten), dessen Fläche sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen.

B) Die Flächen der im § 1 Abs. 2 WEG genannten Liegenschaftsteile (offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), sofern sie sich aus den genehmigten oder anderen Plänen (Punkt 4 A und B) ergeben, sind ebenfalls in der unter A genannten Weise anzuführen; dabei ist gleichzeitig auch anzugeben, welchen selbständigen Objekten diese Teile zugeordnet werden sollen.

7. Baubeschreibung (zweifach)

Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über

die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.),

die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des

Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge — für welche Geschosse —, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwurschächte usw.), die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfließen, Belichtung, Gas- und Stromanschluß usw.) sowie die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft zu enthalten.

In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden.

Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür Nr. anführen!).

8. Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z. 2 WEG 1975

Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 36 bzw. MA 37) ausgestellt.

Zuständig sind:

Für die Bezirke 1 bis 9 und 20

MA 36, 17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51; für die übrigen Bezirke die Außenstellen der MA 37,

10., Laxenburger Straße 43—47, Tel. 64 36 31/236

11., Enkplatz 2, Tel. 74 35 86/38

12., Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01/252

13., Hietzinger Kai 1 (13. und 14. Bezirk), Tel. 82 26 51/445

15., Gassgasse 8—10, Tel. 83 36 11/257

16., Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96/257

17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51/329

18., Martinstraße 100, Tel. 34 25 20/284

19., Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50/244

21., Am Spitz 1, Tel. 38 15 04/250

22., Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61/241

23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 96 17/46

Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag vormittags.

B) Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in Form von Mietwerten 1914 (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes — WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens einem selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt¹⁾.

Beizulegen sind: Ein Grundbuchsatz, der

nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei MA 36 oder MA 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in zweifacher Ausfertigung. Einzutragen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, 1., Franziskanerplatz 5, verwendet werden.
4. Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen¹⁾.

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sogenannten Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietenge-

¹⁾ Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

setzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Diesen Anträgen sind bei Ansuchen um Grundsatzentscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):

- a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technische Fachabteilung (MA 25) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sogenannten Stoppzinse bzw. der Jahresmietwerte 1914, sofern sie im Sinne des § 19 Abs. 2. Z. 15 des Mietengesetzes vergleichsweise errechnet wurden, der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topografischen Bezeichnung (Türnummer) und des Vor- und Zunamens der Mieter sowie die Nutzfläche des Hauses, nach den einzelnen Bestandsobjekten gegliedert (in Anwendung des § 2 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes);
- c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten sieben Jahren, jedoch erst ab 1.

August 1969, nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse samt dem verrechnungspflichtigen Teil frei vereinbarter Hauptmietzinse (Art. II Z. 2 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967) nicht gedeckt sind (die sog. Mietzinsabrechnung der letzten sieben Jahre bzw. ab 1. August 1969, zurückgerechnet vom dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle);

- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

Ferner ist nunmehr seit 1. August 1974 eine vorläufige Mietzinserhöhung zulässig, wenn sich der Vermieter nach der Grundsatzentscheidung oder anlässlich dieser verpflichtet, die Erhaltungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Diese vorläufige Mietzinserhöhung soll die relativ hohen Zwischenzinsen zum Nachteil der Mieter verhindern.

Hält der Vermieter in der Folge, nachdem eine vorläufige Mietzinserhöhung bewilligt wurde, seine Zusage nicht ein, so hat er diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
- b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
- c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für fünf Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anlässlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinsabrechnung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (fünf Jahre zurück vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinsabrechnung) vorzulegen;
- d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung.



BUCH- und
OFFSETDRUCKEREI

Franz Libal

Ges. m. b. H.

Kontrahent der Gemeinde Wien

1100 Wien, Fernkorngasse 28-30

Telephon 64 43 95

Sonstiges

Sportförderung der Stadt Wien

(MA 51)

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte der Maßnahmen der Stadt Wien auf dem Sportsektor. Jahr für Jahr werden bedeutende Geldmittel für den Neubau und Ausbau von Sportanlagen zur Verfügung gestellt. Derzeit werden die großen Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater“ und „Sportzentrum West in Hütteldorf“ fortgesetzt. Der Ausbau des „Schwimmsportzentrums Wiener Stadionbad“ ist nun abgeschlossen, wobei diese Sportstätte anlässlich der Durchführung der Europameisterschaften 1974 im Schwimmen, Springen und Wasserball ihre Feuertaufe glänzend hinter sich gebracht hat. Die Bezirkssportanlagen 10., Laxenburger Straße — Heubergstättenstraße, und 16., Kendlstraße 46, wurden fertiggestellt und dem Betrieb übergeben. Die Wettkampfstätte des Wiener Sportklubs erhielt eine moderne Flutlichtanlage. Mit der Fertigstellung der Tribüne auf der Sportanlage des „First Vienna Football-Clubs 1894“ wird dem traditionsreichsten Wiener Fußballverein Gelegenheit geboten, durch die Verbesserung des finanziellen Fundamentes einen neuen Anlauf zu erfolgreicher sportlicher Betätigung zu nehmen. Mit der Ausgestaltung des „Badeteiches Hirschstetten“ wurde ein neues Erholungszentrum geschaffen, das infolge seiner günstigen Lage und leichten Erreichbarkeit von der Wiener Bevölkerung sehr geschätzt wird. Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H. verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage 20., Brigittenauer Lände 236, wurden planmäßig fortgesetzt. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen werden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Über Wunsch berät die MA 51 auch die Wiener Sportorganisationen bei der Durchführung von Bauvorhaben. Seit dem Beitritt Wiens zum Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau ergibt sich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in eine umfangreiche Sportdokumentation, sodaß durch Vereinheitlichung und Systemisierung bei der Errichtung von Sportbauten die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Bauwerber geschaffen werden konnten.

In Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und anderen Magistratsdienststellen wird derzeit an der Fertigstellung des „Wiener Landesleitplanes für den Sportstättenbau“ gearbeitet. Infolge der komplizierten Materie und der Vielfalt der Wünsche in einer so dicht verbauten Großstadt konnten die Arbeiten jedoch noch nicht zur Gänze zum Abschluß gebracht werden. Als erste Phase der Ermittlungen wurde die Erfassung aller im Bundesland Wien bestehenden Sportanlagen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Bevölke-

rungsbewegungen bis zum Jahr 1980 wurde an Hand der vom Internationalen Arbeitskreis für Sportstättenbau und dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau empfohlenen Richtlinien der Bedarf an Sportflächen ermittelt. Nach dem Abschluß der Bestandserhebung und der Fehlbestandsermittlung wurde eine Befragung bei nach soziologischen Gesichtspunkten ausgewählten 450 aktiven Wiener Vereinsportlern durchgeführt. Die Auswertung dieser statistischen Analyse wird zur Erstellung des Sportstättenkonzeptes selbst führen, wobei mit den vorliegenden Daten eine genaue Ermittlung des Bedarfs an Sporteinrichtungen für die einzelnen Versorgungsmodelle erfolgen wird. Das unmittelbare Nahziel ist sodann die Schaffung von Möglichkeiten zur sportlichen Nutzung aller bereits als Erholungsflächen gewidmeten Liegenschaften. Die nächste Phase bildet die Vorsorge für neue Sport- und Erholungsflächen sowie die Erstellung eines Dringlichkeitskataloges für die Verwirklichung der einzelnen Projekte.

Das Gesetz über die Regelung des Sportwesens in Wien (Wiener Landessportgesetz) bildete in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Konstituierung der Wiener Landessportorganisation. Die Gremien dieses Forums (Wiener Landessportrat, Wiener Landessportpräsidium, Arbeitsausschuß des Landessportrates, Wiener Landessportfachrat und dessen Fachausschuß) sind eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sports erforderlichen Beratungen. Ein wichtiger Schwerpunkt für die Tätigkeit dieser Organe war die Ausarbeitung eines Raumprogrammes für die geplante Wiener Landessportschule. Außerdem wurde auch die Frage der Wahl des Standortes für dieses Bauvorhaben neuerlichen Beratungen unterzogen. Die Verteilung der Förderungsmittel für den Leistungs- und den Fachverbandssport, die Klärung der Sachfragen im Zusammenhang mit der Funktion und Betriebsführung des Wiener Hallenstadions und die Überarbeitung der Bestimmungen für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Wien standen weiters im Mittelpunkt der Bemühungen.

Die MA 51 betreibt derzeit 20 Jugendspielplätze und 43 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden. Einige dieser Spielplätze stehen im Winter für den Natur-eislaufbetrieb zur Verfügung. Weitere sieben Spielplätze und 93 Sportanlagen wurden den Wiener Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes in Bestand gegeben. Die Sportanlagen 10., Triester Straße 10, 10., Laxenburger Straße — Heubergstättenstraße, 16., Kendlstraße 46, und 20., Lorenz Müller-Gasse, werden von der MA 51 selbst betrieben.

Seit dem Jahr 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14., Mauerbachstraße 172 (Hohe Wand-Wiese), betrieben. Diese Sportstätte im un-

mittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreut sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und hat sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. Durch den Einbau einer zweiten Rohrleitung konnte die Leistungsfähigkeit dieser Anlage wesentlich gesteigert werden. Auf der Himmelhof-Wiese in 13., steht seit dem Jahr 1973 den weniger geübten Schifahrern, insbesondere den Kindern, ein „Babylift“ zur Verfügung. Auf dem Kobenzl wurde in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft eine Fitneß-Strecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet. Für die Benutzer stehen Umkleieräume mit Kästchen sowie Brausen bereit. Das große Interesse der Bevölkerung bewog die MA 51 dazu, eine ähnliche Anlage im Prater einzurichten.

Die städtischen Turnsäle, Schwimmhallen und Spielplätze sowie die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H. verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen werden den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die direkte Sportförderung der Stadt Wien werden in konsequenter Fortsetzung des im Jahr 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Die Sportorganisationen werden bei der Planung und Errichtung von Bauten und der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen finanziell unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden alljährlich Mittel aus dem Ertragnis des Sportgroßschens und der Vergnügungssteuer bereitgestellt.

Mit den Jugendsportaktionen „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugendeislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“, „Lernt Schwimmen“, „Eltern- und Kind-Schwimmen“, Jugendschwimmaktion „Talent“, „Judo-Kurse“ und „Turnaktion“ wird direkter Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat Wien, dem Verein Wiener Jugendkreis und diverser Wiener Fachverbänden durchgeführt. Sie wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an diesen Aktionen zwingt immer wieder zu einem Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen. Beim „Sportplatz der offenen Tür“ wurden nach und nach Neigungsgruppen für Tennis, Fechten, Tischtennis und Rudern eingerichtet. Neben der leichtathletischen Grundschulung im Lauf, Sprung und Wurf wird nun alljährlich auch ein großes Fußballturnier durchgeführt, bei dem schon manches Talent entdeckt werden konnte. Bei der Jugendeislaufaktion werden Normalkurse, Mutter- und Kind-Kurse, Kleinkinderkurse, Grundschule-Perfektionskurse und Eishockeykurse ausgeschrieben. Im Jahr 1974 wurde erstmalig für die Lehrlinge des Wiener Rathauses ein Konditionskurs in der Wiener Stadthalle durchgeführt, der im Sommer mit Kursen für Schwimmen und Wasserspringen sowie für Leichtathletik und Rasenspiele seine Fortsetzung fand. Die Sportanlage 10., Laxenburger Straße — Heubergstättenstraße wurde mit einer Langlaufloipe aus

Kunststoff ausgestattet. Damit wurde einem langjährigen Wunsch des Landesschiverbandes Wien Rechnung getragen, der auf die wachsende Bedeutung dieser Sportsparte für die Volksgesundheit hingewiesen hat. Unter der Devise „Langläufer leben länger“ wurde diese Einrichtung, deren Gebrauch wie keine andere Sparte des Schisportes den ganzen Organismus gleichmäßig beansprucht, allen Interessierten angeboten. Auf Grund der großen Begeisterung der Kinder für diese neue Möglichkeit der sportlichen Betätigung erfolgte nach Verhandlungen mit den Schulbehörden sogar der Einbau dieser Aktion in den regulären Turnunterricht der Pflichtschulen und Allgemeinbildenden Höheren Schulen im Einzugsbereich.

Anlässlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führt die Bundessportorganisation nun alljährlich in ganz Österreich Fit-Läufe und Fit-Märsche durch. Die MA 51 koordiniert gemeinsam mit den Dachsportverbänden diese Veranstaltungen für den Wiener Bereich.

Mit dem Grundsatzbeschluss über die Einführung eines Wiener Sport- und Turnabzeichens (WISTA) für Schüler und Schülerinnen im Pflichtschulalter schließt sich ein Kreis, der vom WISTA (10 bis 14 Jahre) über das ÖJSTA (Österreichisches Jugendsport- und Turnabzeichen, 14 bis 18 Jahre) zum ÖSTA (Österreichisches Sport- und Turnabzeichen, über 18 Jahre) führen soll. Das WISTA wird für den Nachweis bestimmter Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen verliehen, wobei eine aus sechs verschiedenen Teilen bestehende Prüfung auf Organkraft (Herz, Lunge), Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer abzulegen ist. Die Prüfungsbedingungen wurden von einem Arbeitskreis erstellt, der sich aus Turnlehrkräften mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Betreuung von Kindern der betroffenen Altersstufen zusammensetzte, wobei auf die neuesten Erkenntnisse in der Literatur auf dem Gebiet der Physiologie der Leibesübungen Bedacht genommen wurde. Die Bedingungen sind einerseits für einen großen Prozentsatz aller Schüler erfüllbar, andererseits blieb ein Ansporn durch die Forderung nach echter Leistung gewahrt. Mit der Einführung dieses Abzeichens soll die Breitenarbeit auf dem Gebiet der Leibesübungen für die Jugend intensiviert und die notwendig körperliche Allgemeinausbildung erreicht werden.

Neben 380 Turnsälen stehen den Wiener Sportorganisationen nunmehr auch vier städtische Sporthallen zur Verfügung. Diese neuen Sporthallen erfüllen eine wichtige Doppelfunktion: Neben der Nutzung für den normalen Turnunterricht — jede dieser Hallen ist mit einem Schulkomplex für 24 bis 40 Volks-, Haupt- und Sonderschulklassen verbunden — stehen sie täglich bis 22 bzw. 23 Uhr in Betrieb, sodaß eine intensive Nutzung für den Breiten- und Spitzensport der Verbände und Vereine möglich ist. Infolge der Verwaltung dieser Sportstätten durch die MA 51 können sie den Sportorganisationen im Gegensatz zu den Schulturnsälen auch an Samstagen,

Robert und Walter Ziegler

Samenzucht - Samengroßhandlung
Grassamen, Blumenzwiebeln
Pflanzenschutzartikel

1111 WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 11
74 17 56

GARTENZENTRUM: WIEN XI, SIMMER. HAUPTSTR. 13
74 37 33

Filiale: WIEN XV, CAMILLO SITTE-GASSE 19

Saatzuchtbetrieb: „Teufelsmühle“
Leitzersbrunn

GIG METALL FASSADEN

Ing. Grill & Grossmann Büro Wien: 1010 Wien I
Stahl- und Leichtmetallbau Weiburggasse 9
A-4800 Attnung-Puchheim Telefon 0222/522740
Telefon 07674/581 Serie
Telex 0268517

Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt werden. Die Fachverbände nützen dieses Angebot mit der Durchführung umfangreicher Meister-schaftsbetriebe.

Statistisches Amt der Stadt Wien

(MA 66)

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer Bundeshauptstadt an wichtigen Vorgängen ereignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Wesentliche Aussagen der Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, wie etwa Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung; Gesundheits- und Wohlfahrts-wesen; Industrie, Gewerbe und Handel; Verkehr und Fremdenverkehr; Wohnungswesen; kommunale Einrichtungen; Beschäftigung und Arbeitsmarkt; Preise, Lebenshaltung und Löhne; Unterricht, Kultur und Kultuswesen; Sport; Verwaltung und Rechtspflege; Finanzen und Steuern — um nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

Alle diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien“. Ebenfalls jährlich, nur in geringem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten neben Monatsübersichten nach dem neuesten Stand auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien“ wird vom Statisti-

schen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschafts-experten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ISIS) steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hiezu gehören die Volks-, Häuser- und Wohnungszählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 100 Interviewern 3.500 Haushalte befragt werden.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

Wiener Stadt- und Landesarchiv

(MA 8)

Was findet man im Archiv?

Das Archiv hat seit der Schaffung des Bundeslandes Wien (1922) neben seiner ursprünglichen Funktion als Stadtarchiv auch jene eines Landesarchivs auszuüben. Es verwahrt in der Hauptsache handschriftliches, teils in den Amtsstellen

unserer Stadtverwaltung entstandenes, teils dem Wirkungsbereich gewisser staatlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zugehöriges Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde: Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1424, Steuerbücher seit 1500, ferner die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort: aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite „Hauptkundschaft“ des Archivs sind der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Ihre Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Sie wollen die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, sie wollen vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themenkreise anzudeuten, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 hinaufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente bzw. Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenbeschauprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Wohnungsbögen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der Urlaubsmonate) von Montag bis Freitag von 8 bis 18.30 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

Wiener Stadtbibliothek

(MA 9)

Die Stadt Wien besitzt in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs. Sie wurde im Jahr 1856 wiedergegründet, nachdem sie schon zwischen 1460 und 1780 (damals wurde sie für rund 6.500 fl an die Hofbibliothek verkauft) bestanden hatte. Ursprünglich als Handbibliothek des Rates der Stadt Wien und der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren wissenschaftlichen Präsenzbibliothek, deren Bestände Ende 1975 etwa 300.000 Druckschriften, 200.000 Handschriften, rund 15.000 Musikhandschriften und mehr als 60.000 Notendrucke — in allen Sparten auch seltenste Weltraritäten — umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie fast alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet —, in der Stadtchronik und

IM VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI ERSCHIENEN:

DIE BAUORDNUNG FÜR WIEN

Von Dr. Friedrich Krzizek, Umfang 478 Seiten,
Kunstleder, S 440,— inkl. MWSt.

im Gedenktagekataster hält sie alle kulturell und politisch bedeutsamen Ereignisse und Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die darüber berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, Plakaten aus Politik und Wirtschaft, Flugschriften aus dem Revolutionsjahr 1848, eine Erotica-Sammlung, Theaterzettel, einmalige Taschenbücher und eine Almanache-Sammlung usw.

Außerdem besitzt die Wiener Stadtbibliothek ein Tonbandarchiv (derzeit etwa 100 Tonbänder und 600 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimunds und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert, ebenso das „Karl Kraus-Archiv“. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Ein Mikrofilmlabor und ein Xerox-Kopiergerät ermöglichen es, sofort Kopien aller Art für den Bibliotheksbenützer zur Verfügung zu stellen. Damit kann sowohl ein mühseliges Exzerpieren wie für auswärtige Benützer eine Fahrt in die Wiener Stadtbibliothek erspart werden.

Der Lesesaal der Wiener Stadtbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Einzeltische für jeden Leser bieten für insgesamt 32 Personen Platz, ein schallschluckender Bodenbelag und gute Beleuchtung sorgen für ein richtiges Studienklima. Auf dem Gang vor dem Lesesaal sind Vitrinen installiert, in welchen die Wiener Stadtbibliothek in kleinen Ausstellungen (von 1950 bis Ende 1975 gab es 173) jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe ist die Bibliothek in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit vorhanden — binnen zirka 15 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für die Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungzeiten von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr und Freitag von 9 bis 16.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt — Autoren, Schlagwort- und Fachgruppenkatalog — Auskunft geben. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher sowie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch

über einen Gegenstand informieren will — sei es für Beruf, Studium oder auch nur aus Interesse und Neigung —, kann dies durch einen Besuch in der Wiener Stadtbibliothek tun. Die Werke sind allerdings grundsätzlich in der Bibliothek selbst zu benützen. Entlehnungen sind nur für den Dienstgebrauch in Ausnahmefällen möglich.

Seit 1960 steht den Lesern auch eine „Europa-Bibliothek“ zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig etwa 2000 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog der Wiener Stadtbibliothek ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benützen. Ebenso wird im Europakatalog durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek“ unmittelbar zu finden sind.

Die Wiener Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, gibt darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

Museen der Stadt Wien

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen

sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in Mozarts Wohnhaus, 1., Domgasse 5, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6., Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume in Beethovens Wohnhaus, 1., Mölkerbastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9., Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4., Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biographischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19., Probusgasse 6, und 19., Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkstätten in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19., Döblinger Hauptstraße 96, wogegen die Bedeutung dieser Gedenkstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt“ und „Römische Baureste“ (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind — im Verband des Historischen Museums — das Uhrenmuseum, 1., Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Praterstage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet. Die Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. In allen Museen bzw. Gedenkstätten der Stadt Wien wird freier Eintritt gewährt.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in

der Schausammlung nur in großen Zügen behandelte Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein besonderer Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlaublich allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04, Klappe 46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitafe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine

Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflochtenen Zeiten und eine ansehnliche (auch öffentlich zugängliche) Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen“ hingewiesen werden, die — von eigenen Museumsvereinen getragen — sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatischen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitionskammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber

nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion im Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz gerne jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an die Direktion des Historischen Museums rasch Klarheit schaffen.

Städtische Bäder

(MA 44)

Gibt es in städtischen Bädern Sauna-Abteilungen und wo befinden sich diese?

Sauna-Abteilungen gibt es im Dianabad, 2., Lilienbrunnengasse 7—9, im Hermannbad, 7., Hermannngasse 28, im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, im Ottakringer Bad, 16., Johann Staud-Straße 11, im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22 und im Bad Liesing, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14.

Dampfbäder (russisch) gibt es im Thaliabad, 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, und (irisch-römisch) im Floridsdorfer Bad, 21., Weisselgasse 5.

Betriebszeiten siehe Seite II/230.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/228 und II/229.

Gibt es Sauna-Abteilungen, in denen „Sie und Er“ gemeinsam baden können?

Familiensauna gibt es im Dianabad Dienstag von 19 bis 21.30 Uhr; im Hermannbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 16 bis 21.30 Uhr; im Amalienbad Donnerstag von 19 bis 21.30 Uhr; im Thaliabad Freitag von 19 bis 21.30 Uhr; im Jörgerbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr; im Bad Liesing Samstag von 16 bis 20 Uhr.

In welchen städtischen Bädern gibt es Wannenbäder?

Innerhalb der Volksbäder (vor allem Brausebäder) gibt es Wannenbäder ohne Ruhegelegenheit in 2., Vereinsgasse 31, 3., Apostelgasse 18, 11., Geiselbergstraße 54, 14., Hütteldorfer Straße Nr. 136, und 22., Genochplatz 11; außerdem im Hermannbad, 7., Hermannngasse 28, im Bad Hadersdorf-Weidlingau, 14., Hauptstraße 41, im Thaliabad, 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, und im Bad Liesing, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14.

Wannenbäder mit Ruhegelegenheit gibt es im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22, und im Floridsdorfer Bad, 21., Weisselgasse 5.

Osterreichische Kommunalkredit

Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industriegelände

1010 Wien I, Hoher Markt 8, 2. Stock, Stiege IV, Tel. 63 98 81

Betriebszeiten siehe Seite II/230.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/228 und II/229.

Bestehen in städtischen Bädern schon vor Eröffnung bzw. nach Schließung der Sommerbäder Möglichkeiten, Sonnenbäder zu nehmen?

Im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, und im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22 (kombiniert mit Schwimmhalle), stehen Sonnenbäder zur Verfügung, die je nach Witterung ab März bis Oktober benützt werden können.

Betriebszeiten siehe Seite II/230.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/228 und II/229.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 14 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August

Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr sowie

Samstag von 10 bis 12 Uhr
je nach Wetterlage offen.

Gibt es in einer der städtischen Schwimmhallen auch eine Möglichkeit, abends baden zu gehen?

Im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3 (Freitag), im Ottakringer Bad, 16., Johann Staud-

Straße 11 (Donnerstag und Freitag), im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22 (Mittwoch), gibt es einen allgemein zugänglichen Abendbetrieb bis 21.30 Uhr zu normalen Schwimmhallenpreisen. An allen übrigen Abenden werden sie, ebenso wie die Hallen im Amalienbad und Jörgerbad, von Schwimmvereinen für Trainingszwecke genützt. Die Schwimmhalle im Dianabad, 2., Lilienbrunnengasse 7—9, steht der Allgemeinheit Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr zur Verfügung. Frühaufsteher können dort Dienstag und Donnerstag schon ab 6.30 Uhr baden.

In den städtischen Schwimmhallen wird durch entsprechend ausgebildete Schwimmlehrer Schwimmunterricht erteilt.

Preise siehe Seite II/228 und II/229.

Im Ottakringer Bad wird in der Zeit bis 30. September unter Umständen auch länger ein Abendbetrieb, bei entsprechender Witterung nicht nur in der Halle, sondern auch im beleuchteten Sommerbadgelände zu Sommerbadpreisen durchgeführt. Die Besucher, die das Bad schon vor 19 Uhr aufgesucht haben, müssen ab 19 Uhr eine Halbtagskarte nachlösen.

Stehen in den Sommerbädern auch Becken mit erwärmtem Wasser zur Verfügung?

Die sehr beachtlichen Wassermengen in den Becken des Sommerbades Laaer Berg werden, wenn sie durch ungünstige Witterungseinflüsse abgekühlt sind, rasch durch eine Gasfeuerung wieder auf angenehme Badetemperatur gebracht. Gleiches geschieht auch im Schafbergbad. Die Kesselanlage des Bades in Liesing deckt witterungsbedingte Wärmeverluste im Becken ab. Im Ottakringer Bad sorgt die Wärme aus der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig für ein gleichmäßig temperiertes Beckenwasser. In den Sommerbädern dauert die Badesaison etwa von Anfang Mai bis etwa Mitte September.

Eintrittspreise siehe Seite II/228 und II/229.

PREISE IN DEN STÄDTISCHEN BÄDERN

Warmbäder	Dampfbad/Sauna										Wannenbad							
	2 Stunden					2 ½ Stunden					1 Stunde							
	Kabinen		Kästchen			Aufz. f. Schw.					1. Klasse		2. Klasse					
	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.			
Dianabad	30,-	125,-	—	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Amalienbad	30,-	125,-	15,-	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Theresienbad	30,-	125,-	15,-	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Ottakringer Bad	30,-	125,-	15,-	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Jörgerbad	30,-	125,-	15,-	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Hallenbad Floridsdorf	30,-	125,-	15,-	26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Hermannbad				26,-	100,-	13,-	6,-	25,-	3,-	16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Thaliabad				20,-	80,-	10,-												
Floridsdorfer Bad	26,-	105,-	13,-	20,-	80,-	10,-				16,-	65,-	8,-	14,-	56,-	7,-			
Liesing	26,-	105,-	13,-	20,-	80,-	10,-							14,-	56,-	7,-			
Hadersdorf-Weidlingau													14,-	56,-	7,-			
Volksbäder													14,-	56,-	7,-			
Warmbäder	Schwimnhalle										Sonnenbad							
	Brausebad					1 ½ Stunden					3 Stunden							
	¾ Stunde		Kabinen			Kästchen			Schülerklassen					Kabinen		Kästchen		
	1 St.	1 St.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	1 St.	5 St.	Erm.	
8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	—	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-	14,-	60,-	7,-	30,-	4,-			
			14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-								
			14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-								
			14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-								
			14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-								
			14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-								
Dianabad	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-	14,-	60,-	7,-	30,-	4,-		
Amalienbad				14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Theresienbad				14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Ottakringer Bad				14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Jörgerbad				14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Hallenbad Floridsdorf				14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Hermannbad	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Thaliabad	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Floridsdorfer Bad	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Liesing	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Hadersdorf-Weidlingau	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							
Volksbäder	8,-	3,-	2,-	14,-	60,-	7,-	8,-	35,-	4,-	3,-	4,-							

Betriebszeiten für städtische Bäder, Warmbäder mit Schwimmhalle

		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Dianabad	Schwimmhalle	S 13-15 F 15-17 K 17-19 W 19-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	8-18	7-13
	Sauna/Dampfbad		13-19 Fam. 19-21.30	13-21.30	9-21.30	9-21.30	8-18	7-13
	Ambulatorium	7.30-12 13-18	7.30-12 13-18	7.30-12 13-18	7.30-12 13-18	7.30-12 13-18		
Amalienbad	Schwimmhalle		9-18	9-18	9-19	9-19	8-19	8-12
	Sauna/Dampfbad			13-19	9-19 Fam. 19-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wannenbad				13-19	9-19	7-18	7-12
	Brausebad				13-19	9-19	7-18	7-12
	Medizinalbad		8-19	8-19	8-19	8-19	8-13	
	Sonnenbad		9-18	9-18	9-18	9-18	9-18	8-12
Theresienbad	Schwimmhalle		9-19	9-19	9-19	9-21.30	8-19	8-12
	Sauna/Dampfbad			13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wannenbad			13-19	9-19	9-19	7-18	7-12
Ottakringer Bad	Schwimmhalle		9-19	9-19	9-21.30	9-21.30	8-13	8-18
	Sauna		16-21.30	13-21.30	9-21.30	9-21.30	8-18	8-18
Jörgerbad	Schwimmhalle		9-18	9-18	9-19	9-19	8-18	8-12
	Sauna/Dampfbad			F 9-19 Fam. 19-21.30	M 9-21.30	F 9-21.30	M 8-18	M 7-12
	Wannenbad			13-19	13-19	9-19	8-18	7-12
	Brausebad			13-19	13-19	9-19	8-18	7-12
	Sonnenbad		F 9-17	F 9-17	M 9-17	F 9-17	M 9-13 F 13-17	F 9-12
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9-19	9-21.30	9-19	9-19	8-19	8-12
	Sauna/Dampfbad		16-21.30	13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wannenbad				13-19	9-19	7-18	7-12
Sonstige Warmbäder								
Hermannbad	Sauna			F 13-19 Fam. 19-21.30	F 9-21.30	M 9-21.30	M 8-16 Fam. 16-21.30	
	Wannenbad				12-19	9-19	8-18	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Thalbad	Dampfbad			F 13-21.30	M 9-21.30	F 9-19 Fam. 19-21.30	M 8-18	
	Wannenbad				9-19	9-19	8-18	
	Brausebad				9-19	9-19	8-18	
Floridsdorfer Bad	Dampfbad				12-19	9-19	8-18	
	Wannenbad				12-19	9-19	8-18	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Bad Liesing	Sauna				F 9-21.30	M 9-21.30	M 8-16 Fam. 16-20	
	Wannenbad					13-19	8-18	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Bad Hadersdorf- Weidlingau und Volksbad 22	Wannenbad					13-19	8-18	
	Brausebad					13-19	8-18	
Volksbad 11	Wannenbad					13-19	8-18	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Sonstige Volksbäder					12-19	9-19	8-18	
Sommerbäder								
Sommerbäder		9-19	9-19	9-19	9-19	9-19	8-19	8-19
Kinderfreibäder		10-12 13-17	10-12 13-17	10-12 13-17	10-12 13-17	10-12 13-17		

M = Männer F = Frauen S = Senioren K = Körperbehinderte W = Warmbadebetrieb Fam. = Familienbetrieb

Grundstücksangelegenheiten

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Angebotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Angebotes, daß für die Stadt Wien Interesse an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die MA 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Verständigung des Vertragspartners über die Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird — wenn nichts anderes vereinbart wurde — von der MA 65, 1., Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind Gemeinderatsausschuß VII bzw. Gemeinderat.

Technische Beratung von Siedlern und Kleingärtnern

Wenn der Inhaber einer Siedlerstelle oder eines Kleingartenloses ein Bauvorhaben ausführen

will, kann er bezüglich der Bauberatung bei der MA 69 — „Siedlungs- und Kleingartenreferat“, 1., Ebendorferstraße 1, 1. Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vorsprechen.

Gebührenfreiheit von Eingaben

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

Eingaben bei Behörden

Die Kanzleiordnung regelt die Abwicklung der Kanzleigeschäfte in den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien. Sie enthält auch Vorschriften, deren Kenntnis für einen Antragsteller von Vorteil ist, weil dadurch Ärger vermieden sowie Geld und Zeit erspart werden können.

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrates für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telefonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzuge werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

Amtssprache

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken wird die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung empfohlen. Eine

Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Stelle übermittelt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrates zugestellt.

Ort der Zustellung:

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger) und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) kön-

nen Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung:

Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jedem dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvorsteherung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvorsteherung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellung zu eigenen Händen:

Bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit ist die vorhin erwähnte Ersatzzustellung nicht erlaubt. Diese Schriftstücke dürfen nur dem Empfänger ausgehändigt werden (Zustellung zu eigenen Händen).

Öffentliche Bekanntmachung:

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel:

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihren Wohnsitz verlegt, hat dies in ihrem eigenen Interesse der Behörde mitzuteilen.

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge, bekannter unter dem Ausdruck „Rathauslehrlinge“, aufgenommen.

Rathauslehrling bedeutet nicht, nur im Rathaus tätig zu sein und zu lernen, sondern in den städtischen Dienststellen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind, mitzuarbeiten.

Die Ausbildung als Bürokaufmannslehrling dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert. Neben der praktischen Ausbildung in mindestens sechs Dienststellen ist die berufsbegleitende Schule für kaufmännische Lehrlinge zweimal wöchentlich, je einen halben Tag, zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als Kanzleibeamter

bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Kaufmannsgehilfenprüfung ablegen.

Wer kann Bürokaufmannslehrling werden?

Jeder, der die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung und die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling kann schon nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, etwa ab Feber, gestellt werden und ist an die MA 2, Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des 8. Schuljahres sowie das Halbjahrs- oder Trimesterzeugnis des 9. Schuljahres anzuschließen. Mitte Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.

Girozentrale Wien

Bank
der
österreichischen
Sparkassen



Bank
der
österreichischen
Wirtschaft



Die Summe der Möglichkeiten

Bürgermeister der Stadt Wien 1282 — 1975

1282	Konrad Poll	1422	Ulrich Gundloch
1285	Heinrich Hansgraf	1423—1425	Konrad Holzler d. A.
1287	Konrad von Eslarn	1425—1426	Hans Scharffenberger
1288...1305	Konrad Poll	1427	Paul Würfel
1305—1307	Heinrich Chrannest	1428—1429	Niklas Undermhimmel
1307	Dietrich von Kahlenberg	1430—1433	Konrad Holzler d. A.
1308	Heinrich von der Neisse	1434—1439	Hans Steger
1309	Niklas von Eslarn	1440—1441	Konrad Holzler d. J.
1310	Heinrich von der Neisse	1442	Andre Hiltprant
1310—1313	Niklas von Eslarn	1443	Hans Steger
1313—1315	Niklas Poll	1444—1446	Hans Haringseer
1316	Hermann von Sankt Pölten	1447—1449	Hans Steger
1316—1317	Niklas von Eslarn	1450—1451	Konrad Holzler d. J.
1318	Hermann von Sankt Pölten	1452	Oswald Reicholf
1319—1323	Otto Wilfleinstorfer	1453	Niklas Teschler
1324—1327	Niklas Poll	1454	Oswald Reicholf
1327—1328	Stephan Chriegler	1455	Konrad Holzler d. J.
1329—1330	Heinrich Lang	1456—1457	Niklas Teschler
1332—1333	Dietrich Urbetsch	1457	Thomas Schwarz
1333—1334	Hermann Snaezl	1457—1460	Jakob Starch
1335—1337	Dietrich Urbetsch	1461—1462	Christian Prenner
1337—1338	Konrad von Eslarn	1462	Sebastian Ziegelhauser
1338—1339	Berthold Poll	1462—1463	Wolfgang Holzer
1340—1343	Konrad Wiltwerker	1463—1464	Friedrich Ebmer
1344	Hagen von Spielberg	1464—1466	Ulrich Metzleinstorffer
1345—1347	Reinprecht Zaurüd	1467	Martin Enthaimer
1348—1349	Friedrich von Tierna	1467—1473	Andreas Schönbrucker
1350—1351	Dietrich Flusthart	1473—1479	Hans Heml
1352	Friedrich von Tierna	1479—1484	Laurenz Haiden
1353	Heinrich Würfel	1485—1486	Stephan Een
1354	Dietrich Flusthart	1487—1489	Leonhard Radauner
1355	Leopold Polz	1489—1490	Laurenz Taschendorfer
1356—1357	Heinrich Straicher	1490	Stephan Een
1357—1358	Haunold Schuchler d. A.	1490—1493	Paul Keck
1358—1359	Leopold Polz	1494—1496	Friedrich Geldreich
1359—1360	Heinrich Straicher	1497—1499	Paul Keck
1360—1361	Haunold Schuchler d. A.	1500—1501	Wolfgang Rieder
1362—1364	Hans von Tierna	1502	Leonhard Lackner
1364	Friedrich Rüschl	1503	Wolfgang Zauner
1365—1366	Lukas Popfinger	1504—1507	Paul Keck
1366—1367	Thomas Swaeml	1507	Sigmund Pernfuß
1368—1370	Niklas Würfel	1508	Paul Keck
1370—1371	Thomas Swaeml	1509—1510	Wolfgang Rieder
1372—1374	Ulrich Rößl	1511—1512	Hans Süß
1374—1376	Jans am Kienmarkt	1512	Leonhard Pudmannsdorfer
1376—1379	Paul Holzkäufel	1513	Hans Kudler
1379—1381	Jans am Kienmarkt	1514—1515	Friedrich Piesch
1381—1386	Paul Holzkäufel	1515	Dr. Johann Kaufmann
1386—1395	Michael Geukramer	1516	Hans Süß
1396	Paul Holzkäufel	1516—1517	Hans Rinner
1396—1397	Paul Würfel	1518	Leonhard Pudmannsdorfer
1398	Jakob Dorn	1519—1520	Wolfgang Kirchhofer
1398—1399	Hans Rockh	1520	Hans Süß
1399—1400	Paul Holzkäufel	1521	Dr. Martin Siebenbürger
1401	Berthold Lang	1522—1524	Gabriel Guetrater
1401—1402	Paul Würfel	1524—1526	Hans Süß
1402—1403	Haunold Schuchler d. J.	1526	Roman Staudinger
1403—1404	Konrad Vorlauf	1527	Sebastian Sulzbeck
1404—1405	Paul Würfel	1528—1530	Wolfgang Treu
1405—1406	Rudolf Angerfelder	1531	Sebastian Eysler
1406—1408	Konrad Vorlauf	1532—1533	Wolfgang Treu
1408—1409	Hans Feldsberger	1534—1535	Dr. Johann Pilhamer
1410	Paul Geyr	1536—1537	Wolfgang Treu
1410—1411	Albrecht Zetter	1538—1539	Hermes Schallautzer
1411—1419	Rudolf Angerfelder	1540—1541	Paul Pernfuß
1420—1421	Hans Musterer	1542—1546	Stephan Tenck

1547—1548	Sebastian Schrantz	1688—1691	Daniel Fockhy
1549—1550	Sebastian Hutstocker	1692—1695	Johann Franz Peickhardt
1551—1552	Christoph Hayden	1696—1699	Jakob Daniel Tepser
1553—1555	Sebastian Hutstocker	1700—1703	Johann Franz Peickhardt
1556—1557	Hans Übermann	1704—1707	Jakob Daniel Tepser
1558—1559	Georg Prantstetter	1708—1712	Johann Franz Wenighoffer
1560—1561	Thomas Siebenbürger	1713—1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1562—1563	Hermann Bayr	1717—1720	Dr. Josef Hartmann
1564—1565	Matthias Brunnhofer	1721—1724	Franz Josef Hauer
1566—1567	Hans Übermann	1725—1726	Dr. Josef Hartmann
1568—1569	Georg Prantstetter	1727—1728	Franz Josef Hauer
1570—1571	Hanns vom Thau	1729—1730	Johann Franz Purck
1572—1573	Georg Prantstetter	1731—1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1574—1575	Hanns vom Thau	1733—1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1576—1577	Christoph Hutstocker	1737—1740	Johann Adam von Zahlheim
1578—1579	Hanns vom Thau	1741—1744	Dr. Peter Joseph Kofler
1580—1581	Bartholomäus Prantner	1745—1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1582—1583	Hanns vom Thau	1751—1764	Dr. Peter Joseph Edler von Kofler
1584—1585	Bartholomäus Prantner	1764—1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1586—1587	Oswald Hüttendorfer	1767—1773	Leopold Franz Gruber
1588—1589	Hanns vom Thau	1773—1804	Josef Georg Hörl
1590—1591	Georg Fürst	1804—1823	Stephan Edler von Wohlleben
1592—1595	Bartholomäus Prantner	1823—1834	Anton Lumpert
1596—1597	Paul Steyrer	1834—1837	Anton Joseph Edler von Leeb
1598—1599	Oswald Hüttendorfer	1838—1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1600—1601	Andreas Rieder	1851—1861	Dr. Johann Caspar Freiherr von Seiller
1602—1603	Georg Fürst	1861—1868	Dr. Andreas Zelinka
1604—1607	August Haffner	1868—1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1608—1609	Lukas Lausser	1878—1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1610—1613	Daniel Moser	1882—1889	Eduard Uhl
1614—1615	Veit Resch	1889—1894	Dr. Johann Prix
1616—1622	Daniel Moser	1894—1895	Dr. Raimund Grübl
1623—1625	Paul Wiedemann	1895—1896	Dr. Hans von Friebeis (Regierungskommissär)
1626—1637	Daniel Moser	1896—1897	Josef Strobach
1638—1639	Christoph Faßoldt	1897—1910	Dr. Karl Lueger
1640—1645	Konrad Pramner	1910—1912	Dr. Josef Neumayer
1646—1648	Caspar Bernhardt	1912—1919	Dr. Richard Weiskirchner
1648—1654	Johann Georg Dietmayr	1919—1923	Jakob Reumann
1654—1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger	1923—1934	Karl Seitz
1656—1659	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf	1934—1938	Richard Schmitz*)
1660—1663	Johann Christoph Holzner	1938—1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1664—1667	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf	1940—1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1667—1669	Johann Christoph Holzner	1943—1945	Hanns Blaschke*)
1670—1673	Daniel Lazarus Springer	1945—1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1674—1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh	1951—1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1678—1679	Daniel Lazarus Springer	1965—1970	Bruno Marek
1679—1683	Johann Andreas von Liebenberg	1970—1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1683—1687	Simon Stephan Schuster	1973—	Leopold Gratz

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

Ehrenbürger der Stadt Wien

- Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mitrowitz auf Nemischl*, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Josef Freiherr von Kiekmannsegg*, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Ferdinand Edler von Hohenberg*, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.
- Ludwig Montoyer*, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.
- Rudolf Graf von Wrba*, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.
- Dr. Josef von Sonnenfels*, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.
- Leopold Freiherr von Haan*, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzesachen; ernannt am 15. November 1809.
- Augustin Reichmann von Hochkirchen*, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg*, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand von Fechtig*, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.
- Philipp Graf und Herr von Edling*, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.
- Karl Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.
- Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg*, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.
- Josef Freiherr von Hagenmüller zu Grünberg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.
- Bernhard von Anders*, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.
- Dr. Johann Christian Schiffner*, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.
- Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky*, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.
- Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz*, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.
- Johann Josef Knolz*, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.
- Josef Ritter von Spaun*, k. k. Hofrat und Lottogefälldirektor; ernannt am 18. Mai 1841.
- Maximilian Freiherr von Wimpffen*, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.
- Josef Graf Sedlnitzky*, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.
- Anton Gilbert Edler von Seydel*, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.
- Paul Sprenger*, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Josef Baumgartner*, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Franz Graf von Hartig*, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.
- Salomon Mayer Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.
- Bartholomäus Graf von Stürmer*, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.
- Karl Graf von Inzaghi*, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Freiherr von Pillersdorf*, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Graf von Kuefstein*, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.
- Georg Graf Erdödy von Monyorókerék*, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.
- Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd*, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.
- Johann Freiherr Krticzka von Jaden*, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.
- Dr. Anton Winter*, Justizamtman der fürstlich Liechtensteinschen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.
- Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg*, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.
- Johann Josef Prechtl*, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.
- Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler*, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.
- Adam Burg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.
- Anselm Salomon Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.
- Adolf Fürst zu Schwarzenberg*, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.
- Josef Graf von Radetzky*, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.
- Josef Freiherr Jellačić von Buzim*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Julius Freiherr von Haynau*, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Franz Josef Fürst von Dietrichstein*, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.
- Felix Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.
- Maximilian Graf O'Donnel*, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.
- Heinrich Freiherr von Heß*, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabchef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.
- Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein*, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Außen; ernannt am 29. April 1856.
- Dr. Karl Freiherr von Krauß*, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.

- Ludwig Ritter von Benedek*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Dr. Franz Freiherr von Sommaruga*, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.
- Dr. Anton Ritter von Schmerling*, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.
- Karl Wilhelm Fürst von Auersperg*, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Dr. Franz Hein*, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Franz Grillparzer*, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
- Anton Alexander Graf Auersperg*, als Dichter *Anastasius Grün*, Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
- Ludwig Freiherr von Gablenz*, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
- Wilhelm von Tegetthoff*, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
- Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld*, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
- Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust*, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
- Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg*, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
- Georg Sigl*, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
- Dr. Karl Giskra*, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
- Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein*, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Eduard Suesß*, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Karl Freiherr von Rokitsansky*, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
- Dr. Josef Hyrtl*, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
- Franz Ritter von Khunn*, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
- Josef Ritter von Rührich*, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
- Dr. Josef Klucky*, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
- Dr. Cajetan Felder*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
- Heinrich Ritter von Ferstel*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
- Dr. Ignaz Kuranda*, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
- Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof*, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.
- Eduard von Bauernfeld*, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
- Friedrich Schmidt*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 183.
- Hans Graf Wilczek*, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
- Dr. Theophil Ritter von Hansen*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
- Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg*, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
- Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek*, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
- Alfred Ritter von Arneth*, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
- Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha*, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
- Ludwig Lobmeyr*, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
- Eduard Uhl*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
- Nikolaus Dumba*, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
- Dr. Karl Lueger*, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
- Dr. Heinrich Ritter von Wittek*, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
- Alois Prinz von und zu Liechtenstein*, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
- Dr. Richard Graf von Bienenrth-Schmerling*, Geheimer Rat k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
- Dr. Richard Weiskirchner*, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
- Ottokar Graf Czernin*, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
- Jacob Reumann*, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
- Dr. Franz Klein*, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.
- Dr. Richard Strauss*, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
- Karl Seitz*, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
- Leopold Kunschak*, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
- Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner*, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948.
- DDr. h. c. Karl Renner*, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
- Dr. Adolf Schärff*, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
- Johann Böhm*, 2. Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.

Oskar Kokoschka, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
DDr. h. c. Ing. Julius Raab, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
Franz Jonas, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
Dr. Franz König, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.

(Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen — § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.)

Bruno Marek, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
Robert Stolz, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.
Dr. Bruno Kreisky, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.

Bürger der Stadt Wien

Georg Philp, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat, ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreutzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawacek, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Gutenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Robrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde“; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.

Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Siegmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führich, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akademischer Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.

- Edmund Eysler*, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
- William Unger*, Professor, Graphiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
- Albert Sever*, Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
- Albert Heine*, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
- Dr. Karl Glossy*, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
- Hedwig Bleibtreu*, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Anna Kallina*, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Rosa Mayreder*, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Willy Thaller*, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Karl Zeska*, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Johann Kremenezky*, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
- Dr. Carl Stiaßny*, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
- Marianne Hainisch*; ernannt am 12. April 1929.
- Richard Waldemar*, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.
- Babette Devrient-Reinhold*, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
- Dr. Josef Redlich*, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
- Dr. Rudolf Beer*, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
- Emil Ertl*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Edward Jordan*, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Felix Salten*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Franz Schalk*, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Georg Stern*, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Dr. Richard Wettstein*, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
- Max Winter*, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
- Oskar Lehner*, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
- Dr. Alfred Adler*, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
- Dr. Michael Haberlandt*, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
- Hugo Darnaut*, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
- Dr. Josef Hoffmann*, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Emil Sauer*, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Ernst Arndt*, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
- Viktor Zwilling*, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
- Josef Jaksch*, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
- Michael Hackl*, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
- Otto Treßler*, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
- Dr. Rudolf Larisch*, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
- Karl Moll*, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
- Helene Richter*, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
- Anton Hueber*, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
- Dr. Anton Eiselsberg*, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
- Dr. Markus Hajek*, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Karl Noorden*, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Josef Reiter*, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
- Johann Wancura*, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Adolf Menzel*, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
- Dr. Hans Horst Meyer*, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
- Rudolf Slatin Pascha*, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
- Wilhelm Johann Holczabek*, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
- Karl Lafite*, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
- Franz Cizek*, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Dr. Arnold Durig*, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Leopold Happisch*, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
- Dr. Oswald Redlich*, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
- Heinrich Glücksmann*, Professor; ernannt am 3. November 1933.
- Albert Bassermann*, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
- Robert Stolz*, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
- DDr. h. c. Joseph Marx*, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
- Dr. Hans Finsterer*, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
- Paul Speiser*, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
- Conrad Lötsch*, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
- Gabriele Proft*, Nationalrätin; ernannt am 18. Februar 1949.
- Arnold Schönberg*, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
- Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey*, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.
- Josef Enslein*, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
- Hans Preyer*, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
- Ferdinand Buchberger*, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
- Dr. Viktor Kritscha*, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
- Dr. Leopold Zechner*, Hofrat, Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954
- Johann Resch*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
- Leopold Thaller*, amtsführender Stadtrat für Bauangelegenheiten a. D.; ernannt am 19. September 1958.
- Dr. Lise Meitner*, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
- Karl Honay*, Vizebürgermeister; posthum ernannt am 26. Juni 1959.

Karl Maisel, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.

Josef Afritsch, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.

Karl Lakowitsch, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.

Dr. Walter Kinzl, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.

Hans Mandl, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.

Franz Koci, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.

Bruno Marek, Komm.-Rat, 1. Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.

Dr. Max Neugebauer, Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.

Franz Glaserer, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Rudolf Sigmund, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., emer. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.

Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.

Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.

Dr. Wilhelm Stemmer, ehem. Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

Karl Mühlhauser, Komm.-Rat, Generaldirektor, ehem. Dritter Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

Maria Jacobi, Gemeinderat; ernannt am 25. April 1975.

Fritz Wotruba, Prof., akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.

(In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden — § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.)

Ehrenring der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 89 veröffentlichten Listen
1975

Freud, Dr. mult. h. c. Anna, Begründerin der Kinder-Psychoanalyse

Schrack, Dr. Eduard, Baurat h. c.

Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 89 veröffentlichten Listen

Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern

1975

Firnberg, Dr. Hertha, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Abgeordnete zum Nationalrat

Häuser, Ing. Rudolf, Vizekanzler

Großes Goldenes Ehrenzeichen

1975

Ertl, Dr. Rudolf, Magistratsdirektor

Rehor Grete, Bundesminister a. D.

Großes Silbernes Ehrenzeichen

1975

Hrdlitschka, Ing. Wilhelm, Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages

Küpper, Dr. Heinrich, Prof., Direktor der geologischen Bundesanstalt

May, Dr. Alfred, Museumsdirektor i. R.

Seidler Alma, Kammerschauspielerin

Theiss, Dr. Hellmut, Komm.-Rat, Kammerrat, Generaldirektor der KOSMOS Allgemeinen Versicherungs-AG

Goldenes Ehrenzeichen

1975

- Ascherl Franz*, Gemeinderat
Bednar Rudolf, Gemeinderat
Blaukopf Kurt, Prof., Musikschriftsteller
Busta Adalbert, Gemeinderat
Coenen, Dr. Ernst, ehem. Vorstand der Fritz Thyssen-Stiftung
Cziffra Géza von, Regisseur
Deutsch Josef, Gemeinderat
Drobolits-Walden Fritz, Prof., Redakteur und Kunstkritiker
Eder Maximilian, Bezirksvorsteher
Emerling Otmar, Bezirksvorsteher
Fadrus, Dr. Viktor, Hofrat, Gymnasialdirektor
Figdor Walter, Komm.-Rat, Direktor der RUEFA
Gawlik Franz, Gemeinderat
Geist, Dr. Leopold, w. Hofrat, Rektoratsdirektor
Gisel, Dr. Alfred, Gemeinderat a. D.
Glatzl, Dr. Matthias, Gemeinderat
Grassinger, Dipl.-Ing. Friedrich, Obersenatsrat i. R.
Habl, Dr. Ferdinand, Gemeinderat
Haiböck, Dr. Lambert, Prof., Direktor der Staatsdruckerei i. R.
Harramach, Ing. Rudolf, Bundesrat a. D.
Härtel Gertrude, Gemeinderat
Hasenkopf Alfred, Gemeinderat a. D.
Hirschall, Dr. Erwin, Gemeinderat
Hoffmann Josef, Gemeinderat
Hofstetter, Ing. Walter, Gemeinderat
Jedletzberger Josef, Komm.-Rat, Gemeinderat
Karrer Friedrich, Präsident der Zentralorganisation der Kriegsoffverbände Österreichs
Kasperek Walter, Bezirksvorsteher
Keller Greta, Chansonsängerin
Klein-Löw, Dr. Stella, Abgeordnete zum Nationalrat
Koenig Otto, Prof., Verhaltensforscher
Kotek, Dr. Georg, Prof., Volksliedforscher
Kralik, Dr. Winfried, Univ.-Prof.
Kurzweil, Dipl.-Ing. Friedrich, Senatsrat i. R.
Kutschera Rolf, Prof., Direktor des Theaters an der Wien
Lehner Walter, Stadtrat, Gemeinderat
Lehr, Dkfm. Dr. Alfred, Prof., Wirtschaftsfachmann
Liemert-Weiss Otto, Hofrat, Stadthauptmann
Limanovsky Otto, Komm.-Rat, Bezirksvorsteher
Lohmann Adelheid, Oberamtsrat
- Lorenz, DDr. Willy*, Journalist und Schriftsteller
Macher, Dr. Walter, Gemeinderat
Majer, Dr. Eduard, Univ.-Prof., ärztl. Abteilungsvorstand
Marik Rudolf, Prof., Direktor des Raimundtheaters
Mayerhofer Elfie, Schauspielerin und Sängerin
Michalek, Dr. Richard
Minkus Erich, Komm.-Rat, Generaldirektor i. R.
Müller Heinrich, Bezirksvorsteher
Müller-Preis Ellen, Prof.
Neugebauer Hans, Hofrat i. R., Präsident und leitender Direktor der Spar- und Darlehenskasse öffentlich Angestellter
Peczar, Dipl.-Ing. Dr. Leopold, Hofrat, Landesschulinspektor
Peska Franz, Gemeinderat
Peter Karl, Gemeinderat a. D.
Piperger Alois, ehem. Zentralsekretär der SPÖ
Pluskal, Dipl.-Vw. Karoline, Gemeinderat
Popp Eduard, Bezirksvorsteher
Reich, Dr. Willi, Prof., Musikschriftsteller
Riha, Dkfm. Dr. Friedrich, Prokurist der Wiener Messe AG
Sackmauer Ludwig, Prof., Gemeinderat
Schmidt, Dr. Albert, Gemeinderat a. D.
Schönherr, Dr. Max, Prof., Dirigent und Komponist
Schrems Karl, Brigadier, Militärkommandant von Wien
Seeböck Walter, Gemeinderat
Seifert Wolfgang, Generaldirektor i. R.
Senghofer Franz, Prof., ehem. Bildungsreferent des ÖGB
Skritek Otto, Abgeordneter zum Nationalrat
Speiser, Dr. Wolfgang, Prof., Zentralsekretär des Verbandes Wiener Volksbildung
Spiel, Dr. Walter, Univ.-Prof.
Srp Josef, Bezirksvorsteher
Stockinger Richard, Bezirksvorsteher
Sukenik, Dipl.-Ing. Wilfried, w. Hofrat, ehem. Leiter des Vermessungsamtes Wien
Szöllösi Maria, Gemeinderat
Tischler Magarete, Gemeinderat
Veleta Josef, Bezirksvorsteher
Weber Franz, Bezirksvorsteher a. D.
Wiesinger Leopold, Gemeinderat
Zoepnek-Twardowski, Dkfm. Dr. Aurel, Vorstandsdirektor

Silbernes Ehrenzeichen

1975

- Baumgärtel, Dr. Knut*, Leiter des Institutes für Erziehungshilfe
Berger Josef, Polizeioberst
Bunzel Hans, Komm.-Rat, Leiter des Raimundtheaters
Dörr Friedrich, Komm.-Rat
Febing Johannes, Kapellmeister des Theater an der Wien
Fritz, Dr. Otto, Prof., Vizedirektor der Volksoper
Gegendorfer Johann, Oberamtsrat i. R.
Gerstbach, Dipl.-Ing. Josef, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Grobauer, Dr. Franz, Prof., Oberstudienrat
Grün Adolf, Kriminaloberst
Hausmann, Dipl.-Ing. Herbert, Komm.-Rat
Hennebichler Josef, Prokurist
Hoesslin Walter, Prof., Regierungsrat
Hritzka, Ing. Stefan, Komm.-Rat, Zentraldirektor i. R.
Kauderer Johann, Oberamtsrat i. R.
Klampfel Otto, Oberamtsrat
Kläring Josef, Oberamtsrat i. R.
Kucharik Hermann, Oberschulrat
Kulla Walter, Oberamtsrat i. R.
Lehner Friedrich, Oberamtsrat i. R.
Neumayer Rudolf, Oberamtsrat
Novak Hans, Oberamtsrat
Nowak, Dr. Erwin, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Papst Ernest, Oberamtsrat i. R.
Peyerl Heinz, Komm.-Rat, kaufm. Direktor des Volkstheaters
Pfeistlinger Wilhelm, Polizeioberst
Piatnik Rudolf, Komm.-Rat
Rakowitz Hubert, Kriminaloberst
Ronge, Dr. Irene, Dramaturgin des Volkstheaters
Rupprich Alfred, Oberamtsrat i. R.
Schmidt Heinrich, Oberamtsrat i. R.
Swossil, Mag. Leopold, Prof., Gymnasialdirektor
Tornar Rudolf, Regierungsrat, Verwaltungsdirektor
Weber Josef, Oberamtsrat
Wilreker, Ing. Johann

Goldenes Verdienstzeichen

1975

- Achatz Stefan*, Bezirksrat a. D.
Anderl Josef, Kriminaloberstleutnant
Aust Adolf, Bezirksrat
Ballek Alois, Bezirksrat a. D.
Bannert Bruno, Bezirksrat
Bannert Herbert, Bezirksrat a. D.
Barton Alfred, Bezirksrat
Battisti Josef, Funktionär des ÖGB
Bendl Edmund, Fachlehrer
Berchmanns-Mühlehner Sr. Maria, Mag. pharm., Leiterin der Anstaltsapotheke des St. Elisabeth-Spitals
Berg Helene, Witwe des Komponisten Alban Berg
Bergler Kurt, Handlungsbevollmächtigter der Brevillier-Urban AG
Binder Ignaz, Bezirksrat a. D.
Bischof Felix, Bezirksrat
Blazek Julius, Ehrenpräsident des Wiener Fußballverbandes
Bobok Ignaz, Bezirksrat a. D.
Bock Friedrich, Bezirksrat
Böhm Herbert, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Brachtel, Dr. Walter, Bezirksrat
Bratusa Erich, Bezirksrat
Brauneis Friedrich, Bezirksrat a. D.
Braunsdorfer Josef, Funktionär des ÖGB
Breuer Franz, Funktionär der Arbeiter-Musikvereine
Brus Hildegard, Bezirksrat a. D.
Chrastek Eduard, Bezirksrat
Chytráček Franz, Bezirksrat
Cizek Hans, Bezirksrat
Commichau Hans, Bezirksrat
Curl Fritz, ARBÖ-Funktionär
Daim Franz, Funktionär des Kriegsoferversverbandes
Decker Johann, Funktionär des ÖGB
Demer Otto, Bezirksrat a. D.
Derenko Josef, Bezirksrat a. D.
Diernlinger Franz, Bezirksrat
Dinter Friedrich, ARBÖ-Funktionär
Draxler Franz, Kriminaloberstleutnant
Drexler Franz, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Dunkl Hans, Bezirksrat
Dutka Ludwig, Bezirksrat a. D.
Eder Maximilian, Bezirksvorsteher
Ehrenreich, Dipl.-Vw. Fritz, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Eineder Maria, Bezirksrat a. D.
Emerling Otmar, Bezirksvorsteher
Erber Robert, Gemeinderat a. D.
Fahn Stefanie, Bezirksrat
Fijala Viktor, Bezirksrat
Fischer Julius, Bezirksrat a. D.
Folger Franz, Funktionär des ÖGB
Freibaut Franz, Bezirksrat a. D.
Freisinger Ernst, Bezirksrat
Frühauß Walther, Bezirksrat a. D.
Gaida Karl, Bezirksrat
Gegenbauer Anton, Redakteur
Gerstbach, Dipl.-Ing. Josef, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Grassl Eduard, Funktionär der Arbeiter-Musikvereine
Gregor Paul, Bezirksrat
Grötzer Hans, Konzertmeister der Volksoper
Gruss Alfred, Bezirksrat a. D.
Güldner Hedwig, Amtsrat
Guttman Edwin, ARBÖ-Funktionär
Habeck, Dr. Fritz, Prof., Angehöriger des ORF
Hanzlik Ferdinand, Funktionär des Kriegsoferversverbandes
Hauenstein Hans, Schriftsteller und Textdichter
Heinzl Anna, Bezirksrat a. D.
Heitz Thomas, Funktionär des ÖGB
Hempel Alois, Bezirksrat
Hengsberger Adolf, Volksschuldirektor i. R.
Hladky Vinzenz, Prof., Funktionär der Arbeiter-Musikvereine
Holoubek Therese, Bezirksrat a. D.
Hölscher Friedrich, Polizeirittmeister
Holub Josef, Bezirksrat a. D.
Holubarz Kurt, Bezirksrat a. D.
Holzer Karl, Bezirksrat a. D.
Holzer Wilhelm, Bezirksrat
Hora Wilhelm, Bezirksrat a. D.
Horinka Maria, Direktionsrat i. R. der Volksoper
Hörtsch Kurt, Angestellter der Brevillier-Urban AG
Horn Fritz, Bezirksrat
Hrivva Fritz, Komm.-Rat, Bezirksrat a. D.
Hufnagl Wilhelm, Angehöriger des ORF
Ibaschitz Franz, Theaterleiter
Isopp Rosemarie, Schauspielerin und Rundfunksprecherin
Jaklitsch Alois, Bezirksrat
Janecek Rudolf, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Jelen Franz, Komm.-Rat, Bezirksrat a. D.
Jelinek Helene, Leiterin eines Kindertagesheimes
Jilch Karl, ehem. Herstellungsleiter des Verlages für Jugend und Volk
Jöchil, Ing. Ludwig, Bezirksrat
Juchasch, Dipl.-Ing. Emil, Bezirksrat
Kalch Franz, Funktionär des ÖGB
Kapaun Franz, Bezirksrat
Kaspárek Walter, Bezirksvorsteher
Kiefer Harry, Bezirksrat
Klima Franz, Bezirksrat a. D.
Knab Otto, Angestellter der Brevillier-Urban AG
Knotek Margarete, Bezirksrat
Koch Wilhelm, Bezirksrat
Konecny Wenzel, Bezirksrat a. D.
Kostron Franz, Bezirksrat a. D.
Kothbauer Franz, Komm.-Rat, Bezirksrat
Krčka Paul, Bezirksrat a. D.
Kreiner Josef, Bezirksrat a. D.
Kris Alfred, Oberamtsrat i. R.
Kristen Anna, Bezirksrat a. D.
Krobot Josef, Bezirksrat a. D.
Kuchar Erich, Solosänger der Volksoper
Kumisch Alois, Bezirksrat a. D.
Kunz Paul, Bezirksrat a. D.
Lang Julia, Bezirksrat
Lang, DDr. Karl, Prof., Schriftsteller
Lentsch Oskar, Prof., Bezirksrat a. D.
Loidolt Franz, Funktionär des ÖGB
Luca Dia, Ballettmeisterin der Volksoper
Lustig Max, Gastspielfeldirektor und Conférencier
Luttenfeldner Nikolaus, ARBÖ-Funktionär
Malecek Rudolf, Bezirksrat
Maly Hans, Bezirksrat a. D.
Markones Karl, Bezirksrat a. D.
Maschin, Ing. Franz, Bezirksrat a. D.
Mautner, Dr. Walter, Med.-Rat, Bezirksrat a. D.
Mazakarini, Dr. Leopold, Prof., Volksbildner
Menschik Norbert, ARBÖ-Funktionär
Miksch Wilhelm, Bezirksrat

Mönig, Ing. Walter, ARBÖ-Funktionär
Mottl-Preger Sonja, Solosängerin der Volksoper
Mrak Grete, Bezirksrat a. D.
Müller Walter, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Musil Hans, Bezirksrat
Nezhyba Leopold, Funktionär des ÖGB
Niesner Walter, Angehöriger des ORF
Nitsch Friedrich, Bezirksrat
Novak Leopold, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Obermann Leopold, Bezirksrat
Oppel Franz, Funktionär des ÖGB
Patak, Ing. Leopold, Bezirksrat a. D.
Patat Max, Bezirksrat a. D.
Pinka Wilhelm, Bezirksrat a. D.
Pirringer Hans, Solosänger der Volksoper
Potlatschek Anna, Bezirksrat
Pözl, Dr. Friedrich, Bezirksrat
Popp Eduard, Bezirksvorsteher
Puchmajer Franz, Bezirksrat
Quin Rainer, Bezirksrat
Ransböck Walter, Polizeimajor
Reiter, Ing. Karl, Ökonomierat, Bezirksrat a. D.
Reitmeier Marie, Bezirksrat
Resch Josef, Bezirksrat a. D.
Richter Ernst, Bezirksrat
Richter Hedi, Solotänzerin der Volksoper
Riedl Eduard, Bezirksrat a. D.
Riedmüller Paul, Firmeninhaber
Rosenmayr Leopold, Bezirksrat a. D.
Rotter Edith, Kriminalmajor
Rotter Josef, Funktionär des ÖGB
Rotter Pauline, Bezirksrat
Rudolf Leopold, Komm.-Rat, Bezirksrat
Rudorfer Karl, Bezirksrat
Ruisz Therese, Amtsrat i. R.
Rziha Josef, Bezirksrat a. D.
Sachs, Dr. Hans, Prof., Angehöriger des ORF
Sailer Auguste, Bezirksrat
Sailer Fritz, Funktionär des ÖGB
Schäffer Egon, Bezirksrat
Schindler Otto, Funktionär der Arbeiter-Musikvereine
Schlesinger Alice Maria, Prof., Kostüm- und Bühnen-
 bildnerin der Volksoper
Schmidt Walter, Funktionär des ÖGB
Schmiedek Otto, Bezirksrat
Schön Anna, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Schramm Karl, Komm.-Rat, Bezirksrat
Schröpfer Franz, Bezirksrat
Schueller Gertrude, ehem. Prokuristin der Wiener Por-
 zellanmanufaktur Augarten
Sedlacek Eduard, Bezirksrat

Sedlak Adolf, Prof., Regierungsrat, Direktor
Seifert Leo, Bezirksrat
Senft Gerhard, Ballettmeister und 1. Solotänzer der
 Volksoper
Skala Eugen, Bezirksrat a. D.
Skluzak Johann, Bezirksrat a. D.
Slezak Johann, Bezirksrat
Sorell Christiane, Kammersängerin der Volksoper
Spany Ferdinand, Prof., Kunsthändler
Srp Josef, Bezirksvorsteher
Staudinger Ernst, Funktionär des ÖGB
Steiner Arnold, Funktionär des ÖGB
Steiner Oskar, Funktionär des ÖGB
Steinklammmer Johann, Bezirksrat
Stenzel, Ing. Rudolf, ARBÖ-Funktionär
Stippel Fritz, Bezirksrat a. D.
Stodolowsky Juliane, Bezirksrat
Strohmaier Alois, Bezirksrat
Swoboda Anna, Bezirksrat
Sykora Franz, Bezirksrat
Talman Alfred, Bezirksrat a. D.
Tekal Walter, Polizeioberstleutnant
Tichy Wilhelm, Bezirksrat a. D.
Ulbrich Franz, Bezirksrat
Ullmann Theodor, Bezirksrat
Urban Emmerich, Bezirksrat a. D.
Vasicek Anton, Funktionär des ÖGB
Veleta Josef, Bezirksvorsteher
Verosta Dora, Bezirksrat
Vincze Friedrich, Bezirksrat
Vogel, Dr. Anna, Kriminaloberstleutnant
Vogler Franz, Bezirksrat a. D.
Warthbichler Kurt, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Weber Ernst, Bezirksrat
Weber Franz, Bezirksvorsteher a. D.
Weber Wilhelm, Bezirksvorsteher a. D.
Weidinger Curt, Komm.-Rat, Bezirksrat a. D.
Weissinger, Ing. Helmut, Bezirksrat
Wenger Josef, Funktionär des ÖGB
Wesely Franz, Funktionär des ÖGB
Weyskrab Maria, Bezirksrat a. D.
Windisch Maria, Bezirksrat a. D.
Winter Hermann, Hausinspektor des Theaters an der
 Wien
Wodak Lutz, ehem. Reklamechef der Fa. Herzmansky
Würl Josef, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Zauner Erwin, Komm.-Rat, Cafétier
Zehetner Konrad, Bezirksrat a. D.
Zinsler Erich, Bezirksrat a. D.
Zipfel Friedrich, Bezirksrat

Silbernes Verdienstzeichen

1975

Adamecz Maria, Bezirksrat
Adler Eduard, Bezirksrat
Antonicek Franz, Kriminalgruppeninspektor
Atzler Karl, Bezirksrat a. D.
Bachmann Josef, Funktionär des Kriegsoffizierverbandes
Bartl Felix, Bezirksrat a. D.
Baumann, Ing. Franz, Bezirksrat
Baumann Franziska, Bezirksrat
Baumgartner Hans, ARBÖ-Funktionär
Beier Karl, Bezirksrat a. D.
Benes Charlotte, Bezirksrat
Berger, Ing. Franz, ARBÖ-Funktionär

Beyer Josefina, Bezirksrat a. D.
Beyer Karl, Bezirksrat a. D.
Bican Franz, Bezirksrat
Blechinger Friedl, Bezirksrat
Bohdal Margarete, Bezirksrat
Bohle Eduard, Bezirksrat
Böhm Anton, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Bouska, Ing. Heinrich, Bezirksrat a. D.
Braun Wilhelm, Kriminalrevierinspektor
Brecha Leo, Bezirksrat a. D.
Brim Herta, Angestellte der Brevillier-Urban AG
Burger Fritz, Bezirksrat

Buzek Franz, Kriminalrevierinspektor
Cornelius Heinrich, Bezirksrat a. D.
Denk Johann, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Diehs Karl, Bezirksrat a. D.
Dobes Johann, Bezirksinspektor
Duska, Dipl.-Ing. Carl, Bezirksrat
Dworak Margarete, Bezirksrat
Eder Josef, Bezirksrat a. D.
Edlinger Rudolf, Bezirksrat a. D.
Eksl Stefanie, Bezirksrat
Epp Josef, Bezirksrat a. D.
Erblich Maria, Bezirksrat
Ernst Magarete, Bezirksrat
Faber Karl, Bezirksrat a. D.
Fajkmajer Kurt, Bezirksrat
Fasching Emmerich, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Fast Franziska, Bezirksrat a. D.
Fenbäck Ludmilla, Bezirksrat
Fenzl Anton, Bezirksrat a. D.
Figl Johann, Bezirksrat
Focke Franz, Bezirksrat
Fuchs, Ing. Alfred, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D.
Gerstenmayer Karl, Bezirksrat a. D.
Goldnagel Wolfgang, Bezirksrat a. D.
Gölles, Dkfm. Gerhard, Bezirksrat
Goschler Richard, Bezirksrat
Grabner Werner, Polizeiwachmann
Grohner Franz, Obmann der Vereinigung „Das Wiener Lied“
Grossmann Herbert, Bezirksrat
Grundböck Elfriede, Bezirksrat
Gundacker Johann, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Gutleder Johann, Kriminalbezirksinspektor
Haas Anton, Bezirksrat a. D.
Haber Heinrich, Bezirksrat
Habitzl Leopoldine, Bezirksrat a. D.
Hanus Laurenz, Kriminalgruppeninspektor
Hallatschek Franz, Bezirksrat a. D.
Härtling Johann, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Hechtel Hermine, Bezirksrat a. D.
Hechtl Franz, Bezirksrat a. D.
Heinz, Ing. Heinrich, Bezirksvorsteher
Hemmelmayer, Dkfm. Hans, Bezirksvorsteher
Hirschler Franz, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Hladik Johann, Bezirksinspektor
Höger Rudolf, Revierinspektor
Holy Anton, Bezirksrat
Horak Josef, Bezirksrat
Horvath Elfriede, Bezirksrat
Howorka, Ing. Rudolf, Bezirksrat
Hradil Franz, Bezirksrat
Huber Karl, Bezirksrat
Hurka Franz, Kriminalbezirksinspektor
Husczaawa Karl, Bezirksrat a. D.
Ichmann Leopold, Bezirksrat a. D.
Jackwerth Otto, Bezirksrat a. D.
Jarmai Viktor, Bezirksrat a. D.
Jelinek Wilhelm, Komponist
Jorde Gertrude, Angestellte der Brevillier-Urban AG
Kacer Herbert, Bezirksrat a. D.
Kafel Rudolf, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Kaiser Martin, Kriminalgruppeninspektor
Kamaryt Ernst, Bezirksrat a. D.
Kamjunke Richard, Bezirksrat a. D.
Kartusch Franz, Bezirksrat
Kaschak Josef, Bezirksrat a. D.
Kegelreiter Leopold, Bezirksrat a. D.
Kiselka Heinrich, Bezirksrat
Klein Gertrude, Bezirksrat a. D.
Klempa Rudolf, Kriminalbezirksinspektor
Klenner Sophie, Bezirksrat a. D.
Klicmann Josef, Bezirksrat a. D.
Koblizek Franz, Bezirksrat
Kögler Karl, Revierinspektor
Kolin Ludvik, Bezirksrat
Kopfensteiner Raimund, Bezirksrat
Krassa Gustav, Bezirksrat a. D.
Kratschmann Johann, Bezirksrat
Kröppl Richard, Bezirksrat
Krug Gertrude, Bezirksrat
Kuhn Marie, Bezirksrat
Laicha Martha, Bezirksrat a. D.
Langheinrich Josef, Bezirksrat
Latal Rudolf, Bezirksrat a. D.
Leeb Josef, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Lepold Franz, Bezirksrat
Letofsky Herbert, Bezirksrat
Lifka Erich, Bezirksrat
Limanovsky Otto, Komm.-Rat, Bezirksvorsteher
Loss Alfred, Bezirksrat
Lucan Karl, Bezirksrat a. D.
Ludwig Friedrich, Bezirksrat
Ludwig Irene, Bezirksrat a. D.
Lugger Heinrich, Revierinspektor
Luttenberger Anna, Angestellte der Brevillier-Urban AG
Lux Karl, Kriminalrevierinspektor
Mache Friedrich, Bezirksrat a. D.
Maier, Ing. Waldemar, Bezirksrat a. D.
Maierhofer Richard, Bezirksrat
Majarek Franz, Bezirksrat
Manauer, Dr. Karl, Bezirksrat
Mannhart Karl, Bezirksrat a. D.
Marquard Otto, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D.
Marschal Rudolf, Bezirksrat
Maxa Heinrich, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D.
Mayer, Ing. Leo, Bezirksrat a. D.
Meissner Leopold, Gruppeninspektor
Meyer Hans, Schriftsteller
Michtner, Dr. Walter, Bezirksrat
Minar Anton, Bezirksrat a. D.
Moser, Dr. Jonny, Bezirksrat
Mraz Irma, Bezirksrat
Mühleder, Dr. Ferdinand, Bezirksrat
Müller Erich, Bezirksrat a. D.
Müller Friedrich, Bezirksrat
Müller Otto, Bezirksrat
Nejedlik Kurt, Revierinspektor
Neunteufel Elmar, Bezirksrat a. D.
Nowak, Dr. Erwin, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Nussbichler, Dr. Bruno, Bezirksrat
Oswald Heinrich, Bezirksrat a. D.
Parz, Ing. Alfred, Bezirksrat
Paul Franz, Bühneninspektor der Volksoper
Pavlis Josef, Bezirksrat
Petritsch Franz, Bezirksrat
Petschina, Dipl.-Ing. Peter, Bezirksrat
Pfeiler, Dr. Max, Bezirksrat
Platter Johanna, Bezirksrat a. D.
Poiger Hermann, Bezirksrat a. D.
Popovsky Wladimir, Bezirksrat
Preissl Friedrich, Prof., Bezirksrat
Pubm Alfred, Bezirksrat
Ragas, Dr. Kurt, Bezirksrat
Reichl Juliane, Bezirksrat a. D.
Renhofer Josef, Bezirksrat a. D.
Richter Erwin, Kriminalgruppeninspektor
Richter Franz, Bezirksrat a. D.
Richter Karl, ARBÜ-Funktionär

Riedel Robert, Bezirksrat
Riedl Karl, Bezirksrat a. D.
Riegler Johann, Bezirksrat a. D.
Riener Johann, Bezirksrat
Romuth Karl, Bezirksrat a. D.
Rosenauer Greta, Bezirksrat
Rousil Hedwig, Bezirksrat a. D.
Salaba Therese, Bezirksrat a. D.
Schäudeel Josef, Bezirksrat a. D.
Scheu Herta, Bezirksrat a. D.
Schindler Leopoldine, Bezirksrat
Schindler Margareta, Kanzleikommissär
Schletzer Ludwig, Bezirksrat
Schmid Heinrich, Rayonsinspektor
Schmid Johann, Bezirksrat
Schmid Johannes, Bezirksrat
Schmidt Elisabeth, Bezirksrat a. D.
Schmidt Rosa, Bezirksrat
Schmidt Walter, ARBÖ-Funktionär
Schmiedbauer Karl, Bezirksvorsteher
Schneider Hans, ARBÖ-Funktionär
Schöllnbauer Josef, Bezirksrat
Schreiner Ernst, Bezirksrat
Schremser Fritz, Bezirksrat a. D.
Schüller Franz, Bezirksrat
Schüller Otto, Bezirksrat a. D.
Schwab Alfred, Bezirksrat a. D.
Seeböck Ernst, Bezirksrat a. D.
Sehnalek Karl, Bezirksrat a. D.
Seidl Franz, Bezirksrat a. D.
Serini Alois, Bezirksrat
Simbrunner Josef, Bezirksrat
Slama Josef, Bezirksrat a. D.
Slechta Ferdinand, Inspektionswerkmeister i. R.
Solar, Ing. Johann, Bezirksrat a. D.
Söllner Erna, Bezirksrat
Soxberger, Dr. Alfred, Bezirksrat
Spielvogel Johann, Bezirksrat
Spörk Johann, Bezirksrat
Stangl Leopold, Bezirksrat

Steffanides Leopold, Bezirksrat a. D.
Steier Anton, Bezirksrat
Steinbach Erich, Bezirksrat
Steiner Josef, Bezirksrat
Strecha Valentin, Bezirksrat
Strobl, Dr. Hans, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Stuböck Erwin, Bezirksrat
Suchy Josef, Bezirksrat
Svaton Heinz, Revierinspektor
Swoboda Leopold, Bezirksrat a. D.
Swoboda Stefan, Kriminalgruppeninspektor
Synek Johann, Bezirksrat a. D.
Totzauer Friedrich, Bezirksrat a. D.
Trenz Heribert, Kriminalrevierinspektor
Valentini Friedrich, Kriminalgruppeninspektor
Vetter Juliane, Bezirksrat a. D.
Vondrejč Elsa, Bezirksrat a. D.
Vrana Josef, Bezirksrat
Vyhnalek Gertrude, Bezirksrat
Wacht Anna, Bezirksrat a. D.
Walkerstorfer Herbert, Bezirksvorsteher a. D.
Wanko Stefan, ARBÖ-Funktionär
Weber Walter, Kriminalrevierinspektor
Weissensteiner Alois, Bezirksrat
Wiesler Kurt, Bezirksrat
Wild Franz, Bezirksrat a. D.
Wilimek Eduard, Prof., Komponist
Willenshofer Josef, Bezirksrat a. D.
Windhab Anton, Bezirksrat a. D.
Winkler Günter, Revierinspektor
Wittmann Rudolf, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Wocasek Rosina, Funktionär des Kriegsofopferverbandes
Wolf Franz Ludwig, Kanzleioberkommissär
Wolf Karl, Bezirksrat a. D.
Wolfram Heinrich, Bezirksrat a. D.
Wurz Johann, Bezirksinspektor
Zaboj Wilhelm, Bezirksrat a. D.
Zemek Josef, Bezirksrat a. D.
Zimper Ernst, Bezirksrat
Zobil Karl, Angestellter der Brevillier-Urban AG

Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

in Gold

1975

Jary Walther, Prof., Porträts- und Autographensammler
Loidl, Dr. Franz, o. Univ.-Prof., Theologe
Mitringer, Dr. Albert, Prof., Hofrat, Obersenatsrat i. R.,
 ehem. Direktor der Wiener Stadtbibliothek

in Silber

1975

keine Verleihung

Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Ostermayer Christine, Schauspielerin
Kappen Norbert, Schauspieler
Kutscher Hermann, Prof., Regisseur
Frigerio Ezio, Bühnenbildner

Förderungspreise

1975

Augustin Elisabeth, Schauspielerin
Sutter Savin, Schauspieler
Jusits Rudolf, Regisseur
Jax Gerhard, Bühnenbildner

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Franz Walter, Löschmeister
Knaus Manfred
Kölbel Hans-Peter
Kubeck Walter, Polizeiwachmann
Stehr Ludwig, prov. Feuerwehrmann

Professor Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

in Gold

1975

keine Verleihung

in Silber

1975

Januska Grete, Obmann der Pensionistengruppe der
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
Peterson Anna-Lena, Leiterin der Schwedischen Mission
für Österreich

Sportehrenzeichen der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

keine Verleihung

Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

keine Verleihung

Verdienstplakette der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

in Gold

1975

keine Verleihung

in Silber

1975

keine Verleihung

in Bronze

1975

keine Verleihung

Preise der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Dichtkunst: *Mayröcker Friederike*

Publizistik: *Gatterer Claus*

Musik: *Kont Paul*

Malerei und Grafik: *Escher Hans*, akad. Maler

Bildhauerei: *Goeschl Roland*, akad. Bildhauer

Angewandte Kunst: *Schmid Georg*

Architektur: *Hiesmayr, Dipl.-Ing. Dr. Ernst*, Arch., Univ.-Prof.

Geisteswissenschaften: *Kann, Dr. Robert A.*, Univ.-Prof.

Naturwissenschaften: *Borowicka, Dipl.-Ing. Dr. Hubert*, Univ.-Prof.

Volksbildung: *Müller, Dr. Rudolf*, Gemeinderat

Dr. Karl Renner-Stiftung

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

keine Verleihung

Förderungspreise der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Literatur:

Frischmuth Barbara

Henisch Peter

Musik:

Planyavsky Peter

Bildende Kunst:

Decleva Mario

Würtinger Werner

Wissenschaft:

Kaufmann, Dr. Albert

Schenkel-Brunner, Dr. Helmut, Univ.-Doz.

Schmölzer, Dr. Karl

Springer, Dr. Alfred

Volksbildung:

Lux, Dr. Ursula

Preis Karl

Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Kleinkinderbuch:

Lobe Mira („Komm, sagte die Katze“ — Verlag für Jugend und Volk)

Recheis Käthe („Kleiner Bruder Watomi“ — Verlag Herder)

Kinderbuch:

Tauschinski Oskar Jan („Der Spiegel im Brunnen“ — Verlag Jungbrunnen)

Jugendbuch:

Hofbauer Friedl („Die Kirschkernkette“ — Verlag Ueberreuter)

Valencak Hannelore („Ich bin Barbara“ — Verlag Ueberreuter)

Illustration:

Kaufmann Angelika („Komm, sagte die Katze“ — Verlag für Jugend und Volk)

Wiener Grabstätten berühmter Frauen und Männer

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 89 veröffentlichten Listen

1975

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

Lakowitsch Karl, Vizebürgermeister a. D., gestorben 2. Feber 1975, 14 C-32

Proksch Anton, Bundesminister a. D., gestorben 29. April 1975, 14 C-33

Salmhofer Franz, Prof., Hofrat, Komponist, gestorben 22. September 1975, 32 C-41

Stolz Robert, Prof., Komponist, gestorben 27. Juni 1975, 32 C-24

Swarowsky Hans, Dirigent und Musikpädagoge, gestorben 10. September 1975, 32 C-40

Werfel Franz, Schriftsteller, gestorben 28. August 1945, 32 C-39

Wotruba Fritz, akad. Bildhauer, gestorben 28. August 1975, 32 C-32

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Paulik Anton, Prof., Dirigent, gestorben 23. April 1975, 40-39

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Fabigan Hans, Prof., akad. Maler, gestorben 23. Feber 1975, 40-38

Haymerle Heinrich Frh. v., chem. Außenminister, gestorben 10. Oktober 1881, 12 E-1

Hofmann, Dr. Martha, Prof., Schriftstellerin, gestorben 9. November 1975, 40-40

Lorenz Max, Kammersänger, gestorben 11. Jänner 1975, 40-37

Sturminger, Dr. Walter, Sektionschef, Historiker, gestorben 14. November 1973, 33 C-2-11

Friedhof Hietzing

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Wang Stella, Prof., Pianistin, gestorben 6. November 1974, 68-8-1a

Friedhof Neustift

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Lauscher Josef, Gemeinderat a. D., gestorben 23. Mai 1975, U 7-63

Urnenhain der Feuerhalle

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Harand Irene, Schriftstellerin, gestorben 2. Feber 1975, rechte Arkade innen Nr. 153

Chronik der Stadt Wien

1975

2. Jänner

Tagesgeschehen: 2., Dianabad — Inbetriebnahme des modernsten Ambulatoriums für physikalische Medizin.

3. Jänner

Todesfall: Robert Neumann, Romancier, Kritiker und Parodist (77 Jahre).

7. Jänner

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Ein Tag mit Edward“ von Kühnelt.

8. Jänner

Ausstellung: Kleine Galerie — „Helma Aschauer: Erlebtes und Erdachtes“, Mischtechniken, Pinselzeichnungen.

Premiere: Volksoper — „Die lustigen Weiber von Windsor“ von Nikolai.

9. Jänner

Ausstellungen: Künstlerische Volkshochschule — „Kinderzeichnungen aus Kiew“; „Volkskunst aus der Ukraine“.

10. Jänner

Ausstellung: Amerika-Haus — „Barbara Valenta — Malerei, Objekte“.

Premiere: Stadthalle — „Holiday on Ice“.

11. Jänner

Premiere: Staatsoper — Ballettpremiere.

Todesfall: Rudolph Richly, Maler (90 Jahre).

12. Jänner

Ausstellung: Österreichisches Staatsarchiv — „Das Jahr 1934 in der österreichischen Geschichte“.

Sport: Sonja Balun, Ronald Koppelent, Ursula und Michael Nemeč (Paarlaufen), Susi und Peter Hanschmann (Eistanzen) — Österreichische Meister im Eiskunstlauf 1975.

Todesfall: Kammersänger Max Lorenz (73 Jahre).

14. Jänner

Ausstellung: Palais Palfy — „E. Variani: Flüchtlinge — Refugees — Les Réfugiés“.

15. Jänner

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Kreative Fotografie in Österreich“; Secession — „Aspekte der Düsseldorfer Kunstszene“; Stadtbibliothek — „Fasching in Wien 1850—1900“; Bezirksmuseum Mariahilf — „125 Jahre evangelische Kirche Gumpendorf“.

Bestellungen: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Leo Neipp — Leiter der Magistratsabteilung 33 — Öffentliche Beleuchtung, Elektrizitätswesen und brennbare Gase; Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Herbert Lauscha — Leiter der Magistratsabteilung 44 — Bäder.

16. Jänner

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Ekke Degn, Malerei, Grafik“; Kleine Galerie — „Hubert Hermann, Grafik“; „Otto Winkler, Mischtechnik“.

Bestellung: Senatsrat Dr. Walter Jurcik — Leiter der Magistratsabteilung 55 — Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx.

18. Jänner

Premiere: Burgtheater — „Der Zerrissene“ von Nestroy.

19. Jänner

Ausstellung: Technisches Museum — Landesmeisterschaft 1974: Fotoausstellung des Landesverbandes Wien des VÖAV.

20. Jänner

Ausstellung: Hochschule für angewandte Kunst — Polnische Plakatausstellung.

Todesfall: Hans Olden, Schauspieler (82 Jahre).

22. Jänner

Sondermarken: „Schönes Österreich“ (Kahlenbergdorf); „Denkmalschutzjahr 1975 — 125 Jahre Denkmalpflege“.

23. Jänner

Auszeichnungen: Landesschulinspektor Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Leopold Peczar, Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Viktor Fadrus — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberstudienrat Prof. Dr. Franz Grobauer, Gymnasialdirektor Prof. Mag. Leopold Swossil — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Fremde“ von R. Maugham.

24. Jänner

Auszeichnung: Prof. Dr. Hermann Juch, ehem. Direktor der Volksoper — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Volkstheater — „Adam und Eva“ von Hacks.

25. Jänner

Ausstellung: Bezirksmuseum Penzing — „Karl Mladek, Ölbilder und Zeichnungen“.

27. Jänner

Tagung: Arbeitstagung des Verbandes österreichischer Volksbüchereien.

30. Jänner

Ausstellung: Albertina — „Brasilianische Grafik der Gegenwart“.

Auszeichnung: Direktor Oskar Dignoes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

31. Jänner

Auszeichnung: Ossy Kolmann, Schauspieler — „Goldene Kamera“ der Zeitschrift „Hör zu“.

2. Feber

Todesfall: Kommerzialrat Karl Lakowitsch, Landeshauptmann-Stellvertreter a. D. (ÖVP, 78 Jahre).

3. Feber

Ausstellung: Palais Palfy — „Mario Gactano Martinelli, Stiche auf Silber“.

4. Feber

Ausstellung: Bauzentrum — „Menü 75“.

5. Feber

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Albert Paris Gütersloh — Miniaturen“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Das große ABC“ von Pagnol.

6. Feber

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — „Andrea Palladio“; Galerie Alsergrund — „Gottfried Hinker, Aquarelle, Ölbilder, Zeichnungen“; Amerika-Haus — „Peppino Wiaternik, Bilder, Grafiken“.

Premiere: Stadthalle — „ATA 75“, Artisten, Tiere, Attraktionen.

10. Feber

Tagesgeschehen: Sportanlage 10., Laxenburger Straße — Eröffnung der ersten Kunststoff-Langlauf-Loipe.

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Orient-Okzident, Ausstellung des deutschen Tapetenmuseums Kassel“; Kulturamt — „Neuerwerbungen 1974 — Aquarelle und Grafik“.

Premiere: Volksoper — „Don Pasquale“ von Donizetti.

Todesfall: Kommerzialrat Josef Jirawa, Gemeinderat i. R. (SPÖ, 83 Jahre).

11. Feber

Auszeichnung: Michael Glöckl, Landesobmann des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs — Professor Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Gold.

12. Feber

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Helwing: Skulptur Emotion Wings“; Kleine Galerie — „Erich Frey, Ölbilder, Grafik“.

13. Feber

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Tullio Gombac, Skulpturen“.

14. Feber

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde — „Österreichische Künstlerinnen der Gegenwart“; Niederösterreichisches Landesmuseum — „Die niederösterreichischen Stände“.

Premiere: Theater an der Wien — „Das Lächeln einer Sommernacht“ von Sondheim.

15. Feber

Premiere: Burgtheater — „Cyrano von Bergerac“ von Rostand.

16. Feber

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Kreative Fotografie in Österreich“; Bezirksmuseum Floridsdorf — „Ernestine Festi — Keramik und Töpferei“.

17. Feber

Tagesgeschehen: Gaswerk Leopoldau — Inbetriebnahme eines neuen Gasturbinenkraftwerkes.

Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle — Ausstellung über die Neugestaltung des Karlsplatzes; Bezirksmuseum Mariahilf — „Rudolf Janisch, Ölgemälde, Aquarelle und Grafiken“.

18. Feber

Ausstellung: Kleine Galerie — „Friedrich Kral: Katzen- und Musikbilder, Zeichnungen“.

19. Feber

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Riedel-Glas, ein Glasmacher der Gegenwart“.

20. Feber

Auszeichnungen: Presseclub Concordia — Überreichung der Förderungspreise zur Pädagogik zur Gegenwart 1974.

Premiere: Staatsoper — „Lohengrin“ von Wagner.

21. Feber

Premiere: Volkstheater — „Faust“ von Goethe.

22. Feber

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — „12. Internationale Reiseausstellung — Bunte weite Welt“; Künstlerhaus — „Gleser-Schau“; Burggarten — „Frühling im Burggarten“.

23. Feber

Todesfall: Prof. Hans Fabigan, akad. Maler (74 Jahre).

24. Feber

Tagesgeschehen: Sektionschef Dr. Alfred Schlegel, Generaldirektor der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung — Antrittsbesuch beim Bürgermeister.

Auszeichnungen: Dkfm. Dr. Aurel Zoepnik-Twardowski, Vorstandsleiter — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Josef Hennebichler, Prokurist, Kommerzialrat Dipl.-Ing. Herbert Hausmann, Ing. Johann Wilreker — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

26. Feber

Sondermarke: „Schönes Österreich“ (Kongreßzentrum Hofburg Wien).

27. Feber

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Böse, schöne Welt“, naive Kunst aus Jugoslawien.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Operndirektor“ von Anouilh.

28. Feber

Premiere: Raimundtheater — „Der Zarewitsch“ von Lehár.

1. März

Ausstellung: Secession — „Österreich ist schön — komm, bleib“.

3. März

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Goldschätze der Thraker — thrakische Kunst und Kultur auf bulgarischem Boden“; Nationalbibliothek — Ausstellung von historischen und zeitgenössischen Theaterprogrammen.

Bestellungen: Dr. Rudolf Stastny — Ärztlicher Leiter des Wilhelminenspitals; Dr. Franz Gruber — Vorstand der 5. Medizinischen Abteilung des Wilhelminenspitals.

Tagung: Erster Österreichischer Theatertag.

Todesfall: Stadtrat a. D. Anton Schwaiger (ÖVP, 64 Jahre).

4. März

Ausstellung: Palais Palfy — Ausstellung alter und neuer Fremdenverkehrsplakate.

Sondermarken: Serie „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

5. März

Auszeichnungen: Fritz Curl, Friedrich Dinter, Edwin Guttmann, Nikolaus Luttenfeldner, Norbert Menschik, Ing. Walter Mönig, Ing. Rudolf Stenzel, ARBO-Funktionäre — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hans Baumgartner, Ing. Franz Berger, Karl Richter, Walter Schmidt, Hans Schneider, Stefan Wanko, ARBO-Funktionäre — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Der Unschuldige“ von Hochwälder.

Tagung: 30. Jahreskonferenz der Internationalen Pilotenvereinigung.

6. März

Ausstellungen: Stadtbibliothek — „1945. Vor 30 Jahren — Kriegsende in Wien“; Kleine Galerie — „Heribert Potuznik, Aquarelle“.



Auszeichnung: o. Hochschulprofessor Hans Swarowsky, Dirigent und Musikwissenschaftler — Ehrenring der Stadt Wien.

7. März

Auszeichnungen: Prof. Dr. Max Schönherr, Dirigent und Komponist, Univ.-Prof. Dr. Walter Spiel — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Volkstheater — „Winslow Boy“ von Rattigan.

8. März

Tagesgeschehen: 14., Dreyhausenstraße 29 — Eröffnung des 9. Wiener Pensionistenheimes.

10. März

Tagesgeschehen: Bezirksvorstehung Landstraße — Festakt „125 Jahre Landstraße“.

11. März

Auszeichnungen: Obersenatsrat i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Grassinger, Univ.-Prof. Dr. Winfried Kralik, Senatsrat i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Kurzweil, Prof. Dkfm. Dr. Alfred Lehr, Wirtschaftsfachmann, Univ.-Prof. Dr. Eduard Majer, ärztlicher Abteilungsvorstand, Dr. Richard Michalek, w. Hofrat Dipl.-Ing. Wilfried Sukenik, ehem. Leiter des Vermessungsamtes Wien — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Richard Stockinger — Bezirksvorsteher des 19. Bezirkes.

12. März

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Frühjahrmesse.

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — „Lilo Geppert, Zeichnungen, Aquarelle“; Künstlerhaus — „Retrospektive Luis Soutter, Zeichnungen, Bilder“; Museum des 20. Jahrhunderts — „Gerhard Moswitzer“; Internationaler Künstlerclub — „Wanyek Tivadar, Ölbilder“; Galerie Gumpendorf — „Erika Meier-Schomburg, Tapissereien, Gouachen, Aquarelle“.

Tagung: Tagung des Internationalen Verbandes für öffentliches Verkehrswesen.

13. März

Tagesgeschehen: 10., Puchsbaumgasse 30—36 — Eröffnung des Sozialtherapeutischen Instituts des Jugendamtes der Stadt Wien; Gartenbau-Kino — Eröffnung der „Viennale 1975“.

Auszeichnungen: Georg Strnadt, Schriftsteller — Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Lore Geisler, Kurt Grotter, Helmut Voith — Fernsehpreise der Österreichischen Volksbildung 1974.

Todesfall: Gemeinderat i. R. Hans Binder (SPÖ, 75 Jahre).

14. März

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wien-Wochen in Amsterdam.

Ausstellungen: Haus der Begegnung Großfeldsiedlung — „Landschaften, Aquarelle und Grafiken“; Galerie Alsergrund — „Harry Neustädler, Grafiken“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Franz Dolezal, Oberamtsrat August Muchitsch, Oberamtsrat Rudolf Neumayer, Kommerzialrat Rudolf Piatnik — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Jutta Schutting und Helmut Zenker (Literatur), Ivan Eröd (Musik), Robert Lettner und Florentina Pakosta (bildende Kunst), Hochschulassistent Dr. Irmgard Bontinck, Univ.-Ass. Dr. Hubert Nagl und Dipl.-Ing. Dr. Peter Riederer (Wissenschaft) — Förderungspreis der Stadt Wien 1974.

Bestellung: Primarius Dr. Herbert Suchanek-Fröhlich — Ärztlicher Leiter des Neurologischen Krankenhauses Maria Theresien-Schlössel.

Premiere: Akademietheater — „Opfer der Pflicht“ von Ionesco und „Die Affäre“ von Labiche.

15. März

Premiere: Burgtheater — „Viel Lärm um Nichts“ von Shakespeare.

16. März

Tagesgeschehen: Obere Lobau — Eröffnung des Lobau-Museums.

Premiere: Kammerspiele — „Der Mann, der sich nicht traut“ von Flatow.

17. März



Tagesgeschehen: Dr. Gaston Thorn, Ministerpräsident des Großherzogtums Luxemburg — Besuch im Rathaus.

Auszeichnungen: Oberamtsrat Viktor Mastaller, Oberamtsrat Gustav Tintner — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Amtsrat Wilhelm Enzmann, Amtsrat Gregor Voak — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Akademietheater — „Kabale und Liebe“ von Schiller.

18. März

Ausstellungen: Kulturamt, Ausstellungsraum — „Das Medium Fotografie — Gestaltungsmittel der bildenden Kunst“; Bezirksmuseum Leopoldstadt — Arbeiten der Landesfachschule für Keramik in Stoob, Burgenland.

Tagung: Erste Generalversammlung der Österreichischen Sporthilfe.

19. März

Ausstellung: Kleine Galerie — „H. und G. Linnert, experimentelle Fotografie“.

Tagung: 3. Internationale Arbeitstagung des Ludwig Boltzmann-Instituts für Leukämieforschung und Hämatologie.

20. März

Ausstellung: Albertina — „Karl Rössing (zum 85. Geburtstag des Künstlers), Linolschnitte“.

Auszeichnung: Ilse Aichinger — Preis für Dichtkunst 1974.

21. März

Angebungen: Albert Holub, Johann Sevcik (SPÖ) — Abgeordnete zum Wiener Landtag.

22. März

Tagesgeschehen: Festsitzung „75 Jahre Brigittenau“.

Premiere: Staatsoper — Gastspiel der Bulgarischen Nationaloper Sofia.

23. März

Sport: Stadthalle — Europameisterschaften in den La-

teinamerikanischen Tänzen; Christa und Günter Wiater — Wiener Walzer-Preis.

24. März

Auszeichnungen: Franz Ibaschitz, Theaterleiter, Prof. Dr. Leopold Mazakarini, Karl Sprowaker, Obmann der Vereinigung „Robert Posch“ — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sondermarken: „XI. Europäischer Gemeindetag 1975“; „Sicherheitsgurt“; Serie „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

Todesfall: Bezirksvorsteher i. R. Josef Haas (SPÖ, 82 Jahre).

25. März

Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere — „Elsa Olivia Urbach: Magische Figuration — 25 Jahre Schaffen“.

26. März

Ausstellung: Historisches Museum — „Beispiele früher Ingenieurbauten in Wien“.

Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Alfred Kris, Zentralhausinspektor Friedrich Loser, Gertrude Schueller, ehem. Prokuristin der Wiener Porzellanmanufaktur Augarten, Lutz Wodak, ehem. Reklamechef der Fa. Herzmannsky — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Paul Riedmüller, Inspektionswerkmeister i. R. Ferdinand Slehta — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

28. März

Ausstellung: Oberes Belvedere, Alpengarten — „Hermine Riedl: Pflanzenbilder, Aquarelle“.

29. März

Premiere: Volksoper — „Zwei Herzen im Dreivierteltakt“ von Stolz.

1. April

Auszeichnungen: Dr. Dr. h. c. Franz Josef Mayer-Gunthof, Generaldirektor der Vöslauer Kammgarnfabrik i. R. — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien und Ehrenring der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen.

2. April

Ausstellung: Bauzentrum — „Präsenta 75“.

Bestellungen: Medizinalrat Dr. Wolfgang Chitil — Vorstand des Instituts für physikalische Medizin im Wilhelminenspital; Univ.-Prof. Dr. Franz Gerstenbrand — Vorstand der 2. Neurologischen Abteilung des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel.

Sport: Stadion — Fußball-Europameisterschaftsspiel Österreich-Ungarn, 0 : 0.

3. April

Ausstellung: Kleine Galerie — „Krzysztof Glass, Grafiken, Zeichnungen, Malereien“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Was ihr wollt“ von Shakespeare.

Tagung: XI. Europäischer Gemeindetag.

4. April

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Josef Weinheber — 30. Todestag“; Zentralsparkasse — „Wie Moskauer Schüler Österreich sehen“.

5. April

Ausstellungen: Secession — „Hans Staudacher, Kollektive“; „Grete Yppen, Bilder, Grafik“.

Premiere: Volkstheater — „Ein Hof voll Sonne“ von Fry.

6. April

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße — „Heinz Richard Berger, Grafiken und Keramiken“; Bezirksmuseum Floridsdorf — „Prof. Karl Kren, Malerei und Grafik“.

7. April

Ausstellung: Künstlerhaus — „Künstlergruppe Der Kreis“.
Geld: 100 S-Münze „Johann Strauß 1825-1899-1975“.

9. April

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Hilde Goldschmid, Malerei, Grafik“; Secession — „Erna Frank: Menschliches und Allzumenschliches, Bilder“; Bezirksmuseum Meidling — „Alt-Meidling“; Amerika-Haus „Marino Valdez: Höllengarten, Grafiken, Gouachen“.

10. April

Ausstellungen: Internationaler Künstlerclub — „Mary L. Koski, Porträts, Miniaturen“; Bauzentrum — „Schwimmbad und Sauna“; Stadthalle — „Senior aktuell“; Galerie Alsergrund — „WIN's Prominentengalerie“, satirische Porträts von Winnie Jakob.

Auszeichnung: Technischer Vizedirektor der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe Dipl.-Ing. Rudolf Cabana — Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Feuerwerk“ von Charell/Amstein.

12. April

Ausstellung: Kleine Galerie — „Milan Wirth, Meditation“.

13. April

Tagesgeschehen: Rathaus — Festakt anlässlich der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung 1945.

15. April

Ausstellungen: Stadtbibliothek — „Wien 1945“; Bezirksmuseum Mariahilf — Gedächtnisausstellung für den Schriftsteller und Journalisten Rudolf Holzer.

16. April

Tagesgeschehen: M. J. Schumaskas, Stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets — Besuch im Rathaus.
Ausstellung: Albertina — „100 Meisterwerke aus Privatbesitz“.

17. April

Ausstellung: Hermes-Villa — „Hans Makart — Entwürfe und Fantasien“.

Auszeichnungen: Abgeordneter zum Nationalrat Otto Skritek, Abgeordnete zum Nationalrat a. D. Hofrat Stella Klein-Löw — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarke: „30 Jahre Zweite Republik — 20 Jahre Staatsvertrag“.

18. April

Auszeichnungen: Prof. Dr. Fritz Habeck, Wilhelm Hufnagl, Walter Niesner, Angehörige des ORF — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

19. April

Ausstellung: Naturhistorisches Museum — „Tauerngold“.

Premiere: Burgtheater — „Die Vögel“ von Aristophanes.

20. April

Ausstellung: Messepalast — 42. Wiener Damenmodewoche.

Premiere: Staatsoper — Ballettpremiere.

21. April

Ausstellung: Zentralsparkasse — „Altstadterhaltung und Denkmalschutz in Wien“.



Auszeichnung: Maria Hlawka, Erster Präsident des Wiener Landtages — Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Akademietheater — „Der Ritter vom Mirakel“ von Vega.

22. April

Tagesgeschehen: Major Abdul Salam Ahmaed Jalloud, Premierminister von Lybien — Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde — „Echnaton, Nofretete, Tutanchamun“; Amtshaus Brigittenau — „75 Jahre Brigittenau“.

Auszeichnungen: Generaldirektor i. R. Kommerzialrat Erich Minkus, Prof. Ellen Müller-Preis, Prof. Dr. Willi Reich, Musikschriftsteller, Generaldirektor i. R. Wolfgang Seifert — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarke: „50 Jahre österreichische Bundesforste“.
Tagung: 6. Österreichische Konferenz für Sozialarbeit.

23. April

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek — „30 Jahre Zweite Republik Österreich“.

Auszeichnungen: Vizedirektor Prof. Dr. Otto Fritz, Regierungsrat Prof. Walter Hoesslin, Mitglieder der Wiener Volksoper — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Konzertmeister Hans Grötzer, Direktionsrat i. R. Maria Horinka, Ballettmeisterin Dia Luca, Solosängerin Sonja Mottl-Preger, Solosänger Erich Kuchar, Solosänger Hans Pirringer, Ballettmeister und Erster Solotänzer Gerhard

Senft, Solotänzerin Hedi Richter, Kammersängerin Christiane Sorell, Kostüm- und Bühnenbildnerin Prof. Alice Maria Schlesinger, Mitglieder der Wiener Volksoper — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bühnenspektor Franz Paul, Mitglied der Wiener Volksoper — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Prof. Anton Paulik, Dirigent (74 Jahre).

25. April

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — Ausstellung der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, Meisterklasse für Keramik, Prof. Heinz Leinfellner; Niederösterreichisches Landhaus — „Die Stunde null“.

Premiere: Volkstheater — „Zwei zu Roß und einer auf dem Esel“ von Danek.

26. April

Premiere: Volkstheater — „Der eingebildete Kranke“ von Wolpert.

28. April

Ausstellung: Bauzentrum — „Alles für den Garten“.

29. April

Todesfall: Bundesminister a. D. Anton Proksch (SPÖ, 78 Jahre).

30. April

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus, Universitäts-Frauenklinik — Eröffnung Österreichs erster Abteilung für Perinatologie.

Ausstellung: Haus der Begegnung Großfeldsiedlung — „Kunst des Holzschnittes“.



Auszeichnungen: Generalmusikdirektor Prof. Dr. Karl Böhm, Forschungsgruppe Navratil-Polzer — Dr. Karl Renner-Preis 1974.

2. Mai

Premiere: Burgtheater — Gastspiel der Comédie Française.

3. Mai

Auszeichnung: ORF-Film „Mad in Austria“ — Bronzene Rose und Chaplin-Preis bei den Filmfestspielen in Montreux.

4. Mai

Ausstellung: Messegelände — Internationale Fachmesse für Büroorganisation.

5. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Innere Stadt — „Dokumentation über die Kirche Maria am Gestade“.

6. Mai

Ausstellungen: Künstlerhaus — „UNO-City Projekt Architekt Dipl.-Ing. Johann Staber“; Secession — „Personale Hermann J. Painitz, Plastiken, Grafiken, Bilder“.

Auszeichnungen: Julius Blazek, Ehrenpräsident des Wiener Fußballverbandes, Prof. DDr. Karl Lang, Schriftsteller, Prof. Hans Sachs, Angehöriger des ORF, Regierungsrat Direktor Prof. Adolf Sedlak, Kommerzialrat Erwin Zauner — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hans Meyer, Schriftsteller — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

7. Mai

Ausstellungen: Historisches Museum — „Die Wiener Landschaft im Aquarell“; Künstlerhaus — „Louis Kahn, Modelle, Zeichnungen“; Secession — „Josef Hegenbarth, 1884—1962, Grafik“; Kleine Galerie — „Michael Otto, Grafiken“.

8. Mai

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Herta Broneder, Sinn und Unsinn“.

9. Mai

Ausstellung: Brügge, Belgien — „Altstadt aktiv — Stadtbild und Denkmalpflege in Wien“.

Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Paul Hausner, Oberschulrat Hermann Kucharik, Verwaltungsdirektor Regierungsrat Rudolf Tornar — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Todesfall: Gustav Dieffenbacher, Schauspieler (73 Jahre).

10. Mai

Tagesgeschehen: 12., Wienerbergstraße 12 — Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Max Opravil-Hof“.

11. Mai

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorennen in Monaco.

12. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Meidling — „Mode und Feste anno dazumal“.

13. Mai

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek — „Johann Nepomuk David zum 80. Geburtstag“; Palais Palfy — „Elena Haschke-Marinescu, Tapiserien“.

Tagung: Bundestagung des Berufsverbandes österreichischer Diplomförsorger.

14. Mai

Ausstellungen: Albertina — „Rudolf Hradil“; Künstlerhaus — „Herbert Stepan, Bilder, Grafiken“; Mu-

seum des 20. Jahrhunderts — „Alternativen im sozialen Wohnbau“; Naturhistorisches Museum — „Mineralien und Gesteine aus der Sowjetunion“.

Auszeichnung: Brigadier Karl Schrems, Militärkommandant von Wien — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarken: „Europa-CEPT“; „Schönes Österreich“ (Lindauer Hütte, Rätikon, Vorarlberg).

15. Mai

Tagesgeschehen: 1., Am Hof — Blumenmarkt.

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Rank Xerox Austria: Kontraste, Zeichenwettbewerb 75“.

Geld: 100 S-Münze „20 Jahre Staatsvertrag“.

16. Mai

Tagesgeschehen: Wilhelminenspital — Eröffnung Wiens größter städtischer Pflegeschule; Kahlenberg — Eröffnung des renovierten Restaurants.

Ausstellungen: Albertina — „Chinesische Farbdrucke und Malereien“; Niederösterreichisches Landesmuseum — „Vom Raritätenkabinett zur Dermoplastik (Geschichte und Entwicklung der zoologischen Präparation)“; Kleine Galerie — „Eduard Diem, Plastiken, Kurt Heumesser, Handzeichnungen“.

Premiere: Raimundtheater — „Eine Nacht in Venedig“ von Strauß.

17. Mai

Premiere: Akademietheater — „Der Präsident“ von Bernhard.

18. Mai

Auszeichnung: Architekt Gustav Peichl — „Reynolds Memorial Award 1974“, amerikanischer Preis für Architektur.

21. Mai

Todesfall: Gemeinderat i. R. Josef Lauscher (KPO, 63 Jahre).

22. Mai

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — „Johann Strauß — zum 150. Geburtstag“; Bauzentrum — „Fertighaus 75“; Österreichische Galerie — „Curt Stenvert: Informations-Objekte“; Galerie Alsergrund — „Karl Reissberger, Monotypien“; Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus — „Planen und Bauen im 15. Bezirk“.

Auszeichnung: Kammerschauspielerin Paula Wessely — P.-Maximilian-Kolbe-Reinhold-Schneider-Gedenkpreis der Reinhold Schneider-Gesellschaft Hamburg.

Premieren: Staatsoper — „Cosi fan tutte“ von Mozart; Theater in der Josefstadt — „Zu ebener Erde und erster Stock“ von Nestroy.

Tagung: 22. Jahreskongreß der Europäischen Arbeitsgemeinschaft für Kariesforschung.

23. Mai

Tagesgeschehen: 1. Chirurgische Universitätsklinik — Festsitzung aus Anlaß der 250. Nierentransplantation; Eröffnung des „Industriehofes Stadlau“.

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek — „Wissenschaft im Mittelalter“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Südamerikanische Impressionen — Wandteppiche aus Bolivien“.

Auszeichnungen: „Peugeot hilft sparen, weil es ein gutes Auto ist“; „Zoo Schönbrunn — Pfau“; „Nicht ver-

gessen, sag' Eybl zum Teppich“ — beste Plakate des Jahres 1974.

Tagungen: Apothekertag 1975; Enquete über Klimatisierung in Krankenhäusern.

24. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz — Eröffnung der Wiener Festwochen.

Ausstellungen: Bezirksmuseum Penzing — „Die Entwicklung des 14. Bezirkes“; Bezirksmuseum Döbling — „Döbling vor 30 Jahren“.

25. Mai

Premiere: Theater an der Wien — „Die Fledermaus“ von Strauß.

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorennen in Zolder, Belgien.

26. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Johann Strauß und seine Beziehungen zur Leopoldstadt“; Galerie Gumpendorf — „Mariahilfer Künstler stellen aus“.



Auszeichnungen: Gertraud Jesserer, Schauspielerin, Kammerschauspieler Prof. Paul Hoffmann, Hans Gratzler, Regisseur — Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1974; Heidi Picha, Schauspielerin, Erhard Pauer, Schauspieler, Peter Gruber, Regisseur — Förderungspreis zur Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1974.

Premiere: Theater an der Wien — Ballettpremiere.

Tagung: Österreichischer Anwaltstag 1975.

27. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Innere Stadt — „H. Willemann: Fantasie und Realismus in Farbe und Grafik“; Bezirksmuseum Floridsdorf — „Haupt-schüler stellen aus“; Pädagogisches Institut — „Ein Heim stellt sich vor — Biedermannsdorf“; Zentralsparkasse — „Fassaden Alt-Wiener Häuser“.

28. Mai

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Athener Teatron Technis.

29. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Währing — „100 Jahre Universitätssternwarte“.

30. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Simmering — „Aquarelle, Radierungen und Plastiken“; Haus der Begegnung Floridsdorf — „Floridsdorf — Ideen, Bauten, Visionen“; Leseraum Stephansplatz — „Die Wiener Innenstadt — aus der Werkstatt der Planer“.

31. Mai



Tagesgeschehen: Anwar el Sadat, Präsident der arabischen Republik Ägypten — Besuch im Rathaus.

1. Juni

Ausstellungen: Bezirksmuseum Alsergrund — „Die Zukunft der Vergangenheit“; Bezirksmuseum Meidling — „Feste in Meidling — Mode des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts“.

3. Juni

Tagesgeschehen: 1., Schönlaterngasse 9 — Eröffnung eines kulturellen Begegnungszentrums in der „Alten Schmiede“.

Premiere: Stadthalle — Gastspiel des Ballet Nacional de Espana.

Tagung: Internationales Symposium zur Erforschung des Österreichischen Exils 1934—1945.

4. Juni

Ausstellung: Kleine Galerie — „Guido Kolitscher: Kanarische Impressionen“, Siebdrucke, Radierungen.

5. Juni

Tagesgeschehen: Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel — Eröffnung einer Klinik für hirngeschädigte Kinder.

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Aniko Pihoda-Borsos, Grafiken, Kohlezeichnungen“.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Madrider Teatro Lirico Nacional.

Tagung: 16. Kongreß der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie.

6. Juni

Tagesgeschehen: Rathaus — Concordiaball.

Ausstellung: Künstlerhaus — „Norwegische Malerei der Gegenwart“.

Premiere: Staatsoper — „Elektra“ von Strauss.

7. Juni

Tagesgeschehen: Hofburg — Festveranstaltung „30 Jahre Österreichisch-Sowjetische Gesellschaft“.

Ausstellung: Künstlerhaus — „Schöpferisches Kunsthandwerk in Österreich“.

Premiere: Burgtheater — „Richard II.“ von Shakespeare.

Sport: Stadion — Sportpressefest, Fußballänderspiel Österreich—Tschechoslowakei, 0:0; Donaupark — Start zur 27. Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

8. Juni

Ausstellung: Galerie Alsergrund — „Susanne Moser, Aquarelle“.

Premieren: Volksoper — „Notre Dame“ von Schmidt; Kammerspiele — Cabaret-Abend.

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorennen in Anderstorp, Schweden.

9. Juni

Ausstellung: Stadtbibliothek — „200 Jahre Augarten — 100 Jahre Donauregulierung“.

10. Juni

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek — „Johann Strauß — Wirken, Ausstrahlung“; Bauzentrum — „Das Bad — von der Naßzelle zum Wohnbad“; Kleine Galerie — „Helmut Kies, Druckgrafik, Handzeichnungen“.

Auszeichnungen: Dipl.-Ing. Emil Juchasch, Harry Kiefer, Rudolf Malecek, Anna Polatschek, Kommerzialrat Leopold Rudolf, Bezirksräte des 7. Bezirkes, Eugen Skala, Bezirksrat a. D. des 7. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Maria Adamecz, Friedl Blechinger, Fritz Burger, Josef Horak, Bezirksvorsteher Kommerzialrat Otto Limanovsky, Greta Rosenauer, Franz Schüller, Bezirksräte des 7. Bezirkes, Leopoldine Habitzl, Gemeinderat Elmar Neunteufel, Ing. Johann Solar, Bezirksräte a. D. des 7. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premieren: Volksoper — Gastspiel der English National Opera; Stadthalle — Gastspiel des Moissejew-Ballett.

11. Juni

Ausstellungen: Künstlerhaus — Ausstellung der Meisterklasse der Grafischen Lehr- und Versuchsanstalt; Palais Palffy — „Der Mythos der Frau, Malerei“; „Ludwig Koller: Reisebilder aus 4 Kontinenten, Ölbilder, Zeichnungen, Aquarelle“; Modeschule Hetzendorf — Jahresschlussausstellung.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel der English National Opera.

12. Juni

Ausstellung: Messepalast — „Sowjetische Kosmonautik“.

Empfang: Wiener Sportler — Staatsmeister 1974.

13. Juni

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Franz Loidl, Theologe, Hofrat Prof. Dr. Albert Mitringer, Ober-

senatsrat i. R., ehem. Direktor der Wiener Stadtbibliothek — Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

14. Juni

Sport: Wolfgang Steinmayr (Österreich) — Sieger der Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

15. Juni

Tagesgeschehen: Secession — 2. Grafik-Biennale 1975.

16. Juni

Ausstellung: Bezirksmuseum Landstraße — „Altstadtensemble — neu belebt“.

Premieren: Theater an der Wien — „Die beiden Blinden“, „Salon Pitzelberger“ von Offenbach; Kammerspiele — „Techtelmechtel“ von Chapman.

Sondermarken: „4. Internationaler Seilbahnkongreß“; „100. Todestag von Josef Misson“.

17. Juni

Auszeichnungen: Bundesminister a. D. Grete Rehor — Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Bundesrat a. D. Ing. Rudolf Harramach — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premieren: Staatsoper — „Tristan und Isolde“ von Wagner; Theater an der Wien — Gastspiel der Tibetan Folk Opera.

19. Juni

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Max Weiler, Malerei, Aquarelle und Präsentation einer Monografie über Max Weiler“.

Premieren: Theater in der Josefstadt — „Der Schwan“ von Molnár; Stadthalle — Gastspiel der Tokyo Ballet Company.

20. Juni

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Mühly Thanheuser, Malerei, Gundi Dietz, Keramik“.

Premiere: Volkstheater — „Das Mandat“ von Erdmann.

21. Juni

Tagesgeschehen: 1., Schillerplatz — Enthüllung eines Josef Weinheber-Denkmal.

22. Juni

Sport: Erich Svera und Doris Wittmann — Sieger beim Internationalen Turnier im Gesellschaftstanz in Oroshaza, Ungarn.

23. Juni

Tagesgeschehen: 1., Hanuschgasse 3 — Eröffnung des Österreichischen Theatermuseums.

Tagung: 4. Internationaler Seilbahnkongreß.

24. Juni

Auszeichnung: „Wien — zum Beispiel“, Film des Fremdenverkehrsverbandes für Wien — Erster Preis beim 9. Internationalen Filmfestival in Moskau.

25. Juni

Premiere: Raimundtheater — „Meine Schwester und ich“ von Benatzky.

26. Juni

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — Schlußausstellung mit Arbeiten von Studierenden

und Absolventen der Akademie der bildenden Künste; Rathaus, Arkadenhof — Komponistenausstellung.

Tagung: Arbeitstagung über die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.

27. Juni

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wien-Wochen in Bonn. Premiere: Akademietheater — „Gespenster“ von Ibsen. Todesfall: Prof. Robert Stolz, Komponist (94 Jahre).

28. Juni

Premiere: Burgtheater — „Torquato Tasso“ von Goethe.

29. Juni

Todesfall: Vinzenz Chiavacci, Schriftsteller (72 Jahre).

30. Juni

Bestellung: Dr. Wilhelm Kury — Vorstand des Instituts für physikalische Medizin im Krankenhaus Lainz.

1. Juli

Auszeichnungen: Sr. Mag. pharm. Maria Berchmanns-Mühlehner, Leiterin der Anstaltsapotheke des St. Elisabeth-Spitals, Prof. Ferdinand Spany, Kunsthändler — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellungen: Dr. Herbert Haberler — Vorstand der VIII. Psychiatrischen Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe; Univ.-Doz. Dr. Martin Salzer — Vorstand der orthopädischen Abteilung der Krankenanstalt Gersthof.

2. Juli

Ausstellung: Historisches Museum — „Der Maler Franz Lerch“.



Auszeichnungen: Stadtrat i. R. Maria Jacobi — Überreichung der Bürgerurkunde der Stadt Wien; Grete Januska, Obmann der Pensionistengruppe der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Anna-Lena Peterson, Leiterin der Schwedischen Mission für Österreich — Prof. Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Silber.

Todesfall: Prof. Gustinus Ambrosi, Bildhauer (82 Jahre).

3. Juli

Tagesgeschehen: 10., Puchsbaumgasse 30 — Eröffnung einer neuen Familienberatungsstelle.

4. Juli

Tagesgeschehen: Bedingt durch starke Regenfälle steigt der Wasserstand der Donau auf 8,06 m.

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Saul Steinberg, satirische Zeichnungen“.

Bestellung: Dr. Ernst Artzberger — Ärztlicher Leiter der Belagsabteilung des Pflegeheimes Lainz.

Todesfall: Prof. Dr. Herbert Kraus, Vorstand der Neurochirurgischen Klinik im Allgemeinen Krankenhaus (65 Jahre).

5. Juli

Tagesgeschehen: Eröffnung des IV. Internationalen Jugendmusikfestivals.

6. Juli

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorenrennen in Le Castellet, Frankreich.

7. Juli

Tagung: 13. Weltkongreß der Magier.

8. Juli

Geld: 100 S-Münze „50-Jahr-Jubiläum des Schillings“.

9. Juli

Ausstellung: Künstlerhaus — „Kunst aus dem Computer“, apparative und programmierte Grafik.

10. Juli

Tagesgeschehen: UNO-City — Gleichfeier.

Auszeichnung: Manès Sperber — Georg Büchner-Preis der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung.

11. Juli

Ausstellungen: Künstlerhaus — Jahresausstellung der Gemeinschaft bildender Künstler; Stadtpark — „Grüne Galerie“.

Bestellung: Oberphysikatsrat Dr. Theodora Müllner — Ärztlicher Direktor des Franz Josef-Spitals.

12. Juli

Ausstellung: Hermesvilla — „Tiere in der Kunst“.

13. Juli

Tagesgeschehen: Hardy Werner — Europameister der Magier.

18. Juli

Tagesgeschehen: Dr. E. Williams, Premierminister von Trinidad und Tobago — Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Österreichisches Museum für Völkerkunde — „Maya: Keramik und Skulptur aus Mexiko“; Palais Palfy — „Emil Kotrba: Pferdebilder“.

19. Juli

Todesfall: Dr. Karl Schleinzer, Bundesminister a. D., Bundesparteiohmann der Österreichischen Volkspartei (51 Jahre).

24. Juli

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Polizisten sind auch Menschen“ von Pillau.

25. Juli

Auszeichnung: Johanna Proksch-Steinhauser — Weltmeisterin im Maschinschreiben.

5. August

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Barabbas“, Malerei; Rathaus, Schmidt-Halle — Ausstellung über die Entwicklung des Bäderwesens in Wien.

6. August

Sport: 17., Postsportplatz — 7. Amateur-Tennis-Europameisterschaften.

7. August

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Laszlo Moholy-Nagy, Bilder, Objekte“.

12. August

Ausstellung: Künstlerhaus — „Alexander Rudolf Kubiczek, Ölbilder“.

Geld: 100 S-Münze „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

14. August

Todesfall: Senatsrat Prof. Dr. Fritz Racek, Leiter der Musiksammlung der Wiener Stadtbibliothek (65 Jahre).

18. August

Sondermarken: „Bundestreffen Pensionistenverband Österreichs 1975 in Wien“; „100. Geburtstag des Technikers und Autokonstruktors Ferdinand Porsche“.

19. August

Empfang: Teilnehmer an der Maschinschreib-Weltmeisterschaft.

Sport: Sportzentrum Strebersdorf — 5. Internationales Sportfest der Querschnittgelähmten.

20. August

Todesfall: Architekt Prof. Dipl.-Ing. Dr. Karl Schwanzer (58 Jahre).

22. August

Tagesgeschehen: Dr. Lizardo Alzamora, Bürgermeister der peruanischen Hauptstadt Lima — Besuch im Rathaus; 22., Langobardenstraße 122 — Grundsteinlegung für den ersten Bauabschnitt des Sozialmedizinischen Zentrums Ost.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Karl Kundratitz, Kinderarzt (86 Jahre).

23. August

Ausstellung: Künstlerhaus — „Peter Kodera“.

24. August

Tagesgeschehen: Stadthalle — Eröffnung der Seniorenwoche.

Ausstellung: Stadthalle — „Pensionisten und ihre Hobbys“.

Sport: Ing. Raimund Haberl — Silbermedaille im Leichtgewichtseiner bei den Ruder-Weltmeisterschaften in Großbritannien.

25. August

Auszeichnung: Bürgermeister Leopold Gratz — Großkreuz von Lima.

26. August

Auszeichnungen: Prof. Dr. Erich Reimer, Vorstand der 3. Medizinischen Abteilung des Franz Josef-Spitals — Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Oberamtsrat Heinrich Weber, administrativer Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, Volksschuldirektor Alfred Patzl, Bundesreferent für das Rettungsschwimmen im Österreichischen Jugendrotkreuz — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

27. August

Auszeichnungen: Direktor des Besoldungsamtes Franz Rauscher, Direktor des Rechnungsamtes Josef Spindler, Leiter der Magistratsdirektion-Personaleinsatz Senatsrat Prof. Wilhelm Zorn — Verleihung des Titels „Hofrat“.

28. August



Tagesgeschehen: Scheich Zayed bin Sultan, Staatspräsident der Vereinigten arabischen Emirate — Besuch im Rathaus.

Todesfall: Prof. Fritz Wotruba, Bildhauer (68 Jahre).

29. August

Todesfall: Kammerschauspieler Stefan Skodler (66 Jahre).

31. August

Tagesgeschehen: 10., Laxenburger Straße-Heuberggärtnerstraße — Eröffnung einer neuen Bezirkssportanlage.

Premiere: Volkstheater — „Die Journalisten“ von Freytag.

1. September

Ausstellung: Fußgängerzone Kärntner Straße — „Österreich und der 30jährige Friede“.

Bestellung: Dr. Hans Jerusalem — Direktor der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung.

Premiere: Kammerspiele — „Das Hotel zum guten Ton“ von Leonard.

Sport: 17., Postsportplatz — 2. Europäische Post-Tennismeisterschaften.

2. September

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Viktor Slama, Malerei“; Zentralsparkasse — „Wohnen mit Farbe“.

3. September

Tagesgeschehen: St. Marx — Eröffnung des modernsten Fleischzentrums Europas.

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — Weltausstellung der Fotografie; Niederösterreichisches Landesmuseum — „Ernte in Niederösterreich“.

Sport: Stadion — Fußballländerspiel Österreich — Deutschland, 2 : 0 für Deutschland.

4. September

Tagesgeschehen: Dr. Mahmoud Abdul Hafez, Gouverneur der Stadt Kairo — Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Stadtbibliothek — „Schöne Bücher und Musikdrucke“.

Auszeichnungen: Wilhelm Miksch, Johann Slezak, Bezirksräte des 20. Bezirkes, Ignaz Bobok, Josef Holub, Paul Krcka, Hans Maly, Emmerich Urban, Bezirksräte a. D. des 20. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franz Focke, Herbert Grossmann, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Rudolf Kafel, Gertrude Krug, Dr. Karl Manauer, Otto Müller, Wladimir Popovsky, Josef Vrana, Bezirksräte des 20. Bezirkes, Karl Beier, Josef Eder, Karl Sehnalek, Bezirksräte a. D. des 20. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

5. September

Ausstellung: Technisches Museum — „Ferdinand Porsche — Gedenkausstellung“.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Lazaretti“ von Hochwälder.

6. September

Tagesgeschehen: 20., Jägerstraße 62—64 — Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Johann Kaps-Hof“; 20., Adalbert Stifter-Straße 35 — Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Franz Koblikza-Hof“.

Ausstellung: Kleine Galerie — „Christa Stracke, Malerei, Grafik“.

Premiere: Volkstheater — „Roulette“ von Kohout.

7. September

Sport: Niki Lauda — Dritter Platz beim Formel I-Autorennen in Monza, Italien, und Weltmeister in der Formel I-Klasse.

8. September

Tagesgeschehen: 200-Jahr-Feier des Augartens.

Sondermarken: „50. Todestag des Komponisten Leo Fall“; „Schönes Österreich“ (Zillertal, Tirol).

9. September

Ausstellungen: Secession — „Johann Fruhmann, Malerei“, „Hubert Pfaffenbichler, Malerei“; Zirkus- und Clown-Museum — „Die Kunst des Jongleurs“.

10. September

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Herbstmesse.

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Tudor Banus, Grafiken“.

Auszeichnungen: Friedrich Bock, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Dipl.-Vw. Fritz Ehrenreich, Friedrich Nitsch, Bezirksvorsteher Josef Veleta, Bezirksräte des 17. Bezirkes, Josef Kreiner, Bezirksrat a. D. des 17. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franziska Baumann, Margarete Bohdal, Margarete Ernst, Bezirksräte des 17. Bezirkes,

Richard Kamjunke, Bezirksrat a. D. des 17. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franz Diernlinger, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Rudolf Janecek, Franz Sykora, Bezirksräte des 18. Bezirkes, Friedrich Brauneis, Ludwig Dutka, Wilhelm Hora, Kommerzialrat Fritz Hriwa, Wenzel Konecny, Prof. Oskar Lentsch, Leopold Rosenmayr, Bezirksräte a. D. des 18. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bezirksvorsteher Dkfm. Hans Hemmelmayr, Dr. Ferdinand Mühlleder, Ludwig Schletzer, Josef Schöllnbauer, Alois Weissensteiner, Bezirksräte des 18. Bezirkes, Franz Hechtel, Herbert Kacer, Hermine Hechtel, Viktor Jarmaj, Rudolf Latal, Bezirksräte a. D. des 18. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Prof. Hans Swarowsky, Dirigent und Musikpädagoge (76 Jahre).

11. September

Tagesgeschehen: Schloß Wilhelminenberg — Eröffnung eines Waldlehr- und Erholungspfades.

12. September

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Hoff Dow“, Ölbilder, Aquarelle; Niederösterreichisches Landesmuseum „Rudolf Pichler: Maler und Denkmalpfleger“.

13. September

Ausstellung: Kleine Galerie — „Gertraud Kriebel, Gobelins, Malerei“.

14. September

Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund — „Die Zukunft der Vergangenheit“, Denkmalschutz und Denkmalpflege auf dem Alsergrund.

16. September

Tagesgeschehen: Helsinki — Eröffnung der Wien-Wochen; 9., Areal Franz Josefs-Bahnhof — Grundsteinlegung für das „Hochschulzentrum Althanstraße“; 23., Gatterederergasse — Dachgleichenfeier beim Gellenheim.

Ausstellung: Galerie Gumpendorf — „Prof. Hans Wulz, Ölbilder und Grafiken“.

Auszeichnungen: Alfred Barton, Bezirksvorsteher Josef Srp, Otto Schmiedek, Dora Verosta, Ernst Weber, Bezirksräte des 16. Bezirkes, Herbert Bannert, Anna Kristen, Maria Windisch, Bezirksräte a. D. des 16. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Richard Goschler, Ludvik Kolin, Leopoldine Schindler, Rosa Schmidt, Bezirksräte des 16. Bezirkes, Josef Epp, Franziska Fast, Sophie Klenner, Bezirksräte a. D. des 16. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Dr. Walter Brachtel, Paul Gregor, Margarete Knotek, Franz Schröpfer, Alois Strohmaier, Bezirksräte des 19. Bezirkes, Josef Krobot, Max Patat, Franz Weber, Bezirksräte a. D. des 19. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ing. Rudolf Howorka, Irma Mraz, Dr. Bruno Nußbichler, Johann Schmid, Bezirksräte des 19. Bezirkes, Leopold Ichmann, Irene Ludwig, Bezirksräte a. D. des 19. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bezirksvorsteher Otmar Emerling, Franz Ulbrich, Ing. Helmut Weissinger, Bezirksräte des 21. Bezirkes, Alois Ballek, Bezirksrat a. D. des 21. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Elfriede Grundböck, Erich Lifka, Franz Majarek, Josef Pavlis, Franz Petritsch, Johann Spielvogel, Bezirksräte des 21. Bezirkes, Hermann Poiger, Otto Schüller, Bezirksräte

a. D. des 21. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Geld: 100 S-Münze „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

Sport: Kurt Pitner, Gewichtheber — Österreichischer Rekord im Reissen und Zweikampf bei den Weltmeisterschaften in Moskau.

17. September

Tagesgeschehen: Pflegeheim Lainz — Eröffnung Wiens modernsten Pflegeheimpavillons.

Ausstellungen: Bauzentrum — „Sicherheit 75“; Palais Palffy — „Anita Faimann, Porträts, Stilleben, Tempera“.

Auszeichnungen: Bezirksvorsteher-Stellvertreter Herbert Böhm, Franz Puchmajer, Eduard Sedlacek, Bezirksräte des 11. Bezirkes, Stefan Achatz, Kurt Holubarz, Franz Klima, Eduard Riedl, Wilhelm Weber, Bezirksräte a. D. des 11. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ing. Franz Baumann, Rudolf Marschal, Bezirksräte des 11. Bezirkes, Anton Böhm, Martha Laicha, Bezirksräte a. D. des 11. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hans Cizek, Hans Dunkl, Wilhelm Holzer, Johann Steinklammer, Bezirksräte des 23. Bezirkes, Alfred Gruss, Bezirksrat a. D. des 23. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Raimund Kopfensteiner, Alfred Loss, Erich Steinbach, Bezirksräte des 23. Bezirkes, Josef Kaschak, Hedwig Rousil, Franz Wild, Bezirksräte a. D. des 23. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Elisabeth Kropfitsch, Geigerin, Johannes Kropfitsch, Pianist — Erster Preis und Goldmedaille beim Wettbewerb „Citta de Senigallia“.

18. September

Tagesgeschehen: 12., Längenfeldgasse 13—15 — Eröffnung der neuen Berufsschule für das Gastgewerbe.

Ausstellung: Historisches Museum — „Der Hagenbund“.



Auszeichnungen: Vizekanzler Ing. Rudolf Häuser, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg — Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Raimundtheater — „Himmelblaue Träume“ von Stolz.

19. September

Ausstellung: Galerie Alsergrund — „Monika Werner, Die Frau in Plastik und Grafik“.

Auszeichnungen: Erich Bratusa, Hans Commichau, Stefanie Fahn, Bezirksräte des 4. Bezirkes, Ing. Leopold Patak, Bezirksrat a. D. des 4. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Dipl.-Ing. Carl Dusba, Kurt Fajkmajer, Franz Kartusch, Bezirksräte des 4. Bezirkes, Fritz Schremser, Elsa Vondrej, Herbert Walkerstorfer, Anton Windhab, Bezirksräte a. D. des 4. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ing. Ludwig Jöchl, Bezirksvorsteher Walter Kasperek, Kommerzialrat Franz Kothbauer, Rainer Quin, Friedrich Vincze, Bezirksräte des 8. Bezirkes, Kommerzialrat Franz Jelen, Grete Mrak, Franz Vogler, Bezirksräte a. D. des 8. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Johann Figl, Dkfm. Gerhard Gölls, Anton Holy, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Dr. Erwin Nowak, Dr. Max Pfeiler, Erna Söllner, Bezirksräte des 8. Bezirkes, Ing. Leo Mayer, Josef Renhofer, Karl Riedl, Elisabeth Schmidt, Bezirksräte a. D. des 8. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bruno Bannert, Felix Bischof, Alois Hempel, Bezirksräte des 22. Bezirkes, Hildegard Brus, Ökonomierat Ing. Karl Reiter, Konrad Zehetner, Bezirksräte a. D. des 22. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bezirksvorsteher-Stellvertreter Emmerich Fasching, Josef Langheirich, Ernst Zipper, Bezirksräte des 22. Bezirkes, Johann Riegler, Ernst Seeböck, Franz Seidl, Valentin Strecha, Josef Suchy, Friedrich Totzauer, Bezirksräte a. D. des 22. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Tagung: Symposium über Risikoschwangerschaft und -geburt.

20. September

Tagesgeschehen: 2., Rauscherstraße 16, und 15., Ibsenstraße 1 — Eröffnung neuer Pensionistenheime.

21. September

Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering — „Als Böhmen noch bei Österreich war“.

22. September

Tagesgeschehen: Hochstraße St. Marx — Freigabe eines Autobahnstückes zur Erdberger Lände über die neue Donaukanalbrücke.

Ausstellung: Künstlerhaus — Ausstellung der Deutschen Handelskammer „Die gute Form“, 5 Jahre Bundespreis.

Auszeichnungen: Julia Lang, Karl Rudorfer, Bezirksräte des 12. Bezirkes, Julius Fischer, Franz Freihaut, Walther Frühauf, Therese Holoubek, Dr. Walter Mautner, Josef Resch, Alfred Talmann, Bezirksräte a. D. des 12. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Stefanie Ekl, Maria Erblisch, Franz Hradil, Alfred Puhm, Gertrude Vyhnaek, Bezirksräte des 12. Bezirkes, Felix Bertl, Ing. Alfred Fuchs, Gustav Krassa, Friedrich Mache, Otto Marquard, Bezirksräte a. D. des 12. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bezirksvorsteher-Stellvertreter Dipl.-Ing. Josef Gerstbach, Be-

zirksvorsteher Eduard Popp, Bezirksräte des 13. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Elfriede Horvath, Herbert Letofsky, Ing. Alfred Parz, Ernst Schreiner, Josef Steiner, Bezirksräte des 13. Bezirkes, Heinrich Cornelius, Johanna Platter, Herta Scheu, Alfred Schwab, Bezirksräte a. D. des 13. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ignaz Binder, Anna Heinzl, Karl Holzer, Josef Rziha, Maria Weyskrab, Bezirksräte a. D. des 14. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Eduard Adler, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Johann Gundacker, Johann Kratschmann, Franz Lepold, Prof. Friedrich Preissl, Bezirksräte des 14. Bezirkes, Ing. Heinrich Bouska, Otto Jackwerth, Ernst Kamaryt, Leopold Kegelreiter, Erich Müller, Therese Salaba, Josef Zemek, Bezirksräte a. D. des 14. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Prof. Franz Salmhofer, Komponist, Dirigent und ehem. Staatsoperndirektor (75 Jahre).

23. September

Tagesgeschehen: Rathaus — Gründung der „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“ — Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m. b. H.; 19., Peter Jordan-Straße — Eröffnung einer Hotel-Fachschule.

24. September

Tagesgeschehen: 23., Liesing, Gatterredergasse — Gleichfeier im Pensionistenheim Liesing.

Ausstellung: Künstlerhaus — „Österreichische Künstler erleben China“.

Auszeichnungen: Leo Seifert, Bezirksrat des 6. Bezirkes, Franz Kostron, Alois Kunisch, Paul Kunz, Erich Zinsler, Bezirksräte a. D. des 6. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Johann Riemer, Bezirksrat des 6. Bezirkes, Juliane Reichl, Johann Synek, Bezirksräte a. D. des 6. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: a. o. Univ.-Prof. Dr. Anton Neumayr — Vorstand der 1. Medizinischen Abteilung der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Empfang: Mitglieder des Ministerrates der OPEC.

Sport: Stadthalle — 9. Internationales Billardtturnier.

Todesfall: Hofrat Prof. Dr. Etta Becker-Donner, Direktor des Museums für Völkerkunde (64 Jahre).

25. September

Tagesgeschehen: 8., Hamerlingpark — Eröffnung eines Babyparks.

Auszeichnungen: Viktor Fijala, Franz Kapaun, Bezirksräte des 3. Bezirkes, Ing. Franz Maschin, Bezirksrat a. D. des 3. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Margarethe Dworak, Johannes Schmid, Bezirksräte des 3. Bezirkes, Anton Fenzl, Karl Mannhart, Heinrich Oswald, Josef Willenshofer, Heinrich Wolfram, Bezirksräte a. D. des 3. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Alois Jaklitsch, Leopold Obermann, Pauline Rotter, Auguste Sailer, Egon Schäffer, Kommerzialrat Karl Schramm, Bezirksräte des 5. Bezirkes, Kommerzialrat Curt Weidinger, Bezirksrat a. D. des 5. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Richard Kröppl, Friedrich Ludwig, Robert Riedel, Dr. Alfred Soxberger, Bezirksräte des 5. Bezirkes, Gertrude Klein, Karl Lucan, Karl Wolf, Bezirksräte a. D. des 5. Bezirkes — Silbernes Ver-

dienstzeichen des Landes Wien; Franz Chytracsek, Wilhelm Koch, Marie Reitmeier, Anna Swoboda, Bezirksräte des 10. Bezirkes, Maria Eineder, Wilhelm Pinka, Wilhelm Tichy, Bezirksräte a. D. des 10. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Marie Kuhn, Johann Spörk, Bezirksräte des 10. Bezirkes, Leo Brecha, Franz Hallatschek, Karl Romuth, Josef Schüeckel, Leopold Swoboda, Wilhelm Zabojski, Bezirksräte a. D. des 10. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. September

Tagesgeschehen: Kraftwerk Donaustadt — Inbetriebnahme des Blockkraftwerkes 2; 10., Favoritenstraße — Eröffnung des zweiten Teiles der Fußgängerzone.

Premiere: Volkstheater — „Der Kommandant“ von Mihailovic.

27. September

Tagesgeschehen: Rathaus — Tag der offenen Tür. Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv — Neuerwerbungen.

29. September

Ausstellungen: Historisches Museum — „Neuerwerbungen der Wiener Stadtbibliothek“; Zentralsparkasse — Fotoausstellung Lord Snowdon.

30. September

Ausstellung: Kleine Galerie — „Horst Grafleitner“, Federzeichnungen.

Auszeichnungen: Adolf Aust, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Franz Drexler, Fritz Horn, Dr. Friedrich Pözl, Juliane Stodolowsky, Bezirksräte des 1. Bezirkes, Otto Demer, Bezirksrat a. D. des 1. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Bezirksvorsteher Ing. Heinrich Heinz, Dr. Jonny Moser, Friedrich Müller, Dipl.-Ing. Peter Petschina, Dr. Kurt Ragas, Josef Simbrunner, Anton Steier, Erwin Stuböck, Bezirksräte des 1. Bezirkes, Wolfgang Goldnagel, Anton Haas, Leopold Steffanides, Bezirksräte a. D. des 1. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Eduard Chrastek, Bezirksrat des 2. Bezirkes, Johann Skluzak, Bezirksrat a. D. des 2. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Charlotte Benes, Franz Bican, Eduard Bohle, Leopold Stangl, Kurt Wiesler, Bezirksräte des 2. Bezirkes, Franz Koblizsek, Heinrich Maxa, Anton Minar, Bezirksräte a. D. des 2. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Senatsrat Dr. Alfred Peischl — Leiter des Büros der Magistratsdirektion.

1. Oktober

Tagesgeschehen: 22., Am Bahnhof 4 — Eröffnung eines neuen Postamtes.

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde — „Gold aus Peru“; Albertina — „Fünf Jahre Bundesmuseen“.

2. Oktober

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Es war die Lerche“ von Kishon.

3. Oktober

Tagesgeschehen: Wilhelminenspital — Eröffnung des Atemphysiologischen Laboratoriums in der 2. Medizinischen Abteilung und Eröffnung eines Fitness-

Parcours der 5. Medizinischen Abteilung für Langzeitbehandlung und Rehabilitation.

Premiere: Akademietheater — „Der Raub der Sabinerinnen“ von Schönthan.

4. Oktober

Ausstellung: Secession — „Figurale Strukturen“, Skulpturen.

Premiere: Volkstheater — „Die kluge Wienerin“ von Schreyvogel.

5. Oktober

Tagesgeschehen: Nationalratswahl; Verteilung der Mandate: 93 Sozialistische Partei Österreichs, 80 Österreichische Volkspartei, 10 Freiheitliche Partei Österreichs.

Sport: Niki Lauda — Sieger im Formel I-Autorennen in Watkins Glen, USA.

6. Oktober

Ausstellung: Palais Palfy — „51 Spanische Künstler stellen aus: Phantastischer Realismus“, Ölbilder.

Auszeichnung: Thomas Riebl, Bratschist — Sonderpreis der Stadt Budapest beim 14. Internationalen Musikwettbewerb.

Tagung: 5. Kongreß der Europäischen Gesellschaft für Pathologie.

7. Oktober

Ausstellung: Rathaus, Schmidt-Halle — „Wien 1945“.

8. Oktober

Ausstellungen: Österreichisches Bauzentrum — „HIFI Stereo 75“; Secession — „Ran Haubert“.

9. Oktober

Ausstellungen: Technisches Museum — „Von der Elle zum Atom — Messen gestern, heute und morgen“; Bezirksmuseum Währing — „Alfred Kornberger, expressive Malereien und Grafiken“; Künstlerhaus — „Wassil Dimow, Malerei, Aquarelle“; Internationaler Künstler-Club — „Isabe von Sonntag“, Federzeichnungen; Palais Palfy — „Josef Maria Svoboda, Unterwassermalerei“.

Sondermarken: „Judoweltmeisterschaft 1975“; „Heinrich Angeli 1840—1925“; „Johann Strauß 1825 bis 1899“; „Wiener Symphoniker 1900—1975“; „50 Jahre Bausparen in Österreich“.

Tagung: Österreichischer Dentistenkongreß 1975.

Todesfall: Walter Felsenstein, Regisseur (74 Jahre).

10. Oktober

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „China heute: Künstlerische Fotos aus der Volksrepublik China“.

Auszeichnung: Ilse Aichinger, Schriftstellerin — Roswitha-Gedenkmedaille 1975 der Stadt Bad Gandersheim.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Roman Merth — Leiter der Magistratsabteilung 58 — Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens.

11. Oktober

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling — „Otto F. Wagner, Aquarelle, Gouachen und Zeichnungen“.

12. Oktober

Tagesgeschehen: 9., Marktgasse 31—35 — Enthüllung einer Schubert-Büste vor der neuen Lichtentaler Schule.

Ausstellungen: Bezirksmuseum Hietzing — Afrikaausstellung; Bezirksmuseum Floridsdorf — Autogramm-Ausstellung.

13. Oktober

Tagesgeschehen: Rathaus — Gründungsversammlung der Wiener Landesarbeitsgemeinschaft der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit.

Ausstellung: Galerie Gumpendorf — „Doris Neudörfer-Göbel, Ölbilder“.

15. Oktober

Ausstellungen: Heeresgeschichtliches Museum — „Soldaten stellen aus“, Bilder, Grafiken, Fotos; Kleine Galerie — „Alfred Balcarek: Bilder aus der Natur“, Aquarelle.

Sport: Stadion — Fußballänderspiel Österreich-Luxemburg, 6 : 2 für Österreich.

17. Oktober

Ausstellungen: Albertina — „Italienische Zeichnungen der Renaissance — zum 500. Geburtstag Michelangelo“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Kurt Mimmeler, Fotografie“.

Auszeichnungen: Bezirksvorsteher Maximilian Eder, Karl Gaida, Hans Musil, Ernst Richter, Bezirksräte des 15. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ludmilla Fenbeck, Heinrich Haber, Karl Huber, Dr. Walter Michtner, Alois Serini, Bezirksvorsteher-Stellvertreter Dr. Hans Strobl, Bezirksräte des 15. Bezirkes, Karl Faber, Karl Huszawa, Josef Klicmann, Anna Wacht, Bezirksräte a. D. des 15. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

18. Oktober

Tagesgeschehen: Raimundtheater — Enthüllung einer Robert Stolz-Büste.

Auszeichnungen: Manes Sperber, Schriftsteller — Georg Büchner-Preis; Ernst Freisinger, Theodor Ullmann, Friedrich Zipfel, Bezirksräte des 9. Bezirkes, Josef Derenko, Karl Markones, Fritz Stippl, Bezirksräte a. D. des 9. Bezirkes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Heinrich Kiselka, Richard Maierhofer, Bezirksvorsteher Karl Schmiedbauer, Bezirksräte des 9. Bezirkes, Karl Atzler, Josefine Beyer, Karl Beyer, Karl Diehs, Rudolf Edlinger, Karl Gerstenmayer, Ing. Waldemar Maier, Franz Richter, Josef Slama, Juliane Vetter, Bezirksräte a. D. des 9. Bezirkes — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Volksoper — Gastspiel des Niederländischen Nationalballetts.

Todesfall: Dr. Alfred Migsch, amtsführender Stadtrat a. D., Nationalratsabgeordneter a. D. (SPÖ, 74 Jahre).

20. Oktober

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf — „30 Jahre Zweite Republik“.

Tagung: 29. Österreichischer Ärztekongress — Van Swieten-Tagung.

21. Oktober

Geld: 100 S-Münze „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

Premiere: Staatsoper — „Die Meistersinger von Nürnberg“ von Wagner.

22. Oktober

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Lebensphasen — künstlerische Wandlungen“; Bezirksmuseum Meidling — „Meidlinger Impressionen“; Kleine Galerie — „Gerlinde Fuhrich, Mischtechniken, Grafiken“.

23. Oktober

Tagesgeschehen: 22., Wagramer Straße — Eröffnung des Donauzentrums, des größten Einkaufszentrums Österreichs.

Sport: Stadthalle — Judo-Weltmeisterschaften.

24. Oktober

Tagesgeschehen: 100jähriger Bestand des Mautner-Markhof'schen Kinderspitals.

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Möbel nach Maß“.

Premiere: Volkstheater — „Das Märchen“ von Schnitzler.

Tagung: Internationaler Kongress für kinderärztliche Röntgenologie.

25. Oktober

Tagesgeschehen: Zentralfriedhof — Einweihung eines neugestalteten Soldatenfriedhofes.

Auszeichnung: Wolfgang Scheidt, Nachwuchsdirigent — Zweiter Preis beim „Primo Corso Internazionale di perfezionamento“ in Venedig.

Premiere: Volksoper — „Eine Nacht in Venedig“ von Strauß.

26. Oktober

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — Aufnahmewerke der Akademie 1750—1815; Österreichische Galerie — „Gustav Klimt, Beethovenfries“; Österreichisches Museum für Volkskunde — „Häuser und Menschen im Lungau“; Galerie Alsergrund — „Theos Angelos: Griechische Menschen und Landschaften“.

29. Oktober

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Aspekte jugoslawischer Bilderkunst heute“.

30. Oktober

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Die Stützen der Gesellschaft“ von Ibsen.

31. Oktober

Premiere: Akademietheater — „Impromptu von Versailles“ und „Georges Dandin“ von Molière.

3. November

Ausstellung: Bauzentrum — „Der gedeckte Tisch“.

4. November

Ausstellung: Künstlerhaus — „Hubert Sielecki, Fotografie“.

Sondermarken: „200 Jahre Landestheater Salzburg“; Serie „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

5. November

Ausstellung: Secession — „Oskar Matulla 1917 bis 1975, Malerei, Grafik“.

6. November

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Kunst aus Sprache“; Internationaler Künstlerclub —

„Teresa Stankiewicz, Zeichnungen“; Pädagogisches Institut — „Hort aktiv“.
Auszeichnung: Baurat h. c. Dr. Eduard Schrack — Ehrenring der Stadt Wien.

7. November

Ausstellungen: Albertina — „20 Jahre Ironimus“; Secession — „Gertraud Pesendorfer“; Kleine Galerie — „Margit Palme: Die Dame ist nichts fürs Feuer“, Aquatintas.
Premiere: Volkstheater — „Die Wirtin“ von Goldoni.
Tagung: Tagung der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs.

9. November

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße — Fotowettbewerb „125 Jahre Landstraße“; Galerie Gumpendorf — „Lutz Peuker, Ölbilder, Zeichnungen und Radierungen“.
Todesfall: Dr. Martha Hofmann, Schriftstellerin (81 Jahre).

10. November

Ausstellungen: Stadtbibliothek — „Rainer Maria Rilke zum 100. Geburtstag“; Palais Palfy — „Rilke in Österreich“.
Tagung: 22. Arbeitstagung der Psychologen der österreichischen Jugendämter.

11. November

Ausstellung: Bauzentrum — „Stadterneuerungsbeispiele für Wien“.
Auszeichnung: Senatsrat Dr. Karl Foltinek, Leiter der Magistratsabteilung 7 — Großes Ehrenzeichen des Landes Burgenland.
Tagung: 5. Österreichischer Krankenhaustag.

12. November

Premiere: Burgtheater — „Das Spiel der Mächtigen“ von Shakespeare.

13. November

Ausstellung: Kleine Galerie — „Brahim Dahak“.

14. November

Tagesgeschehen: Rathaus — Eröffnung des Wiener Naturschutztages 1975.
Ausstellung: Stockholm — „Wien in Stockholm“.
Sondermarken: „Weihnachten 1975“; „125 Jahre österreichische Briefmarke“.
Sport: Stadthalle — 11. Internationales Hallen-Reit- und Springturnier.

15. November

Ausstellungen: Bauzentrum — „Kinderwelt“; Messepalast — 11. Jochen Rindt-Show.

17. November

Premiere: Kammerspiele — „Die spanische Fliege“ von Arnold/Bach.
Tagung: 40. Internationaler PEN-Kongreß.

18. November

Ausstellung: Österreichische Galerie — „Die Szolnoker Malerschule“.
Geld: 100 S-Münze „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“.

19. November

Ausstellung: Rathaus, Schmidthalle — „Wohnen in Wien“.
Auszeichnungen: Mira Lobe und Käthe Recheis (Kleinkinderbuch), Oskar Jan Tauschinski (Kinderbuch), Friedl Hofbauer und Hannelore Valencak (Jugendbuch), Angelika Kaufmann (Illustration) — Kinder- und Jugendbuchpreise der Stadt Wien 1975.

20. November

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde — „Kunst und Religion in Indien — 2500 Jahre Jainismus“; Hofburg — Österreichische Buchwoche; Amerika-Haus — „Die Indianer und die Neue Welt“, Aquarelle, Stiche.
Premiere: Raimundtheater — „Die schöne Helena“ von Offenbach.
Tagung: Internationale Enquete über Freizeit in der Großstadt.

21. November

Angelobungen: Dr. Anna Demuth (SPÖ) — Mitglied des Bundesrates; Rudolf Huber (SPÖ) — Abgeordneter zum Wiener Landtag.

24. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Ernst Plutzar“, Ölbilder, Grafiken.

25. November

Tagesgeschehen: 20., Spielmannsgasse 3 — Eröffnung des 19. Verkehrskindergartens.
Auszeichnungen: Franz Breuer, Eduard Grassl, Prof. Vinzenz Hladky, Otto Schindler, Funktionäre der Arbeiter-Musikvereine — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. November

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek — „Von Österreichs Musikkultur: Zeugnisse aus Vergangenheit und Gegenwart“.
Premiere: Akademietheater — „Eines langen Tages Reise in die Nacht“ von O'Neill.

27. November

Ausstellungen: Messepalast — „Wien '75“, 125 Jahre österreichische Briefmarke; Bezirksmuseum Alsergrund — Fotoausstellung; Galerie Alsergrund — „Der Alsergrund aus der Sicht seiner Bewohner“.
Premiere: Theater in der Josefstadt — „Dreyfus“ von Grumberg.

28. November

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Weihnachtsgedeck und andere kulinarische Festlichkeiten“.
Sondermarke: „Moderne Kunst in Österreich“ (Spiralbaum von Friedensreich Hundertwasser).
Premieren: Volkstheater/Außenbezirke — „Die Witwen“ von Thoma; Stadthalle — „Folklore-Show Winnetou“.

29. November

Todesfall: Kammersängerin Maria Gerhart (85 Jahre).

1. Dezember

Ausstellungen: Secession — „Chancen für den Sammler“; Bezirksmuseum Innere Stadt — „Weihnachts-

markt“; Bezirksmuseum Döbling — „Prof. Otto Feil — sein Kreis“, Originalgrafik.

2. Dezember

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Bühnenbild aus USA, das letzte Jahrzehnt“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Meisterklassen an der Hochschule für angewandte Kunst“; Internationaler Künstlerclub — „Günther Rottensteiner“, Grafik, Malerei; Künstlerische Volkshochschule — „Altrussische Baukunst“; Kleine Galerie — „Weihnachtsausstellung“, Ölbilder, Aquarelle.

Auszeichnungen: Kurt Bergler, Handlungsbevollmächtigter, Kurt Höritsch, Otto Knab, Angestellte der Brevillier-Urban AG — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Herta Brim, Gertrude Jorde, Anna Luttenberger, Karl Zohil, Angestellte der Brevillier-Urban AG — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfälle: Bundesrat Kommerzialrat Franz Walzer (ÖVP, 56 Jahre); E. W. Emo, Filmregisseur (78 Jahre).

3. Dezember

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — Weihnachtsausstellung des Kulturamtes der Stadt Wien; Kleine Galerie — „Steffen Meyer-Schomburg, Ölbilder, Grafik“; Galerie Gumpendorf — „Fritz Martinz, Farb- und Bleistiftskizzen“.

Bestellungen: Dipl.-Ing. Rudolf Cabana — Direktor der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe; Dipl.-Ing. Arnulf Maier — Technischer Vizedirektor der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.

4. Dezember

Tagesgeschehen: Lungenheilstätte Baumgartner Höhe — Eröffnung eines Zentrallabors.

Ausstellung: Künstlerhaus — „Oberösterreichische Avantgarde“.

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Heinrich Podirsky — Leiter der Magistratsabteilung 40 — Technische Grundstücksangelegenheiten.

5. Dezember

Auszeichnung: Prof. Dr. Lambert Haiböck, Direktor der Staatsdruckerei i. R. — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Wien.

6. Dezember

Premieren: Staatsoper — „Der Zigeunerbaron“ von Strauß; Volkstheater — „Der Verschwender“ von Raimund.

8. Dezember

Premiere: Theater an der Wien — Ballettpremiere.

9. Dezember

Auszeichnungen: Prof. Rudolf Marik, Direktor des Raimundtheaters — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Hans Bunzl, Kaufm. Leiter des Raimundtheaters — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

10. Dezember

Auszeichnungen: Wilhelm Jelinek, Komponist, Prof. Eduard Wilimek, Komponist — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

11. Dezember

Auszeichnungen: Prof. Hans Jaray, Eugen Stark, Karlheinz Hackl, Schauspieler — Karl Skrapup-Preis 1975 der BAWAG.

Premiere: Akademietheater — Gastspiel des bulgarischen Nationaltheaters.

12. Dezember

Auszeichnungen: Friedrich Karrer, Präsident der Zentralorganisation der Kriegsoffizierverbände Österreichs — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Franz Daim, Ferdinand Hanzlik, Walter Müller, Leopold Novak, Anna Schön, Kurt Warthbichler, Josef Würfl, Funktionäre des Kriegsoffizierverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Josef Bachmann, Johann Denk, Johann Härtling, Franz Hirschler, Josef Leeb, Rudolf Wittmann, Rosina Wocasek, Funktionäre des Kriegsoffizierverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

13. Dezember

Auszeichnungen: Franz Ascherl, Rudolf Bednar, Adalbert Busta, Josef Deutsch, Franz Gawlik, Dr. Matthias Glatzl, Dr. Ferdinand Habl, Gertrude Härtel, Dr. Erwin Hirnschall, Josef Hoffmann, Ing. Walter Hofstetter, Josef Jedletzberger, Dr. Walter Macher, Franz Peska, Dipl.-Vw. Karoline Pluskal, Prof. Ludwig Sackmauer, Walter Seeböck, Maria Szöllösi, Margarete Tischler, Leopold Wiesinger, Gemeinderäte, Stadtrat Walter Lehner, o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Gisel, Alfred Hasenkopf, Karl Peter, Dr. Albert Schmidt, Gemeinderäte a. D., Maximilian Eder, Otmar Emerling, Walter Kasperek, Kommerzialrat Otto Limanovsky, Heinrich Müller, Eduard Popp, Josef Spr, Richard Stockinger, Josef Veleta, Bezirksvorsteher, Franz Weber, Bezirksvorsteher a. D. — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dipl.-Ing. Josef Gerstbach, Dr. Erwin Nowak, Bezirksvorsteher-Stellvertreter — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. Dezember

Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde — „Weihnachtskrippen“.

15. Dezember

Auszeichnungen: Prof. Fritz Drobolits-Walden, Redakteur und Kunstkritiker, Kommerzialrat Walter Figdor, Direktor der Ruefa, Harry Fuß, Schauspieler — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Josef Battisti, Josef Braunsdorfer, Johann Decker, Franz Folger, Thomas Heitz, Franz Loidolt, Leopold Nezhyba, Franz Oppel, Josef Rotter, Walter Schmidt, Fritz Sailer, Ernst Staudinger, Arnold Steiner, Oskar Steiner, Josef Wenger, Franz Wesely, Funktionäre des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Volksoper — „Die Entführung aus dem Serail“ von Mozart.

16. Dezember

Tagesgeschehen: 19., Nußdorf — Eröffnung der umgebauten Wehranlage Nußdorf; Ing. Karl Dittrich, neugewählter Präsident der Wiener Handelskammer — Antrittsbesuch beim Bürgermeister.

Auszeichnungen: Prof. Kurt Blaukopf, Musikschritsteller, Géza von Cziffra, Regisseur, w. Hofrat Dok-

tor Leopold Geist, Rektoratsdirektor, Greta Keller, Chansonsängerin, Prof. Otto Koenig, Verhaltensforscher, Prof. Dr. Georg Kotek, Volksliedforscher, Elfie Mayerhofer, Schauspielerin und Sängerin — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

17. Dezember

Verabschiedung des in den Ruhestand tretenden langjährigen Magistratsdirektors Dr. Rudolf Ertl und Amtseinführung des neuen Magistratsdirektors Doktor Josef Bandion.

18. Dezember

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien — „Wien im Mittelalter“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Friedrich Dörr, Oberamtsrat i. R. Johann Gegendorfer, Oberamtsrat Otto Klampfel, Oberamtsrat i. R. Josef Kläring, Oberamtsrat i. R. Walter Kulla, Oberamtsrat i. R. Friedrich Lehner, Oberamtsrat Hans Novak, Oberamtsrat i. R. Heinrich Schmidt, Oberamtsrat Josef Weber — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Edmund Bendl, Fachlehrer, Amtsrat Hedwig Güldner, Helene Jelinek, Leiterin eines Kindertagesheimes, Amtsrat i. R. Therese Ruisz — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Kanzleikommissär Margareta Schindler, Kanzleioberkommissär Franz Ludwig Wolf — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Dr. Herbert Lustig — Vorstand des Röntgeninstitutes des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Sturm im Wasserglas“ von Frank.

19. Dezember

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Leopold Forstner und die Wiener Mosaikwerkstätte“.

Auszeichnungen: Bürgermeister Leopold Gratz — Großes Goldenes Ehrenzeichen am Band für Verdienste um die Republik Österreich; Prof. Dr. Heinrich Küpper, Direktor der geologischen Bundesanstalt — Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

20. Dezember

Premiere: Volkstheater — „Der Rattenfänger“ von Zuckmayer.

21. Dezember

Tagesgeschehen: Terrorüberfall auf OPEC-Konferenz.

26. Dezember

Tagesgeschehen: Orkan über Wien, schwere Sachschäden.

28. Dezember

Todesfall: Friedrich Wührer, Pianist (75 Jahre).

Elektrische Anlagen und Einrichtungen
für Amtshäuser, Schulen, Krankenhäuser und Sonderbauten

Beleuchtungsanlagen
für Brücken und Straßen

Verkehrssignalanlagen

Flächenheizungen
zur Eis- und Schneefreihaltung von Fahrbahnen und Gehwegen
nach System „Viatherm“,

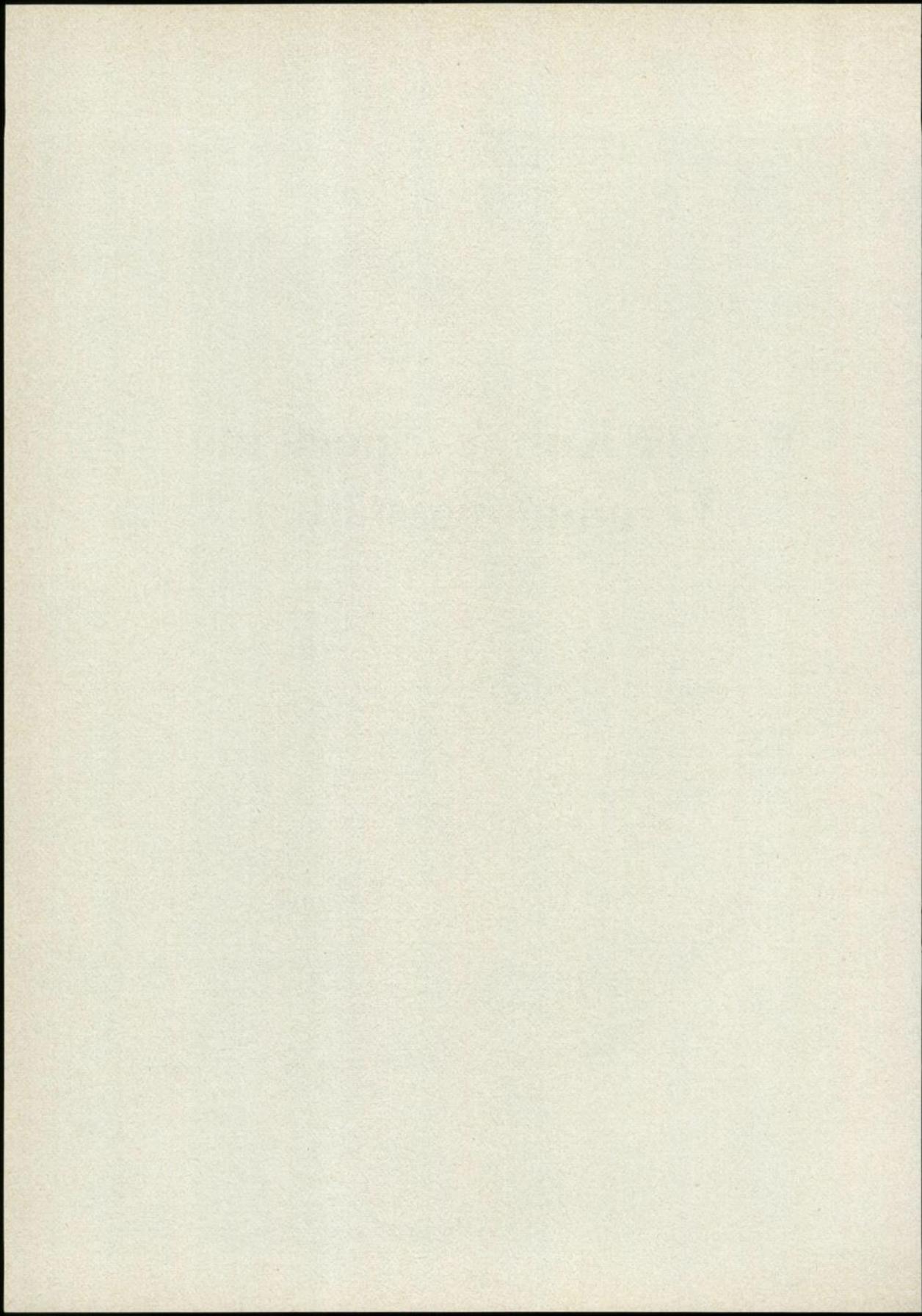
liefert und montiert die

Oesterreichische Brown Boveri-Werke Aktiengesellschaft

BBC
BROWN BOVERI

Wiener Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

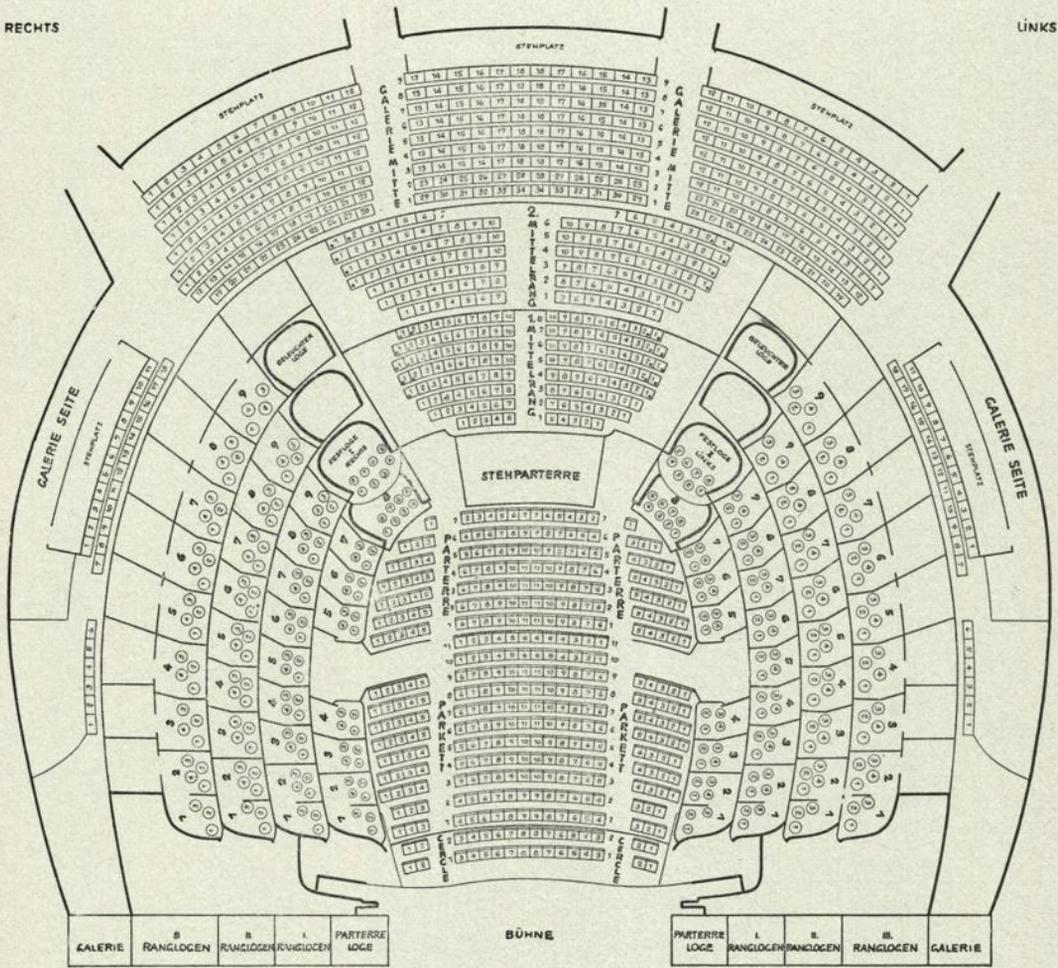
	Seite		Seite
Pläne	II/269	Sommerschwimmbäder	II/325
Weitere Theater	II/298	Kinderfreibäder	II/325
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/298	Bootshausanlagen	II/325
Musiklehranstalten	II/299	Sportkegelbahnen	II/326
Wiener Volkshochschulen	II/299	Schießstätten	II/327
Volkshome und Häuser der Begegnung	II/299	Rodelanlagen und Rodelstraßen	II/328
Museen, Schauräume, Schausammlungen	II/300	Jugendrodelbahn	II/328
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/302	Kinderrodelhügel	II/328
Archive, Bibliotheken	II/303	Rodelstraßen	II/329
Städtische Büchereien	II/303	Sporthallen und Turnsäle	
Sehenswürdigkeiten	II/303	Sporthallen	II/329
Sportplätze	II/307	Turnsäle in städtischen Schulen	II/329
Spezialanlagen	II/312	Turnsäle in Bundesschulen	II/332
Spielplätze	II/314	Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten	II/333
Eislaufplätze	II/322	Tischtennishallen und -Übungsstätten	II/334
Tennisanlagen	II/323	Sonstige Turnsäle	II/335
Schwimmbäder		Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport	II/336
Hallenschwimmbäder	II/325	Vergnügungsstätten	II/337
		Uraufführungskinos	II/337



Burgtheater

Tageskassa
1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36

1., Dr. Karl Lueger-Ring 2
Direktion: Tel. 52 35 61

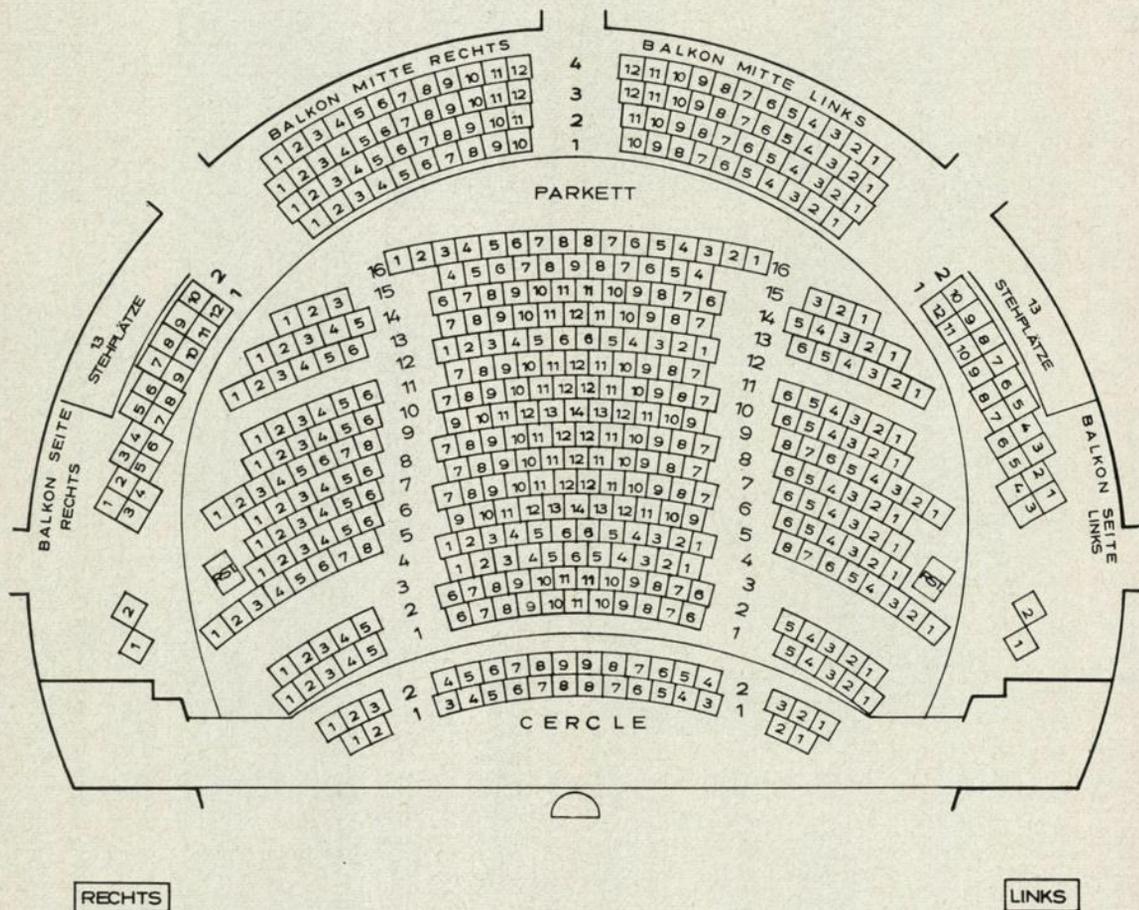


Fassungsraum: 1530 Personen
(1310 Sitzplätze, 220 Stehplätze)

Akademietheater

Tageskassa
 1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36
 Abendkassa, 3., Lisztstraße 1, Tel. 72 54 65

3., Lisztstraße 1
 Direktion: Tel. 57 14 77



Fassungsraum: 522 Personen
 (496 Sitzplätze, 26 Stehplätze)

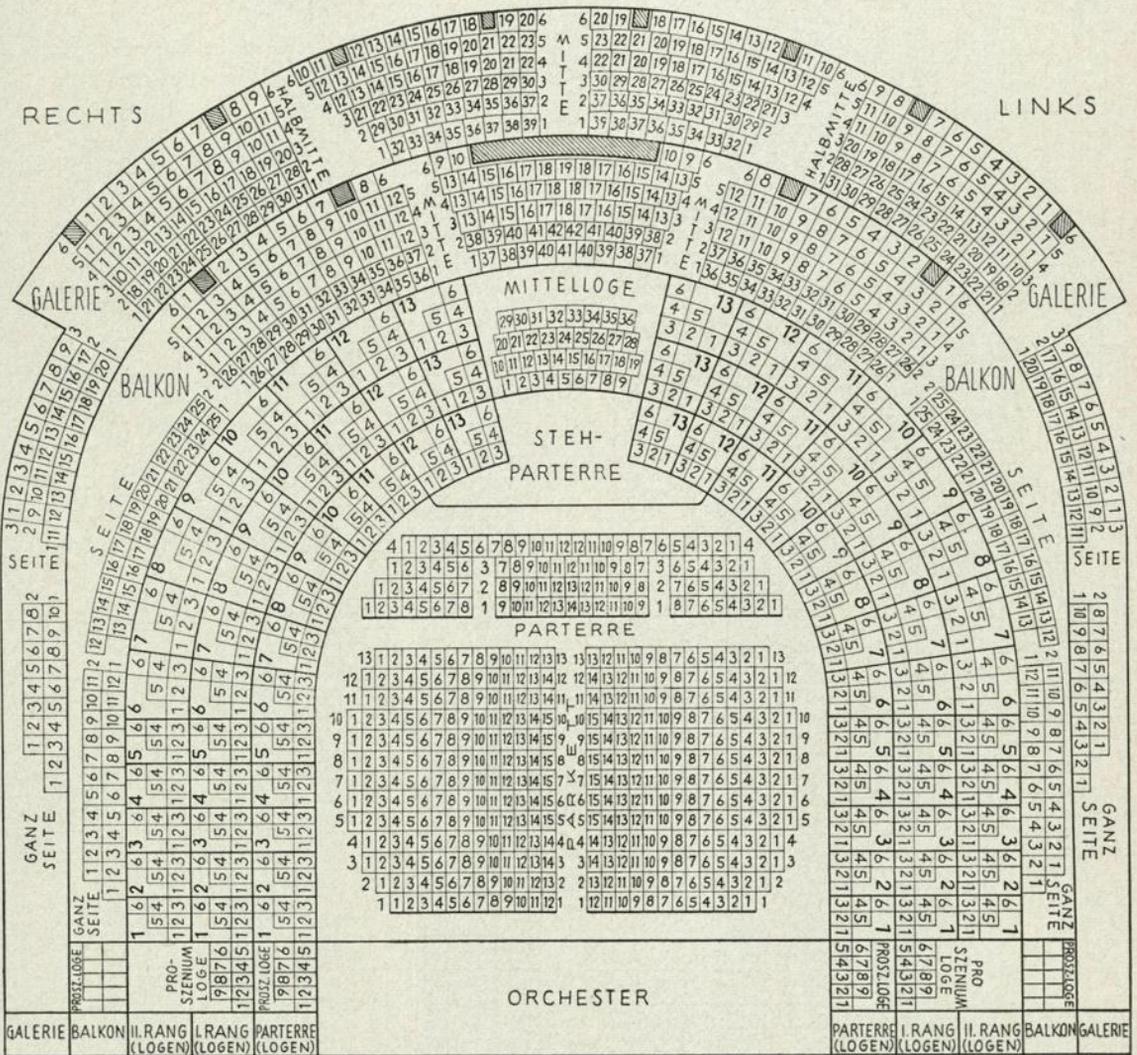
Staatsoper

Tageskassa

1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36

1., Opernring 2

Direktion: Tel. 52 76 36



Fassungsraum: 2209 Personen

Theater im Redoutensaal der Hofburg

Tageskassa

1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36, und
im Gebäude, Tel. 52 41 72

1., Josefsplatz 2

49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	III. REIHE		
32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16		15	II. REIHE
14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	I. REIHE					

GALERIE - SITZE

75
74
72
70
68
66
64
62
60
58
56
54
52
50
48
46
44
42
40
38
36
34
32
30
28
26
24
22
20
18
16
14
12
10
8
6
4
2

VII.	110	112	114	116	118	120	122	124	126
VI.	92	94	96	98	100	102	104	106	108
V.	74	76	78	80	82	84	86	88	90
IV.	56	58	60	62	64	66	68	70	72
III.	38	40	42	44	46	48	50	52	54
II.	20	22	24	26	28	30	32	34	36
I.	2	4	6	8	10	12	14	16	18

PARTERRE

125	123	121	119	117	115	113	111	109	VII.
107	105	103	101	99	97	95	93	91	VI.
89	87	85	83	81	79	77	75	73	V.
71	69	67	65	63	61	59	57	55	IV.
53	51	49	47	45	43	41	39	37	III.
35	33	31	29	27	25	23	21	19	II.
17	15	13	11	9	7	5	3	1	I.

57
55
53
51
49
47
45
43
41
39
37

RECHTS

XVIII.	342	344	346	348	350	352	354	356	358	360
XVII.	322	324	326	328	330	332	334	336	338	340
XVI.	302	304	306	308	310	312	314	316	318	320
XV.	282	284	286	288	290	292	294	296	298	300
XIV.	262	264	266	268	270	272	274	276	278	280
XIII.	242	244	246	248	250	252	254	256	258	260
XII.	222	224	226	228	230	232	234	236	238	240
XI.	202	204	206	208	210	212	214	216	218	220
X.	182	184	186	188	190	192	194	196	198	200
IX.	162	164	166	168	170	172	174	176	178	180
VIII.	142	144	146	148	150	152	154	156	158	160
VII.	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140
VI.	102	104	106	108	110	112	114	116	118	120
V.	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100
IV.	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80
III.	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60
II.	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
I.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20

LINKS

359	357	355	353	351	349	347	345	343	341	XVIII.
339	337	335	333	331	329	327	325	323	321	XVII.
319	317	315	313	311	309	307	305	303	301	XVI.
299	297	295	293	291	289	287	285	283	281	XV.
279	277	275	273	271	269	267	265	263	261	XIV.
259	257	255	253	251	249	247	245	243	241	XIII.
239	237	235	233	231	229	227	225	223	221	XII.
219	217	215	213	211	209	207	205	203	201	XI.
199	197	195	193	191	189	187	185	183	181	X.
179	177	175	173	171	169	167	165	163	161	IX.
159	157	155	153	151	149	147	145	143	141	VIII.
139	137	135	133	131	129	127	125	123	121	VII.
119	117	115	113	111	109	107	105	103	101	VI.
99	97	95	93	91	89	87	85	83	81	V.
79	77	75	73	71	69	67	65	63	61	IV.
59	57	55	53	51	49	47	45	43	41	III.
39	37	35	33	31	29	27	25	23	21	II.
19	17	15	13	11	9	7	5	3	1	I.

35
33
31
29
27
25
23
21
19
17
15
13
11
9
7

DIWAN-SITZE RECHTS

DIWAN-SITZE LINKS

RECHTS

BÜHNE

LINKS

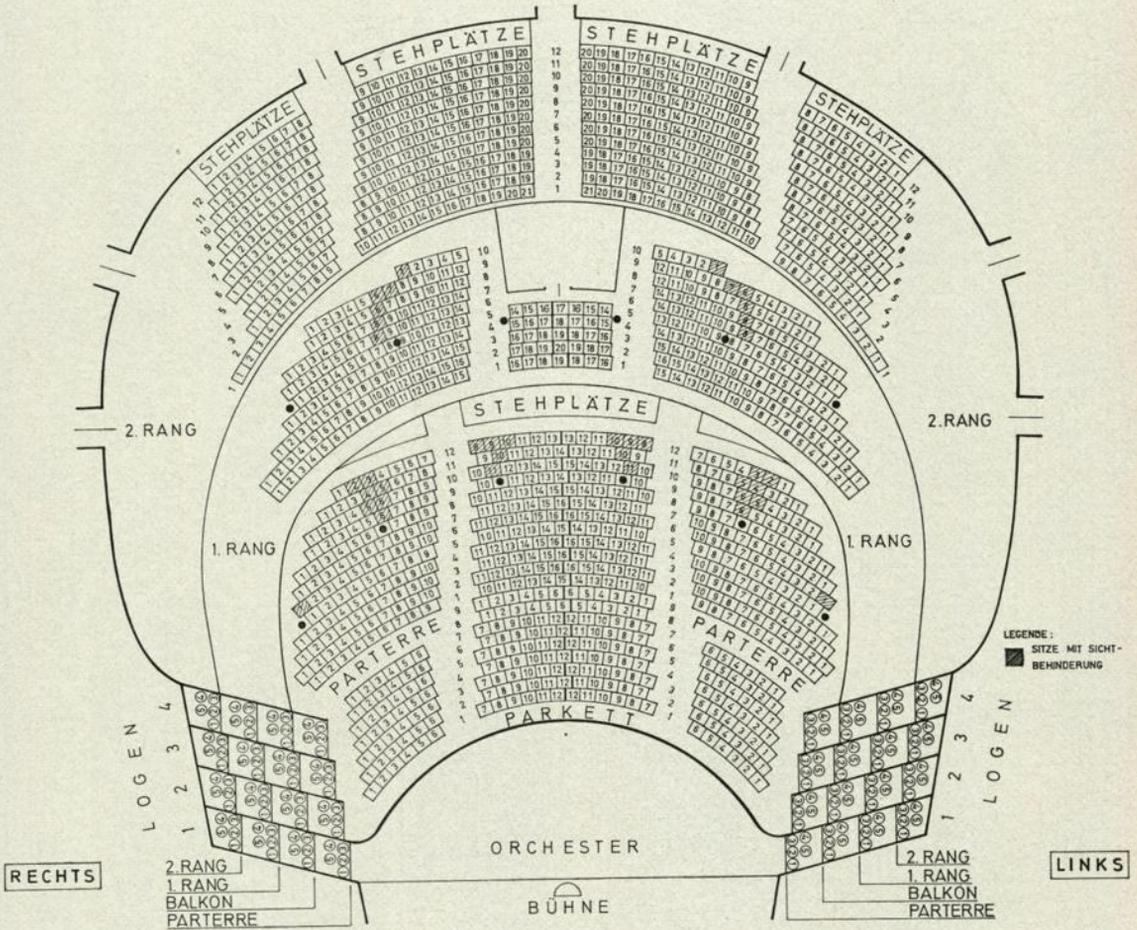
5
3
1

Fassungsraum: 602 Personen

Volksooper

Tageskassa
1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36, und
im Gebäude, Tel. 34 36 93

9., Währinger Straße 78
Direktion: Tel. 34 36 27

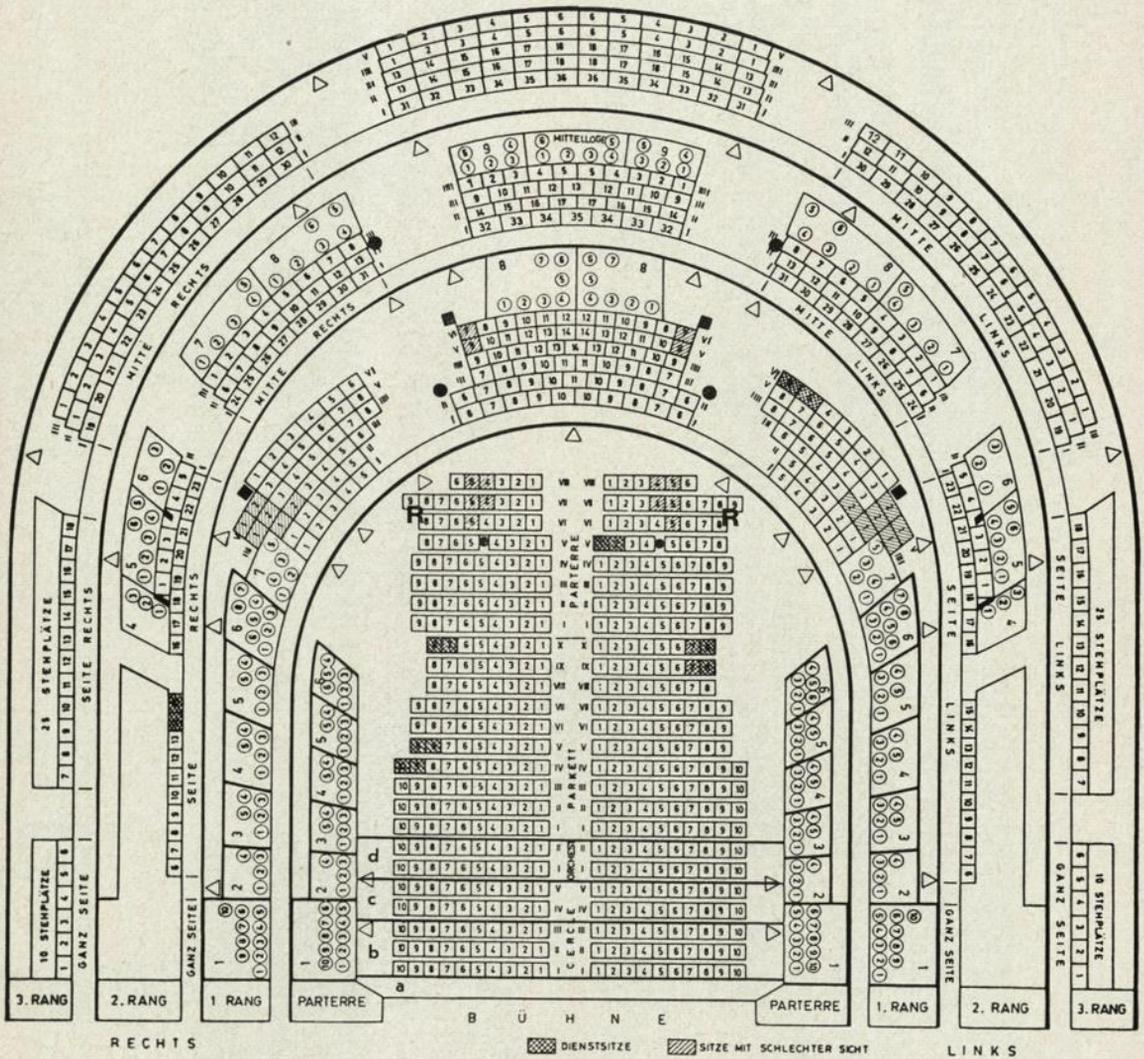


Fassungsraum: 1589 Personen
(1475 Sitzplätze, 114 Stehplätze)

Theater an der Wien

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 71 51

6., Linke Wienzeile 6
Direktion: 57 96 32



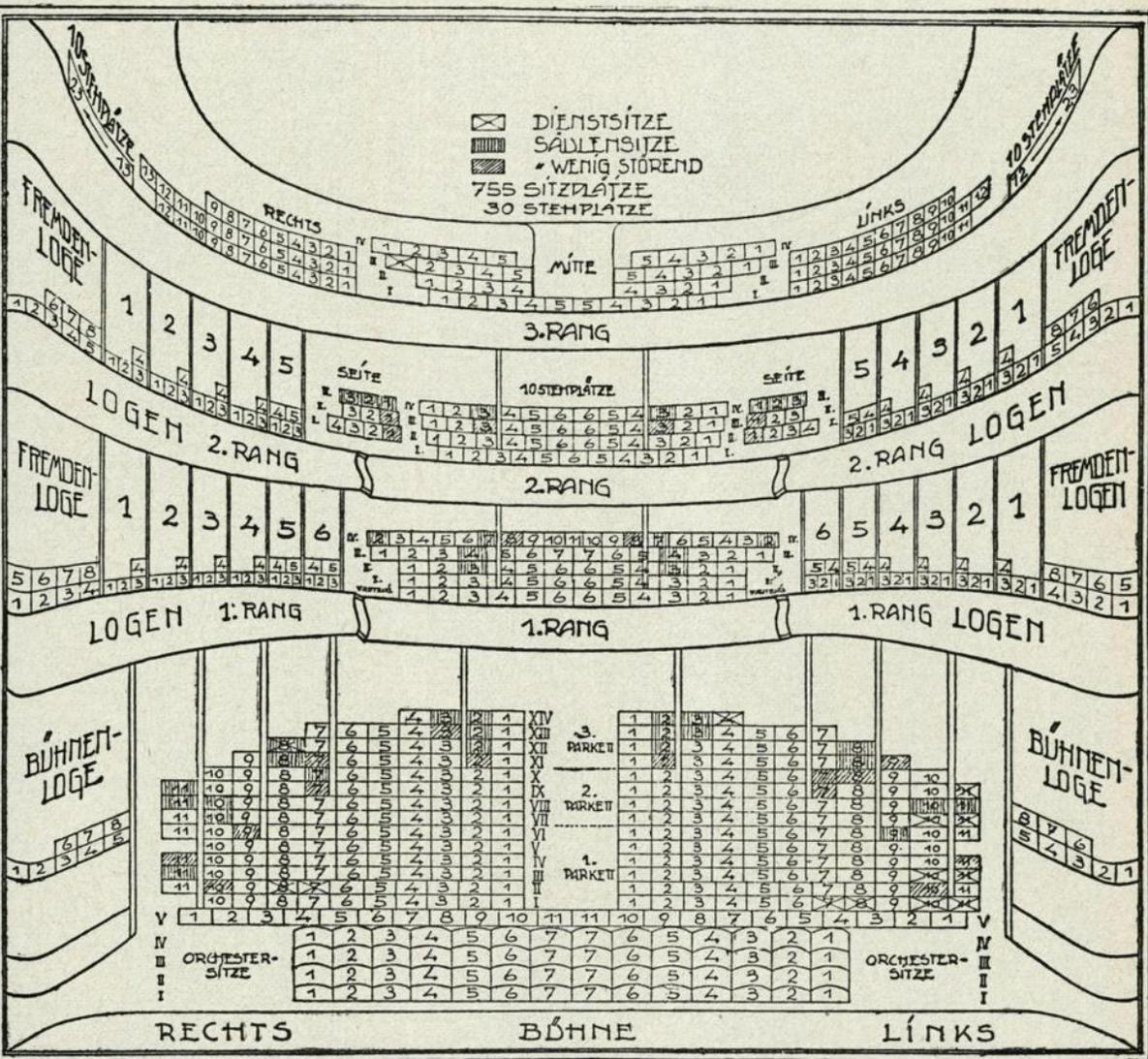
Fassungsraum:
 ohne Orchesterraum: 1124 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit kleinem Orchesterraum: 1064 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit mittlerem Orchesterraum: 1024 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit großem Orchesterraum: 984 Sitzplätze* und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 4 Plätze.

Theater in der Josefstadt

Tageskassa im Gebäude
Tel. 42 51 27

8., Josefstädter Straße 26
Direktion: Tel. 42 76 31



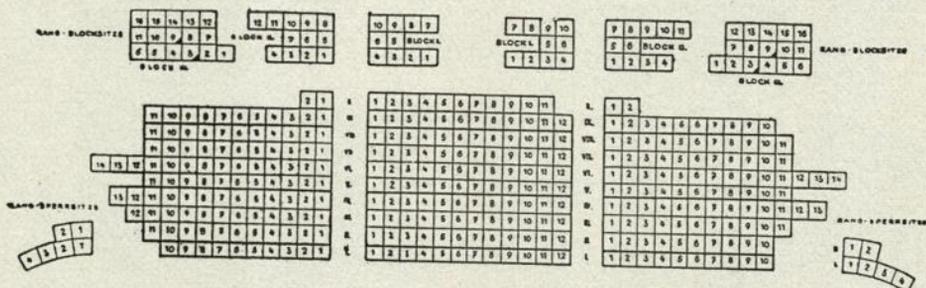
Fassungsraum: 785 Personen

Volkstheater

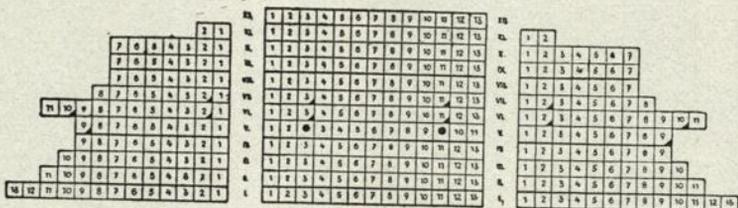
Tageskassa im Gebäude
Tel. 93 27 76

7., Neustiftgasse 1
Direktion: Tel. 93 21 48

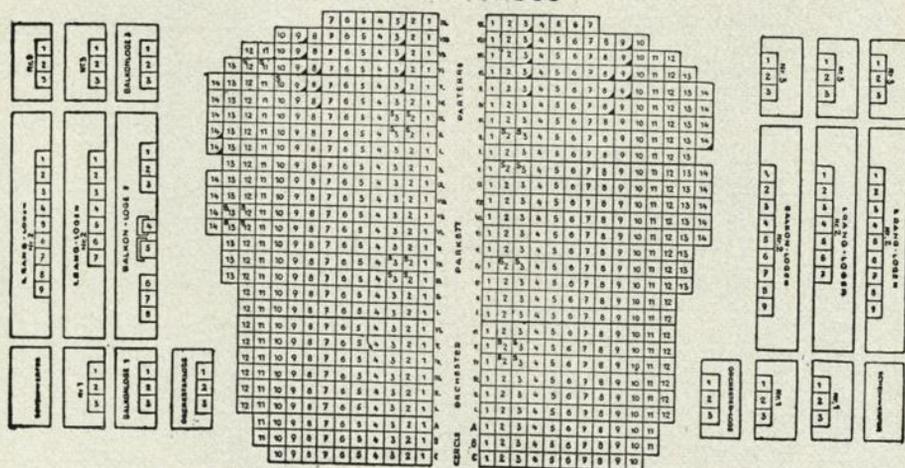
RANG



BALKON



ERDGESCHOSS



RECHTS

BÖHNE

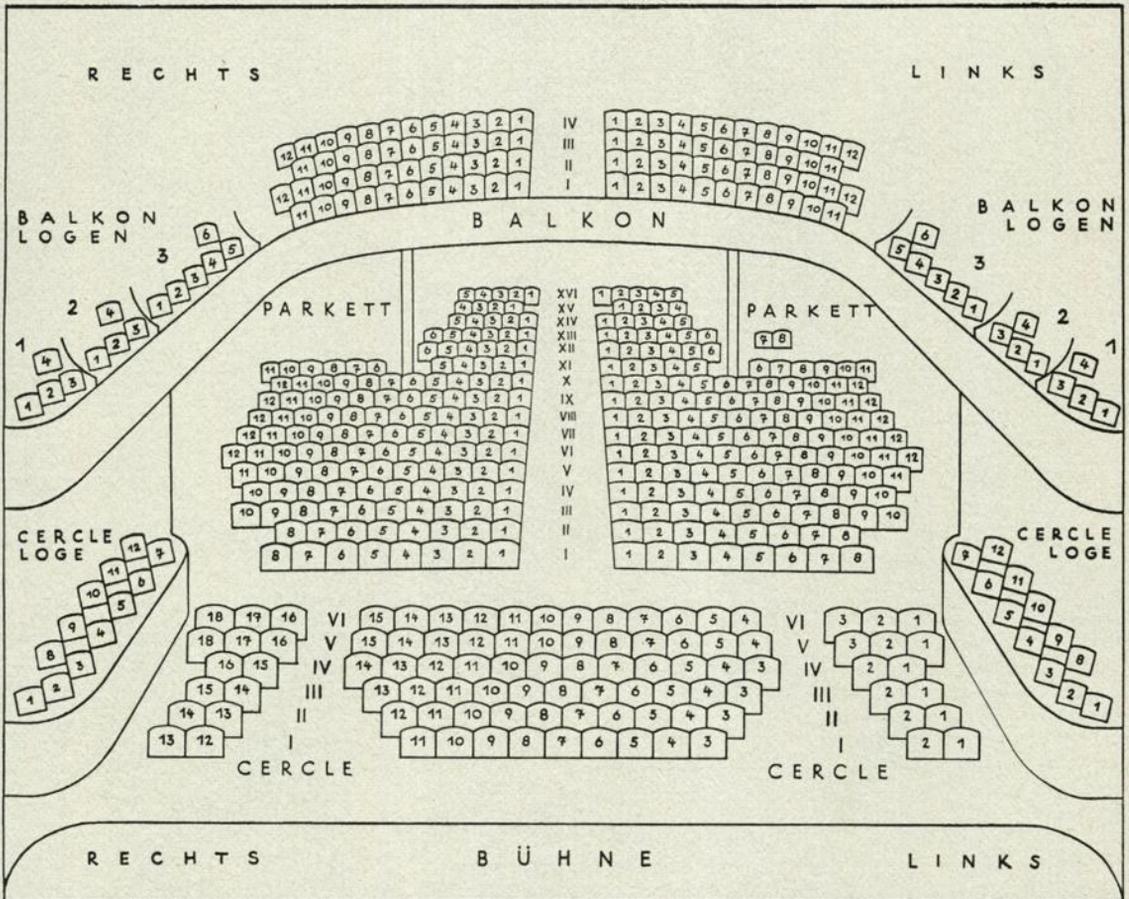
LINKS

Fassungsraum: 1539 Personen

Wiener Kammerspiele

Tageskasse im Gebäude
Tel. 63 28 33

1., Rotenturmstraße 20
Direktion: Tel. 63 29 97



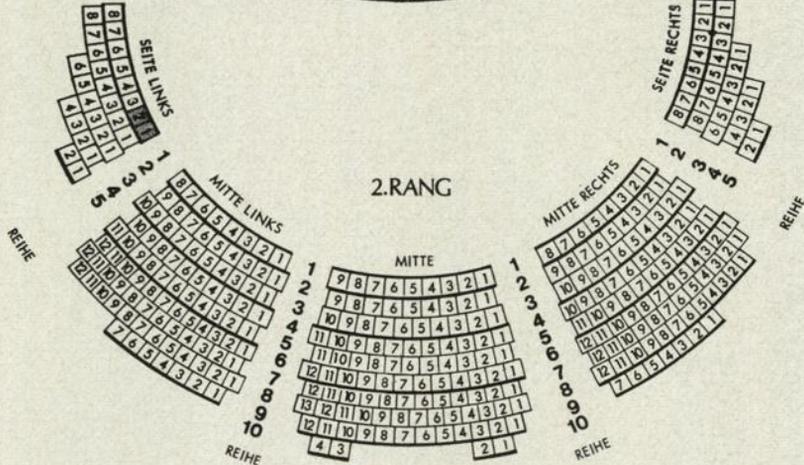
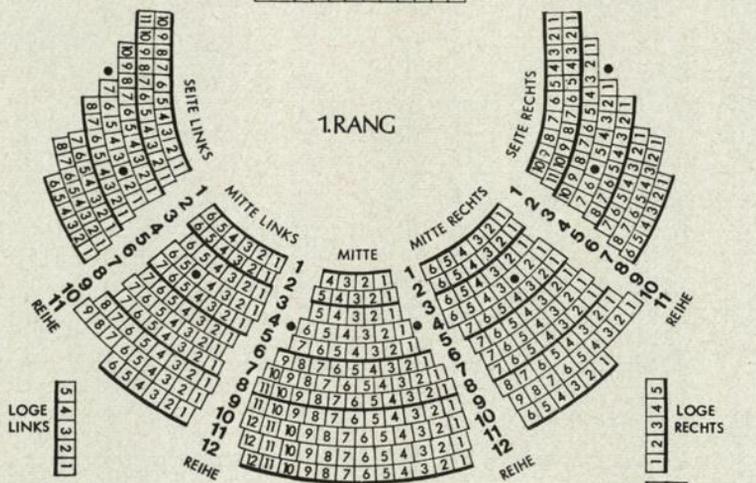
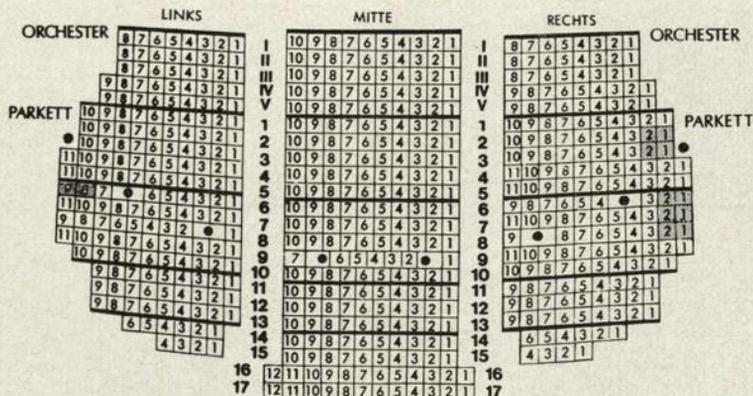
Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 66 26

6., Wallgasse 18—20
Direktion: Tel. 57 66 26

BÜHNE

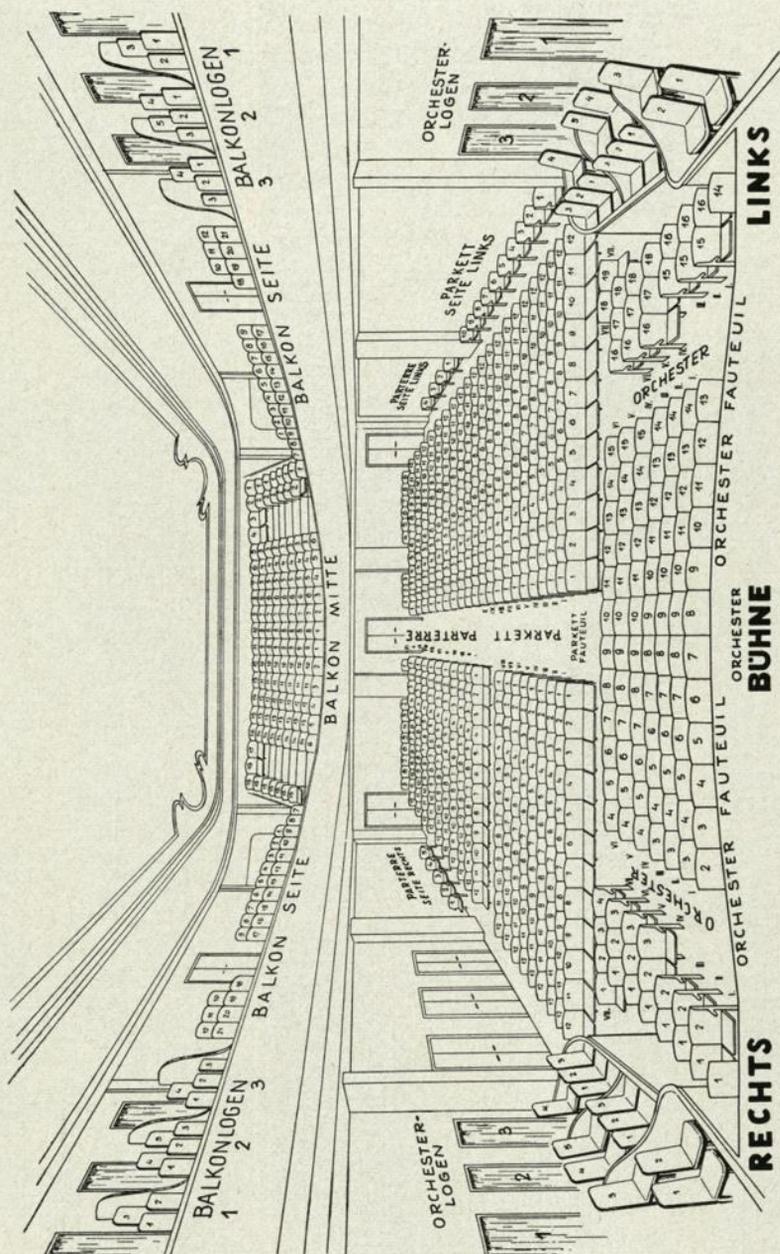


Fassungsraum: 1333 Personen

Renaissance-Theater

Kartenverkauf 1., Hofburg, Batthyánystiege
Tel. 52 71 33

7., Neubaugasse 36
Tel. 93 76 73



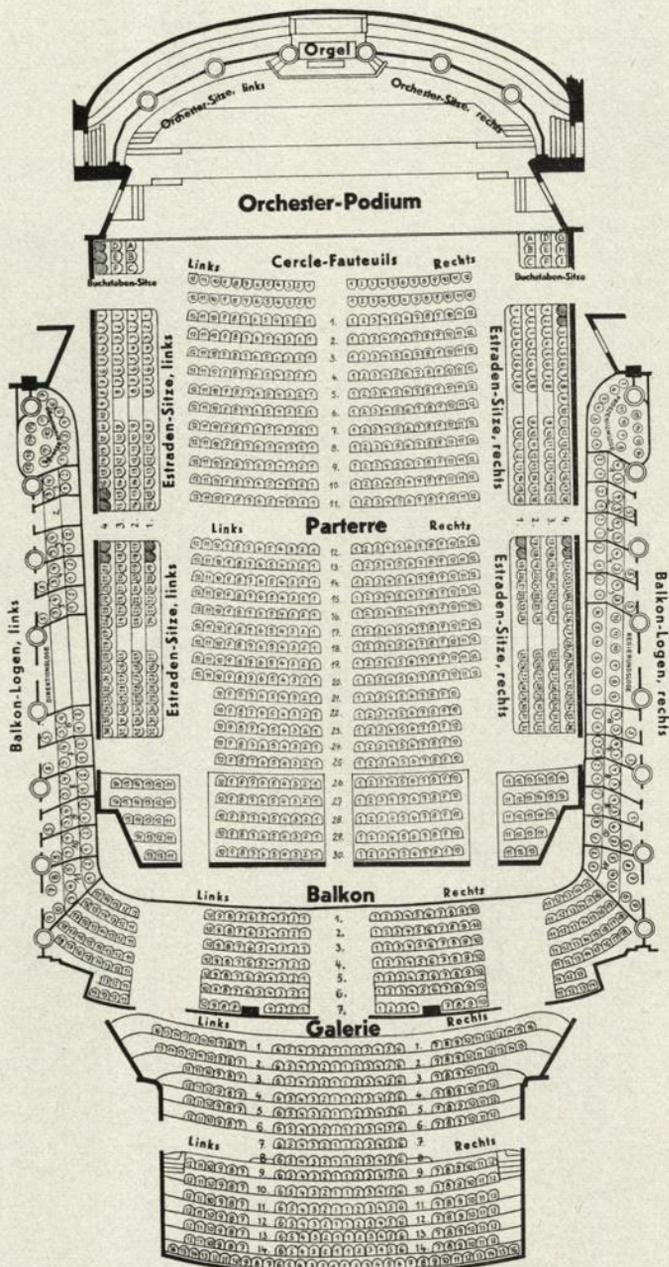
Fassungsraum: 875 Personen

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

3., Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86



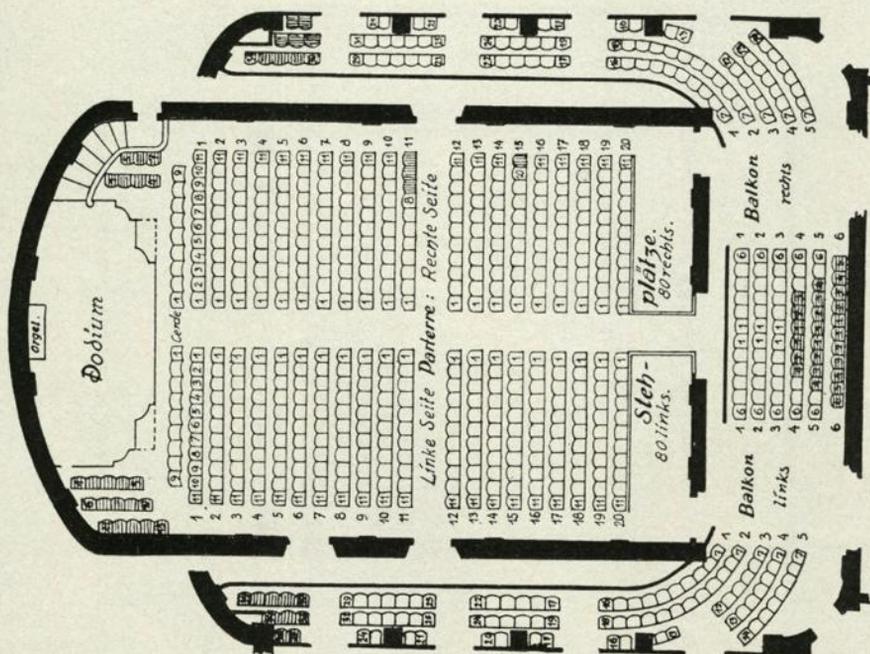
Fassungsraum: 1808 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

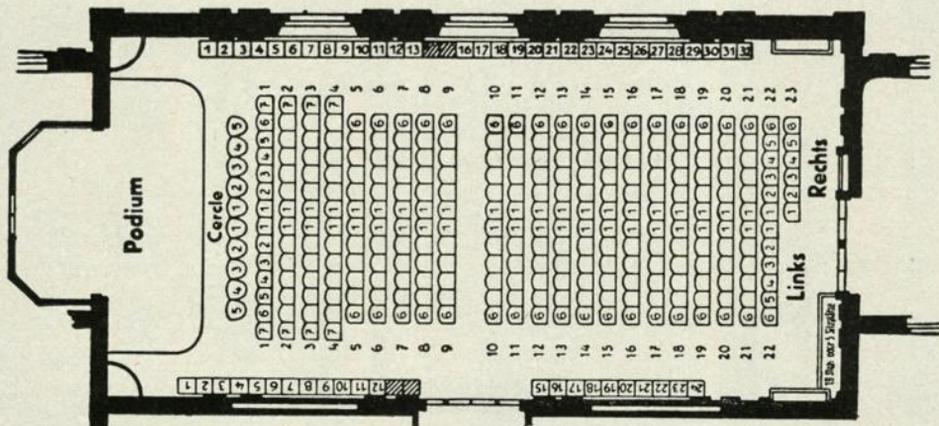
3., Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86



Fassungsraum: 884 Personen

Hugo Wolf-Saal:
Kleines Theater
der Josefstadt
im Konzerthaus
für 107 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

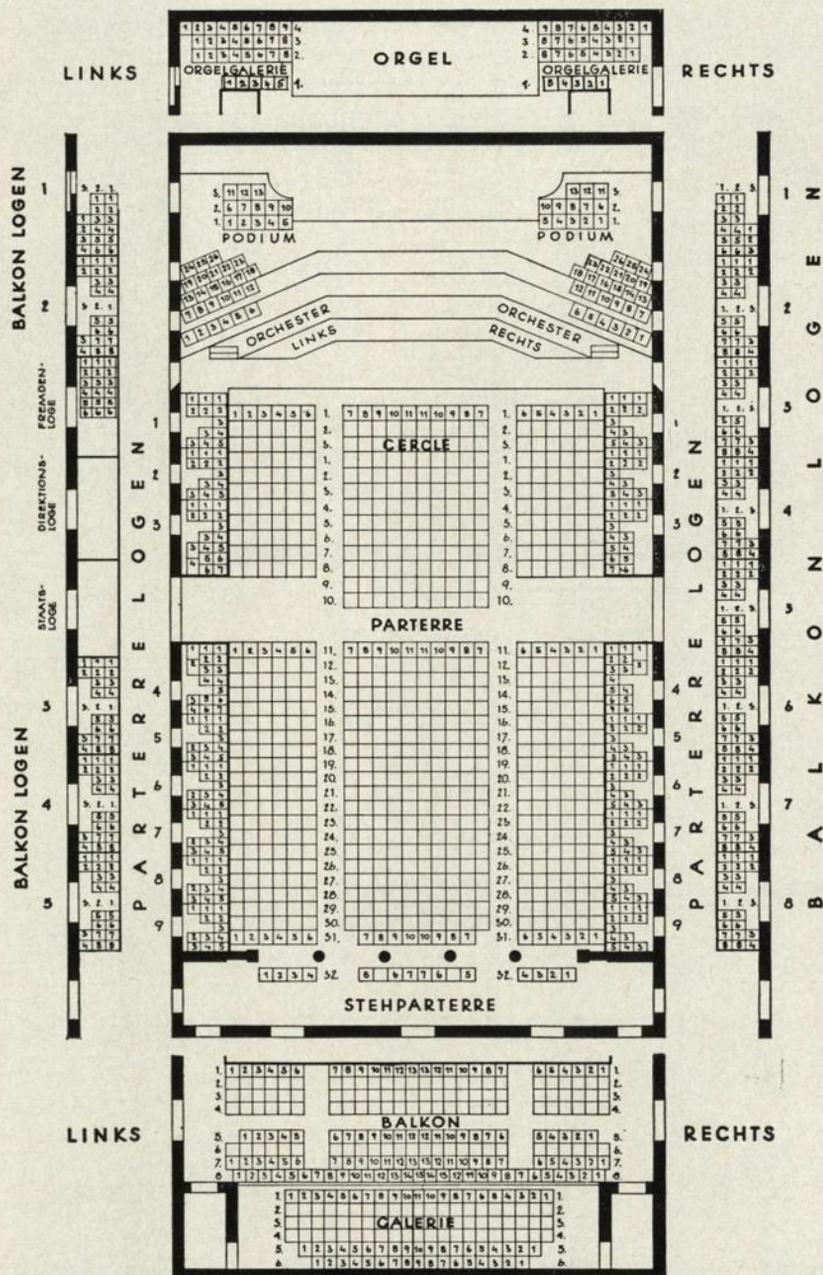


Fassungsraum: 350 Personen

Großer Musikvereinssaal

Tageskassa im Gebäude
Tel. 65 81 90

1., Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

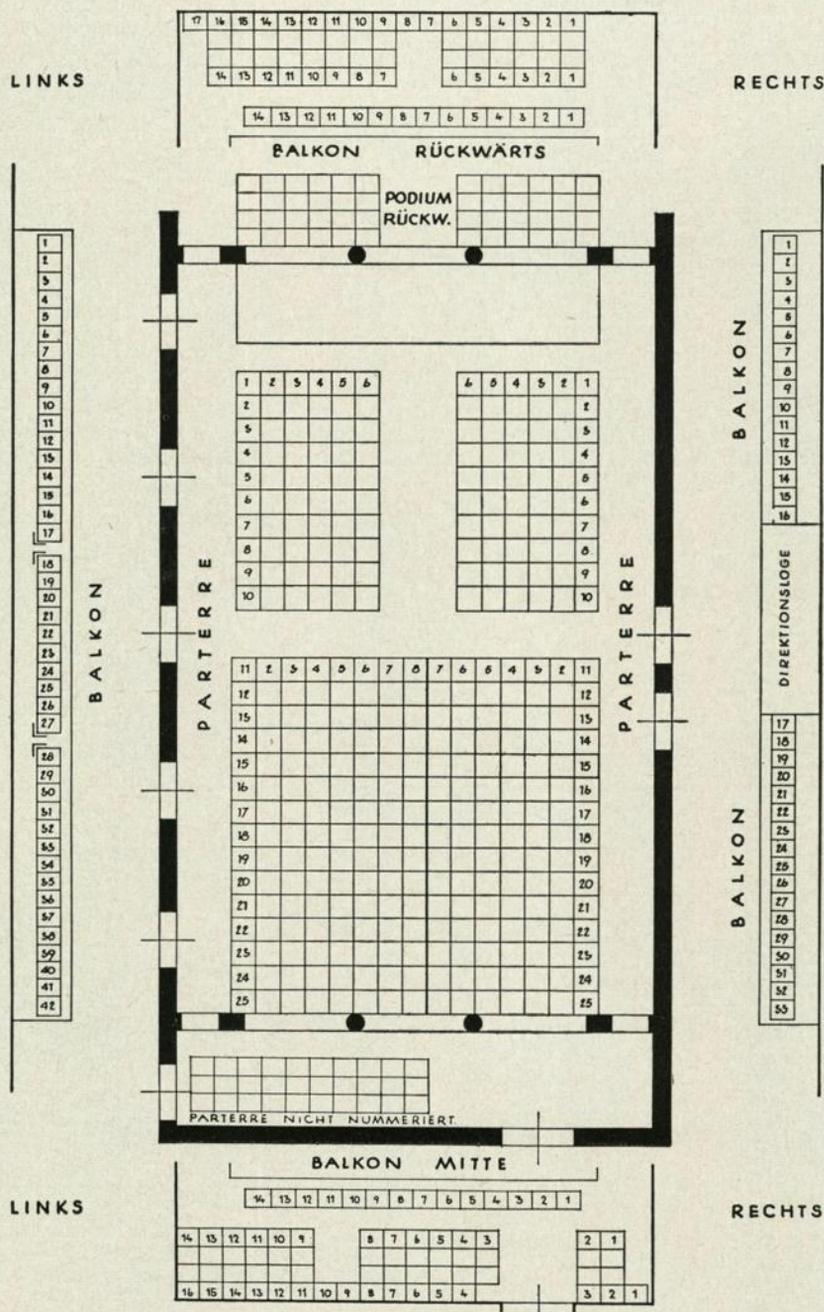


Fassungsraum: 2004 Personen

Brahmssaal

Tageskassa
Tel. 65 81 90

1., Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81



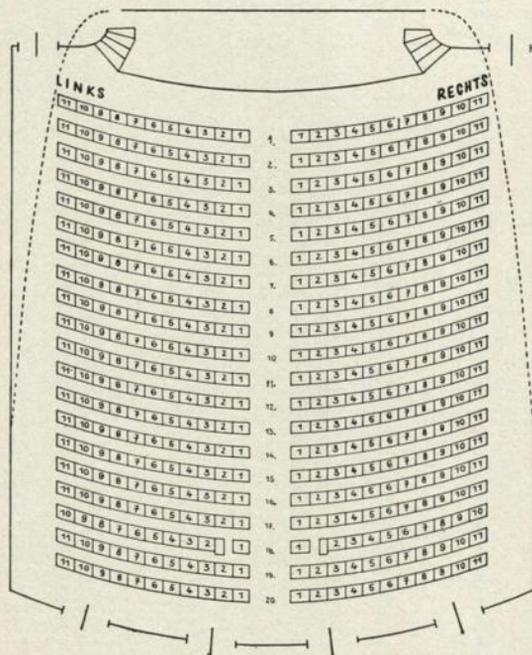
Fassungsraum: 643 Personen
Wagnersaal für 250 Personen
Kammersaal für 199 Personen

Wiener Urania

Kinokasse Tel. 72 61 94
Vorträge, Kurse Tel. 72 61 92

1., Uraniastraße 1
Direktion: 72 61 91

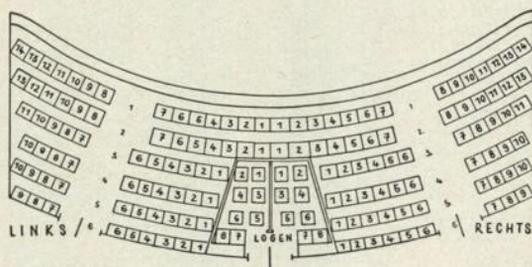
Großer Saal



Kleiner Saal
für 160 Personen

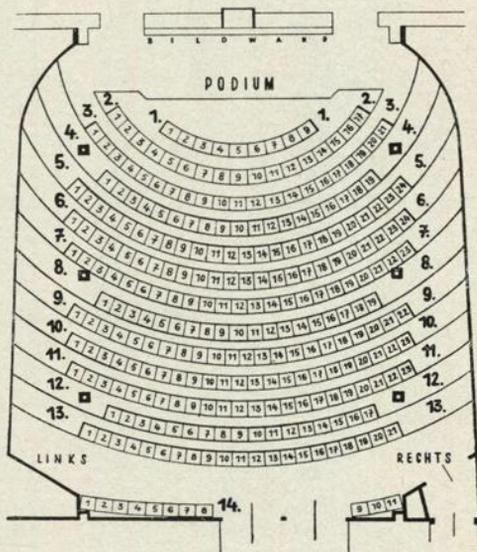
Klubsaal
für 100 Personen

Kammersaal
für 16 Personen



Fassungssaal: 587 Personen

Mittlerer Saal

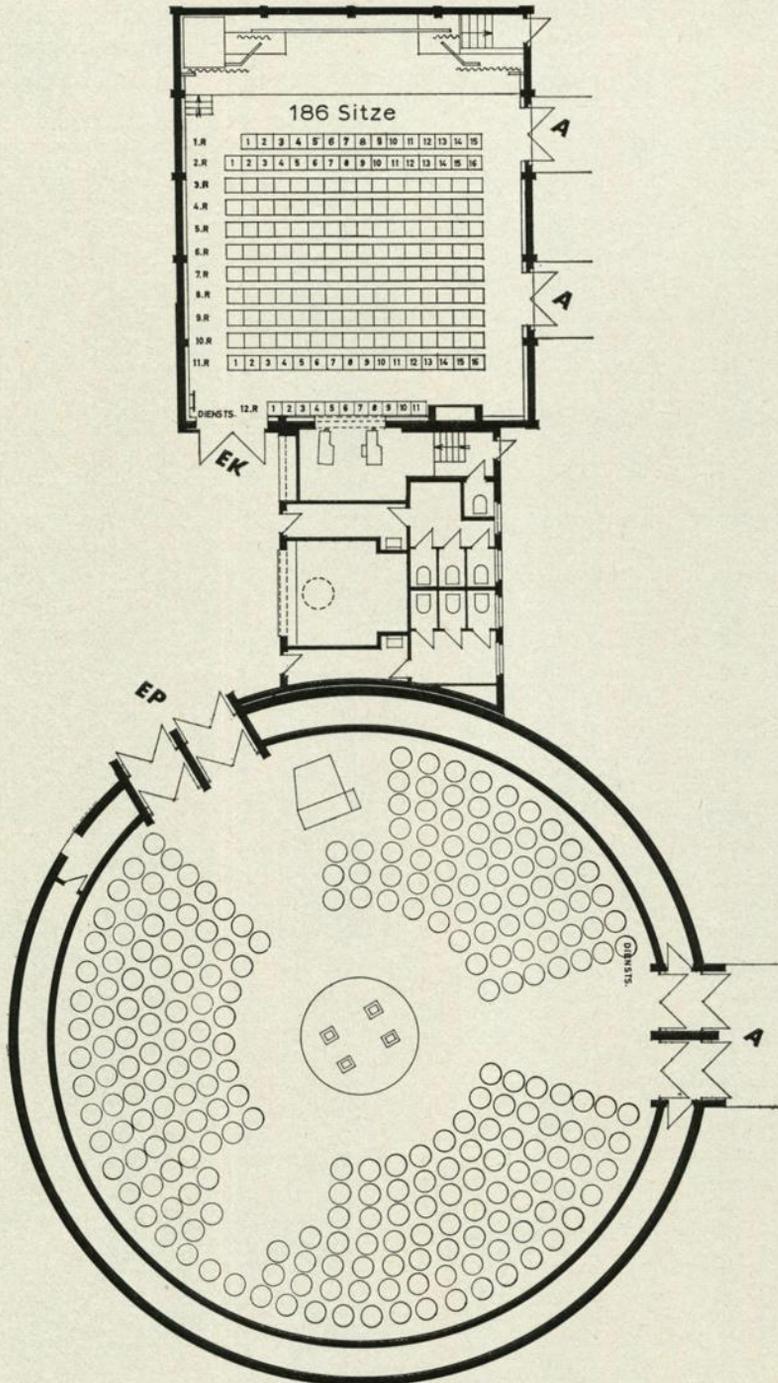


Fassungssaal: 273 Personen

Planetarium

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 94 32

2., Prater Hauptallee



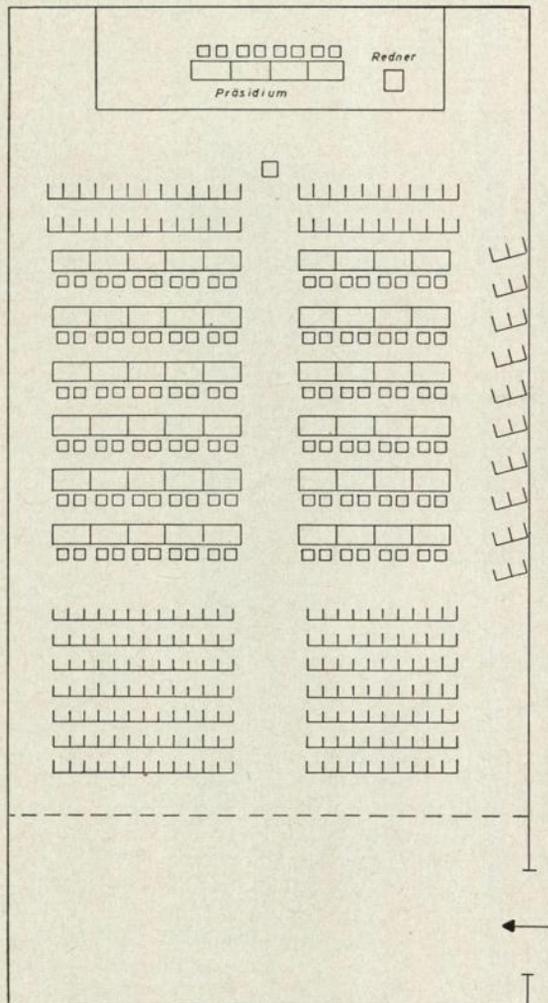
Fassungsraum Planetarium: 240 Personen
Fassungsraum Kino: 186 Personen

Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01



Fassungsraum: 326 Personen

Obiger Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen
und Vorträgen.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmög-
lichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können,
findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von
Variationen.

Erläuterungen

Radball, Fechtmeisterschaften, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 400 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten)
mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine
Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär
dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu
dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publi-
kum, Eishockeyspielern und den Freunden des Eisschie-
ßens zur Verfügung steht.

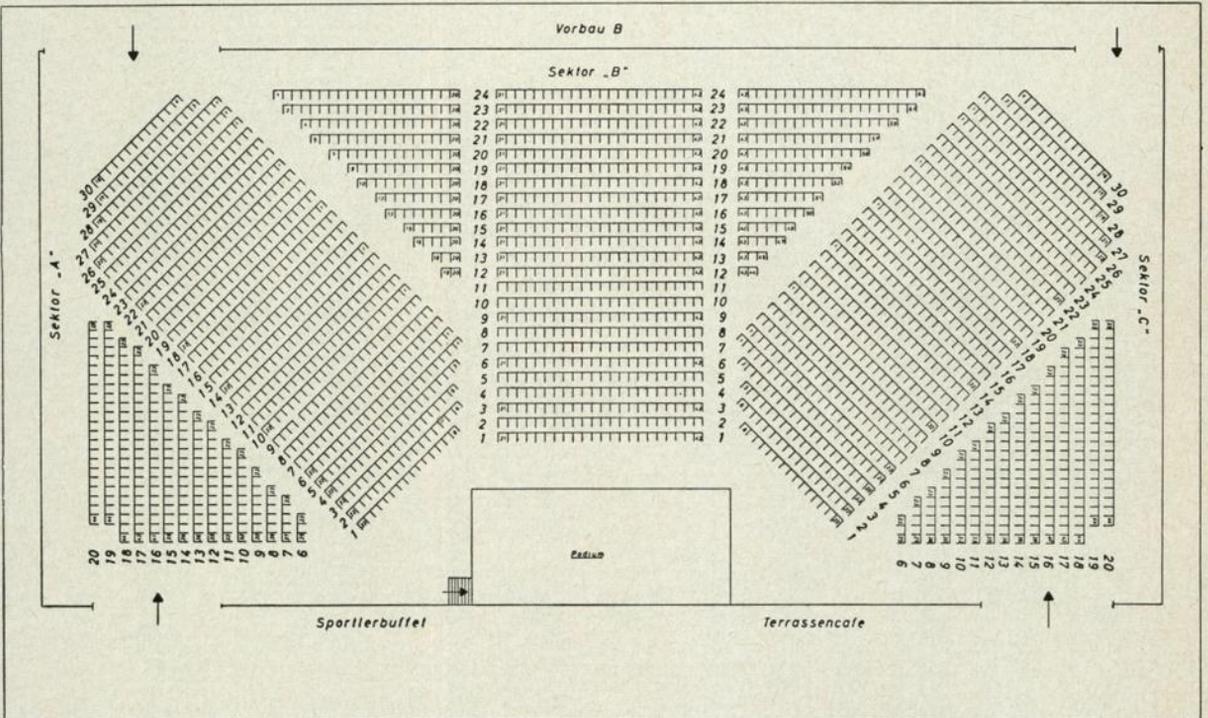
Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch
eine Bowlinghalle mit 12 Bahnen, eine Paddel- und
Ruderhalle und eine Sportkegelhalle mit 7 vollauto-
matischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01



Fassungsraum: zirka 2500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vor-
trägen — Queraufstellung der Sitze.

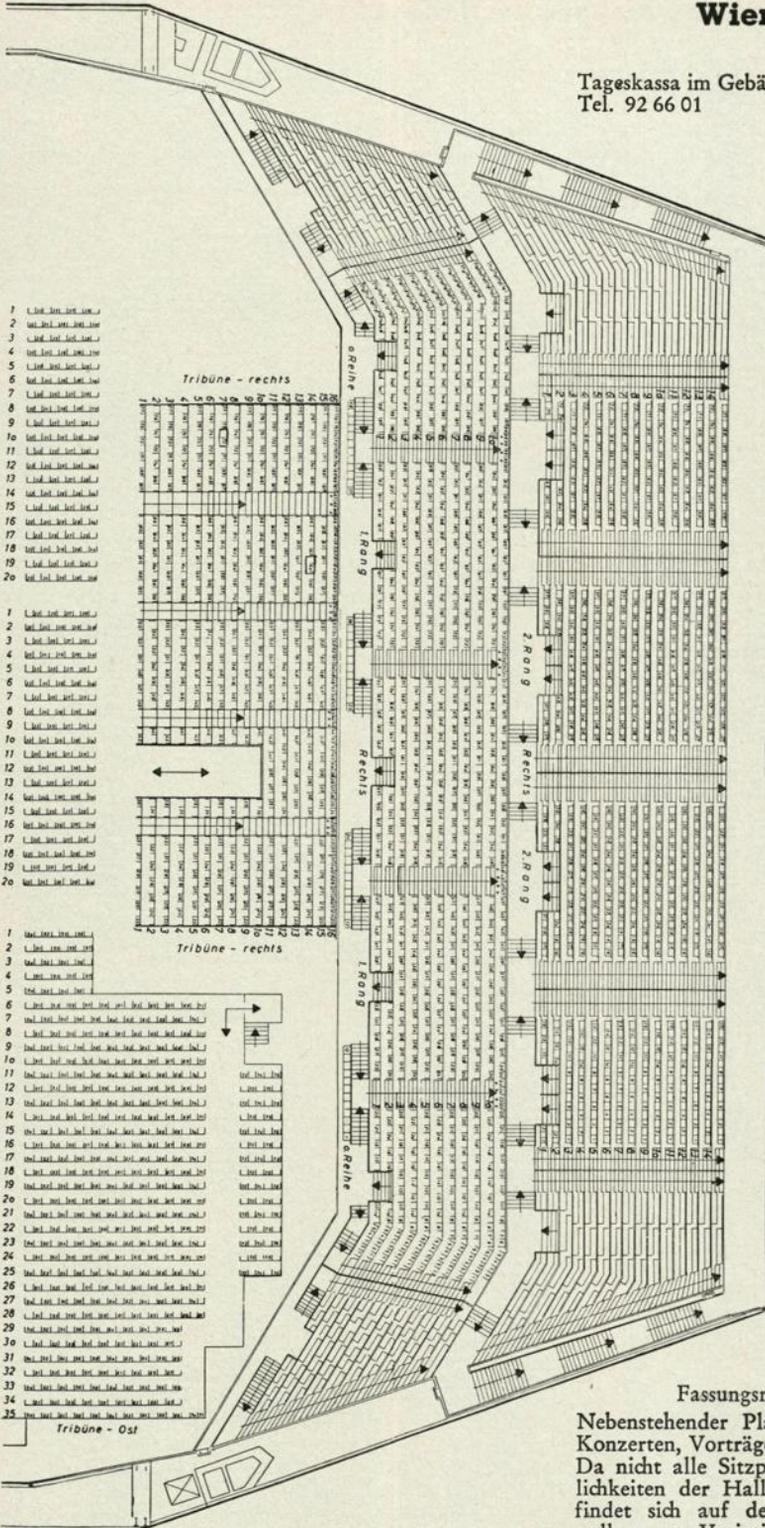
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmög-
lichkeiten der Halle „B“ abgedruckt werden können,
findet sich nach dem Sitzplan der Halle „D“ eine Zu-
sammenstellung von Variationen.

Wiener Stadthalle

(Halle „D“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01



Fassungsraum: zirka 12.000 Personen

Nebenstehender Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D“ abgedruckt werden können, findet sich auf der nächsten Seite eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen, Ringen

Fassungsraum: zirka 18000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett
Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen
um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 12000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett
Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 14000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett
fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind
verkürzt, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne
West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 14000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne West)

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Reiten

Fassungsraum: zirka 10000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 8400 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt,
dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8500 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 12200 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche
verkleinert oder vergrößert.

Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei
jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings
können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwen-
dung finden.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo

Fassungsraum: zirka 2100 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalenkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2600 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von
115 Tischen

Handball

(Städte- und Länderspiele im kleineren Rahmen)
Fassungsraum: zirka 1900 Personen
Sektoren A und C 3 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallen-
mitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig ge-
legenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1900 Personen
51 Sitzreihen

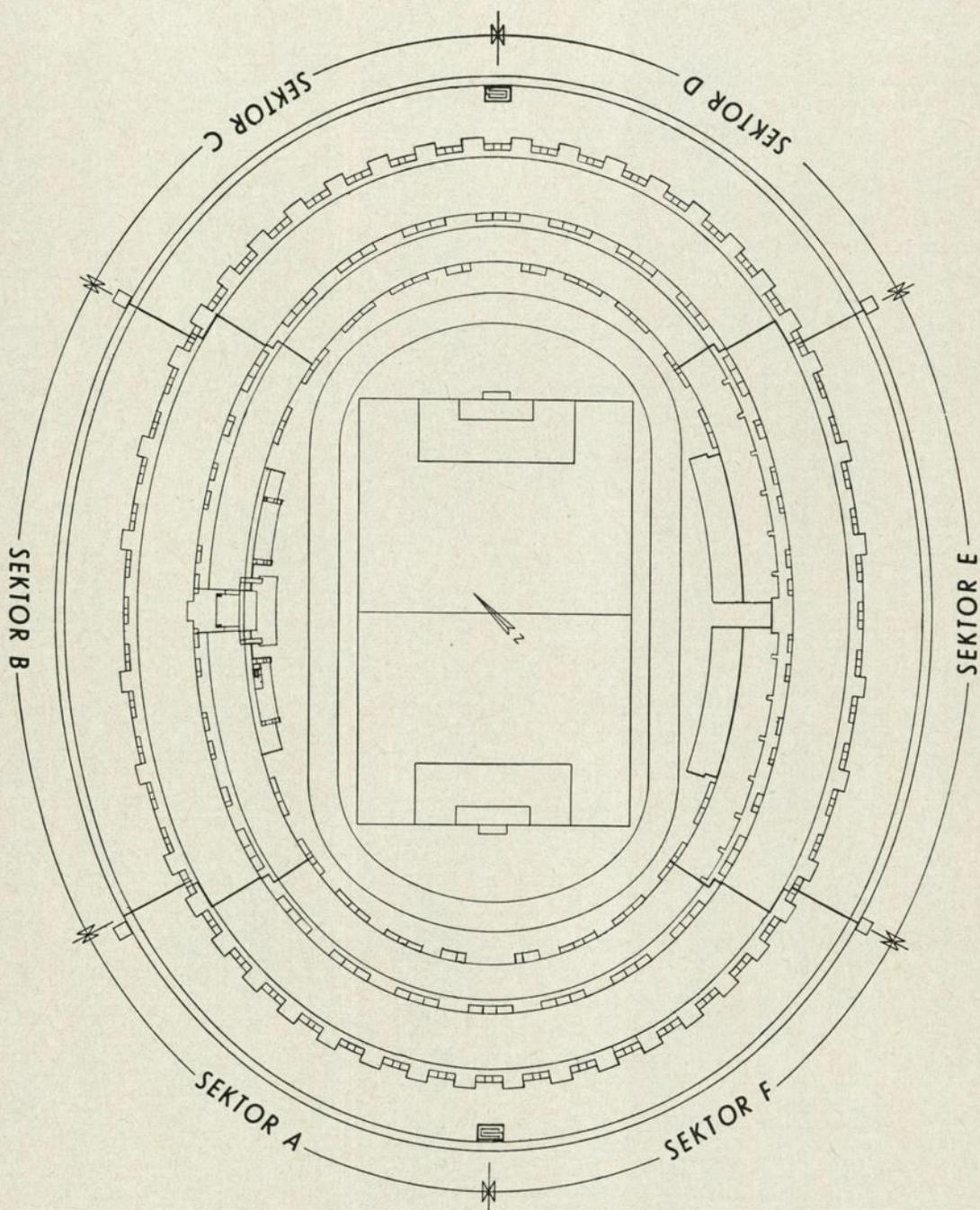
Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), Turnen

Fassungsraum: zirka 1500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren
Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadion

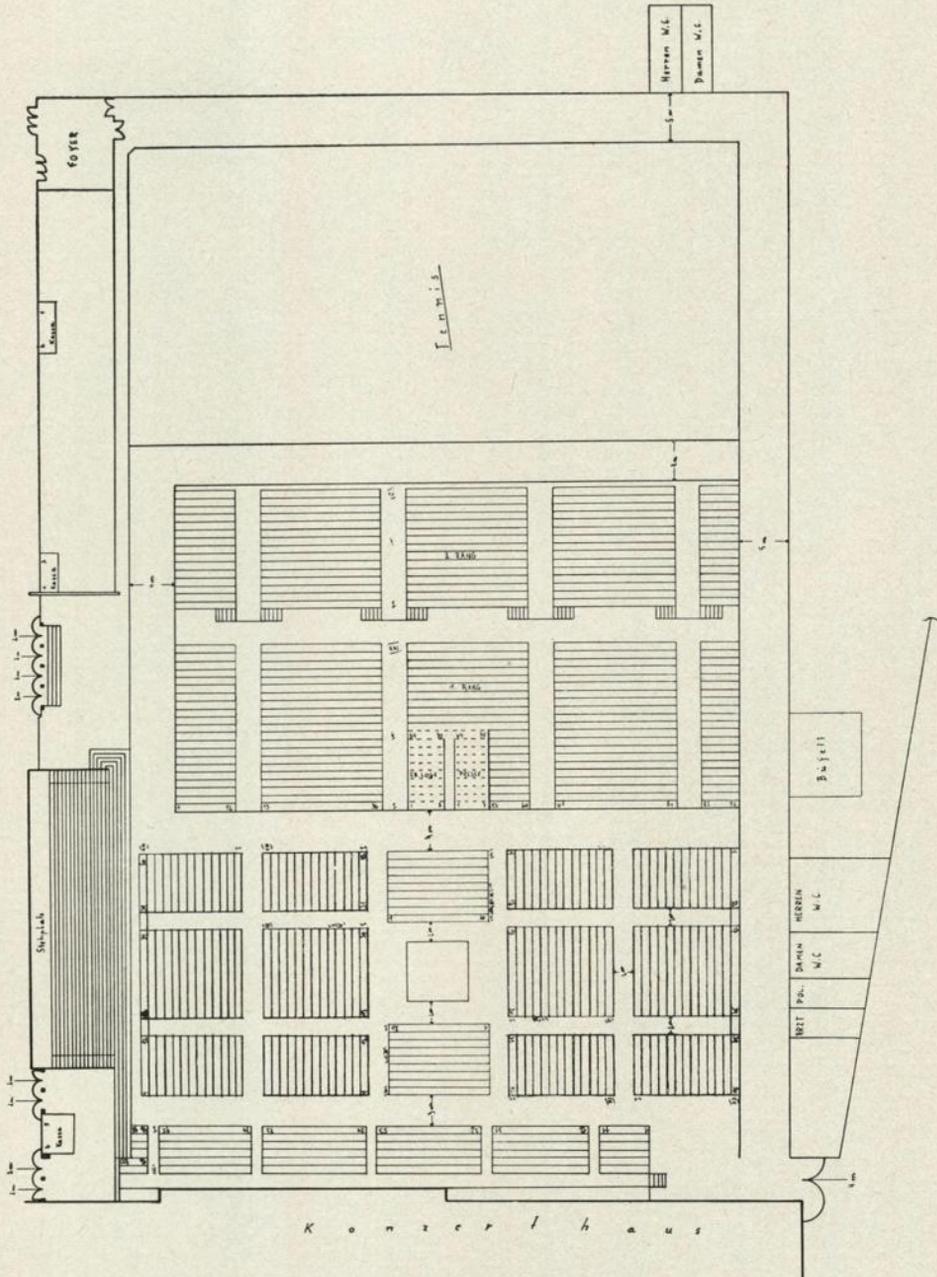
2., Prater, Krieau
Direktion: Tel. 26 21 01



Fassungsraum: 72243 Personen
(41083 Sitzplätze,
31160 Stehplätze
im 3. Rang der Sektoren A, C, D und F)

Wiener Eislaufverein

3., Lothringerstraße 22
Direktion: Tel. 73 63 53

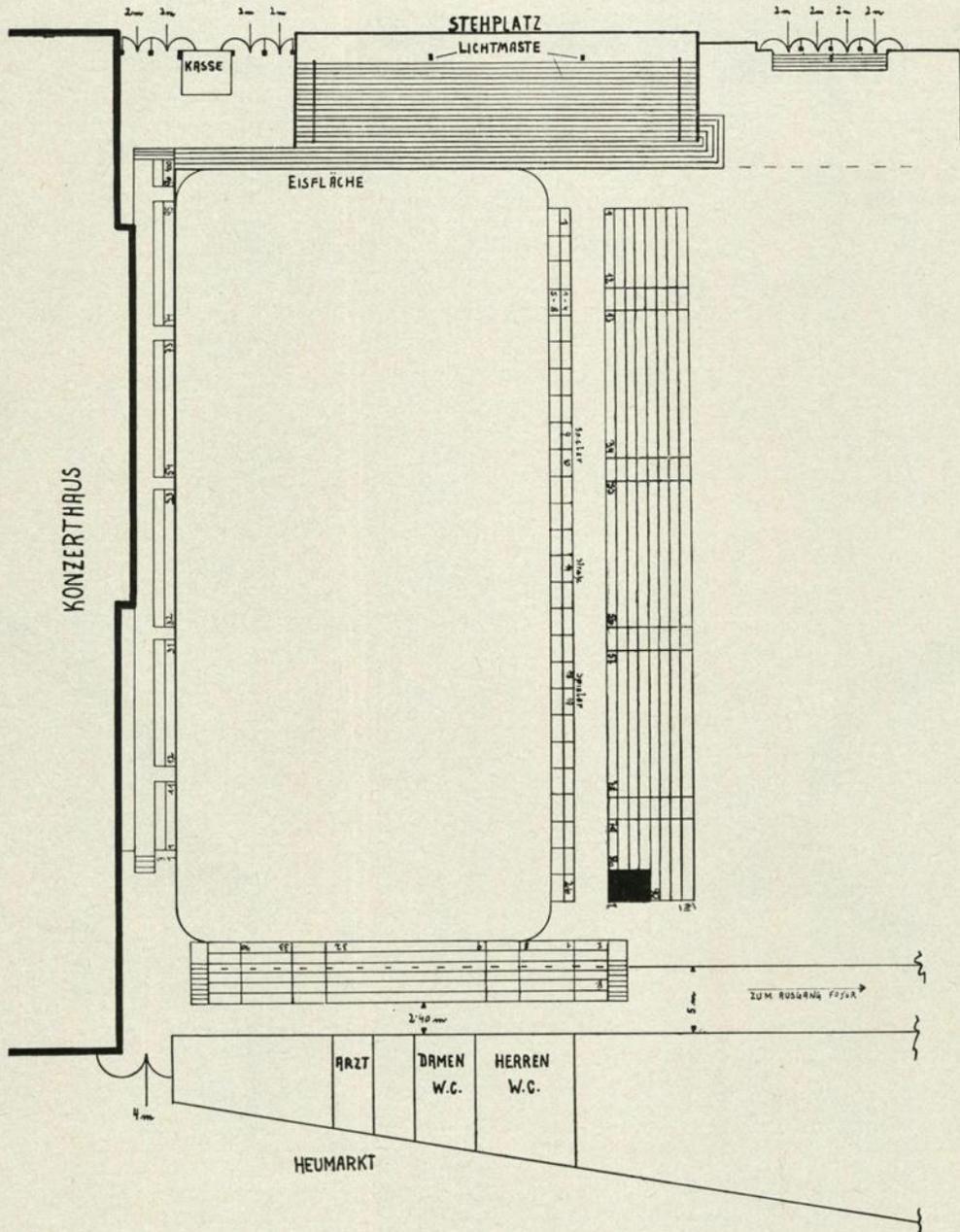


Fassungsraum: 7582 Personen
(6482 Sitzplätze,
1100 Stehplätze)

Obiger Plan gilt bei Ringkämpfen

Wiener Eislaufverein

3., Lothringerstraße 22
 Direktion: Tel. 73 63 53



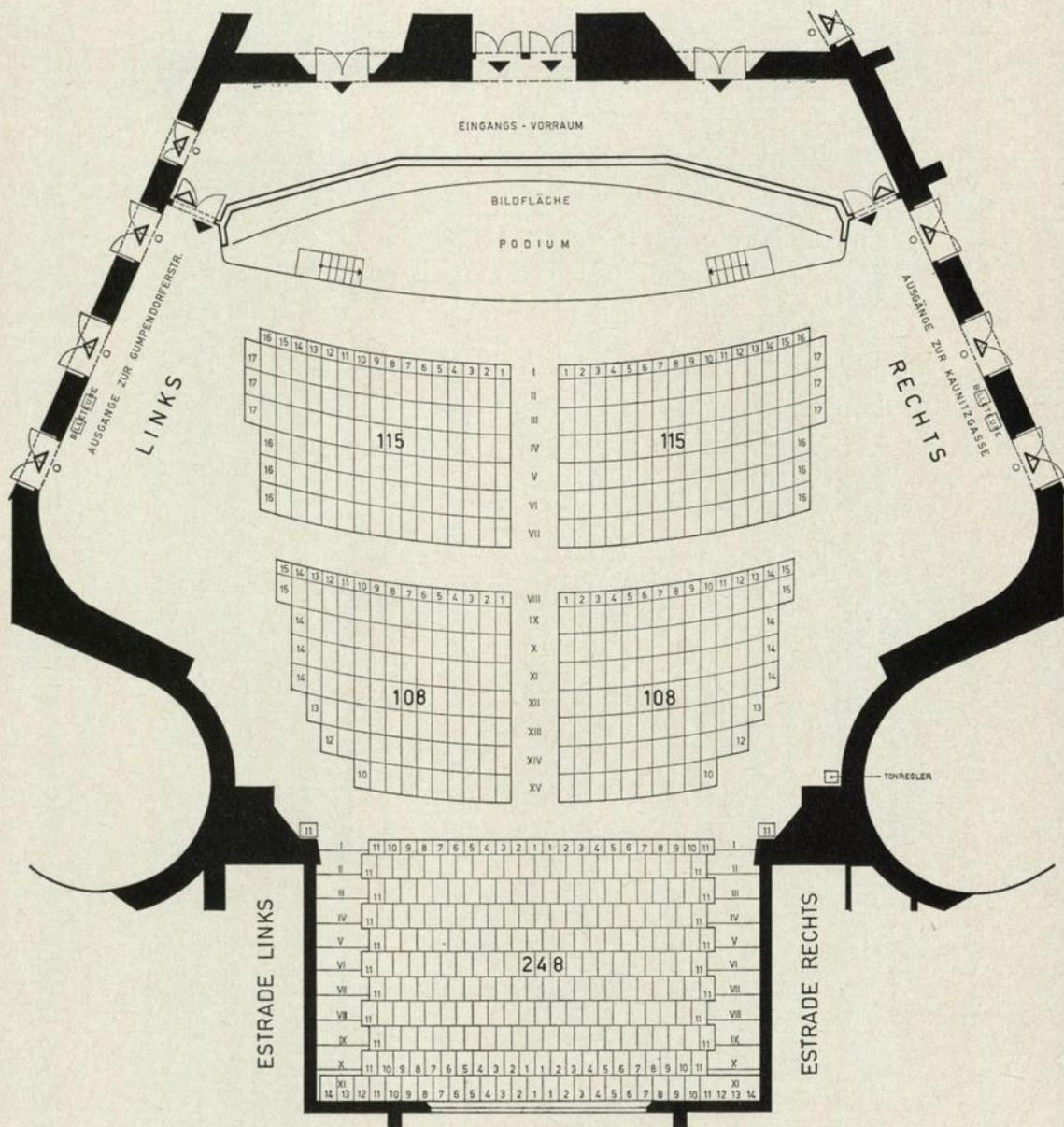
Fassungsraum: 2722 Personen
 (1622 Sitzplätze,
 1100 Stehplätze)

Obiger Plan gilt bei Eishockey

Apollo (Kino)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 96 51

6., Gumpendorfer Straße 63

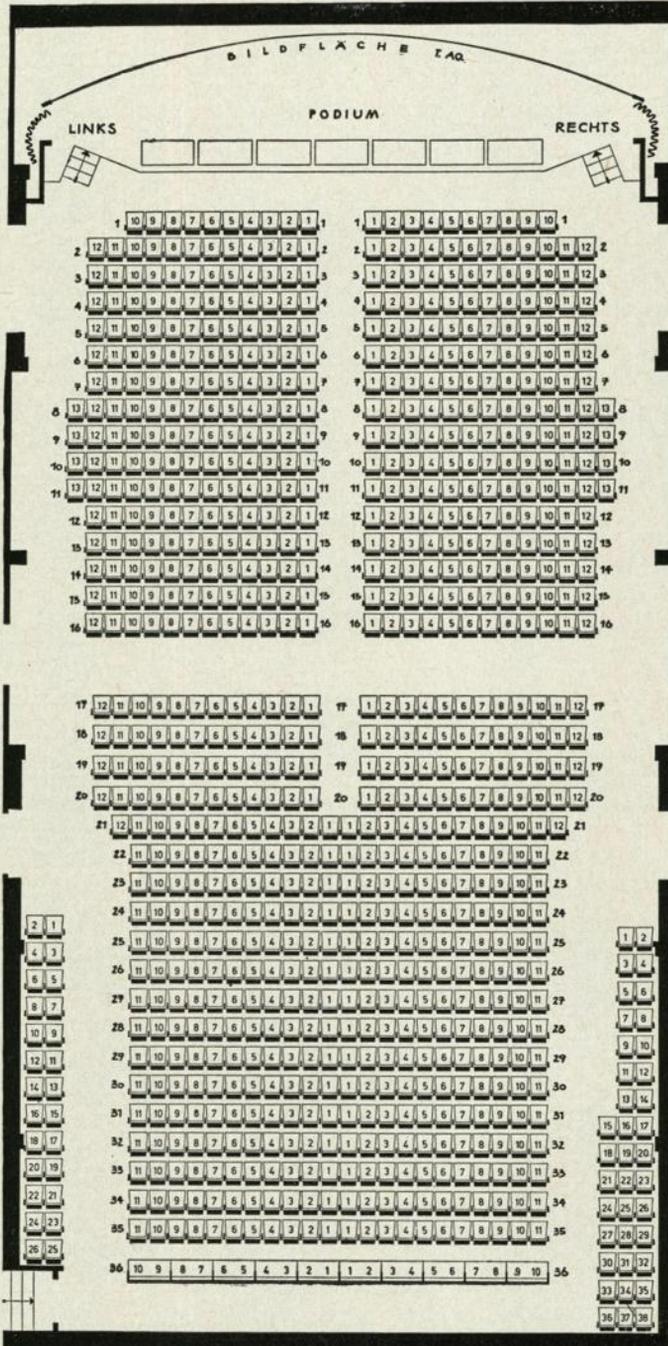


Fassungsraum: 694 Personen

Gartenbau-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 52 23 54

1., Parkring 12

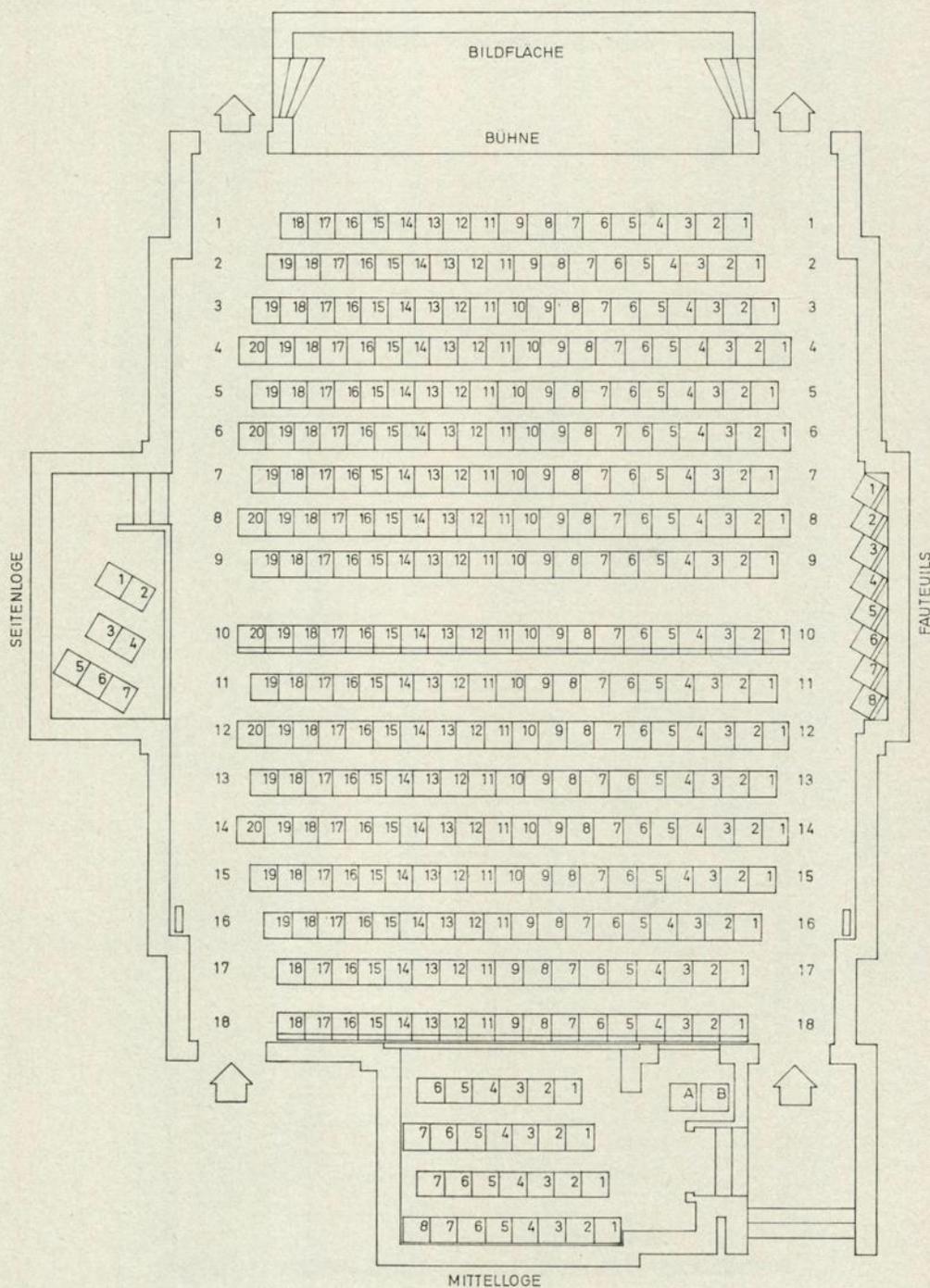


Fassungsraum: 900 Personen

Künstlerhaus-Filmtheater

Tageskasse im Gebäude
Tel. 65 43 28

1., Akademiestraße 13

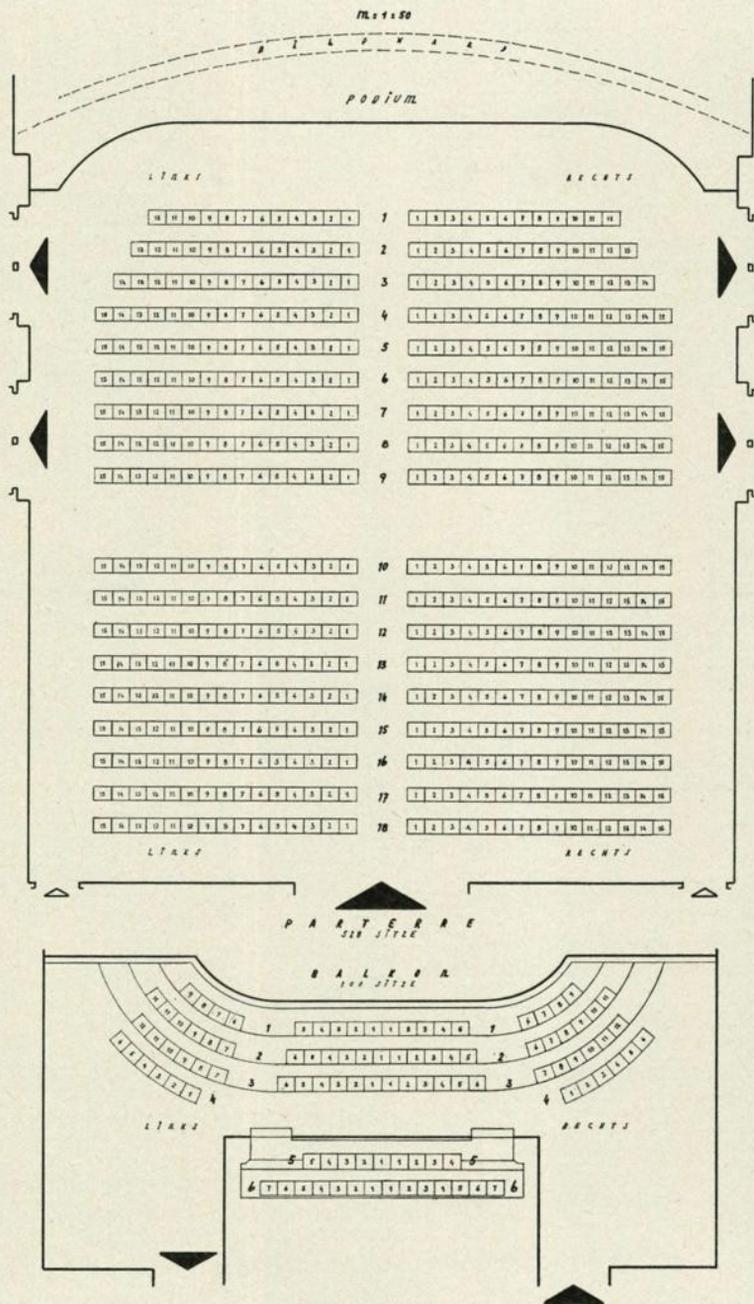


Fassungsraum: 385 Personen

Tabor-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 61 15

2., Taborstraße 8



Fassungsraum: 628 Personen

Weitere Theater

- Theater Arlequin im Café Mozart*, 1., Maysedergasse 5, Tel. 52 64 71, Direktion: Arminio Rothstein, Fassungsräum: 49 Personen
- Ateliertheater am Naschmarkt*, 6., Linke Wienzeile 4, Tel. 57 82 14, Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsräum: 94 Personen
- Theater am Belvedere*, 4., Mommsengasse 11, Telefon 65 02 053, Fassungsräum: 49 Personen
- Theater der Courage*, 1., Franz Josefs-Kai 29, Telefon 63 24 34, Direktion: Stella Kadmon, Fassungsräum: 167 Personen
- Experiment am Lichtenwerd*, 9., Liechtensteinstraße Nr. 132, Tel. 34 91 98, Direktion: Architekt Erwin Píkl, Fassungsräum: 49 Personen
- Theater der Jugend im Theater im Zentrum*, 1., Lilien-gasse 3, Tel. 52 41 01, Fassungsräum: 335 Personen
- Wiener Kammeroper*, 1., Bäckerstraße 7 (Hotel Post), Tel. 52 24 61, Direktion: Dr. Peter Goetz, Fassungsräum: 302 Personen
- Neues Theater im Kärntnerort*, 1., Walfischgasse 4, Tel. 52 07 38
- „*Kleine Komödie*“ im Palais Erzherzog Karl, 1., Anna-gasse 20, Tel. 52 42 80, Direktion: Pächter Helmut Siderits, Fassungsräum: 99 Personen
- Die Komödianten im Künstlerhaus*, 1., Karlsplatz 5, Tel. 57 05 04, Direktion: Conny Hannes Mayer, Fas-sungsräum: 120 bis 150 Personen
- Kleines Theater im Konzerthaus*, 3., Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 57 94 35, Tageskassa: Tel. 42 51 27, Direktion: Theater in der Josefstadt, Prof. Fritz Klingenberg, Fassungsräum: 107 Personen
- Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz*, 1., Franz Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Herbert Lederer, Fassungsräum: 49 Personen
- Pradler Ritterspiele*, 1., Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsräum: 145 Personen
- Schönbrunner Schloßtheater* (Max Reinhardt-Seminar), 13., Schloß Schönbrunn, Tel. 82 31 36, Kanzlei: 14., Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsräum: 485 Personen
- Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere*, 3., Prinz Eugen-Straße 7, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Prof. Herbert Gaisbauer
- Die Tribüne*, Café Landtmann, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 4, Tel. 63 06 21, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsräum: 135 Personen
- Stegreifbühne Tschauer*, 16., Maroltingergasse 43, Telefon 92 46 05, Fassungsräum: 300 Personen
- Urania-Puppentheater*, 1., Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94, Fassungsräum: 273 Personen
- Vienna's English Theatre*, 8., Josefgasse 12, Telefon Nr. 42 12 60, Direktion: Ruth Brinkmann-Schafra-nek, Fassungsräum: 251 Personen
- Kabarett „Der bunte Wagen“ im „Simpl“*, 1., Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Floßmann, Fassungsräum: 235 Personen

Konzert- und Veranstaltungssäle

Allgemein mietbar

- Ehrbar-Säle*, Konservatorium für Musik und drama-tische Kunst, 4., Mühlgasse 28—30, Tel. 57 57 49
- Hofburg*, Festsäle, Wiener Kongresszentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1., Heldenplatz, Tele-fon 57 36 66
- Institut für Wissenschaft und Kunst*, Großer Saal, 7., Museumstraße 5, Tel. 93 22 56
- Konzerthaus*, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3., Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3., Schweizergarten, Tel. 65 06 42, 65 51 21
- Musikverein*, Großer Saal, Brahmsaal, Wagnersaal, Kammersaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1., Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
- Palais Auersperg*, Festsaal, Haus Arabia, 8., Auerspergstraße 1, Tel. 42 76 71
- Palais Erzherzog Karl*, Internationales Kulturzentrum, 1., Annagasse 20, Tel. 52 69 51
- Palais Kinsky*, Festsaal, Palaisverwaltung, 1., Freyung 4, Tel. 63 30 622
- Palais Palffy*, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1., Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81
- Palais Pallavicini*, Festsaal, Wiener Rennverein, 1., Josefsplatz 5, Tel. 52 25 38
- Palais Rasumofsky*, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3., Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74
- Palais Schwarzenberg*, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Verwaltung (Hotel), 3., Schwarzenbergplatz 9, Tel. 72 51 25
- Porrhaus*, 4., Treitlstraße 3, Tel. 57 36 84
- Sofiensäle*, 3., Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98
- Wiener Stadthalle*, Halle D, Halle B, Wiener Stadt-halle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01
- Wiener Universität*, Festsaal, Auditorium maximum, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 1, Tel. 42 76 11
- WIG 74*, Heilquelle Oberlaa Kurbetriebs Ges. m. b. H., 10., Kurbadstraße 10, Tel. 62 91 11

Interne Veranstaltungssäle

- Albertina*, Graphische Sammlung, 1., Augustinerstraße Nr. 1, Tel. 52 42 32, 52 57 69
- Amerika-Haus*, 1., Friedrich Schmidt-Platz 2, Tel. 34 75 11
- Atombehörde*, 1., Kärntner Ring 11, Tel. 52 45 11
- Collegium Hungaricum*, Österreichisch-Ungarische Ver-einigung, 2., Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
Konzertsaal, 1., Johannesgasse 8, Tel. 52 37 11

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
Festsaal, 1., Seilerstätte 26, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
Vortragssaal, 3., Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85

Konservatorium der Stadt Wien, Großer Saal, Kleiner
Saal, 1., Johannesgasse 4a, Tel. 52 73 81, 52 77 47

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Musikverlag Lud-
wig Doblinger, 1., Dorotheergasse 10, Tel. 52 35 04

Österreichische Galerie, 3., Prinz Eugen-Straße 27, Tel.
72 64 21

Österreichische Gesellschaft für Literatur, 1., Herren-
gasse 5, Tel. 63 81 59, 63 08 64

Österreichische Gesellschaft für Musik, 1., Hanuschgasse
Nr. 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43

Österreichischer Rundfunk, Großer Sendesaal, 4., Ar-
gentinierstraße 30a, Tel. 65 95 0

Palais Lobkowitz, Eroica-Saal, Französisches Kultur-
institut, 1., Lobkowitzplatz 2, Tel. 52 49 71

Palais Sternberg, Italienisches Kulturinstitut, 3., Ungar-
gasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57

Schubert-Geburtshaus, Konzertsaal, 9., Nußdorfer
Straße 54, Tel. 34 59 924

Wiener Rathaus, Arkadenhof, Festsaal, 1., Rathaus,
Tel. 42 8 00

Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13, Tele-
fon 72 92

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt.)

(Auch die Volksheime und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

Musiklehranstalten

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

Wiener Volkshochschulen

Wiener Urania, 1., Uraniastraße 1, Tel. 72 61 92
Volkshochschule Margareten, 5., Wiedner Hauptstraße
Nr. 156, Tel. 55 31 82, 55 31 83

Volkshochschule Wien-West, 7., Zollergasse 41, Telefon
93 05 55

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9., Galileigasse 8,
Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10., Arthaberplatz 18,
Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11., Enkplatz 4,
Tel. 74 26 404

Volkshochschule Meidling, 12., Längenfeldgasse 13—15,
Tel. 83 62 57, 55 31 82

Volkshochschule Hietzing, 13., Hofwiesengasse 48,
Tel. 82 03 53

Volkshochschule Penzing, 14., Lortzinggasse 2,
Tel. 92 78 482, 93 05 55

Volkshochschule Ottakring, 16., Ludo Hartmann-Platz
Nr. 7, Tel. 92 45 95, 92 45 99

Volkshochschule Hernalz, 17., Redtenbachergasse 79,
Tel. 92 45 95

Volkshochschule Währing, 18., Schopenhauerstraße 49,
Tel. 42 59 033, 34 52 43

Volkshochschule Brigittenau, 20., Raffaelgasse 13,
Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21., Angerer Straße 14,
Tel. 38 32 36, 38 32 37, 38 41 44

Planetarium, 2., Prater Hauptallee, Tel. 24 94 32

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8., Neudeggergasse 8,
Tel. 42 31 25

Künstlerische Volkshochschule, 9., Lazarettgasse 27,
Tel. 42 43 29

Volkshochschule für Hörbehinderte, 15., Sperrgasse
Nr. 8—10, Tel. 83 71 71

Wiener Volkssternwarte, 16., Johann Staud-Straße 10,
Tel. 92 34 76, 34 52 43

Volksheime und Häuser der Begegnung

Volksheim Per Albin Hansson-Siedlung, 10., Stock-
holmer Platz 1, Tel. 64 58 114

Volksheim Alt-Ottakring, 16., Ottakringer Straße 200,
Tel. 46 53 98

Volksheim Heiligenstadt, 19., Heiligenstädter Straße
Nr. 115, Tel. 36 31 62

Volksheim Krim, 19., Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06

Volksheim Groß-Jedlersdorf, 21., Siemensstraße 17,
Tel. 38 16 54

Volksheim Kaisermühlen, 22., Kaisermühlen, Schüttau-
straße 2, Tel. 24 32 51

Volksheim Inzersdorf, 23., Putzendoplergasse 4,
Tel. 67 23 263

Haus der Begegnung, 6., Otto Bauer-Gasse 7,
Tel. 56 14 56

Haus der Begegnung, 19., Gatterburggasse 2a,
Tel. 36 46 65

Haus der Begegnung, 21., Angerer Straße 14,
Tel. 38 32 36

Haus der Begegnung, 21., Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59

Haus der Begegnung, 22., Kagran, Bernoullistraße 1,
Tel. 23 22 81

Museen, Schauräume, Schausammlungen

- Akademie der bildenden Künste*, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1., Schillerplatz 3
- Albertina*, *Graphische Sammlung*, 1., Augustinerstraße 1
- Goethemuseum des Wiener Goethevereines
- Alsergrund*, *Bezirksmuseum*, 9., Währinger Straße 43
Gedenkraum für Heimito von Doderer
- Alte Backstube*, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8., Lange Gasse 34
- Alte Schmiede*, 1., Schönlaterngasse 9
- Auer von Welsbach-Erinnerungsraum* siehe Technisches Museum
- Bahr-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Barockmuseum*, *Österreichisches*, siehe Österreichische Galerie
- Bauernfeld-Gedenkraum* siehe Wertheimstein, Villa
- Beethoven-Erinnerungsräume*, 1., Mülkerbastei 8
- Beethoven-Gedenkstätte*, 19., Döblinger Hauptstraße 92
- Beethoven-Gedenkstätte*, 19., Probusgasse 6
- Bergl-Zimmer* siehe Schönbrunn, Schloß
- Bestattungsmuseum*, *Städtisches*, 4., Goldeggasse 19
- Böhmerwaldmuseum für Wien*, 3., Ungargasse 3
- Brigittenauer Bezirksmuseum*, 20., Raffaelgasse 13
- Bundessammlung alter Stilmöbel* siehe Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
- Cirkus-Museum*, *Österreichisches*, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum
- Clown-Museum*, *Österreichisches*, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum
- Döblinger Bezirksmuseum*, 19., Döblinger Hauptstraße Nr. 96
Weinbaumuseum
- Doderer-Gedenkraum* siehe Alsergrund, Bezirksmuseum
- Dom- und Diözesanmuseum*, 1., Stephansplatz 6
- Eisenbahnmuseum*, *Österreichisches*, siehe Technisches Museum
- Elektropathologische Sammlung*, 15., Selzergasse 19
- Esperanto-Museum*, *Internationales*, siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Feld- und Industriebahnmuseum*, 13., Stadlergasse 26
- Feuerwehr-Museum der Stadt Wien*, 1., Am Hof 10
- Fiakermuseum*, 17., Veronikagasse 12
- Floridsdorfer Bezirksmuseum*, 21., Prager Straße 33
- Gendarmerie-Museum*, 3., Oberzellergasse 1
- Geymüller-Schlüssel* (Sammlung Dr. Sobek) siehe Österreichisches Museum für angewandte Kunst
- Globus-Museum des Coronelli-Weltbundes der Globusfreunde*, 4., Gußhausstraße 20
- Glockensammlung*, 10., Troststraße 38
- Goethemuseum* siehe Albertina
- Graphiken und Plakate*, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14., Leyserstraße 6
- Grillparzer-Erinnerungsraum* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Grillparzer-Gedenkraum* siehe Österreichisches Staatsarchiv
- Haus des Meeres*, 6., Esterházypark
- Haydn-Museum*, 6., Haydngasse 19
- Heeresgeschichtliches Museum*, 3., Arsenal
- Hermesvilla*, 13., Lainzer Tiergarten
- Hernalser Bezirksmuseum*, 17., Elterleinplatz 14
- Hietzinger Bezirksmuseum*, 13., Am Platz 2
- Historisches Museum der Stadt Wien*, 4., Karlsplatz
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79
- Hofburg*, 1., Michaelerplatz
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und Amalienstrasse)
- Hoftafel- und Silberkammer* siehe Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
- Innere Stadt*, *Bezirksmuseum*, 1., Wipplingerstraße 8
- Josefstädter Bezirksmuseum*, 8., Zeltgasse 7
- Jüdisches Museum*, 19., Bauernfeldgasse 4
- Kainz-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Kaisergruft (Kapuzinergruft)*, 1., Tegetthoffstraße 2
- Kálmán-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Konventmuseum der Barmherzigen Brüder*, 2., Taborstraße 16
- Kunsthistorisches Museum*, 1., Burgring 5
(Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen)
Skulpturen von Ephesos, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1., Neue Burg
Neue Galerie in der Stallburg, 1., Reitschulgasse 2
Sammlung historischer Prunk- und Gebrauchswagen (Wagenburg) und Monturdepot, 13., Schönbrunn
Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1., Hofburg, Schweizerhof
- Kupferstichkabinett* siehe Akademie der bildenden Künste
- Kynologisches Museum*, 7., Karl Schweighofer-Gasse 3
- Landstraßer Bezirksmuseum*, 3., Sechskrügelgasse 11
- Lehár-Schlüssel (Schikaneder-Schlüssel)*, 19., Hackhofergasse 18
- Leopoldstädter Bezirksmuseum*, 2., Karmelitergasse 9
Österreichisches Circus- und Clown-Museum
- Liesinger Bezirksmuseum*, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
- Lobau-Museum*, 22., Aspern, Lobau 256 (beim Forsthaus)
- Loos-Erinnerungsraum* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Mariabilfer Bezirksmuseum*, 6., Gumpendorfer Straße 4
- Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung* siehe Kunsthistorisches Museum
- Medizinhistorisches Museum* siehe Sammlung zur Geschichte der Medizin

- Meidlinger Bezirksmuseum*, 12., Kobingergasse 7
- Modesammlungen im Schloß Hetzendorf* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Mozart-Erinnerungsräume*, 1., Domgasse 5
- Museum der Mechitaristen-Congregation*, 7., Mechitaristengasse 4
- Museum des Blindenwesens*, 2., Wittelsbachstraße 5
- Museum des Institutes für gerichtliche Medizin*, 9., Senzengasse 2
- Museum des Instituts zur Geschichte der Medizin*, 9., Währinger Straße 25
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
- Museum des Landesgerichtes Wien*, 8., Landesgerichtsstraße 11 (Gefangenenhaus-Museum, öffentlich nicht zugänglich)
- Museum des Österreichischen Postsparkassenamtes*, 1., Georg Coch-Platz 2
- Museum des Wiener Männergesangsvereins*, 1., Bösendorferstraße 12
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3., Schweizergarten
- Museum für Fußbeslag, Beschirrung und Besattung*, 3., Linke Bahngasse 11
- Museum für Pathologie und Anatomie*, 9., Alser Straße 4
- Museum für Völkerkunde*, 1., Neue Burg
- Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst* siehe Österreichische Galerie
- Musikinstrumente, Sammlung alter*, siehe Kunsthistorisches Museum
- Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1., Bösendorferstraße 12
- Naturhistorisches Museum*, 1., Burgring 7
(Geologisch-Paläontologische Abteilung, Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung)
- Neher-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Neue Galerie in der Stallburg* siehe Kunsthistorisches Museum
- Niederösterreichisches Landesmuseum*, 1., Herrengasse 9
- Österreichisch-Schlesisches Heimatmuseum*, 1., Singerstraße 13/3/14
- Österreichische Galerie*
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere, 3., Rennweg 6a
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3., Rennweg 6a
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3., Prinz Eugen-Straße 27
- Österreichische Nationalbibliothek*, 1., Josefsplatz 1
Internationales Esperanto-Museum, Theatersammlung, Gedenkkräme für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann Bahr, Emmerich Kálmán, Josef Kainz, Caspar Neher, Max Reinhardt, Richard Teschner, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1., Hofburg
- Österreichisches Filmmuseum*, 1., Augustinerstraße 1 (tägliche Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)
- Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum*, 5., Vogelsanggasse 36
- Österreichisches Museum für angewandte Kunst*, 1., Stubenring 5 (Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens)
Geymüller-Schlüssel (Sammlung Dr. Sobek), 18., Pötzleinsdorfer Straße 102
- Österreichisches Museum für Volkskunde*, 8., Laudongasse 15—19
Sammlung religiöser Volkskunst, 1., Johannesgasse 8
- Österreichisches Staatsarchiv*, 1., Minoritenplatz 1
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Verwaltungsarchiv, 1., Wallnerstraße 6 a
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1., Himmelpfortgasse 8
Hofkammerarchiv, 1., Johannesgasse 6
Kriegsarchiv, 7., Stiftgasse 2
Verkehrsarchiv, 3., Aspangstraße 33
- Österreichisches Theatermuseum*, 1., Hanuschgasse 3
- Ottakringer Bezirksmuseum*, 16., Richard Wagner-Platz 19
- Penzing, Bezirksmuseum*, 14., Penzinger Straße 59
- Planetarium*, 2., Prater, Hauptallee
- Polizeimuseum*, 9., Roßauer Lände 7—9
- Post- und Telegraphenmuseum* siehe Technisches Museum
- Prägestempel, Sammlung historischer im Hauptmünzamt*, 1., Am Heumarkt 1
- Pratermuseum*, 2., Prater, Planetarium
- Privatgalerie Czernin*, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4
- Reinhardt-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Religiöse Volkskunst, Sammlung*, siehe Österreichisches Museum für Volkskunde
- Römische Baureste Am Hof*, 1., Am Hof 9
- Römische Ruinen unter dem Hohen Markt*, 1., Hoher Markt 3
- Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum*, 15., Rosinagasse 4
- Saar-Gedenkraum* siehe Wertheimstein, Villa
- Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung*
Bundessammlung alter Stilmöbel, 7., Mariahilfer Straße 88
Schausammlung der ehemaligen Hofafel- und Silberkammer, 1., Hofburg
- Schatzkammer des Deutschen Ordens*, 1., Singerstraße 7
- Schatzkammer (Weltliche und Geistliche)* siehe Kunsthistorisches Museum
- Schikaneder-Schlüssel* siehe Lehár-Schlüssel
- Schönbrunn*, 13., Schloß Schönbrunn
Schauräume, Bergl-Zimmer
- Schotten-Abtei*, Sammlungen, 1., Freyung 6
- Schubert-Museum*, 9., Nußdorfer Straße 54

Schuberts Sterbezimmer, 4., Kettenbrückengasse 6
Sigmund Freud-Museum, 9., Berggasse 19
Simmeringer Bezirksmuseum, 11., Enkplatz 2
Stifter-Museum, 1., Mülkerbastei 8
Tabak-Museum, 9., Porzellangasse 51
Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, 14.,
 Mariahilfer Straße 212
 Auer von Welsbach-Erinnerungsraum, Österreichisches
 Eisenbahnmuseum, Post- und Telegraphenmuseum
Teschner-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek
Thimig-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek
Tramwaymuseum, Wiener, 16., Maroltingergasse 53

Uhrenmuseum der Stadt Wien, 1., Schulhof 2
Urania-Sternwarte, 1., Uraniastraße 1
Waffensammlung siehe Kunsthistorisches Museum
Wagenburg siehe Kunsthistorisches Museum
Währinger Bezirksmuseum, 18., Martinstraße 100
Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Akademie für
 Musik und darstellende Kunst, 3., Lothringerstraße
 Nr. 18
Weinbaumuseum, siehe Döblinger Bezirksmuseum
Wertheimstein, Villa (mit dem Salon Wertheimstein und
 je einem Gedenkraum für Eduard von Bauernfeld und
 Ferdinand von Saar), 19., Döblinger Hauptstraße 96
Ziehler-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.

Akademie der bildenden Künste, 1., Schillerplatz 3
Albertina, Graphische Sammlung, 1., Augustinerstraße
 Nr. 1
Amerika-Haus, 1., Friedrich Schmidt-Platz 2
Atelier Incontro, 6., Gumpendorfer Straße 74/22
BAWAG Foundation, 1., Tuchlauben 5
Bezirksmuseum Innere Stadt, 1., Wipplingerstraße 8
Bezirksmuseum Leopoldstadt, 2., Karmelitergasse 9
Bezirksmuseum Landstraße, 3., Sechskrügelgasse 11
Bezirksmuseum Mariahilf, 6., Gumpendorfer Straße 4
Bezirksmuseum Josefstadt, 8., Zeltgasse 7
Bezirksmuseum Alsergrund, 9., Währinger Straße 43
Bezirksmuseum Simmering, 11., Enkplatz 2
Bezirksmuseum Meidling, 12., Koblingergasse 7
Bezirksmuseum Hietzing, 13., Am Platz 2
Bezirksmuseum Penzing, 14., Penzinger Straße 59
Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus, 15., Rosinagasse 4—10
Bezirksmuseum Ottakring, 16., Richard Wagner-Platz
 Nr. 19
Bezirksmuseum Hernals, 17., Elterleinplatz 14
Bezirksmuseum Währing, 18., Martinstraße 100
Bezirksmuseum Döbling, 19., Döblinger Hauptstraße
 Nr. 96
Bezirksmuseum Brigittenau, 20., Raffaelgasse 13
Bezirksmuseum Floridsdorf, 21., Prager Straße 33
Bezirksmuseum Liesing, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer
 Straße 2
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum, 9., Währinger
 Straße 43
Galerie Ariadne, 1., Bäckerstraße 6 und Köllnerhofgasse
 Nr. 1
Galerie Austerlitz, 9., Währinger Straße 57
Galerie Bartenstein, 1., Bartensteingasse 6
Galerie Basilisk, 1., Schönlaterngasse 7
Galerie in der Blutgasse, 1., Blutgasse 3
Galerie „Die Brücke“, 1., Bäckerstraße 5
Galerie Contact bei der Oper, 1., Mahlerstraße 7
Galerie Contact im Tourotel, 10., Kurbadstraße 2
Galerie Döbling, 19., Vegagasse 20
Galerie am Graben, 1., Graben 7
Galerie Gras, 1., Grünangergasse 6
Galerie Grünangergasse 12, 1., Grünangergasse 12
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6.,
 Gumpendorfer Straße 1
Galerie Herzog im Pferdestall, 6., Getreidemarkt 17
Galerie Holzer, 7., Lerchenfelderstraße 81
Galerie im Internationalen Kulturzentrum, 1., Anna-
 gasse 20

Galerie Kaiser, 1., Am Gestade 5
Galerie Krugerstraße 12, 1., Krugerstraße 12
Galerie Mahlerstraße, 1., Mahlerstraße 13
Galerie Nagl, 1., Gluckgasse 3
Galerie Nebehay, 1., Annagasse 18
Galerie Pabst, 1., Habsburgergasse 10
Galerie Peithner-Lichtenfels, 1., Seilergasse 16
Galerie Pressehaus, 19., Muthgasse 2
Galerie im Max Reinhardt-Seminar, 14., Penzinger
 Straße 9
Galerie Schwarzer, 1., Dorotheergasse 6—8
Galerie für Skulptur, 16., Liebhartsberggasse 38
Galerie Spectrum, 1., Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Stephan, 1., Grünangergasse 1
Galerie auf der Stubenbastei, 1., Stubenbastei 1
Galerie „sur terrain“, 4., Sankt Elisabeth-Platz 7
Galerie Ulysses, 1., Goethegasse 1
Galerie L + K Wittmann, 13., Maxingstraße 11
Galerie Wolfram, 1., Augustinerstraße 10
Galerie Wolkenstein, 1., Kleeblattgasse 4
Galerie Würthle, 1., Weihburggasse 9
Galerie ZB, Zentralbuchhandlung, 1., Schulerstraße 1—3
Galerie 20, 20., Lorenz Müller-Gasse 1
Heeresgeschichtliches Museum, 3., Arsenal
Hermesvilla, 13., Lainzer Tiergarten
Historisches Museum der Stadt Wien, 4., Karlsplatz
Hochschule für angewandte Kunst, 1., Kopalplatz 2
Internationaler Künstlerclub, 1., Josefsplatz 6
Kleine Galerie, 8., Neudeggasse 6 und 8
Kulturamt der Stadt Wien, Ausstellungsraum, 8., Fried-
 rich Schmidt-Platz 5
Kunstkabinett Riemergasse, 1., Riemergasse 14
Künstlerhaus, 1., Karlsplatz 5
Künstlerische Volkshochschule, 9., Lazarettgasse 27
Kunstzentrum in der „Alten Schmiede“, 1., Schön-
 laterngasse 9
H. Lederers Theater am Schwedenplatz, 1., Franz
 Josefs-Kai 21
Modern Art Galerie, 1., Am Hof 11, und 1., Wipplinger-
 straße 18
Museum des 20. Jahrhunderts, 3., Schweizergarter
Museum für Völkerkunde, 1., Neue Burg
Naturhistorisches Museum, 1., Burgring 9
Niederösterreichisches Landesmuseum, 1., Herrengasse 9
Österreichische Galerie, 3., Prinz Eugen-Straße 27, und
 3., Rennweg 6a
Österreichische Nationalbibliothek, Musiksammlung, 1.,
 Augustinerstraße 1
Österreichisches Bauzentrum, 9., Fürstengasse 1

Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
1., Weiskirchner Straße 3 und 1., Stubenring 5
Österreichisches Museum für Volkskunde, 8., Laudongasse 15—19
Österreichisches Theatrumuseum, 1., Hanuschgasse 3
Palais Palffy, 1., Josefsplatz 6
Pe De Galerie, 1., Brandstätte 3
Rathaus
Wiener Stadtbibliothek, 1., Felderstraße 1
Volkshalle, 1., Rathausplatz

Secession, Wiener, 1., Friedrichstraße 12
Sigmund Freud-Museum, 9., Berggasse 19
Technisches Museum, 14., Mariahilfer Straße 212
Theseustempel, 1., Volksgarten
Volksheim Ottakring, 16., Ludo Hartmann-Platz 7
Volkshochschule Favoriten, 10., Arthaberplatz 18
Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13/Giger-
gasse 1

Archive, Bibliotheken

Archiv der Wiener Philharmoniker, 1., Bösendorfer-
straße 12
Bibliothek der Akademie der bildenden Künste,
1., Schillerplatz 3
Bibliothek der Albertina, 1., Augustinerstraße 1
Bibliothek der Arbeiterkammer Wien, 4., Prinz Eugen-
Straße 20—22
Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek
Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt,
3., Rasumofskygasse 23
Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde,
1., Bösendorferstraße 12
Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen,
2., Praterstern 3
Bibliothek des Kunsthistorischen Museums,
1., Burgring 5
*Bibliothek des Österreichischen Museums für
angewandte Kunst*, 1., Stubenring 5
*Bibliothek des Österreichischen Museums für Volks-
kunde*, 8., Laudongasse 15—19
*Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und
Gewerbe*, 14., Mariahilfer Straße 212
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes,
1., Wipplingerstraße 8

Haus des Buches, 8., Skodagasse 20
*Modebibliothek des Historischen Museums der Stadt
Wien*, 12., Hetzendorfer Straße 79
Österreichische Nationalbibliothek, 1., Josefsplatz 1
Handschriftensammlung, Kartensammlung mit histo-
rischer Globus-Kollektion
Zeitschriftensaal, Porträtsammlung, Bildarchiv,
Druckschriftensammlung, 1., Neue Burg
Österreich-Abteilung, Theatersammlung, 1., Hofburg
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1., Augustiner-
straße 1
Österreichisches Staatsarchiv, 1., Minoritenplatz 1
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1., Wallnerstraße 6a
Finanzarchiv, 1., Himmelpfortgasse 8
Hofkammerarchiv, 1., Johannesgasse 6
Kriegsarchiv, 7., Stiflgasse 2
Verkehrsarchiv, 3., Aspangstraße 33
Parlaments-Bibliothek, 1., Dr. Karl Renner-Ring 3
*Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der
Wissenschaften*, 1., Liebiggasse 5
Stadtbibliothek, Wiener, 1., Rathaus
Stadt- und Landesarchiv, Wiener, 1., Rathaus
Universitätsbibliothek, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 1

Städtische Büchereien

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

Sehenswürdigkeiten

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten)

1. Bezirk

Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3
Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitäts-
aula), Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
Albertina, Augustinerstraße 1
Alte Universität, Dr. Ignaz Seipel-Platz und Bäcker-
straße 20
Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8
Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten
Rathauses)
Annakirche, Annagasse 3b
Augustinerkirche, Augustinerstraße bei 7
Austriabrunnen, Freyung
Basilikenhaus, Schönlaterngasse 7
Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Sitz des Ver-
fassungs- und Verwaltungsgerichtshofes), Wipplin-
gerstraße 7 und Judenplatz 11

Bruckners Wohnhaus, Hessgasse 7
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2
Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser,
16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen“)
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
Bäckerstraße 12—16 (Bürgerhäuser des 15. bis
18. Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten
Fassaden)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus
zum Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)

- Himmelfortgasse 6 (Lukas von Hildebrandt)
 Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, ehemaliger Platz des Ghettos)
 Kohlmarkt 11 (großes Michaelerhaus)
 Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
 Mülkerbastei 8 (Pasqualatihaus, Beethovenhaus, Stifter-Gedenkstätte)
 Naglergasse 13—27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser mit einzelnen barockveränderten Fassaden)
 Petersplatz (Pfarrhof der Peterskirche)
 Rauhensteingasse 8 (früher Kleines Kaiserhaus, Mozart gestorben)
 Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8 und 9)
 Schultergasse 5 (an Stelle des Sterbehuses von Fischer von Erlach)
 Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern“)
 Seitenstetengasse 2 (Kornhäuselturm)
 Sonnenfelsgasse 15—19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
 Sterngasse 3 (Wiener Neustädter-Hof)
 Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)
 Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
- Bürgerliches Zeughaus*, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale), Am Hof 10
Burggarten, bei Hofburg
Burgkapelle, Hofburg
Burgtheater, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschemeisterpalais (jetzt Polizeipräsidium), Parkring 8
Deutschordenskirche, Singerstraße bei 7
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
 „*Dreimäderlhaus*“, Schreyvogelgasse 10
Equitable-Palais, Stock im Eisen-Platz 3—4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fähnrichshof, Blutgasse 7
Figarohaus, Schulerstraße 8 — Domgasse 5
Franziskanerkirche, Franziskanerplatz
Griechische Kirche Hl. Barbara, Postgasse 10
Griechische Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Fleischmarkt 15
Griechische Kirche Hl. Georg, Griechengasse 5
Grillparzers Geburtshaus, Bauernmarkt 10
Heiligenkreuzerhof, Schönlaterngasse 5 und Grashofgasse 3
Heiligenkreuzerhof-Kapelle, Schönlaterngasse 5 und Grashofgasse 3
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hildebrandthaus, Sonnenfelsgasse 3
Hofburg, Michaelerplatz-Augustinerstraße-Josefsplatz-Augustinerbastei-Heldenplatz-Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 und Annagasse 5
Jesuitenkirche, Dr. Ignaz Seipel-Platz
Josefsbrunnen, Hoher Markt
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kapuzinerkirche, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Am Hof, Am Hof
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
- Kriegsministerium*, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz
Kunsthof am Hohen Markt, Hoher Markt 10—11
Landhaus, Herrngasse 13
Leopoldsbrunnen, Graben
Looshaus, Michaelerplatz 3
Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Maria am Gestade, Salvatorgasse
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Minoritenkirche, Minoritenplatz
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Musikvereinsgebäude, Dumbastraße
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Nestroys Geburtshaus, Bräunerstraße 3
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Stubenring 5
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Josefsplatz
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais des Prinzen Eugen von Savoyen (jetzt Finanzministerium), Himmelfortgasse 8
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach, Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Modena (jetzt Innenministerium), Herrngasse Nr. 7
Palais Mollard-Clary, ehemaliges (jetzt Niederösterreichisches Landesmuseum), Herrngasse 9
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Obizzi, ehemaliges (jetzt Uhrenmuseum), Schulhof 2
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrngasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a
Palais Rauchmiller (ehemaliges), Neuer Markt 14
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Seilern (ehemaliges), Bäckerstraße 8
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Strattmann-Windischgrätz, ehemaliges (jetzt Ungarische Botschaft), Bankgasse 4—6
Palais Wilczek, Herrngasse 5
Parlament, Dr. Karl Kenner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Peterskirche, Petersplatz 6
Postsparkasse, Georg Coch-Platz 2

Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark, vor Rathaus
Ruprechtskirche, Ruprechtsplatz
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster, Freyung 6
Schwindhaus, Geburtshaus des Malers Moritz von Schwind, Fleischmarkt 15

Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtspark, Parkring
Stephansdom, Stephansplatz
„Stock im Eisen“, Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 2—4
Thesestempel, Volksgarten
Universität, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Urania, Aspernplatz 5
Ursulinenkirche, Johannesgasse 8
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten, bei Hofburg

2. Bezirk

Augartenpalais, Obere Augartenstraße 1
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Johannes von Nepomuk-Kirche, Praterstraße-Ecke Nepomukgasse 1
Karmeliterkirche, Karmeliterplatz
Kirche der Barmherzigen Brüder, Taborstraße bei Nr. 16
Leopoldskirche, Große Pfarrgasse bei 15
Lusthaus, Prater
Planetarium, Prater Hauptallee
Prater
Riesenrad

3. Bezirk

Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz Eugen-Straße 27 und Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Elisabethinenkirche, Landstraßer Hauptstraße 4a
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Hofmannsthal's Geburtshaus, Salesianergasse 12
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23—25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Robuskirche, Landstraßer Hauptstraße 45
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurésgasse 2
Salesianerinnenkirche, Rennweg 10
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Waisenhauskirche, Rennweg bei Nr. 91
Weißgerberkirche, Kolonitzplatz

4. Bezirk

Gartenpalais Schönburg, Rainergasse 11
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32

Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Paulanerkirche, Wiedner Hauptstraße-Paulanergasse 6
Schuberts Sterbehause, Kettenbrückengasse 6
Technische Hochschule, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15

5. Bezirk

Johann Nepomuk Linienkapelle, Schönbrunner Straße — Sankt Johann-Gasse
Josefskirche, Schönbrunner Straße bei 71
Metzleinstalerhof, Margareten Gürtel 90—98

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav Adolf-Kirche, Gumpendorfer Straße bei 129
Gumpendorfer Pfarrkirche St. Ägid, Gumpendorfer Straße/Brückengasse
Haus des Meeres, Esterhazypark, Gumpendorfer Straße
Haydns Wohnhaus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40
Mariahilfer Kirche, Mariahilfer Straße bei 55
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Altlerchenfelder Pfarrkirche, Lerchenfelder Straße 111
Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum Heiligen Josef“)
St. Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Lazaristenkirche, Kaiserstraße bei 7
Mechitaristenkirche, Neustiftgasse bei 4
Palais Trautson, Museumstraße 7
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Ulrichskirche, Ulrichsplatz
Wohnhäuser der ehemaligen barocken Vorstadt Spittelberg, Spittelberggasse

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsonergasse 2
Bürgerhaus, Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heiligen Dreifaltigkeit“)
Dreifaltigkeitskirche, Alser Straße 17
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Palais Schönborn, Laudongasse 17—19
Piaristenkirche, Jodok Fink-Platz
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alserstraße 4, mit „Narrenturm“ im Hof
Beethovens Sterbehause, Schwarzspanierstraße 15
Josephinum, Währinger Straße 25
Lichtentaler Pfarrkirche, Marktgasse bei 40
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 2

Shuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Servitenkirche, Servitengasse bei 9
Sigmund Freud-Haus, Berggasse 19
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Antonius Pfarrkirche, Antonsplatz
„*Arbeitercottage*“, Kiese Wettergasse
Friedenskirche, Quellenstraße 197
Georg Washington-Hof, Triester Straße 52—58
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52

11. Bezirk

Krematorium (ehemaliges „Neugebäude“), Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Schloß Kaiserebersdorf, Kaiserebersdorfer Straße 297
Simmeringer Pfarrkirche, Kobelgasse bei 24
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Pfarrkirche, Khleslplatz
Hetzendorfer Pfarrkirche, Marschallplatz
Schloß Hetzendorf, Hetzendorfer Straße 79

13. Bezirk

Hermesvilla, Lainzer Tiergarten
Hietzinger Pfarrkirche, Am Platz
Hofpavillon, Stadtbahnstation Schönbrunn
Lainzer Tiergarten
Schloß Schönbrunn (Gloriette, Palmenhaus, Tiergarten, Wagenburg), Schönbrunner Schloß-Straße
Werkbundsiedlung, Jagdschlossgasse

14. Bezirk

Otto Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Pfarrkirche „Zum hl. Jakob“, Einwangasse
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe

15. Bezirk

Christkönigpfarrkirche, Kriemhildplatz
Pfarrkirche Maria vom Siege, Mariahilfer Gürtel
Stadthalle, Vogelweidplatz 14

16. Bezirk

Alt-Ottakringer Pfarrkirche, Ottakringer Straße bei 215
Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße

17. Bezirk

Kalvarienbergkirche, Bartholomäusplatz
Schloß Schwarzenberg, Waldegggasse

18. Bezirk

Gersthofer Pfarrkirche, Gersthofer Straße bei 129
Schloß Pötzleinsdorf (Jugendgästehaus), Geymüllergasse Nr. 1
Shubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof), Währinger Straße/Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger allgemeiner Währinger Friedhof), Gymnasiumstraße/Semperstraße

19. Bezirk

Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzing Straße 64
Beethovenhäuser, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2 und Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus)
Darinkreuz, Sieveringer Straße/Darinkergasse
Grinzing Pfarrkirche, Himmelstraße 26
Heiligenstädter Kirche, Pfarrplatz 3
Hochschule für Welthandel, Franz Klein-Gasse 1
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82—92
Lebár-Schikaneder-Schlössel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Sieveringer Pfarrkirche, Sieveringer Straße
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Zwettler-Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Brigittakirche, Brigittaplatz

21. Bezirk

Erdödy-Schlössel, Beethoven-Gedenkstätte, Jeneweingasse 17
Karl Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64—94
Pfarrkirche Loretto, Lorettoplatz

22. Bezirk

Donauturm, Donaupark
Historischer Ortskern von Aspern (Kirche, Nepomuk- und Florianstatuen, „Löwe von Aspern“)

23. Bezirk

Hugo von Hofmannsthal-Schlößl, Rodaun, Ketzergasse Nr. 471
Pfarrkirche Mauer, Hauptplatz
Schloß Alt-Erlaa, Erlaer Straße 54

Sportplätze

Abkürzungen:

F = Fußballanlage
 Fa = Faustballanlage
 L = Leichtathletikanlage
 H = Handballanlage
 T = Tennisanlage

E = Eislaufanlage
 B = Basketballanlage
 V = Volleyballanlage
 Ho = Hockeyanlage
 Ü = Übungsanlage

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsräum	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Am Grünhaufen, Hafenzufahrtsstraße 60 Engerthstraße 253	13.670 m ² F Ü 19.047 m ² F Fa L H Ü 4000 Personen	KSV ELAN, 1., Aspernplatz 4, Tel. 52 26 31, Platz: Tel. 74 15 67 Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9., Mariannengasse 4, Platz: Tel. 24 61 30
Freudenau, Aspernallee	9556 m ² F 200 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau), Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 74 48 015
Hauptallee 123a	29.700 m ² L T Ho 500 Personen	Österreichischer Hockey-Verband, 2., Hauptallee Nr. 123a, Tel. 24 55 00
Krieau, Meiereistraße	51.475 m ² F L T Ü 500 Personen	Vienna Cricket and Football-Club, Alfred Proksch, 3., Custozzagasse 11, Tel. 72 42 30, Platz: 24 02 75
Krieau, Stadion	455.483 m ² F L H Ü 70 730 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Platz: Tel. 24 52 03
Prater, Spenadlwiese	41.274 m ² F L H Ü 500 Personen	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 24 22 52
Rustenschacher Allee 5	39.239 m ² F L H T Ü 500 Personen	Sportvereinigung der Angestellten der Stadt Wien (STAW), 9., Maria Theresien-Straße 11, Tel. 34 36 00, Platz: Tel. 24 25 62 (F), 24 51 88 (T)
Rustenschacher Allee 9	61.342 m ² F L H T Ho Ü 500 Personen	Wiener Athletiksport-Club, 2., Rustenschacher Allee Nr. 9, Tel. 26 22 30
3. Bezirk		
Erdbergstraße 157	13.866 m ² F H 500 Personen	Landstraßer Athletik-Club, 3., Erdbergstraße 155— 157, Tel. 72 17 963
Grasbergergasse 18	17.284 m ² F L Ü 1000 Personen	Rennweger Sportvereinigung, 3., Grasbergergasse 18, Tel. 74 44 274
10. Bezirk		
Absberggasse 189 (Favoriten I, II)	77.288 m ² F L H Ü 4950 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 64 21 89
Eibesbrunnngasse	20.250 m ² F L H 200 Personen	ASK KDAG-Phönix, 12., Oswaldgasse 33, Tel. 83 55 11, Platz: Tel. 64 18 564
Grenzackergasse 23	50.525 m ² F Fa L H V B 300 Personen	Bundesministerium für Unterricht und Kunst — Haus des Sportes, Verwaltung der Bundesspiel- plätze, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 37 42

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Kennergasse 3	20.766 m ² F 3000 Personen	Favoritner Athletiksport-Club, 10., Kennergasse 3, Tel. 64 56 965
Kundratstraße	22.874 m ² F L 200 Personen	Priorat des Karmeliterklosters, 10., Stefan Fading- ger-Platz 2 (Triester Sportklub), Tel. 64 34 61
Laaer Berg-Straße 143 (Laaerbergkuppe)	34.680 m ² F L Ü 500 Personen	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50/4905 (ESV Südost)
Laxenburger Straße— Heubergstättenstraße	48.552 m ²	in Bau Tel. 67 61 16
Oberlaa, Franzosenweg	13.210 m ² F 2000 Personen	Sport-Club Rapid-Oberlaa, Johann Hotzer, 10., Per Albin Hansson-Straße 27/1/3
Raxstraße 3	34.770 m ² F L H Ü 500 Personen	Sportvereinigung der WStW-VB, 4., Favoritenstraße Nr. 9—11, Tel. 65 36 91, Platz: Tel. 64 18 993
Triester Straße 106	62.864 m ² F H T Ü 3000 Personen	MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2797 (SV Wienerberger Baustoffe), Platz: Tel. 67 41 30
Windtenstraße— Raxstraße (Nothnagelplatz)	57.328 m ² F Fa L H T E B V Ü 2200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 64 44 43
11. Bezirk		
Albern	9.840 m ² Ü	Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, 11., Kaiser-Ebersdorfer Straße 297, Tel. 77 66 44
Haidestraße 10	28.501 m ² F L Ü 500 Personen	Sportklub Mautner-Markhof, 11., Simmeringer Hauptstraße 101, Tel. 74 20 274
Hasenleitengasse 47, Aspangbahn	35.761 m ² + 1.020 m ² F L H Ü 500 Personen	ESV Ostbahn Olympia XI, 11., Grillgasse 48, Tel. 56 50/5678, Platz: Tel. 74 29 455
Leberstraße 84	15.324 m ² F L B 1000 Personen	SC Waggonfabrik Simmering, 11., Simmeringer Hauptstraße 38—40, Tel. 72 36 51, Platz: Tel. 74 31 68
Simmeringer Haupt- straße 207—211	38.346 m ² F H T Ü 4300 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SC Radio-Stohlhofer, Simmering), Platz: Tel. 74 13 36
Zinnergasse— Klebindergasse	9.591 m ² F 100 Personen	Sportklub Kaiser-Ebersdorf, Wolfgang Merkl, 10., Landwehrstraße 3/1/10
12. Bezirk		
Hervicusgasse 13—15	13.220 m ² F H T E Ü 200 Personen	FS Union XII, 12., Hervicusgasse 13—15, Tel. 83 40 593
Oswaldgasse	8.895 m ² H T E Ü	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69
Rosasgasse 31—33	13.500 m ² F 10 000 Personen	Sportklub Wacker, 23., Maria Enzersdorf, Südstadt, Johann Steinböck-Straße 1, Platz: Tel. 83 52 44
Schneiderhangasse 3	12.160 m ² F Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ASC Wiener Viktoria)
13. Bezirk		
Fasangarten, Gaßmannstraße 2	42.000 m ² F Fa L H T V Ü 500 Personen	Bundesministerium für Landesverteidigung-Sportab- teilung, 13., Fasangarten-Kaserne, Tel. 83 35 21 Platz: Tel. 83 88 222

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Hörndlwald	12.500 m ² F Fa L H Ü	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03
Meillergasse— Riedelgasse	8.000 m ² F H	Bundestaubstummennstitut, 13., Speisinger Straße Nr. 105, Tel. 82 22 76
Schönbrunner Schloßstraße	13.000 m ² Fa L H T B Ho Ü 1000 Personen	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 83 53 01
Speisinger Straße— Linienamtsgasse	4.364 m ² + 14.000 m ² F Fa L H T Ü 500 Personen	ASVÖ Landesverband Wien, 7., Neubaugasse 7, Tel. 93 74 96, Platz: Tel. 88 21 65
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz	8.494 m ² Fa T E B V	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SKSV Siedlung Flötzersteig)
Ameisgasse 61	8.500 m ² F 500 Personen	SC Tlapa-Hütteldorfer AC, 14., Ameisgasse 61, Platz: Tel. 92 11 78
Baumgarten, Kinkplatz	17.780 m ² F 200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SV Austria XIII)
Cumberlandstraße	7.626 m ² F E Ü 100 Personen	SK Westbahn, 14., Beckmannngasse 22
Hadersdorf-Weidlingau, Mühlbergstraße—Hofjägerstraße	7.173 m ² F H T B V 749 Personen	Kuratorium Wiener Jugendheime, 1., Schottenring 25, Tel. 31 25 01/04, Platz: Tel. 97 15 06
Steinbruchstraße 7	11.830 m ² F V 500 Personen	Sportklub Slovan Wien, 1., Drachengasse 3, Tel. 52 29 71, Platz: Tel. 92 40 582
Stockhammerngasse	3.244 m ² + 11.763 m ² F H Ü 12 000 Personen	Sportklub Rapid, 7., Urban Loritz-Platz 5, Tel. 93 16 95, Platz: Tel. 94 22 96
15. Bezirk		
Possingergasse 4	14.400 m ² L Ü	Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, 15., Possingergasse 4
Possingergasse 6	39.800 m ² Fa L H T B Ü 500 Personen	Universitätssportzentrum Schmelz, 15., Possinger- gasse 6, Tel. 92 26 61
Schmelz, Johnstraße	25.000 m ² F L H Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 92 13 33 (ASK Graphia)
Vogelweidplatz 15	18.144 m ² F L H 1000 Personen	Sportklub Red Star, 15., Moeringgasse 9, Tel. 92 42 33
16. Bezirk		
Erdbrustgasse 4	48.177 m ² + 3.924 m ² F Fa L H T E Ü 3000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 46 11 70 (Bez.-Verband Ottakring)
Kendlerstraße 46	18.590 m ² F 3000 Personen	Sportklub Auto, 16., Kendlerstraße 46, Tel. 92 61 86
Kendlerstraße 48—50	29.065 m ² F H Ü 2000 Personen	Sportklub Helfort-Intact, 16., Kendlerstraße 48, Platz: Tel. 92 33 39

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Paltaufgasse 14	6.230 m ² F H Ü 50 Personen	Sportverein Tabakregie, 16., Paltaufgasse 14, Tel. 34 26 00/349, Platz: Tel. 92 16 71
17. Bezirk		
Franz Glaser-Gasse	17.143 m ² F Fa L H T B 200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SV Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92/461)
Hernalser Haupt- straße 214	14.134 m ² F H 11 300 Personen	Wiener Sportklub, 17., Röttergasse 6, Tel. 42 45 16, Platz: Tel. 46 15 20
Lidlgasse 10— Roggendorfgasse 2— Rosensteingasse 87— Schumanngasse 107	100.000 m ² F L H T Ho 3000 Personen	Postsportverein Wien, 17., Roggendorfgasse 2, Tel. 46 23 23
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a	31.651 m ² F Fa L H T B Ü 1000 Personen	Union Katholische Jugend, 1., Stephansplatz 6/6, Tel. 52 46 01, Platz: Tel. 46 22 68
19. Bezirk		
Grinzing Straße Nr. 111	20.700 m ² F T E 2000 Personen	Nußdorfer Athletiksport-Club, 19., Grinzing Straße Nr. 111, Tel. 37 18 595
Hohe Warte	81.712 m ² F L T Ü 16 000 Personen	First Vienna Footballclub, 19., Hohe Warte, Tel. 36 31 06
Krottenbachstraße Nr. 53	13.447 m ² F H E 300 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 36 10 192
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236	36.936 m ² F Fa L T E Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 33 51 88 (Bezirksgruppe Brigittenau)
Meldemannstraße 15— Pasettistraße	12.406 m ² F H 2000 Personen	Sportclub Semperit, 4., Wiedner Hauptstraße 63, Tel. 65 47 51/439, Platz: Tel. 33 22 72
Spielmannsgasse 8 (Lorenz Müller- Gasse)	36.450 m ² F Fa L H T Ü 720 Personen	MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2797, Platz: Tel. 33 60 722
21. Bezirk		
Brünner Straße 72— Shuttleworthstraße	18.500 m ² F H 500 Personen	SC Österreichische Automobil-Fabrik, 21., Brünner Straße 72, Tel. 39 16 21
Brünner Straße— Jedlersdorfer Straße	12.445 m ² F L 2000 Personen	Sportklub Nord-Wien, Ernst Vögerle, 21., Baumergasse 41/29
Fännergasse 3	21.802 m ² F H 300 Personen	SC Donaustadt-RAG, 21., Fännergasse 3, Tel. 38 18 194
Fultonstraße— Nordmannngasse	28.340 m ² F Ü 680 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SR Donauefeld), Platz: Tel. 38 31 07
Hopfengasse 6—8	37.924 m ² F H T Ü 12 000 Personen	Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21., Floridsdorfer Hauptstraße 17, Tel. 38 14 49, Platz: Tel. 38 12 80

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Jedlersdorf, Jochbergengasse	7.000 m ² F H 200 Personen	Osterreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63 (Union Land- haus)
Leopoldauer Straße 77—79	22.000 m ² F T Ü 300 Personen	Sportklub Shell, 21., Pilzgasse 31, Tel. 37 16 96
Schwarzlackenau, Christian Bucher-Gasse	34.347 m ² F L H T E Ü 3000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 38 22 19 (SV Columbia 21)
Siemensstraße 70— Ruthnergasse	7.000 m ² F 200 Personen	BSV Wiener Stark- und Schwachstrom-Werke, 21., Siemensstraße 88, Tel. 37 16 66, Platz: Tel. 37 36 32
Siemensstraße 89	16.400 m ² F L H Ü 1200 Personen	Sportverein Pauker Wien, 21., Siemensstraße 89, Tel. 37 35 81
Wasserpark, Am Hubertusdamm 2—7	16.970 m ² F L H Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69 (WAT Floridsdorf)
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18	11.130 m ² F 500 Personen	Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Her- zer, 22., Aspern, Zachgasse 18, Tel. 22 24 38, Platz: Tel. 22 55 935
Eßling, Kirschenallee	16.000 m ² F 200 Personen	Sportverein Eßling, 22., Eßlinger Hauptstraße 82, Gasthaus Müllner, Tel. 22 19 425
Hirschstetten, Spargelfeldstraße	35.905 m ² F L H Ü 540 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 22 58 725 (SV Kagran)
Kagran, Donaufelder Straße 243— Anton Sattler-Gasse	7.538 m ² F L H T	Turnverein Kagran, 22., Postfach 32, Tel. 23 16 625
Kagran, Natorpgasse 25	31.071 m ² F L Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03
Kaisermühlen, Arbeiterstrand- badstraße 128	138.654 m ² F Fa L T B V Ü	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50/5396, Platz: Tel. 56 50/4892
Kaisermühlen, Dampfschiffhafen (Polizei-Strandbad)	14.932 m ² F L H 200 Personen	Polizei-Sportvereinigung Wien, 1., Postgasse 7, Tel. 52 37 50
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	25.000 m ² F L H T Ü 500 Personen	Sportverein Länderbank, 1., Am Hof 2, Tel. 63 16 31, Platz: Tel. 24 55 70
Kaisermühlen, Promenadenweg 15	21.644 m ² F L 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 24 65 84 (Sportklub Donau)
Leopoldau, Josef Baumann-Gasse	7.988 m ² F Ü	Union Landhaus-Vorwärts-Lehrer, 1., Herrengasse 11 bis 13
Stadlau, Genochplatz 1	11.390 m ² F H 200 Personen	Sportklub Waagner-Biro, 22., Stadlau, Erzherzog Karl-Straße 127, Tel. 22 15 41
Stadlau, Smolagasse	82.735 m ² F L T V Ü 12.000 Personen	Fußball-Club ÖMV-Stadlau, 22., Stadlau, Smola- gasse, Tel. 22 12 13
Stadlau, Stadlauer Straße— Wiedgasse	40.800 m ² F H 500 Personen	ESV Stadlau, 22., Bahnhof Stadlau, Alois Haubelt, Tel. 56 50/4665

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Süßenbrunn, Pehamgasse	7.856 m ² F H 400 Personen	Sportclub Süßenbrunn Lohberger, 22., Süßenbrunner Platz 10
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Steinergasse 12	20.572 m ² + 8.000 m ² F Fa L H Ü 2000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 86 92 59 (Landessport-schule)
Erlaa, Meischlgasse 11	32.236 m ² F L 500 Personen	Amateur-Sportklub Erlaa, 23., Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208, Gasthaus Holzgruber, Tel. 86 90 213
Inzersdorf, Sternngasse 4a	20.323 m ² F L H 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 67 17 784
Kalksburg	26.928 m ² F 200 Personen	I. Sportklub Kalksburg, Franz Ries, 23., Rodaun, Kaiser Franz Josef-Straße 25, Tel. 86 05 772
Liesing, Franz Heider-Gasse	10.400 m ² Fa L	Allgemeiner Turnverein Liesing, Dr. Herbert Bauer, 23., Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329, Tel. 86 11 42
Liesing, Schartlgasse 10	10.225 m ² F H T E Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69 (WAT Liesing), Platz: Tel. 86 05 273
Liesing, Siebenhirtenstraße	20.878 m ² F H 500 Personen	ASK Liesing, Albert Rohacek, 23., Liesing, Ketzergasse 312
Mauer, Erhardgasse 2	44.591 m ² F L H T B Ü 500 Personen	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 86 03 95
Siebenhirten, Anton Freunschlag-Gasse	18.020 m ² + 1.844 m ² F 1000 Personen	Sportklub Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23., Siebenhirten, Ketzergasse 33

Spezialanlagen

Athletic-Center, 4., Mittersteig 15	ca. 1000 m ² 600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2., Hauptallee 124	4.500 m ²	Brunswick Ges. m. b. H., 2., Hauptallee 124, Tel. 24 64 61
Bowlinghalle (12 Bahnen), 15., Hütteldorfer Straße 2		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 54 61
Bowlinghalle, Kraftsportzentrum, 17., Roggendorfgasse 2		Postsportverein Wien, 17., Roggendorfgasse 2, Tel. 42 23 23
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17., Schumannngasse 107		Brunswick Ges. m. b. H., 17., Schumannngasse 107, Tel. 46 43 61
Boxarena Märzring, 15., Brunhildengasse 2	2.687 m ² Fa H B 1500 Personen	ASKÖ Sportclub Schwarz-Weiß, 15., Brunhildengasse 2, Tel. 92 11 55
Eishalle Donaupark, 22., Kagran, Wagramer Straße 1	5.850 m ² 4000 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Halle: Tel. 24 75 08

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Eishalle Stadthalle, 15., Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01
Eisschießanlage, 21., Oswald Redlich- Straße—Pastorstraße	2.660 m ²	Eisschützen Leopoldau
Eisschießanlage, 22., Kaisermühlen, Arbeiterstrand- badstraße 31b	300 m ²	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I, Tel. 56 50/5105
Eisschießanlage, 22., Kaisermühlen	300 m ²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ESV Gänschäufel)
Fit-Parcour Natur-Langlaufloipe, 19., Am Cobenzl 96a	Fit-Parcour 2.500 m lang Langlauf-Loipe 5 km lang 970.000 m ²	Wiener Skiverband, Nordische Sektion, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165, Sportanlage: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2., Freudenau	12 000 Personen	Wiener Galopp-Rennverein, 1., Josefsplatz 5, Tel. 52 88 30, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2., Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprenn- bahn	Österreichischer Golf-Verband, 4., Prinz Eugen- Straße 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Kunsteisbahnanlage Engelmann, 17., Syringgasse 6—10	3.000 m ² 2500 Personen	Kunsteisbahn Engelmann-Verein, 17., Syringgasse Nr. 6—10
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3., Lothringerstraße 22	6.100 m ² 4000 Personen	Wiener Eislaufverein, 3., Lothringerstraße 22, Tel. 73 63 53
Kunststoff-Langlauf- Loipe, 10., Laxenburger Straße— Heubergstättenstraße		Wiener Landes-Skiverband, Nordische Sektion, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165
Mehrzweckhalle, 10., Kurbadstraße 14	2.500 m ² F Fa L H T V B Boxen 51.096 m ²	Heilquelle Oberlaa Kur-Betriebs-Ges. m. b. H., 10., Kurbadstraße 14, Tel. 62 91 77 in Bau
Radrennbahn, 2., Engerthstraße 267—269		
Reitschule, 3., Barmherzigengasse 17	1.200 m ² 200 Personen	Wiener Reitklub, 3., Barmherzigengasse 17, Tel. 73 16 52, 73 51 11
Reitturnierplatz, 2., Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m ² 300 Personen	Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 15 52
Reitturnierplatz, Reithalle, 2., Freudenau 555	97.033 m ²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz, Reithalle, 22., Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m ²	Union Reit- und Fahrverein St. Stephan, 1., Domi- nikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Rollschuhbahnanlage, 2., Ausstellungsstraße 40— Perspektivstraße	4.343 m ² E Rollschuh	SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schlepplifanlage 14., Hagenberg, Himmelhof	37.697 m ²	MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2795, Skianlage: Tel. 82 08 233
Segelfluggelände mit Hangar Donauwiese, 21., Am Hubertusdamm	5.623 m ²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. Nr. 57 63 03 ASKÖ-Flugsportverband, 12., Aichholzgasse 52
Skianlage „Hohe Wand-Wiese“, 14., Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m ²	MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2775, Skianlage: Tel. 97 11 57
Skisprungchanze, 13., Hagenberg, Himmelhof	898 m ²	Ski-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Trabrennplatz, 2., Krieau	152.300 m ² 7000 Personen	Wiener Trabrennverein, 1., Nibelungengasse 3, Tel. 57 72 58, Gelände: Tel. 24 13 14
Trainingsstützpunkt für Skilauf und Radsport, 14., Mauerbachstraße— Greutberggasse	1.000 m ²	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Wiener Stadthalle, 15., Vogelweidplatz 14	36.280 m ² F F a L H T E B Kegelhalle Rudertrain. 23 600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01

Spielplätze

(mit mindestens 200 m² Fläche)

1. Bezirk	m ²	
Börsepark	400	MA 42 — Stadtgartenamt
Rathausplatz	880	MA 51 — Sportangelegenheiten
Rathauspark	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Rudolphsplatz	432	MA 42 — Stadtgartenamt
2. Bezirk		
Augarten Auwiese	8.100	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Jahnwiese	13.200	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Schloßwiese	6.800	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Sportwiese	10.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Ausstellungsstraße 40 — Perspektivstraße	4.343	Kinderfreunde Leopoldstadt
Elderschplatz	260	MA 42 — Stadtgartenamt
Handelskai bei Reichsbrücke (3 Plätze)	1.142	MA 42 — Stadtgartenamt
Lassallestraße 40	350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Max Winter-Platz	1.650	MA 42 — Stadtgartenamt
Mexikoplatz I	904	MA 42 — Stadtgartenamt
Mexikoplatz II (DDSG)	480	MA 42 — Stadtgartenamt
Miesbachgasse 15	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Obere Augartenstraße (2 Plätze)	1.595	MA 42 — Stadtgartenamt
Obere Donaustraße (Kienzl-Park)	1.106	MA 42 — Stadtgartenamt
Prater Birkenwiese	19.868	Verwaltung der Bundesspielplätze
Prater Jesuitenwiese	1.319	MA 42 — Stadtgartenamt
Prater Wasserwiese	4.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Schüttelstraße 9	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Schüttelstraße 19	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Untere Augartenstraße 15—17	350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Untere Donaustraße — Vorkai	616	MA 42 — Stadtgartenamt
Venediger Au	6.198	MA 51 — Sportangelegenheiten
Venediger Au (3 Plätze)	6.666	MA 42 — Stadtgartenamt
Vivariumstraße 6—10	322	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Vivariumstraße 13—17	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Wehlistraße 131—143 (3 Plätze)	850	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
3. Bezirk		
Arenbergpark (3 Plätze)	3.519	MA 42 — Stadtgartenamt
Baumgasse 29—41	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Dietrichgasse 29a	7.603	WAT Landstraße
Dietrichgasse 44	1.000	Pfarrne Neu-Erdberg
Erdberger Lände	592	MA 42 — Stadtgartenamt

Gänsbachergasse 3	450	MA 42 — Stadtgartenamt
Grasbergergasse 4 (2 Plätze)	645	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Kardinal Nagl-Platz	854	MA 42 — Stadtgartenamt
Kleingasse 2	432	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Klopsteinplatz	420	MA 42 — Stadtgartenamt
Landstraßer Hauptstraße 173	320	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Ludwig Koeßler-Platz 4	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Markhofgasse 12—18	285	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Modenapark (2 Plätze)	2.200	MA 42 — Stadtgartenamt
Paulusplatz (2 Plätze)	475	MA 42 — Stadtgartenamt
St. Nikolaus-Platz	246	MA 42 — Stadtgartenamt
Schweizergarten	2.000	MA 51 — Sportangelegenheiten
Schweizergarten	780	MA 42 — Stadtgartenamt
Stadtpark (4 Plätze)	5.980	MA 42 — Stadtgartenamt
Viehmarkt-gasse 2	300	MA 42 — Stadtgartenamt
4. Bezirk		
Alois Drasche-Park	966	MA 42 — Stadtgartenamt
Phorusplatz	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Rechte Wienzeile 25—27	389	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Rubens-Park	250	MA 42 — Stadtgartenamt
Schelleingasse 28	333	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Waltergasse 5 (2 Plätze)	830	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
5. Bezirk		
Bacherplatz	1.644	MA 51 — Sportangelegenheiten
Bacherplatz (2 Plätze)	1.200	MA 42 — Stadtgartenamt
Einsiedlerpark	993	MA 42 — Stadtgartenamt
Kliebergasse 8	340	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Klieberpark	616	MA 42 — Stadtgartenamt
Margareteingürtel I	627	MA 42 — Stadtgartenamt
Margareteingürtel II	430	MA 42 — Stadtgartenamt
Reinprechtsdorfer Straße 1c	330	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Reinprechtsdorfer Straße, ehem. Heu- und Strohmärkt	703	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
St. Johann-Park	1.089	MA 42 — Stadtgartenamt
Siebenbrunnengasse — Einsiedlergasse	924	MA 42 — Stadtgartenamt
6. Bezirk		
Esterhazy-Park (2 Plätze)	1.324	MA 42 — Stadtgartenamt
Loquaiplatz	1.324	MA 42 — Stadtgartenamt
7. Bezirk		
Josef Strauß-Park (2 Plätze)	1.800	MA 42 — Stadtgartenamt
Lindengasse 57	820	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Urban Loritz-Park	500	MA 42 — Stadtgartenamt
8. Bezirk		
Bennoplatz	300	MA 42 — Stadtgartenamt
Pfeilgasse 10—12	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Schmidgasse 11	1.193	MA 51 — Sportangelegenheiten
Schönborn-Park (3 Plätze)	2.609	MA 42 — Stadtgartenamt
9. Bezirk		
Arne Karlsson-Park (2 Plätze)	1.843	MA 42 — Stadtgartenamt
Augasse	576	MA 42 — Stadtgartenamt
Markt-gasse — Wiesengasse	600	MA 42 — Stadtgartenamt
Rooseveltplatz	600	MA 42 — Stadtgartenamt
Roßauer Lände	280	MA 42 — Stadtgartenamt
Schlickplatz (2 Plätze)	1.528	MA 42 — Stadtgartenamt
Zimmermannplatz	200	MA 42 — Stadtgartenamt

10. Bezirk

Ahornhof	1.000	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Antonsplatz	546	MA 42 — Stadtgartenamt
Arthaberplatz	314	MA 42 — Stadtgartenamt
Birkenhof	500	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Bleigasse 19	600	Siedlungsgenossenschaft Altmanndorf — Hetzendorf
Brunnweg	384	MA 42 — Stadtgartenamt
Ceralegasse 8	527	Siedlungsgenossenschaft Altmanndorf — Hetzendorf
Eisenstadtplatz	1.500	MA 42 — Stadtgartenamt
Erlachplatz (2 Plätze)	900	MA 42 — Stadtgartenamt
Ettenreichgasse 25—27	500	SV Sokol Favoriten
Feuchterslebengasse 67	214	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Fliederhof	1.350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Graffgasse 7	240	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Grenzackergasse — Anningerweg	23.000	MA 51 — Sportangelegenheiten
Gußriegelstraße 51—59 (2 Plätze)	864	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Holzknechtstraße	900	MA 42 — Stadtgartenamt
Humboldtplatz	800	MA 42 — Stadtgartenamt
Knöllgasse 59	3.542	MA 51 — Sportangelegenheiten
Kundratstraße (2 Plätze)	600	MA 42 — Stadtgartenamt
Laaer Berg	2.400	MA 42 — Stadtgartenamt
Laimäckergasse — Gudrunstraße	1.218	MA 42 — Stadtgartenamt
Laubeplatz	875	MA 42 — Stadtgartenamt
Laxenburger Straße 12	200	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Laxenburger Straße 203—217	800	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Maiklgasse 5—7	550	Siedlungsgenossenschaft Altmanndorf — Hetzendorf
Mundygasse — Steudelgasse	425	MA 42 — Stadtgartenamt
Paltramplatz	1.419	MA 42 — Stadtgartenamt
Per Albin Hansson-Siedlung, Olaus Petri-Gasse	1.580	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung, Rickard Lindström-Gasse	1.270	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung Nord (3 Plätze)	1.477	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung Ost (4 Plätze)	2.012	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Pirchangasse-Bleigasse	1.350	Siedlungsgenossenschaft Altmanndorf — Hetzendorf
Puchsbaumplatz	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Quellenstraße 148	3.933	Pfarrte „Königin des Friedens“
Raxstraße (2 Plätze)	585	MA 42 — Stadtgartenamt
Reumannplatz	500	MA 42 — Stadtgartenamt
Schrankenberggasse 19—23	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Schrankenberggasse 34	2.152	MA 51 — Sportangelegenheiten
Schuppengasse — Kargergasse	280	Siedlungsgenossenschaft Altmanndorf — Hetzendorf
Suchenwirtplatz	450	MA 42 — Stadtgartenamt
Triesterspital (Anlage)	300	MA 42 — Stadtgartenamt
Troststraße 21—37	500	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Waldmüller-Park (2 Plätze)	2.872	MA 42 — Stadtgartenamt
Washington-Hof	1.040	MA 42 — Stadtgartenamt
Weldengasse 26	400	Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“
Wielandplatz	920	MA 42 — Stadtgartenamt
WIG-Gelände — Laaer Berg-Straße	17.000	MA 42 — Stadtgartenamt

11. Bezirk

Am Kanal bei Herderpark	638	MA 51 — Sportangelegenheiten
Braunhuberpark	594	MA 42 — Stadtgartenamt
Brehmstraße 6	207	MA 42 — Stadtgartenamt
Dommesgasse 1—7	260	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Dopplergasse (2 Plätze)	1.470	MA 42 — Stadtgartenamt

Dorfasse 10 —			
Kopalgasse 4—28 (2 Plätze)	913	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Eisteichstraße (2 Plätze)	1.500	MA 42 — Stadtgartenamt	
Geiereckstraße	600	MA 42 — Stadtgartenamt	
Geiselbergstraße 27—31 (2 Plätze)	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Gräßlplatz	360	MA 42 — Stadtgartenamt	
Haugerstraße (3 Plätze)	1.293	MA 42 — Stadtgartenamt	
Hasenleitengasse 10	350	MA 42 — Stadtgartenamt	
Herderpark	5.414	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Herderpark	900	MA 42 — Stadtgartenamt	
Hyblerpark	571	MA 42 — Stadtgartenamt	
Münnichplatz 1	500	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Münnichplatz 6	4.407	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Ravelinstraße	200	MA 42 — Stadtgartenamt	
Simmeringer Hauptstraße 60—64	360	MA 42 — Stadtgartenamt	
Simmeringer Hauptstraße 190—192	1.198	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Simoningplatz	275	MA 42 — Stadtgartenamt	
Weißböckstraße, Wohnsiedlung	720	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Werkstättenweg 75	6.535	Kinderfreunde Simmering	
Wilhelm Krefß-Platz 28—30	330	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	

12. Bezirk

Akazienhof	1.320	MA 42 — Stadtgartenamt	
Am Schöpfwerk (4 Plätze)	900	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Arndtstraße 31—33	200	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Böckgasse 2—4	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Dunklergasse	7.517	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Gaudenzdorfer Gürtel 11	420	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Gaudenzdorfer Gürtel 15 (2 Plätze)	1.300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Haydn-Park	7.104	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Hetzendorfer Straße 43—45	200	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Hetzendorfer Straße 66	1.625	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Hoffingergasse 5	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Hohenbergstraße 24—32	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Hohenfelsplatz	810	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Jägerhausgasse 64	1.785	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Johann Hoffmann-Platz	11.358	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Koppreitergasse 8—10	360	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Längenfeldgasse 16	500	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Längenfeldgasse — Malfattigasse	6.712	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Lichtensterngasse 3—21 (2 Plätze)	1.900	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Malfattigasse 27—31	540	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Oswaldgasse 14—18	530	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Pirkebnnerstraße 1—3 (2 Plätze)	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Rothenburgstraße	1.442	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Ruckergasse 54—58	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Ruckergasse — Fuchselhofgasse	300	MA 42 — Stadtgartenamt	
Schwenkgasse 54—60 (2 Plätze)	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Spittelbreitengasse	301	MA 42 — Stadtgartenamt	
Stachegasse 1—3	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Steinbauerpark	2.728	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Theergasse 3—5	650	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Tivoli, Gartenstadt	884	MA 42 — Stadtgartenamt	
Unter-Meidlinger Straße 16—22	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Vivenotgasse	450	MA 42 — Stadtgartenamt	
Wilhelmsdorferpark	600	MA 42 — Stadtgartenamt	

13. Bezirk

Amalienstraße — Hietzinger Kai	1.800	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Anton Langer-Gasse	497	MA 42 — Stadtgartenamt	
Elisabethallee — Lorenzgasse	1.418	MA 51 — Sportangelegenheiten	
Gemeindeberggasse	240	MA 42 — Stadtgartenamt	

Goldmark-Platz	7.060
Grünbergstraße — Schönbrunn	12.200
Hackinger Kai 15	495
Hanselmayergasse	560
Hetzendorfer Straße 164—182	630
Josef Schuster-Gasse	525
Roter Berg — Gogolgasse 45	1.080
Roter Berg — Horeischygasse 5	376
Roter Berg — Nohartgasse 36	462
Speisinger Straße 84—98	260
Steckhovengasse 20	200
Waldvogelstraße 10—14	320
Wattmangasse 58—66	300
Wolkersbergenstraße	311

14. Bezirk

Amortgasse 1—17	268
Auer-Welsbach-Park	22.500
Baumgarten, Kasinopark (3 Plätze)	891
Breitenseer Straße 110—112	600
Cossmangasse	2.592
Cossmanngasse (Robinsonplatz)	2.500
Deutschordenstraße 7—25	300
Flötzersteig, Sanatorium	785
Hackinger Straße 30—36	440
Hadersdorf, Josef Prokopp-Gasse	1.686
Hernstorferstraße 22—32 — Heinrich Collin-Straße 17—25 (2 Plätze)	600
Hugo Breitner-Hof (4 Plätze)	3.204
Hüttelbergstraße 31	1.840
Linzer Straße 429	7.000
Linzer Straße 431	2.000
Niederpointenstraße 7	282
Ordelpark	200
Penzinger Friedhof-Park — Matznergasse	1.352
Reinlpark	330
Schloßallee — Penzinger Straße	378
Schützplatz	550
Spallartgasse — Zennerstraße	3.539

15. Bezirk

Henriettenplatz	396
Hütteldorfer Straße 81a — Meiselmarkt	300
Johnstraße — Forschneritz-Park (2 Plätze)	1.000
Loeschenkohl-gasse 8b	3.874
Märzpark (2 Plätze)	1.210
Minciostraße 35	450
Oelweingasse 31 — Dreihausgasse	787
Possingergasse 25	299
Reithofferplatz	1.760
Rohrauerpark	1.000
Wickhoffgasse	378
Wieningerplatz	525

16. Bezirk

Arltgasse 2—16	468
Gallitzinstraße 4	7.181
Herbststraße — Koppstraße	1.664
Hofferplatz	560
Karl Kantner-Park	540
Kongreßpark (3 Plätze)	2.072

Kinderfreunde Hietzing	
Verwaltung der Bundesspielplätze	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	

Kinderfreunde Penzing	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
Osterreichische Jungarbeiter-Bewegung	
Turn- und Sport-Union Wien	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	

MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 51 — Sportangelegenheiten	

MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 51 — Sportangelegenheiten	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	

Ludo Hartmann-Platz (2 Plätze)	2.640
Maroltingergasse — Horvathgasse 17	324
Mildeplatz (2 Plätze)	1.066
Musilplatz	1.260
Ottakringer Straße 200	1.778
Pfenniggeldgasse	600
Possingergasse 12—26	350
Redtenbachergasse 40—44	929
Reichmannngasse	263
Richard Wagner-Platz	300
Steinbruchstraße 16—24	324
Stillfriedplatz	800
Stöberplatz (2 Plätze)	855
Thaliastraße 159	680
Wiesberggasse	510
Yppenplatz (2 Plätze)	800

17. Bezirk

Alszeile	200
Am Heuberg	2.202
Andergasse 12—22	300
Clemens Hofbauer-Platz (2 Plätze)	1.060
Diepoldplatz	532
Dr. Josef Resch-Platz	640
Güpferringstraße 6a	200
Hansenwiese	2.000
Lidlgasse (4 Plätze)	2.215
Pezzlpark — Jörgerstraße	800
Richthausenstraße (2 Plätze)	1.835
Rosensteingasse 48	225
Rupertusplatz	350
Urbangasse — Liebknechtgasse	627

18. Bezirk

Anton Baumann-Park	720
Bischof Faber-Platz	800
Czartoryskigasse 62—68	300
Gersthofer Friedhof-Park	1.500
Maria Ebner-Eschenbach-Park	864
Pötzleinsdorfer Schloßpark	962
Schöffelgasse — Wielemansgasse	300
Schubert-Park	565
Simonygasse	7.000
Türkenschanzpark (8 Plätze)	5.848
Währinger Park	13.926
Währinger Park (3 Plätze)	1.025
Wallrißstraße	2.500

19. Bezirk

Beethovengang	450
Beethovenpark — Kahlenberger Straße	1.120
Börnergasse 3	234
Celtesgasse — Hameaustraße	457
Cottagegasse 65	300
Görgengasse 26	646
Greinergasse 7 (Robinsonplatz)	5.000
Grinzinger Straße 54 (2 Plätze)	610
Heiligenstädter Park	625
Heiligenstädter Straße 82—92 (4 Plätze)	2.447
Hintergärtengasse (2 Plätze)	846
Hohe Warte (Parkplatz)	17.447
Hugo Wolf-Park (2 Plätze)	905
In der Krim	330

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt

Pfarr Dornbach

MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Union Hernalis
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
WAT Währing
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
Allgemeiner Turnverein Gersthof

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Kinderfreunde Nußdorf
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Fußballklub Vienna
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt

Kreilplatz — Boshstraße	452
Krottenbachstraße — Kliergerasse	260
Krottenbachstraße 108	3.456
Krottenbachstraße 122	850
Lannerstraße	1.624
Obkirchergasse 16 (2 Plätze)	930
Osterleitengasse 14	1.960
Paradisgasse — Formanekgasse	483
Pötzleinsdorfer Straße 194	300
Saar-Park — Silbergasse	748
Schegargasse 13—15	550
Springsiedelgasse 32	250
Strauß-Lanner-Park — Billrothstraße	722
Trautenauplatz	2.452
Weilgasse	1.074
Weinberggasse 17 — Flotowgasse	350
Wertheimstein-Park	660

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
Bundesgymnasium 19
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 51 — Sportangelegenheiten
Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt

20. Bezirk

Adalbert Stifter-Straße 69—71	300
Allerheiligenplatz (3 Plätze)	5.522
Brigittaplatz 1—2 (3 Plätze)	990
Brigittaplatz 9	400
Brigittenaauer Lände 148—154 (2 Plätze)	710
Engerthstraße 60—74	700
Friedrich Engels-Platz	300
Friedrich Engels-Platz 9 (2 Plätze)	710
Gaußplatz (2 Plätze)	991
Kapaunplatz (2 Plätze)	2.510
Leipziger Platz (3 Plätze)	940
Leipziger Straße — Hartlgasse	600
Leystraße 23	576
Leystraße 38 — Pasettistraße	570
Marchfeldstraße 16—18	228
Mortaraplatz	780
Robert Blum-Gasse — Wehlistraße	1.390
Sachsenplatz (2 Plätze)	1.795
Spaungasse — Leipziger Straße (2 Plätze)	777
Stromstraße 2—16a (2 Plätze)	1.150
Stromstraße 36—38	300
Stromstraße 39—45 — Vorgartenstraße	300
Treustraße 55	3.202
Treustraße 61—69	284

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportangelegenheiten
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

21. Bezirk

Autokaderstraße 3—7 (3 Plätze)	964
Berzeliusgasse — Carrogasse (3 Plätze)	1.324
Brünner Straße 57	2.000
Demmergasse	644
Dr. Albert Geßmann-Gasse 39	2.460
Donaufelder Friedhof-Park	359
Edison-Park	375
Floridsdorfer Au-Park	9.450
Franklinstraße	525
Freytaggasse	850
Fultonstraße	203
Galvanigasse (3 Plätze)	828
Inundationsgebiet (16 Plätze)	110.000
Irenäusgasse	2.105
Jedlesee, Überfuhrstraße	6.180
Jedlesee Au-Park	1.400
Jedleseeer Straße 77	384

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
Simmering-Graz-Pauker-Werke
MA 42 — Stadtgartenamt
ATV Strebersdorf
MA 42 — Stadtgartenamt
Verwaltung der Bundesspielplätze
MA 51 — Sportangelegenheiten
Allgemeiner Turnverein Jedlesee
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Justgasse 29	375
Langfeldgasse, neben Pastorstraße 52	375
Leopoldau, Nordrandsiedlung	5.193
Leopoldauer Platz	728
Mayerweckstraße 1—3	1.500
Mayerweckstraße 2—8	448
Odenburger Straße 73—85	704
Pastorstraße 29	2.030
Paul Hock-Park	552
Pitkagasse — Werndl-gasse 14—18	400
Prager Straße 31	570
Prager Straße 31	600
Prager Straße 93—99	200
Rußbergstraße 24—32	435
Siemensstraße (Wohnhausanlage)	250
Stammersdorf, Dr. Skala-Straße	5.348
Stammersdorf, Karl Lothringer- Straße 26—32	2.000
Strebersdorf, Stowassergasse	2.000
Teslagasse	1.350
Wasserpark — Alte Donau (3 Plätze)	2.836

22. Bezirk

Aspern, Schrödertor	3.000
Breitenlee, Agavenweg	1.866
Donaufeld, Drygalskiweg	464
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 76	530
Eßling, Kaschauerplatz	4.000
Hirschstetten, an der Ostbahn	2.875
Hirschstetten, Aupark	200
Hirschstetten, Hartlebengasse 3—15	1.080
Hirschstetten, Plankenmaisstraße	9.132
Hirschstetten, Quadenstraße (6 Plätze)	2.788
Hirschstetten, Wohnsiedlung	2.310
Kagran, Afritschgasse	6.544
Kagran, Bernoullistraße 4—8	320
Kagran, Düsseldorfstraße 5—13	300
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 170	5.000
Kagran, Kagraner Anger 20—22	260
Kagran, Larwingasse, Wohnsiedlung	936
Kagran, Meißnergasse 3	5.140
Kagran, Saikogasse 4 (2 Plätze)	656
Kagran, Schrickgasse	994
Kagran, Siebenbürgerstraße 4 (4 Plätze)	1.917
Kagran, Siebenbürgerstraße 48	450
Kaisermühlen, Am Gänschäufel	300
Kaisermühlen, Donaupark (2 Plätze)	6.000
Kaisermühlen, Donaupark, Eingang B	2.815
Kaisermühlen, Donaupark, Sparefroh	17.670
Kaisermühlen, Inundationsgebiet, süd- östlich der Reichsbrücke (4 Plätze)	16.500
Kaisermühlen, Schödlberggasse	3.400
Kaisermühlen, Schüttauplatz	470
Kaisermühlen, Stürzllacke	4.000
Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 (Handball-Kleinfeld)	3.000
Kaisermühlen, Wagramer Straße 55 bis 61	500
Leopoldau, Eipeldauer Straße 40 (6 Plätze)	4.056
Stadlau, Am Bahnhof	200
Stadlau, Konstanzigasse	3.943
Stadlau, Rosmaringasse	2.975
Stadlau, Rosmaringasse 26	2.400
Stadlau, Viktor Kaplan-Straße 1—9 (2 Plätze)	722

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 42 — Stadtgartenamt

Pädagogische Akademie

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Kinderfreunde Floridsdorf

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

Kinderfreunde Floridsdorf

WAT Strebersdorf

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt

Sportverein Lobau

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union“

SKV Wiener Feuerwehr

Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union“

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

STAW-Sektion Rudern

Wiener Stadthalle-Kiba

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 42 — Stadtgartenamt

Allgemeiner Turnverein Favoriten

Wiener Stadthalle-Kiba

Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 42 — Stadtgartenamt

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 51 — Sportangelegenheiten

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

23. Bezirk

Atzgersdorf, Anton Heger-Platz	600	MA 42 — Stadtgartenamt
Atzgersdorf, Bahnhof — Vorplatz	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße	2.000	MA 51 — Sportangelegenheiten
Atzgersdorf, Rudolf Zeller-Gasse 5	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Atzgersdorf, Taglieberstraße 12—14	1.214	MA 51 — Sportangelegenheiten
Atzgersdorf, Ziedlergasse 28	240	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Erlaa, Canevalegasse	3.415	MA 51 — Sportangelegenheiten
Erlaa, Gregorygasse 35—37	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Erlaa, Schloßpark	5.015	Kinderfreunde Erlaa
Inzersdorf, Altmannsdorfer Straße 162—184 (3 Plätze)	1.800	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Inzersdorf, Hochwassergasse 58	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Liesing, Elisabethstraße	280	MA 42 — Stadtgartenamt
Mauer, Johann Hörbiger-Gasse	200	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Mauer, Valentingasse	400	MA 42 — Stadtgartenamt
Rodaun, Ambrosweg	9.724	MA 51 — Sportangelegenheiten
Rodaun, Schreckgasse	800	Pfarr Rodaun
Siebenhirten, Basler Gasse	2.930	MA 51 — Sportangelegenheiten
Siebenhirten, Josef Endlweber-Gasse 3	288	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Dazu kommen die nicht öffentlichen Spielplätze in Kindergärten, Horten und Tageserholungsstätten (MA

11), in Schulen (MA 56) und in Privatschulen und Lehranstalten.

Eislaufplätze

2. Bezirk

Ausstellungsstraße 40

Kinderfreunde Leopoldstadt

3. Bezirk

Landstraßer Hauptstraße 63—65
Lothringerstraße 22 (Kunsteis)

Hans Stolberg
Wiener Eislaufverein

8. Bezirk

Lerchenfelder Straße 66
Schmidgasse 11

Ing. Walter Paulus
Kinderfreunde Josefstadt

10. Bezirk

Holzknichtstraße
Laaer Berg-Straße 170
Windtenstraße — Nothnagelplatz

Kinderland — Groß Laaerberg
Elternverein Schule Laaer Berg-Straße 170
ASKÖ Wien

11. Bezirk

Werkstättenweg 75

Kinderfreunde Simmering

12. Bezirk

Dunklergasse — Gaudenzdorfer Gürtel
Oswaldgasse 34
Siedlung Rosenhügel

Kinderfreunde Mariahilf
WAT Meidling
Kinderfreunde Rosenhügel (Meidling)

13. Bezirk

Geylinggasse 24

Tennis-Club Blau-Weiß

14. Bezirk

Achtundvierzigerplatz
Bergmillergasse 8
Cumberlandsstraße 102

ASKÖ Wien
Hans Stolberg
Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn

15. Bezirk

Brunhildengasse 2—6
Vogelweidplatz — Stadthalle (Kunsteis — ganz-
jähriger Betrieb)

Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-
Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Erdbrustgasse 4
Gallitzinstraße 4

ASKÖ-Landesverband Wien
MA 51 — Sportangelegenheiten (nur für Schulen)

17. Bezirk

Rosensteingasse 87
Syringgasse 6 (Kunsteis)

Postsportverein Wien
Kunsteisbahn Engelmann-Verein

19. Bezirk

Krottenbachstraße 53
Osterleitengasse 14

ASKÖ-Landesverband Wien
Kinderfreunde Döbling

20. Bezirk

Brigittenuer Lände 236
Treustraße 55

ASKÖ Brigittenuau
Kinderfreunde Brigittenuau

21. Bezirk

Anton Haberzeth-Gasse — Parzelle 81
Berzeliusgasse 7
Dr. Albert Geßmann-Gasse
Grabmayrgasse 13
Meißnerplatz 5—7
Schwarzlackenau — Überfuhrstraße

Schulbrüder St. Josef
Anna Strobach
ATV Strebersdorf
Floridsdorfer Turnverein
Kinderfreunde Floridsdorf
ASKÖ-Landesverband Wien

22. Bezirk

Kagran, Donaufelder Straße 243—245
Kaisermühlen, Donaupark-Halle (Kunsteis)

Turnverein Kagran
Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-
Ges. m. b. H.
Kinderfreunde Stadlau

Stadlau, Konstanziagasse

23. Bezirk

Liesing, Schartlgasse
Mauer, Kaserngasse 3
Rodaun, Ambrosweg

WAT Liesing
Franz Groyer
Kinderfreunde Rodaun

Tennisanlagen

2. Bezirk

Ausstellungsstraße 42 — Nordportalstraße
Engerthstraße (1 Tennishalle)
Hauptallee 5
Hauptallee 123a
Krieau — Meiereistraße
Rustenschacher Allee 1
Rustenschacher Allee 5
Rustenschacher Allee 7
Rustenschacher Allee 9 (1 Rundhalle)
Stadionbad

Turn- und Sport-Union Prater
SC Finanzministerium
Ing. Walter Paulus
Österreichischer Hockey-Verband
Vienna Cricket and Footballclub
Wiener Park-Club
STAW Tennisektion
Tennis-Club Schwarz-Blau
Wiener Athletiksport-Club
Walter Achatzi

3. Bezirk

Arsenalstraße 1, Objekt 3—5
Hyegasse, Sporthalle
Landstraßer Hauptstraße 63—65
Lothringerstraße 22
Sechskrügelgasse 4 (6 Plätze)

Hans Girg — Hans Schermann
Sportklub Handelsministerium
Hans Stolberg
Wiener Eislaufverein, Tennisektion
Ing. Walter Paulus

4. Bezirk

Favoritenstraße 15

Theresianum

7. Bezirk

Lindengasse 9 (2 Tennishallen)

Tennisclub Quisisana

8. Bezirk

Lerchenfelder Straße 66

Ing. Walter Paulus

9. Bezirk

Grünentorgasse 12
Porzellangasse 48
Sensengasse 1—3
Spitalgasse 23

Ing. Walter Paulus
Hans Stolberg
Akademischer Sportklub
Gewerkschaft Allgemeines Krankenhaus

10. Bezirk

Absberggasse 35
Holzknechtstraße 17—19
Kurbadstraße 14 (1 Tennishalle)
Triester Straße 106
Windtenstraße — Nothnagelplatz

KSVg. Ankerbrot — Sektion Tennis
Neuland-Schulsiedlung
Heilquelle Oberlaa Kur-Betriebs-Ges. m. b. H.
ASV Wienerberg
ASKÖ Wien

11. Bezirk

Leberstraße 82
 Simmeringer Hauptstraße 207—211

12. Bezirk

Gaßmannstraße 2

Hervicusgasse 13
 Oswaldgasse 34
 Tivoligasse 79

13. Bezirk

Geylinggasse 20
 Geylinggasse 24 — Gutzkowplatz
 Goldmarkplatz
 Hietzinger Hauptstraße 121
 Linienamtsgasse 8
 Schönbrunner Schloßstraße

14. Bezirk

Achtundvierzigerplatz
 Bergmillergasse 8
 Hadersdorf, Hauptstraße 57
 Hadersdorf, Mauerbachstraße
 Linzer Straße 431

15. Bezirk

Brunhildengasse 2
 Possingergasse 6
 Vogelweidplatz, Stadthalle

16. Bezirk

Erdbrustgasse 4

17. Bezirk

Franz Glaser-Gasse
 Marswiese Neuwaldegg
 Roggendorfstraße 2 — Rosensteingasse 87 (1 Tennis-
 halle)

18. Bezirk

Starkfriedgasse 15—17

Sternwartestraße — Gustav Tschermak-Gasse

19. Bezirk

Döblinger Hauptstraße 48
 Erbsenbachgasse — Börnergasse
 Grinzinger Straße 111
 Heiligenstädter Lände 27b
 Hohe Warte
 Leidesdorfstraße 6—10
 Starkfriedgasse 20
 Unterer Schreiberweg 85

20. Bezirk

Brigittenauer Lände 236
 Lorenz Müller-Gasse

21. Bezirk

An der Schanze 831
 Anton Böck-Gasse 16
 Berzeliusgasse 7
 Brünner Straße 57
 Grabmayrgasse 13
 Hopfengasse 8 (1 Tennishalle)
 Leopoldauer Straße 77
 Loretopplatz 5
 Schwarzlackenau — Überfuhrstraße

22. Bezirk

Kagran, Donauefelder Straße 243—245
 Kaisermühlen, Am Gänsehüfel
 Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 134—136
 Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20
 Stadlau, Smolagasse

ASKÖ-Landesverband Wien
 Wiener Fußball-Verband

Bundesministerium für Landesverteidigung (Fasangar-
 tenkaserne)
 Turn- und Sport-Union Hetzendorf
 WAT Meidling (Tennisklub Meidling)
 Tennisplätze Tivoli, Manfred Jakszus

Hietzinger Tennis-Vereinigung
 Tennis-Club Blau-Weiß
 Sportvereinigung Städtische Versicherungsanstalt
 Ober-St. Veiter Tennis-Club
 ASVÖ-Landesverband Wien
 Turn- und Sport-Union Wien

ASKÖ Wien (SKVS Flötzersteig)
 Tennisschule Hütteldorf
 Gustav Pokorny
 Schloßhotel Laudon
 Union West-Wien

Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
 Universitäts-Sportzentrum Schmelz
 Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-
 Ges. m. b. H.

ASKÖ Wien (WAT Ottakring)

ASKÖ Wien (SV Zentralsparkasse)
 Union Katholische Jugend
 Postsportverein Wien

Internationales Studentenheim der Bundeswirtschafts-
 kammer
 Sportverein Österreichische Tabakregie

Tennisklub Eden
 Union Tennis-Club
 Nußdorfer Athletiksport-Club
 Sportvereinigung Nationalbank
 First Vienna FC (Tennissektion)
 Martino Tondolo
 Cottage-Tennisklub Pötzleinsdorf
 Univ.-Prof. P. u. H. Speiser

ASKÖ Wien (WAT Brigittenau)
 MA 51 — Sportangelegenheiten

Tennisklub Aden
 Schulbrüder
 Anna Strobach
 Wiener Lokomotivfabrik
 Floridsdorfer Turnverein
 Floridsdorfer AC
 Sportklub Shell
 Helmut Riemer
 ASKÖ-Landesverband Wien

TV Kagran
 Städtisches Strandbad
 Bundesbahn-Sportreferat
 Sportklub Länderbank
 FC ÖMV-Stadlau

23. Bezirk

Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1—3
Atzgersdorf, Wiegelestraße 484
Erlaa, Erlaer Straße 54—56
Kalksburg, Promenadeweg 3
Liesing, Scharlgasse 10
Mauer, Erhardgasse 2
Mauer, Kaserngasse 3

Heinz Gruber
KSV Unilever Wien
Alt-Erlaer Tennis- und Minigolf Anlage Ges. m. b. H.
Jesuitenkollegium
WAT Liesing
Turn- und Sport-Union Wien
Tennisclub Blau-Weiß

Schwimmbäder

Hallenschwimmbäder

4. Bezirk

Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)

5. Bezirk

Margaretenbad, Strobachgasse 7

7. Bezirk

Kenyongasse 4—8 (nicht öffentlich)

10. Bezirk

Thermalbad, Kurbadstraße 14

14. Bezirk

Stadt des Kindes, Mühlbergstraße—Hofjägerstraße
(nicht öffentlich)

15. Bezirk

Stadthallenbad, Vogelweidplatz 14
Universitäts-Sportzentrum Schmelz, Possingergasse
Nr. 6 (nicht öffentlich)

(Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 44)

Sommerschwimmbäder

2. Bezirk

Stadionbad, Krieau

10. Bezirk

Kurbadstraße 14

13. Bezirk

Bundessportbad Schönbrunn

14. Bezirk

Edenbad, Amundsenstraße 2 (nicht öffentlich)

17. Bezirk

Neuwaldegg, Promenadegasse 58
Rohrerbad, Exelbergstraße

19. Bezirk

Döblinger Hauptstraße 70
Grinzing, Cobenzlgasse 35
Sieveringer Straße 267

21. Bezirk

Birnerbad, An der oberen Alten Donau 21
Eisenbahnerbad, Arbeiterstrandbadstraße
(nicht öffentlich)

22. Bezirk

Arbeiter-Strandbad, Arbeiterstrandbadstraße
Betriebsbad Firma Julius Meinel (nicht öffentlich)
Bundessportbad Alte Donau, Arbeiterstrandbad-
straße 93
Dampfschiffhafen, 1. Wiener Donau-Schwimmklub
(nicht öffentlich)
Krankenkasse-Strandbad (nicht öffentlich)
Naturfreundebad, An der unteren Alten Donau 52
(nicht öffentlich)
Polizei-Strandbad (nicht öffentlich)
Siemens-Bad (nicht öffentlich)
Strandbad der WStW-EW (nicht öffentlich)
Strandbad Süßenbrunn, Wagramer Straße
Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat“ (nicht
öffentlich)
Straßenbahner-Bad (nicht öffentlich)

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (nicht
öffentlich)
Rodaun, An der Au 2

(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 44)

Kinderfreibäder

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 44)

Bootshausanlagen

19. Bezirk

Kuchelau
Muthgasse 127
Nußdorfer Sporn
Nußdorfer Sporn

ATV Döbling
ATV Nußdorf-Heiligenstadt
Fischerei-Verein Heiligenstadt
Naturfreunde Paddelsport-Sektion
Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Turn- und Sport-Union Wien
WAT Gruppe Döbling
WAT Zentrale
Wiener Paddelsport-Club
Wiener Ruderverein Austria
Akademischer Faltboot-Club
Union Paddelsport-Heim
Wiener Ruderverein Donauhorn

20. Bezirk

Handelskai 3 a

ÖAV Paddlergruppe Edelweiß

22. Bezirk

Am Gänsehäufel
 Am Kaisermühlendamm
 An der unteren Alten Donau 1
 An der unteren Alten Donau 3
 An der unteren Alten Donau 7
 An der unteren Alten Donau 13
 An der unteren Alten Donau 21
 An der unteren Alten Donau 47
 An der unteren Alten Donau 49
 Dampfschiffhaufen
 Dampfschiffhaufen

STAW Rudersektion
 Wiener Ruderklub „Pirat“
 Wiener Regatta-Verein
 Verwaltung der Bundesspielplätze
 Ruderverein Ellida
 Wiener Ruderklub Donau
 Wiener Ruderklub Argonauten
 Ruderverein Friesen
 1. Wiener Ruderklub Lia
 Polizei-Sportvereinigung Wien
 Wiener Ruderklub Donaubund

Sportkegelbahnen**1. Bezirk**Dr. Karl Lueger-Ring 14
Stuberling 13er-Asphaltbahn
3er-AsphaltbahnSV Creditanstalt Bankverein
SK Handelsministerium**2. Bezirk**

Engerthstraße 257
 Praterstraße Viadukt
 Rustenschacher Allee 5
 Stadionbad

3er-Asphaltbahn
 4er-Asphaltbahn
 3er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn

SV Lagerhaus
 Bundesbahn-Sportreferat
 STAW Kegelsektion
 Wiener Stadthalle-Kiba
 Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H.

3. Bezirk

Göllnergasse 15
 Kardinal Nagl-Platz—Rüdengasse
 Lothringerstraße 22
 Schimmelgasse 11
 Schlachthausgasse 13

3er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 1er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn

KSV Siemens
 Gertrude Nikola
 Wiener Eislaufverein
 Ing. Kocina
 KSK „Gut Holz“

10. Bezirk

Gudrunstraße 11
 Keplergasse 10
 Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a
 Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b

2er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 4er-Asphaltbahn
 3er-Asphaltbahn

Sportverein Felten
 Polizei-Sportvereinigung
 Postsportverein Wien
 Bundesbahn-Sportreferat

11. Bezirk

Grillgasse 48
 Haidequerstraße 2
 Kaiser-Ebersdorfer Straße 26
 Leberstraße 82

2er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 4er-Asphaltbahn

ESV Ostbahn XI
 Sportvereinigung WStW-EW XI
 Jakob Jungschaffer
 ASKO Wien

13. BezirkAltgasse
Linienamtsgasse 82er-Asphaltbahn
2er-AsphaltbahnUnion Wien
ASVÖ Wien**14. Bezirk**

Cumberlandstraße 31
 Hadersdorf, Mauerbachstraße 43—45
 Linzer Straße 105

3er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn

Josef Steiner
 Schloßhotel Laudon
 Hotel Sitler

15. Bezirk

Langauergasse 2
 Possingergasse 6
 Vogelweidplatz 14

6er-Asphaltbahn
 2er-Asphaltbahn
 7er-Asphaltbahn

Bundesbahn-Sportreferat
 Universitäts-Sportzentrum Schmelz
 Wiener Stadthalle-Kiba
 Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Paltaufgasse 12

2er-Asphaltbahn

KSV Tabakregie

17. Bezirk

Wattgasse — Remise

3er-Asphaltbahn

Sportvereinigung WStW-VB

20. Bezirk		
Pasettistraße 76	2er-Asphaltbahn	Sportklub Eisfabrik
21. Bezirk		
Brünner Straße 57	3er-Asphaltbahn	KSV Lokomotivfabrik
Gaswerk Leopoldau	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-GW
Großfeldsiedlung, EKAZENT,		
Restaurant Wagenradl	3er-Asphaltbahn	EKAZENT
Jedlersdorfer Straße 147	4er-Asphaltbahn	Espresso „Zum Bettelstab“
Leopoldauer Straße 79	2er-Asphaltbahn	Sportklub Shell
Rußbergstraße 2—4	8er-Asphaltbahn	Melzer Sportbahnen
Shuttleworthstraße 8	2er-Asphaltbahn	KSK Hofherr-Schranz
Stammersdorfer Straße 42	4er-Asphaltbahn	Gertraud Christ
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 21	2er-Asphaltbahn	Gasthaus M. Maier
Aspern, Kolonie Lobau 105	2er-Asphaltbahn	Ingeborg Veigl
Aspern, Wimpffengasse 7	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Kurt Mayer
Aspern, Zachgasse 4	2er-Asphaltbahn	Marie Hollmann
Breitenlee, Breitenleer Straße 102	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Pichler
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Müllner
Kagran, Donaufelder Straße 263	2er-Asphaltbahn	Anna Partik
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 127	3er-Asphaltbahn	Waagner-Biro
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2er-Asphaltbahn	Sportklub Länderbank
Kaisermühlen, Polizeibad	4er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung Wien
Kaisermühlen, Wagramer Straße 52	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Watzal
Süßenbrunn, Bettelheimstraße 30	2er-Asphaltbahn	Eduard Brosch
Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10	2er-Asphaltbahn	Franz Rohrer
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2er-Asphaltbahn	KSV Unilever
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Hobiger
Inzersdorf, Draschestraße 85	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Koci
Liesing, Schartlgasse 10	2er-Asphaltbahn	WAT Liesing
Siebenhirten, Ketzergasse 8	4er-Asphaltbahn	Josef Buck

Schießstätten

LG = Luftgewehr
 LP = Luftpistole
 KK = Kleinkaliber

1. Bezirk		
Postgasse 7	LG LP	Polizei-Sportvereinigung (PSV), Oberschießmeister Polizeibezirksinspektor Josef Polixmair, 21., Jedleseeer Straße 79/5, Tel. 38 39 505, 38 36 31
Stubenring 1, Regierungsgebäude	LG LP	Sportklub Handelsministerium, Oberschießmeister Johann Schaffer, 2., Rotensterngasse 35/2/10, Telefon 24 19 534
Teinfaltstraße 8	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, Oberschießmeister Oberst Ing. Josef Patzer, 13., Adolfstorgasse 2c, Tel. 82 24 11
Universität	LG LP	Sportklub Außenamt (SCAA), Oberschießmeister Ministerialrat Dr. Josef Wiesinger, 1., Ballhausplatz 2 (Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten), Tel. 66 15/3464
3. Bezirk		
Landstraßer Hauptstraße 9	LG LP	Wiener Schützenverein (WSV), Oberschießmeister Ing. Karl Hayder, 19., Krottenbachstraße 94/1, Tel. 36 38 603
4. Bezirk		
Prinz Eugen-Straße 16	LG LP	Schwarzenberg'scher Schützenverein, Oberschießmeister Gernot Schild, 22., Kagran, Wagramer Straße 95/5/3, Tel. 23 34 102, 73 46 99

8. Bezirk			
Josefstädter Straße 10—12	LG LP	Kultur- und Sportvereinigung der WStW, Oberschießmeister Gottfried Kainz, 15., Meiselstraße 11/3/4, Tel. 83 35 41/001	
9. Bezirk			
Franz Josefs-Bahnhof	LG LP	Eisenbahner-Schützenverein (ESV), Oberschießmeister Albert Kittel, 9., Wilhelm Exner-Gasse 15/31, Tel. 34 95 044	
Spittelauer Lände 45	LG LP	Schützenverein Heizbetriebe Wien, Oberschießmeister Harald Wolf, 15., Schuselkagasse 10/6, Tel. 95 27 254	
11. Bezirk			
Simmeringer Hauptstraße 129	LG LP	Schützenverein Siegfried, Oberschießmeister Günter Pollitsch, 3., Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592	
14. Bezirk			
Breitenseer Straße 61 (Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne)	LG LP	Heeressportverein Wien, Oberschießmeister Hauptmann Wolfgang Langecker, 3., Arsenalstraße 11a/4, Tel. 65 29 185, 23 22 36	
Breitenseer Straße 88 (Kleine Breitenseer-Kaserne)	LG LP	Sportclub AUA, Oberschießmeister Felix Leithner, 10., Laxenburger Straße 126/3, Tel. 67 41 08, 77 70/506	
Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)	LG LP	Ober-St. Veiter Sportschützenverein, Oberschießmeister Robert Weber, 13., Preindlgasse 32/4/2, Tel. 82 46 912	
Lorenz Stein-Straße 22	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, 13., Adolfstorgasse 2c (in Bau)	
15. Bezirk			
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15., Possingergasse Nr. 6, Tel. 92 26 61	
16. Bezirk			
Lindauergasse 27—29	LG LP	Club Wiener Pistolenschützen, Oberschießmeister Hermann Klerings, 4., Argentinierstraße 31, Tel. 65 10 064	
21. Bezirk			
Donaupark (Milchbar)	LG LP	Floridsdorfer Sportschießklub, Oberschießmeister Ernst Hoffmann, 21., Voltgasse 28—30/18/8, Tel. 38 32 60	
Jedlersdorfer Straße 121	LG LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21), Oberschießmeister Franz Casagrande, 21., Leopoldauer Straße 107/7, Tel. 38 47 945, 38 35 38	
22. Bezirk			
Kagran, Kagraner Platz 28	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Oberschießmeister Wolfram Gruber, 15., Goldschlagstraße 12/22, Tel. 92 88 985, 72 61 11/853	
Kaisermühlen, Donaupark-Milchbar, Wagramer Straße 1	LG LP	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Floridsdorf-Sportschützenklub, Oberschießmeister Bababizky, 21., Jedleseer Straße 66—94/1, Tel. 43 80/3130	
23. Bezirk			
Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG LP	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14 (Schützengilde Weidmannsheil Atzgersdorf), Tel. 57 63 03	

Rodelanlagen und Rodelstraßen

Jugendrodelbahn

16. Bezirk

Gallitznberg, Steinbruchwiese (600 m)

Kinderrodelhügel

2. Bezirk

Prater, Jesuitenwiese

10. Bezirk

Grenzackergasse — Anningerweg

22. Bezirk

Kagran, Kagraner Anger 20—22
Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

23. Bezirk

Erlaa, Altmanndorfer Straße 164—182

Rodelstraßen**3. Bezirk**

Hofmannsthalgasse

12. Bezirk

Schwenkgasse

15. Bezirk

Eduard Sueß-Gasse

18. Bezirk

Edmund Weiß-Gasse — Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden)

Sporthallen und Turnsäle**Sporthallen****3. Bezirk**

Hyegasse

Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Halle: Tel. 72 12 13

10. Bezirk

Kurbadstraße 14

Heilquelle Oberlaa, Kur-Betriebs-Ges. m. b. H., 10., Kurbadstraße 14, Tel. 62 91 77

Wendstattgasse 5
(Rundhalle)

MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2796, Halle: Tel. 62 73 82

11. BezirkFlorian Hedorfer-Straße 24
(Rundhalle)

MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2796, Halle: Tel. 74 31 56

13. Bezirk

Altgasse 6

Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Halle: Tel. 82 32 01

15. Bezirk

Possingergasse 6

Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15., Possingergasse Nr. 6, Tel. 92 26 61

Vogelweidplatz 14

Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01

21. Bezirk

Pastorstraße 29

MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2796, Halle: Tel. 38 21 36

23. BezirkAtzgersdorf, Steingasse 25
(Rundhalle)

MA 51 — Sportangelegenheiten, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2796, Halle: Tel. 86 92 09

Turnsäle in städtischen Schulen**1. Bezirk**Börsegasse 5 (2 Turnsäle)
Zedlitzgasse 9**2. Bezirk**Aspernallee 5
Blumauergasse 21
Czerninplatz 3
Darwingasse 14
Feuerbachstraße 1
Feuerbachstraße 3
Holzhausergasse 5
Holzhausergasse 7
Kleine Sperlgasse 2a (2 Turnsäle)
Leopoldsgasse 3 (2 Turnsäle)
Max Winter-Platz 2 (2 Turnsäle)
Novaragasse 30
Obere Augartenstraße 38
Pazmanitengasse 7
Pazmanitengasse 26 (2 Turnsäle)
Schönngasse 2
Schwarzringergasse 4Vereinsgasse 29
Vorgartenstraße 191
Vorgartenstraße 210
Wittelsbachstraße 6 (2 Turnsäle)
Wolfgang Schmälzl-Gasse 13**3. Bezirk**Dietrichgasse 36 (2 Turnsäle)
Erdbergstraße 76
Eslargasse 23
Hainburger Straße 40 (2 Turnsäle)
Hegergasse 20
Hörnesgasse 12 (2 Turnsäle)
Kleistgasse 12 (Turnzimmer)
Kölblgasse 23
Kolonitzgasse 15
Löwengasse 12b (Turnzimmer)
Paulusgasse 9 (Turnzimmer)
Paulusplatz 4
Petrusgasse 10 (2 Turnsäle)
Reisnerstraße 43
Strohgasse 15

4. Bezirk

Phorusgasse 10 (2 Turnsäle)
Sankt Elisabeth-Platz 8
Schäffergasse 3 (2 Turnsäle)
Schaumburggasse 7
Starhembergasse 8
Waltergasse 16

5. Bezirk

Castelligasse 9
Castelligasse 25
Diehlgasse 2
Einsiedlergasse 7
Embelgasse 46
Embelgasse 48
Gassergasse 44
Gassergasse 46
Margaretenstraße 103
Stolberggasse 53
Viktor Christ-Gasse 24

6. Bezirk

Corneliusgasse 6
Gumpendorfer Straße 4
Hirschengasse 18
Loquaipplatz 4
Mittelgasse 24
Sonnenuhrgasse 3
Spalowskygasse 5

7. Bezirk

Burggasse 14—16
Neubaugasse 42
Neustiftgasse 100 (2 Turnsäle)
Stiftgasse 35
Zieglergasse 21

8. Bezirk

Lange Gasse 36
Pfeilgasse 42 (2 Turnsäle)
Zeltgasse 7

9. Bezirk

D'Orsaygasse 8
Galileigasse 3
Galileigasse 5
Gillegasse 12
Glasergasse 8 (2 Turnsäle)
Grüentorgasse 9—11
Lichtensteinstraße 137
Marktasse 31—33
Währinger Straße 43

10. Bezirk

Ada Christen-Gasse 14
Alxingergasse 82
Bernhardtstalgasse 19
Carl Prohaska-Platz, Wienerfeld West (1 Turnsaal,
1 Turnzimmer)
Erlachgasse 91
Georg Wilhelm Pabst-Gasse (3 Turnsäle)
Hebbelplatz 1
Hebbelplatz 2
Herzgasse 27 (2 Turnsäle)
Herzgasse 87
Josef Enslein-Platz (Wienerfeld Ost)

Kempelengasse 20 (2 Turnsäle)
Keplergasse 11
Keplerplatz 7
Klausenburger Straße 25
Knöllgasse 59
Knöllgasse 61
Laaer Berg-Straße 170
Laimäckergasse 17
Leibnizgasse 33 (2 Turnsäle)
Ober-Laaer Platz 1
Pernerstorfergasse 30—32
Quellenstraße 52
Quellenstraße 54
Schrankenberggasse 32
Selma Lagerlöf-Gasse 20
Sonnleithnergasse 32
Triester Straße 114
Wendstattgasse 5 (3 Turnsäle)

11. Bezirk

Braunhubergasse 3 (2 Turnsäle)
Brehmstraße 8
Enkplatz 4 (2 Turnsäle)
Florian Hedorfer-Straße (3 Turnsäle)
Haecckelplatz 1 (2 Turnsäle)
Herderplatz 1 (2 Turnsäle)
Molitorgasse 11
Münnichplatz 6
Pachmayergasse 6
Simoningplatz 2
Wilhelm Krefß-Platz

12. Bezirk

Bischoffgasse 10
Deckergasse 1
Fockygasse 20
Haebergasse 1a
Herthergasse 28
Hetzendorfer Straße 79
Hetzendorfer Straße 138
Johann Hoffmann-Platz 19
Johann Hoffmann-Platz 20
Karl Löwe-Gasse 20
Längenfeldgasse 13—15
Malfattigasse 17
Marschallplatz (2 Turnsäle)
Nymphengasse 7
Rosasgasse 8
Rothenburgstraße 1
Ruckergasse 42
Ruckergasse 44
Singrienergasse 23
Steinbauergasse 27

13. Bezirk

Amalienstraße 31
Amalienstraße 33
Am Platz 2
Auhofstraße 49
Dr. Schober-Straße 1
Hackinger Kai 15
Hietzinger Hauptstraße 166 (1 Turnsaal, 1 Turn-
zimmer)
Speisinger Straße 44
Steinlechnergasse 5—7
Veitingergasse 9

14. Bezirk

Diesterweggasse 30
Felbigergasse 97
Hadersdorf, Hauptstraße 70
Hadersdorf, Hauptstraße 80
Hochsatzengasse 22—24
Karl Toldt-Weg
Kienmayergasse 41 (1 Turnzimmer)
Linzer Straße 232
Linzer Straße 419
Lortzinggasse 2 (2 Turnsäle)
Märzstraße 178
Märzstraße 180
Spallartgasse 18
Wolfersberg, Mondweg 71
Zennerstraße 1

15. Bezirk

Benedikt Schellinger-Gasse 1—3
Diefenbachgasse 15
Friedrichsplatz 4
Friedrichsplatz 5
Friesgasse 10
Goldschlagstraße 14—16
Goldschlagstraße 113
Hütteldorfer Straße 7—17
Johnstraße 40
Kröllgasse 20
Kröllgasse 26
Meiselstraße 19
Ortnergasse 4
Schweglerstraße 2—4
Sechshauser Straße 71 (2 Turnsäle)
Selzergasse 25
Zinckgasse 12—14

16. Bezirk

Gaullachergasse 49
Grubergasse 4 (2 Turnsäle)
Grundsteingasse 48—56 (2 Turnsäle)
Herbststraße 86 (2 Turnsäle)
Julius Meinl-Gasse 1
Koppstraße 75 (2 Turnsäle)
Landsteinergerasse 4 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Liebhartsgerasse 21
Lorenz Mandl-Gasse 56
Lorenz Mandl-Gasse 58
Odoakergerasse 48
Roterdstraße 1
Savoyenstraße 2
Schinnaglgasse 3
Wiesberggasse 7
Wilhelminenstraße 94
Wurlitzergasse 59

17. Bezirk

Arzberggasse 2
Geblergasse 29
Geblergasse 31
Halirschgasse 25
Kastnergasse 29
Kindermanngasse 1
Knollgasse 6
Pezlgasse 29
Redtenbachergasse 79 (2 Turnsäle)
Rötzergerasse 2—4
Wichtelgasse 67 (2 Turnsäle)

18. Bezirk

Alsegger Straße 45—47
Anastasius Grün-Gasse 10
Bischof Faber-Platz 1
Cottagegasse 17
Klettenhofergasse 3
Köhlergasse 7
Scheibenbergstraße 63
Schopenhauerstraße 79
Schopenhauerstraße 81
Schulgasse 57
Währinger Straße 173—181 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)

19. Bezirk

Celtesgasse 2
Flotowgasse 25
Grinzinger Straße 84—88
Grinzinger Straße 95 (2 Turnsäle)
In der Krim 6
Kreindlgasse 24
Krottenbachstraße 108
Mannagettgasse 1
Oskar Spiel-Gasse (2 Turnsäle)
Pantzergerasse 25
Pyrkergerasse 14
Pyrkergerasse 16
Windhabergasse 2

20. Bezirk

Allerheiligenplatz 7
Gerhardusgasse 7 (2 Turnsäle)
Greiseneckergasse 29 (2 Turnsäle)
Leipziger Platz 1
Leipziger Platz 2
Leystraße 34
Leystraße 36
Pöchlarnstraße 12
Pöchlarnstraße 14
Spielmanngasse 1 (2 Turnsäle)
Staudingergerasse 6 (2 Turnsäle)
Stromstraße 40
Treustraße 9
Vorgartenstraße 42
Vorgartenstraße 95 (2 Turnsäle)

21. Bezirk

Aderklaaer Straße 2 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Adolf Loos-Gasse (3 Turnsäle)
Autokaderstraße (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Berzeliusgasse 2
Brünner Straße 139
Deublergerasse 19
Deublergerasse 21
Dopschstraße (2 Turnsäle)
Dr. Albert Geßmann-Gasse 32
Dunantgasse 2
Franklinstraße 27—33
Herchenhahngasse
Herzmanovsky-Orlando-Gasse
Irenäusgasse
Jedlese, Coulombgasse 9
Jochbergengasse (2 Turnsäle)
Kinzerplatz 9
Leopold Ferstl-Gasse 9
Leopoldau, Nordrandsiedlung
Mengergerasse 33

Pastorstraße 29 (3 Turnsäle)
Prießnitzgasse (2 Turnsäle)
Reisgasse 1
Roda-Roda-Gasse 21 (2 Turnsäle)
Schillgasse 31
Stammersdorf, Dr. Skala-Straße 43—45 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Theodor Körner-Gasse 25
Wenhartgasse 34

22. Bezirk

Aspern, Oberdorfstraße 2
Aspern, Schrebergasse 39
Aspern, Siegesplatz
Aspern, Ziegelhofstraße (2 Turnsäle)
Breitenlee
Eßling (Turnzimmer)
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Kagran, Afritschgasse 56
Kagran, Georg Bilgeri-Straße 13 (2 Turnsäle)
Kagran, Klenaugasse 12
Kagran, Meißnergasse 1
Kagran, Natorpgasse 1

Kagran, Wintzingerodestraße 1—3 (2 Turnsäle)
Kaisermühlen, Schüttauplatz 18
Kaisermühlen, Schüttaustraße 42
Stadlau, Konstanziagasse 24—26
Stadlau, Konstanziagasse 50
Stadlau, Langobardenstraße 66
Stadlau, Stadlauer Straße 51

23. Bezirk

Atzgersdorf, Kirchenplatz 2—3
Atzgersdorf, Prücklmayergasse 6 (2 Turnsäle)
Atzgersdorf, Steingasse 25 (3 Turnsäle)
Erlaa, Erlauer Straße 74
Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119 (3 Turnsäle)
Inzersdorf, Draschestraße 96
Inzersdorf, Triester Straße 199
Liesing, Dirmhirngasse 29
Liesing, Püslgasse 28
Mauer, Bendgasse 1—2 (2 Turnsäle)
Mauer, Freisingergasse 8
Mauer, Speisinger Straße 258
Rodaun, Fürst Liechtenstein-Straße 2—4
Siebenhirten, Basler Gasse

Turnsäle in Bundesschulen

1. Bezirk

Beethovenplatz 1 (2 Turnsäle)
Hegelgasse 12
Hegelgasse 14 (2 Turnsäle)
Schottenbastei 7—9
Stubenbastei 6—8

2. Bezirk

Josef Gall-Gasse 2
Kleine Sperlgasse 2c (2 Turnsäle)
Vereinsgasse 21
Wittelsbachstraße 5
Wohlmuthstraße 3 (2 Turnsäle)
Zirkusgasse 48

3. Bezirk

Boerhaavegasse 15
Hagenmüllergasse 30
Kundmannngasse 20—22 (2 Turnsäle)
Radetzkystraße 2
Schützengasse 31

4. Bezirk

Walergasse 7 (2 Turnsäle)
Wiedner Gürtel 68 (2 Turnsäle)

5. Bezirk

Rainergasse 39 (2 Turnsäle)
Reinprechtsdorfer Straße 24
Spengergasse 20

6. Bezirk

Amerlingstraße 6 (2 Turnsäle)
Marchettigasse 3
Rahlgasse 4 (2 Turnsäle)

7. Bezirk

Kandlgasse 39
Neustiftgasse 95

8. Bezirk

Albertgasse 18—22
Albertgasse 38
Jodok Fink-Platz 2
Lange Gasse 47

9. Bezirk

Glasergasse 25
Wasagasse 10

10. Bezirk

Ettenreichgasse 41—43 (2 Turnsäle)
Laaer Berg-Straße 1

11. Bezirk

Gottschalkgasse 21

12. Bezirk

Erlgasse 32—34
Rosagasse 1 (2 Turnsäle)
Singrienergasse 19 (2 Turnsäle)

13. Bezirk

Fichtnergasse 15 (2 Turnsäle)
Speisinger Straße 105 (Turnzimmer)
Wenzgasse 7 (2 Turnsäle)

14. Bezirk

Astgasse 3
Leysersstraße 6

15. Bezirk

Diefenbachgasse 19
Henriettenplatz 6
Possingergasse 4 (2 Turnsäle)
Possingergasse 6 (3 Turnsäle)

16. Bezirk
Maroltingergasse 69—71 (2 Turnsäle)
Schuhmeierplatz 7

17. Bezirk
Geblergasse 56 (2 Turnsäle)
Parhamerplatz 18 (2 Turnsäle)
Rosensteingasse 79

18. Bezirk
Haizingergasse 37
Klostergasse 25
Schopenhauerstraße 49

19. Bezirk
Billrothstraße 26—30 (2 Turnsäle)
Billrothstraße 73 (2 Turnsäle)

Gymnasiumstraße 79—83 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Krottenbachstraße 11 (2 Turnsäle)
Straßergasse 37—39 (2 Turnsäle)

20. Bezirk
Unterberggasse 1

21. Bezirk
Franklinstraße 21 (2 Turnsäle)
Franklinstraße 26 (2 Turnsäle)

22. Bezirk
Kagran, Bernoullistraße 1—3 (2 Turnsäle)

23. Bezirk
Atzgersdorf, Anton Baumgartner-Straße (3 Turnsäle)

Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten

1. Bezirk
Akademiestraße 12
Freyung 6
Judenplatz 6

2. Bezirk
Leopoldgasse 1a
Untere Augartenstraße 9

3. Bezirk
Erdbergstraße 70
Fasangasse 4 (2 Turnsäle)
Fasangasse 48
Jauresgasse 3
Rennweg 31
Sebastianplatz 3

4. Bezirk
Favoritenstraße 15
Karlsplatz 14

6. Bezirk
Gumpendorfer Straße 129
Liniengasse 21

7. Bezirk
Burggasse 37
Kenyongasse 4—8

8. Bezirk
Hamerlingplatz 5—6 (2 Turnsäle)
Piaristengasse 43

9. Bezirk
Lichtensteinstraße 37a
Michelbeuerngasse 6—8

10. Bezirk
Alxingergasse 8
Ludwig von Höhnel-Gasse 17—19
Quellenstraße 87

13. Bezirk
Schloßberggasse

14. Bezirk
Breitenseer Straße 31
Leysersstraße 6

15. Bezirk
Friesgasse 4—8 (2 Turnsäle)
Gebrüder Lang-Gasse 6
Siebeneichengasse 17

16. Bezirk
Herbststraße 104
Possingergasse 28

18. Bezirk
Antonigasse 72
Lacknergasse 89
Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44—46
Schumanngasse 17
Semperstraße 45 (2 Turnsäle)

19. Bezirk
Alfred Wegener-Gasse 10—12
Döblinger Hauptstraße 83 (2 Turnsäle)
Stefan Eßders-Platz 1

21. Bezirk
Franklinstraße 24
Freitagsgasse 19
Mayerweckstraße 1—3 (2 Turnsäle)
Strebersdorf, Lang-Enzersdorfer Straße 4 (3 Turnsäle)

22. Bezirk
Aspern, Hardeggasse 65
Kaisermühlen, Schüttaustraße 41

23. Bezirk
Kalksburg (2 Turnsäle)
Mauer, Franz Asenbauer-Gasse 49 (2 Turnsäle)
Rodaun, Willergasse 55

Tischtennishallen und -Übungsstätten

- | | |
|--|--|
| <p>1. Bezirk
 Drachengasse 3
 Fischhof 3
 Herrengasse 14
 Postgasse 7
 Renngasse 15
 Schwarzenbergplatz 16
 Stubenring 1
 Stubenring 1</p> | <p>TTC Slovan-Olympia
 UHKA (Handelskammer)
 TTC Union Landhaus
 Polizei-Sportvereinigung Wien
 Wiener Gebietskrankenkasse
 TTC Mobil
 SK Handelsministerium
 SV Sozialministerium</p> |
| <p>2. Bezirk
 Czerningasse 21
 Große Stadtgutgasse 11
 Handelskai 269
 Kleine Pfarrgasse 33
 Krummbaumgasse 8
 Praterstern, Viadukt Hauptallee</p> | <p>Union Stern, Union Leopoldstadt
 ÖMV Zentral-Sportvereinigung
 TTSC Sturhof-Lagerhaus
 Gehörlosen-Sportverein Wien
 SC Hakoah
 Bundesbahn-Sportreferat</p> |
| <p>3. Bezirk
 Arsenal, Objekt 1
 Bayerngasse 2
 Dietrichgasse 4
 Dietrichgasse 44
 Döblerhofstraße 8
 Hagenmüllergasse 32
 Hainburger Straße — Leonhardgasse
 Keinergasse 26
 Leonhardgasse 1
 Lothringerstraße 22
 Schützengasse 30
 Traungasse 12</p> | <p>SK Handelsministerium
 SV Alpine
 SV Persil
 Union Katholische Jugend, Don Bosco
 TTC Lagerhaus
 WStW-VB, Bahnhof Erdberg
 Klub Kuju und SC Rennweg
 TTC Mindi
 TTC Rennweg
 Wiener Eislauf-Verein
 TTC Sonni
 TTC IAEO</p> |
| <p>4. Bezirk
 Argentinierstraße 30a
 Schönburgstraße 1</p> | <p>TTC ORF
 TTC Semperit</p> |
| <p>5. Bezirk
 Grüngasse 14
 Grünwaldgasse 4
 Högelmüllergasse 7/13</p> | <p>Meinl SC
 SJ Wien
 TTC Richter</p> |
| <p>6. Bezirk
 Windmühlgasse 3</p> | <p>UKJ Wien-Süd</p> |
| <p>7. Bezirk
 Halbgasse 22
 Myrthengasse 11—13</p> | <p>SV Allotria
 Myrthle-Mill</p> |
| <p>8. Bezirk
 Florianigasse 5a
 Lange Gasse 69
 Zeltgasse 7</p> | <p>TTC Herz
 TTC Hans Bolena
 WAT Jugendzentrum, WAT Mariahilf</p> |
| <p>9. Bezirk
 Schlickplatz 6/II</p> | <p>Polizei-Sportvereinigung Wien</p> |
| <p>10. Bezirk
 Inzersdorfer Straße 17
 Karmarschgasse 32—40
 Landgutgasse 3
 Schleiergasse 17
 Südbahnhof (Briefumleitung)
 Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b</p> | <p>UKJ St. Anton
 HTBL Wien 10
 TTC Rennweg
 Elektro-Holly
 TTC Postsportverein Wien
 Bundesbahn-Sportreferat</p> |
| <p>12. Bezirk
 Marschallplatz 6</p> | <p>UKJ Hetzendorf</p> |
| <p>13. Bezirk
 Altersheim Lainz, Pavillon 15</p> | <p>TTC Spitalsbedienstete</p> |

- 14. Bezirk**
Flötzersteig 115 (Festsaal)
Goldschlagstraße 113
Mühlbergstraße — Hofjägerstraße
- 15. Bezirk**
Langaugergasse 2
Pelzgasse 17
Vogelweidplatz 7
- 16. Bezirk**
Grubergasse 6
Grundsteingasse 37/2
Neulerchenfelder Straße 47 — Kirchstetterngasse 57
Paltaugasse 14/1
- 17. Bezirk**
Balderichgasse 2
Beheimgasse 39
Geblergasse 29
Hernalser Hauptstraße 138
- 18. Bezirk**
Gentzgasse 22—24/5
Währinger Gürtel 40
- 19. Bezirk**
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190
Geistingergasse 1
- 20. Bezirk**
Höchstädtplatz 3
Höchstädtplatz 5
Lorenz Müller-Gasse 1
Nordwestbahnstraße 6
Pasettistraße 72—76
Wasnergasse 33 c
- 21. Bezirk**
Brünner Straße 72
Prager Straße 31
Rußbergstraße 37
Stammersdorfer Straße 354
Stowassergasse
- 22. Bezirk**
Kaisermühlen, Donaupark, Eishalle
Kaisermühlen, Schüttaustraße 1—39/43
Stadlau, Wurmbrandgasse 20
- 23. Bezirk**
Atzgersdorf, Kirchenplatz 1/3
Erlaa, Welingergasse 5
Inzersdorf, Don Bosco-Gasse 14
Mauer, Erhardgasse (Sportplatz)
- SKVS Flötzersteig
WAT Rudolfsheim
Jugendzentrum, Stadt des Kindes
- Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
TV Sokol
UKJ Neufünfhaus
- Polizei-Sportvereinigung Wien
UKJ Neulerchenfeld
Union Katholische Jugend Wien
SV Austria Tabak
- TTC Decarn
TTC Herz
Wiener Sportklub
WStW-VB Bahnhof Hernal
- UKJ Währing
SKV WStW-VB
- Union Döbling
SV Pressehaus
- TTC Globus
SC NÖM
KSV Kontakt
TTC Postsparkasse
TTC Eisfabrik
SC Spitalsbedienstete
- TTC Österreichische Automobilfabrik
TTC WStW-GW
WAT Strebersdorf
TTC Drei Stern
WAT Strebersdorf
- WAT Kaisermühlen
WAT Kaisermühlen
WAT Stadlau
- Union Atzgersdorf-Erlaa
Union Atzgersdorf
UKJ Don Bosco
Union Mauer

Sonstige Turnsäle

- 1. Bezirk**
Biberstraße 5
Biberstraße 20
Postgasse 7
Renngasse
Universität
- 2. Bezirk**
Praterstern, Viadukt Hauptallee
- 3. Bezirk**
Am Heumarkt 4
Landstraßer Gürtel 27
- Postsportverein Wien
Sport- und Kulturverein Postsparkasse
Polizei-Sportvereinigung Wien
Union Fecht-Club Wien
Universitäts-Turnanstalt
- Bundesbahn-Sportreferat
- Wiener Eislaufverein
Bundesbahn-Sportreferat

- 4. Bezirk**
Phorusgasse 10
Schleifmühlgasse 23
Theresianumgasse 16—18
- 7. Bezirk**
Zieglergasse 25
- 8. Bezirk**
Fuhrmannsgasse 18
Fuhrmannsgasse 18a
Lange Gasse 78
- 9. Bezirk**
Porzellangasse 14—16
Schlickplatz 6
- 10. Bezirk**
Fernkorngasse 134
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1 b
- 11. Bezirk**
Kaiser-Ebersdorf, Mailergasse 5
- 12. Bezirk**
Schönbrunner Straße 152
- 14. Bezirk**
Mühlbergstraße — Hofjägerstraße
- 15. Bezirk**
Goldschlagstraße 113
Neubaugürtel 1
- 16. Bezirk**
Grubergasse 6
Lindauergasse 27—29
- 17. Bezirk**
Hernalser Hauptstraße 13
Röttergasse 6
- 19. Bezirk**
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190
- 20. Bezirk**
Dammstraße 7—9
- 21. Bezirk**
Grabmayrgasse 13
Jedlese, Gartenstadt
- 22. Bezirk**
Kaisermühlen, Schüttaustraße
- 23. Bezirk**
Liesing, Franz Heider-Gasse
- WAT Wieden
Österreichischer Turnerbund
Franz Domes-Lehrlingsheim
- WAT Neubau
- ASVO Wien
Österreichischer Gymnastikbund
Bundesanstalt für Leibeserziehung
- Turn- und Sport-Union Wien
PSV Wien
- Box-Club Union Favoriten
Bundesbahn-Sportreferat
- Union Kaiser-Ebersdorf
- Box-Club Austria Wien
- Jugendzentrum, Stadt des Kindes
- WAT Rudolfsheim
Bundesbahn-Sportreferat
- Polizei-Sportvereinigung Wien
Diözesan-Sportgemeinschaft Katholische Jugend
- Österreichischer Gewichtheber-Verband
Wiener Sportclub
- Union Döbling
- Union Alt-Brigittenau
- Floridsdorfer Turnverein
WAT Zentrale
- Allgemeiner Turnverein Kaisermühlen
- Allgemeiner Turnverein Liesing

Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport

- | | | | |
|---|---|--|--|
| 1. Bezirk
Georg Coch-Platz 2 | Bertina Ziska | 6. Bezirk
Getreidemarkt 2
Joanellgasse 10/6
Mariahilfer Straße 1b
Mariahilfer Straße 57
Mariahilfer Straße 85
Mariahilfer Straße 89 | Dr. Susanne Schmida
Franz Sladek
Karl Herricht
Hans Kulka
Josef Brunnhuber
Hildegard Pickerbach |
| 3. Bezirk
Barmherzigengasse 8
Linke Bahngasse 9
Löwengasse 49 | Traudl Samesch-Hoppe
Dojo Sauna und
Karate Aikido-Judo
Sylphide, Gymnastik-
und Ballettschule | 7. Bezirk
Neubaugasse 36 | Adalbert Riha |
| 4. Bezirk
Gußhausstraße 20 | Prof. Erna Cieplik-Komora | 8. Bezirk
Josefstädter Straße 21
Schmidgasse 3 | Hella Schoenig-Schreffel
Ilona Melas |
| 5. Bezirk
Castellgasse 19
Schönbrunner Straße 56 | Hans Kres
Hermann Vollhofer | | |

9. Bezirk

Währinger Straße 28 Henriette Neumann

12. Bezirk

Grünbergstraße 31 Nora Kubanek

15. BezirkNeubaugürtel 29/18 Prosper Buchelle
Preysinggasse 37 M. Hofbauer**16. Bezirk**Neulerchenfelder
Straße 53 Johann Herzog**18. Bezirk**

Kreuzgasse 18 Karate Club (B. Zimmermann)

Vergnügungsstätten*Casanova Revuebühne*, 1., Dorotheergasse 6—8, Tel. 52 98 45, Direktion: Alpenland-Gaststättenbetriebs Ges. m. b. H., Fassungsraum: 292 Personen*Maxim*, 1., Opernring 11, Tel. 56 33 40, Direktion: „MAXIM“ Restaurations-Betriebsges. m. b. H., Fassungsraum: 289 Personen*Moulin rouge*, 1., Walfischgasse 11, Tel. 52 21 30, 52 14 15, Direktion: Heinz Schimanko, Fassungsraum: 250 Personen„*Tenne*“, 1., Annagasse 3, Tel. 52 57 08, Direktion: Fischer & Schlader Vergnügungsbetriebe OHG, Fassungsraum: 450 Personen**Uraufführungskinos***Apollo*, 6., Gumpendorfer Straße 63, Tel. 57 96 51, Fassungsraum: 694 Personen*Art-Kino Studio I im Flotten-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 85—87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: 151 Personen*Burg-Kino*, 1., Opernring 19, Tel. 57 84 06, Fassungsraum: 361 Personen*City 2000*, 9., Porzellangasse 19, Tel. 34 91 87, Fassungsraum: 418 Personen*Elite-Kino*, 1., Wollzeile 36, Tel. 52 21 76, Fassungsraum: 468 Personen*Flotten-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 85—87, Telefon 56 51 52, Fassungsraum: 384 Personen*Gartenbau-Kino*, 1., Parkring 12, Tel. 52 23 54, Fassungsraum: 900 Personen*Haydn-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 57, Tel. 57 22 62, Fassungsraum: 524 Personen*Imperial-Kino*, 1., Rotgasse 9, Telefon 63 32 23, Fassungsraum: 482 Personen*Kammerlichtspiele*, 3., Schwarzenbergplatz 7—8, Telefon 72 62 76, Fassungsraum: 377 Personen*Kärntner-Kino*, 1., Johannesgasse 3, Tel. 52 84 09, Fassungsraum: 298 Personen*Kolosseum-Kino*, 9., Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: 534 Personen*Kosmos-Kino*, 7., Siebensterngasse 42—44, Tel. 93 12 26, Fassungsraum: 414 Personen*Kreuz-Kino*, 1., Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsraum: 300 Personen*Kruger-Kino*, 1., Krugerstraße 5, Tel. 52 87 67, Fassungsraum: 226 Personen*Künstlerhaus Filmtheater*, 1., Akademiestraße 13, Tel. Nr. 65 43 28, Fassungsraum: 385 Personen*Maria Theresien-Kino*, 7., Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: 503 Personen*Metro-Kino*, 1., Johannesgasse 4, Tel. 52 18 03, Fassungsraum: 223 Personen*Opern-Kino*, 1., Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 295 Personen*Panorama-Kino*, 2., Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsraum: 472 Personen*Rondell-Kino*, 1., Riemergasse 11, Tel. 52 91 10, Fassungsraum: 314 Personen*Schäffer-Lichtspiele*, 6., Mariahilfer Straße 37, Telefon 57 04 14, Fassungsraum: 464 Personen*Schottenring Kino*, 1., Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: 327 Personen*Tabor-Kino*, 2., Taborstraße 8a, Tel. 24 61 15, Fassungsraum: 628 Personen*Tuchlauben-Kino*, 1., Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsraum: 392 Personen*Urania-Kino*, 1., Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91, Kassa: Tel. 72 61 94, Fassungsraum: Großer Saal 587 Personen, Mittlerer Saal 273 Personen*Votivpark-Kino*, 9., Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: 414 Personen*Wienzeile-Kino*, 6., Linke Wienzeile 4, Tel. 57 22 75, Fassungsraum: 503 Personen

